DOKUMENTE

betreffend den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1985

zu dem Antrag des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 98,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 237,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 205,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik haben beantragt, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden.

In ihren Stellungnahmen vom 19. Mai und 29. November 1978 hatte die Kommission bereits Gelegenheit, ihre Auffassung zu bestimmten wesentlichen Aspekten der mit diesen Anträgen verbundenen Probleme darzulegen.

Die Bedingungen für die Aufnahme dieser Staaten und die durch den Beitritt erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge zur Gründung der Gemeinschaften wurden im Rahmen einer Konferenz zwischen den Gemeinschaften und den antragstellenden Staaten ausgehandelt. Die einheitliche Vertretung der Gemeinschaften war unter Einhaltung des in den Verträgen geregelten institutionellen Dialogs gewährleistet.

Nach Abschluß dieser Verhandlungen ist zu erkennen, daß die so vereinbarten Bestimmungen billig und angemessen sind; die Erweiterung wird es der Gemeinschaft daher ermöglichen, sich verstärkt an der Entwicklung der internationalen Beziehungen zu beteiligen und doch ihren inneren Zusammenhalt und ihre innere Dynamik zu bewahren.

Mit ihrer Mitgliedschaft in den Gemeinschaften akzeptieren die antragstellenden Staaten vorbehaltlos die Verträge und ihre politischen Zielsetzungen, die seit Inkrafttreten der Verträge gefaßten Beschlüsse jeglicher Art sowie die hinsichtlich des Ausbaus und der Stärkung der Gemeinschaften getroffenen Optionen.

Insbesondere ist die mit den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften geschaffene Rechtsordnung im wesentlichen gekennzeichnet durch die unmittelbare Anwendbarkeit einiger ihrer Bestimmungen und bestimmter von den Organen der Gemeinschaften erlassener Rechtsakte, durch den Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber ihm etwa entgegenstehenden einzelstaatlichen Bestimmungen und durch das Bestehen von Verfahren, die geeignet sind, die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu sichern. Der Beitritt zu den Gemeinschaften schließt die Anerkennung des zwingenden Charakters dieser Vorschriften ein, deren Einhaltung unerläßlich ist, um die Wirksamkeit und Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

Die Grundsätze der pluralistischen Demokratie und der Beachtung der Menschenrechte gehören zu dem gemeinsamen Erbe der in den Europäischen Gemeinschaften zusammengeschlossenen Völker und sind daher wesentliche Bestandteile der Zugehörigkeit zu diesen Gemeinschaften.

Die Erweiterung der Gemeinschaften durch Aufnahme des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik trägt dazu bei, Frieden und Freiheit in Europa zu wahren und zu festigen —

BEFÜRWORTET

den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften.

Diese Stellugnahme ist an den Rat gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1985.

Für die Kommission

BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 11. Juni 1985

über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 98,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beantragt haben,

in der Erwägung, daß die vom Rat festzulegenden Beitrittsbedingungen mit den genannten Staaten ausgehandelt worden sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden, indem sie unter den in diesem Beschluß festgelegten Bedingungen dem Vertrag über die Gründung dieser Gemeinschaft mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen beitreten.

(2) Die Beitrittsbedingungen und die aufgrund des Beitritts erforderlichen Anpassungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind in der diesem Beschluß beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(3) Die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Vertrages über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Beschluß.

Artikel 2

(1) Die Urkunden über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden am 1. Januar 1986 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

(2) Der Beitritt wird am 1. Januar 1986 wirksam, sofern alle Beitrittsurkunden an diesem Tag hinterlegt werden und alle Ratifikationsurkunden über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vor diesem Tag hinterlegt worden sind.

Hat jedoch einer der in Absatz 1 genannten Staaten seine Beitritts- und Ratifikationsurkunden nicht rechtzeitig hinterlegt, so wird der Beitritt für den anderen beitretenden Staat wirksam. In diesem Falle beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerläßlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Beschlusses und der Artikel 12, 13, 17, 19, 20, 22, 383, 384, 385 und 397 der Beitrittsakte; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der genannten Akte, die sich ausdrücklich auf den Staat beziehen, der seine Beitritts- und Ratifikationsurkunden nicht hinterlegt hat, für nichtig erklären oder anpassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die Maßnahmen erlassen, die in den Artikeln 27, 179, 366, 378 und 396 der Beitrittsakte genannt sind. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Wirksamwerdens dieses Beschlusses und zum Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens in Kraft.

(4) Die Regierung der Französischen Republik übermittelt eine beglaubigte Abschrift der Beitrittsurkunde jedes beitretenden Staates an die Regierungen der Mitgliedstaaten und an die Regierung des anderen beitretenden Staates.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik übermittelt.

Udfærdiget i Luxembourg, den 11. juni 1985.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1985.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις 11 Ιουνίου 1985.

Done at Luxembourg, 11 June 1985.

Hecho en Luxemburgo, el 11 de junio de 1985.

Fait à Luxembourg, le 11 juin 1985.

Arna dhéanamh i Lucsamburg, an 11 Meitheamh 1985.

Fatto a Lussemburgo, addì 11 giugno 1985.

Gedaan te Luxemburg, 11 juni 1985.

Feito no Luxemburgo, em 11 de Junho de 1985.

På Rådets vegne
Formand

Im Namen des Rates
Der Präsident

Για το Συμβούλιο
Ο Πρόεδρος

For the Council
The President

Por el Consejo
El Presidente

Pour le Conseil
Le président

Thar ceann na Comhairle
An tUachtarán

Per il Consiglio
Il Presidente

Voor de Raad
De Voorzitter

Pelo Conselho
O Presidente

BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 11. Juni 1985

betreffend die Aufnahme des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 237,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 205,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik beantragt haben, Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zu werden —

BESCHLIESST:

diesem Aufnahmeantrag stattzugeben, wobei die Bedingungen für diese Aufnahme sowie die aufgrund der Aufnahme notwendigen Anpassungen der Verträge Gegenstand eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik sind.

Udfærdiget i Luxembourg, den 11. juni 1985.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1985.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις 11 Ιουνίου 1985.

Done at Luxembourg, 11 June 1985.

Hecho en Luxemburgo, el 11 de junio de 1985.

Fait à Luxembourg, le 11 juin 1985.

Arna dhéanamh i Lucsamburg, an 11 Meitheamh 1985.

Fatto a Lussemburgo, addì 11 giugno 1985.

Gedaan te Luxemburg, 11 juni 1985.

Feito no Luxemburgo, em 11 de Junho de 1985.

På Rådets vegne
Formand

Im Namen des Rates
Der Präsident

Για το Συμβούλιο
Ο Πρόεδρος

For the Council
The President

Por el Consejo
El Presidente

Pour le Conseil
Le président

Thar ceann na Comhairle
An tUachtarán

Per il Consiglio
Il Presidente

Voor de Raad
De Voorzitter

Pelo Conselho
O Presidente

VERTRAG

zwischen
dem Königreich Belgien,
dem Königreich Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
der Französischen Republik,
Irland,
der Italienischen Republik,
dem Großherzogtum Luxemburg,
dem Königreich der Niederlande,
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
(Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften)

und

dem Königreich Spanien
und der Portugiesischen Republik

über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND —

EINIG in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fortzuführen,

ENTSCHLOSSEN, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker herbeizuführen,

IN DER ERWÄGUNG, daß Artikel 237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 205 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den europäischen Staaten die Möglichkeit eröffnen, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik beantragt haben, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Einholung der Stellungnahme der Kommission für die Aufnahme dieser Staaten ausgesprochen hat —

HABEN BESCHLOSSEN, die Aufnahmebedingungen und die Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Herrn Wilfried MARTENS,
Ministerpräsident;

Herrn Leo TINDEMANS,
Minister für auswärtige Beziehungen;

Herrn Paul NOTERDAEME,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DÄNEMARKS:

Herrn Poul SCHLÜTER,
Ministerpräsident;

Herrn Uffe ELLEMANN-JENSEN,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Jakob Esper LARSEN,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Herrn Hans-Dietrich GENSCHER,
Bundesminister des Auswärtigen;

Herrn Gisbert POENSGEN,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK:

Herrn Iannis CHARALAMBOPOULOS,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Theodoros PAGALOS,
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, zuständig für EWG-Fragen;

Herrn Alexandros ZAFIRIOU,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN:

Herrn Felipe GONZÁLES MÁRQUEZ,
Ministerpräsident;

Herrn Fernando MORÁN LÓPEZ,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Manuel MARÍN GONZÁLEZ,
Staatssekretär für die Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften;

Herrn Gabriel FERRÁN de ALFARO,
Botschafter,
Leiter der Mission bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Herrn Laurent FABIUS,
Ministerpräsident;

Herrn Roland DUMAS,
Minister für auswärtige Beziehungen;

Frau Catherine LALUMIÈRE,
Beauftragter Minister, zuständig für europäische Angelegenheiten;

Herrn Luc de LA BARRE de NANTEUIL,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Herrn Dr. Garret FITZGERALD, TD,
Ministerpräsident;

Herrn Peter BARRY, TD,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Andrew O'ROURKE,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Herrn Bettino CRAXI,
Präsident des Ministerrats;

Herrn Giulio ANDREOTTI,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Pietro CALAMIA,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Herrn Jacques F. POOS,
Stellvertretender Ministerpräsident,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Joseph WEYLAND,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Herrn Drs. Ruud F. M. LUBBERS,
Ministerpräsident,

Minister für allgemeine Angelegenheiten;

Herrn Hans van den BROEK,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn H. J. Ch. RUTTEN,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK:

Herrn Dr. Mário SOARES,
Ministerpräsident;

Herrn Dr. Rui MACHETE,
Vize-Ministerpräsident;

Herrn Dr. Jaime GAMA,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Dr. Ernâni Rodrigues LOPES,
Minister für Finanzen und Planung;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Sir Geoffrey HOWE QC, MP,
Staatssekretär für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten;

Sir Michael BUTLER,
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik werden Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Vertragsparteien der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen.

(2) Die Aufnahmebedingungen und die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sind in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Vertrag.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden spätestens am 31. Dezember 1985 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1986 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt worden sind und alle Urkunden über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an diesem Tag hinterlegt werden.

Hat jedoch einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten seine Ratifikations- und Beitrittsurkunden nicht rechtzeitig hinterlegt, so tritt der Vertrag für den anderen Staat in Kraft, der diese Urkunden hinterlegt hat. In diesem Falle beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerläßlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Vertrages und der Artikel 14, 17, 19, 20, 23, 383, 384, 385, 386, 388, 397 und 402 der Beitrittsakte, der Bestimmungen des Anhangs I der Akte über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise verschiedener Ausschüsse und der einschlägigen Artikel des dieser Akte beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der Akte, die sich ausdrücklich auf den Staat beziehen, der seine Ratifikations- und Beitrittsurkunden nicht hinterlegt hat, für nichtig erklären oder anpassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die Maßnahmen erlassen, die in den Artikeln 27, 91, 161, 163, 164, 165, 171, 179, 258, 349, 351, 352, 358, 366, 378 und 396 der Beitrittsakte und in den Artikeln 2, 3 und 4 des Protokolls Nr. 2 genannt sind. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Slutakt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι υπέγραψαν την παρούσα συνθήκη.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Final Act.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben la presente Acta final.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent acte final.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíossínithe a lámh leis an Ionstraim Chríochraitheach seo.

En fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente atto finale.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Slotakte hebben gesteld.

Em fé do que os plenipotenciários abaixo-assinados apuseram as suas assinaturas no final da presente Acta final.

Udfærdiget i Madrid, den tolvte juni nitten hundrede og femogfirs.

Geschehen zu Madrid am zwölften Juni neunzehnhundertfünfundachtzig.

Έγινε στη Μαδρίτη, στις δώδεκα Ιουνίου χίλια εννιακόσια ογδόντα πέντε.

Done at Madrid on the twelfth day of June in the year one thousand nine hundred and eighty-five.

Hecho en Madrid, el doce de junio de mil novecientos ochenta y cinco.

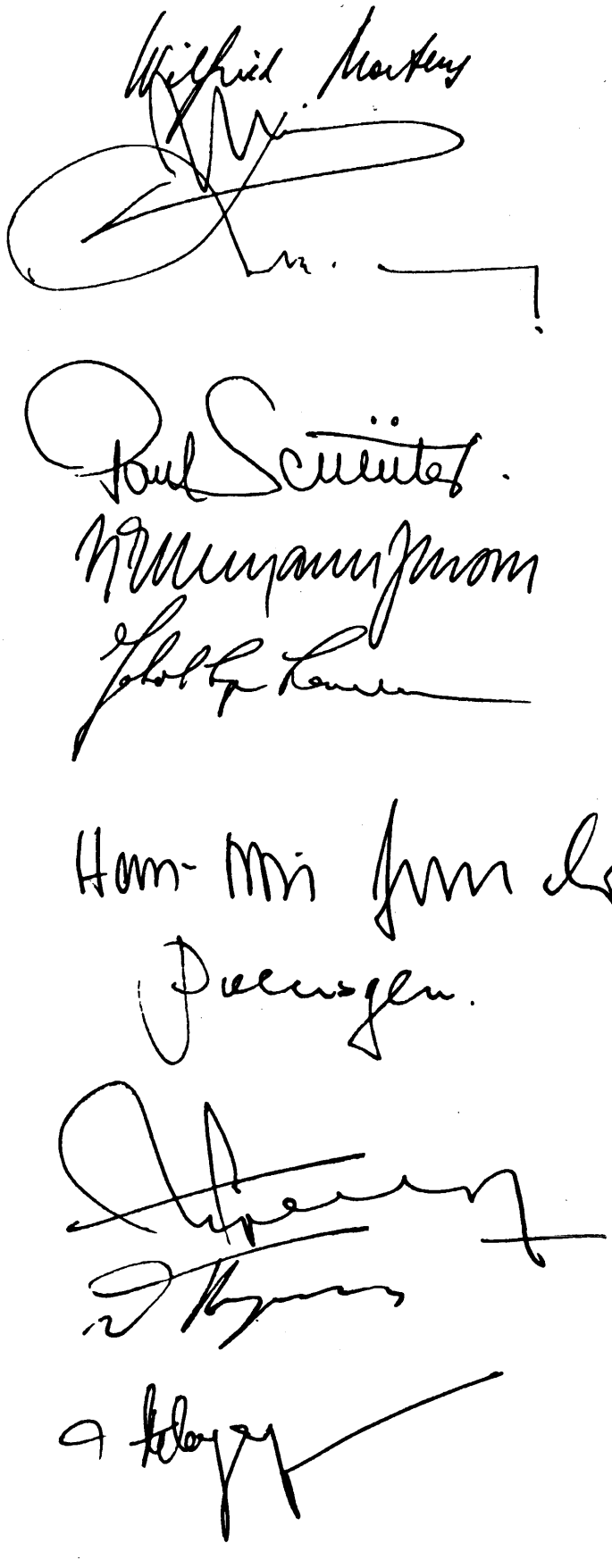
Fait à Madrid, le douze juin mil neuf cent quatre-vingt-cinq.

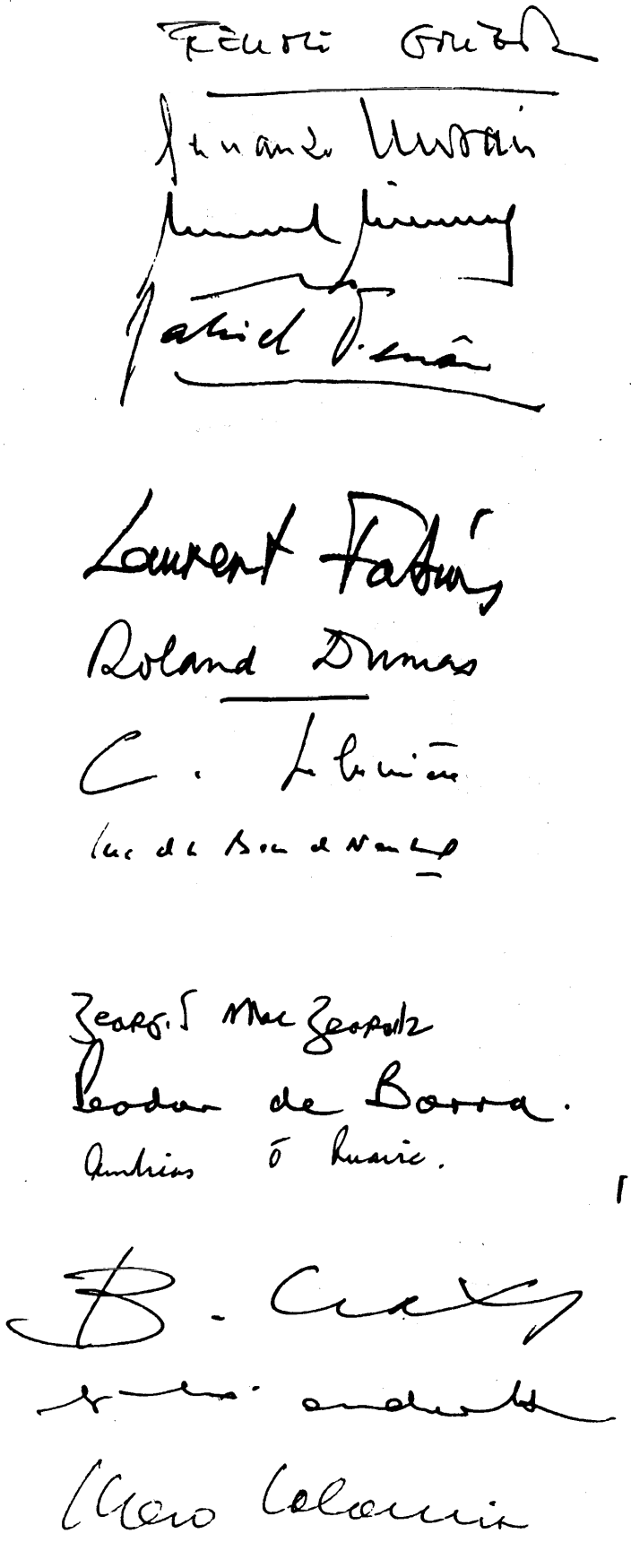
Arna dhéanamh i Maidrid, an dóú lá déag de Mheitheamh, míle naoi gcéad ochtó a cúig.

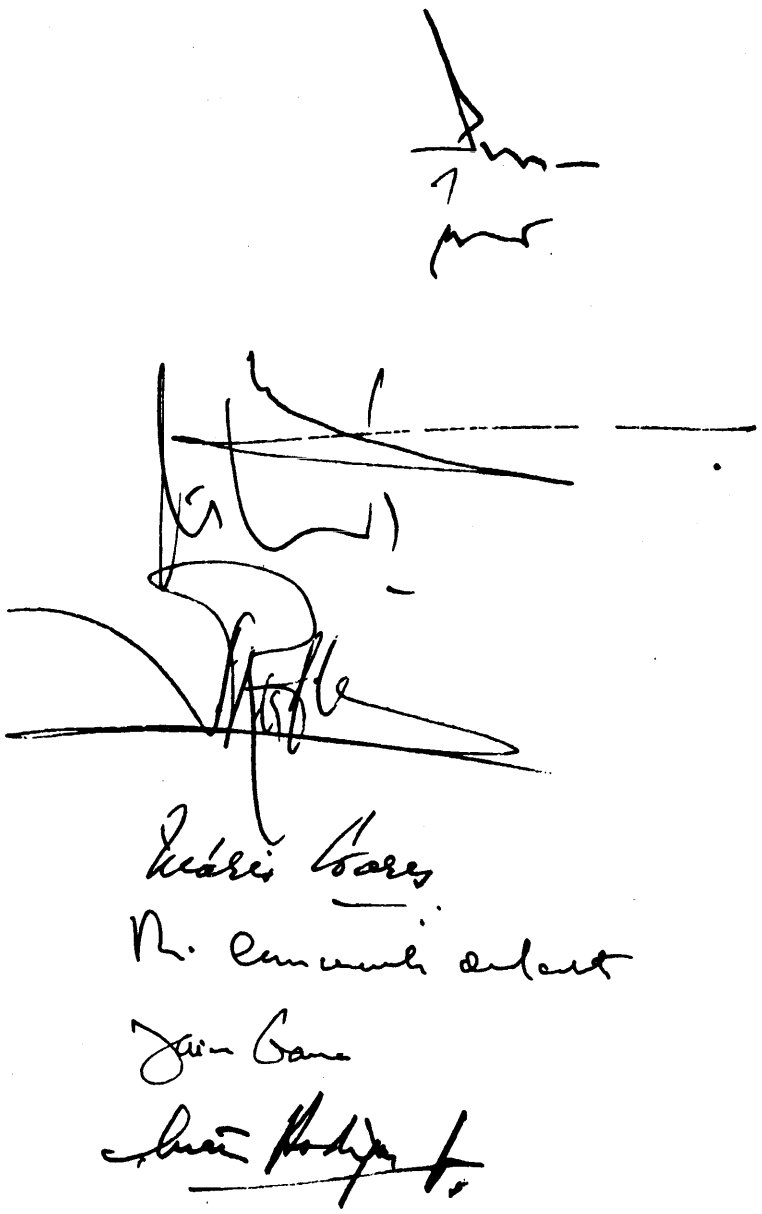
Fatto a Madrid, addì dodici giugno millenovecentottantacinque.

Gedaan te Madrid, de twaalfde juni negentienhonderd vijfentachtig.

Feito em Madrid, aos doze de Junho de mil novecentos e oitenta e cinco.







Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Slutakt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι υπέγραψαν την παρούσα συνθήκη.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Final Act.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben la presente Acta final.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent acte final.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíossínithe a lámh leis an Ionstraim Chríochraitheach seo.

En fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente atto finale.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Slotakte hebben gesteld.

Em fé do que os plenipotenciários abaixo-assinados apuseram as suas assinaturas no final da presente Acta final.

Udfærdiget i Lissabon, den tolvte juni nitten hundrede og femogfirs.

Geschehen zu Lissabon am zwölften Juni neunzehnhundertfünfundachtzig.

Έγινε στη Λισσαβώνα, στις δώδεκα Ιουνίου χίλια εννιακόσια ογδόντα πέντε.

Done at Lisbon on the twelfth day of June in the year one thousand nine hundred and eighty-five.

Hecho en Lisboa, el doce de junio de mil novecientos ochenta y cinco.

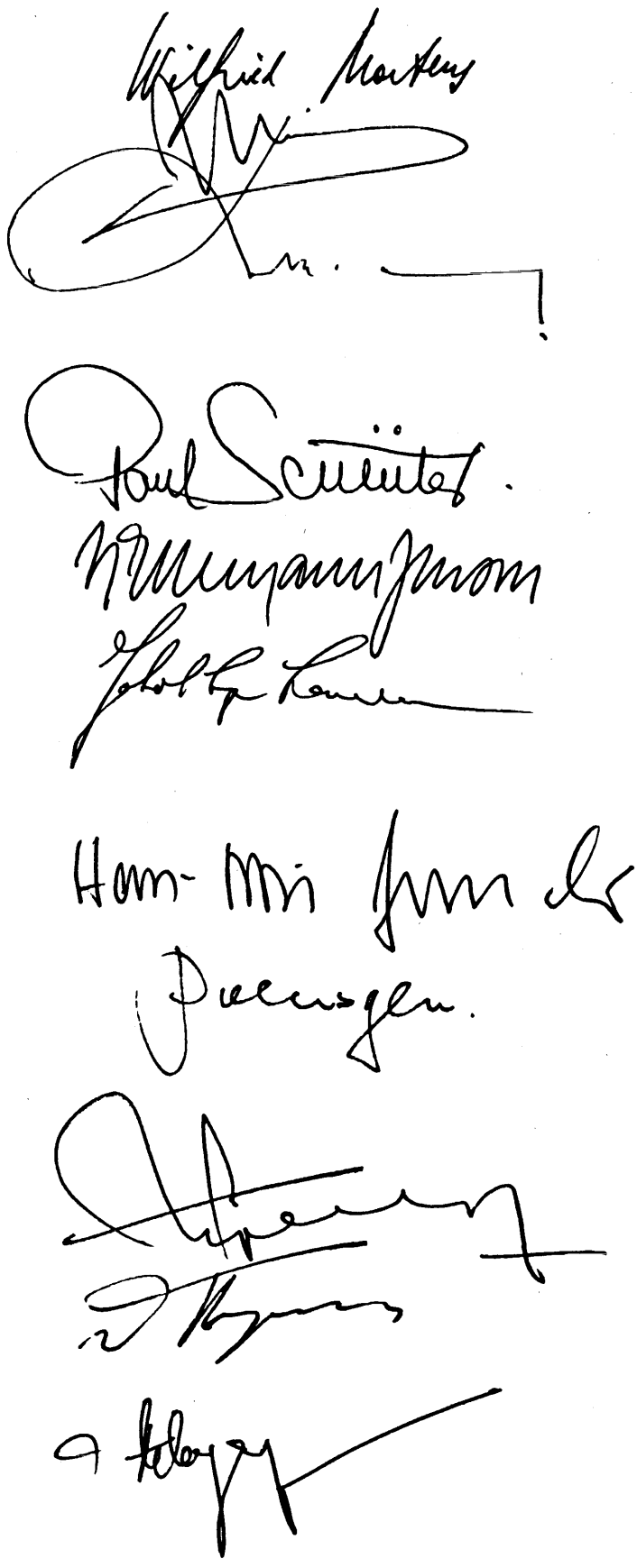
Fait à Lisbonne, le douze juin mil neuf cent quatre-vingt-cinq.

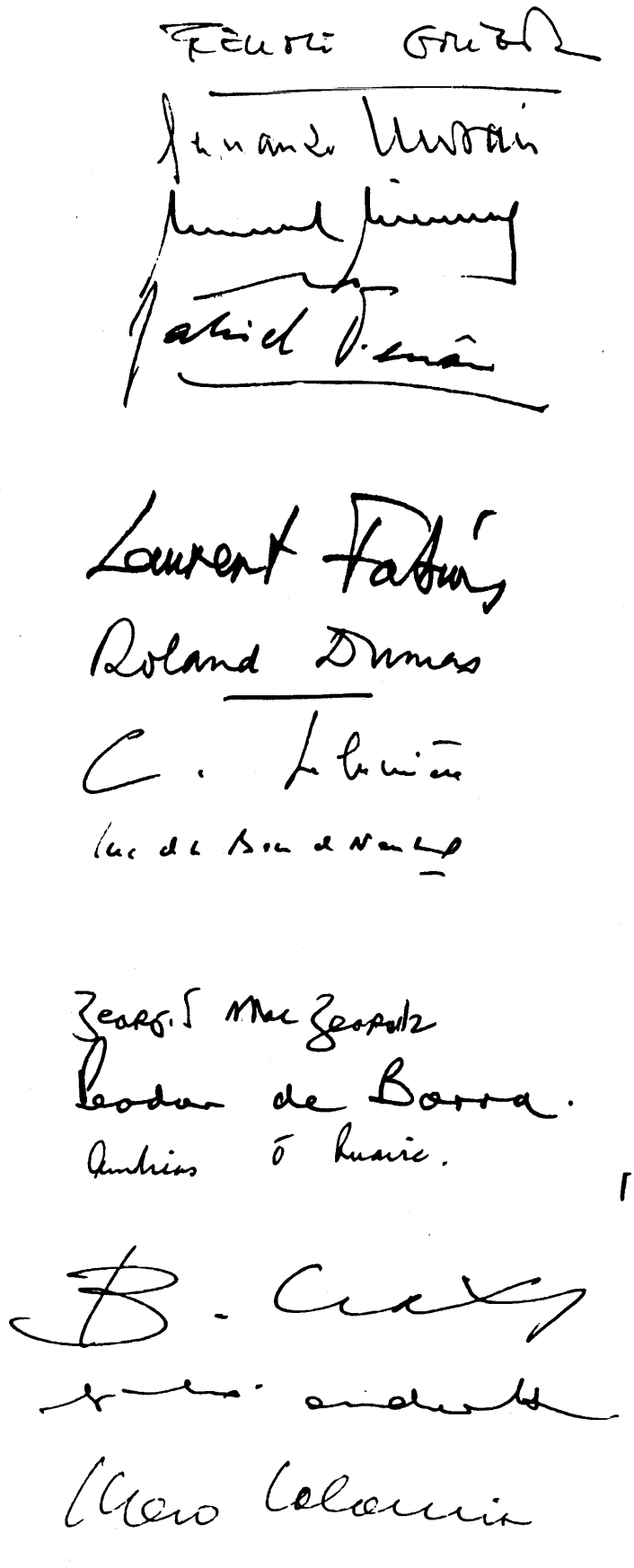
Arna dhéanamh i Liospóin, an dóú lá déag de Mheitheamh, míle naoi gcéad ochtó a cúig.

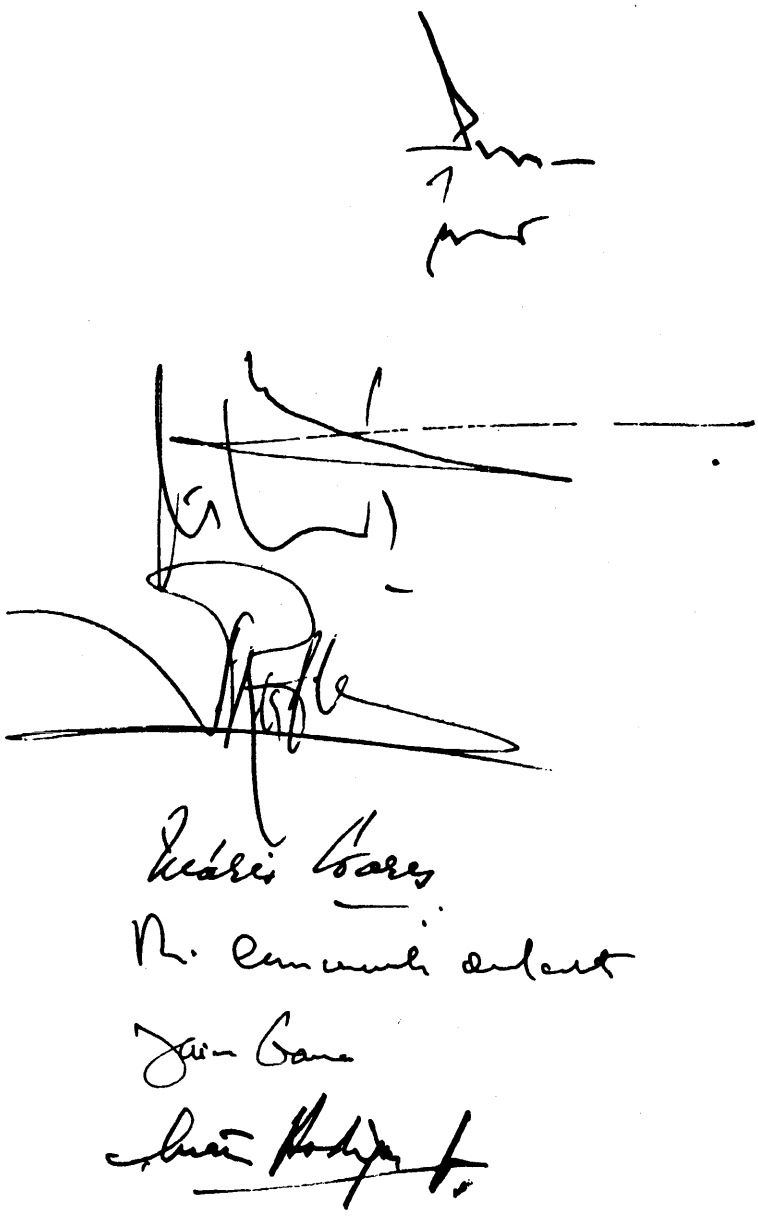
Fatto a Lisbona, addì dodici giugno millenovecentottantacinque.

Gedaan te Lissabon, de twaalfde juni negentienhonderd vijfentachtig.

Feito em Lisboa, aos doze de Junho de mil novecentos e oitenta e cinco.







AKTE

über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge

ERSTER TEIL

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Im Sinne dieser Akte bezieht sich

— der Ausdruck „ursprüngliche Verträge" auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind; der Ausdruck „EGKS-Vertrag", „EWG-Vertrag" oder „EAG-Vertrag" auf den betreffenden ursprünglichen Vertrag mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen;

— der Ausdruck „derzeitige Mitgliedstaaten" auf das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Griechenland, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;

— der Ausdruck „Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung" auf die von den derzeitigen Mitgliedstaaten gebildete Gemeinschaft;

— der Ausdruck „Gemeinschaft in ihrer erweiterten Zusammensetzung" auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung sowohl nach dem Beitritt von 1972 als auch nach dem Beitritt von 1979;

— der Ausdruck „neue Mitgliedstaaten" auf das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik.

Artikel 2

Vom Zeitpunkt des Beitritts an sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten in Übereinstimmung mit den genannten Verträgen und dieser Akte.

Artikel 3

(1) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte den Beschlüssen und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei. Sie verpflichten sich, unmittelbar nach dem Beitritt allen sonstigen von den derzeitigen Mitgliedstaaten für das Funktionieren der Gemeinschaften oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünften beizutreten.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, den in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen Übereinkommen und den von der Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages untrennbaren und daher mit der rechtlichen Ordnung der Gemeinschaft verbundenen Übereinkommen sowie den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder erweiterten Zusammensetzung unterzeichnet wurden, und zu diesem Zweck mit den derzeitigen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen des Rates sowie hinsichtlich der die Europäischen Gemeinschaften betreffenden Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 4

(1) Die von einer der Gemeinschaften mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen sind für die neuen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den ursprünglichen Verträgen und dieser Akte verbindlich.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, in Übereinstimmung mit dieser Akte den von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder erweiterten Zusammensetzung zusammen mit einer der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen oder Übereinkommen sowie den von diesen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen, die mit diesen Abkommen oder Übereinkommen verbunden sind, beizutreten. Die Gemeinschaft und die derzeitigen Mitgliedstaaten leisten den neuen Mitgliedstaaten hierbei Hilfe.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte und unter den darin vorgesehenen Bedingungen den in-

ternen Abkommen bei, welche die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder erweiterten Zusammensetzung zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkommen im Sinne des Absatzes 2 geschlossen haben.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gegebenenfalls ihre Stellung in bezug auf internationale Organisationen oder internationale Übereinkünfte, denn auch andere Mitgliedstaaten oder eine der Gemeinschaften als Vertragspartei angehören, den Rechten und Pflichten anzupassen, die sich aus ihrem Beitritt zu den Gemeinschaften ergeben.

Artikel 5

Artikel 234 des EWG-Vertrags und die Artikel 105 und 106 des EAG-Vertrags sind für die neuen Mitgliedstaaten auf die vor ihrem Beitritt geschlossenen Abkommen und Übereinkommen anwendbar.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Akte können, soweit darin nicht etwas anderes vorgesehen ist, nur nach den in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Die von den Organen der Gemeinschaften erlassenen Rechtsakte, auf die sich die in dieser Akte festgelegten Übergangsbestimmungen beziehen, bewahren ihren Rechtscharakter; insbesondere bleiben die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte auf sie anwendbar.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieser Akte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften zum Gegenstand haben oder bewirken, haben denselben Rechtscharakter wie die durch sie aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen und unterliegen denselben Regeln wie diese.

Artikel 9

Für die Anwendung der ursprünglichen Verträge und der Rechtsakte der Organe gelten vorübergehend die in dieser Akte vorgesehenen abweichenden Bestimmungen.

ZWEITER TEIL

ANPASSUNGEN DER VERTRÄGE

TITEL I

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1

Die Versammlung

Artikel 10

Artikel 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, der dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom beigefügt ist, erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	24
Dänemark	16
Deutschland	81
Griechenland	24
Spanien	60
Frankreich	81
Irland	15
Italien	81
Luxemburg	6
Niederlande	25
Portugal	24
Vereinigtes Königreich	81“

KAPITEL 2

Der Rat

Artikel 11

Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

— während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;

— während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal."

Artikel 12

Artikel 28 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„*Artikel 28*

Bei Anhörung des Rates durch die Hohe Behörde berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsprotokolle werden der Hohen Behörde übermittelt.

Eine nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmung des Rates gilt als erteilt, wenn dem von der Hohen Behörde vorgelegten Vorschlag zustimmen:

— die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Neuntel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen;

— oder, wenn bei Stimmengleichheit die Hohe Behörde ihren Vorschlag nach einer zweiten Beratung aufrechterhält, die Vertreter von drei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Neuntel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen.

Ist in diesem Vertrag eine einstimmige Entscheidung oder einstimmige Zustimmung verlangt, so sind hierzu die Stimmen aller Mitglieder des Rates erforderlich. Bei der Anwendung der Artikel 21, 32, 32a, 78e und 78h dieses Vertrages und der Artikel 16, 20 Absatz 3, 28 Absatz 5 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes steht jedoch die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rates mit Mehrheit der Mitglieder des Rates getroffen; diese Mehrheit gilt als erreicht, wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten enthält, die mindestens je ein Neuntel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen. Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden bei Anwendung der Artikel 78, 78b und 78e dieses Vertrages, nach denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, jedoch wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Griechenland	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Portugal	5
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens vierundfünfzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen, abgegeben werden.

Jedes Mitglied des Rates kann bei Abstimmungen nur für eines der anderen Mitglieder mitstimmen.

Der Rat verkehrt mit den Mitgliedstaaten über seinen Präsidenten.

Die Beschlüsse des Rates werden in der von ihm bestimmten Weise veröffentlicht."

Artikel 13

Artikel 95 Absatz 4 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von zehn Zwölfteln seiner Mitglieder beschließenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt der Gerichtshof aufgrund seiner Prüfung fest, daß die Vorschläge mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden."

Artikel 14

Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Griechenland	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Portugal	5
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmenzahl von

— vierundfünfzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;

— vierundfünfzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen."

KAPITEL 3

Die Kommission

Artikel 15

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen."

Artikel 16

Artikel 14 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident und die sechs Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für zwei Jahre nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. Wiederernennung ist zulässig."

2. Der folgende Absatz wird hinzugefügt:

„Der Rat kann die Bestimmungen über die Vizepräsidenten einstimmig ändern."

KAPITEL 4

Der Gerichtshof

Artikel 17

Artikel 32 Absatz 1 des EGKS-Vertrags, Artikel 165 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 137 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof besteht aus 13 Richtern."

Artikel 18

Artikel 32a Absatz 1 des EGKS-Vertrags, Artikel 166 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 138 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof wird von sechs Generalanwälten unterstützt."

Artikel 19

Artikel 32b Absätze 2 und 3 des EGKS-Vertrags, Artikel 167 Absätze 2 und 3 des EWG-Vertrags und Artikel 139 Absätze 2 und 3 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je sieben und sechs Richter.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft jedesmal drei Generalanwälte."

KAPITEL 5

Der Rechnungshof

Artikel 20

Artikel 78e Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 206 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 180 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern."

KAPITEL 6

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 21

Artikel 194 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 166 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24“

KAPITEL 7

Der Beratende Ausschuß der EGKS

Artikel 22

Artikel 18 Absatz 1 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Bei der Hohen Behörde wird ein Beratender Ausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens zweiundsiebzig und höchstens sechsundneunzig Mitgliedern, und zwar aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erzeuger, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler.“

KAPITEL 8

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik

Artikel 23

Artikel 134 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuß besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.“

TITEL II

SONSTIGE ANPASSUNGEN

Artikel 24

Artikel 227 Absatz 1 des EWG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 25

(1) Die Verträge sowie die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane gelten für die Kanarischen Inseln sowie für Ceuta und Melilla vorbehaltlich der Ausnahmen, die in den Absätzen 2 und 3 sowie in den übrigen Bestimmungen dieser Akte getroffen werden.

(2) Die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen des EWG- und des EGKS-Vertrags über den freien Warenverkehr sowie die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane über Zollbestimmungen und die Handelspolitik auf die Kanarischen Inseln und auf Ceuta und Melilla Anwendung finden, sind im Protokoll Nr. 2 geregelt.

(3) Unbeschadet der Sonderbestimmungen des Artikels 155 gelten die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik nicht für die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Bestimmungen sozio-struktureller Art fest, die im Bereich der Landwirtschaft für die Kanarischen Inseln gelten, und trägt dabei Sorge dafür, daß diese Bestimmungen mit den allgemeinen Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik in Einklang stehen.

(4) Auf Antrag des Königreichs Spanien kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig

— die Einbeziehung der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla in das Zollgebiet der Gemeinschaft beschließen;

— die entsprechenden Maßnahmen zur Ausdehnung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und auf Ceuta und Melilla treffen.

Auf Vorschlag der Kommission, den diese von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments kann der Rat einstimmig etwa erforderliche Anpassungen der für die Kanarischen Inseln und für Ceuta und Melilla geltenden Regelung beschließen.

DRITTER TEIL

ANPASSUNGEN DER RECHTSAKTE DER ORGANE

Artikel 26

Die in der Liste des Anhangs I aufgeführten Rechtsakte sind Gegenstand der in diesem Anhang festgelegten Anpassungen.

Artikel 27

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Rechtsakte, die in der Liste des Anhangs II aufgeführt sind, werden im Einklang mit den dort aufgestellten Leitlinien nach dem Verfahren und nach Maßgabe des Artikels 396 festgelegt.

VIERTER TEIL

ÜBERGANGSMASSNAHMEN

TITEL I

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE

Artikel 28

(1) Innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Beitritt führt jeder der neuen Mitgliedstaaten die Wahl der 60 Vertreter des spanischen Volkes beziehungsweise der 24 Vertreter des portugiesischen Volkes in der Versammlung in allgemeiner unmittelbarer Wahl nach Maßgabe des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung durch.

Das Mandat dieser Abgeordneten endet zur gleichen Zeit wie das Mandat der in den derzeitigen Mitgliedstaaten für den laufenden Frühjahreszeitraum gewählten Abgeordneten.

(2) Für die Zeit vom Beitritt bis zu der jeweiligen Wahl nach Absatz 1 werden die Vertreter des spanischen und des portugiesischen Volkes in der Versammlung durch die Parlamente der neuen Mitgliedstaaten aus ihrer Mitte nach dem von dem betreffenden Staat festgelegten Verfahren ernannt.

Artikel 29

Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften gilt die neue Reihenfolge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der vorliegenden Akte nach Ablauf der verbleibenden Umlaufzeit entsprechend der Reihenfolge der Mitgliedstaaten gemäß vorstehend genanntem Artikel 2 in der Fassung vor dem Beitritt.

TITEL II

ÜBERGANGSMASSNAHMEN FÜR SPANIEN

KAPITEL 1

Freier Warenverkehr

Abschnitt I

Zollbestimmungen

Artikel 30

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach den Artikeln 31, 75 Absatz 1 und 173 Absätze 1 und 2 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der Zollsatz, der am 1. Januar 1985 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien für deren Ursprungswaren tatsächlich angewandt wird.

(2) Als Ausgangszollsatz für die in Artikel 37, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 4 vorgesehenen Annäherungen an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif gilt bei jeder Ware der vom Königreich Spanien am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(3) Wird nach diesem Zeitpunkt und vor dem Zeitpunkt des Beitritts eine Zollsenkung vorgenommen, so gilt der herabgesetzte Zollsatz als Ausgangszollsatz.

(4) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und das Königreich Spanien teilen einander ihre Ausgangszollsätze mit.

(5) Abweichend von Absatz 1 nimmt das Königreich Spanien bei den nachstehenden Waren die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 31 von den Ausgangszollsätzen aus vor, die bei jeder der einzelnen Waren angegeben sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	A. Zigaretten	50 v. H.
	B. Zigarren und Zigarillos	55 v. H.
	C. Rauchtabak	46,8 v. H.
	D. Kautabak und Schnupftabak	26 v. H.
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	10,4 v. H.
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei

Artikel 31

(1) Die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien werden schrittweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 77,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 47,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 35 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 22,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zoll auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— die letzte Herabsetzung um 10 v. H. erfolgt am 1. Januar 1993.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind vom 1. März 1986 an folgende Einfuhren zollfrei:

a) Einfuhren, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gelten;

b) Einfuhren von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung zwischen den Mitgliedstaaten gelten.

(3) Die nach Absatz 1 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

Artikel 32

Innerhalb der Gemeinschaft werden in keinem Falle höhere Zollsätze als gegenüber dritten Ländern angewandt, für welche die Meistbegünstigung gilt.

Bei einer Änderung oder Aussetzung von Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder bei Anwendung des Artikels 40 durch das Königreich Spanien kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Bei einer Änderung oder Aussetzung von Sätzen des vereinheitlichten EGKS-Tarifs oder bei Anwendung des Artikels 40 durch das Königreich Spanien kann die Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 33

Das Königreich Spanien kann die Anwendung seiner Zollsätze für aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Es gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Zollsätze für aus Spanien eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen.

Artikel 34

Die Zollkontingente zu ermäßigtem Satz aufgrund Artikel 30, die für die Einfuhr bestimmter neuer Personenkraftwagen der Tarifstelle ex 87.02 A I b) nach Spanien gelten, werden mit dem Beitritt für die Einfuhr von Kraftwagen aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung aufgehoben.

Zum 1. Januar 1986 eröffnet das Königreich Spanien jährliche Zollkontingente zu ermäßigtem Satz für die Einfuhr von Kraftwagen zum Befördern von Personen, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb, ausgenommen Reisebusse und andere Omnibusse, der Tarifstelle ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Für die Zulassung dieser Kraftwagen zu diesen Zollkontingenten gilt das Protokoll Nr. 6.

Artikel 35

Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Ab 1. März 1986 werden keine Finanzzölle mehr erhoben.

Artikel 36

Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Artikel 37

(1) Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs ändert das Königreich Spanien seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

Ab 1. März 1986

a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs abweichen, letztere Sätze angewandt;

b) wendet das Königreich Spanien in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs wie folgt verringert wird:
   — am 1. März 1986 um 10 v. H.,
   — am 1. Januar 1987 um 12,5 v. H.,
   — am 1. Januar 1988 um 15 v. H.,
   — am 1. Januar 1989 um 15 v. H.,
   — am 1. Januar 1990 um 12,5 v. H.,
   — am 1. Januar 1991 um 12,5 v. H.,
   — am 1. Januar 1992 um 12,5 v. H.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif in vollem Umfang an.

(2) Abweichend von Absatz 1 wendet das Königreich Spanien bei den Waren des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, das im Rahmen der Handelsverhandlungen 1973-1979 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geschlossen wurde, den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. März 1986 in vollem Umfang an.

Artikel 38

Die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft sind die autonomen Zollsätze der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Die vertragsmäßigen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des vereinheitlichten Tarifs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind die vertragsmäßigen Zollsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung; ausgenommen sind Anpassungen, die dem Umstand Rechnung tragen sollen, daß die geltenden Sätze des spanischen und des portugiesischen Zolltarifs in ihrer Gesamtheit höher sind als die geltenden Sätze der Zolltarife der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese Anpassungen werden Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sein und in den Grenzen der durch Artikel XXIV dieses Abkommens eröffneten Möglichkeiten bleiben.

Artikel 39

(1) Wenn sich die Sätze des Zolltarifs des Königreichs Spanien von den entsprechenden Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unterscheiden, erfolgt die schrittweise Annäherung der erstgenannten Sätze an die letztgenannten durch Addieren der Teilbeträge des spanischen Ausgangszollsatzes und der Teilbeträge des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs; dabei wird der spanische Ausgangszollsatz schrittweise in der in Artikel 37 und Artikel 75 Absatz 2 vorgesehenen Stufenfolge auf Null herabgesetzt und geht der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs von Null aus, um schrittweise in der gleichen Stufenfolge seinen Endbetrag zu erreichen.

(2) Werden vom 1. März 1986 an bestimmte Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs geändert oder ausgesetzt, so wird das Königreich Spanien seinen Tarif gleichzeitig in dem Verhältnis, das sich aus der Durchführung des Artikels 37 ergibt, ändern oder aussetzen.

(3) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Das Königreich Spanien kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmende schrittweise Annäherung seiner Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unerläßlich sind.

Wird das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs für die in dieser Akte ge-

nannten Waren geändert, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das in dieser Akte enthaltene Schema für diese Waren anpassen.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 3 und um dem Königreich Spanien die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs sowie den schrittweisen Abbau der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien zu erleichtern, legt die Kommission gegebenenfalls fest, wie das Königreich Spanien bei der Änderung seiner Zollsätze vorzugehen hat, ohne daß dies jedoch eine Änderung der Artikel 31 und 37 bewirken darf.

(5) Die nach Artikel 37 berechneten Zollsätze werden unter Auf- oder Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Wenn die spanischen Zollsätze Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs angenähert werden, die unter den spanischen Ausgangszollsätzen liegen, wird ohne Berücksichtigung der zweiten Dezimalstelle abgerundet. Anderenfalls wird auf die höhere Dezimalstelle aufgerundet.

Artikel 40

Bei der Angleichung seines Zolltarifs an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif steht es dem Königreich Spanien frei, seine Zollsätze schneller als in Artikel 37 vorgesehen zu ändern. Es gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Artikel 41

Während des Abbaus der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien und während der Angleichung der Sätze des spanischen Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs kann das Königreich Spanien gegenüber dritten Ländern die Zollkontingente eröffnen, die am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandt wurden.

Im Falle der Eröffnung derartiger Kontingente wird während des Bestehens der Kontingente Artikel 37 angewandt, um die Zollsätze für Einfuhren aus den dritten Ländern zu bestimmen, wobei die zu diesen Zollsätzen zulässigen Mengen oder Werte auf die Beträge der tatsächlichen Einfuhren im Rahmen derselben, am 1. Januar 1985 eröffneten Kontingente begrenzt sind. Während des Bestehens dieser Kontingente gelten für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die nach Artikel 31 herabgesetzten Zollsätze ohne Mengen- oder Wertbegrenzung.

Werden derartige Kontingente nicht eröffnet, so wendet das Königreich Spanien auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die im Falle der Eröffnung dieser Kontingente geltenden Zollsätze an. Die zu diesen Zollsätzen zulässigen Mengen oder Werte sind auf die Beträge der tatsächlichen Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Rahmen derselben, am 1. Januar 1985 eröffneten Kontingente begrenzt.

Abschnitt II

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung

Artikel 42

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien entfallen zum 1. Januar 1986.

Artikel 43

(1) Abweichend von Artikel 42 kann das Königreich Spanien

— bis zum 31. Dezember 1988 für die in Anhang III aufgeführten Waren,

— bis zum 31. Dezember 1989 für die in Anhang IV aufgeführten Waren

mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen beibehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen bestehen in Kontingenten.

(3) Die Kontingente für das Jahr 1986 sind in den Anhängen III und IV aufgeführt.

Die schrittweise Erhöhung der Kontingente des Anhangs III sowie der Kontingente 1 bis 5 und 10 bis 14 des Anhangs IV muß bei den in ECU ausgedrückten Kontingenten zu Beginn jedes Jahres mindestens 25 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn jedes Jahres mindestens 20 v. H. betragen. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Die in Anhang IV aufgeführten Kontingente 6 bis 9 werden jährlich schrittweise wie folgt erhöht:

— 1. Jahr: 13 v. H.,

— 2. Jahr: 18 v. H.,

— 3. Jahr: 20 v. H.,

— 4. Jahr: 20 v. H.

(4) Stellt die Kommission durch Entscheidung fest, daß die Einfuhren einer in den Anhängen III und IV genannten Ware nach Spanien während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der Kontingen-

tierung betrugen, so wird die Einfuhr der Ware aus den derzeitigen Mitgliedstaaten mit dem Beginn des auf den Zweijahreszeitraum folgenden Jahres liberalisiert.

(5) In Protokoll Nr. 7 sind die Grundsätze festgelegt, die das Königreich Spanien bei der Verwaltung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Kontingente anwendet.

Artikel 44

(1) Abweichend von Artikel 42 kann das Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1989 einen Satz von höchstens 60 v. H. für den Einbau inländischer Teile und inländischen Zubehörs beibehalten, die beim Herstellen von Kraftwagen zum Befördern von Personen, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb, ausgenommen Reisebusse und andere Omnibusse, der Tarifstelle ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet werden.

(2) Der Satz für den Einbau inländischer Waren nach Absatz 1 ist für in Spanien niedergelassene Hersteller, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, und für alle Hersteller, die Staatsangehörige des Königreichs Spanien sind, gleich. Die in Satz 1 genannten Hersteller werden nicht weniger günstig behandelt als Hersteller aus dritten Ländern.

Artikel 45

(1) Abweichend von Artikel 42 kann die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1988 für folgende Waren mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr nach Spanien beibehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 26.03	Aschen und Rückstände, aus Kupfer und Kupferlegierungen
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen bestehen in jährlichen Mengenkontingenten.

(3) Im Jahr 1986 betragen die Kontingente für Aschen und Rückstände, aus Kupfer und Kupferlegierungen, der Tarifnummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs 5 000 Tonnen und für Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen, der Tarifnummer ex 74.01 des Gemeinsamen Zolltarifs 14 000 Tonnen.

Die jährliche schrittweise Erhöhung der Ausgangskontingente ab Beginn des zweiten Jahres beträgt 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

(4) Betrugen die Einfuhren der Gemeinschaft bei einer der in Absatz 1 genannten Waren in den Jahren 1986 und 1987 weniger als 90 v. H. des eröffneten Kontingents, so werden die betreffenden Beschränkungen zum 1. Januar 1988 beseitigt.

(5) Die Regelung, welche die Gemeinschaft nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber Spanien anwendet, darf nicht weniger günstig sein als die Regelung gegenüber dritten Ländern.

Artikel 46

Abweichend von Artikel 42 können die derzeitigen Mitgliedstaaten bis zum Ende des in Artikel 52 genannten Zeitraums diejenigen mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, der Tarifnummer 73.03 des Gemeinsamen Zolltarifs beibehalten, die sie vor dem Beitritt gegenüber dem Königreich Spanien angewandt haben, sofern diese Regelung nicht restriktiver ist als die Regelung für die Ausfuhr nach dritten Ländern.

Artikel 47

(1) Abweichend von Artikel 42 kann der Inhaber eines Patentes für ein chemisches oder pharmazeutisches Erzeugnis oder ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat zum Patent angemeldet wurde, als dafür in Spanien Erzeugnispatente nicht erhalten werden konnten, oder sein Rechtsnachfolger das Recht aus diesem Patent geltend machen, um die Einfuhr oder das Inverkehrbringen des Erzeugnisses oder Pflanzenschutzmittels in dem oder den derzeitigen Mitgliedstaaten, in dem oder denen es durch ein Patent geschützt ist, zu verhindern, und zwar auch dann, wenn es von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten erstmals in Spanien in den Verkehr gebracht wurde.

(2) Dieses Recht kann für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel bis zum Ende des dritten Jahres, nachdem für sie in Spanien die Patentierbarkeit eingeführt wurde, geltend gemacht werden.

Artikel 48

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels formt das Königreich Spanien vom 1. Januar 1986 an seine staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des EWG-Vertrags schrittweise derart um, daß spätestens am 31. Dezember 1991 jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist; dabei berücksichtigt es gegebenenfalls Artikel 90 Absatz 2.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten übernehmen gegenüber dem Königreich Spanien gleichwertige Verpflichtungen.

Die Kommission spricht Empfehlungen über die Art und Weise und den Zeitplan der Umformung aus, wobei

diese Art und Weise und dieser Zeitplan für das Königreich Spanien und für die derzeitigen Mitgliedstaaten gleich sein müssen.

(2) Das Königreich Spanien beseitigt zum 1. Januar 1986 alle ausschließlichen Ausfuhrrechte.

(3) Für die in der Liste des Anhangs V aufgeführten Waren werden die ausschließlichen Einfuhrrechte spätestens am 31. Dezember 1991 abgeschafft. Zu diesem Zweck werden vom 1. Januar 1986 an schrittweise Einfuhrkontingente für Waren aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eröffnet. Die Höhe der Kontingente für 1986 ist in der genannten Liste angegeben.

Das Königreich Spanien erhöht die Kontingente nach Maßgabe des in Unterabsatz 1 genannten Anhangs.

Die in Prozentsätzen ausgedrückten Erhöhungen werden zu jedem Kontingent hinzugezählt, und die folgende Erhöhung wird auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Die Kontingente nach Unterabsatz 1 stehen allen Marktteilnehmern ohne Beschränkung offen, und die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Waren dürfen in Spanien auf der Großhandelsstufe keinen ausschließlichen Vertriebsrechten unterliegen; auf der Einzelhandelsstufe ist bei bestimmten im Rahmen der Kontingente eingeführten Waren sicherzustellen, daß der Absatz an den Verbraucher ohne Diskriminierung erfolgt.

(4) Die Umformung des Monopols für die in der Liste des Anhangs VI aufgeführten Waren braucht das Funktionieren des spanischen Erdölmonopols gegenüber dritten Ländern nicht zu berühren. Durch dieses Monopol können weiterhin der Ursprung und die Erwerbsbedingungen einer Quote der Rohöleinfuhren aus dritten Ländern geregelt werden, die für die gesicherte Versorgung des spanischen Marktes erforderlich sind; dabei ist der EWG-Vertrag einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen über den freien Warenverkehr nach seinen Artikeln 30 und 37.

Artikel 49

Abweichend von Artikel 42 gilt für den Handel mit bestimmten Textilwaren zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien die in Protokoll Nr. 9 festgelegte Regelung.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

Artikel 50

(1) Die Kommission regelt unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, insbesondere derjenigen für das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, durch welche die in dieser Akte vorgesehene Abschaffung der Zölle und der Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung bei den Waren, welche die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, gewährleistet werden soll.

(2) Die Zollbestimmungen des Abkommens von 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien bleiben im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien bis zum 28. Februar 1986 anwendbar.

(3) Die Kommission erläßt für die Zeit ab 1. März 1986 Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit in der Gemeinschaft hergestellten Waren aus

— Erzeugnissen, für welche die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Spanien anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;

— landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Spanien nicht erfüllen.

Bei Erlaß dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieser Akte über die Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Bestimmungen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik durch das Königreich Spanien.

Artikel 51

(1) Solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden, finden, soweit in dieser Akte nicht etwas anderes bestimmt ist, die für den Handel mit dritten Ländern geltenden Zollbestimmungen in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung.

Für die Ermittlung des Zollwertes im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit dritten Ländern ist bis zum

— 31. Dezember 1992 für industrielle Waren und

— 31. Dezember 1995 für landwirtschaftliche Erzeugnisse

als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1985 in der Gemeinschaft und im Königreich Spanien geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 im innergemeinschaftlichen Handel das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Das Königreich Spanien kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für den nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmenden schrittweisen Abbau seiner Zölle innerhalb der Gemeinschaft unerläßlich sind.

Artikel 52

Innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt führt das Königreich Spanien die Umstrukturierung seiner Eisen- und Stahlindustrie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 10 durch.

Die Kommission kann nach Zustimmung des Rates den genannten Zeitraum verkürzen und die Bedingungen des genannten Protokolls ändern, und zwar nach Maßgabe

— der Fortschritte bei der Durchführung der spanischen Umstrukturierungspläne unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte für eine Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der Unternehmen;

— der in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor; in diesem Fall dürfte die nach dem Beitritt anwendbare Regelung für die spanischen Lieferungen nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nicht zu einer zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten grundlegend unterschiedlichen Behandlung führen.

Artikel 53

(1) Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 72 auf ein oder mehrere Grunderzeugnisse angewandt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren verwendet wurden, welche unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren fallen, so gelten folgende Übergangsmaßnahmen:

— Bei der Einfuhr dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der in Artikel 72 genannten Ausgleichsbeträge nach den Regeln berechnet wird, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 für die Berechnung des bei den Waren dieser Verordnung geltenden beweglichen Teilbetrags vorgesehen sind.

— Bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Spanien erhöht oder verringert sich der durch diese Verordnung festgelegte bewegliche Teilbetrag um den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Ausgleichsbetrag.

— Bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien ausgeführt werden, wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der für die Grunderzeugnisse festgesetzten Ausgleichsbeträge nach den Regeln bestimmt wird, die in der vorgenannten Verordnung für die Berechnung der Erstattungen vorgesehen sind.

— Bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aus Spanien nach dritten Ländern wird der unter dem dritten Gedankenstrich genannte Ausgleichsbetrag angewandt.

(2) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 nach Spanien erhoben wird, entspricht dem Ausgangszollsatz, den das Königreich Spanien auf Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhebt, vermindert um einen beweglichen Teilbetrag, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag zuzüglich bzw. abzüglich des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich entspricht.

Bei den Waren der in Anhang VII genannten Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht der feste Teilbetrag den in diesem Anhang aufgeführten Ausgangszollsätzen.

Das Königreich Spanien kann die in Anhang VII aufgeführten Waren sowie die Spirituosen der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs während einer Übergangszeit von sieben Jahren zu ausschließlich statistischen Zwecken einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellen. Die Einfuhr dieser Waren darf jedoch durch diese statistische Überwachung in keiner Weise verzögert werden.

(3) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Spanien erhoben wird, entspricht dem höheren von zwei Beträgen, die wie folgt ermittelt werden:

— Von dem Ausgangszollsatz, den das Königreich Spanien bei Einfuhren aus dritten Ländern anwendet, wird ein beweglicher Teilbetrag abgezogen, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag entspricht und

je nach Fall um den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich erhöht oder verringert wird.

— Der feste Teilbetrag, der auf Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien angewandt wird, wird mit dem festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs (oder — gegenüber dritten Ländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt — mit dem festen Präferenzteilbetrag, den die Gemeinschaft gegebenenfalls auf die Einfuhren aus diesen Ländern anwendet) addiert.

(4) Abweichend von Artikel 30 werden die Zollsätze, die das Königreich Spanien auf Einfuhren aus der Gemeinschaft und aus dritten Ländern anwendet, zum Zeitpunkt des Beitritts den Zollsatzarten und den Maßstäben des Gemeinsamen Zolltarifs angepaßt. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Wertes der Waren, die in den letzten vier Quartalen, für die Angaben vorliegen, nach Spanien eingeführt wurden, oder, wenn die betreffenden Waren nicht nach Spanien eingeführt wurden, auf der Grundlage des Wertes je Einheit dieser Waren bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(5) Alle festen Teilbeträge, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien angewandt werden, werden gemäß Artikel 31 aufgehoben.

Alle festen Teilbeträge, die das Königreich Spanien bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendet, werden gemäß den Artikeln 37 und 40 an den festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs (oder gegebenenfalls an den im Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft vorgesehenen festen Präferenzteilbetrag) angeglichen.

(6) Wird dritten Ländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt, eine Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt, so wendet das Königreich Spanien diesen beweglichen Präferenzteilbetrag ab dem Beitritt an.

Abschnitt IV

Warenverkehr zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik

Artikel 54

Das Königreich Spanien wendet im Warenverkehr mit der Portugiesischen Republik die Artikel 30 bis 53 vorbehaltlich des Protokolls Nr. 3 an.

KAPITEL 2

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Abschnitt I

Arbeitskräfte

Artikel 55

Artikel 48 des EWG-Vertrags ist für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Artikel 56 bis 59 dieser Akte anwendbar.

Artikel 56

(1) Die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind in Spanien gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in diesen gegenüber spanischen Staatsangehörigen erst ab 1. Januar 1993 anwendbar.

Das Königreich Spanien und die anderen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise gegenüber spanischen Staatsangehörigen die innerstaatlichen oder auf bilaterale Abkommen zurückgehenden Bestimmungen beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer solchen Tätigkeit von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

Darüber hinaus können das Königreich Spanien und das Großherzogtum Luxemburg die in Unterabsatz 2 genannten innerstaatlichen Bestimmungen gegenüber luxemburgischen Staatsangehörigen beziehungsweise gegenüber spanischen Staatsangehörigen bis zum 31. Dezember 1995 beibehalten.

(2) Ab 1. Januar 1991 prüft der Rat aufgrund eines Berichtes der Kommission das Ergebnis der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten abweichenden Maßnahmen.

Nach dieser Prüfung kann der Rat aufgrund neuer Gegebenheiten einstimmig auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen zur Anpassung der genannten Maßnahmen erlassen.

Artikel 57

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in Spanien gegenüber

Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in anderen Mitgliedstaaten gegenüber spanischen Staatsangehörigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Familienangehörige des Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte vorschriftsgemäß mit ihm im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben ab dem Beitritt das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

   Jedoch kann die Zuerkennung des oben bezeichneten Rechts auf Familienangehörige spanischer Arbeitnehmer beschränkt werden, die ab einem früheren Zeitpunkt, der aufgrund von vor der Unterzeichnung dieser Akte geschlossenen besonderen bilateralen Abkommen über den Zugang zur Beschäftigung von Familienangehörigen spanischer Arbeitnehmer nach dem Beitritt festgelegt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

b) Familienangehörige eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung, die mit ihm nach der Unterzeichnung der Beitrittsakte vorschriftsgemäß im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie sich dort seit mindestens drei Jahren aufhalten. Diese Aufenthaltsdauer braucht ab 1. Januar 1989 nur noch 18 Monate zu betragen.

   Dieser Absatz läßt günstigere innerstaatliche oder auf bilaterale Abkommen zurückgehende Bestimmungen unberührt.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt auch für Familienangehörige eines selbständig Erwerbstätigen, die mit ihm in einem Mitgliedstaat wohnen.

Artikel 58

Soweit Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörige innerhalb der Gemeinschaft von denjenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht zu trennen sind, deren Anwendung durch Artikel 56 aufgeschoben wird, können das Königreich Spanien und die anderen Mitgliedstaaten jeweils von diesen Bestimmungen in dem Umfang abweichen, wie es zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 56 notwendig ist, die eine Abweichung von der genannten Verordnung vorsehen.

Artikel 59

Das Königreich Spanien und die anderen Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit spätestens vom 1. Januar 1993 an die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1972 betreffend das „SEDOC" genannte einheitliche Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates und die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1972 über das „Gemeinschaftsschema" für die Sammlung und Verbreitung der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vorgesehenen Informationen auch auf Spanien angewendet werden können.

Artikel 60

(1) Bis zum Inkrafttreten der für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Lösung nach Artikel 99 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988, sind Artikel 73 Absätze 1 und 3, Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 dieser Verordnung sowie die Artikel 86 und 88 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht auf die in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien beschäftigten spanischen Arbeitnehmer anwendbar, deren Familienangehörige in Spanien wohnen.

Artikel 73 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Artikel 87, 89, 98 und 120 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gelten für die genannten Arbeitnehmer entsprechend.

Jedoch bleiben Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unberührt, nach denen der Arbeitnehmer Familienleistungen ohne Rücksicht darauf erhält, in welchem Land seine Familienangehörigen wohnen.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bleiben während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums folgende Bestimmungen von Abkommen über die soziale Sicherheit auf spanische Arbeitnehmer anwendbar:

a) *Spanien—Belgien*
   — Artikel 20 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Abkommens vom 28. November 1956,
   — Artikel 59, 60 und 61 der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juli 1969.

b) *Spanien—Deutschland*
   Artikel 40 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 des Abkommens vom 4. Dezember 1973, in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsvereinbarung vom 17. Dezember 1975.

c) *Spanien—Italien*
   — Artikel 25 und 26 des Abkommens vom 30. Oktober 1979,
   — Artikel 31 und 32 der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Oktober 1979.

d) *Spanien—Luxemburg*
- Artikel 29 des Abkommens vom 8. Mai 1969, geändert durch Artikel 3 des zweiten Ergänzungsabkommens vom 29. März 1978,
- Artikel 30 der Verwaltungsvereinbarung vom 25. Mai 1971.

e) *Spanien—Niederlande*
- Artikel 37 Absätze 2 und 5 des Abkommens vom 5. Februar 1974,
- Artikel 46 und 47 der Verwaltungsvereinbarung vom 5. Februar 1974.

f) *Spanien—Portugal*
- Artikel 23 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 11. Juni 1969,
- Artikel 45 und 46 der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Mai 1970.

g) *Spanien—Vereinigtes Königreich*
- Artikel 22 des Abkommens vom 13. September 1974,
- Artikel 17 des Abkommens vom 30. Oktober 1974.

Abschnitt II

Kapitalverkehr

Artikel 61

(1) Das Königreich Spanien kann die Liberalisierung des in den Listen A und B der Ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags und der Zweiten Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der Ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags genannten Kapitalverkehrs im Rahmen der in den Artikeln 62 bis 66 genannten Bedingungen und Fristen aufschieben.

(2) Zwischen den spanischen Behörden und der Kommission finden rechtzeitig geeignete Konsultationen über die Einzelheiten der Liberalisierungs- oder Lockerungsmaßnahmen statt, deren Durchführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeschoben werden kann.

Artikel 62

Das Königreich Spanien kann

a) die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1988 aufschieben, die den Erwerb von und das Eigentum an Wertpapieren zum Gegenstand haben;

b) die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben, die den Erwerb, den Besitz oder die Nutzung von Immobilien zum Gegenstand haben.

Artikel 63

Das Königreich Spanien kann die Liberalisierung des Immobilienerwerbs durch Deviseninländer in den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben, sofern dieser Immobilienerwerb nicht mit der Auswanderung im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer oder des Niederlassungsrechts in Verbindung steht.

Artikel 64

Das Königreich Spanien kann die Liberalisierung des Erwerbs ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere in den anderen Mitgliedstaaten durch Deviseninländer bis zum 31. Dezember 1988 aufschieben.

Mit dem Beitritt erfolgt jedoch die Liberalisierung des Erwerbs

- dieser Wertpapiere durch Versicherungsgesellschaften, Depositenbanken und Industriebanken bis zu 10 v. H. des Anstiegs ihrer Eigenmittel;

- dieser Wertpapiere durch Mobiliarinvestitionsfonds und -gesellschaften zu den Bedingungen der für diese Fonds und Gesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;

- festverzinslicher Wertpapiere der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank.

Artikel 65

Wenn die Umstände es erlauben, führt das Königreich Spanien die in den Artikeln 62, 63 und 64 vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs schon vor Ablauf der dort genannten Fristen durch.

Artikel 66

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts kann die Kommission den Währungsausschuß anhören und dem Rat zweckdienliche Vorschläge unterbreiten.

KAPITEL 3

Landwirtschaft

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67

(1) Dieses Kapitel betrifft die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

(2) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Akte auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Absatz 1 Anwendung.

(3) Die Anwendung der Übergangsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Absatz 1 endet mit Ablauf des Jahres 1995, soweit in besonderen Bestimmungen dieses Kapitels nicht andere Zeitpunkte oder kürzere Fristen vorgesehen sind.

Unterabschnitt 1

Annäherung und Ausgleich der Preise

Artikel 68

Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70 werden die in Spanien anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Sektor vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines für jedes Erzeugnis zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten.

Besteht für ein Erzeugnis keine Definition des spanischen Preises, so wird der in Spanien anzuwendende Preis entsprechend den Preisen festgesetzt, die auf den spanischen Märkten während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums tatsächlich festgestellt werden.

Fehlen jedoch für bestimmte Erzeugnisse auf dem spanischen Markt die zur Preisfestsetzung erforderlichen Angaben, so wird der in Spanien anzuwendende Preis auf der Grundlage der Preise gleichartiger oder konkurrierender Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechnet.

Artikel 69

(1) Der gemeinsame Preis kann in Spanien für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Spanien und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist.

(2) Der Unterschied nach Absatz 1 gilt als äußerst gering, wenn er nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt.

Artikel 70

(1) Führt die Anwendung des Artikels 68 in Spanien zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise, bei denen in Abschnitt II auf den vorliegenden Artikel verwiesen wird, vorbehaltlich des Absatzes 4 jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß den Absätzen 2 und 3 den gemeinsamen Preisen angenähert.

(2) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Spanien unter dem gemeinsamen Preis, so erfolgt die Annäherung in sieben Stufen; bei den ersten sechs Annäherungen wird der Preis in Spanien nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen dem vor jeder Annäherung bestehenden Preisniveau dieses Mitgliedstaats und dem zum gleichen Zeitpunkt bestehenden gemeinsamen Preisniveau heraufgesetzt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis einer etwaigen Anhebung oder Senkung des für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten gemeinsamen Preises erhöht oder verringert; der gemeinsame Preis wird in Spanien mit der siebten Annäherung angewandt.

(3) a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Spanien über dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis in diesem Mitgliedstaat auf der Höhe beibehalten, die aus der Anwendung des Artikels 68 folgt; die Annäherung ergibt sich aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den sieben Jahren nach dem Beitritt.

Der Preis in Spanien wird jedoch angepaßt, soweit dies erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Abstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern.

Gehen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/86 galten, über den im Wirtschaftsjahr 1984/85 bestehenden Abstand zwischen den spanischen Preisen und den gemeinsamen Preisen hinaus, so wird der Preis in Spanien, welcher sich aufgrund der Unterabsätze 1 und 2 ergibt, ferner um einen noch festzusetzenden Betrag in Höhe eines Teils der Überschreitung in der Weise vermindert, daß die Überschreitung im Laufe der ersten sieben Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt vollständig abgebaut wird.

Der gemeinsame Preis wird unbeschadet des Buchstabens b) mit der siebten Annäherung angewandt.

b) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Spanien erheblich über dem gemeinsamen Preis, so prüft der Rat auf der Grundlage einer gegebenenfalls mit Vorschlägen versehenen Stellungnahme der Kommission zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Beitritt die Entwicklung der Preisannäherung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung insbesondere den Zeitraum für die Preisannäherung bis zur Höchstdauer der Anwendung von Übergangsmaßnahmen verlängern und andere Verfahren zur rascheren Preisannäherung beschließen.

(4) Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann beschlossen werden, daß der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse in Spanien abweichend von Absatz 2 während eines Wirtschaftsjahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt, für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach den Unterabsätzen 1 und 2 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Abweichung gilt nicht für die letzte in Absatz 2 vorgesehene Annäherung.

Artikel 71

Der gemeinsame Preis kann in Spanien für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts oder während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der Weltmarktpreis dieses Erzeugnisses über dem gemeinsamen Preis liegt; dies gilt nicht, wenn der in Spanien angewandte Preis über dem gemeinsamen Preis liegt.

Artikel 72

Die Unterschiede in den Preisen, bei denen in Abschnitt II auf diesen Artikel verwiesen wird, werden wie folgt ausgeglichen:

1. Bei den Erzeugnissen, deren Preise nach den Artikeln 68 und 70 festgesetzt werden, sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien sowie zwischen Spanien und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

   Der wie vorstehend berechnete Ausgleichsbetrag wird jedoch gegebenenfalls berichtigt, um auch die Auswirkung der innerstaatlichen Beihilfen zu berücksichtigen, welche das Königreich Spanien nach Artikel 80 beibehalten kann.

2. Führt die Anwendung der Ziffer 1 jedoch zu einem äußerst geringen Betrag, so wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.

3. a) Im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge vom einführenden Staat erhoben oder vom ausführenden Staat gewährt.

   b) Im Handel zwischen Spanien und dritten Ländern werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben und — falls nicht ausdrücklich anders bestimmt — die Ausfuhrerstattungen um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge verringert oder erhöht.

   Die Zölle dürfen jedoch nicht um den Ausgleichsbetrag verringert werden.

4. Bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konsolidiert ist, wird die Konsolidierung berücksichtigt.

5. Der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat nach Ziffer 1 erhoben oder gewährt wird, darf den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt, welche die Meistbegünstigung erhalten.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Abweichungen von Unterabsatz 1 beschließen, insbesondere um Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

6. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bei den Erzeugnissen, für die Ausgleichsbeträge gelten, von Artikel 53 Absatz 1 abweichen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist.

Artikel 73

Liegt bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags, der nach Artikel 72 von der Ein-

fuhrbelastung abgezogen wird, oder ist die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern niedriger als der Ausgleichsbetrag oder wird eine Erstattung nicht gewährt, so können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten.

Artikel 74

(1) Die gewährten Ausgleichsbeträge werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

(2) Die Ausgaben des Königreichs Spanien für Interventionsmaßnahmen auf seinem Binnenmarkt und für die Gewährung von Erstattungen oder Beihilfen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern oder nach anderen Mitgliedstaaten bleiben für Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse bis zum 31. Dezember 1989 einzelstaatliche Ausgaben.

Die Gemeinschaft beteiligt sich jedoch nach Maßgabe des Artikels 133 an der Finanzierung von Interventionsmaßnahmen, die das Königreich Spanien während der Stufe der Überprüfung der Konvergenz für diese Erzeugnisse trifft.

Ab der zweiten Stufe werden die Ausgaben für Interventionsmaßnahmen auf dem spanischen Inlandsmarkt und für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Unterabschnitt 2

Freier Warenverkehr und Zollunion

Artikel 75

Auf Erzeugnisse, bei deren Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien werden unbeschadet der Ziffern 4 und 5 stufenweise wie folgt abgebaut:

   — Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1993 entfällt jeder Zoll.

   Jedoch gilt folgendes:

   a) Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt der Zollabbau während einer Übergangszeit von zehn Jahren wie folgt:

      — Bei den Erzeugnissen, für die ein Referenzpreis festgelegt wird, werden die Zölle in elf jährlichen Raten wie folgt stufenweise abgebaut:
        — am 1. März 1986 um 10 v. H.,
        — am 1. Januar 1987 um 10 v. H.,
        — am 1. Januar 1988 um 10 v. H.,
        — am 1. Januar 1989 um 10 v. H.,
        — am 1. Januar 1990 um 25 v. H.,
        — am 1. Januar 1991 um 15 v. H.,
        — am 1. Januar 1992 um 4 v. H.,
        — am 1. Januar 1993 um 4 v. H.,
        — am 1. Januar 1994 um 4 v. H.,
        — am 1. Januar 1995 um 4 v. H.,
        — am 1. Januar 1996 um 4 v. H.;
      — bei den anderen Erzeugnissen werden die Zölle schrittweise wie folgt abgebaut:
        — Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
        — am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
        — am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
        — am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
        — am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
        — am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
        — am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.

b) Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch werden die Zölle schrittweise in acht Stufen von je 12,5 v. H. zu Beginn jedes der dem Beitritt folgenden acht Wirtschaftsjahre abgebaut.

c) Bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie bei Erzeugnissen der Tarifnummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien stufenweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.

d) Bei Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs wenden die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und das Königreich Spanien ihre Ausgangszollsätze und Abgaben gleicher Wirkung unverändert an, solange in Spanien bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 94 angewandt werden.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Abgaben zollgleicher Wirkung vollständig abgeschafft und die Zollsätze schrittweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 83,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 66,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 49,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 33,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 16,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.

2. Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs durch das Königreich Spanien gilt unbeschadet der Ziffern 4 und 5 folgendes:

a) Das Königreich Spanien wendet bei

— Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,

— Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, bei denen für das gesamte Wirtschaftsjahr oder einen Teil desselben ein Referenzpreis festgesetzt wird,

— Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird,

die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. März 1986 in vollem Umfang an.

b) Bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie bei allen Erzeugnissen der Tarifnummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs ändert das Königreich Spanien zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. nach oben oder unten von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.

bb) In den anderen Fällen wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und

dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

c) Bei Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet das Königreich Spanien seine Ausgangszollsätze und Abgaben gleicher Wirkung unverändert an, solange in Spanien bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 94 angewandt werden.

Nach Ablauf dieser Zeit schafft das Königreich Spanien seine Abgaben zollgleicher Wirkung vollständig ab und ändert seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.

bb) In den anderen Fällen verringert das Königreich Spanien den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:

— Am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

d) Für die anderen Erzeugnisse gilt folgendes:

aa) Ab 1. März 1986 wendet das Königreich Spanien den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs in vollem Umfang an, wenn seine Ausgangszollsätze nicht höher liegen als die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs; ausgenommen sind

— natürlicher Honig der Tarifnummer 04.06 des Gemeinsamen Zolltarifs und unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs; bei diesen Erzeugnissen verringert das Königreich Spanien den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs in acht Stufen um jeweils 12,5 v. H. zum 1. März 1986 und zum 1. Januar der Jahre 1987 bis 1993;

— Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet, der Tarifnummer 18.01 des Gemeinsamen Zolltarifs und Kaffee, nicht geröstet und nicht entkoffeiniert, der Tarifstelle 09.01 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs; bei diesen Erzeugnissen verringert das Königreich Spanien den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1991 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

bb) Liegen die spanischen Ausgangszollsätze über den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs, so ändert das Königreich Spanien seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

i) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.

ii) In den anderen Fällen wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in acht gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird:

— am 1. März 1986,

— am 1. Januar 1987,

— am 1. Januar 1988,

— am 1. Januar 1989,

— am 1. Januar 1990,

— am 1. Januar 1991,

— am 1. Januar 1992.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

3. Der Ausgangszollsatz nach den Ziffern 1 und 2 ist in Artikel 30 definiert.

Jedoch gilt folgendes:

— Für die Erzeugnisse des Anhangs VIII gilt der bei diesen Erzeugnissen jeweils angegebene Ausgangszollsatz;

— für Ölstaaten und ölhaltige Früchte der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Waren der Tarifnummer 12.02 und Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, für die unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung bei der Einfuhr nach Spanien sogenannte Regulierungszölle oder variable Ausgleichszölle erhoben wurden, wird der Ausgangszollsatz auf einer nach Maßgabe des Artikels 91 noch zu bestimmenden, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 repräsentativen Höhe festgesetzt.

4. Bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen beschlossen werden, daß

a) das Königreich Spanien auf seinen Antrag

— die unter Ziffer 1 genannten Zollsätze schneller abschafft oder die Annäherung der Zollsätze bei den unter Ziffer 2 Buchstabe a) nicht genannten Erzeugnissen schneller vornimmt als dort vorgesehen;

— die unter Ziffer 1 genannten Zölle auf aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzt;

— die Zölle auf aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse mit Ausnahme der unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzt;

b) die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

— die unter Ziffer 1 genannten Zollsätze schneller abschafft als dort vorgesehen;

— die unter Ziffer 1 genannten Zölle auf aus Spanien eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzt.

Bei den nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen

a) bedarf das Königreich Spanien keiner Ermächtigung für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen; das Königreich Spanien unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen;

b) kann die Kommission die Zölle auf aus Spanien eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzen.

Die sich aus einer schnelleren Annäherung ergebenden oder die ausgesetzten Zollsätze dürfen nicht niedriger sein als die Zollsätze, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten angewandt werden.

5. Treten auf dem Markt der Waren, die unter die Tarifstellen 15.17 B II und 23.04 B fallen, besondere Schwierigkeiten auf, so kann das Königreich Spanien nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ermächtigt werden,

a) die nach Ziffer 1 Buchstabe c) vorzunehmende Herabsetzung der Zollsätze, die bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelten, aufzuschieben;

b) die nach Ziffer 2 Buchstabe b) vorzunehmende Verringerung des Abstandes zwischen seinen Ausgangszollsätzen und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben;

c) die unter den vorstehenden Buchstaben a) und b) genannten Einfuhrzollsätze so lange anzuheben, wie es zur Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderlich ist.

Artikel 76

(1) Im Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Spanien und dritten Ländern findet in Spanien ab 1. März 1986 die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für Zölle und für Abgaben gleicher Wirkung sowie für mengenmäßige Beschränkungen und für Maßnahmen gleicher Wirkung geltende Regelung vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Kapitels auf die Erzeugnisse Anwendung, die im Zeitpunkt des Beitritts einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

(2) Bei den Erzeugnissen, die am 1. März 1986 nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, finden die im Vierten Teil Titel II festgelegten Bestimmungen über die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und über die schrittweise Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen, wenn sie im Zeitpunkt des Beitritts Bestandteil einer innerstaatlichen Marktordnung in Spanien oder in einem anderen Mitgliedstaat sind.

Diese Bestimmung gilt nur bis zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995, und nur insoweit, wie es zur Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist.

(3) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Soweit sich daraus keine Schwierigkeiten für die Anwendung der Gemeinschaftsregelung, insbesondere für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen und der in diesem Kapitel vorgesehenen Übergangsmechanismen, ergeben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das Königreich Spanien ermächtigen, in dieses Schema die bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen zu übernehmen, die für die schrittweise Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif oder für die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dieser Akte unerläßlich sind.

Artikel 77

Unbeschadet des Artikels 94 kann das Königreich Spanien nach noch festzulegenden Einzelheiten mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus dritten Ländern beibehalten, und zwar

a) bis zum 31. Dezember 1989 für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:
	B. Kohl:
	I. Blumenkohl
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:
	— Karotten
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:
	— Speisezwiebeln und Knoblauch
	M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
	A. Orangen
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:
	ex II. andere:
	— Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas
	C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
	A. frisch:
	I. Tafeltrauben

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
	A. Äpfel
	B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch:
	A. Aprikosen
	ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:
	— Pfirsiche

b) bis zum 31. Dezember 1995 für die Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sowie für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch gekühlt oder gefroren:
	ex A. von Haustauben und Hauskaninchen:
	— Fleisch von Hauskaninchen
11.01	Mehl von Getreide:
	A. von Weizen und Mengkorn
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig, geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:
	A. Grobgrieß oder Feingrieß
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen
	D. Getreidekörner, nur geschrotet
	ex E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:
	— Getreidekörner, gequetscht
	G. Getreidekörner, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
11.08	Stärke; Inulin:
	A. Stärke
	III. von Weizen
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet

c) für die Erzeugnisse, die dem ergänzenden Mechanismus für die Einfuhr nach Spanien aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gemäß Artikel 81 unterliegen, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallen.

Artikel 78

(1) Der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis fallen, in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird, wird bei der Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhoben.

(2) Für Einfuhren nach Spanien wird der Betrag dieses Bestandteils dadurch bestimmt, daß der Bestandteil oder die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie von dem ab 1. Januar 1985 geltenden Gesamt-

schutz getrennt werden; dieser Betrag darf jedoch die Höhe des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils für das gleiche Erzeugnis nicht übersteigen. Ist die Bestimmung des Schutzbestandteils in Spanien wegen besonderer Schwierigkeiten der Größenermittlung nicht möglich, so wendet dieser Mitgliedstaat den Schutzbestandteil der Gemeinschaft sofort an.

Diese Bestandteile werden bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten erhoben und treten, was die Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern anbelangt, an die Stelle des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils.

(3) Artikel 75 findet auf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestandteil Anwendung, wobei dieser als Ausgangsbestandteil gilt. Die betreffenden Herabsetzungen oder Annäherungen werden jedoch in acht Stufen von je 12,5 v. H. zu Beginn jedes der acht dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahre vorgenommen, die für das betreffende Grunderzeugnis festgelegt werden.

Unterabschnitt 3

Beihilfen

Artikel 79

(1) Dieser Artikel findet auf die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beihilfen, Prämien oder sonstigen gleichartigen Beträge Anwendung, bei denen in Abschnitt II auf diesen Artikel verwiesen wird.

(2) Für die Anwendung der Gemeinschaftsbeihilfen in Spanien gilt folgendes:

a) Die Höhe der in Spanien für ein Erzeugnis ab 1. März 1986 zu gewährenden Gemeinschaftsbeihilfe wird auf der Grundlage der Beihilfen bestimmt, die vom Königreich Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines noch festzulegenden repräsentativen Zeitraums gewährt wurden.

   Dieser Betrag darf jedoch nicht höher sein als die Beihilfe, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung am 1. März 1986 gewährt wird.

   Wurde nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung keine gleichartige Beihilfe gewährt, so wird in Spanien ab 1. März 1986 vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen keine Beihilfe gewährt.

b) Mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres oder — wenn ein solches nicht besteht — des ersten Zeitraums der Anwendung der Beihilfe nach dem Beitritt wird

   — die Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe eines Siebtels ihres für das folgende Wirtschaftsjahr oder den folgenden Zeitraum anwendbaren Betrags in Spanien eingeführt oder

   — die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien, sofern ein Unterschied besteht, der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe um ein Siebtel des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.

c) Zu Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre oder Anwendungszeiträume wird die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.

d) Die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Spanien mit Beginn des siebten Wirtschaftsjahres oder des siebten Zeitraums, während dessen nach dem Beitritt die Beihilfe angewandt wird, in voller Höhe Anwendung.

Artikel 80

(1) Unbeschadet des Artikels 79 kann das Königreich Spanien innerstaatliche Beihilfen beibehalten, deren Streichung ernste Folgen für die Höhe der Erzeugerpreise und der Verbraucherpreise hätte. Solche Beihilfen dürfen jedoch nur übergangsweise längstens bis zum Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen und grundsätzlich in abnehmendem Umfang beibehalten werden.

(2) Der Rat legt nach Maßgabe des Artikels 91 die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu dem vorliegenden Artikel fest. Diese Maßnahmen regeln insbesondere die Liste und die genaue Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Beihilfen, ihre Höhe, den Zeitplan ihres Abbaus, eine etwaige Degressivität und die für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Modalitäten; mit diesen Modalitäten muß ferner ein gleicher Zugang zum spanischen Markt gewährleistet werden.

(3) Erforderlichenfalls kann während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen von der in Absatz 2 genannten Degressivität abgewichen werden.

Unterabschnitt 4

Ergänzender Handelsmechanismus

Artikel 81

(1) Es wird ein ergänzender Mechanismus für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien geschaffen, im folgenden „ergänzender Handelsmechanismus" genannt.

Der ergänzende Handelsmechanismus findet vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1995 Anwendung; ausgenommen sind die Erzeugnisse nach Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Unterabsatz cc), auf die er vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995 Anwendung findet.

(2) Unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen:

a) bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung folgende Erzeugnisse:

— die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,

— die Erzeugnisse des Weinsektors nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,

— Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) bei der Einfuhr nach Spanien folgende Erzeugnisse:

aa) die Erzeugnisse des Weinsektors nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.

bb)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: A. Hausrinder: ex II. andere: — mit Ausnahme von Tieren für Corridas
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: II. von Rindern B. Schlachtabfall: II. anderer: b) von Rindern
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: C. andere: I. von Rindern
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert: A. nicht gezuckert: ex II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert: — für den menschlichen Verzehr B. gezuckert: I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert: a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen ex b) andere: — für den menschlichen Verzehr
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark: A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04 *(Forts.)*	E. I. ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger: — mit Ausnahme von Quark b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: 1. Cheddar ex 2. andere: — mit Ausnahme von Quark c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger: — mit Ausnahme von Quark ex 2. andere: — mit Ausnahme von Quark II. andere: a) gerieben oder in Pulverform ex b) andere: — mit Ausnahme von Quark

cc)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln und Knoblauch M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche

dd)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
10.01	Weizen und Mengkorn:
	B. andere:
	ex I. Weichweizen und Mengkorn:
	— zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 82 kann beschlossen werden, folgende Erzeugnisse aus der Liste der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse zu streichen:

a) die Erzeugnisse des Weinsektors, Frühkartoffeln und Milch in Pulverform oder granuliert, zu Ernährungszwecken, und zwar zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres;

b) Obst und Gemüse, und zwar spätestens neun Monate vor Ablauf des vierten Jahres nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres;

c) die anderen Erzeugnisse des Absatzes 2 Buchstabe b), und zwar ab dem fünften Jahr nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres.

Bei diesen Erzeugnissen wird insbesondere der Stand ihrer Produktionsstrukturen und ihrer Vermarktung berücksichtigt.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut kann durch den mit dieser Verordnung eingesetzten Verwaltungsausschuß beschlossen werden, die Einfuhren von zertifizierten Pflanzkartoffeln minderer Qualität der Tarifstelle ex 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs nach Spanien während des Zeitraums vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 dem ergänzenden Handelsmechanismus zu unterstellen.

(5) Im Falle besonderer Schwierigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 82 auf Antrag des Königreichs Spanien beschlossen werden, die Liste der bei der Einfuhr nach Spanien dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse um in Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nicht genannte Erzeugnisse zu ergänzen.

(6) Die Kommission unterbreitet dem Rat zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über das Funktionieren des ergänzenden Handelsmechanismus während des voraufgegangenen Jahres.

Artikel 82

(1) Es wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ad-hoc-Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der dem Ausschuß zur Prüfung unterbreiteten Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

(5) Die Kommission trifft die Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 83

(1) Grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen eine Vorbilanz für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe erstellt, für die der ergänzende Handelsmechanismus gilt. Für Frühkartoffeln wird die Bilanz nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erstellt; hierfür zuständig ist der durch diese Verordnung geschaffene Verwaltungsausschuß.

Diese Bilanz wird grundsätzlich für das einzelne Wirtschaftsjahr anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs in Spanien oder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erstellt; auf der Grundlage dieser Bilanz wird nach dem gleichen Verfahren ein voraussichtlicher Zeitplan für die Entwicklung des Handels und die Festsetzung eines Richtplafonds für die Einfuhr auf den betreffenden Markt festgelegt.

Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 wird für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe eine Einzelbilanz erstellt.

(2) Die Richtplafonds sind so festzusetzen, daß sie im Verhältnis zu den traditionellen Handelsströmen jeweils einen gewissen Anstieg aufweisen, mit dem eine reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes gewährleistet wird und mit dem sichergestellt wird, daß bei Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang verwirklicht ist.

Hierfür wird nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren ein jährlicher Steigerungssatz für den Plafond bestimmt. Im Rahmen des Gesamtrichtplafonds können Plafonds für die einzelnen Abschnitte des betreffenden Wirtschaftsjahres festgelegt werden.

Artikel 84

(1) Bis zum 31. Dezember 1989 wird bei Erstellung des in Artikel 83 genannten Zeitplans eine Zielmenge für die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse nach Spanien festgelegt:

— in Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b) unter bb) genannte Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer ex 04.02 des Gemeinsamen Zolltarifs,

— in Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b) unter dd) genannte Erzeugnisse.

(2) Die Zielmenge für das Jahr 1986 und ihr Anstieg für jedes der drei darauffolgenden Jahre im Vergleich zum vorausgehenden Jahr betragen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zielmenge	Anstieg
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: A. Hausrinder: ex II. andere: — mit Ausnahme von Tieren für Corridas	20 000 t davon: — lebende Tiere 12 000 Stück — Fleisch frisch, gekühlt, 2 000 t	10 %, 12,5 %, 15 %
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: II. von Rindern B. Schlachtabfall: II. anderer: b) von Rindern		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: C. andere: I. von Rindern		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	200 000 t, (davon 40 000 t für Milch und Rahm in Kleinpackungen)	10 %, 12,5 %, 15 %
04.03	Butter	1 000 t	15 %, 15 %, 15 %
04.04	Käse und Quark: A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform	14 000 t	15 %, 15 %, 15 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zielmenge	Anstieg
04.04 *(Forts.)*	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger: — mit Ausnahme von Quark b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: 1. Cheddar ex 2. andere: — mit Ausnahme von Quark c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger: — mit Ausnahme von Quark ex 2. andere: — mit Ausnahme von Quark II. andere: a) gerieben oder in Pulverform ex b) andere: — mit Ausnahme von Quark		
10.01	Weizen und Mengkorn: B. andere: ex I. Weichweizen und Mengkorn: — zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen	175 000 t	15 %, 15 %, 15 %

Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen einschlägigen Marktorganisationen kann beschlossen werden, daß die vorstehend genannten Zielmengen entsprechend den Anforderungen der betreffenden Marktorganisation unter Berücksichtigung der in Artikel 83 genannten Einzelheiten der Erstellung der Vorbilanz ausgedrückt werden.

(3) Die oben genannten Zielmengen werden erforderlichenfalls auf die einzelnen Erzeugnisse nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren aufgeteilt.

(4) Die Zielmenge darf während des betreffenden Zeitraums nur überschritten werden, wenn dies nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen wurde.

Bei einem derartigen Beschluß wird unter Berücksichtigung der Vorbilanz für das betreffende Erzeugnis insbesondere der Entwicklung der spanischen Inlandsnachfrage sowie der spanischen Marktpreise Rechnung getragen.

Artikel 85

(1) Wird bei Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und führt diese Lage dazu, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil desselben erreicht oder überschritten wird, so beschließt die Kommission unbeschadet des Artikels 84 Absatz 4 auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus im Eilverfahren

— die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz 3 vorgesehenen endgültigen Maßnahmen anwendbar sind;

— die Einberufung des Verwaltungsausschusses für den betreffenden Sektor zur Prüfung angemessener Maßnahmen.

(2) Führt die in Absatz 1 bezeichnete Lage zu einer schweren Marktstörung, so kann ein Mitgliedstaat beantragen, daß die Kommission die in Absatz 1 genannten Sicherungsmaßnahmen sofort trifft. Hierfür faßt die Kommission binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

Ergeht der Beschluß der Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so kann der antragstellende Mitgliedstaat die Sicherungsmaßnahmen ergreifen; diese sind der Kommission sofort mitzuteilen.

Diese Maßnahmen bleiben bis zu einer Entscheidung der Kommission über den in Unterabsatz 1 genannten Antrag in Kraft.

(3) Die endgültigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG beziehungsweise der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen unverzüglich getroffen.

Diese Maßnahmen können in folgendem bestehen:

a) Revision des Richtplafonds, wenn auf dem betreffenden Markt keine bedeutenden Störungen als Folge der Einfuhrentwicklung aufgetreten sind, oder

b) je nach Lage, die insbesondere aufgrund der Entwicklung der Marktpreise und des Umfangs des Handels zu beurteilen ist, Begrenzung oder Aussetzung der Einfuhren auf dem Markt der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder auf dem spanischen Markt.

Die Beschränkungen nach Buchstabe b) dürfen nur in dem Umfang und für die Dauer getroffen werden, die zur Beseitigung der Störung unbedingt erforderlich sind. Bezüglich der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung können diese Maßnahmen auf Einfuhren aus bestimmten Gemeinschaftsgebieten beschränkt werden, sofern sie geeignete Vorkehrungen vorsehen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden können.

(4) Die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus darf in keinem Fall dazu führen, daß Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien oder aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weniger günstig behandelt werden als diejenigen Erzeugnisse, die aus dritten Ländern stammen, welche die Meistbegünstigung erhalten, und in die betreffenden Gebiete abgesetzt werden.

Unterabschnitt 5

Andere Bestimmungen

Artikel 86

Jeder Warenbestand, der sich am 1. März 1986 im spanischen Hoheitsgebiet im freien Verkehr befindet und mengenmäßig einen als normal anzusehenden Übertragbestand übersteigt, muß von dem Königreich Spanien auf seine Kosten nach gemäß Artikel 91 noch festzulegenden Gemeinschaftsverfahren und Fristen abgebaut werden. Der Begriff „normaler Übertragbestand" wird für jedes Erzeugnis nach den Kriterien und Zielen der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation definiert.

Artikel 87

Bei der Festlegung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge, mit Ausnahme der in Artikel 68 genannten Preise, wird der angewandte Ausgleichsbetrag oder, mangels eines solchen, der festgestellte oder wirtschaftlich gerechtfertigte Preisunterschied und gegebenenfalls die Zollbelastung berücksichtigt, es sei denn,

— es besteht keine Gefahr von Handelsstörungen, oder

— für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik ist es erforderlich, daß dieser Ausgleichsbetrag, dieser Preisunterschied oder diese Zollbelastung nicht berücksichtigt wird, oder nicht wünschenswert, daß sie berücksichtigt werden.

Artikel 88

(1) Der Rat erläßt gemäß Artikel 91 die Regelung, welche das Königreich Spanien gegenüber der Portugiesischen Republik anwendet.

(2) Die zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Regelung erforderlichen Maßnahmen im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden je nach Fall nach Maßgabe des Artikels 91 oder nach dem Verfahren des Artikels 89 Absatz 1 erlassen.

Artikel 89

(1) Sofern nicht in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist, erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen können insbesondere die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten vorsehen.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die bei einer Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der in diesem Kapitel enthaltenen Einzelheiten vornehmen.

Artikel 90

(1) Sind Übergangsmaßnahmen notwendig, um die Überleitung von der in Spanien bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen nach Maßgabe dieses Kapitels ergibt, insbesondere wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen erhebliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen getroffen. Diese Maßnahmen können während eines Zeitraums, der am 31. Dezember 1987 endet, getroffen werden; sie sind nur bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments den in Absatz 1 genannten Zeitraum verlängern.

Artikel 91

(1) Die Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der in dieser Akte nicht genannten Rechtsakte im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Agrarstruktur, die infolge des Beitritts erforderlich sind, werden vor dem Beitritt nach dem Verfahren des Absatzes 3 erlassen und treten frühestens mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 sind in Artikel 75 Ziffer 3 sowie in den Artikeln 80, 86, 88, 126 und 144 festgelegt.

(3) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder von der Kommission nach dem in Artikel 90 Absatz 1 genannten Verfahren erlassen, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte, auf die sich die Maßnahmen beziehen, erlassen hat.

Abschnitt II

Bestimmungen über bestimmte Marktorganisationen

Unterabschnitt 1

Fette

Artikel 92

(1) Bei Olivenöl finden die Artikel 68 und 72 auf den Interventionspreis Anwendung.

(2) Während der Übergangszeit von zehn Jahren wird der so für Spanien festgesetzte Preis jährlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wie folgt der Höhe des gemeinsamen Preises angenähert:

— Bis zum Inkrafttreten der Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes wird der Preis in Spanien jedes Jahr um ein Zwanzigstel des Anfangsabstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis angenähert.

— Ab Inkrafttreten der Anpassung des Besitzstandes wird der Preis in Spanien um den Unterschied zwischen dem Preis in diesem Mitgliedstaat und dem gemeinsamen Preis, die vor jeder Annäherung anwendbar sind, geteilt durch die Anzahl der bis zum Ende des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen verbleibenden Wirtschaftsjahre, berichtigt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis der für das folgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Änderung des Gemeinschaftspreises angepaßt.

(3) Der Rat stellt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags fest, daß die für die Anwendung des Absatzes 2 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels erforderliche Voraussetzung erfüllt ist. Die Preisannäherung erfolgt gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich ab Beginn des auf diese Feststellung folgenden Wirtschaftsjahres.

(4) Der Ausgleichsbetrag, der sich aus der Anwendung des Artikels 72 ergibt, wird gegebenenfalls anhand des Unterschieds zwischen den in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den in Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfen angepaßt.

Artikel 93

(1) Bei Ölsaaten findet Artikel 68 auf die Richtpreise für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und auf den Zielpreis von Sojabohnen Anwendung.

Für Leinsamen wird der in Spanien ab 1. März 1986 anwendbare Zielpreis entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht. Jedoch darf der in Spanien anwendbare Zielpreis den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

(2) Während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen werden die so für Spanien festgesetzten Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen angenähert. Die Annäherung erfolgt in zehn Stufen unter entsprechender Anwendung des Artikels 70.

(3) Der in Spanien anwendbare Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und der Mindestpreis für Sojasaat werden gemäß den Bestimmungen der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation von dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Richtpreis beziehungsweise Zielpreis abgeleitet.

(4) Bis zum 31. Dezember 1990 werden für den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen aus Öl im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG, mit Ausnahme von Erzeugnissen aus Olivenöl und mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 15.13 des Gemeinsamen Zolltarifs, geeignete Maßnahmen beschlossen, um dem Preisunterschied bei diesem Öl in Spanien und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Rechnung zu tragen.

Artikel 94

(1) Das Königreich Spanien wendet bis zum 31. Dezember 1990 nach noch festzulegenden Einzelheiten eine Kontrollregelung an für

a) die auf dem spanischen Inlandsmarkt befindlichen Mengen der Erzeugnisse, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG

   — unter Buchstabe a) genannt sind, mit Ausnahme von Sojabohnen der Tarifstelle ex 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs,

   — unter Buchstabe b) genannt sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstellen 15.17 B II und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs,

   um diese Mengen auf einer Höhe zu halten, die anhand des durchschnittlichen Verbrauchs in Spanien während der Jahre 1983 und 1984 ermittelt wird, wobei dieses Niveau entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung des Bedarfs angepaßt wird;

b) das Verbraucherpreisniveau für die unter Buchstabe a) genannten Öle sowie für Margarine, um bis zum 31. Dezember 1990 grundsätzlich das während des Wirtschaftsjahres 1984/85 erreichte, in ECU ausgedrückte Preisniveau beizubehalten.

Die unter Buchstabe a) genannte Kontrollregelung umfaßt die am 1. März 1986 erfolgende Ersetzung der bei der Einfuhr nach Spanien angewandten Handelsregelungen durch ein System mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, das ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern sowohl gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung als auch gegenüber dritten Ländern eröffnet wird.

(2) Bis zum 31. Dezember 1990 ist die Einfuhr von Sojabohnen nach Spanien von der Verpflichtung abhängig, das daraus durch Vermahlung gewonnene Öl auszuführen, soweit es über die für den spanischen Markt nach Absatz 1 Buchstabe a) zugelassenen Mengen hinausgeht.

(3) Bei außergewöhnlichen Umständen kann die in diesem Artikel festgelegte Kontrollregelung für die ihr unterliegenden Erzeugnisse geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um Ungleichgewichte auf den Märkten der einzelnen Öle zu verhindern.

Diese Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 95

(1) Die gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl ist ab 1. März 1986 in Spanien anwendbar. Diese Beihilfe wird für das erste Mal festgesetzt und während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen dem Niveau der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe unter entsprechender Anwendung des Artikels 79 angenähert.

Die gemeinschaftliche Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl wird in Spanien ab 1. Januar 1991 nach einem noch festzulegenden Zeitplan eingeführt, soweit dies erforderlich ist, um zum Ende der Anwendung von Übergangsmaßnahmen das Gemeinschaftsniveau zu erreichen.

(2) Die Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen und Leinsamen wird

— in Spanien ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt und

— in der Folgezeit während der Anwendung der in Artikel 94 Absatz 1 genannten Kontrollregelung erhöht,

und zwar entsprechend der Annäherung des in Spanien anwendbaren Richtpreises beziehungsweise Zielpreises an das gemeinsame Preisniveau.

Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums entspricht die in Spanien gewährte Beihilfe dem Unterschied zwischen dem in diesem Mitgliedstaat anwendbaren Richtpreis oder Zielpreis und dem Weltmarktpreis, wobei dieser Unterschied um die Auswirkung der von dem Königreich Spanien bei der Einfuhr aus dritten Ländern angewandten Zölle vermindert wird.

(3) Die Beihilfe für die in Absatz 2 genannten, in Spanien erzeugten und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verarbeiteten Saaten sowie die Beihilfe für die gleichen, in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erzeugten und in Spanien

verarbeiteten Saaten werden angepaßt, um dem jeweiligen Unterschied zwischen dem Preisniveau dieser Saaten und dem Preisniveau der aus dritten Ländern eingeführten Saaten Rechnung zu tragen.

(4) Bei der Berechnung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne wird außerdem der gegebenenfalls anwendbare Differenzbetrag berücksichtigt.

Artikel 96

Während der Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1994/95 werden spezifische Garantieschwellen für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne festgesetzt.

Diese spezifischen Garantieschwellen werden anhand von Kriterien bestimmt, die mit den bei der Festsetzung der Garantieschwellen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zugrunde gelegten Kriterien tatsächlich vergleichbar sind, wobei die im Laufe eines der Wirtschaftsjahre 1982/83, 1983/84 und 1984/85 festgestellte höchste Erzeugung herangezogen wird.

Bei Überschreitung einer spezifischen Garantieschwelle werden die Maßnahmen im Rahmen der Mitverantwortung nach Modalitäten, die denen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung entsprechen, mit derselben Höchstgrenze angewandt.

Artikel 97

(1) Bis zum Ablauf der in Artikel 94 genannten Kontrollregelung schiebt das Königreich Spanien die Anwendung der vertragsmäßigen oder autonomen Präferenzregelungen auf, die in der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern auf dem Sektor Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie deren Folgeerzeugnisse angewandt werden.

(2) Ab 1. Januar 1991 wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 31. Dezember 1990 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Unterabschnitt 2

Milch und Milcherzeugnisse

Artikel 98

(1) Bis zu der ersten Preisannäherung werden die in Spanien anwendbaren Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver auf einer Höhe festgesetzt, die dem dort unter der zuvor geltenden innerstaatlichen Regelung während eines noch festzusetzenden repräsentativen Zeitraums festgestellten Preisniveau entspricht.

In der Folgezeit wird der Unterschied zwischen diesen Preisen und den entsprechenden Preisen, berechnet nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln auf der Grundlage des in Spanien während des repräsentativen Zeitraums gemäß Absatz 1 anwendbaren Garantiepreises für Milch schrittweise so verringert, daß er bei der vierten Annäherung der Hälfte des ursprünglichen Unterschieds entspricht und bei der siebenten Annäherung vollständig beseitigt ist.

Artikel 70 gilt entsprechend; Artikel 72 findet ebenfalls Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verringert werden.

(2) Die Ausgleichsbeträge für andere Milcherzeugnisse als Buter und Magermilchpulver werden mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Artikel 99

(1) Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 kann das Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1986 innerstaatliche Exklusivkonzessionen für Molkereizentralen bei der Vermarktung von in Spanien erzeugter pasteurisierter Frischmilch beibehalten.

Diese Konzessionen dürfen nicht die freie Vermarktung von aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführter pasteurisierter Frischmilch in Spanien behindern.

(2) Das Königreich Spanien teilt der Kommission spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Beitritts die in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen mit.

Unterabschnitt 3

Rindfleisch

Artikel 100

Auf die Garantiepreise in Spanien und die Interventionsankaufspreise in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, die für vergleichbare Qualitäten gelten und auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern festgesetzt worden sind, findet Artikel 68 Anwendung. Auf den Interventionsankaufspreis in Spanien finden die Artikel 70 und 72 Anwendung.

Artikel 101

Der Ausgleichsbetrag für die anderen Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Artikel 102

Auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 4

Tabak

Artikel 103

(1) Auf den Interventionspreis für jede Sorte oder Sortengruppe finden Artikel 68 und gegebenenfalls Artikel 70 Anwendung.

(2) Der dem in Absatz 1 genannten Interventionspreis entsprechende Zielpreis wird in Spanien für die erste Ernte nach dem Beitritt in einer Höhe festgesetzt, die das Verhältnis zwischen dem Zielpreis und dem Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak wiedergibt.

Unterabschnitt 5

Flachs und Hanf

Artikel 104

Auf die Beihilfe für Flachs und Hanf findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 6

Hopfen

Artikel 105

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannte Erzeugerbeihilfe für Hopfen wird in Spanien ab der ersten Ernte nach dem Beitritt in vollem Umfang angewandt.

Unterabschnitt 7

Saatgut

Artikel 106

Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 genannte Beihilfe für Saatgut findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 8

Seidenraupen

Artikel 107

Auf die Beihilfe für Seidenraupen findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 9

Zucker und Isoglukose

Artikel 108

Auf den Interventionspreis von Weißzucker und den Grundpreis von Zuckerrüben finden die Artikel 68, 70 und 72 Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag wird jedoch um die Auswirkung des Beitrags zum Ausgleich der Lagerhaltungskosten berichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation erforderlich ist.

Artikel 109

Bei Rohzucker und den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme frischer Zuckerrüben sowie bei den Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d) und f) derselben Verordnung können Ausgleichsbeträge festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Gefahr einer Störung des Handels zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien zu vermeiden.

In diesem Fall werden die Ausgleichsbeträge von dem auf das betreffende Grunderzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 110

Bis spätestens 31. Dezember 1995 ist das Königreich Spanien ermächtigt, den Erzeugern von Zuckerrüben eine innerstaatliche Anpassungsbeihilfe zu gewähren. Diese Beihilfe wird nur für A- und B-Zuckerrüben im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gewährt. Der Betrag dieser Beihilfe darf nicht 23,64 v. H. des von der Gemeinschaft für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grundpreises übersteigen.

Unterabschnitt 10

Getreide

Artikel 111

(1) Im Getreidesektor finden die Artikel 68, 70 und 72 auf die Interventionspreise Anwendung.

(2) Bei Getreidearten, für die kein Interventionspreis festgesetzt ist, wird der anwendbare Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Gerste abgeleitet; dabei wird das Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der betreffenden Getreidearten berücksichtigt.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen die Erzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 112

Das Mindesteigengewicht von Gerste, die für die Intervention in Spanien zugelassen werden kann, wird festgesetzt auf:

— 60 kg/hl für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87,

— 61 kg/hl für das Wirtschaftsjahr 1987/88,

— 62 kg/hl für das Wirtschaftsjahr 1988/89.

Der Abschlag, um den der in Spanien anwendbare Interventionspreis für Gerste verringert wird, beträgt:

— 4 v. H. für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87,

— 3 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1987/88,

— 2 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1988/89.

Artikel 113

Auf die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Beihilfe für Hartweizen findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 11

Schweinefleisch

Artikel 114

(1) Für geschlachtete Schweine wird der je Kilo anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlich ist. Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird dieser Betrag jedoch nicht angewandt.

(2) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch genannten Erzeugnissen, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird der Ausgleichsbetrag von dem sich aus Absatz 1 des vorliegenden Artikels ergebenden Ausgleichsbetrag — sofern dieser angewandt wird — mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

(3) Bis zum 31. Dezember 1989 kann für den Fall, daß in Spanien die Gefahr übermäßiger Interventionen nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 aufgrund der Beihilfe für die private Lagerhaltung oder der erforderlichenfalls beschlossenen öffentlichen Ankäufe besteht, nach dem Verfahren des Artikels 24 dieser

Verordnung beschlossen werden, auf dem Schweinefleischsektor die erforderlichen einschränkenden Maßnahmen für die Einfuhr jedweder Herkunft in diesen Mitgliedstaat zu ergreifen.

Unterabschnitt 12

Eier

Artikel 115

(1) Für Eier in der Schale wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale erforderlich ist.

(2) Für Bruteier wird der je Brutei anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Bruteies erforderlich ist.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 13

Geflügelfleisch

Artikel 116

(1) Für geschlachtetes Geflügel wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

(2) Für Küken wird der Ausgleichsbetrag je Küken auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kükens erforderlich ist.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Geflügel mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 14

Reis

Artikel 117

(1) Im Reissektor finden die Artikel 68, 70 und 72 auf den Interventionspreis für Rohreis Anwendung.

(2) Bei geschältem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für Rohreis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(3) Bei vollständig geschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für geschälten Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(4) Bei halbgeschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für vollständig geschliffenen Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(5) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Erzeugnisse, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizieten abgeleitet.

(6) Bei Bruchreis wird der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt, mit welcher der Unterschied zwischen dem Beschaffungspreis in Spanien und dem Schwellenpreis berücksichtigt wird.

Unterabschnitt 15

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Artikel 118

Auf Erzeugnisse, für welche die Beihilferegelung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt, finden in Spanien die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70 wird der in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt:

   — auf der Grundlage des Preises, der in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis festgesetzt wurde;

— oder, falls ein solcher Preis nicht besteht, auf der Grundlage der den Erzeugern für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis in Spanien gezahlten Preise, die während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums festgestellt wurden.

2. Ist der unter Ziffer 1 genannte Mindestpreis

— niedriger als der gemeinsame Preis, so wird der Preis in Spanien zu Beginn eines jeden dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 70 geändert;

— höher als der gemeinsame Preis, so ist der letztgenannte Preis ab dem Beitritt für Spanien maßgebend.

3. a) Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird der Betrag der in Spanien gewährten Gemeinschaftsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten unter Berücksichtigung des sich aus der Anwendung der Ziffer 2 ergebenden Unterschieds der Erzeugermindestpreise von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechneten Beihilfe abgeleitet, bevor die letztgenannte Beihilfe gegebenenfalls infolge der Überschreitung der für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Garantieschwelle gekürzt wird.

Falls es zur Sicherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen zwischen den spanischen Industrien und den Gemeinschaftsindustrien erforderlich ist, wird bei einer Überschreitung der Schwelle in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 beschlossen, daß ein Ausgleichsbetrag, der höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen der für Spanien festgesetzten Beihilfe und derjenigen Beihilfe entspricht, die von der Gemeinschaftsbeihilfe abgeleitet worden wäre, nach Artikel 72 Ziffer 3 Buchstabe a) angewandt und vom Königreich Spanien bei der Ausfuhr nach dritten Ländern erhoben wird. Nach Ablauf der in der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 festgelegten Regelung wird jedoch kein Ausgleichsbetrag erhoben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für das spanische Erzeugnis die in Spanien gewährte Beihilfe nicht gezahlt worden ist.

Auf keinen Fall darf die in Spanien anwendbare Beihilfe den Betrag der in der Gemeinschat in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe übersteigen.

b) Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt ist die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien für jedes Wirtschaftsjahr auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt, die folgenden Mengen von frischen Tomaten entspricht:

— 370 000 Tonnen für die Herstellung von Tomatenkonzentrat,

— 209 000 Tonnen für die Herstellung von ganzen geschälten Tomaten,

— 88 000 Tonnen für die Herstellung von anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die vorgenannten Mengen bei der Festsetzung der Gemeinschaftsschwellen berücksichtigt, und zwar nach Anpassung an etwaige Änderungen der Gemeinschaftsschwellen während desselben Zeitraums.

4. Während des fünften und sechsten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt wird für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten und während der sechs Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird für die anderen Erzeugnisse der Betrag der in Spanien gewährten Gemeinschaftsbeihilfe von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Beihilfe abgeleitet, wobei dem sich aus der Anwendung der Ziffer 2 ergebenden Unterschied der Mindestpreise Rechnung getragen wird.

Für den Fall jedoch, daß bei den Erzeugnissen außer Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten die in Spanien für ein Erzeugnis während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums festgestellten Verarbeitungskosten nach der zuvor geltenden innerstaatlichen Regelung mindestens 10 v. H. unter den Verarbeitungskosten in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung liegen, wird die in Spanien für dieses Erzeugnis gewährte Beihilfe auch unter Berücksichtigung des Unterschieds der festgestellten Verarbeitungskosten abgeleitet. Die in Spanien festgestellten Verarbeitungskosten werden schrittweise an die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgestellten Kosten angenähert, wobei die gleichen Regeln gelten, wie sie in Artikel 70 für die Annäherung der Preise niedergelegt sind.

5. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird in Spanien ab Beginn des siebten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt vollständig angewandt.

6. Für Pfirsiche in Sirup ist die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt auf eine Menge von 80 000 Tonnen des Enderzeugnisses, ausgedrückt als Nettogewicht, beschränkt.

7. Für die Anwendung dieses Artikels beziehen sich der Mindestpreis, die Verarbeitungskosten und die Beihilfe in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ohne Griechenland geltenden Beträge.

Artikel 119

Der in Spanien anwendbare Mindestpreis und finanzielle Ausgleich nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förde-

rung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten und nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70 wird der anwendbare Mindestpreis auf der Grundlage der Preise berechnet, die während eines noch festzusetzenden repräsentativen Zeitraums in Spanien an die Erzeuger von für die Verarbeitung bestimmten Zitrusfrüchten gezahlt werden. Der finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Spanien anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.

2. Für die nachfolgenden Festsetzungen wird der in Spanien anwendbare Mindestpreis gemäß Artikel 70 dem gemeinsamen Mindestpreis angenähert. Der in Spanien bei jeder Annäherungsstufe anwendbare finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindespreis einerseits und dem in Spanien anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.

3. Ist der sich aus der Anwendung der Ziffer 1 oder der Ziffer 2 ergebende Mindespreis jedoch höher als der gemeinsame Mindestpreis, so kann der letztgenannte Preis für Spanien endgültig berücksichtigt werden.

4. Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt sind die Mengen, für die eine Verarbeitungshilfe gewährt werden kann, auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt, die den folgenden Mengen der Ausgangserzeugnisse entspricht:

   — 30 000 Tonnen für Orangen der Sorte „bianca comun",

   — 7 600 Tonnen für Orangen der pigmentierten Sorten,

   — 26 000 Tonnen für Zitronen.

Unterabschnitt 16

Trockenfutter

Artikel 120

(1) Der Zielpreis nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter wird für Spanien zum 1. März 1986 auf der Grundlage des Unterschieds festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den nach Unterabsatz 1 berechneten Zielpreis findet Artikel 70 Anwendung. Der in Spanien anzuwendende Zielpreis darf jedoch den gemeinsamen Zielpreis nicht übersteigen.

(2) Die ergänzende Beihilfe in Spanien wird um folgende Beträge berichtigt:

— den gegebenenfalls bestehenden Unterschied zwischen dem Zielpreis in Spanien und dem gemeinsamen Zielpreis; auf diesen Betrag wird der Prozentsatz des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angewandt;

— die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Spanien.

(3) Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 17

Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Artikel 121

(1) Bei zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen finden die Artikel 68 und 70 auf den Auslösungs-Schwellenpreis Anwendung. Bei den übrigen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird der Zielpreis in Spanien zum 1. März 1986 entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den Zielpreis für diese Erzeugnisse findet Artikel 70 Anwendung. Der Zielpreis in Spanien darf jedoch den gemeinsamen Zielpreis nicht übersteigen.

(2) Bei in Spanien geernteten, zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Beihilfebetrag um einen Betrag in Höhe des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Auslösungs-Schwellenpreis in Spanien und dem gemeinsamen Preis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrag für ein in Spanien verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr von Sojakuchen aus dritten Ländern nach Spanien verringert.

Die Abzüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 ergeben sich aus der Anwendung der Prozentsätze des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.

(3) Der Betrag der Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 für in Spanien geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die in Lebensmitteln oder Futtermitteln zu einem anderen als dem in Absatz 1 desselben Artikels genannten Zweck verwendet werden, wird um einen Betrag in Höhe des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Zielpreis in Spanien und dem gemeinsamen Zielpreis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrag für ein in Spanien verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Spanien verringert.

Unterabschnitt 18

Wein

Artikel 122

(1) Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70

— wird der in Spanien für weißen Tafelwein anwendbare Orientierungspreis so festgesetzt, daß das Verhältnis zwischen dem Ankaufspreis für den in diesem Mitgliedstaat zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelwein und dem Orientierungspreis 50 v. H. beträgt;

— wird der in Spanien anwendbare Orientierungspreis für roten Tafelwein von dem Orientierungspreis für weißen Tafelwein abgeleitet, wobei das Verhältnis angewandt wird, welches in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zwischen den Orientierungspreisen für Tafelweine des Typs A I und R I besteht;

— wird der Ankaufspreis des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Weins in Höhe des Preises der in Spanien unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums zur Regulierung angewandten obligatorischen Destillation festgesetzt;

— beträgt der garantierte Mindestpreis nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 72 v. H. des Orientierungspreises für jeden Tafelweintyp;

— beträgt der Preis des Weins, der Gegenstand der in Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation ist,

  — 80 v. H. des Orientierungspreises für weißen Tafelwein,

  — 81,5 v. H. des Orientierungspreises für roten Tafelwein.

(2) Auf die Orientierungspreise für Tafelweine findet Artikel 70 Anwendung. Während der Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91

— wird das Verhältnis zwischen dem Orientierungspreis und den in Spanien anwendbaren Preisen nach Absatz 1 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich schrittweise in gleichen Raten dem Verhältnis zwischen diesen Preisen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angenähert;

— wird unbeschadet des Artikels 41 Absatz 6 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in dem Verhältnis zwischen dem Orientierungspreis und dem in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Preis des Preisniveau, welches dem Satz von 40 v. H. nach Artikel 41 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 entspricht, nach der im ersten Gedankenstrich des vorliegenden Absatzes bezeichneten Stufenfolge erreicht.

Artikel 123

(1) Bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt.

(2) Für diesen Mechanismus gelten die folgenden Regeln:

a) Für Tafelwein wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Orientierungspreisen in Spanien und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhoben. Die Höhe dieses Betrags kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 angepaßt werden, um der Lage bei den Marktpreisen Rechnung zu tragen; diese Lage wird entsprechend der jeweiligen Weinart und ihrer Qualität beurteilt.

b) Für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung und für die anderen Erzeugnisse, welche Marktstörungen hervorrufen könnten, kann ein Ausgleichsbetrag nach dem unter Buchstabe a) genannten Verfahren festgesetzt werden. Dieser Ausgleichsbetrag wird nach noch zu bestimmenden Einzelheiten von dem für Tafelwein geltenden Ausgleichsbetrag abgeleitet.

(3) Der Ausgleichsbetrag wird auf eine Höhe begrenzt, die eine nicht ungünstigere Behandlung als aufgrund der vor dem Beitritt geltenden Regelung sicherstellt. Hierzu wird dieser Betrag so berechnet, daß der Betrag, der sich aus der Erhöhung des für das betreffende Erzeugnis in Spanien anwendbaren Orientierungspreises um den Ausgleichsbetrag und die darauf erhobenen Zölle ergibt, den für das Erzeugnis im betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Referenzpreis nicht übersteigt.

(4) Aufgrund der besonderen Lage auf dem Markt für verschiedene Erzeugnisse des Absatzes 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossen werden, für die Ausfuhren eines oder

mehrerer dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien einen Ausgleichsbetrag festzusetzen.

Der Ausgleichsbetrag wird auf einer Höhe festgesetzt, mit der ein normaler Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien sichergestellt wird, der keine Störungen auf dem spanischen Markt für die betreffenden Erzeugnisse hervorruft.

(5) Der Ausgleichsbetrag wird von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 124

Zum Zwecke der Anwendung der obligatorischen Destillation nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 die Summe der durchschnittlichen Erzeugung von Tafelwein und von Folgeerzeugnissen aus Tafelwein zur Weinbereitung, die in Spanien im Laufe der drei nachfolgenden Bezugswirtschaftsjahre in den verschiedenen Erzeugergebieten erzeugt werden, auf 27,5 Millionen Hektoliter festgesetzt.

Artikel 125

(1) Vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 ist der Verschnitt eines Weins, aus welchem weißer Tafelwein gewonnen werden kann, oder eines Weißweins mit einem Wein, aus welchem roter Tafelwein gewonnen werden kann, oder mit einem roten Tafelwein im spanischen Hoheitsgebiet zugelassen. Das Erzeugnis dieses Verschnitts darf sich nur im spanischen Hoheitsgebiet im Verkehr befinden.

(2) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums ist in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung der Verschnitt spanischer Weine — ausgenommen weißer Tafelwein — mit Weinen anderer Mitgliedstaaten außer in noch festzulegenden Ausnahmefällen untersagt.

Während dieses Zeitraums dürfen die vorstehend genannten spanischen Weine nur dann Gegenstand des Handels mit den anderen Mitgliedstaaten sein, wenn für sie Vorschriften gelten, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegungen gestatten.

Artikel 126

(1) Bis zum Ende des Jahres 1995 können die Tafelweine, die aus am 1. Januar 1985 in den Regionen Asturias, Cantabria, Galicia, Guipúzcoa und Viscaya mit Wein bepflanzten Anbauflächen hervorgegangen sind und deren Verzeichnis nach Maßgabe des Artikels 91 festzulegen ist, einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 7 % vol aufweisen.

Bei den Weinen, deren vorhandener Alkoholgehalt weniger als 9 % vol beträgt, muß dieser Gehalt auf dem Etikett angegeben sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Tafelweine dürfen sich nur im spanischen Hoheitsgebiet im Verkehr befinden.

Artikel 127

Bis zum 31. Dezember 1990 können in Spanien erzeugte Tafelweine, die in diesem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden, einen Gesamtsäuregehalt von nicht weniger als 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure, aufweisen.

Artikel 128

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 wird der in Spanien anwendbare Betrag der Beihilfe für konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 unter Berücksichtigung des für diesen Mitgliedstaat bestehenden Unterschieds zwischen den Kosten der Anreicherung mit Hilfe der vorstehend genannten Erzeugnisse und der Anreicherung mit Hilfe von Saccharose festgesetzt.

Artikel 129

Bis zum 31. Dezember 1995 ist die Verwendung der zusammengesetzten Bezeichnungen „British Sherry", „Irish Sherry" und „Cyprus Sherry" im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und Irlands gestattet. Im Laufe des Jahres 1995 überprüft der Rat diese Maßnahme und beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags etwaige Änderungen auf Vorschlag der Kommission; dabei sind die Interessen der betroffenen Parteien zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 19

Schaf- und Ziegenfleisch

Artikel 130

Im Schaffleischsektor findet Artikel 68 auf den Grundpreis Anwendung.

Abschnitt III

Obst und Gemüse

Artikel 131

Für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt eine besondere Übergangsregelung in Phasen, die zwei Stufen aufweist:

— Die erste Stufe, die sogenannte Überprüfung der Konvergenz, beginnt am 1. März 1986 und endet am 31. Dezember 1989;

— die zweite Stufe beginnt am 1. Januar 1990 und endet am 31. Dezember 1995.

Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe findet automatisch statt.

Unterabschnitt 1

Erste Stufe

A. *Spanischer Inlandsmarkt*

Artikel 132

(1) Während der ersten Stufe ist das Königreich Spanien ermächtigt, unter den Bedingungen der Artikel 133 bis 135 für die Erzeugnisse des Artikels 131 die Regelung beizubehalten, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung für die Organisation seines inländischen Agrarmarktes bestand.

(2) Infolgedessen wird für Spanien in Abweichung von Artikel 394 die Anwendung der Gemeinschaftsregelung über die Inlandsmarktorganisation bis zum Ende der ersten Stufe zurückgestellt.

Ferner wird die Anwendung der nach Artikel 396 beschlossenen Änderungen der Gemeinschaftsregelung auf die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und auf Spanien bis zum Ende der ersten Stufe zurückgestellt.

Artikel 133

(1) Um dem spanischen Obst- und Gemüsesektor bis zum Ende der ersten Stufe eine harmonische, vollständige Eingliederung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu ermöglichen, paßt das Königreich Spanien seine Inlandsmarktorganisation schrittweise entsprechend den allgemeinen Zielen des Absatzes 2 an.

(2) Die allgemeinen Ziele sind:

— zunehmende Anwendung der Qualitätsnormen auf die Gesamtheit der betroffenen Erzeugnisse sowie strikte Anwendung der sich daraus ergebenden Erfordernisse,

— Entwicklung der Erzeugerzusammenschlüsse im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften,

— Schaffung einer Stelle sowie der materiellen und personellen Infrastruktur, die in der Lage sind, die in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen öffentlichen Interventionsmaßnahmen durchzuführen,

— Schaffung eines Netzes für die tägliche Feststellung der Notierungen auf den repräsentativen Märkten entsprechend den verschiedenen Erzeugnissen,

— Liberalisierung des Handels im Hinblick auf die Schaffung eines Systems freien Wettbewerbs und freien Zugangs zum spanischen Markt und Anpassung der sektoriellen Handelsregelungen bei der Ausfuhr, um sie mit den Erfordernissen des freien Warenverkehrs in Einklang zu bringen.

(3) Zur Erleichterung der Verwirklichung der allgemeinen Ziele gilt folgendes:

a) Die Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich einschließlich der Regeln betreffend die Erzeugerorganisationen gilt in Spanien ab dem Beitritt.

b) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Interventionsmaßnahmen, die in Spanien während der ersten Stufe von den Erzeugerorganisationen für die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse durchgeführt werden.

Der Satz dieser Gemeinschaftsbeteiligung ist jedoch für jedes Erzeugnis auf den Satz der von solchen Erzeugerorganisationen in Spanien erfaßten Erzeugung begrenzt, die von der Kommission als mit der Gemeinschaftsregelung sowohl hinsichtlich der Bedingungen ihrer Gründung als auch ihres Funktionierens vereinbar anerkannt sind.

Die Kommission stellt für jedes Wirtschaftsjahr den im vorstehenden Unterabsatz genannten Satz der von Erzeugerorganisationen erfaßten Erzeugung fest; zu diesem Zweck nimmt sie in Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden Kontrollen an Ort und Stelle vor.

Artikel 134

(1) Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele stellt die Kommission während des Interimszeitraums in enger Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden ein Aktionsprogramm auf.

(2) Anschließend verfolgt die Kommission aufmerksam die Entwicklung der Lage in Spanien aufgrund

— der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele,

— der mit der Durchführung der horizontalen oder spezifischen Strukturmaßnahmen erreichten Ergebnisse.

(3) Die Kommission nimmt zu dieser Entwicklung in Berichten Stellung, die dem Rat wie folgt übermittelt werden:

— zum Ende des Interimszeitraums, damit eine Bilanz der vor dem Beitritt eingetretenen Entwicklung erstellt werden kann,

— rechtzeitig vor Ende des vierten Jahres nach dem Beitritt,

— zu jedem anderen Zeitpunkt, den die Kommission für zweckmäßig oder erforderlich erachtet.

(4) Die Kommission kann dem Königreich Spanien erforderlichenfalls Maßnahmen empfehlen, die sie zur Verwirklichung der betreffenden Ziele für erforderlich hält; hierzu berücksichtigt sie insbesondere die Beratungen des Rates über die in Absatz 3 genannten Berichte.

Artikel 135

Während der ersten Stufe wendet das Königreich Spanien folgende Disziplinen an:

1. Eine Preisdisziplin:

   a) Das Königreich Spanien legt ab dem Zeitpunkt des Beitritts die institutionellen Preise für diejenigen Erzeugnisse fest, für die gemeinsame Preise bestehen, und zwar nach Kriterien, die möglichst weitgehend den Kriterien angenähert sind, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gelten; diese Festsetzung erfolgt anhand eines zu bestimmenden Bezugszeitraums auf einem Niveau, das der wirtschaftlichen Realität entspricht.

   b) Liegen diese in ECU ausgedrückten spanischen Preise unter den gemeinsamen Preisen oder entsprechen sie ihnen, so dürfen grundsätzlich die jährlichen Preiserhöhungen wertmäßig die Erhöhung der gemeinsamen Preise nicht übersteigen.

      Auf keinen Fall dürfen die spanischen Preise die gemeinsamen Preise übersteigen.

   c) Liegen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise über den Gemeinschaftspreisen, so dürfen sie im Verhältnis zu ihrem vorangehenden Niveau nicht erhöht werden. Ferner paßt das Königreich Spanien seine Preise an, soweit dies erforderlich ist, um eine Ausweitung des Abstandes zwischen seinen Preisen und den gemeinsamen Preisen zu vermeiden.

   d) Das Königreich Spanien kann seine Preise anpassen, falls die Interventionen auf dem Markt ein nicht gerechtfertigtes Ausmaß erreichen. In diesem Fall tritt der angepaßte Preis an die Stelle des ursprünglichen Preises für die Anwendung der unter den Buchstaben b) und c) genannten Regeln.

   e) Die Kommission überwacht die Einhaltung der oben genannten Regeln. Jede Überschreitung des sich aus der Anwendung dieser Regeln ergebenden Preisniveaus wird bei der Bestimmung des als Ausgangsniveau für die Preisannäherung während der zweiten Stufe nach Artikel 148 zu wählenden Preisniveaus nicht berücksichtigt.

2. Eine Behilfedisziplin:

   Nach dieser Disziplin ist das Königreich Spanien ermächtigt, während der ersten Stufe seine innerstaatlichen Beihilfen beizubehalten.

   Jedoch stellt das Königreich Spanien im Laufe dieses Zeitraums einen gewissen Abbau der mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbarenden innerstaatlichen Beihilfen und die schrittweise Einführung des Schemas der Gemeinschaftsbeihilfen in seine innerstaatliche Marktordnung sicher, ohne daß das Niveau dieser Beihilfen das gemeinsame Niveau überschreitet.

3. Eine Produktionsdisziplin:

   Nach dieser Disziplin wendet das Königreich Spanien die gleichen Produktionsdisziplinen an, wie sie gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten, die sich im Hinblick auf eine solche Disziplin in einer vergleichbaren Lage befinden, anwendbar sind.

B. *Regelung für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien*

Artikel 136

(1) Vorbehaltlich des Artikels 75 und der Artikel 137 bis 139 ist das Königreich Spanien ermächtigt, in seinem Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während der ersten Stufe für die Erzeugnisse des Artikels 131 die Regelung beizubehalten, die vor seinem Beitritt für diesen Handel bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr galt.

(2) Während der ersten Stufe wendet die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung vorbehaltlich des Artikels 75 Absatz 2 und des Artikels 140 auf die Einfuhr der in Artikel 131 genannten Erzeugnisse aus Spanien die Regelung an, die sie vor dem Beitritt gegenüber Spanien angewandt hat.

(3) Während der ersten Stufe wendet die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung vorbehaltlich des Artikels 141 auf die Ausfuhr der in Artikel 131 genannten Erzeugnisse nach Spanien die Regelung an, die sie bei der Ausfuhr gegenüber dritten Ländern anwendet.

Artikel 137

(1) Das Königreich Spanien schafft vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. März 1986 für die Einfuhr der in Arti-

kel 131 genannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung alle mengenmäßigen Beschränkungen und alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie alle Abgaben mit zollgleicher Wirkung ab.

(2) Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1989 für die nachstehend genannten Erzeugnisse mengenmäßige Beschränkungen bei Einfuhren mit Herkunft aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwenden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten und Speisemöhren ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln und Knoblauch M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche

(3) a) Die mengenmäßigen Beschränkungen nach Absatz 2 sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

b) Das als Menge ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird wie folgt festgesetzt:

— entweder auf 3 v. H. der mittleren jährlichen Erzeugung Spaniens in den drei dem Beitritt vorangehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen,

— oder auf den Durchschnitt der spanischen Einfuhren in den drei dem Beitritt vorangehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn diese zu einer höheren Menge führt.

c) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente beträgt mindestens 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres.

Die Erhöhung wird jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

d) Betragen die Einfuhren nach Spanien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten Jahreskontingents, so werden die in Spanien geltenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben.

e) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verringerten Anfangskontingent.

(4) Im Rahmen der mengenmäßigen Beschränkungen nach Absatz 2 unterliegen die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse einer zeitlichen Regelung mit Einfuhrmengen im Verhältnis zum Jahreskontingent:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anteil am Jahreskontingent
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A. Äpfel:	
	ex I. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember:	
	— vom 16. September bis 30. November	
	II. andere:	
	ex a) vom 1. August bis 31. Dezember:	
	— vom 1. September bis 30. November	15 %
	B. Birnen:	
	ex I. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember:	
	— vom 1. August bis 16. Dezember	
	II. andere:	
	c) vom 16. Juli bis 31. Juli	
	ex d) vom 1. August bis 31. Dezember:	
	— vom 1. August bis 16. Dezember	25 %
08.07	Steinobst, frisch:	
	ex A. Aprikosen:	
	— vom 1. Mai bis 31. Juli	25 %
	ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:	
	— Pfirsiche, vom 15. Juni bis 15. September	25 %

Artikel 138

Während der ersten Stufe gewährt das Königreich Spanien für nach den derzeitigen Mitgliedstaaten ausgeführte Erzeugnisse des Artikels 131 grundsätzlich keine Ausfuhrbeihilfen oder Ausfuhrzuschüsse.

Erscheint die Gewährung solcher Beihilfen oder Zuschüsse jedoch erforderlich, so ist ihr Betrag auf den Abstand der institutionellen Preise oder, mangels solcher, der in Spanien und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Beihilfen oder Zuschüsse darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 142 erfolgen.

Artikel 139

(1) Das Königreich Spanien beseitigt zum 1. März 1986 alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 131 nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(2) Während der ersten Stufe kann das Königreich Spanien jedoch die bei der Ausfuhr angewandten sektoriellen Handelsregelungen beibehalten, die es allerdings während dieser Stufe anpaßt, um sie zum Ende dieser Stufe mit den Erfordernissen des freien Warenverkehrs in Einklang zu bringen.

Artikel 140

(1) Abweichend von Artikel 136 Absatz 2 werden etwaige Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Spanien, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ergeben, in den dem Beitritt folgenden Jahren vermindert um

— 2 v. H. im ersten Jahr,

— 4 v. H. im zweiten Jahr,

— 6 v. H. im dritten Jahr,

— 8 v. H. im vierten Jahr.

(2) Im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dritten Ländern werden die Preise der spanischen Erzeugnisse während der ersten Stufe nicht in die Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Artikel 141

(1) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährt während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 131 nach Spanien grundsätzlich keine Ausfuhrerstattungen.

Erscheint die Gewährung solcher Erstattungen jedoch erforderlich, so ist ihr Betrag auf den Abstand der institutionellen Preise oder, mangels solcher, der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und in Spanien festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Erstattungen darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 142 erfolgen.

(2) Die in dem vorliegenden Artikel genannten Erstattungen werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 142

Bevor das Königreich Spanien die in Artikel 138 genannten Beihilfen oder Zuschüsse oder die Gemeinschaft die in Artikel 141 genannten Erstattungen anwendet, müssen Konsultationen stattgefunden haben, für die das folgende Verfahren gilt:

1. Jedes Vorhaben auf Festsetzung von

   — Zuschüssen bei der Ausfuhr aus Spanien nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder nach dritten Ländern oder

   — Erstattungen bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien

   muß im Rahmen der regelmäßigen Zusammenkünfte des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 geschaffenen Verwaltungsausschusses erörtert werden.

2. Der Vertreter der Kommission legt das unter Nummer 1 genannte Vorhaben zuzr Prüfung vor; diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf den wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Ausfuhren sowie auf die Preissituation und auf das Preisniveau des spanischen Marktes, des Marktes der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und des Weltmarktes.

3. Der Ausschuß gibt zu dem Vorhaben eine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

   Die Stellungnahme wird unverzüglich der für die Festsetzung zuständigen Stelle übermittelt, d. h. je nach Lage des Falles dem Königreich Spanien oder der Kommission.

C. *Regelung für den Handel zwischen Spanien und dritten Ländern*

Artikel 143

Für die Erzeugnisse des Artikels 131 wendet das Königreich Spanien vorbehaltlich des Artikels 137 ab 1. März 1986 die Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern in die Gemeinschaft an.

Hinsichtlich der Referenzpreise wendet das Königreich Spanien jedoch bei der Einfuhr aus dritten Ländern die Regelung an, welche die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gemäß Artikel 140 Absatz 1 gegenüber Spanien anwendet.

Artikel 144

Bis zum 31. Dezember 1989 kann das Königreich Spanien nach im Verfahren des Artikels 91 festzulegenden Einzelheiten mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 137 Absatz 2 aus dritten Ländern beibehalten.

Artikel 145

Bei den Erzeugnissen des Artikels 131 ist das Königreich Spanien ermächtigt, die schrittweise Anwendung der bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Einfuhrpräferenzen bis zum Beginn der zweiten Stufe zurückzustellen.

Artikel 146

(1) Das Königreich Spanien kann während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 131 nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung vorbehaltlich des Absatzes 2 beibehalten.

(2) Der Betrag der vom Königreich Spanien bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse muß auf das Maß begrenzt werden, das unbedingt erforderlich ist, um den Absatz des betreffenden Erzeugnisses auf dem Bestimmungsmarkt sicherzustellen.

Solche Beihilfen oder Zuschüsse dürfen erst nach der Durchführung des in Artikel 142 genannten Verfahrens angewandt werden. In den entsprechenden Konsultationen werden insbesondere der wirtschaftliche Aspekt der geplanten Ausfuhren, die für die Berechnung gewählten Preise und die Lage der Herkunfts- und Bestimmungsmärkte erörtert.

Unterabschnitt 2

Zweite Stufe

Artikel 147

Ab der zweiten Stufe findet in Spanien auf die Erzeugnisse des Artikels 131 vorbehaltlich der Artikel 75, 81, 82, 83 und 85 sowie 148 bis 153 die Gemeinschaftsregelung in vollem Umfang Anwendung.

Artikel 148

(1) Unbeschadet des Artikels 135 Absatz 1 Buchstabe e) werden bis zur ersten Annäherung der in Artikel 149 genannten Preise die in Spanien ab 1. Januar 1990 anwendbaren Preise nach den für die betreffende gemeinsame Marktorganisation vorgesehenen Regeln auf der Höhe der in Spanien zum Ende der ersten Stufe geltenden Preise festgesetzt.

(2) Der gemeinsame Preis kann in Spanien für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn bei Beginn der zweiten Stufe festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Spanien und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist.

Der Preisunterschied gilt als äußerst gering, wenn er nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt.

Artikel 149

Führt die Anwendung des Artikels 148 Absatz 1 in Spanien zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise in Spanien ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 in sechs Schritten den gemeinsamen Preisen angenähert; Artikel 70 findet entsprechende Anwendung.

Die gemeinsamen Preise werden in Spanien mit der sechsten Annäherung angewandt.

Artikel 150

Artikel 76 Absatz 1 sowie die Artikel 80, 87 und 90 finden in Spanien ab 1. Januar 1990 Anwendung.

Jedoch wird das Datum „31. Dezember 1987" in Artikel 90 durch das Datum „31. Dezember 1991" ersetzt.

Artikel 151

Wird während der ersten Stufe eine Beihilfe im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen, so wird diese Beihilfe in Spanien eingeführt, oder es wird die Höhe einer in Spanien bestehenden entsprechenden Beihilfe dem gemeinsamen Niveau in sechs Schritten angenähert; Artikel 79 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 152

(1) Während der zweiten Stufe wird für Obst und Gemüse, für das gegenüber dritten Ländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

(2) Für diesen Mechanismus gilt folgendes:

a) Es wird ein Vergleich zwischen einem nach Buchstabe b) berechneten Angebotspreis des spanischen Erzeugnisses und einem gemeinschaftlichen Angebotspreis vorgenommen. Der letztere Preis wird jährlich berechnet

   — auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaften entstehen;

   — unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugungskosten.

   Die vorstehend genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises festgestellten Notierungen.

   Der gemeinschaftliche Angebotspreis darf den gegenüber dritten Ländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten.

b) Der spanische Angebotspreis wird an jedem Markttag auf der Grundlage der repräsentativen Notierungen berechnet, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf der Ebene Einführer-Großhandel festgestellt oder darauf zurückgeführt worden sind. Der Preis für ein Erzeugnis mit Herkunft aus Spanien entspricht der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Durchschnitt der niedrigsten repräsentativen Notierungen, die für mindestens 30 v. H. der Mengen der betreffenden Herkunft festgestellt wurden, welche auf der Gesamtheit der repräsentativen Märkte, für die Notierungen verfügbar sind, vermarktet worden sind. Diese Notierungen werden zuvor verringert

   — um den nach Buchstabe c) berechneten Zoll,

   — um den gegebenenfalls nach Buchstabe d) eingeführten Berichtigungsbetrag.

c) Der Zollsatz, um den die Notierung des spanischen Erzeugnisses vermindert wird, ist der jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres um ein Sechstel seines Be-

trags verringerte Satz des Gemeinsamen Zolltarifs; im Jahr 1990 erfolgt die Verringerung jedoch am 1. Januar.

d) Liegt der nach Buchstabe b) berechnete Preis des spanischen Erzeugnisses unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis nach Buchstabe a), so wird von dem Einfuhrmitgliedstaat bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Berichtigungsbetrag erhoben, der dem Unterschied zwischen diesen Preisen entspricht.

e) Die Erhebung des Berichtigungsbetrags findet statt, bis festgestellt wird, daß der Preis des spanischen Erzeugnisses dem Gemeinschaftspreis nach Buchstabe a) entspricht oder darüber liegt.

(3) Wird der spanische Markt durch Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gestört, so können bei Obst und Gemüse, für das ein Referenzpreis besteht, bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien angemessene Maßnahmen beschlossen werden, die insbesondere die Anwendung eines Ausgleichsbetrags nach noch festzulegenden Einzelheiten vorsehen können.

Artikel 153

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. Januar 1990 bei der Einfuhr der in Artikel 131 genannten Erzeugnisse schrittweise die bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Präferenzen an.

(2) Zu diesem Zweck wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 31. Dezember 1989 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 85,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 71,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 57,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 42,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 28,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 14,2 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

KAPITEL 4

Fischerei

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 154

(1) Für den Fischereisektor gelten die Bestimmungen dieser Akte, sofern in diesem Kapitel nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 90 finden auf Fischereierzeugnisse Anwendung.

Artikel 155

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und unbeschadet des Protokolls Nr. 2 findet die gemeinsame Fischereipolitik auf die Kanarischen Inseln sowie auf Ceuta und Melilla keine Anwendung.

(2) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission

a) die Strukturmaßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene zugunsten der in Absatz 1 genannten Gebiete getroffen werden könnten;

b) die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der in Absatz 1 genannten Gebiete bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall im Hinblick auf Verhandlungen der Gemeinschaft zur Übernahme oder zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft, sowie der besonderen Interessen dieser Gebiete bei internationalen Fischereiübereinkommen, denen die Gemeinschaft als Vertragspartei angehört.

(3) Gegebenenfalls legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Möglichkeiten und Bedingungen des gegenseitigen Zugangs zu den jeweiligen Fischereizonen und ihren Ressourcen fest.

Abschnitt II

Zugang zu den Gewässern und Ressourcen

Artikel 156

Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter spani-

scher Flagge, die in einem Hafen im Anwendungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik registriert und/oder eingeschrieben sind, zu den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der derzeitigen Mitgliedstaaten unterstehenden und vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern die Regelung dieses Abschnitts.

Artikel 157

Die Fangtätigkeit darf nur von den in den Artikeln 158, 159 und 160 genannten Fischereifahrzeugen in den darin bestimmten Zonen und unter den darin festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

Artikel 158

(1) 300 Fischereifahrzeuge, die mit ihren technischen Merkmalen in der Namensliste des Anhangs IX — „Basisliste" genannt — aufgeführt sind, kann gestattet werden, ihre Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen V b, VI, VII, VIII a, b und d auszuüben; in der Zeit zwischen dem Beitritt und dem 31. Dezember 1995 ist die Zone südlich 56°30′ nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30′ nördlicher Breite ausgenommen.

(2) Von den in der Basisliste aufgeführten Fischereifahrzeugen sind nur 150 Standardschiffe, von denen fünf Schiffe nur für den Fang anderer als demersaler Arten eingesetzt werden dürfen, zur gleichzeitigen Ausübung der Fangtätigkeit berechtigt, sofern sie in einem von der Kommission beschlossenen periodischen Verzeichnis enthalten sind, davon:

a) 23 in den ICES-Abteilungen V b und VI,

b) 70 in der ICES-Abteilung VII,

c) 57 in der ICES-Abteilung VIII a, b, d.

Als „Standard-Schiff" gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft gelten folgende Umrechnungssätze:

— weniger als 300 PS: 0,57,

— mindestens 300 PS, jedoch weniger als 400 PS: 0,76,

— mindestens 400 PS, jedoch weniger als 500 PS: 0,85,

— mindestens 500 PS, jedoch weniger als 600 PS: 0,90,

— mindestens 600 PS, jedoch weniger als 700 PS: 0,96,

— mindestens 700 PS, jedoch weniger als 800 PS: 1,00,

— mindestens 800 PS, jedoch weniger als 1 000 PS: 1,07,

— mindestens 1 000 PS, jedoch weniger als 1 200 PS: 1,11,

— mehr als 1 200 PS: 2,25,

— Langleinen-Fischereifahrzeuge, außer den in Artikel 160 Buchstabe b) genannten: 1,00,

— Langleinen-Fischereifahrzeuge, außer den in Artikel 160 Buchstabe b) genannten, mit einer Vorrichtung zur automatischen Betonnung oder der mechanischen Einholung der Leinen: 2,00.

Zur Anwendung dieser Umrechnungssätze auf Schiffe, die die „parejas" und „trios" genannten Fangtätigkeiten ausüben, wird die Motorkraft der teilnehmenden Schiffe zusammengerechnet.

(3) Anpassungen der Basisliste wegen Außerdienststellung eines Fischereifahrzeugs vor dem Beitritt aufgrund höherer Gewalt werden spätestens am 1. Januar 1986 nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 beschlossen. Diese Anpassungen dürfen weder zu einer Änderung der Zahl der Fischereifahrzeuge und ihrer Aufteilung auf die einzelnen Kategorien noch zu einer Erhöhung der Gesamttonnage der Gesamtantriebskraft jeder Kategorie führen; außerdem dürfen nur solche Fischereifahrzeuge als Ersatz benannt werden, die in der Liste des Anhangs X aufgeführt sind.

Artikel 159

(1) Die Zahl der Standardschiffe im Sinne des Artikels 158 Absatz 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 entsprechend der Entwicklung der Gesamtfangmöglichkeiten erhöht werden, die Spanien für die Bestände erhält, welche unter die Regelung der zulässigen Gesamtfangmenge — im folgenden „TAC" genannt — fallen.

(2) In dem Maße, wie die in der Basisliste genannten Schiffe außer Dienst gestellt und von der Basisliste gestrichen werden, können sie solange durch Schiffe derselben Kategorie bis zur Hälfte der Motorkraft der gestrichenen Schiffe ersetzt werden, bis die Basisliste eine Höhe erreicht, die den zugeteilten Fischereiressourcen entspricht und deren normale Ausbeutung sicherstellt.

Die Bedingungen für die Ersetzung nach Unterabsatz 1 finden nur insoweit Anwendung, als die Flotte der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in den Gemeinschaftsgewässern des Atlantiks nicht vergrößert wird.

Artikel 160

(1) Die nachstehenden Spezialfangtätigkeiten sind gestattet:

Art der Fangtätigkeit	Zone	Gesamtzahl der zugelassenen Schiffe (Basisliste)	Gesamtzahl der Schiffe, die ihre Fangtätigkeiten gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste)	Erlaubter Fangzeitraum
a) Sardinenfänger (Netzfänger unter 100 BRT)	VIII a, b, d	71	40	1. Januar bis 28. Februar und 1. Juli bis 31. Dezember
b) Langleinenfänger unter 100 BRT	VIII a	25	10	ganzjährig
c) Fang von Schiffen mit nicht mehr als 50 BRT aus, nur mit Angelruten	VIII a, b, d	—	64	ganzjährig
d) Schiffe, die den Sardellenfang als Haupttätigkeit betreiben	VIII a, b, d	—	160	1. März bis 30. Juni
e) Schiffe, die den Sardellenfang zur Verwendung für lebenden Köder betreiben	VIII a, b, d	—	120	1. Juli bis 31. Oktober
f) Thunfischfänger	alle Zonen	—	unbegrenzt	ganzjährig
g) Schiffe, die Seebrassen (Brachsenmakrele) fangen	VII g, h, j, k	—	25	1. Oktober bis 31. Dezember

(2) Ab 1. Januar 1986 gelten für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Fangtätigkeiten Bestimmungen, die mit den unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Akte geltenden Bestimmungen in ihrer Gesamtheit identisch sind.

Die Fischereitätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c) dürfen jedoch in der betreffenden ICES-Abteilung auch außerhalb der von den Basislinien aus berechneten Zwölfmeilenzone ausgeübt werden.

Artikel 161

(1) Der Spanien zuzuteilende Anteil der TAC an Beständen, die TAC und Quoten unterliegen, wird nach Art und Zone wie folgt festgelegt:

Fischart	ICES-Abteilung	Anteil Spaniens (%)
a) Seehecht	V b, VI, VII, VIII a, b	30
b) Seeteufel	V b, VI	3,846
	VII	3,672
	VIII a, b, d	15,233
	VIII c, IX	99,9(1)
c) Flügelbutt	V b, VI	11,363
	VII	30
	VIII a, b, d	55,334
d) Kaisergranat	V b, VI	0,2
	VII	6
	VIII a, b	6
	VIII c	96
	VIII d	0
e) Pollack	V b, VI	0,2
	VII	0,2
	VIII a, b	17
	VIII c	90
	VIII d	0
f) Sardellen	VIII	90

(1) Einschließlich des Portugal zuzuteilenden Anteils.

(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Anteil an den TAC für Seehecht wird jährlich während eines Zeitraums von drei Jahren ab 1. Januar 1986 eine zusätzliche Pauschalmenge von 4 500 Tonnen zugeteilt.

Für den Fall, daß die Gesamthöhe dieser TAC 45 000 Tonnen übersteigt, wird diese zusätzliche Pauschalmenge verringert, um die Spanien zugeteilte Gesamtquote bis zu einer Menge von 18 000 Tonnen zu ergänzen.

(3) Der Spanien zuzuteilende Anteil an den einer TAC unterliegenden Arten, bei denen keine Quotenaufteilung erfolgt, wird wie folgt nach Art und Zone pauschal festgesetzt:

Fischart	ICES-Abteilung	Anteil Spaniens
a) Blauer Wittling	V b, VI, VII, VIII a, b, d	30 000 Tonnen
b) Stöcker	V b, VI, VII, VIII a, b, d	31 000 Tonnen

(4) Die Fangmöglichkeiten für Spanien und die sich daraus ergebenden Quoten für die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden jährlich nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 festgesetzt, und zwar erstmals vor dem 1. Januar 1986.

Artikel 162

Vor dem 31. Dezember 1992 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Lage und die Perspektiven der Fischerei in der Gemeinschaft aufgrund der Anwendung der Artikel 158 und 161. Auf der Grundlage dieses Berichtes werden die erforderlichen Anpassungen des Artikels 158, des Artikels 159 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 161 Absätze 1, 2 und 3 unter Einschluß des Zugangs zu in Artikel 158 Absatz 1 nicht genannten Zonen vor dem 31. Dezember 1993 nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags beschlossen; sie treten zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Artikel 163

(1) Für die in Artikel 160 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Fischereitätigkeiten erstellen die spanischen Behörden Basislisten; für die anderen Fischereitätigkeiten nach Artikel 160 Absatz 1 erstellen sie eine Liste, aus der sich die technischen Merkmale jedes Schiffs ergeben.

Sie unterbreiten der Kommission Entwürfe der periodischen Listen nach Artikel 158 Absatz 2 und Artikel 160 Absatz 1.

(2) Für die in Artikel 158 und in Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe g) genannten Schiffe werden die periodischen Listen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstellt.

Bei den anderen Schiffskategorien werden die Einzelheiten der Fischereitätigkeit nach dem Verfahren von Absatz 3 Unterabsatz 2 gemäß Artikel 160 Absatz 2 festgelegt.

Nach Überprüfung werden diese Listen von der Kommission genehmigt; die Kommission übermittelt sie den spanischen Behörden und den Kontrollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

(3) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Schiff die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Die technischen Einzelheiten, die zur Sicherstellung der Anwendung der Artikel 156 bis 162 erforderlich sind, sowie diejenigen nach Anhang XI werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 164

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines derzeitigen Mitgliedstaats, die ihre Fangtätigkeiten in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien unterstehenden und vom ICES erfaßten Gewässern des Atlantiks ausüben dürfen, wird jährlich wie folgt festgesetzt:

a) für die TAC und Quoten unterliegenden Arten entsprechend den zugeteilten Fangmöglichkeiten;

b) für die nicht TAC und Quoten unterliegenden Arten unter Berücksichtigung der relativen Stabilität der Bestände und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung.

(2) Für die Spezialfangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines derzeitigen Mitgliedstaats in den in Absatz 1 genannten Gewässern gelten die gleichen Höchstmengen und Zugangs- und Kontrollmodalitäten wie für die spanischen Fischereifahrzeuge, welche ihre Fangtätigkeiten in den Fischereizonen der derzeitigen Mitgliedstaaten ausüben dürfen, sowie die übrigen Vorschriften zur Erhaltung der Ressourcen.

(3) Die Grundregeln zur Anwendung dieses Artikels, insbesondere die jährliche Festsetzung der Anzahl der Fischereifahrzeuge, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 beschlossen, und zwar erstmals vor dem 1. Januar 1986.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 beschlossen.

Artikel 165

(1) Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Portugals zu den Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien unterstehen und in den Regelungsbereich des ICES und des Fischereiausschusses für den mittleren und östlichen Atlantik (COPACE) fallen, bis zum 31. Dezember 1995 die Regelung der Absätze 2 bis 8; die besonderen Vorschriften nach Artikel 155 bleiben unberührt.

(2) Die nachstehenden Tätigkeiten können von den in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeugen als Haupttätigkeit durchgeführt werden:

Fischarten	Menge (Tonnen)	Zone	Zugelassene Fanggeräte	Erlaubter Fangzeitraum	Gesamtzahl der zugelassenen Schiffe (Basisliste)	Anzahl der Schiffe, die ihre Fangtätigkeiten gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste)
Demersale Arten	850					
— Seehecht		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	ganzjährig	nördlich der Grenze Rio Mino: 17 östlich der Grenze Rio Guadiana: 4	nördlich der Grenze Rio Mino: 9 östlich der Grenze Rio Guadiana: 2
— Andere		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	ganzjährig		
Pelagische Arten	2 250					
— Stöcker		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	ganzjährig		
— Andere große Wanderfischarten als Thunfisch (Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrele)		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Oberflächenleine	ganzjährig	—	20
— Weißer Thun		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Ziehleine	von Mai bis Juli		zu bestimmen

(3) Die Verwendung von Kiemennetzen ist verboten.

(4) Jedes Langleinen-Fischereifahrzeug darf nicht mehr als zwei Leinen pro Tag verwenden; die Höchstlänge jeder dieser Leinen wird auf 20 Seemeilen festgesetzt; der Abstand zwischen den Haken darf nicht unter 2,70 m liegen.

(5) Der Fang von Krebstieren ist nicht zulässig. Fänge sind jedoch bei der gezielten Fischerei auf Seehecht und andere demersale Arten innerhalb von 10 v. H. der an Bord befindlichen Fangmengen dieser Art erlaubt.

(6) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun fangen dürfen, wird nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. März 1986 erlassen.

(7) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden in Übereinstimmung mit den Einzelheiten des Anhangs XI nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(8) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Fischereifahrzeug die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 166

Die Regelung der Artikel 156 bis 164, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 162 durch den Rat, gilt bis zum Ablauf des in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 genannten Zeitraums weiter.

Abschnitt III

Externe Ressourcen

Artikel 167

(1) Vom Beitritt an wird die Verwaltung der vom Königreich Spanien mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

(2) Die sich für das Königreich Spanien aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

(3) Die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der sich aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Fischereitätigkeiten werden so bald wie möglich und auf jeden Fall vor Ablauf dieser Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen; hierzu gehört die Möglichkeit einer Verlängerung bestimmter Abkommen für Zeiträume von höchstens einem Jahr.

Artikel 168

(1) Die vom Königreich Spanien für Fischereierzeugnisse von gemeinsamen Unternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Spaniens und anderer Länder gewährten Befreiungen, Aussetzungen oder Zollkontingente werden im Laufe von sieben Jahren wie folgt abgebaut:

Eröffnungszeitraum der Kontingente	Zum Null-Satz zugelassene Gesamtmengen (Tonnen)	Verringerung (%)
Vom 1. März bis 31. Dezember 1986	66 300	
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987	62 985	5
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988	56 355	10,5
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989	46 410	17,6
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990	34 808	24,9
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	23 206	33,3
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	11 603	50
Ab 1. Januar 1993	0	100

(2) Innerhalb der jährlich gestatteten Gesamtmengen wird die Aufteilung der Kontingente nach Tarifnummer oder -stelle des Gemeinsamen Zolltarifs im Verhältnis der im Jahr 1983 bestehenden Aufteilung vorgenommen.

(3) Die nach dieser Regelung eingeführten Erzeugnisse können nicht als im freien Verkehr im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags befindlich angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

(4) Die Maßnahmen nach diesem Artikel finden nur für Erzeugnisse von in Anhang XII aufgeführten gemeinsamen Unternehmen und für von diesen Unternehmen betriebene Fischereifahrzeuge Anwendung.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die jährlichen Mengen der Kontingente nach Tarifnummer oder -stelle des Gemeinsamen Zolltarifs, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Marktorganisation

Artikel 169

(1) Die in Spanien für Atlantiksardinen und Sardellen geltenden Orientierungspreise und die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreise werden nach den Absätzen 2 und 3 angenähert; die erste Annäherung findet am 1. März 1986 statt.

(2) Bei Atlantiksardinen werden die in Spanien und die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreise in zehn jährlichen Schritten an das Niveau des Orientierungspreises für Mittelmeersardinen angenähert, und zwar ausgehend von den Preisen im Jahr 1984 nacheinander um ein Zehntel, ein Neuntel, ein Achtel, ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und um die Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen vor jeder Annäherung geltenden Orientierungspreisen; der so berechnete Preis wird im Verhältnis zu der gegebenenfalls für das nachfolgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Anpassung des Orientierungspreises umgestaltet; ab dem Zeitpunkt der zehnten Annäherung gilt der gemeinsame Preis.

(3) Bei Sardellen werden die in Spanien und die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Orientierungspreise in fünf jährlichen Schritten angenähert, und zwar nacheinander um ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen Orientierungspreisen, wobei diese Annäherung durch Erhöhung des niedrigeren Preises und Verringerung des höheren Preises zur Hälfte jeden dieser Preise betrifft; der so be-

rechnete Preis wird im Verhältnis zu der gegebenenfalls für das nachfolgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Anpassung des Orientierungspreises umgestaltet; ab dem Zeitpunkt der fünften Annäherung gilt der gemeinsame Preis.

Artikel 170

(1) Während des Zeitraums der Preisannäherung nach Artikel 169 wird ein Überwachungssystem geschaffen, das auf folgenden Referenzpreisen beruht:

— einem Referenzpreis für die Einfuhr von Atlantiksardinen aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung,

— einem Referenzpreis für Einfuhren von Sardellen aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Spanien.

(2) Bei jedem Preisannäherungsschritt werden die in Absatz 1 genannten Referenzpreise auf dem Niveau der Rücknahmepreise festgesetzt, die in Spanien für Sardellen bzw. in den übrigen Mitgliedstaaten für Mittelmeersardinen gelten.

(3) Im Falle von Marktstörungen aufgrund von Einfuhren nach Absatz 1 zu unter den Referenzpreisen liegenden Preisen können nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 Maßnahmen entsprechend denen nach Artikel 21 der genannten Verordnung getroffen werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 171

(1) Für die Sardinenerzeuger der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird in Verbindung mit der besonderen Regelung für die Preisannäherung, die nach Artikel 169 Absatz 2 für diese Art gilt, unmittelbar nach dem Beitritt eine Ausgleichsentschädigungsregelung eingeführt.

(2) Vor dem Ende des Zeitraums der Preisannäherung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Regelung zu verlängern ist.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1985 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 172

Während des Zeitraums der Preisannäherung werden die im Jahr 1984 für Sardinen geltenden Anpassungskoeffizienten nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 nicht geändert.

Abschnitt V

Regelung für den Handel

Artikel 173

(1) Abweichend von Artikel 31 werden die Einfuhrzölle für Fischereierzeugnisse der Tarifnummern 03.01, 03.02, 03.03, 16.04 und 16.05 sowie der Tarifstellen 05.15 A und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien wie folgt schrittweise abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die letzte Senkung um 12,5 v. H. wird am 1. Januar 1993 vorgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Einfuhrzölle für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten wie folgt schrittweise abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die letzte Senkung um 9 v. H. wird am 1. Januar 1996 vorgenommen.

(3) Das Königreich Spanien schafft mit dem Beitritt alle Ausgleichsabgaben auf Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Spanien ab.

(4) Abweichend von Artikel 37 ändert das Königreich Spanien bei den in Absatz 1 genannten Fischereierzeugnissen seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze durch Verringerung des Abstands zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:

— Am 1. März 1986 wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs um 12,5 v. H. verringert wird.

— Ab 1. Januar 1987:

a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, letztere Sätze angewandt;

b) wendet das Königreich Spanien in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in sieben gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird;

— am 1. Januar 1987,
— am 1. Januar 1988,
— am 1. Januar 1989,
— am 1. Januar 1990,
— am 1. Januar 1991,
— am 1. Januar 1992.

Das Königreich Spanien wendet den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. Januar 1993 in vollem Umfang an.

Artikel 174

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 gilt für Einfuhren der Erzeugnisse des Anhangs XIII mit Herkunft aus den anderen Mitgliedstaaten nach Spanien ein ergänzender Handelsmechanismus nach den Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Mechanismus unterliegen bis zum 31. Dezember 1990 auch die Einfuhren von Sardinenkonserven der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Portugal nach Spanien.

(3) Für jedes betroffene Erzeugnis wird vor dem Beginn jedes Jahres auf der Grundlage der im Laufe der drei vorangehenden Jahre erfolgten Einfuhren eine voraussichtliche Versorgungsbilanz Spaniens erstellt. Diese Bilanz weist sowohl die Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten als auch die Einfuhren aus dritten Ländern aus. Der innergemeinschaftliche Anteil wird in dieser Bilanz jedes Jahr um einen progressiven Faktor von 15. v. H. erhöht.

(4) Ab der Schwelle des innergemeinschaftlichen Anteils können Einfuhrbegrenzungen oder Einfuhraussetzungen getroffen werden.

(5) Ab der für die Gesamtversorgungsbilanz festgesetzten Schwelle kann das Königreich Spanien unmittelbar anwendbare einstweilige Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihre Anwendung in dem auf diese Mitteilung folgenden Monat aussetzen kann.

(6) Die Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 175

(1) Die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf die Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien anwendbaren mengenmäßigen Beschränkungen nach Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 werden schrittweise beseitigt und am 1. Januar 1993 für Thunfischkonserven sowie am 1. Januar 1996 für Sardinenkonserven vollständig aufgehoben.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 176

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 kann das Königreich Spanien gegenüber dritten Ländern bei den Erzeugnissen des Anhangs XIV in den Grenzen und nach den Modalitäten, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden, mengenmäßige Beschränkungen beibehalten.

(2) Sobald die für ein Erzeugnis bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben werden, gilt dafür der Gemeinschaftsmechanismus der Referenzpreise.

KAPITEL 5

Auswärtige Beziehungen

Abschnitt I

Gemeinsame Handelspolitik

Artikel 177

(1) Das Königreich Spanien behält gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für ge-

genüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch nicht liberalisierte Waren bei. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt es dritten Ländern keine anderen Vorteile ein als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weiterbestehen.

(2) Das Königreich Spanien behält gegenüber den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 genannten Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren bei, deren Einfuhr gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern noch nicht liberalisiert ist. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt es den Staatshandelsländern keine anderen Vorteile ein als den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern.

Die mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern weiterbestehen.

Änderungen der für die Einfuhr nach Spanien geltenden Regelung für Waren, welche die Gemeinschaft gegenüber den Staatshandelsländern nicht liberalisiert hat, erfolgen nach den Regeln und Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83; Unterabsatz 1 bleibt unberührt.

Das Königreich Spanien ist jedoch nicht verpflichtet, gegenüber den Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren wieder einzuführen, deren Einfuhr gegenüber diesen Ländern liberalisiert ist und für die noch mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Mitgliedsländern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bestehen.

(3) Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1991 unbeschadet der Absätze 1 und 2 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten für die in Anhang XV genannten Waren und Beträge beibehalten, und zwar als befristete Ausnahmen von den gemeinsamen Regelungen zur Liberalisierung der Einfuhren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3419/83 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 453/84; betreffen die Beschränkungen Mitgliedsländer des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, so müssen sie in dessen Rahmen vor dem Beitritt notifiziert worden sein.

Die Einfuhr dieser Waren unterliegt ab 1. Januar 1992 vollständig den zu diesem Zeitpunkt geltenden gemeinsamen Liberalisierungsregelungen. Die Kontingente werden bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise gemäß Absatz 4 erhöht.

(4) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 3 bezeichneten Kontingente beträgt bei den in ECU ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 17 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 12 v. H. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Betragen die Einfuhren während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der nach Absatz 3 eröffneten Jahreskontingente, so hebt das Königreich Spanien unbeschadet der Absätze 1 und 2 die geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auf.

(5) Das Königreich Spanien behält in Höhe der in Anhang XVI genannten Beträge und mindestens bis zu den dort festgelegten Zeitpunkten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten gegenüber allen dritten Ländern für die in diesem Anhang genannten Waren bei, deren Einfuhr die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern nicht liberalisiert hat und für die das Königreich Spanien mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beibehält.

Änderungen der für die Einfuhr nach Spanien geltenden Regelung für Waren nach Unterabsatz 1 erfolgen nach den Regeln und Verfahren der Verordnungen (EWG) Nr. 288/82 und (EWG) Nr. 3420/83; die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(6) Um den Verpflichtungen nachzukommen, welche die Gemeinschaft aufgrund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gegenüber den diesem Abkommen angehörenden Staatshandelsländern hat, bezieht das Königreich Spanien gegebenenfalls, soweit erforderlich, diese Länder in die Liberalisierungsmaßnahmen ein, die es gegenüber den anderen dem Abkommen angehörenden dritten Ländern treffen muß; dabei werden die vereinbarten Übergangsmaßnahmen berücksichtigt.

Artikel 178

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 das allgemeine Präferenzsystem auf alle nicht in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren ausgehend von den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Ausgangszollsätzen schrittweise an. Bei den in Anhang XVII aufgeführten Waren nimmt das Königreich Spanien jedoch bis zum 31. Dezember 1992 ausgehend von den in Artikel 30 Absatz 2 genannten Ausgangszollsätzen eine schrittweise Annäherung an die Sätze des allgemeinen Präferenzsystems vor. Für diese Annäherung gilt die in Artikel 37 festgelegte Stufenfolge.

(2) a) Bei den in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzzollsätze nach den allgemeinen Modalitäten des Buchstabens b) oder den be-

sonderen Modalitäten der Artikel 97 und 153 schrittweise auf die Zölle angewandt, die das Königreich Spanien gegenüber dritten Ländern erhebt.

b) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

c) Bei Fischereierzeugnissen der Tarifnummern 03.01, 03.02, 03.03, 16.04 und 16.05 sowie der Tarifstellen 05.15 A und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet das Königreich Spanien abweichend von Buchstabe b) ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Abschnitt II

Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern

Artikel 179

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. Januar 1986 die Bestimmungen der in Artikel 181 genannten Abkommen an.

Etwaige Übergangsmaßnahmen und Anpassungen werden in Protokollen niedergelegt, die mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten Ländern abgeschlossen und den Abkommen beigefügt werden.

(2) Diese Übergangsmaßnahmen sollen sicherstellen, daß die Gemeinschaft nach Ablauf ihrer Geltungsdauer in den Beziehungen zu den einzelnen an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern eine gemeinsame Regelung anwendet und daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gleich sind.

(3) Diese für die in Artikel 181 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen auf keinem Gebiet dazu führen, daß das Königreich Spanien diesen Ländern eine günstigere Behandlung einräumt als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Insbesondere werden bei allen Waren, für die Übergangsmaßnahmen in bezug auf die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelten, derartige Maßnahmen während eines gleichen Zeitraums gegenüber allen in Artikel 181 aufgeführten Ländern angewendet.

(4) Diese für die in Artikel 181 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß das Königreich Spanien diesen Ländern eine weniger günstige Behandlung einräumt als anderen dritten Ländern. Insbesondere dürfen in bezug auf mengenmäßige Beschränkungen keine Übergangsmaßnahmen gegenüber den in Artikel 181 aufgeführten Ländern für Waren in Betracht gezogen werden, für die bei der Einfuhr nach Spanien aus anderen dritten Ländern keine derartigen Beschränkungen bestehen.

Artikel 180

(1) Werden die in Artikel 179 Absatz 1 genannten Protokolle bis zum 1. Januar 1986 nicht abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um unmittelbar nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen.

Das Königreich Spanien wendet in jedem Fall ab 1. Januar 1986 die Meistbegünstigung auf die in Artikel 181 genannten Länder an.

(2) Für die Maßnahmen nach Absatz 1 gilt folgendes:

i) Werden die genannten Protokolle aus Gründen, auf welche die Gemeinschaft oder das Königreich Spanien keinen Einfluß hat, bis zum Beitritt nicht abgeschlossen, so wird mit den von der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen in jedem Fall festgelegt, daß das Königreich Spanien vom Beitritt an die Meistbegünstigung auf die an den betreffenden Abkommen als Vertragsparteien der Gemeinschaft beteiligten Präferenzländer oder mit ihr assoziierten Staaten anwendet; diese Maßnahmen berücksichtigten ebenfalls die Regelung, die die betreffenden dritten Länder gegenüber dem Königreich Spanien zu diesem Zeitpunkt anwenden.

ii) Werden die genannten Protokolle aus anderen als den unter Ziffer i) genannten Gründen bis zum Beitritt nicht abgeschlossen, so legt die Gemeinschaft für die Annahme der Maßnahmen nach Absatz 1 die auf der Konferenz vereinbarten Übergangsmaßnahmen und Anpassungen zugrunde und berücksichtigt gegebenenfalls das bei den Verhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern erreichte Ergebnis.

Artikel 181

(1) Die Artikel 179 und 180 gelten für:

— die Abkommen mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern sowie die sonstigen mit dritten Ländern geschlossenen Abkommen, die ausschließlich den Handel mit Waren des Anhangs II des EWG-Vertrags betreffen;

— das am 8. Dezember 1984 unterzeichnete neue Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.

(2) Die Regelungen aufgrund des am 31. Oktober 1979 unterzeichneten Zweiten AKP—EWG-Abkommens sowie aufgrund des am gleichen Tag unterzeichneten Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, finden auf die Beziehungen zwischen dem Königreich Spanien und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean keine Anwendung.

Artikel 182

Das Königreich Spanien kündigt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 das am 26. Juni 1979 unterzeichnete Abkommen mit den Ländern der Europäischen Freihandelszone.

Abschnitt III

Textilien

Artikel 183

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. Januar 1986 die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien vom 20. Dezember 1973 sowie die von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung oder mit anderen dritten Ländern geschlossenen zweiseitigen Abkommen an. Die Protokolle zur Anpassung dieser Abkommen werden von der Gemeinschaft mit den dritten Ländern, die Vertragsparteien dieser Abkommen sind, ausgehandelt, um eine freiwillige Beschränkung der Ausfuhren nach Spanien bei Waren und Ursprungsländern vorzusehen, für die bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft Beschränkungen bestehen.

(2) Werden diese Protokolle nicht bis zum 1. Januar 1986 abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft, um Abhilfe zu schaffen, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung der Abkommen durch die Gemeinschaft sicherstellen sollen.

KAPITEL 6

Finanzbestimmungen

Artikel 184

(1) Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, im folgenden „Beschluß vom 21. April 1970" genannt, findet nach Maßgabe der Artikel 185 bis 188 Anwendung.

(2) Bezugnahmen in den Artikeln dieses Kapitels auf den Beschluß vom 21. April 1970 gelten ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften als Bezugnahmen auf diesen Beschluß.

Artikel 185

Als „Agrarabschöpfungen" bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlus-

ses vom 21. April 1970 sind auch die Einnahmen aus allen im Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Spanien und dritten Ländern festgestellten Einfuhrabgaben nach den Artikeln 67 bis 153, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 53.

Die bei der Einfuhr von Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nach Spanien festgestellten Ausgleichsabgaben gehören jedoch erst ab 1. Januar 1990 zu diesen Einnahmen.

Bei der Einfuhr nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla erhobene Beträge gehören nicht zu diesen Einnahmen.

Artikel 186

Als „Zölle" bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses vom 21. April 1970 sind bis zum 31. Dezember 1992 auch die Zölle, die sich ergäben, wenn das Königreich Spanien im Handel mit dritten Ländern ab dem Beitritt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen anwenden würde. Bis zum 31. Dezember 1995 gilt dies auch für Zölle auf Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie auf Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Die derart berechneten Zölle für die Einfuhr von Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nach Spanien gehören jedoch erst ab 1. Januar 1990 zu diesen Einnahmen.

Bei Anwendung der von der Kommission nach Artikel 50 Absatz 3 erlassenen Bestimmungen entsprechen die Zölle abweichend von Absatz 1 dem Betrag, der sich aus dem Satz der Ausgleichsabschöpfung ergibt, welcher in diesen Bestimmungen für die bei der Herstellung verwendeten Drittlandserzeugnisse festgelegt wird.

Bei der Einfuhr nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla erhobene Beträge gehören nicht zu diesen Einnahmen.

Das Königreich Spanien berechnet diese Zölle monatlich anhand der Zollerklärungen des betreffenden Monats. Die so berechneten Zölle werden der Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Verfügung gestellt.

Ab 1. Januar 1993 sind alle festgestellten Zölle in voller Höhe zu entrichten. Für Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sowie für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind diese Zölle jedoch erst ab 1. Januar 1996 in voller Höhe zu entrichten.

Artikel 187

Die Abgaben, die als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer festgestellt werden, sind ab 1. Januar 1986 in voller Höhe zu leisten.

Für die Berechnung und Nachprüfung des betreffenden Betrags gelten die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla als Teil des räumlichen Anwendungsbereichs der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

Die Gemeinschaft erstattet dem Königreich Spanien binnen eines Monats, nachdem der Kommission die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, einen Teil des als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gezahlten Betrages wie folgt zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften:

— 87 v. H. im Jahr 1986,

— 70 v. H. im Jahr 1987,

— 55 v. H. im Jahr 1988,

— 40 v. H. im Jahr 1989,

— 25 v. H. im Jahr 1990,

— 5 v. H. im Jahr 1991.

Der Hundertsatz dieser degressiven Erstattung gilt nicht für den Betrag des Anteils Spaniens bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b) und c) des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften.

Artikel 188

Damit das Königreich Spanien die Erstattung der Vorschüsse, welche die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1986 gewährt haben, nicht mitzutragen hat, erhält es einen finanziellen Ausgleich für diese Erstattung.

TITEL III

ÜBERGANGSMASSNAHMEN FÜR PORTUGAL

KAPITEL 1

Freier Warenverkehr

Abschnitt I

Zollbestimmungen

Artikel 189

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 190, Artikel 243 Ziffer 1 und Artikel 360 Absätze 1, 2 und 3 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der Zollsatz, der am 1. Januar 1985 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal für deren Ursprungswaren tatsächlich angewandt wird.

(2) Als Ausgangszollsatz für die in Artikel 197, Artikel 243 Ziffer 2 und Artikel 360 Absatz 4 vorgesehenen Annäherungen an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif gilt bei jeder Ware der von der Portugiesischen Republik am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(3) Wird nach diesem Zeitpunkt und vor dem Zeitpunkt des Beitritts eine Zollsenkung vorgenommen, so gilt der herabgesetzte Zollsatz als Ausgangszollsatz.

(4) Die Portugiesische Republik trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Höchstzolltarif sowie die gelegentlichen Aussetzungen ihrer Zollsätze mit dem Beitritt aufgehoben werden.

Die Sätze des Höchstzolltarifs sowie die Sätze der zeitweiligen Zollaussetzungen sind keine Ausgangszollsätze im Sinne der Absätze 1 und 2. Werden solche Sätze tatsächlich angewandt, so sind die Ausgangszollsätze die Zollsätze des Niedrigstzolltarifs oder, falls anwendbar, die vertragsmäßigen Zollsätze.

(5) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und die Portugiesische Republik teilen einander ihre Ausgangszollsätze mit.

(6) Abweichend von Absatz 1 gelten bei den Waren des Protokolls Nr. 15 die in diesem Protokoll für die einzelnen Waren angegebenen Ausgangszollsätze.

Artikel 190

(1) Die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik werden schrittweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— die beiden weiteren Herabsetzungen um je 15 v. H. erfolgen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind vom 1. März 1986 an folgende Einfuhren zollfrei:

a) Einfuhren, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gelten;

b) Einfuhren von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung zwischen den Mitgliedstaaten gelten.

(3) Die nach Absatz 1 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

Artikel 191

Innerhalb der Gemeinschaft werden in keinem Fall höhere Zollsätze als gegenüber dritten Ländern angewandt, für welche die Meistbegünstigung gilt.

Werden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs geändert oder ausgesetzt, wendet die Portugiesische Republik Artikel 201 an oder bestehen in Portugal für dieselbe Tarifnummer oder Tarifstelle nebeneinander spezifische Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Wertzollsätze gegenüber dritten Ländern, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Werden Sätze des vereinheitlichten EGKS-Tarifs geändert oder ausgesetzt, wendet die Portugiesische Republik Artikel 201 an oder bestehen in Portugal für dieselbe Ta-

rifnummer oder Tarifstelle nebeneinander spezifische Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Wertzollsätze gegenüber dritten Ländern, so kann die Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 192

Die Portugiesische Republik kann die Anwendung ihrer Zollsätze für aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Sie gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Zollsätze für aus Portugal eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen.

Artikel 193

Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Artikel 194

Die nachstehenden Abgaben Portugals im Warenverkehr mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden schrittweise wie folgt abgeschafft:

a) Die Wertabgabe von 0,4 v. H. auf
   — zeitweilig eingeführte Waren,
   — wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container),
   — im aktiven Veredelungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden,

   wird
   — am 1. Januar 1987 auf 0,2 v. H. herabgesetzt und
   — am 1. Januar 1988 abgeschafft.

b) Die Wertabgabe von 0,9 v. H. auf zur Überführung in den freien Verkehr eingeführte Waren wird
   — am 1. Januar 1989 auf 0,6 v. H. herabgesetzt,
   — am 1. Januar 1990 auf 0,3 v. H. herabgesetzt und
   — am 1. Januar 1991 abgeschafft.

Artikel 195

Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Artikel 196

(1) Die Portugiesische Republik schafft zum 1. März 1986 die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle ab, die zu diesem Zeitpunkt für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen.

(2) Für die nachstehenden Waren schafft die Portugiesische Republik die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle wie in Artikel 190 vorgesehen ab.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		Finanzbestandteil	Schutzbestandteil
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:		
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	5 Esc/kg	12 Esc/kg
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):		
	A. Senfmehl	13 %	22 %
	B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	13 %	22 %
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:		
	B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	— von 2 Liter oder weniger	280 Esc für 1 hl reinen Alkohol	2 190 Esc für 1 hl reinen Alkohol
	— von mehr als 2 Liter	214 Esc für 1 hl reinen Alkohol	2 256 Esc für 1 hl reinen Alkohol

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		Finanzbestandteil	Schutzbestandteil
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:		
	A. Zigaretten	180 Esc/kg	frei
	ex B. Zigarren und Zigarillos:		
	— mit Deckblatt aus Tabak	200 Esc/kg	frei
	ex C. Rauchtabak:		
	— geschnittener Tabak	170 Esc/kg	frei
	ex D. Kautabak und Schnupftabak:		
	— geschnittener Tabak	170 Esc/kg	frei
	ex E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien:		
	— geschnittener Tabak	170 Esc/kg	frei

(3) Die Portugiesische Republik behält die Möglichkeit, jeden Finanzzoll oder Finanzbestandteil eines Zolls durch eine inländische Abgabe nach Artikel 95 des EWG-Vertrags zu ersetzen.

Macht die Portugiesische Republik von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bildet der von der inländischen Abgabe gegebenenfalls nicht gedeckte Teilbetrag den Ausgangszollsatz nach Artikel 189. Dieser Teilbetrag wird im Warenverkehr mit der Gemeinschaft abgeschafft und dem Gemeinsamen Zolltarif sowie dem vereinheitlichten EGKS-Tarif wie in den Artikeln 190 und 197 vorgesehen angenähert.

Artikel 197

(1) Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs ändert die Portugiesische Republik ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

— Ab 1. März 1986 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 v. H. verringert wird.

— Ab 1. Januar 1987

a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs abweichen, letztere Sätze angewandt;

b) wendet die Portugiesische Republik in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs wie folgt verringert wird:

— am 1. Januar 1987 um 10 v. H.,

— am 1. Januar 1988 um 15 v. H.,

— am 1. Januar 1989 um 15 v. H.,

— am 1. Januar 1990 um 10 v. H.,

— am 1. Januar 1991 um 10 v. H.,

— am 1. Januar 1992 um 15 v. H.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif in vollem Umfang an.

(2) Abweichend von Absatz 1 wendet die Portugiesische Republik bei den Waren des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, das im Rahmen der Handelsverhandlungen 1973 bis 1979 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geschlossen wurde, den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. März 1986 in vollem Umfang an.

Artikel 198

Die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft sind die autonomen Zollsätze der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Die ver-

tragsmäßigen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des vereinheitlichten Tarifs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind die vertragsmäßigen Zollsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung; ausgenommen sind Anpassungen, die dem Umstand Rechnung tragen sollen, daß die geltenden Sätze des spanischen und des portugiesischen Zolltarifs in ihrer Gesamtheit höher sind als die geltenden Sätze der Zolltarife der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese Anpassungen werden Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sein und in den Grenzen der durch Artikel XXIV dieses Abkommens eröffneten Möglichkeiten bleiben.

Artikel 199

(1) Wenn sich die Sätze des Zolltarifs der Portugiesischen Republik von den entsprechenden Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unterscheiden, erfolgt die schrittweise Annäherung der erstgenannten Sätze an die letztgenannten durch Addieren der Teilbeträge des portugiesischen Ausgangszollsatzes und der Teilbeträge des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs; dabei wird der portugiesische Ausgangszollsatz schrittweise in der in Artikel 197 und Artikel 243 Ziffer 2 vorgesehenen Stufenfolge auf Null herabgesetzt und geht der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs von Null aus, um schrittweise in der gleichen Stufenfolge seinen Endbetrag zu erreichen.

(2) Werden vom 1. März 1986 an bestimmte Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs geändert oder ausgesetzt, so wird die Portugiesische Republik ihren Tarif gleichzeitig in dem Verhältnis, das sich aus der Durchführung des Artikels 197 ergibt, ändern oder aussetzen.

(3) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Die Portugiesische Republik kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Beitrittsakte vorzunehmende schrittweise Annäherung ihrer Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unerläßlich sind.

Wird das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs für die in dieser Akte genannten Waren geändert, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das in dieser Akte enthaltene Schema für diese Waren anpassen.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 3 und um der Portugiesischen Republik die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs sowie den schrittweisen Abbau der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik zu erleichtern, legt die Kommission gegebenenfalls fest, wie die Portugiesische Republik bei der Änderung ihrer Zollsätze vorzugehen hat, ohne daß dies jedoch eine Änderung der Artikel 189 und 197 bewirken darf.

(5) Die nach Artikel 197 berechneten Zollsätze werden unter Auf- oder Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Wenn die portugiesischen Zollsätze Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs angenähert werden, die unter den portugiesischen Ausgangszollsätzen liegen, wird ohne Berücksichtigung der zweiten Dezimalstelle abgerundet. Anderenfalls wird auf die höhere Dezimalstelle aufgerundet.

Artikel 200

(1) Bei den in Anhang XVIII aufgeführten Erzeugnissen sind die Ausgangszollsätze für die Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif die Zollsätze, die sich aus der Anwendung der Zollbefreiungen (vollständige Aussetzungen) und der Zollsenkungen (teilweise Aussetzungen) durch die Portugiesische Republik am 1. Januar 1985 ergeben.

(2) Ab 1. März 1986 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen nach Absatz 1 und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs wie in Artikel 197 vorgesehen verringert wird.

(3) Die Portugiesische Republik kann auf die Zollaussetzung verzichten oder die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs schneller übernehmen.

(4) Vom Beitritt an kann von der Portugiesischen Republik für die betreffenden, aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführten Waren kein Restzoll mehr angewandt und gegenüber der Gemeinschaft kein Zoll auf diese Waren wiedereingeführt werden.

(5) Vom Beitritt an wendet die Portugiesische Republik ohne Diskriminierung die schrittweise an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif angenäherten Zollbefreiungen und Zollsenkungen an.

Artikel 201

Bei der Angleichung ihres Zolltarifs an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif steht es der Portugiesischen Republik frei, ihre Zollsätze schneller als in Artikel 197 vorgesehen zu ändern. Sie gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Abschnitt II

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung

Artikel 202

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik entfallen zum 1. Januar 1986.

Artikel 203

Abweichend von Artikel 202 können die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Portugiesische Republik im Handel miteinander Ausfuhrbeschränkungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, der Tarifnummer 73.03 des Gemeinsamen Zolltarifs beibehalten.

Diese Regelung kann für die Ausfuhren der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal bis zum 31. Dezember 1988 und für die Ausfuhren Portugals nach den derzeitigen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 beibehalten werden, sofern sie nicht restriktiver ist als die auf die Ausfuhren nach dritten Ländern angewandte Regelung.

Artikel 204

(1) Abweichend von Artikel 202 kann die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1988 für ausschließlich statistische Zwecke weiterhin bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr die vorherige Anmeldung der Waren, die nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallen, und der unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren verlangen.

(2) Die Anmeldebescheinigung wird binnen fünf Arbeitstagen nach der Antragstellung ohne weiteres ausgestellt. Wird sie innerhalb dieser Frist nicht ausgestellt, so können die betreffenden Waren frei eingeführt oder ausgeführt werden.

(3) Jede Pflicht zur vorherigen Eintragung des Einführers oder Ausführers wird zum Beitritt abgeschafft.

Artikel 205

Abweichend von Artikel 202 schafft die Portugiesische Republik die diskriminierende Differenz zwischen dem Erstattungssatz der Sozialversicherung bei in Portugal hergestellten Arzneimitteln und dem Erstattungssatz bei aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführten Arzneimitteln in drei gleichen jährlichen Stufen ab, und zwar zum

— 1. Januar 1987,

— 1. Januar 1988,

— 1. Januar 1989.

Artikel 206

Abweichend von Artikel 202 gilt für den Handel mit bestimmten Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die in Protokoll Nr. 17 festgelegte Regelung.

Artikel 207

Abweichend von Artikel 202 kann die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1987 die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen nach Protokoll Nr. 18 aus anderen Mitgliedstaaten in den Grenzen der Einfuhrkontingentsregelung dieses Protokolls beibehalten.

Artikel 208

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels formt die Portugiesische Republik vom 1. Januar 1986 an ihre staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des EWG-Vertrags schrittweise derart um, daß vor dem 1. Januar 1993 jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten übernehmen gegenüber der Portugiesischen Republik gleichwertige Verpflichtungen.

Die Kommission gibt Empfehlungen für die Art und Weise und den Zeitplan der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Umformung, wobei diese Art und Weise und dieser Zeitplan für die Portugiesische Republik und für die derzeitigen Mitgliedstaaten gleich sein müssen.

(2) Bei Kraftfahrzeugbenzin, Leuchtöl, Gasöl und Heizöl der Tarifstellen 27.10 A III, 27.10 B III, 27.10 C I und 27.10 C II des Gemeinsamen Zolltarifs beginnt die Umgestaltung des ausschließlichen Vertriebsrechtes mit dem Beitritt. Die portugiesischen Verkaufsquoten der gegenwärtig berechtigten Gesellschaften mit Ausnahme des öffentlichen Unternehmens Petrogal werden am 1. Januar 1986 abgeschafft. Die völlige Liberalisierung der Märkte für diese Waren erfolgt am 31. Dezember 1992.

Für die Umgestaltung zur Durchführung dieser Liberalisierung gibt die Kommission Empfehlungen, bei denen sie vom niedrigsten jährlichen Marktanteil je Erzeugnis ausgeht, den das öffentliche Unternehmen Petrogal in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1985 besaß.

Zum Beitritt eröffnet die Portugiesische Republik für jedes betroffene Erzeugnis ein Kontingent in Höhe der Gesamtheit der Verkaufsquoten, die die Unternehmen mit Ausnahme von Petrogal vor diesem Zeitpunkt besaßen. Dieses Kontingent wird schrittweise um die liberalisierten Mengen entsprechend den Empfehlungen der Kommission angehoben.

Artikel 209

(1) Abweichend von Artikel 202 kann der Inhaber eines Patentes für ein chemisches oder pharmazeutisches Erzeugnis, ein Lebensmittel oder ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat zum Patent angemeldet wurde, als dafür in Portugal Erzeugnispatente nicht erhalten werden konnten, oder sein Rechtsnachfolger das Recht aus diesem Patent geltend machen, um die Einfuhr oder das Inverkehrbringen des Erzeugnisses, Lebensmittels oder Pflanzenschutzmittels in dem oder den derzeitigen Mitgliedstaaten, in dem oder denen es durch ein Patent geschützt ist, zu verhindern, und zwar auch dann, wenn es von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten erstmals in Portugal in den Verkehr gebracht wurde.

(2) Dieses Recht kann für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, Lebensmittel und Pflanzenschutzmittel bis zum Ende des dritten Jahres, nachdem für sie in Portugal die Patentierbarkeit eingeführt wurde, geltend gemacht werden.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

Artikel 210

(1) Die Kommission regelt unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, insbesondere derjenigen für das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, durch welche die in dieser Akte vorgesehene Abschaffung der Zölle und der Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung bei den Waren, welche die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, vom 1. März 1986 an gewährleistet werden soll.

(2) Die Zollbestimmungen des Abkommens von 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie der darauffolgenden Protokolle bleiben im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal bis zum 28. Februar 1986 anwendbar.

(3) Die Kommission erläßt für die Zeit ab 1. März 1986 Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit in der Gemeinschaft hergestellten Waren aus

— Erzeugnissen, für welche die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Portugal anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;

— landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Portugal nicht erfüllen.

Bei Erlaß dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieser Akte über die Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Bestimmungen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Portugiesische Republik.

Artikel 211

(1) Solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden, finden, soweit in dieser Akte nicht etwas anderes bestimmt ist, die für den Handel mit dritten Ländern geltenden Zollbestimmungen in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung.

Für die Ermittlung des Zollwerts im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit dritten Ländern ist bis zum

— 31. Dezember 1992 für industrielle Waren und

— 31. Dezember 1995 für landwirtschaftliche Erzeugnisse

als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1985 in der Gemeinschaft und in der Portugiesischen Republik geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 im innergemeinschaftlichen Handel das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Die Portugiesische Republik kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für den nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmenden schrittweisen Abbau ihrer Zölle innerhalb der Gemeinschaft unerläßlich sind.

Artikel 212

Innerhalb von fünf Jahren nach dem Beitritt führt die Portugiesische Republik die Umstrukturierung ihrer Eisen- und Stahlindustrie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 20 durch.

Die Kommission kann nach Zustimmung des Rates den genannten Zeitraum verkürzen und die Bedingungen des genannten Protokolls ändern, und zwar nach Maßgabe

— der Fortschritte bei der Durchführung des portugiesischen Umstrukturierungsplans unter Berücksichtigung der Zeichen für eine Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Unternehmens;

— der in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor; in diesem Fall dürfte die nach dem Beitritt anwendbare Regelung für die portugiesischen Lieferungen nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nicht zu einer zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten grundlegend unterschiedlichen Behandlung führen.

Artikel 213

(1) Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 240 oder der Ausgleichsmechanismus im Sinne des Artikels 270 auf ein oder mehrere Grunderzeugnisse angewandt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren verwendet wurden, welche unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren fallen, so gelten folgende Übergangsmaßnahmen:

— Bei der Einfuhr dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der in Artikel 240 genannten Ausgleichsbeträge oder des in Artikel 270 genannten Ausgleichsmechanismus nach den Regeln ermittelt wird, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 für die Berechnung des bei den Waren dieser Verordnung geltenden beweglichen Teilbetrags vorgesehen sind.

— Bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Portugal erhöht oder verringert sich der durch diese Verordnung festgelegte bewegliche Teilbetrag um den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Ausgleichsbetrag.

— Bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal ausgeführt werden, wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der in Artikel 240 genannten Ausgleichsbeträge oder des in Artikel 270 genannten Ausgleichsmechanismus für die Grunderzeugnisse nach den Regeln bestimmt wird, die in der vorgenannten Verordnung für die Berechung der Erstattungen vorgesehen sind.

— Bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aus Portugal nach dritten Ländern wird der unter dem dritten Gedankenstrich genannte Ausgleichsbetrag angewandt.

(2) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal erhoben wird, entspricht dem Ausgangszollsatz, den die Portugiesische Republik auf Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhebt, vermindert um einen beweglichen Teilbetrag, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag zuzüglich bzw. abzüglich des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich entspricht.

Liegt jedoch bei in Anhang XIX aufgeführten Waren der nach dem vorausgehenden Unterabsatz berechnete Zollsatz, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, unter dem in diesem Anhang aufgeführten Satz, so gilt letzterer.

(3) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Portugal erhoben wird, entspricht dem höheren von zwei Beträgen, die wie folgt ermittelt werden:

— Von dem Ausgangszollsatz, den die Portugiesische Republik bei Einfuhren aus dritten Ländern anwendet, wird ein beweglicher Teilbetrag abgezogen, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag entspricht und je nach Fall um den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich erhöht oder verringert wird.

— Der feste Teilbetrag, der auf Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal angewandt wird, wird mit dem festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs oder (gegenüber dritten Ländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt) mit dem festen Präferenzteilbetrag, den die Gemeinschaft gegebenenfalls auf die Einfuhren aus diesen Ländern anwendet, addiert.

(4) Abweichend von Artikel 189 werden die Zollsätze, die die Portugiesische Republik auf Einfuhren aus der Gemeinschaft und aus dritten Ländern anwendet, zum Zeitpunkt des Beitritts dem Zollsatz und den Maßstäben des Gemeinsamen Zolltarifs angepaßt. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Wertes der Waren, die in den letzten vier Quartalen, für die Angaben vorliegen, nach Portugal eingeführt wurden, oder, wenn die betreffenden Waren nicht nach Portugal eingeführt wurden, auf der Grundlage des Wertes je Einheit dieser Waren bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(5) Alle festen Teilbeträge, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal angewandt werden, werden gemäß Artikel 190 aufgehoben.

Alle festen Teilbeträge, die die Portugiesische Republik bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendet, werden gemäß den Artikeln 197 und 201 an den festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs (oder gegebenenfalls an den im Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft vorgesehenen festen Präferenzteilbetrag) angeglichen.

(6) Wird den dritten Ländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt, eine Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt, so wendet die Portugiesische Republik diesen beweglichen Präferenzbetrag ab dem Zeitpunkt des ersten Jahres der zweiten Stufe der Übergangsregelung an, ab dem die Regelung der zweiten Stufe für die Grunderzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr zuletzt beginnt, angewandt wird.

Abschnitt IV

Warenverkehr zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Spanien

Artikel 214

Die Portugiesische Republik wendet im Warenverkehr mit dem Königreich Spanien die Artikel 189 bis 213 vorbehaltlich des Protokolls Nr. 3 an.

KAPITEL 2

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Abschnitt I

Arbeitskräfte

Artikel 215

Artikel 48 des EWG-Vertrags ist für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Artikel 216 bis 219 dieser Akte anwendbar.

Artikel 216

(1) Die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind in Portugal gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in diesen gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen erst ab 1. Januar 1993 anwendbar.

Die Portugiesische Republik und die anderen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen die innerstaatlichen oder auf bilaterale Abkommen zurückgehenden Bestimmungen beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer solchen Tätigkeit von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

Darüber hinaus können die Portugiesische Republik und das Großherzogtum Luxemburg die in Unterabsatz 2 genannten und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte geltenden innerstaatlichen Bestimmungen gegenüber luxemburgischen Staatsangehörigen beziehungsweise gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen bis zum 31. Dezember 1995 beibehalten.

(2) Ab 1. Januar 1991 prüft der Rat aufgrund eines Berichtes der Kommission das Ergebnis der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten abweichenden Maßnahmen.

Nach dieser Prüfung kann der Rat aufgrund neuer Gegebenheiten einstimmig auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen zur Anpassung der genannten Maßnahmen erlassen.

Artikel 217

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in Portugal gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in anderen Mitgliedstaaten gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Familienangehörige des Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte vorschriftsgemäß mit ihm im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben ab dem Beitritt das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

b) Familienangehörige eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung, die mit ihm nach der Unterzeichnung der Beitrittsakte vorschriftsgemäß im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie sich dort seit mindestens drei Jahren aufhalten. Diese Aufenthaltsdauer braucht ab 1. Januar 1989 nur noch 18 Monate zu betragen.

Dieser Absatz läßt günstigere innerstaatliche oder auf bilaterale Abkommen zurückgehende Bestimmungen unberührt.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt auch für Familienangehörige eines selbständig Erwerbstätigen, die mit ihm in einem Mitgliedstaat wohnen.

Artikel 218

Soweit Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörige innerhalb der Gemeinschaft von denjenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht zu trennen sind, deren Anwendung durch Artikel 216 aufgeschoben wird, können die Portugiesische Republik und die anderen Mitgliedstaaten jeweils von die-

sen Bestimmungen in dem Umfang abweichen, wie es zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 216 notwendig ist, die eine Abweichung von der genannten Verordnung vorsehen.

Artikel 219

Die Portugiesische Republik und die anderen Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit spätestens vom 1. Januar 1993 an die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1972 betreffend das „SEDOC" genannte einheitliche Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates und die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1972 über das „Gemeinschaftsschema" für die Sammlung und Verbreitung der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vorgesehenen Informationen auch auf Portugal angewendet werden können.

Artikel 220

(1) Bis zum Inkrafttreten der für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Lösung nach Artikel 99 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988, sind Artikel 73 Absätze 1 und 3, Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 dieser Verordnung sowie die Artikel 86 und 88 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht auf die in einem anderen Mitgliedstaat als Portugal beschäftigten portugiesischen Arbeitnehmer anwendbar, deren Familienangehörige in Portugal wohnen.

Artikel 73 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Artikel 87, 89, 98 und 120 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gelten für die genannten Arbeitnehmer entsprechend.

Jedoch bleiben Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unberührt, nach denen der Arbeitnehmer Familienleistungen ohne Rücksicht darauf erhält, in welchem Land seine Familienangehörigen wohnen.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bleiben während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums folgende Bestimmungen von Abkommen über die soziale Sicherheit auf portugiesische Arbeitnehmer anwendbar:

a) *Portugal—Belgien*

— Artikel 28 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 14. September 1970,

— Artikel 57, 58 und 59 der Verwaltungsvereinbarung vom 14. September 1970.

b) *Portugal—Deutschland*

— Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3 des Abkommens vom 6. November 1964 in der Fassung des Artikels 1 des Änderungsabkommens vom 30. September 1974.

c) *Portugal—Spanien*

— Artikel 23 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 11. Juni 1969,

— Artikel 45 und 46 der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Mai 1970.

d) *Portugal—Luxemburg*

— Artikel 23 des Abkommens vom 12. Februar 1965, geändert durch Artikel 13 des zweiten Nachtrags vom 20. Mai 1977,

— Artikel 15 des zweiten Nachtrags vom 21. Mai 1979 zu der allgemeinen Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 1966.

e) *Portugal—Niederlande*

— Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens vom 19. Juli 1979,

— Artikel 36 und 37 der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Mai 1980.

Abschnitt II

Niederlassungsrecht, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie unsichtbare Transaktionen

Artikel 221

Die Portugiesische Republik kann bis zu folgenden Zeitpunkten Beschränkungen für das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr aufrechterhalten:

— bis zum 31. Dezember 1988 im Bereich des Reise- und Fremdenverkehrswesens,

— bis zum 31. Dezember 1990 im Filmgewerbe.

Artikel 222

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1989 weiterhin eine vorherige Genehmigung für Direktinvestitionen im Sinne der Ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags, geändert und ergänzt durch die Zweite Richtlinie 63/21/EWG des Rates vom 18. Dezember 1962 und die Beitrittsakte von 1972, vorschreiben, die in Portugal von Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsver-

kehrs vorgenommen werden und deren Gesamtwert jeweils folgende Beträge übersteigt:

— im Jahr 1986: 1,5 Millionen ECU,

— im Jahr 1987: 1,8 Millionen ECU,

— im Jahr 1988: 2,1 Millionen ECU,

— im Jahr 1989: 2,4 Millionen ECU.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Direktinvestitionen in der Kreditwirtschaft.

(3) Zu jedem Investitionsvorhaben, das nach Absatz 1 einer vorherigen Genehmigung bedarf, haben die portugiesischen Behörden spätestens zwei Monate nach Vorlage des Antrags Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so gilt die geplante Investition als genehmigt.

(4) Personen, die Investitionen nach Absatz 1 tätigen, dürfen untereinander nicht unterschiedlich und im Vergleich zu Staatsangehörigen dritter Länder nicht ungünstiger behandelt werden.

Artikel 223

(1) Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung des in den Listen A und B der Ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags und der Zweiten Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags genannten Kapitalverkehrs im Rahmen der in den Artikeln 224 bis 229 genannten Bedingungen und Fristen aufschieben.

(2) Zwischen den portugiesischen Behörden und der Kommission finden rechtzeitig geeignete Konsultationen über die Einzelheiten der Liberalisierungs- oder Lockerungsmaßnahmen statt, deren Durchführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeschoben werden kann.

Artikel 224

Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 aufschieben.

Artikel 225

(1) Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung von Transfers im Zusammenhang mit dem Kauf zu Wohnzwecken bestimmter Gebäude sowie landwirtschaftlich genutzter oder nach portugiesischem Recht zum Zeitpunkt des Beitritts als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestufter Grundstücke in Portugal durch Deviseninländer der anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben.

(2) Die befristete Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht

— für Deviseninländer der anderen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer oder Selbständige auswandern;

— für Käufe nach Absatz 1, die mit der Ausübung des Niederlassungsrechts durch Selbständige in Verbindung stehen, welche Deviseninländer der anderen Mitgliedstaaten sind und nach Portugal auswandern.

Artikel 226

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1990 nach Maßgabe des Absatzes 2 die Beschränkungen für den Transfer des Erlöses aus der Liquidation des Immobilienbesitzes von Deviseninländern der anderen Mitgliedstaaten in Portugal aufrechterhalten.

(2) a) Der Transfer von Liquidationserlösen wird wie folgt liberalisiert:

— am 1. Januar 1986 bis zu 100 000 ECU,

— am 1. Januar 1987 bis zu 120 000 ECU,

— am 1. Januar 1988 bis zu 140 000 ECU,

— am 1. Januar 1989 bis zu 160 000 ECU,

— am 1. Januar 1990 bis zu 180 000 ECU.

b) Im Fall eines den Betrag unter Buchstabe a) übersteigenden Liquidationserlöses wird der Transfer des Restbetrags in fünf gleich hohen Jahresraten freigegeben; die Freigabe der ersten Rate erfolgt mit der Beantragung des Transfers des Liquidationserlöses, die der vier übrigen Raten in den vier darauffolgenden Jahren.

(3) Während der Geltungsdauer dieser Übergangsmaßnahme bleiben die allgemeinen oder besonderen Erleichterungen, die aufgrund portugiesischer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Übereinkünften der Portugiesischen Republik mit einem Mitgliedstaat oder einem dritten Land für den freien Transfer des Erlöses aus der Liquidation des in Absatz 1 genannten Immobilienbesitzes bestehen, in Kraft und werden nichtdiskriminierend gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten angewendet.

Artikel 227

Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 die Liberalisierung des in einem anderen Mitglied-

staat getätigten Immobilienerwerbs durch folgende Personen aufschieben:

— Deviseninländer, die nicht im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Selbständige auswandern;

— Deviseninländer, die Selbständige sind und auswandern, sofern der Immobilienerwerb nicht mit ihrer Niederlassung zusammenhängt.

Artikel 228

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1990 nach Maßgabe von Absatz 2 Beschränkungen für die Geschäfte aufrechterhalten, die unter den Positionen X B, X C, X D, X E, X F und X H der Liste A im Anhang zu den in Artikel 223 genannten Richtlinien aufgeführt sind und nach anderen Mitgliedstaaten getätigt werden.

(2) Am 1. Januar 1986 werden für die Geschäfte der Positionen X C, X D und X F Transfers bis zu 25 000 ECU und für die Geschäfte der Positionen X B, X E und X H Transfers bis zu 10 000 ECU liberalisiert. Anschließend wird jeder dieser Beträge wie folgt festgesetzt:

— am 1. Januar 1987 auf 30 000 beziehungsweise 12 000 ECU,

— am 1. Januar 1988 auf 35 000 beziehungsweise 14 000 ECU,

— am 1. Januar 1989 auf 40 000 beziehungsweise 16 000 ECU,

— am 1. Januar 1990 auf 45 000 beziehungsweise 18 000 ECU.

Artikel 229

Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung der Transaktionen, die unter den Positionen IV B.1 und 3 der Liste B im Anhang zu den in Artikel 223 genannten Richtlinien aufgeführt sind und von Deviseninländern getätigt werden, bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben.

Transaktionen von Deviseninländern Portugals mit Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank werden jedoch in dieser Zeit schrittweise folgendermaßen liberalisiert:

— Am 1. Januar 1986 wird der Höchstsatz der Liberalisierung für die Zeichnung dieser Wertpapiere auf 15 Millionen ECU festgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird dieser Höchstsatz auf 18 Millionen ECU festgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird dieser Höchstsatz auf 21 Millionen ECU festgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird dieser Höchstsatz auf 24 Millionen ECU festgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird dieser Höchstsatz auf 27 Millionen ECU festgesetzt.

Artikel 230

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1990 nach Maßgabe des Absatzes 2 Transferbeschränkungen für den Fremdenverkehr aufrechterhalten.

(2) Die Devisenzuteilung im Fremdenverkehr je Person beträgt jeweils mindestens

— 500 ECU im Jahr 1986,

— 600 ECU im Jahr 1987,

— 700 ECU im Jahr 1988,

— 800 ECU im Jahr 1989,

— 900 ECU im Jahr 1990.

Artikel 231

Wenn die Umstände es erlauben, führt die Portugiesische Republik die in den Artikeln 224 bis 230 vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen schon vor Ablauf der dort genannten Fristen durch.

Artikel 232

Zur Durchführung der Artikel 223 bis 231 kann die Kommission den Währungsausschuß anhören und dem Rat zweckdienliche Vorschläge unterbreiten.

KAPITEL 3

Landwirtschaft

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 233

(1) Dieses Kapitel betrifft die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

(2) Soweit in diesem Kapitel nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Akte auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Absatz 1 Anwendung.

(3) Die Anwendung der Übergangsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Absatz 1 endet mit Ablauf des Jahres 1995, soweit in besonderen Bestimmungen dieses Kapitels nicht andere Zeitpunkte oder Fristen vorgesehen sind.

Artikel 234

(1) Die Gemeinschaftsregelung wird auf die unter dieses Kapitel fallenden Erzeugnisse mit einem Übergang „klassischer" Art oder mit einem stufenweisen Übergang angewandt, dessen Grundregeln in den Abschnitten II und III und dessen besondere Regelungen für die einzelnen Erzeugnissektoren in den Abschnitten IV und V festgelegt sind.

(2) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen, sofern nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt ist.

In diesen Bestimmungen können insbesondere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

(3) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die bei einer Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der in diesem Kapitel enthaltenen Einzelheiten vornehmen.

Abschnitt II

Der Übergang klassischer Art

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

Artikel 235

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Artikel 233 mit Ausnahme der in Artikel 259 genannten Erzeugnisse Anwendung.

Unterabschnitt 2

Annäherung und Ausgleich der Preise

Artikel 236

Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 238 werden die in Portugal anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Sektor vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Portugal nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines für jedes Erzeugnis zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten.

Würde die Anwendung des Absatzes 1 jedoch dazu führen, die portugiesischen Preise höher als die gemeinsamen Preise festzusetzen, so werden die portugiesischen Preise in Höhe der Preise festgesetzt, die in Portugal nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/86 galten; hierbei wird der Umrechnungskurs der ECU verwendet, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres des betreffenden Erzeugnisses galt.

Besteht für ein Erzeugnis keine Definition des portugiesischen Preises, so wird der in Portugal anzuwendende Preis entsprechend den Preisen festgesetzt, die auf den portugiesischen Märkten während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums tatsächlich festgestellt werden.

Fehlen jedoch für bestimmte Erzeugnisse auf dem portugiesischen Markt die zur Preisfestsetzung erforderlichen Angaben, so wird der in Portugal anzuwendende Preis auf der Grundlage der Preise gleichartiger oder konkurrierender Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechnet.

Artikel 237

(1) Der gemeinsame Preis kann in Portugal für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Portugal und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist.

(2) Der Unterschied nach Absatz 1 gilt als äußerst gering, wenn er nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt.

Artikel 238

(1) Führt die Anwendung des Artikels 236 in Portugal zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise, bei denen in Abschnitt IV auf den vorliegenden Artikel verwiesen wird, vorbehaltlich des Absatzes 4 jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß den Absätzen 2 und 3 den gemeinsamen Preisen angenähert.

(2) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal unter dem gemeinsamen Preis, so erfolgt die Annäherung in sieben Stufen; bei den ersten sechs Annäherungen wird der Preis in Portugal nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen dem vor jeder Annäherung bestehenden Preisniveau dieses Mitgliedstaats und dem zum gleichen Zeitpunkt bestehenden gemeinsamen Preisniveau heraufgesetzt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis einer etwaigen Anhebung oder Senkung des für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten gemeinsamen Preises erhöht oder verringert; der gemeinsame Preis wird in Portugal mit der siebten Annäherung angewandt.

(3) a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal über dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis in diesem Mitgliedstaat auf der Höhe beibehalten, die aus der Anwendung des Artikels 236 folgt; die Annäherung ergibt sich aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den sieben Jahren nach dem Beitritt.

Der Preis in Portugal wird jedoch angepaßt, soweit dies erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Abstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern.

Gehen die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/86 galten, über den im Wirtschaftsjahr 1984/85 bestehenden Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen hinaus, so wird der Preis in Portugal, welcher sich aufgrund der Unterabsätze 1 und 2 ergibt, ferner um einen noch festzusetzenden Betrag in Höhe eines Teils der Überschreitung in der Weise verhindert, daß die Überschreitung spätestens zu Beginn des fünften Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt vollständig abgebaut ist.

Unbeschadet des Buchstabens b) wird in Portugal der gemeinsame Preis mit der siebten Annäherung angewandt.

b) Der Rat überprüft zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Beitritt die Entwicklung der Preisannäherung. Hierfür übermittelt die Kommission dem Rat im Rahmen der in Artikel 264 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Berichte eine gegebenenfalls mit Vorschlägen versehene Stellungnahme.

Ergibt diese Prüfung,

— daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zwar zu groß ist, um während der für die Preisannäherung nach Absatz 2 verbleibenden Zeit ausgeglichen zu werden, daß es aber möglich ist, ihn innerhalb einer begrenzten Zeit zu überbrücken, so kann der für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehene Zeitraum verlängert werden; in diesem Fall werden die Preise auf ihrer vorherigen Höhe gemäß der Regelung des Buchstabens a) beibehalten;

— daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zu groß ist, um allein durch eine Verlängerung des für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehenen Zeitraums überbrückt zu werden, so kann beschlossen werden, daß die Annäherung außer durch die genannte Verlängerung durch eine zunehmende Verringerung der effektiven portugiesischen Preise erfolgt; erforderlichenfalls kommen indirekte, zeitlich begrenzte, degressive Beihilfen hinzu, um die Auswirkungen der fortschreitenden Abnahme dieser Preise abzumindern: Diese Beihilfen werden aus dem portugiesischen Haushalt finanziert.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Maßnahmen.

(4) Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann beschlossen werden, daß der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse in Portugal abweichend von Absatz 2 während eines Wirtschaftsjahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach den Unterabsätzen 1 und 2 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Abweichung gilt nicht für die letzte in Absatz 2 vorgesehene Annäherung.

Artikel 239

Der gemeinsame Preis kann in Portugal für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts oder während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der Weltmarktpreis dieses Erzeugnisses über dem gemeinsamen Preis liegt; dies gilt nicht, wenn der in Portugal angewandte Preis über dem gemeinsamen Preis liegt.

Artikel 240

Die Unterschiede in den Preisen, bei denen in Abschnitt IV auf diesen Artikel verwiesen wird, werden wie folgt ausgeglichen:

1. Bei den Erzeugnissen, deren Preise nach den Artikeln 236 und 238 festgesetzt werden, sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal sowie zwischen Portugal und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Portugal festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

   Der wie vorstehend berechnete Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls um die Auswirkung der innerstaatlichen Beihilfen berichtigt, welche die Portugiesische Republik nach den Artikeln 247 und 248 beibehalten kann.

2. Führt die Anwendung der Ziffer 1 jedoch zu einem äußerst geringen Betrag, so wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.

3. a) Im Handel zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge vom einführenden Staat erhoben oder vom ausführenden Staat gewährt.

   b) Im Handel zwischen Portugal und dritten Ländern werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben und — falls nicht ausdrücklich anders bestimmt — die Ausfuhrerstattungen um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge verringert oder erhöht.

   Die Zölle dürfen jedoch nicht um den Ausgleichsbetrag verringert werden.

4. Bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen konsolidiert ist, wird die Konsolidierung berücksichtigt.

5. Der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat nach Ziffer 1 erhoben oder gewährt wird, darf den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt, welche die Meistbegünstigung erhalten.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Abweichungen von Unterabsatz 1 beschließen, insbesondere um Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

6. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bei den Erzeugnissen, für die Ausgleichsbeträge gelten, von Artikel 211 Absatz 1 Unterabsatz 1 abweichen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist.

Artikel 241

Liegt bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags, der nach Artikel 240 von der Einfuhrbelastung abgezogen wird, oder ist die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern niedriger als der Ausgleichsbetrag oder wird eine Erstattung nicht gewährt, so können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen zu gewährleisten.

Artikel 242

(1) Die gewährten Ausgleichsbeträge werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

(2) Die Ausgaben der Portugiesischen Republik für Interventionsmaßnahmen auf ihrem Inlandsmarkt und für die Gewährung von Erstattungen oder Beihilfen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern oder nach anderen Mitgliedstaaten bleiben für Erzeugnisse des Artikels 259 bis zum Ende der ersten Stufe einzelstaatliche Ausgaben.

Ab der zweiten Stufe werden die Ausgaben für Interventionsmaßnahmen auf dem portugiesischen Inlandsmarkt und für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Gartantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Unterabschnitt 3

Freier Warenverkehr und Zollunion

Artikel 243

Auf Erzeugnisse, bei deren Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. a) Die Zölle bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden unbeschadet der Ziffer 4 stufenweise wie folgt abgebaut:

   — Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 85,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 71,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 57,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 42,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 28,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 14,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

   — am 1. Januar 1992 entfällt jeder Zoll.

   Jedoch baut die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ihre Ausgangszollsätze

   — für Orchideen, Anthurien, Strelitzien und Proteen der Tarifstelle ex 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs,

   — für zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

in fünf Raten von je 20 v. H. nacheinander zu folgenden Zeitpunkten ab:

— am 1. März 1986,

— am 1. Januar 1987,

— am 1. Januar 1988,

— am 1. Januar 1989,

— am 1. Januar 1990.

b) Die Zölle bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal werden unbeschadet der Ziffer 4 stufenweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 entfällt jeder Zoll.

c) Bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten sowie ihren Folgeerzeugnissen im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG, jedoch nicht bei von zur Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl werden die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal in Abweichung von den Buchstaben a) und b) und unbeschadet der Ziffer 4 stufenweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.

d) Bei zur Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl wenden die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und die Portugiesische Republik ihre Ausgangszollsätze unbeschadet der Ziffer 4 unverändert an, solange in Portugal bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 292 angewendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Ausgangszollsätze stufenweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 83,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 66,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 49,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 33,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 16,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.

2. Zur Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs wendet die Portugiesische Republik die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. März 1986 in vollem Umfang an, mit Ausnahme der Sätze auf folgende Erzeugnisse:

a) in Anhang XX genannte Erzeugnisse und Erzeugnisse, bei denen die portugiesischen Ausgangszollsätze höher sind als die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs; Ziffer 4 bleibt unberührt; bei diesen Erzeugnissen ändert die Portugiesische Republik zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.

bb) In den anderen Fällen wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in acht gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird:

— am 1. März 1986,

— am 1. Januar 1987,

— am 1. Januar 1988,

— am 1. Januar 1989,

— am 1. Januar 1990,

— am 1. Januar 1991,

— am 1. Januar 1992.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an;

b) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG, jedoch nicht auf zur Ernährung bestimmte pflanzliche Öle mit Ausnahme von Olivenöl, bei denen die Portugiesische Republik zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze unbeschadet der Ziffer 4 wie folgt ändert:

aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.

bb) In den anderen Fällen wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an;

c) zur Ernährung bestimmte pflanzliche Öle mit Ausnahme von Olivenöl, bei denen die Portugiesische Republik ihre Ausgangszollsätze unbeschadet der Ziffer 4 unverändert anwendet, solange in Portugal bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 292 angewendet werden.

Nach Ablauf dieser Zeit ändert die Portugiesische Republik ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.

bb) In den anderen Fällen ändert die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:

— Am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

3. Der Ausgangszollsatz nach den Ziffern 1 und 2 ist in Artikel 189 definiert.

4. Bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen beschlossen werden, daß

a) die Portugiesische Republik auf ihren Antrag

— die unter Ziffer 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Zollsätze schneller abschafft oder die unter Ziffer 2 Buchstaben a), b) und c) genannte Annäherung schneller vornimmt als dort vorgesehen;

— die Zölle auf aus den Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse der Ziffer 1 Buchstaben b), c) und d) ganz oder teilweise aussetzt;

— die Zölle auf aus den Drittländern eingeführte Erzeugnisse der Ziffer 2 Buchstaben a), b) und c) ganz oder teilweise aussetzt;

b) die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

— die unter Ziffer 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Zollsätze schneller abschafft als dort vorgesehen;

— die Zölle auf aus Portugal eingeführte Erzeugnisse der Ziffer 1 Buchstaben a), c) und d) ganz oder teilweise aussetzt.

Bei den nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen

a) bedarf die Portugiesische Republik keiner Ermächtigung für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen; die Portugiesische Republik unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen;

b) kann die Kommission die Zölle auf aus Portugal eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzen.

Die sich aus einer schnelleren Annäherung ergebenden oder die ausgesetzten Zollsätze dürfen nicht niedriger sein als die Zollsätze, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Artikel 244

(1) Im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Portugal und dritten Ländern findet in Portugal ab 1. März 1986 die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für Zölle und für Abgaben gleicher Wirkung sowie für mengenmäßige Beschränkungen und für Maßnahmen gleicher Wirkung geltende Regelung vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Kapitels auf die Erzeugnisse Anwendung, die im Zeitpunkt des Beitritts einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

(2) Bei den Erzeugnissen, die am 1. März 1986 nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, erfolgen die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung zu diesem Zeitpunkt, außer wenn diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen im Zeitpunkt des Beitritts Bestandteil einer innerstaatlichen Marktordnung in Portugal oder in einem anderen Mitgliedstaat sind.

Unterabsatz 1 gilt nur bis zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995, und nur insoweit, wie es zur Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Soweit sich daraus keine Schwierigkeiten für die Anwendung der Gemeinschaftsregelung, insbesondere für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen und der in diesem Kapitel vorgesehenen Übergangsmechanismen, ergeben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Portugiesische Republik ermächtigen, in dieses Schema die bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen zu übernehmen, die für die schrittweise Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif oder für die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinshaft in Übereinstimmung mit dieser Akte unerläßlich sind.

Artikel 245

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 für die Einfuhr von in Anhang XXI genannten Erzeugnissen aus dritten Ländern mengenmäßige Beschränkungen anwenden.

(2) a) Die mengenmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

b) Das je nach Fall als Menge oder in ECU ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird festgesetzt auf

— 3 v. H. der durchschnittlichen portugiesischen Jahreserzeugung in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder

— den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge oder zu einem höheren Betrag führt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß bei den wertmäßig ausgedrückten Kontingenten mindestens 20 v. H. zu Beginn jedes Jahres und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten mindestens 15 v. H. zu Beginn jedes Jahres betragen.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

(4) Betragen die Einfuhren nach Portugal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten Jahreskontingents, so werden die in Portugal bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben.

(5) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Unterabschnitt 4

Beihilfen

Artikel 246

(1) Dieser Artikel findet auf die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beihilfen, Prämien oder sonstigen gleichartigen Beträge Anwendung, bei denen in Abschnitt IV auf diesen Artikel verwiesen wird.

(2) Für die Anwendung der Gemeinschaftsbeihilfen in Portugal gilt folgendes:

a) Die Höhe der in Portugal für ein Erzeugnis ab 1. März 1986 zu gewährenden Gemeinschaftsbeihilfe wird auf der Grundlage der Beihilfen bestimmt, die von der Portugiesischen Republik nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines noch festzulegenden repräsentativen Zeitraums gewährt wurden. Dieser Betrag darf jedoch nicht höher sein als die Beihilfe, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung am 1. März 1986 gewährt wird. Wurde nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung keine gleichartige Beihilfe gewährt, so wird in Portugal ab 1. März 1986 vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen keine Beihilfe gewährt.

b) Mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres oder — wenn ein solches nicht besteht — des ersten Zeitraums der Anwendung der Beihilfe nach dem Beitritt wird
   — die Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe eines Siebtels ihres für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Betrags in Portugal eingeführt oder
   — die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal, sofern ein Unterschied besteht, der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe um ein Siebtel des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.

c) Zu Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre oder Anwendungszeiträume wird die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.

d) Die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Portugal mit Beginn des siebten Wirtschaftsjahres oder des siebten Zeitraums, während dessen nach dem Beitritt die Beihilfe angewandt wird, in voller Höhe Anwendung.

Artikel 247

(1) Unbeschadet des Artikels 246 kann die Portugiesische Republik innerstaatliche Beihilfen beibehalten, deren Streichung ernste Folgen für die Höhe der Erzeuger- und der Verbraucherpreise hätte. Solche Beihilfen dürfen jedoch nur übergangsweise und grundsätzlich in abnehmendem Umfang längstens bis zum Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen beibehalten werden.

(2) Der Rat legt nach Maßgabe des Artikels 258 die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel fest. Diese Maßnahmen regeln insbesondere die Liste und die genaue Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Beihilfen, ihre Höhe, den Zeitplan ihres Abbaus, eine etwaige Degressivität und die für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Modalitäten; mit diesen Modalitäten muß ferner gleicher Zugang zum portugiesischen Markt gewährleistet werden.

(3) Erforderlichenfalls kann während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen von der in Absatz 2 genannten Degressivität abgewichen werden.

Artikel 248

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Portugiesische Republik ermächtigt werden, zu Lasten ihres Haushalts zeitweilige Erzeugungsbeihilfen wieder einzuführen, wenn solche Beihilfen unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung gewährt wurden und wenn ihre vor dem Beitritt erfolgte Streichung ernste Folgen für die Erzeugung gehabt hat.

(2) Die innerstaatlichen Beihilfen nach Absatz 1 dürfen nur vorübergehend und grundsätzlich in abnehmendem Umfang längstens bis zum Ende des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen wieder eingeführt werden.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, welche die gleichen Einzelheiten wie in Artikel 247 Absatz 2 umfassen müssen.

Unterabschnitt 5

Ergänzender Handelsmechanismus

Artikel 249

(1) Es wird ein ergänzender Mechanismus für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen

Zusammensetzung und Portugal geschaffen, im folgenden „ergänzender Handelsmechanismus" genannt.

Der ergänzende Handelsmechanismus gilt vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1995.

(2) Dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen die in der Liste des Anhangs XXII aufgeführten Erzeugnisse.

Die Liste des Anhangs XXII kann nach dem Verfahren des Artikels 250 in den ersten drei Jahren nach dem Beitritt ergänzt werden.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über das Funktionieren des ergänzenden Handelsmechanismus im voraufgegangenen Jahr.

Artikel 250

(1) Es wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ad-hoc-Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der dem Ausschuß zur Prüfung unterbreiteten Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

(5) Die Kommission trifft die Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 251

(1) Grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen eine Vorbilanz für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe erstellt, für die der ergänzende Handelsmechanismus gilt.

Diese Bilanz wird grundsätzlich für das einzelne Wirtschaftsjahr anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs in Portugal oder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erstellt; auf der Grundlage dieser Bilanz wird nach dem gleichen Verfahren ein voraussichtlicher Zeitplan für die Entwicklung des Handels und die Festsetzung eines Richtplafonds für die Einfuhr auf den betreffenden Markt festgelegt.

Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 wird für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe eine Einzelbilanz erstellt.

(2) Die Richtplafonds sind so festzusetzen, daß sie im Verhältnis zu den traditionellen Handelsströnen jeweils einen gewissen Anstieg aufweisen, mit dem eine reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes gewährleistet wird und mit dem sichergestellt wird, daß bei Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang verwirklicht ist.

Hierfür wird nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren ein jährlicher Steigerungssatz für den Plafond bestimmt. Im Rahmen des Gesamt-Richtplafonds können Plafonds für die einzelnen Abschnitte des betreffenden Wirtschaftsjahres festgelegt werden.

Artikel 252

(1) Wird bei Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und führte diese Lage dazu, daß der Richtplafonds für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil desselben erreicht oder überschritten wird, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus im Eilverfahren

— die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz 3 vorgesehenen endgültigen Maßnahmen anwendbar sind,

— die Einberufung des Verwaltungsausschusses für den betreffenden Sektor zur Prüfung angemessener Maßnahmen.

(2) Führt die in Absatz 1 bezeichnete Lage zu einer schweren Marktstörung, so kann ein Mitgliedstaat beantragen, daß die Kommission die in Absatz 1 genannten Sicherungsmaßnahmen sofort trifft. Hierfür faßt die Kommission binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

Ergeht der Beschluß der Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so kann der antragstellende Mitgliedstaat die Sicherungsmaßnahmen ergreifen; diese sind der Kommission sofort mitzuteilen.

Diese Maßnahmen bleiben bis zu einer Entscheidung der Kommission über den in Unterabsatz 1 genannten Antrag in Kraft.

(3) Die endgültigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen unverzüglich getroffen.

Diese Maßnahmen können insbesondere in folgendem bestehen:

a) Revision des Richtplafonds, wenn auf dem betreffenden Markt keine bedeutenden Störungen als Folge der Einfuhrentwicklung aufgetreten sind;

b) je nach Lage, die insbesondere aufgrund der Entwicklung der Marktpreise und des Umfangs des Handels zu beurteilen ist, Begrenzung oder Aussetzung der Einfuhren auf den Markt der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder auf den portugiesischen Markt.

Die Beschränkungen nach Buchstabe b) dürfen nur in dem Umfang und für die Dauer getroffen werden, die zur Beseitigung der Störung unbedingt erforderlich sind. Bezüglich der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung können diese Maßnahmen auf Einfuhren aus bestimmten Gemeinschaftsgebieten beschränkt werden, sofern sie geeignete Vorkehrungen vorsehen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden können.

(4) Die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus darf in keinem Fall dazu führen, daß Erzeugnisse mit Herkunft aus Portugal oder aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weniger günstig behandelt werden als diejenigen Erzeugnisse, die aus dritten Ländern stammen, welche die Meistbegünstigung erhalten, und in die betreffenden Gebiete abgesetzt werden.

Unterabschnitt 6

Andere Bestimmungen

Artikel 253

Zur Strukturverbesserung in Portugal

a) werden mit Beginn des Interimszeitraums konkrete Vorbereitungsmaßnahmen für die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands insbesondere im Bereich der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie der Erzeugergemeinschaften durchgeführt;

b) wird in Portugal ab dem Beitritt die Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich einschließlich der für Erzeugergemeinschaften bestehenden Bestimmungen angewandt;

c) werden günstigere besondere Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt im horizontalen Gemeinschaftsrecht für die am stärksten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen, im Rahmen der in Buchstabe b) genannten Gemeinschaftsregelung auch in Portugal angewandt;

d) werden außerdem Strukturmaßnahmen zugunsten Portugals in Form eines spezifischen Entwicklungsprogramms für die portugiesische Landwirtschaft durchgeführt.

Der Rat erläßt nach Maßgabe des Artikels 258 erforderlichenfalls die Maßnahmen nach Absatz 1 oder die Einzelheiten dazu.

Artikel 254

Jeder Warenbestand, der sich am 1. März 1986 im portugiesischen Hoheitsgebiet im freien Verkehr befindet und mengenmäßig einen als normal anzusehenden Übertragungsbestand übersteigt, muß von der Portugiesischen Republik auf ihre Kosten nach gemäß Artikel 258 noch festzulegenden Gemeinschaftsverfahren und Fristen abgebaut werden. Der Begriff „normaler Übertragbestand" wird für jedes Erzeugnis nach den Kriterien und Zielen der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation definiert.

Artikel 255

Bei der Festlegung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge, mit Ausnahme der in Artikel 236 genannten Preise, wird der angewandte Ausgleichsbetrag oder, mangels eines solchen, der festgestellte oder wirtschaftlich gerechtfertigte Preisunterschied und gegebenenfalls die Zollbelastung berücksichtigt, es sei denn,

— es besteht keine Gefahr von Handelsstörungen, oder

— für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik ist es erforderlich, daß dieser Ausgleichsbetrag, dieser Preisunterschied oder diese Zollbelastung nicht berücksichtigt wird, oder nicht wünschenswert, daß sie berücksichtigt werden.

Artikel 256

(1) Der Rat erläßt gemäß Artikel 258 die Regelung, welche die Portugiesische Republik gegenüber dem Königreich Spanien anwendet.

(2) Die zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Regelung erforderlichen Maßnahmen im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden je nach Fall nach Maßgabe des Artikels 258 oder nach dem Verfahren des Artikels 234 Absatz 2 erlassen.

Artikel 257

(1) Sind Übergangsmaßnahmen notwendig, um die Überleitung von der in Portugal bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen nach Maßgabe dieses Titels ergibt, insbesondere wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen erhebliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen getroffen. Diese Maßnahmen können während eines Zeitraums, der am 31. Dezember 1987 endet, getroffen werden; sie sind nur bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung den in Absatz 1 genannten Zeitraum verlängern.

Artikel 258

(1) Die Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der in dieser Akte nicht genannten Rechtsakte im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Agrarstrukturen, die infolge des Beitritts erforderlich sind, werden vor dem Beitritt nach dem Verfahren des Absatzes 3 erlassen und treten frühestens mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 sind die in den Artikeln 247, 253, 254 und 256, Artikel 263 Absatz 2 und Artikel 280 genannten Maßnahmen.

(3) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 257 Absatz 1 erlassen, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte, auf die sich die genannten Maßnahmen beziehen, erlassen hat.

Abschnitt III

Der stufenweise Übergang

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

Artikel 259

(1) Bei den Erzeugnissen der nachstehenden Verordnungen findet ein etappenweiser Übergang in Stufen statt:

— Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse,

— Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch,

— Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse,

— Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,

— Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch,

— Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier,

— Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch,

— Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis,

— Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

(2) Für Glukose und Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie für Eieralbumin und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 gilt dieselbe Übergangsregelung wie für die entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Artikel 260

(1) Der etappenweise Übergang in Stufen erfolgt in zwei Fünfjahreszeiträumen:

— Die erste Stufe beginnt am 1. März 1986 und endet am 31. Dezember 1990;

— die zweite Stufe beginnt am 1. Januar 1991 und endet am 31. Dezember 1995.

Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe findet automatisch statt.

(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die Dauer der ersten Stufe abweichend von Absatz 1 auf drei Jahre verkürzen, die am 31. Dezember 1988 enden. In diesem Fall beginnt die zweite Stufe am 1. Januar 1989 und endet am 31. Dezember 1995.

Unterabschnitt 2

Erste Stufe

A. *Portugiesischer Inlandsmarkt*

Artikel 261

(1) Während der ersten Stufe ist die Portugiesische Republik — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Abschnitts für einige Erzeugnisse — ermächtigt, unter den Bedingungen der Artikel 262 bis 265 für die Erzeugnisse des Artikels 259 die Regelung beizubehalten, die nach den vorherigen innerstaatlichen Vorschriften für die Organisation ihres inländischen Agrarmarktes bestand.

(2) Infolgedessen wird für Portugal in Abweichung von Artikel 394 die Anwendung der Gemeinschaftsregelung über die Inlandsmarktorganisation bis zum Ende der ersten Stufe zurückgestellt.

Ferner wird die Anwendung der nach Artikel 396 beschlossenen Änderungen der Gemeinschaftsregelung auf die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und auf Portugal bis zum Ende der ersten Stufe aufgeschoben, sofern nicht in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 262

Um der portugiesischen Landwirtschaft bis zum Ende der ersten Stufe eine harmonische Eingliederung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu ermöglichen, paßt die Portugiesische Republik ihre Marktorganisation schrittweise entsprechend einer Reihe allgemeiner Ziele an, die je nach Sektor durch spezifische Ziele vervollständigt werden.

Artikel 263

(1) Die allgemeinen Ziele nach Artikel 262 haben folgendes zum Inhalt:

— eine spürbare Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Portugal,

— eine allgemeine Verbesserung der landwirtschaftlichen Struktur in Portugal.

(2) Um die Verwirklichung der allgemeinen Ziele zu fördern, werden für die Erzeugnisse des Artikels 259 folgende Maßnahmen getroffen:

a) Mit Beginn des Interimszeitraums werden konkrete Vorbereitungsmaßnahmen für die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands insbesondere im Bereich der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie der Erzeugergemeinschaften durchgeführt.

b) Ab dem Beitritt wird in Portugal die Gemeinschaftsregelung im sozio-struktruellen Bereich einschließlich der für Erzeugergemeinschaften bestehenden Bestimmungen angewandt.

c) Die günstigsten besonderen Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt im horizontalen Gemeinschaftsrecht für die am stärksten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen, werden im Rahmen der unter Buchstabe b) genannten Gemeinschaftsregelung auch in Portugal angewandt.

d) Außerdem werden Strukturmaßnahmen zugunsten Portugals in Form eines spezifischen Entwicklungsprogramms für die portugiesische Landwirtschaft durchgeführt.

Der Rat erläßt nach Maßgabe des Artikels 258 erforderlichenfalls die Maßnahmen nach Absatz 1 oder die Einzelheiten dazu.

Artikel 264

(1) Die spezifischen Ziele nach Artikel 262 sind für die einzelnen Erzeugnissektoren in Abschnitt V festgelegt.

(2) a) Zur Verwirklichung der spezifischen Ziele stellt die Kommission während des Interimszeitraums in enger Zusammenarbeit mit den portugiesischen Behörden ein Aktionsprogramm auf.

b) Anschließend verfolgt die Kommission aufmerksam die Entwicklung der Lage in Portugal aufgrund

— der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele,

— der mit der Durchführung der horizontalen und spezifischen Strukturmaßnahmen erreichten Ergebnisse.

c) Die Kommission nimmt zu dieser Entwicklung in Berichten Stellung, die dem Rat wie folgt übermittelt werden:

— zum Ende des Interimszeitraums, damit eine Bilanz der vor dem Beitritt eingetretenen Entwicklung erstellt werden kann,

— rechtzeitig vor Ende des dritten Jahres nach dem Beitritt,

— zu jedem anderen Zeitpunkt, den die Kommission für zweckmäßig oder erforderlich erachtet.

d) Die Kommission kann der Portugiesischen Republik erforderlichenfalls Maßnahmen empfehlen, die sie zur Verwirklichung der betreffenden Ziele für erforderlich hält; hierzu berücksichtigt sie insbesondere die Beratungen des Rates über die unter Buchstabe c) genannten Berichte.

Artikel 265

Während der ersten Stufe wendet die Portugiesische Republik folgende Regeln an:

1. Eine Preisdisziplin:

a) Liegen die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise unter den gemeinsamen Preisen oder entsprechen sie ihnen,

— so dürfen die jährlichen Preiserhöhungen, unbeschadet der in Artikel 309 Buchstabe d) vorgesehenen Preisharmonisierung bei Milch und Milcherzeugnissen, wertmäßig die Erhöhung der gemeinsamen Preise nicht übersteigen;

— jedoch

aa) kann, wenn die portugiesischen Preise unter den gemeinsamen Preisen liegen und wenn nach der Beihilfedisziplin des Buchstabens c) die Streichung bestimmter Beihilfen — gleichgültig, ob sie unmittelbar für die Erzeugnisse auf der Ebene der Primärproduktion gewährt werden oder aber für die Produktionsmittel — zu einer Verminderung der portugiesischen Erzeugereinkommen führt, eine Erhöhung zusätzlich zu der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Erhöhung erfolgen, und zwar bis zum Anteil der gestrichenen Beihilfen an den Erzeugereinkommen;

bb) darf bei Erzeugnissen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die institutionelle Preise festgesetzt werden, die jährliche Erhöhung der portugiesischen Preise bis zum Betrag der Rate erfolgen, die sich aufgrund einer zehnjährigen Preisannäherung ergibt.

Auf keinen Fall dürfen die portugiesischen Preise die gemeinsamen Preise übersteigen.

Für die Anwendung der Preisdisziplin des vorliegenden Buchstabens a) sind als portugiesische Preise im ersten Wirtschaftsjahr nach dem Beitritt die für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten portugiesischen Preise zugrunde zu legen, die zu dem bei Beginn dieses Wirtschaftsjahres für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Kurs in ECU umgerechnet werden.

b) Wird die Dauer der ersten Stufe nicht gemäß Artikel 260 Absatz 2 verringert und liegen die portugiesischen Preise unter den gemeinsamen Preisen, so nähert die Portugiesische Republik im fünften Jahr der ersten Stufe zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis die Preise den für dasselbe Wirtschaftsjahr geltenden gemeinsamen Preisen in noch festzulegender Weise an.

Für diese Annäherung sind die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1989 nach den unter Buchstabe a) genannten Regeln der Preisdisziplin erreicht werden.

c) Liegen die portugiesischen Preise, ausgedrückt in ECU zu dem bei Beginn des Wirtschaftsjahres des betreffenden Erzeugnisses geltenden Umrechnungskurs, im Wirtschaftsjahr 1985/86 über den gemeinsamen Preisen, so können sie gegenüber ihrer vorherigen Höhe nicht angehoben werden.

Gehen die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/86 galten, über den im Wirtschaftsjahr 1984/85 bestehenden Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen hinaus, so setzt die Portugiesische Republik ihre Preise in den späteren Wirtschaftsjahren in der Weise fest, daß die Überschreitung im Laufe der ersten sieben Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt vollständig abgebaut wird.

Ferner paßt die Portugiesische Republik ihre Preise an, soweit dies erforderlich ist, um eine Ausweitung des Abstands zwischen ihren Preisen und den gemeinsamen Preisen zu vermeiden.

d) Die Kommission überwacht die Einhaltung der obengenannten Regeln. Jede Überschreitung der sich aus diesen Regeln ergebenden Preisniveaus wird bei der Bestimmung des als Ausgangsniveau für die Preisannäherung während der zweiten Stufe nach Artikel 285 zugrundezulegenden Preisniveaus nicht berücksichtigt.

2. Eine Beihilfedisziplin:

Nach dieser Disziplin ist die Portugiesische Republik unbeschadet des Artikels 248 ermächtigt, während der ersten Stufe ihre innerstaatlichen Beihilfen beizubehalten.

Jedoch stellt die Portugiesische Republik im Laufe dieses Zeitraums einen gewissen Abbau der mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbarenden innerstaatlichen Beihilfen und die schrittweise Einführung des Schemas der Gemeinschaftsbeihilfen in ihre innerstaatliche Marktordnung sicher, ohne daß das Niveau dieser Beihilfen das gemeinsame Niveau überschreitet.

3. Eine Produktionsdisziplin:

Nach dieser Disziplin trifft die Portugiesische Republik die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhin-

dern, daß in den Sektoren, für welche in den Gemeinschaftsvorschriften eine Produktionsdisziplin festgelegt ist,

— durch in Portugal während der ersten Stufe eintretende Erhöhungen der Erzeugung die Gesamtsituation der Gemeinschaftserzeugung verschärft wird;

— die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands ab Beginn der zweiten Stufe erschwert wird.

Artikel 266

(1) Vor Ende der ersten Stufe

— übermittelt die Kommission dem Rat erforderlichenfalls einen Bericht und Vorschläge zur Entwicklung der Lage in einem oder mehreren der in Artikel 259 genannten Sektoren im Verhältnis zu den für die erste Stufe gesetzten Zielen;

— beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung etwa erforderliche Anpassungen der Übergangsbedingungen innerhalb des für die Durchführung der Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Höchstzeitraums von zehn Jahren, und zwar für die Dauer, die unbedingt erforderlich ist, um das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation sicherzustellen.

(2) Absatz 1 berührt nicht den in Artikel 260 Absatz 1 vorgesehenen automatischen Übergang von der ersten zur zweiten Stufe und darf zu keiner Änderung der Artikel 371 bis 375 führen.

B. *Regelung für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal*

Artikel 267

Vorbehaltlich der Artikel 268 bis 276 und des Abschnitts V ist die Portugiesische Republik ermächtigt, in ihrem Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während der ersten Stufe für die Erzeugnisse des Artikels 259 die Regelung anzuwenden, die vor ihrem Beitritt für diesen Handel bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr galt.

Artikel 268

(1) Die Portugiesische Republik schafft vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. März 1986 alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ab.

(2) Für die Erzeugnisse des Artikels 259, auf die bei der Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, gilt für einen schrittweisen Abbau während der ersten und zweiten Stufe folgendes:

a) Die Zölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden bei Erzeugnissen mit Herkunft aus Portugal wie folgt abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 88,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 77,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 66,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 55,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 44,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 33,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 22,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 11,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 entfällt jeder Zoll.

Jedoch

— senkt die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bei Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ihre Ausgangszollsätze in drei Raten wie folgt:

  — Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 66,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

  — am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 33,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

  — am 1. Januar 1988 entfällt jeder Zoll;

— senkt die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bei „vinhos verdes" und Dão-Weinen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ihre Ausgangszollsätze in vier gleichen Raten von je 25 v. H. zu folgenden Zeitpunkten:

  — am 1. März 1986,

  — am 1. Januar 1987,

  — am 1. Januar 1988,

  — am 1. Januar 1989;

— senkt die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bei den anderen den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten

Weinen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ihre Ausgangszollsätze in sechs Raten wie folgt:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 83,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 66,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 49,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 33,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 16,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 entfällt jeder Zoll.

b) Die Zölle auf Erzeugnisse des Artikels 259 bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal werden schrittweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.

Wenn jedoch

— während der ersten Stufe bei einem Erzeugnis des Anhangs XXIII der sich bei Anwendung des Unterabsatzes 1 ergebende Zollsatz gemäß Artikel 191 auf die Höhe des Zollsatzes begrenzt ist, der bei der Einfuhr aus dritten Ländern, welche die Meistbegünstigung erhalten, nach Portugal gilt, und

— diese Lage zu Beginn der zweiten Stufe weiterbesteht,

so erfolgt die schrittweise Abschaffung des Restzolls nach einem noch festzulegenden Zeitplan während der zweiten Stufe auf der Grundlage des zu Beginn der zweiten Stufe tatsächlich angewandten Zollsatzes.

(3) Ausgangszollsatz im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der in Artikel 189 definierte Ausgangszollsatz.

Jedoch

— darf für die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe b) der Ausgangszollsatz den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht übersteigen; dies gilt nicht für den Ausgangszollsatz für die Erzeugnisse des Anhangs XXIII;

— sind bei Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete, bei „vinhos verdes" und bei Dão-Weinen Ausgangszollsätze die Sätze, die im Rahmen von Zollkontingenten nach der vorherigen Regelung tatsächlich angewandt wurden. Die nach dieser vorherigen Regelung angewandten Zollkontingente werden am 1. März 1986 aufgehoben.

(4) Artikel 243 Ziffer 4 gilt während des Zeitraums des Abbaus der in Absatz 2 genannten Zölle entsprechend. Ist in Artikel 243 Ziffer 4 jedoch ein Beschluß nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 dieser Nummer für die Portugiesische Republik vorgesehen, so kann diese ohne dieses Verfahren tätig werden; in diesem Fall unterrichtet sie die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen.

Die Artikel 189 bis 195 finden ebenfalls Anwendung, soweit im vorliegenden Artikel oder in Artikel 243 Ziffer 4 nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 269

(1) Die Portugiesische Republik beseitigt am 1. März 1986 vorbehaltlich des Absatzes 2 alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(2) a) Die Portugiesische Republik kann bis zum Ende der ersten Stufe bei Erzeugnissen des Anhangs XXIII mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beibehalten.

b) Die mengenmäßigen Beschränkungen nach Buchstabe a) sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

Das je nach Fall als Menge oder in ECU ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird festgesetzt auf

— 3 v. H. der durchschnittlichen portugiesischen Jahreserzeugung in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder

— den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn

dies zu einer höheren Menge oder zu einem höheren Betrag führt.

c) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß bei den wertmäßig ausgedrückten Kontingenten mindestens 15 v. H. zu Beginn jedes Jahres und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten mindestens 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres betragen.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

d) Betragen die Einfuhren nach Portugal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten Jahreskontingents, so werden die in Portugal bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben.

e) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Artikel 270

(1) Während der ersten Stufe wendet die Portugiesische Republik auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 259 aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Preisausgleichssystem oder ein besonderes Schutzsystem an, wie es in den Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr aus dritten Ländern vorgesehen ist. Dieses System muß hinsichtlich der Bestimmung der Parameter für den Preisausgleich oder die Höhe des besonderen Schutzes die gleichen Merkmale zugrunde legen wie die Gemeinschaftsvorschriften.

(2) Soweit für die Erzeugnisse des Artikels 259 keine Beschränkungen im Handel zwischen Portugal und den derzeitigen Mitgliedstaaten oder zwischen Portugal und dritten Ländern aufgrund der Artikel 269 und 280 bestehen, kann die Portugiesische Republik für sie bis zum 31. Dezember 1988 ein System zur statistischen Unterrichtung vor der Einfuhr anwenden. Nach diesem System wird ein innerstaatliches Einfuhrpapier ausgestellt, und zwar automatisch spätestens binnen vier Arbeitstagen nach Antragstellung; wird das Einfuhrpapier nicht innerhalb dieser Frist ausgestellt, so kann die Einfuhr ohne weiteres vorgenommen werden.

Mit dem Bericht nach Artikel 264 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich legt die Kommission dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Beibehaltung dieses Systems während der verbleibenden Zeit der ersten Stufe für die Erzeugnisse vor, bei denen eine Beibehaltung erforderlich erscheint.

(3) Die Portugiesische Republik teilt der Kommission spätestens drei Monate vor dem Beitritt die Einzelheiten der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Systeme mit.

Nach Prüfung leitet die Kommission diese Mitteilung den anderen Mitgliedstaaten zu.

Artikel 271

Während der ersten Stufe kann die Portugiesische Republik für nach den derzeitigen Mitgliedstaaten ausgeführte Erzeugnisse des Artikels 259 Ausfuhrbeihilfen oder Ausfuhrzuschüsse gewähren.

Jedoch ist der Betrag dieser gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse auf den Abstand der in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Beihilfen oder Zuschüsse darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 276 erfolgen.

Artikel 272

(1) Vorbehaltlich des Artikels 268 Absatz 2 Buchstabe a) und des Artikels 316 wendet die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 aus Portugal die von ihr gegenüber Portugal vor dem Beitritt angewandte Einfuhrregelung an.

(2) Bei Erzeugnissen, für die eine Gemeinschaftsregelung über Einfuhrabschöpfungen gilt, wird jedoch bei der Festsetzung der auf Einfuhren aus Portugal anwendbaren Abschöpfungen eine etwaige Preisannäherung und gegebenenfalls die Auswirkung von in Portugal gewährten innerstaatlichen Beihilfen berücksichtigt.

(3) Im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dritten Ländern werden während der ersten Stufe die den portugiesischen Markt betreffenden Angaben bei der Berechnung der gemeinsamen Preise, die zur Bestimmung der bei der Einfuhr zu erhebenden Beträge dienen, nicht berücksichtigt.

Artikel 273

(1) Der feste Teilbetrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis fallen, in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird, wird während der ersten Stufe bei der Einfuhr aus den derzeitigen Mitgliedstaaten nach Portugal erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Schutzbestandteil, der während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXIV nach Portugal erhoben wird, in diesem Anhang bei jedem Erzeugnis angegeben.

Artikel 274

(1) Die Portugiesische Republik kann Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 aus den derzeitigen Mitgliedstaaten nach vergleichbaren Bedingungen treffen, wie sie für die Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Marktorganisation gelten; die Anwendung der allgemeinen Schutzklausel des Artikels 379 bleibt unberührt.

(2) Die Portugiesische Republik teilt diese Maßnahmen unverzüglich der Kommission mit, damit diese gegebenenfalls zur Begründetheit, Art oder Dauer der beschlossenen Schutzmaßnahmen Stellung nehmen kann.

Die Klagemöglichkeiten nach dem EWG-Vertrag werden durch das vorstehende Verfahren nicht berührt.

(3) Eine Schutzmaßnahme kann nicht ergriffen werden, wenn nicht zumindest die gleiche Maßnahme zur gleichen Zeit für Einfuhren der gleichen Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Portugal gilt.

Artikel 275

(1) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wendet während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 nach Portugal die von ihr gegenüber dritten Ländern angewandte Ausfuhrregelung an.

(2) Jedoch ist der Betrag der gegebenenfalls zu gewährenden Erstattungen auf den Abstand der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der in Portugal festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Erstattungen darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 276 erfolgen.

(3) Die in dem vorliegenden Artikel genannten Erstattungen werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 276

Bevor die Portugiesische Republik die in Artikel 271 genannten Beihilfen oder Zuschüsse oder die Gemeinschaft die in Artikel 275 genannten Erstattungen anwendet, müssen Konsultationen stattgefunden haben, für die das folgende Verfahren gilt:

1. Jedes Vorhaben auf Festsetzung von

   — Zuschüssen zur Ausfuhr aus Portugal nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder nach dritten Ländern

   oder

   — Erstattungen bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal

   muß in den regelmäßigen Zusammenkünften des im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation des betreffenden Erzeugnisses geschaffenen Verwaltungsausschusses erörtert werden.

2. Der Vertreter der Kommission legt das unter Ziffer 1 genannte Vorhaben zur Prüfung vor; diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf den wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Ausfuhren sowie auf die Preissituation und das Preisniveau des portugiesischen Marktes, des Marktes der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und des Weltmarktes.

3. Der Ausschuß nimmt zu dem Vorhaben innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

   Die Stellungnahme wird unverzüglich der für die Festsetzung zuständigen Stelle übermittelt, d. h. je nach Lage des Falles der Portugiesischen Republik oder der Kommission.

4. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme gilt für die zuständige Stelle folgendes:

   — Eine mit der Stellungnahme nicht übereinstimmende Festsetzung kann sie erst nach Ablauf einer Frist von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuß seine Stellungnahme abgegeben hat, wirksam werden lassen.

   — Sie übermittelt unverzüglich die Festsetzungsmaßnahme dem Rat, der darüber beraten und der zuständigen Stelle empfehlen kann, ihr Festsetzungsvorhaben oder ihren Festsetzungsbeschluß zu ändern.

C. *Regelung für den Handel zwischen Portugal und dritten Ländern*

Artikel 277

(1) Für die Erzeugnisse des Artikels 259 wendet die Portugiesische Republik vorbehaltlich der Artikel 278 bis

282 ab 1. März 1986 die in Artikel 272 Absatz 3 festgelegte Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern in die Gemeinschaft an.

(2) Bei den Einfuhrabschöpfungen wird jedoch gegebenenfalls der Abstand zwischen den in Portugal anwendbaren Preisen und den gemeinsamen Preisen hinzugerechnet.

Artikel 278

(1) Die Portugiesische Republik wendet die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. März 1986 in vollem Umfang auf die Erzeugnisse des Artikels 259 an; ausgenommen sind die Erzeugnisse des Anhangs XXV, bei denen der Gemeinsame Zolltarif spätestens mit Beginn der zweiten Stufe Anwendung findet.

(2) Artikel 243 Ziffer 4 gilt während der ersten Stufe entsprechend für Erzeugnisse des Anhangs XXV.

Die Artikel 197 bis 201 finden ebenfalls Anwendung, sofern nicht im vorliegenden Artikel oder in Artikel 243 Ziffer 4 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 279

Während der ersten Stufe treten die in Artikel 273 genannten und in Anhang XXIV aufgeführten Teilbeträge zum Schutz der Verarbeitungsindustrie bezüglich der Belastung der Einfuhren aus dritten Ländern durch Portugal an die Stelle des gemeinschaftlichen Schutzbestandteils.

Artikel 280

Bis zum 31. Dezember 1995 kann die Portugiesische Republik nach vom Rat nach Maßgabe des Artikels 258 festzulegenden Einzelheiten mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXVI aus dritten Ländern beibehalten.

Artikel 281

Artikel 270 Absatz 2 und Artikel 274 gelten entsprechend für den Handel zwischen Portugal und dritten Ländern.

Artikel 282

Die Portugiesische Republik ist ermächtigt, die schrittweise Anwendung der bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Einfuhrpräferenzen bis zum Beginn der zweiten Stufe zurückzustellen.

Artikel 283

(1) Die Portugiesische Republik kann während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung vorbehaltlich des Absatzes 2 beibehalten.

(2) Der Betrag der von der Portugiesischen Republik bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse muß auf das Maß begrenzt werden, welches unbedingt erforderlich ist, um den Absatz des betreffenden Erzeugnisses auf dem Bestimmungsmarkt sicherzustellen.

Solche Beihilfen oder Zuschüsse dürfen erst nach der Durchführung des in Artikel 276 genannten Verfahrens angewandt werden. In den entsprechenden Konsultationen werden insbesondere der wirtschaftliche Aspekt der geplanten Ausfuhren, die für die Berechnung gewählten Preise und die Lage der Herkunfts- und Bestimmungsmärkte erörtert.

Unterabschnitt 3

Zweite Stufe

Artikel 284

(1) Ab der zweiten Stufe findet die gemeinschaftliche Regelung auf die Erzeugnisse des Artikels 259 in vollem Umfang Anwendung, vorbehaltlich der Artikel 239, 240 und 241, des Artikel 242 Absatz 1, der Artikel 249 bis 253, 255, 256, 268, 279 und 285 bis 288 sowie der besonderen Bestimmungen für einzelne Erzeugnisse in Abschnitt V.

(2) Der nach Artikel 240 berechnete Ausgleichsbetrag wird jedoch gegebenenfalls um die Auswirkung der innerstaatlichen Beihilfen berichtigt, welche die Portugiesische Republik nach Artikel 286 beibehalten kann.

Artikel 285

(1) a) Beträgt die zweite Stufe nach Artikel 260 Absatz 1 fünf Jahre, so werden die in Portugal anwendbaren Preise bis zu der ersten der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Annäherungen in der Höhe festgesetzt, die sich aus der Anwendung des Artikels 265 Ziffer 1 ergibt.

b) Beträgt die Dauer der zweiten Stufe nach Artikel 260 Absatz 2 sieben Jahre, so entsprechen die in Portugal anwendbaren Preise bis zu der ersten der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Annäherungen den in ECU ausgedrückten Preisen, die nach der Regelung der gemeinsamen Marktorganisation des betreffenden Sektors in der am 31. Dezember 1988 gemäß der Preisdisziplin des Artikels 265 Ziffer 1 erreichten Höhe festgesetzt werden.

(2) Führt die Anwendung des Absatzes 1 in Portugal zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise, bei denen in Abschnitt V auf diesen Artikel verwiesen wird, vorbehaltlich des Absatzes 6 jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß den Absätzen 3 und 4 den gemeinsamen Preisen angenähert.

(3) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal unter dem gemeinsamen Preis, so erfolgt die Annäherung

— in fünf Jahren, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt; in diesem Fall wird der Preis in Portugal während der ersten vier Annäherungen nacheinander um ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen der Höhe des portugiesischen Preises und der Höhe der vor jeder Annäherung anwendbaren gemeinsamen Preise erhöht;

— in sieben Jahren, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt; in diesem Fall wird der Preis in Portugal während der ersten sechs Annäherungen nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen der Höhe der portugiesischen Preise und der Höhe der vor jeder Annäherung anwendbaren gemeinsamen Preise erhöht.

Der nach einem der beiden vorstehenden Gedankenstriche berechnete Preis wird im Verhältnis einer etwaigen Anhebung oder Senkung des für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten gemeinsamen Preises erhöht oder verringert.

Der gemeinsame Preis wird in Portugal 1995 mit Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis angewandt.

(4) a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal über dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis in diesem Mitgliedstaat auf der in Absatz 1 genannten Höhe beibehalten; die Annäherung ergibt sich aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den fünf beziehungsweise sieben Jahren der zweiten Stufe.

Der Preis in Portugal wird jedoch in dem Ausmaß angepaßt, das erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Abstandes zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern.

Unbeschadet des Buchstabens b) wird in Portugal der gemeinsame Preis 1995 mit Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis angewandt.

b) Der Rat überprüft vor Ablauf des achten Jahres nach dem Beitritt die Entwicklung der Preisannäherung. Hierfür übermittelt die Kommission dem Rat im Rahmen der in Artikel 264 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Berichte eine gegebenenfalls mit Vorschlägen versehene Stellungnahme.

Ergibt diese Prüfung,

— daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zwar zu groß ist, um während der für die Preisannäherung nach Absatz 2 verbleibenden Zeit ausgeglichen zu werden, daß es aber möglich ist, ihn innerhalb einer begrenzten Zeit zu überbrücken, so kann der für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehene Zeitraum verlängert werden; in diesem Fall werden die Preise auf ihrer vorherigen Höhe gemäß der Regelung des Buchstabens a) beibehalten;

— daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zu groß ist, um allein durch eine Verlängerung des für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehenen Zeitraums überbrückt zu werden, so kann beschlossen werden, daß die Annäherung außer durch die genannte Verlängerung durch eine zunehmende Verringerung der realen portugiesischen Preise erfolgt; erforderlichenfalls kommen indirekte, zeitlich begrenzte, degressive Beihilfen hinzu, um die Auswirkungen der fortschreitenden Abnahme dieser Preise abzumindern. Diese Beihilfen werden aus dem portugiesischen Haushalt finanziert.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die unter den vorstehenden Gedankenstrichen bezeichneten Maßnahmen.

(5) Wird zu Beginn der zweiten Stufe festgestellt, daß der Abstand zwischen dem Preis eines Erzeugnisses in Portugal und dem gemeinsamen Preis nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt, so kann in Portugal der gemeinsame Preis für das Erzeugnis angewandt werden.

(6) Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann beschlossen werden, daß der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse in Portugal abweichend von Absatz 3 während eines Wirtschaftsjahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 3 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 3 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach den Unterabsätzen 1 und 2 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Abweichung gilt nicht für die letzte in Absatz 3 vorgesehene Annäherung.

Artikel 286

(1) Ab Beginn der zweiten Stufe finden in Portugal folgende Bestimmungen Anwendung:

— Artikel 244 Absatz 1 vorbehaltlich der Artikel 268, 280 und 285 und der für einzelne Erzeugnisse anwendbaren besonderen Bestimmungen des Abschnitts V,

— Artikel 247, wobei die Beschlüsse des Rates nach dem Verfahren des Artikels 234 Absatz 2 zu erlassen sind,

— Artikel 248,

— Artikel 254, wobei das Datum des 1. März 1986 durch das des Beginns der zweiten Stufe zu ersetzen ist,

— Artikel 257, wobei das Datum des 31. Dezember 1987 durch den 31. Dezember des zweiten Jahres der zweiten Stufe zu ersetzen ist.

(2) Der ergänzende Handelsmechanismus nach Artikel 249 gilt nach Maßgabe der Artikel 250 bis 252 ab Beginn der zweiten Stufe bis zum 31. Dezember 1995. Die Liste der unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallenden Erzeugnisse wird vor Ende der ersten Stufe erstellt. Diese Liste kann nach dem Verfahren des Artikels 250 in den ersten beiden Jahren der zweiten Stufe ergänzt werden.

Die Kommission unterbreitet dem Rat zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über das Funktionieren des ergänzenden Handelsmechanismus im voraufgegangenen Jahr.

(3) Die festen Teilbeträge zum Schutz der Verarbeitungsindustrie nach Artikel 273 Absätze 1 und 2 werden ab Beginn der zweiten Stufe schrittweise wie folgt abgebaut:

— Am 1. Januar 1991 wird jeder Teilbetrag auf 83,3 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Teilbetrag auf 66,6 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Teilbetrag auf 49,9 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Teilbetrag auf 33,2 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Teilbetrag auf 16,5 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;

— am 1. Januar 1996 entfällt jeder feste Teilbetrag.

Artikel 287

(1) Abweichend von Artikel 240 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 284 werden im Handel zwischen Portugal und dritten Ländern die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben nicht um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge vermindert.

(2) Der Abstand zwischen den festen Teilbeträgen zum Schutz der Verarbeitungsindustrie nach Artikel 279 und den festen Teilbeträgen, die in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen werden, wird ab Beginn der zweiten Stufe nach dem in Artikel 286 Absatz 3 vorgesehenen Zeitplan verringert.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. Januar 1996 den festen Teilbetrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie an, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und Reis fallen, in die Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird.

Artikel 288

Die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beihilfen, Prämien oder sonstigen gleichartigen Beträge, bei denen in Abschnitt V auf diesen Artikel verwiesen wird, finden in Portugal wie folgt Anwendung:

a) Die Höhe der in Portugal für ein Erzeugnis zu Beginn der zweiten Stufe zu gewährenden Gemeinschaftsbeihilfe entspricht dem Betrag der am Ende der ersten Stufe gewährten Beihilfe.

Wurde während der ersten Stufe keine gleichartige Beihilfe gewährt, so wird in Portugal mit Beginn der zweiten Stufe vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen keine Beihilfe gewährt.

b) Mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres oder — wenn ein solches nicht besteht — des ersten Zeitraums der Anwendung der Beihilfe nach Beginn der zweiten Stufe wird

aa) die Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal eingeführt, und zwar in Höhe

— eines Fünftels ihres für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Betrages, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;

— eines Siebtels ihres für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Betrags, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt;

oder

bb) die Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe angenähert, sofern ein Unterschied besteht, und zwar in Höhe

— eines Fünftels des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;

— eines Siebtels des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt.

c) Zu Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre oder Anwendungszeiträume wird die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe wie folgt angenähert:

— nacheinander um ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;

— nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt.

d) Die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Portugal 1995 mit Beginn des Wirtschaftsjahres oder des Zeitraums der Anwendung der Beihilfe in voller Höhe Anwendung.

Artikel 289

(1) Die Portugiesische Republik wendet ab Beginn der zweiten Stufe bei der Einfuhr schrittweise die bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Präferenzen an.

(2) Zu diesem Zweck wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem zum Ende der ersten Stufe tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

a) Beträgt die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre, so wird

— am 1. Januar 1991 der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

b) Beträgt die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre, so wird

— am 1. Januar 1989 der Abstand auf auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 der Abstand auf 75 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 der Abstand auf 50 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 der Abstand auf 25 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

c) Die Portugiesische Republik wendet die Präferenzzollsätze ab 1. Januar 1996 in vollem Umfang an.

Abschnitt IV

Bestimmungen über gemeinsame Marktorganisationen, für die der Übergang klassischer Art gilt

- Unterabschnitt 1

Fette

Artikel 290

(1) Bei Olivenöl finden die Artikel 236 und 240 auf den Interventionspreis Anwendung.

(2) Während der Übergangszeit von zehn Jahren wird der so für Portugal festgesetzte Preis jährlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wie folgt der Höhe des gemeinsamen Preises angenähert:

— Bis zum Inkrafttreten der Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes wird der Preis in Portugal jedes Jahr um $^1/_{20}$ des Anfangsabstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis angenähert.

— Ab Inkrafttreten der Anpassung des Besitzstandes wird der Preis in Portugal um den Unterschied zwischen dem Preis in diesem Mitgliedstaat und dem gemeinsamen Preis, die vor jeder Annäherung anwendbar sind, geteilt durch die Anzahl der bis zum Ende des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen verbleibenden Wirtschaftsjahre, berichtigt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis der für das folgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Änderung des gemeinsamen Preises angepaßt.

(3) Der Rat stellt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags fest, daß die für die Anwendung des Absatzes 2 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels erforderliche Voraussetzung erfüllt ist. Die Preisannäherung erfolgt gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich ab Beginn des auf diese Feststellung folgenden Wirtschaftsjahres.

(4) Der Ausgleichsbetrag, der sich aus der Anwendung des Artikels 240 ergibt, wird gegebenenfalls anhand des Unterschieds zwischen den in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den in Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfen angepaßt.

Artikel 291

(1) Auf den Richtpreis für Sonnenblumenkerne findet Artikel 236 Anwendung.

Für Raps- und Rübsensamen, Sojabohnen und Leinsamen wird der in Portugal ab 1. März 1986 anwendbare Richtpreis entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht. Jedoch darf der in Portugal anwendbare Richtpreis oder Zielpreis den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

(2) Während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen werden die so für Portugal festgesetzten Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den Gemeinschaftspreisen angenähert. Die Annäherung erfolgt in zehn Stufen unter entsprechender Anwendung des Artikels 238.

(3) Der in Portugal anwendbare Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne und der Mindestpreis für Sojabohnen werden nach den Bestimmungen der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation von dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Richtpreis beziehungsweise Zielpreis abgeleitet.

(4) Bis zum 31. Dezember 1990 werden für den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen aus für die Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Verarbeitungserzeugnissen aus Olivenöl geeignete Maßnahmen beschlossen, um dem Preisunterschied bei diesen Ölen in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Rechnung zu tragen.

Artikel 292

(1) Die Portugiesische Republik wendet bis zum 31. Dezember 1990 nach noch festzulegenden Einzelheiten eine Kontrollregelung an für

a) die Mengen an Ölsaaten und ölhaltigen Früchten sowie an nicht entfettetem Mehl und allen pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl, die für die Ernährung auf dem portugiesischen Inlandsmarkt bestimmt sind, um eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen pflanzlichen Ölen zu verhindern. Die Höhe der Mengen, die auf dem portugiesischen Markt zum freien Verkehr abgefertigt werden, wird auf der Grundlage des Verbrauchs in Portugal festgelegt; die Höhe dieses Verbrauchs wird im Rahmen einer für jedes Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erstellten Bilanz geschätzt aufgrund

   — des für die Jahre 1980 bis 1983 festgestellten portugiesischen Verbrauchs,

   — der absehbaren Entwicklung der Nachfrage.

   Nach demselben Verfahren kann diese Bilanz im Laufe eines Wirtschaftsjahres auf den neuesten Stand gebracht werden;

b) das Verbraucherpreisniveau für die unter Buchstabe a) genannten pflanzlichen Öle, um bis zum 31. Dezember 1990 grundsätzlich das während des Wirtschaftsjahres 1984/85 erreichte, in ECU ausgedrückte Preisniveau beizubehalten.

   Die unter Buchstabe a) genannte Kontrollregelung umfaßt die am 1. März 1986 erfolgende Ersetzung der bei der Einfuhr nach Portugal angewandten Handelsregelungen durch ein System mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, das ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern sowohl gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung als auch gegenüber dritten Ländern eröffnet wird.

(2) Bei außergewöhnlichen Umständen kann die in diesem Artikel festgelegte Kontrollregelung für die ihr unterliegenden Erzeugnisse geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um Ungleichgewichte auf den Märkten der einzelnen Öle zu verhindern.

Diese Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 293

(1) Die gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl wird in Portugal zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt und während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen dem Niveau der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe unter entsprechender Anwendung des Artikels 246 angenähert.

Die gemeinschaftliche Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl wird in Portugal ab 1. Januar 1991 nach einem noch festzulegenden Zeitplan eingeführt, soweit dies erforderlich ist, um zum Ende der Anwendung von Übergangsmaßnahmen das Gemeinschaftsniveau zu erreichen.

(2) Die Beihilfe für in Portugal erzeugte Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen und Leinsamen wird

— in Portugal ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt und

— in der Folgezeit während der Anwendung der in Artikel 292 Absatz 1 genannten Kontrollregelung erhöht,

und zwar entsprechend der Annäherung des in Portugal anwendbaren Richtpreises beziehungsweise Zielpreises an das gemeinsame Preisniveau.

Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums entspricht die in Portugal gewährte Beihilfe dem Unterschied zwischen dem in diesem Mitgliedstaat anwendbaren Richtpreis oder Zielpreis und dem Weltmarktpreis, wobei dieser Unterschied um die Auswirkung der von Portugal bei der Einfuhr aus dritten Ländern angewandten Zollsätze vermindert wird.

(3) Die Beihilfe für die in Absatz 2 genannten, in Portugal erzeugten und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verarbeiteten Saaten sowie die Beihilfe für die gleichen, in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erzeugten und in Portugal verarbeiteten Saaten werden angepaßt, um dem jeweiligen Unterschied zwischen dem Preisniveau dieser Saaten und dem Preisniveau der aus dritten Ländern eingeführten Saaten Rechnung zu tragen.

(4) Bei der Berechnung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne wird außerdem der gegebenenfalls anwendbare Differenzbetrag berücksichtigt.

Artikel 294

Während der Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1994/95 werden spezifische Garantieschwellen für in Portugal erzeugten Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden diese Schwellen wie folgt festgesetzt:

— auf 1 000 Tonnen für Raps- und Rübsensamen,

— auf 48 000 Tonnen für Sonnenblumenkerne.

Für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre werden diese spezifischen Garantieschwellen anhand von Kriterien bestimmt, die mit den bei der Festsetzung der Garantieschwellen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zugrunde gelegten Kriterien vergleichbar sind.

Bei Überschreitung einer spezifischen Garantieschwelle werden die Maßnahmen im Rahmen der Mitverantwortung nach Modalitäten, die denen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung entsprechen, mit derselben Höchstgrenze angewandt.

Artikel 295

(1) Bis zum Ablauf der in Artikel 292 genannten Kontrollregelung schiebt die Portugiesische Republik die Anwendung der vertragsmäßigen oder autonomen Präferenzregelungen auf, die in der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern auf dem Sektor Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie deren Folgeerzeugnisse angewandt werden.

(2) Ab 1. Januar 1991 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 31. Dezember 1990 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Unterabschnitt 2

Tabak

Artikel 296

Auf den Interventionspreis für jede Sorte oder Sortengruppe finden Artikel 236 und gegebenenfalls Artikel 238 Anwendung.

Artikel 297

Der dem in Artikel 296 genannten Interventionspreis entsprechende Zielpreis wird in Portugal für die erste Ernte nach dem Beitritt in einer Höhe festgesetzt, die das Verhältnis zwischen dem Zielpreis und dem Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak wiedergibt.

Unterabschnitt 3

Flachs und Hanf

Artikel 298

Auf die Beihilfe für Flachs und Hanf findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 4

Hopfen

Artikel 299

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannte Erzeugerbeihilfe für Hopfen wird in Portugal ab der ersten Ernte nach dem Beitritt in vollem Umfang angewandt.

Unterabschnitt 5

Saatgut

Artikel 300

Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 genannte Beihilfe für Saatgut findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 6

Seidenraupen

Artikel 301

Auf die Beihilfe für Seidenraupen findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 7

Zucker und Isoglukose

Artikel 302

(1) Auf den Interventionspreis von Weißzucker und den Grundpreis von Zuckerrüben finden die Artikel 236, 238 und 240 Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag wird jedoch um die Auswirkung des Beitrags zum Ausgleich der Lagerhaltungskosten berichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation erforderlich ist.

(2) Bei Rohzucker und bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme frischer Zuckerrüben sowie bei den Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d) und f) derselben Verordnung können Ausgleichsbeträge festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Gefahr einer Störung des Handels zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal zu vermeiden.

In diesem Fall werden die Ausgleichsbeträge von dem auf das betreffende Grunderzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag nach festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 303

Während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt entspricht die Abschöpfung auf Rohrohrzucker mit Ursprung in der Elfenbeinküste, Malawi, Simbabwe und Swasiland, der nach Portugal bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 75 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, eingeführt wird, dem Betrag einer nach den Regeln der gemeinsamen Marktorganisation noch festzusetzenden Abschöpfung auf Rohzucker abzüglich des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis für Rohzucker.

Für die Zeit vom 1. März bis 1. Juli 1986 und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 wird die vorstehend genannte jährliche Höchstmenge im Verhältnis zur Länge dieser Zeiträume gekürzt.

Falls während des vorstehend genannten Zeitraums

a) aus der gemeinschaftlichen Vorbilanz für Rohzucker für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr oder einen bestimmten Teil eines Wirtschaftsjahres ersichtlich wird, daß die verfügbaren Mengen an Rohzucker für eine angemessene Versorgung der portugiesischen Raffinerien nicht ausreichen, oder

b) es aufgrund außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände im Laufe eines Wirtschaftsjahres oder eines Teils eines Wirtschaftsjahres gerechtfertigt ist,

kann die Portugiesische Republik nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ermächtigt werden, für das betreffende Wirtschaftsjahr oder den betreffenden Teil des Wirtschaftsjahres die geschätzten Fehlmengen unter den gleichen Bedingungen der verminderten Abschöpfung aus dritten Ländern einzuführen, wie sie für die in Absatz 1 genannten Mengen vorgesehen sind.

Unterabschnitt 8

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Artikel 304

Auf Erzeugnisse, für welche die Beihilferegelung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt, finden in Portugal die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 238 wird der in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt:

— auf der Grundlage des in Portugal nach vorheriger innerstaatlicher Regelung für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis festgesetzten Preises

— oder, falls ein solcher Preis nicht besteht, auf der Grundlage der den Erzeugern für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis in Portugal gezahlten Preise, die während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums festgestellt wurden.

2. Ist der unter Ziffer 1 genannte Mindestpreis

— niedriger als der gemeinsame Preis, so wird der Preis in Portugal zu Beginn jedes dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 238 geändert,

— höher als der gemeinsame Preis, so ist der letztgenannte Preis ab dem Beitritt für Portugal maßgebend.

3. a) Während der ersten fünf Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt oder, im Fall der Anwendung des Artikels 260 Absatz 2, während der ersten drei Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird der Betrag der in Portugal gewährten Gemeinschaftsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten unter Berücksichtigung des sich aus der Anwendung der Ziffer 2 ergebenden Unterschieds der Erzeugermindestpreise von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechneten Beihilfe abgeleitet, bevor die letztgenannte Beihilfe gegebenenfalls infolge der Überschreitung der für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Garantieschwelle gekürzt wird.

Falls es zur Sicherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen zwischen den portugiesischen Industrien und den Gemeinschaftsindustrien erforderlich ist, wird bei einer Überschreitung der Schwelle in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 beschlossen, daß ein Ausgleichsbetrag, der höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen der für Portugal festgesetzten Beihilfe und derjenigen entspricht, die von der Gemeinschaftsbeihilfe abgeleitet worden wäre, nach Artikel 240 Ziffer 3 Buchstabe a) angewandt und von der Portugiesischen Republik bei der Ausfuhr nach dritten Ländern erhoben wird.

Nach Ablauf der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 festgelegten Regelung wird jedoch kein Ausgleichsbetrag erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß in Portugal für das portugiesische Erzeugnis keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt worden ist.

Auf keinen Fall darf die in Portugal anwendbare Beihilfe den Betrag der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe übersteigen.

b) Während des Zeitraums nach Buchstabe a) ist die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal für jedes Wirtschaftsjahr auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt, die folgenden Mengen von frischen Tomaten entspricht:

— 685 000 Tonnen für die Herstellung von Tomatenkonzentrat,

— 9 600 Tonnen für die Herstellung von ganzen geschälten Tomaten,

— 137 Tonnen für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die vorgenannten Mengen bei der Festsetzung der Gemeinschaftsschwellen berücksichtigt, und zwar nach Anpassung an etwaige Änderungen der Gemeinschaftsschwellen während desselben Zeitraums.

4. Nach Ablauf des Zeitraums nach Ziffer 3 Buchstabe a) wird für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten und während der sechs Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird für die anderen Erzeugnisse der Betrag der in Portugal gewährten Gemeinschaftsbeihilfe von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Beihilfe abgeleitet, wobei dem sich aus der Anwendung der Ziffer 2 ergebenden Unterschied der Mindestpreise Rechnung getragen wird.

5. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird in Portugal ab Beginn des siebten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt in vollem Umfang angewandt.

6. Für die Anwendung dieses Artikels beziehen sich der Mindestpreis und die Beihilfe in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ohne Griechenland geltenden Beträge.

Artikel 305

Der in Portugal anwendbare Mindestpreis und finanzielle Ausgleich nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten und nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 238 wird der anwendbare Mindestpreis auf der Grundlage der Preise berechnet, die während eines noch festzusetzenden repräsentativen Zeitraums in Portugal an die Erzeuger von für die Verarbeitung bestimmten Zitrusfrüchten gezahlt werden. Der finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Portugal anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.

2. Für die nachfolgenden Festsetzungen wird der in Portugal anwendbare Mindestpreis gemäß Artikel 238 dem gemeinsamen Mindestpreis angenähert. Der in Portugal bei jeder Annäherungsstufe anwendbare finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Portugal anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.

3. Ist der sich aus der Anwendung der Ziffer 1 oder 2 ergebende Mindestpreis jedoch höher als der gemeinsame Mindestpreis, so kann der letztgenannte Preis für Portugal endgültig berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 9

Trockenfutter

Artikel 306

(1) Der Zielpreis nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter wird für Portugal zum 1. März 1986 auf der Grundlage des Unterschieds festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den nach Unterabsatz 1 berechneten Zielpreis findet Artikel 238 Anwendung. Der in Portugal anzuwendende Zielpreis darf jedoch den gemeinsamen Zielpreis nicht übersteigen.

(2) Die ergänzende Beihilfe in Portugal wird um folgende Beträge berichtigt:

— den gegebenenfalls bestehenden Unterschied zwischen dem Zielpreis in Portugal und dem gemeinsamen Zielpreis; auf diesen Betrag wird der Prozentsatz des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angewandt, und

— die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Portugal.

(3) Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 10

Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Artikel 307

(1) Der in Portugal am 1. März 1986 anwendbare Auslösungsschwellenpreis für zur Herstellung von Futtermitteln verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen sowie Süßlupinen und Zielpreis für andere Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird jeweils entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den Auslösungsschwellenpreis und auf den Zielpreis für diese Erzeugnisse findet Artikel 238 Anwendung. Der Auslösungsschwellenpreis und der Zielpreis in Portugal dürfen jedoch den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

(2) Bei in Portugal geernteten, zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Beihilfebetrag um die Auswirkung des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Auslösungsschwellenpreis in Portugal und dem gemeinsamen Preis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrag für ein in Portugal verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr von Sojakuchen aus dritten Ländern nach Portugal verringert.

Die Abzüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 ergeben sich aus der Anwendung der Prozentsätze des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.

(3) Der Betrag der Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 für in Portugal geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die in Lebensmitteln oder Futtermitteln zu einem anderen als dem in Absatz 1 desselben Artikels genannten Zweck verwendet werden, wird um einen Betrag in Höhe des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Zielpreis in Portugal und dem gemeinsamen Zielpreis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrag für ein in Portugal verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Portugal verringert.

Unterabschnitt 11

Schaf- und Ziegenfleisch

Artikel 308

Im Schaffleischsektor findet Artikel 236 auf den Grundpreis Anwendung.

Abschnitt V

Bestimmungen über gemeinsame Marktorganisationen, für die der stufenweise Übergang gilt

Unterabschnitt 1

Milch und Milcherzeugnisse

A. *Erste Stufe*

Artikel 309

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu verwirklichen hat, sind:

a) Auflösung der Junta Nacional dos Produtos Pecuarios (JNPP) als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels, der Einfuhr und der Ausfuhr, um einen freien Wettbewerb und freien Zugang zum portugiesischen Markt zu schaffen;

b) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen;

c) Änderung der gegenwärtigen Preisstruktur, um eine freie Preisbildung auf dem Markt zu ermöglichen, sowie Änderung des Wertverhältnisses zwischen dem Fettanteil und dem Eiweißanteil der in Portugal verwendeten Milch in Richtung auf das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis;

d) Harmonisierung der Inlandspreise für Milch, Butter und Milchpulver auf dem portugiesischen Festland mit denen der Azoren;

e) weitestmögliche Abschaffung der mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbaren innerstaatlichen Beihilfen und schrittweise Einführung des Schemas der Gemeinschaftsbeihilfen;

f) Abschaffung der Ausschließlichkeit der für die Einsammlung der Milch festgelegten Zonen und der Ausschließlichkeit der Pasteurisierung;

g) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Notierung der Kurse sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation in dem betreffenden Sektor;

h) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 310

(1) Bis zur ersten Preisannäherung werden die in Portugal anwendbaren Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver nach den in der gemeinsamen Marktorganisation festgelegten Regeln und Merkmalen berechnet.

Artikel 285 Absätze 2 bis 6 und Artikel 287 finden auf die so berechneten Interventionspreise Anwendung.

Sind die Interventionspreise auf dem portugiesischen Festland und auf den Azoren nicht zum Ende der ersten Stufe angeglichen, so wird die Annäherung dieser Preise an die gemeinschaftlichen Preise in noch festzulegender Weise vorgenommen.

(2) Bei den Erzeugnissen nach Absatz 1 entsprechen die Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal sowie zwischen Portugal und dritten Ländern dem Unterschied zwischen den gemeinsamen Preisen und den in Portugal festgesetzten Preisen, die gegebenenfalls zur Berücksichtigung der in diesem Mitgliedstaat festgestellten Marktpreise berichtigt werden.

Artikel 240 Absätze 2 bis 6 sowie die Artikel 241, 242 und 255 finden Anwendung.

Artikel 311

Die Ausgleichsbeträge für andere Milcherzeugnisse als Butter und Magermilchpulver werden mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Unterabschnitt 2

Rindfleisch

A. *Erste Stufe*

Artikel 312

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Rindfleischsektor zu verwirklichen hat, sind:

a) Auflösung der JNPP als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe sowie Liberalisierung der Einfuhr und der Ausfuhr und schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels, um einen freien Wettbewerb und freien Zugang zum portugiesischen Markt zu schaffen;

b) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation in dem betreffenden Sektor;

c) freie Preisbildung auf den festzulegenden repräsentativen Märkten;

d) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung und Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Notierungen;

e) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen mit dem Ziel einer Vergrößerung der Produktivität der Viehhaltungsbetriebe und einer besseren Rentabilität des Sektors;

f) Liberalisierung des Handels im Bereich der Tierzucht.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 313

(1) Im Rindfleischsektor finden die Artikel 240, 285 und 287 auf die Interventionsankaufspreise in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung, die für vergleichbare Qualitäten gelten, welche auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern festgesetzt worden sind.

(2) Ferner finden in diesem Sektor die Artikel 241, 242 und 255 Anwendung.

(3) Der Ausgleichsbetrag für die anderen Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Artikel 314

Auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes findet Artikel 288 Anwendung.

Unterabschnitt 3

Obst und Gemüse

A. *Erste Stufe*

Artikel 315

(1) Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Sektor Obst und Gemüse zu verwirklichen hat, sind:

a) Auflösung der Junta Nacional das Frutas (JNF) als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe;

b) Entwicklung der Erzeugerorganisation im Sinne der Gemeinschaftsregelung;

c) schrittweise, allgemeine Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen;

d) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen;

e) freie Preisbildung sowie tägliche Feststellung der Preise auf den für die einzelnen Erzeugnisse festzulegenden repräsentativen Märkten;

f) Schaffung eines Interventionsdienstes für die Agrarmärkte zur täglichen Kursnotierung sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation.

(2) Um den Erzeugern oder ihren Organisationen einen Anreiz zu bieten, den Qualitätsnormen entsprechende Erzeugnisse zu vermarkten, beteiligt sich die Portugiesische Republik während der ersten Stufe durch entsprechende Beihilfen an den Kosten der Verpackung und der Aufmachung solcher Erzeugnisse.

Artikel 316

Abweichend von Artikel 272 Absatz 1 wird der von der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gegenüber Portugal angewandte Referenzpreis nach den am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgesetzt.

Gegebenenfalls bestehende Ausgleichsabgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal werden in den dem Beitritt folgenden Jahren vermindert um

— 2 v. H. im ersten Jahr,
— 4 v. H. im zweiten Jahr,
— 6 v. H. im dritten Jahr,
— gegebenenfalls 8 v. H. im vierten und fünften Jahr.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 317

Im Obst- und Gemüsesektor findet Artikel 285 auf den Grundpreis Anwendung.

Ferner findet in diesem Sektor Artikel 255 Anwendung.

Artikel 318

Während der zweiten Stufe wird für Obst und Gemüse, für das gegenüber dritten Ländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

1. Für diesen Mechanismus gilt folgendes:

a) Es wird ein Vergleich zwischen einem nach Buchstabe b) berechneten Angebotspreis des portugiesischen Erzeugnisses und einem gemeinschaftlichen Angebotspreis vorgenommen. Der letztere Preis wird jährlich berechnet

— auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Preise bei der Erzeugung in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaften entstehen;

— unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugungskosten.

Die vorstehend genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises festgestellten Notierungen.

Der gemeinschaftliche Angebotspreis darf den gegenüber dritten Ländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten.

b) Der portugiesische Angebotspreis wird an jedem Markttag auf der Grundlage der repräsentativen Notierungen berechnet, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf der Ebene Einführer-Großhandel festgestellt oder darauf zurückgeführt worden sind. Der Preis für ein Erzeugnis mit Herkunft aus Portugal entspricht der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Durchschnitt der niedrigsten repräsentativen Notierungen, die für mindestens 30 v. H. der Mengen der betreffenden Herkunft festgestellt wurden, welche auf der Gesamtheit der repräsentativen Märkte, für die Notierungen verfügbar sind, vermarktet worden sind. Diese Notierungen werden zuvor verringert

— um den nach Buchstabe c) berechneten Zoll,

— um den gegebenenfalls nach Buchstabe d) eingeführten Berichtigungsbetrag.

c) Der Zollsatz, um den die Notierung des portugiesischen Erzeugnisses vermindert wird, ist der jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres schrittweise wie folgt verringerte Satz des Gemeinsamen Zolltarifs:

— um ein Fünftel seines Betrages, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;

— um ein Siebtel seines Betrages, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt.

Die erste Verringerung erfolgt jedoch zu Beginn der zweiten Stufe.

d) Liegt der nach Buchstabe b) berechnete Preis der portugiesischen Erzeugnisses unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis nach Buchstabe a), so wird von dem Einfuhrmitgliedstaat bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Berichtigungsbetrag erhoben, der dem Unterschied zwischen diesen Preisen entspricht.

e) Die Erhebung des Berichtigungsbetrags findet statt, bis festgestellt wird, daß der Preis des portugiesischen Erzeugnisses dem Gemeinschaftspreis nach Buchstabe a) entspricht oder darüber liegt.

2. Wird der portugiesische Markt durch Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gestört, so können bei Obst und Gemüse, für das ein Referenzpreis besteht, für die Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal angemessene Maßnahmen beschlossen werden, die insbesondere die Anwendung eines Ausgleichsbetrags nach noch festzulegenden Einzelheiten vorsehen können.

Unterabschnitt 4

Getreide

A. *Erste Stufe*

Artikel 319

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Getreidesektor zu verwirklichen hat, sind:

a) Aufhebung des Vermarktungsmonopols der Empresa Pública de Abastecimento de Cereais (EPAC) spätestens zum Ende der ersten Stufe sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels und der Ausfuhren im Hinblick auf die Schaffung eines freien Wettbewerbs auf dem portugiesischen Markt,

b) schrittweiser Abbau des Einfuhrmonopols der EPAC während eines Zeitraums von vier Jahren,

c) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen,

d) freie Preisbildung,

e) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung sowie angemessene Schu-

lung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation.

Artikel 320

(1) Die Portugiesische Republik gestaltet während der ersten vier Jahre nach dem Beitritt das Monopol der EPAC für die Einfuhr und die Vermarktung von Getreide in Portugal schrittweise so um, daß mit Ablauf des vierten Jahres jegliche Diskriminierung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten bei den Versorgungs- und Absatzbedingungen ausgeschlossen ist.

(2) Zu diesem Zweck paßt die Portugiesische Republik ihre in Artikel 261 genannte Regelung an und kann abweichend von Artikel 277 bei der Einfuhr eine wie folgt gestaltete Regelung anwenden:

a) Die Einfuhren von Getreide nach Portugal werden in Vomhundertsätzen der im vorangegangenen Jahr eingeführten Jahresmengen wie folgt auf die EPAC und die privaten Marktteilnehmer aufgeteilt:

Jahr	EPAC	Private Marktteilnehmer
1986	80 v. H.	20 v. H.
1987	60 v. H.	40 v. H.
1988	40 v. H.	60 v. H.
1989	20 v. H.	80 v. H.
1990	—	100 v. H.

b) Die von privaten Marktteilnehmern nach Buchstabe a) vorzunehmenden Einfuhren werden im Wege der Ausschreibung ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern zugeteilt.

Im Rahmen dieser Ausschreibungen werden die Angebote, die sich auf Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs beziehen, berichtigt um

— den Unterschied zwischen den Marktpreisen in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt und

— einen Betrag in Höhe einer Pauschalpräferenz von 5 ECU je Tonne.

c) Stellen die Einfuhren von Erzeugnissen gemeinschaftlichen Ursprungs nicht pro Jahr eine Mindestmenge von 15 v. H. der Gesamtmenge des im selben Jahr eingeführten Getreides dar, so kauft der EPAC im nachfolgenden Jahr die Fehlmenge der vorstehend genannten Menge von 15 v. H. in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Diese Menge wird der Ankaufsverpflichtung von 15 v. H. für das neue Jahr hinzugerechnet.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 1988/89 wird eine Zwischenbilanz erstellt; ergibt sich aus dieser Bilanz, daß die Ankaufsverpflichtung für 1989 nicht durchgeführt zu werden droht, so können die zur Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen beschlossen werden.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 321

Im Getreidesektor finden die Artikel 240, 285 und 287 auf die Interventionspreise Anwendung.

Ferner finden in diesem Sektor die Artikel 241, 242 und 255 Anwendung.

Artikel 322

(1) Bei Getreidearten, für die kein Interventionspreis festgesetzt ist, wird der anwendbare Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Gerste abgeleitet; dabei wird das Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der betreffenden Getreidearten berücksichtigt.

(2) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen die Erzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 323

Auf die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Beihilfe für Hartweizen findet Artikel 288 Anwendung.

Unterabschnitt 5

Schweinefleisch

A. *Erste Stufe*

Artikel 324

Die besonderen Ziele nach Artikel 264, die von der Portugiesischen Republik im Laufe der ersten Stufe auf dem Schweinefleischsektor durchzuführen sind, sind die folgenden:

a) Auflösung der JNPP als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels, der Einfuhr und der Ausfuhr, um einen freien Wettbewerb und freien Zugang zum portugiesischen Markt zu schaffen;

b) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen, die an die neuen Bedingungen des portugiesischen Marktes angepaßt sind;

c) freie Preisbildung auf noch festzulegenden repräsentativen Märkten;

d) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation;

e) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen mit dem Ziel einer besseren Rentabilität des Sektors;

f) Fortsetzung und Intensivierung des Kampfes gegen die afrikanische Schweinepest und insbesondere Entwicklung von nach außen hin abgeschirmten Produktionseinheiten.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 325

(1) Im Schweinefleischsektor wird der Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für Futtergetreide berechnet. Zu diesem Zweck wird der für geschlachtete Schweine je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlich ist.

Ist dieser Betrag jedoch nicht repräsentativ, so finden die Artikel 240, 285 und 287 auf den Preis dieses Erzeugnisses in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung.

(2) Ferner finden in diesem Sektor die Artikel 241, 242 und 255 Anwendung.

(3) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnissen, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird der Ausgleichsbetrag von dem sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 6

Eier

A. *Erste Stufe*

Artikel 326

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe auf dem Eiersektor zu verwirklichen hat, sind:

a) Auflösung der JNPP als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe, Liberalisierung der Einfuhr und Ausfuhr im Hinblick auf die Schaffung eines freien Wettbewerbs und freien Zugangs zum portugiesischen Markt sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenmarktes,

b) freie Preisbildung,

c) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung,

d) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions- und Verarbeitungsstrukturen.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 327

(1) Im Eiersektor finden die Aritkel 240, 241, 242 und 255 vorbehaltlich der nachstehenden Absätze Anwendung.

(2) Für Eier in der Schale wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale erforderlich ist.

(3) Für Bruteier wird der je Brutei anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Bruteies erforderlich ist.

(4) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 7

Geflügelfleisch

A. *Erste Stufe*

Artikel 328

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Geflügelfleischsektor zu verwirklichen hat, sind dieselben wie in Artikel 326 für den Eiersektor.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 329

(1) Die Artikel 240, 241, 242 und 255 gelten für Geflügelfleisch vorbehaltlich der folgenden Absätze.

(2) Für geschlachtetes Geflügel wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

(3) Für Küken wird der Ausgleichsbetrag je Küken auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kükens erforderlich ist.

(4) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 8

Reis

A. *Erste Stufe*

Artikel 330

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Reissektor zu verwirklichen hat, sind dieselben wie in Artikel 319 für den Getreidesektor.

Artikel 331

(1) Die Portugiesische Republik gestaltet während der ersten Stufe das Monopol der EPAC für die Einfuhr und Vermarktung von Reis in Portugal schrittweise so um, daß nach Ablauf der ersten Stufe jede Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Versorgungs- und Absatzbedingungen ausgeschlossen ist.

(2) Artikel 320 gilt entsprechend für die Einfuhr von Reis nach Portugal.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 332

(1) Im Reissektor finden die Artikel 240, 285 und 287 auf den Interventionspreis für Rohreis Anwendung.

In diesem Sektor gelten ebenfalls die Artikel 241, 242 und 255.

(2) Bei geschältem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für Rohreis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(3) Bei vollständig geschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für geschälten Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(4) Bei halbgeschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für vollständig geschliffenen Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(5) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für diejenigen Erzeugnisse, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

(6) Bei Bruchreis wird der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt, mit welcher der Unterschied zwischen dem Beschaffungspreis in Portugal und dem Schwellenpreis berücksichtigt wird.

Unterabschnitt 9

Wein

A. *Erste Stufe*

Artikel 333

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Weinsektor zu verwirklichen hat, sind:

a) Auflösung der Junta Nacional do Vinho (JNV) als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe, Umgestaltung der übrigen öffentlichen Stellen im Weinsektor während der ersten Stufe, Liberalisierung

des Binnenhandels, der Einfuhr und der Ausfuhr sowie Übertragung der staatlich kontrollierten Lagerhaltung und Destillation auf die Erzeuger und Erzeugervereinigungen;

b) schrittweise Einführung einer Anbauregelung und -kontrolle, wie sie in der Gemeinschaft bestehen, um eine wirksame Steuerung des Rebenanbaus zu erreichen;

c) Erarbeitung eines Rebsortenkatalogs mit Synonymteil (Entsprechungen portugiesischer Rebsortenbezeichnungen einerseits und Entsprechungen zwischen den portugiesischen Bezeichnungen und in der Gemeinschaft benutzten Bezeichnungen andererseits) als Voraussetzung für den Aufbau eines statistischen Systems für die Rebflächenerhebung nach gemeinschaftlichen Maßstäben und entsprechende Arbeiten zur Aufstellung eines Weinbaukatasters;

d) Schaffung bzw. Übergabe zahlen- und kapazitätsmäßig ausreichender Destillationsstellen für die obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung;

e) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte, der insbesondere für die Preisermittlung und für regelmäßige statistische Aufstellungen sorgt;

f) Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation;

g) schrittweise Anpassung des portugiesischen Preissystems an das Preissystem der Gemeinschaft;

h) Verbot der Bewässerung von Rebflächen zur Weinerzeugung sowie jeglicher Neuanpflanzung auf bewässerten Flächen;

i) im Rahmen der Vorschriften über Anpflanzungen Durchführung des Umstrukturierungs- und Umstellungsplans für die portugiesischen Rebflächen im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Weinpolitik.

Artikel 334

Die Portugiesische Republik ergreift geeignete Maßnahmen, um während der ersten Stufe jede Ausweitung der Rebflächen zur Erzeugung von Wein mit einem natürlichen Alkoholgehalt von 7 % vol oder darunter zu vermeiden.

Artikel 335

Abweichend von der Gemeinschaftsregelung für den Schwefeldioxidhöchstgehalt von Wein kann die Portugiesische Republik während der ersten Stufe auf die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Weine die Grenzwerte anwenden, die hierfür unter der bisherigen portugiesischen Regelung galten.

Die Portugiesische Republik ergreift jedoch geeignete Maßnahmen, damit der Schwefeldioxidgehalt während dieser ersten Stufe schrittweise auf die Gemeinschaftswerte gesenkt wird, so daß diese zu Beginn der zweiten Stufe in vollem Umfang eingehalten werden.

Artikel 336

Die Portugiesische Republik erstellt während der ersten Stufe auf der Grundlage des in Artikel 333 genannten Rebsortenkatalogs mit Synonymteil eine Klassifizierung der Rebsorten für die portugiesischen Anbauflächen gemäß Artikel 31 der Verodnung (EWG) Nr. 337/79 und den diesen Artikel betreffenden Durchführungsbestimmungen.

B. *Zweite Stufe*

Artikel 337

Im Weinsektor finden die Artikel 285 und 287 auf die Orientierungspreise für Tafelwein Anwendung.

Artikel 338

(1) Bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird ein Ausgleichsbetrags-Mechanismus bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt.

(2) Für diesen Mechanismus gelten die folgenden Regeln:

a) Für Tafelwein wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Orientierungspreisen in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhoben. Die Höhe dieses Betrages kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 angepaßt werden, um der Lage bei den Marktpreisen Rechnung zu tragen; die Beurteilung dieser Lage erfolgt für die verschiedenen Weinkategorien anhand ihrer Qualität.

b) Für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung und für andere Erzeugnisse kann, sofern sie Marktstörungen hervorrufen könnten, ein Ausgleichsbetrag nach dem in Buchstabe a) genannten Verfahren festgesetzt werden. Dieser Ausgleichsbetrag wird nach noch zu bestimmenden Einzelheiten von dem für Tafelwein geltenden Ausgleichsbetrag abgeleitet.

(3) Der Ausgleichsbetrag wird auf eine Höhe begrenzt, die eine nicht ungünstigere Behandlung als aufgrund der vor dem Beitritt geltenden Regelung sicherstellt. Hierzu wird dieser Betrag so berechnet, daß der

Betrag aus der Erhöhung des für das betreffende Erzeugnis in Portugal anwendbaren Orientierungspreises um den Ausgleichsbetrag und die darauf erhobenen Zölle den für das Erzeugnis im betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Referenzpreis nicht übersteigt.

(4) Aufgrund der besonderen Lage auf dem Markt für verschiedene Erzeugnisse des Absatzes 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossen werden, für die Ausfuhren eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal einen Ausgleichsbetrag festzusetzen.

Der Ausgleichsbetrag wird auf einer Höhe festgesetzt, mit der ein normaler Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal sichergestellt wird, der keine Störungen auf dem portugiesischen Markt für die betreffenden Erzeugnisse hervorruft.

(5) Der Ausgleichsbetrag wird von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 339

Artikel 288 findet auf die Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost und von konzentriertem Traubenmost bei der Herstellung von Traubensaft Anwendung.

Artikel 340

(1) Die Portugiesische Republik sorgt während der zweiten Stufe dafür, daß Parzellen, die mit zeitweilig zugelassenen Rebsorten nach der gemäß Artikel 333 erstellten Klassifizierung bepfanzt sind, nicht mehr genutzt werden.

(2) Die Portugiesische Republik sorgt während der zweiten Stufe dafür, daß mit nicht in der Klassifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 aufgeführten Direktträgerhybriden bepflanzte Parzellen nicht mehr genutzt werden.

Bis zum Ende der zweiten Stufe werden diese Hybriden als zeitweilig zugelassene Rebsorten betrachtet.

(3) In Abweichung von Artikel 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 können die Trauben der nach den Absätzen 1 und 2 zeitweilig zugelassenen Rebsorten bis zum Ende der zweiten Stufe zur Herstellung der Erzeugnisse des genannten Artikels verwendet werden.

Artikel 341

Bis zum Ende des Jahres 1995 können die in der „Vinho verde"-Region erzeugten Weine mit einem Alkoholgehalt von weniger als 8,5 % vol nur in dem Gebiet ihrer Erzeugung unabgefüllt verkehren.

Bei diesen Weinen ist auf dem Etikett der vorhandene Alkoholgehalt anzugeben.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

Unterabschnitt 1

Veterinärmaßnahmen

Artikel 342

Im Handel mit frischem Geflügelfleisch innerhalb ihres Hoheitsgebiets kann die Portugiesische Republik die Anwendung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch bis spätestens 31. Dezember 1988 zurückstellen.

Artikel 343

Die Portugiesische Republik kann bis spätestens 31. Dezember 1990 Beschränkungen für die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aufrechterhalten, sofern die betreffenden Rassen nicht im Verzeichnis der in Portugal zugelassenen Rassen enthalten sind.

Unterabschnitt 2

Maßnahmen zu den Rechtsvorschriften für Saat- und Pflanzgut

Artikel 344

(1) Die Portugiesische Republik kann die Anwendung der nachstehenden Richtlinien in ihrem Hoheitsgebiet bis zu folgenden Zeitpunkten zurückstellen:

a) bis spätestens 31. Dezember 1988 die Anwendung der Richtlinien
   - 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut hinsichtlich der Arten Lolium multiflorum lam., Lolium perenne L. und Vicia Sativa L.,
   - 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut hinsichtlich der Arten Hordeum vulgare L., Oryza Sativa L., Triticum Aestivum L., emend. Fiori und Pool, Triticum Durum Desf. und Zea maïs L.,

— 70/457/EWG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten hinsichtlich der unter den obigen Gedankenstrichen genannten Arten;

b) bis spätestens 31. Dezember 1990 die Anwendung der Richtlinien

— 66/400/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut,

— 66/401/EWG hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannten Arten,

— 66/402/EWG hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Arten,

— 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln,

— 66/404/EWG über den Verkehr mit forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut,

— 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben,

— 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen,

— 70/457/EWG hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) dritter Gedankenstrich genannten Arten,

— 70/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut,

— 71/161/EWG über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut.

(2) Die Portugiesische Republik

a) trifft die erforderlichen Maßnahmen, um spätestens bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Fristen schrittweise den Bestimmungen der dort genannten Richtlinien nachzukommen;

b) kann bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen den Handel mit Saat- und Pflanzgut ganz oder teilweise auf die Sorten beschränken, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden dürfen. Bei den in den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG genannten Arten dürfen ab 1. März 1986 in Portugal die Sorten auf den Markt gebracht werden, die in der der Konferenz mitgeteilten Liste aufgeführt sind.

In den Zeiträumen, die der Portugiesischen Republik zur Verfügung stehen, um den beiden vorgenannten Richtlinien nachzukommen, erweitert dieser Mitgliedstaat diese Liste jedes Jahr, um eine schrittweise Öffnung des portugiesischen Marktes für die anderen Sorten zu gewährleisten, die in den gemeinsamen Sortenkatalogen aufgeführt sind;

c) führt in das Hoheitsgebiet der jetzigen Mitgliedstaaten nur solches Saat- und Pflanzgut aus, das den Gemeinschaftsbestimmungen entspricht;

d) unterwirft Saat- und Pflanzgut, das aus dritten Ländern eingeführt wird,

— den Gemeinschaftsbedingungen für die Gleichwertigkeit und

— in bezug auf die Sorten zumindest denselben Handelsbeschränkungen, wie sie auf die Sorten angewandt werden, die in den gemeinsamen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

(3) Während der Geltungsdauer der in Absatz 1 genannten Ausnahmeregelungen kann nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Arten zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beschlossen werden. Diese Liberalisierung wird in erster Linie solches Saatgut betreffen, zu dem vor dem Beitritt ein Gleichwertigkeitsbeschluß der Gemeinschaft ergangen ist. Diese Liberalisierung wird für weitere Arten vorgenommen, sobald sich zeigt, daß die erforderlichen Bedingungen für eine solche Liberalisierung erfüllt sind.

Unterabschnitt 3

Maßnahmen im Bereich des Pflanzenschutzes

Artikel 345

Die Portugiesische Republik kann die Anwendung der Richtlinie 69/465/EWG zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden bis zum 31. Dezember 1990 zurückstellen.

KAPITEL 4

Fischerei

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 346

(1) Für den Fischereisektor gelten die Bestimmungen dieser Akte, sofern in diesem Kapitel nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 234 Absatz 3, Artikel 253 Buchstabe c) und Artikel 257 finden auf Fischereierzeugnisse Anwendung.

Abschnitt II

Zugang zu den Gewässern und Ressourcen

Artikel 347

Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter portugiesischer Flagge zu den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der derzeitigen Mitgliedstaaten unterstehenden und vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern die Regelung dieses Abschnitts.

Artikel 348

Die Fangtätigkeit darf nur von den in Artikel 349 genannten Fischereifahrzeugen in den darin bestimmten Zonen und unter den darin festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

Artikel 349

(1) Die Ausübung der Fangtätigkeit portugiesischer Fischereifahrzeuge ist auf die ICES-Abteilungen V b, VI, VII und VIII a, b, d begrenzt; in der Zeit zwischen dem Beitritt und dem 31. Dezember 1995 ist die Zone südlich 56° 30′ nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50° 30′ nördlicher Breite ausgenommen; es gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Begrenzungen und Bedingungen.

(2) Fangmöglichkeiten, die auf Fänge von Blauem Wittling und Stöcker beschränkt sind, sowie die Anzahl der entsprechenden Schiffe und die Einzelheiten für deren Zugang und Überwachung werden jährlich nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 und erstmals vor dem 1. Januar 1986 festgelegt.

(3) Desgleichen können alle Fangmöglichkeiten für Arten, die nicht der Regelung über die zulässige Gesamtfangmenge, im folgenden „TAC" genannt, unterliegen, sowie die Anzahl der entsprechenden Schiffe nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 festgelegt werden; dabei wird von der Situation der portugiesischen Fischerei in den Gewässern der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während des Zeitraums unmittelbar vor dem Beitritt, sowie von dem Erfordernis der Erhaltung der Fischbestände ausgegangen; weiterhin werden die Beschränkungen berücksichtigt, die den Fischereifahrzeugen der derzeitigen Mitgliedstaaten bei ihrer Fangtätigkeit in portugiesischen Gewässern bei ähnlichen Arten auferlegt werden.

(4) Die Bedingungen für die Ausübung von Spezialfangtätigkeiten entsprechen den in Artikel 160 vorgesehenen Bestimmungen für den Fang derselben Arten.

(5) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Schiff die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestalten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Die technischen Einzelheiten, die denjenigen nach Artikel 163 Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechen, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(6) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 350

Vor dem 31. Dezember 1992 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Lage und die Perspektiven der Fischerei in der Gemeinschaft aufgrund der Anwendung der Artikel 349 und 351. Auf der Grundlage dieses Berichtes werden die erforderlichen Anpassungen des Artikels 349 und des Artikels 351 unter Einschluß des Zugangs zu in Artikel 349 Absatz 1 nicht genannten Zonen vor dem 31. Dezember 1993 nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags beschlossen; sie treten zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Artikel 351

(1) Die Fangtätigkeit in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Portugiesischen Republik unterstehenden Gewässern darf nur von in diesem Artikel genannten Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines derzeitigen Mitgliedstaats in den in den folgenden Absätzen bestimmten Zonen und unter den darin festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

(2) Die Anzahl dieser Fischereifahrzeuge, denen die Fangtätigkeit für nicht TAC und Quoten unterliegenden pelagische Arten außer den großen Wanderfischarten in den ICES-Abteilungen IX und X sowie der COPACE-Zone gestattet ist, wird jährlich nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 festgesetzt, dabei wird von der Situation der Fischerei der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in den portugiesischen Gewässern während des Zeitraums unmittelbar vor dem Beitritt sowie von dem Erfordernis der Erhaltung der Bestände ausgegangen; weiterhin werden die Beschränkungen berücksichtigt, die den portugiesischen Fischereifahrzeugen bei ihrer Fangtätigkeit in den Gewässern der derzeitigen Gemeinschaft bei ähnlichen Arten auferlegt werden.

Die Bedingungen für die Ausübung von Spezialfangtätigkeiten entsprechen den in Artikel 160 vorgesehenen Bestimmungen für den Fang derselben Arten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 und ausgehend von den Fanggewohnheiten der derzeitigen Mitgliedstaaten in den Jahren vor dem Beitritt ist in der ICES-Abteilung X und der Zone des COPACE bis zum 31. Dezember 1995 nur der Fang von Weißem Thunfisch während eines Zeitraums von höchstens acht Wochen zwischen dem 1. Mai und dem 31. August des betreffenden Jahres

gestattet; diese Fangtätigkeit darf nur von 110 Leinenschiffen von nicht mehr als 26 Meter zwischen den Loten ausgeübt werden, die ausschießlich Schleppleinen benutzen. Die betreffenden Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission spätestens 30 Tage vor Eröffnung der Fangzeit das Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, denen eine Fangerlaubnis erteilt wurde.

(4) Für tropischen Thunfisch ist die Fangtätigkeit bis zum 31. Dezember 1995 in der ICES-Abteilung X auf südlich 36°30′ nördlicher Breite sowie in der COPACE-Zone auf südlich von 31° nördlicher Breite und nördlich dieses Breitengrades westlich von 17°30′ westlicher Länge begrenzt.

(5) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Schiff die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Die technischen Einzelheiten, die denjenigen nach Artikel 163 Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechen, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(6) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 352

(1) Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Spaniens, die in einem Hafen im Anwendungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik registriert und/oder eingeschrieben sind, zu den Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehen und in den Regelungsbereich des ICES und des COPACE fallen, bis zum 31. Dezember 1995 die Regelung der Absätze 2 bis 9.

(2) Die nachstehenden Tätigkeiten können von den in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeugen als Haupttätigkeit durchgeführt werden:

Arten	Menge (Tonnen)	Zone	Zugelassene Fanggeräte	Erlaubter Fangzeitraum	Gesamtzahl der zugelassenen Schiffe (Basisliste)	Anzahl der Schiffe, die ihre Fangtätigkeiten gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste)
Demersale Arten	850					
— Seehecht		ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	ganzjährig	nördlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 17 = 4°	nördlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 9 = 4°
— Andere		ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	ganzjährig	südlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 4	südlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 2
Pelagische Arten	2 250					
— Stöcker		ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	ganzjährig		
— Andere große Wanderfischarten als Thunfisch: Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrele		ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Oberflächenleine	ganzjährig	—	nördlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 75 südlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 15
— Weißer Thun		ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Ziehleine	von Mai bis Juli	—	zu bestimmen

(3) Die Verwendung von Kiemennetzen ist verboten.

(4) Jedes Langleinen-Fischereifahrzeug darf nicht mehr als 2 Leinen pro Tag verwenden; die Höchstlänge jeder dieser Leinen wird auf 20 Seemeilen festgesetzt; der Abstand zwischen den Haken darf nicht unter 2,70 m liegen.

(5) Der Fang von Krebstieren ist nicht zulässig. Fänge sind jedoch bei der gezielten Fischerei auf Seehecht und

andere demersale Arten innerhalb von 10 v. H. der an Bord befindlichen Fangmengen dieser Arten erlaubt.

(6) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun fangen dürfen, wird nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. März 1986 erlassen.

(7) Die Möglichkeiten und Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern der ICES-Abteilung X und der COPACE-Zone, die unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals stehen, werden nach dem Verfahren des Artikels 155 Absatz 3 festgelegt.

(8) Die technischen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden in Übereinstimmung mit den Einzelheiten des Anhangs XI nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(9) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Fischereifahrzeug die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 353

Die Regelung der Artikel 347 bis 350, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 350 durch den Rat, gilt bis zum Ablauf des in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 genannten Zeitraums weiter.

Abschnitt III

Externe Ressourcen

Artikel 354

(1) Vom Beitritt an wird die Verwaltung der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

(2) Die sich für die Portugiesische Republik aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

(3) Die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der sich aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Fischereitätigkeiten werden vom Rat so bald wie möglich und auf jeden Fall vor Ablauf dieser Abkommen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen; hierzu gehört die Möglichkeit einer Verlängerung bestimmter Abkommen für Zeiträume von höchstens einem Jahr.

Artikel 355

(1) Die Befreiungen, Aussetzungen oder Zollkontingente, welche die Portugiesische Republik für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Unternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos bei der Direktanlandung in Portugal gewährt, werden bis spätestens 31. Dezember 1992 beseitigt.

(2) Die nach dieser Regelung eingeführten Erzeugnisse können nicht als im freien Verkehr im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags befindlich angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

(3) In den Genuß der nach diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen kommen nur die Erzeugnisse der gemeinsamen portugiesisch-marokkanischen Unternehmen nach Absatz 1 und der von diesen Unternehmen betriebenen und in Anhang XXVII aufgeführten Schiffe.

Die betreffenden Schiffe können bei Verkauf, Untergang oder Abwrackung auf keinen Fall ersetzt werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Marktorganisation

Artikel 356

(1) Die Orientierungspreise für Atlantiksardinen in Portugal einerseits und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung andererseits werden nach Absatz 2 angenähert; die erste Annäherung findet am 1. März 1986 statt.

(2) Die in Portugal und die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreise werden in zehn jährlichen Schritten an das Niveau des Orientierungspreises für Mittelmeersardinen angenähert, und zwar ausgehend von den Preisen im Jahr 1984 nacheinander um ein Zehntel, ein Neuntel, ein Achtel, ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und um die Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen vor jeder Annäherung geltenden Orientierungspreisen; der so berechnete Preis wird im Verhältnis zu der gegebenenfalls für das nachfolgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Anpassung des Orientierungspreises umgestaltet; ab dem Zeitpunkt der zehnten Annäherung gilt der gemeinsame Preis.

Artikel 357

(1) Während des Zeitraums der Preisannäherung nach Artikel 356 wird ein Überwachungssystem geschaffen,

das auf dem Referenzpreis für die Einfuhr von Atlantiksardinen aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beruht.

(2) Bei jedem Preisannäherungsschritt werden die in Absatz 1 genannten Referenzpreise auf dem Niveau der Rücknahmepreise festgesetzt, die in den übrigen Mitgliedstaaten für Mittelmeersardinen gelten.

(3) Im Fall von Marktstörungen aufgrund von Einfuhren nach Absatz 1 zu unter den Referenzpreisen liegenden Preisen können nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 Maßnahmen entsprechend denen nach Artikel 21 der genannten Verordnung getroffen werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 358

(1) Für die Sardinenerzeuger der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird in Verbindung mit der besonderen Regelung für die Preisannäherung, die nach Artikel 356 für diese Art gilt, unmittelbar nach dem Beitritt eine Ausgleichsentschädigungsregelung eingeführt.

(2) Vor dem Ende des Zeitraums der Preisannäherung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Regelung zu verlängern ist.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1985 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 359

Während des Zeitraums der Preisannäherung werden die im Jahr 1984 für Sardinen geltenden Anpassungskoeffizienten nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 nicht geändert.

Abschnitt V

Regelung für den Handel

Artikel 360

(1) Abweichend von Artikel 190 werden die Zölle für Fischereierzeugnisse der Tarifnummern 03.01, 03.02, 03.03, 16.04 und 16.05 sowie der Tarifstellen 05.15 A und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt schrittweise abgebaut:

a) aus Portugal nach anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse:
   — Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 85,7 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 71,4 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 57,1 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 42,8 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 28,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 14,2 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — die letzte Senkung um 14,2 v. H. wird am 1. Januar 1992 vorgenommen;

b) aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Portugal eingeführte Erzeugnisse:
   — Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — am 1.Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
   — die letzte Senkung um 12,5 v. H. wird am 1. Januar 1993 vorgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Einfuhrzölle für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wie folgt schrittweise abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die letzte Senkung um 9 v. H. wird am 1. Januar 1996 vorgenommen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die Zölle bei der Einfuhr von frischen, gekühlten oder gefrorenen Sardinen der Tarifstelle 03.01 B I d) des Gemeinsamen Zolltarifs und von zubereiteten oder haltbar gemachten Thunfischen und Sardellen der Tarifstellen 16.04 E und 16.04 ex F des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt schrittweise abgebaut:

— Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die letzte Senkung um 12,5 v. H. wird am 1. Januar 1993 vorgenommen.

(4) Abweichend von Artikel 197 ändert die Portugiesische Republik bei den in Absatz 1 genannten Fischereierzeugnissen ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze durch Verringerung des Abstands zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:

— Ab 1. März 1986 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs um 12,5 v. H. verringert wird.

— Ab 1. Januar 1987

a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Augangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, letztere Sätze angewandt;

b) wendet die Portugiesische Republik in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in sieben gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird:

— am 1. Januar 1987,

— am 1. Januar 1988,

— am 1. Januar 1989,

— am 1. Januar 1990,

— am 1. Januar 1991,

— am 1. Januar 1992.

Die Portugiesische Republik wendet den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. Januar 1993 in vollem Umfang an.

Artikel 361

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 gilt für Einfuhren der Erzeugnisse des Anhangs XXVIII a) nach Portugal mit Herkunft aus den anderen Mitgliedstaaten ein ergänzender Handelsmechanismus nach den Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Mechanismus unterliegen bis zum 31. Dezember 1990 auch die Einfuhren der in Anhang XXVIII b) aufgeführten Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien nach Portugal.

(3) Für jedes betroffene Erzeugnis wird vor dem Beginn jedes Jahres auf der Grundlage der im Laufe der drei vorangehenden Jahre erfolgten Einfuhren eine voraussichtliche Versorgungsbilanz Portugals erstellt. Diese Bilanz weist sowohl die Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten als auch die Einfuhren aus dritten Ländern aus. Der innergemeinschaftliche Anteil wird in dieser Bilanz jedes Jahr um einen progressiven Faktor von 15 v. H. erhöht.

(4) Ab der Schwelle des innergemeinschaftlichen Anteils können Einfuhrbegrenzungen oder Einfuhraussetzungen getroffen werden.

(5) Ab der für die Gesamtversorgungsbilanz festgesetzten Schwelle kann die Portugiesische Republik unmittelbar anwendbare einstweilige Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die deren Anwendung in dem auf diese Mitteilung folgenden Monat aussetzen kann.

(6) Die Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 362

Während des Zeitraums der schrittweisen Beseitigung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal können die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Herkunft aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung unter vollständiger Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in den nachstehenden jährlichen Grenzen eingeführt werden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	D. Sardinen	5 000
	E. Thunfische	1 000
	ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	— Makrelen	1 000

Artikel 363

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 kann die Portugiesische Republik gegenüber dritten Ländern bei den Erzeugnissen des Anhangs XXIX in den Grenzen und nach den Modalitäten, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden, mengenmäßige Beschränkungen beibehalten.

(2) Sobald die für ein Erzeugnis bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben werden, gilt dafür der Gemeinschaftsmechanismus der Referenzpreise.

KAPITEL 5

Auswärtige Beziehungen

Abschnitt I

Gemeinsame Handelspolitik

Artikel 364

(1) Die Portugiesische Republik behält gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch nicht liberalisierte Waren bei. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt sie dritten Ländern keine anderen Vorteile ein als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weiterbestehen.

(2) Die Portugiesische Republik behält gegenüber den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 genannten Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren bei, deren Einfuhr gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern noch nicht liberalisiert ist. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt sie den Staatshandelsländern keine anderen Vorteile ein als den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern weiterbestehen.

Änderungen der für die Einfuhr nach Portugal geltenden Regelung für Waren, welche die Gemeinschaft gegenüber den Staatshandelsländern nicht liberalisiert hat, erfolgen nach den Regeln und Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83; Unterabsatz 1 bleibt unberührt.

Die Portugiesische Republik ist jedoch nicht verpflichtet, gegenüber den Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren wieder einzuführen, deren Einfuhr gegenüber diesen Ländern liberalisiert ist und für die noch mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Mitgliedsländern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bestehen.

(3) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 unbeschadet der Absätze 1 und 2 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten für die in Anhang XXX genannten Waren und Beträge beibehalten, und zwar als befristete Ausnahmen von den gemeinsamen Regelungen zur Liberalisierung der Einfuhren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3419/83 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 453/84; betreffen die Beschränkungen Mitgliedsländer des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, so müssen sie in dessen Rahmen vor dem Beitritt notifiziert worden sein.

Die Einfuhr dieser Waren unterliegt ab 1. Januar 1993 vollständig den zu diesem Zeitpunkt geltenden gemeinsamen Liberalisierungsregelungen. Die Kontingente werden bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise gemäß Absatz 4 erhöht.

(4) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 3 bezeichneten Kontingente beträgt bei den in ECU ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 v. H. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Betragen die Einfuhren im Zeitraum der Anwendung von Übergangsmaßnahmen während zweier aufeinanderfolgenden Jahre weniger als 90 v. H. der nach Absatz 3 eröffneten Jahreskontingente, so hebt die Portugiesische Republik unbeschadet der Absätze 1 und 2 die geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auf.

(5) Die Portugiesische Republik behält in Höhe der in Protokoll Nr. 23 genannten Beträge und mindestens bis zu den dort festgelegten Zeitpunkten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten gegenüber allen dritten Ländern für die in diesem Protokoll genannten Waren bei, deren Einfuhr die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern nicht liberalisiert hat und für die die Portugiesische Republik mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beibehält.

Änderungen der für die Einfuhr nach Portugal geltenden Regelung für Waren nach Unterabsatz 1 erfolgen nach den Regeln und Verfahren der Verordnungen (EWG) Nr. 288/82 und (EWG) Nr. 3420/83, unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(6) Um den Verpflichtungen nachzukommen, welche die Gemeinschaft aufgrund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gegenüber den diesem Abkommen angehörenden Staatshandelsländern hat, bezieht die Portugiesische Republik gegebenenfalls, soweit erforderlich, diese Länder in die Liberalisierungsmaßnahmen ein, die sie gegenüber den anderen dem Abkommen angehörenden dritten Ländern treffen muß; dabei werden die vereinbarten Übergangsmaßnahmen berücksichtigt.

Artikel 365

(1) Die Portugiesische Republik wendet das allgemeine Präferenzsystem ab 1. März 1986 auf alle nicht in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren an. Bei den in Anhang XXXI aufgeführten Waren nimmt die Portugiesische Republik jedoch bis zum 31. Dezember 1992 ausgehend von den in Artikel 189 Absatz 2 genannten Ausgangszollsätzen eine schrittweise Annäherung an die Sätze des allgemeinen Präferenzsystems vor. Für diese Annäherung gilt die in Artikel 197 festgelegte Stufenfolge.

(2) a) Bei den in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzzollsätze nach den allgemeinen Modalitäten des Buchstabens b) oder den besonderen Modalitäten der Artikel 289 und 295 schrittweise auf die Zölle angewandt, welche die Portugiesische Republik gegenüber dritten Ländern erhebt.

b) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

c) Bei Fischereierzeugnissen der Tarifnummern 03.01, 03.02, 03.03, 16.04 und 16.05 sowie der Tarifstellen 05.15 A und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet die Portugiesische Republik abweichend von Buchstabe b) ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Abschnitt II

Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern

Artikel 366

(1) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. Januar 1986 die Bestimmungen der in Artikel 368 genannten Abkommen an.

Etwaige Übergangsmaßnahmen und Anpassungen werden in Protokollen niedergelegt, die mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten Ländern abgeschlossen und den Abkommen beigefügt werden.

(2) Diese Übergangsmaßnahmen sollen sicherstellen, daß die Gemeinschaft nach Ablauf ihrer Geltungsdauer in den Beziehungen zu den einzelnen an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern eine gemeinsame Regelung anwendet und daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gleich sind.

(3) Diese für die in Artikel 368 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen auf keinem Gebiet dazu führen, daß die Portugiesische Republik diesen Ländern eine günstigere Behandlung einräumt als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Insbesondere werden bei allen Waren, für die Übergangsmaßnahmen in bezug auf die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelten, derartige Maßnahmen während eines gleichen Zeitraums gegenüber allen in Artikel 368 aufgeführten Ländern vorbehaltlich etwaiger, spezifischer Ausnahmen angewendet.

(4) Diese für die in Artikel 368 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß die Portugiesische Republik diesen Ländern eine weniger günstige Behandlung einräumt als anderen dritten Ländern. Insbesondere dürfen in bezug auf mengenmäßige Beschränkungen keine Übergangsmaßnahmen gegenüber den in Artikel 368 aufgeführten Ländern für Waren in Betracht gezogen werden, für die bei der Einfuhr nach Portugal aus anderen dritten Ländern keine derartigen Beschränkungen bestehen.

Artikel 367

Werden die in Artikel 366 Absatz 1 genannten Protokolle aus Gründen, auf welche die Gemeinschaft oder die Portugiesische Republik keinen Einfluß hat, bis zum 1. Januar 1986 nicht abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um unmittelbar nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen.

Die Portugiesische Republik wendet in jedem Fall ab 1. Januar 1986 die Meistbegünstigung auf die in Artikel 368 genannten Länder an.

Artikel 368

(1) Die Artikel 366 und 367 gelten für

— Die Abkommen mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern sowie die sonstigen mit dritten Ländern geschlossenen Abkommen, die ausschließlich den Handel mit Waren des Anhangs II des EWG-Vertrags betreffen;

— das am 8. Dezember 1984 unterzeichnete neue Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.

(2) Die Regelungen aufgrund des am 31. Oktober 1979 unterzeichneten Zweiten AKP—EWG-Abkommens sowie aufgrund des am gleichen Tag unterzeichneten Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, finden auf die Beziehungen zwischen der Portugiesischen Republik und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean keine Anwendung.

Artikel 369

Die Portugiesische Republik scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 1986 aus dem am 4. Januar 1960 unterzeichneten Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Freihandelszone aus.

Abschnitt III

Textilien

Artikel 370

(1) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. Januar 1986 die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien vom 20. Dezember 1973 sowie die von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung oder mit anderen dritten Ländern geschlossenen zweiseitigen Abkommen an. Die Protokolle zur Anpassung dieser Abkommen werden von der Gemeinschaft mit den dritten Ländern, die Vertragsparteien dieser Abkommen sind, ausgehandelt, um eine freiwillige Beschränkung der Ausfuhren nach Portugal bei Waren und Ursprungsländern vorzusehen, für die bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft Beschränkungen bestehen.

(2) Werden diese Protokolle nicht bis zum 1. Januar 1986 abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft, um Abhilfe zu schaffen, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung der Abkommen durch die Gemeinschaft sicherstellen sollen.

KAPITEL 6

Finanzbestimmungen

Artikel 371

(1) Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, im folgenden „Beschluß vom 21. April 1970" genannt, findet nach Maßgabe der Artikel 372 bis 375 Anwendung.

(2) Bezugnahmen in den Artikeln dieses Kapitels auf den Beschluß vom 21. April 1970 gelten ab dem Inkraft-

treten des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften als Bezugnahmen auf diesen Beschluß.

Artikel 372

Als „Agrarabschöpfungen" bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970 sind auch die Einnahmen aus allen im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Portugal und dritten Ländern festgestellten Einfuhrabgaben nach den Artikeln 233 bis 345, Artikel 210 Absatz 3 und Artikel 213.

Abschöpfungen und andere Beträge nach Absatz 1, die für Waren erhoben werden, bei denen ein stufenweiser Übergang nach den Artikeln 309 bis 341 stattfindet, gehören jedoch erst ab Beginn der zweiten Stufe zu diesen Einnahmen.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem Ende der ersten Stufe einstimmig beschließen, daß die Einnahmen aus den Beitrittsausgleichsbeträgen, die Portugal auf die Einfuhr von Getreide aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt, während eines Zeitraums von nicht mehr als zwei Jahren in einem Umfang und einer Art und Weise, die noch festzulegen sind, an Portugal zurückerstattet werden.

Artikel 373

Als „Zölle" bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses vom 21. April 1970 sind bis zum 31. Dezember 1992 auch die Zölle, die sich ergäben, wenn die Portugiesische Republik im Handel mit dritten Ländern ab dem Beitritt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen anwenden würde. Bis zum 31. Dezember 1995 gilt dies auch für Zölle auf Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen ein stufenweiser Übergang nach den Artikeln 309 bis 341 stattfindet.

Zölle auf nach Portugal eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen ein stufenweiser Übergang nach den Artikeln 309 bis 341 stattfindet, gehören jedoch während der ersten Stufe nicht zu diesen Einnahmen.

Bei der Anwendung der von der Kommission nach Artikel 210 Absatz 3 erlassenen Bestimmungen entsprechen die Zölle abweichend von Absatz 1 dem Betrag, der sich aus dem Satz der Ausgleichsabschöpfung ergibt, welcher in diesen Bestimmungen für die bei der Herstellung verwendeten Drittlandserzeugnisse festgelegt wird.

Die Portugiesische Republik berechnet diese Zölle monatlich anhand der Zollerklärungen des betreffenden Monats. Die so berechneten Zölle werden der Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Verfügung gestellt.

Ab 1. Januar 1993 sind alle festgestellten Zölle in voller Höhe zu entrichten. Für Waren nach den Artikeln 309 bis 341, bei denen ein stufenweiser Übergang stattfindet, sowie für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind diese Zölle jedoch erst ab 1. Januar 1996 in voller Höhe zu entrichten.

Artikel 374

Die Abgaben, die nach Artikel 4 Absätze 1 bis 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts festgestellt werden, sind ab 1. Januar 1986 in voller Höhe zu leisten.

Die Ausnahme nach Artikel 15 Ziffer 15 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates berührt nicht den Betrag der nach Absatz 1 geschuldeten Abgaben.

Die Gemeinschaft erstattet der Portugiesischen Republik binnen eines Monats, nachdem der Kommission die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, einen Teil der als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts gezahlten Beträge wie folgt zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften:

— 87 v. H. im Jahr 1986,

— 70 v. H. im Jahr 1987,

— 55 v. H. im Jahr 1988,

— 40 v. H. im Jahr 1989,

— 25 v. H. im Jahr 1990,

— 5 v. H. im Jahr 1991.

Der Hundertsatz dieser degressiven Erstattung gilt nicht für den Betrag des Anteils Portugals bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften.

Artikel 375

Damit die Portugiesische Republik die Erstattung der Vorschüsse, welche die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährt haben, nicht mitzutragen hat, erhält sie einen finanziellen Ausgleich für diese Erstattung.

KAPITEL 7

Sonstige Bestimmungen

Artikel 376

Abweichend von Artikel 60 des EGKS-Vertrags und seinen Durchführungsbestimmungen können die portugiesischen Stahlunternehmen in den autonomen Regionen Azoren und Madeira bis zum 31. Dezember 1992 einen Preis cif Bestimmungshafen anwenden, der einem im festländischen Gebiet der Portugiesischen Republik geltenden Paritätspreis entspricht.

Artikel 377

Die Portugiesische Republik kann bezüglich der Abgaben für in den autonomen Regionen Azoren und Madeira hergestellte Tabakwaren bis zum 31. Dezember 1992 von Artikel 95 des EWG-Vertrags abweichen, und zwar unter den in Anhang XXXII festgelegten Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972.

TITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 378

(1) Die in der Liste des Anhangs XXXII aufgeführten Rechtsakte gelten für die neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs.

(2) Auf hinreichend begründeten Antrag des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1986 Maßnahmen ergreifen, die zeitweilige Abweichungen von den Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften beinhalten, welche zwischen dem 1. Januar 1985 und dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte erlassen worden sind.

Artikel 379

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 kann ein neuer Mitgliedstaat bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Unter den gleichen Bedingungen kann ein derzeitiger Mitgliedstaat die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber einem oder beiden neuen Mitgliedstaaten beantragen.

Diese Bestimmung gilt für die Erzeugnisse und Wirtschaftszweige, für die nach dieser Akte vorübergehende abweichende Maßnahmen mit entsprechender Geltungsdauer vorgesehen sind, bis zum 31. Dezember 1995.

(2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.

Im Falle erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten entscheidet die Kommission auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des mit Gründen versehenen Antrags. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar.

Im Agrar- und Fischereisektor gilt unbeschadet des Titels II Kapitel 3 und des Titels III Kapitel 3 folgendes: Wenn auf dem Markt eines Mitgliedstaats aufgrund des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und einem neuen Mitgliedstaat oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten erhebliche Störungen auftreten oder aufzutreten drohen, entscheidet die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags über die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar; sie tragen den Interessen aller Beteiligten und insbesondere den Beförderungsproblemen Rechnung.

(3) Die nach Absatz 2 genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften des EWG-Vertrags, des EGKS-Vertrags und dieser Akte abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

(4) Das Großherzogtum Luxemburg kann bei erheblichen und voraussichtlich anhaltenden Schwierigkeiten auf seinem Arbeitsmarkt beantragen, nach dem Verfahren des Absatzes 2 Unterabsätze 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 3 ermächtigt zu werden, vorübergehend bis zum 31. Dezember 1995 Schutzmaßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel gegenüber Arbeitnehmern anzuwenden, die Angehörige eines neuen Mitgliedstaats sind und denen nach dem Zeitpunkt der genannten Ermächtigung der Zuzug in das Großherzogtum zur Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis gestattet wurde.

Artikel 380

(1) Stellt die Kommission bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen, die nach dieser Akte von Fall zu Fall festgelegt worden sind, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines anderen Betroffenen und gemäß den nach dem Beitritt vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festzulegenden Verfahren Dumpingpraktiken zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten fest, so richtet sie Empfehlungen an den oder die Urheber, um diese Praktiken abzustellen.

Werden die Dumpingpraktiken trotzdem fortgesetzt, so ermächtigt die Kommission den geschädigten Mitgliedstaat oder die geschädigten Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(2) Zur Anwendung dieses Artikels auf die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren prüft die Kommission alle Ursachen, insbesondere die Höhe der Preise, zu denen die Einfuhren anderer Herkunft auf den betreffenden Markt getätigt werden; sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Landwirtschaft, insbesondere Artikel 39.

(3) Die vor dem Beitritt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 und der Entscheidung 2177/84/EGKS gegenüber den neuen Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen sowie die vor dem Beitritt aufgrund der Antidumpingvorschriften der neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erlassenen Maßnahmen bleiben vorläufig in Kraft; sie werden von der Kommission überprüft, die über ihre Änderung oder Aufhebung beschließt. Die Änderung oder Aufhebung wird je nach Fall von der Kommission oder von den betreffenden einzelstaatlichen Stellen durchgeführt. Die vor dem Beitritt in Spanien, in Portugal oder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeleiteten Verfahren werden gemäß Absatz 1 fortgesetzt.

FÜNFTER TEIL

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DIESER AKTE

TITEL I

EINSETZUNG DER ORGANE

Artikel 381

Die Versammlung tritt binnen einem Monat nach dem Beitritt zusammen. Sie nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 382

Der Rat nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 383

(1) Die Kommission wird unmittelbar nach dem Beitritt erweitert, indem drei weitere Mitglieder und aus den Mitgliedern der erweiterten Kommission ein sechster Vizepräsident ernannt werden. Die Amtszeit der neu ernannten Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Die Amtszeit des neu ernannten sechsten Vizepräsidenten endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der fünf anderen Vizepräsidenten.

(2) Der Rat prüft erstmals bis zum 31. Dezember 1986, ob Artikel 14 Absatz 4 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung gebracht werden sollte.

(3) Die Kommission nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 384

(1) Der Gerichtshof wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Erneuerung von zwei Richtern ergänzt.

(2) Die Amtszeit eines der nach Absatz 1 ernannten Richter endet am 6. Oktober 1988. Dieser Richter wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit des anderen Richters endet am 6. Oktober 1991.

(3) Unmittelbar nach dem Beitritt wird ein sechster Generalanwalt ernannt. Seine Amtszeit endet am 6. Oktober 1988.

(4) Der Gerichtshof nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor. Die angepaßte Verfahrensordnung bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

(5) Bei der Entscheidung der am 1. Januar 1986 anhängigen Rechtssachen, in denen das mündliche Verfahren vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurde, tagen der Ge-

richtshof bei Vollsitzungen und die Kammern in der Zusammensetzung, die sie vor dem Beitritt hatten; sie wenden dabei die am 31. Dezember 1985 geltende Verfahrensordnung an.

Artikel 385

Der Rechnungshof wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von zwei weiteren Mitgliedern ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet am 17. Oktober 1987.

Artikel 386

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von 33 Mitgliedern ergänzt, welche die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der neuen Mitgliedstaaten vertreten. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 387

Der Beratende Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung weiterer Mitglieder ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 388

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von fünf weiteren Mitgliedern ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 389

Der Währungsausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Erneuerung der Mitglieder ergänzt, welche die neuen Mitgliedstaaten vertreten. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 390

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen der durch die ursprünglichen Verträge eingesetzten Ausschüsse werden so bald wie möglich nach dem Beitritt vorgenommen.

Artikel 391

(1) Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang XXXIII aufgeführten Ausschüsse endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

(2) Die in Anhang XXXIV aufgeführten Ausschüsse werden mit dem Beitritt vollständig neu besetzt.

TITEL II

ANWENDBARKEIT DER RECHTSAKTE DER ORGANE

Artikel 392

Die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie die Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags gelten vom Zeitpunkt des Beitritts an als an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet und diesen notifiziert, soweit diese Richtlinien, Empfehlungen und Entscheidungen allen derzeitigen Mitgliedstaaten notifiziert wurden.

Artikel 393

Die Anwendung der in der Liste des Anhangs XXXV aufgeführten Rechtsakte wird in jedem der neuen Mitgliedstaaten bis zu den in dieser Liste vorgesehenen Zeitpunkten aufgeschoben.

Artikel 394

(1) Bis zum 1. März 1986 wird aufgeschoben:

a) die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den Handel mit bestimmten, unter eine Sonderregelung fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen auf die neuen Mitgliedstaaten;

b) die Anwendung der durch diese Akte vorgenommenen Änderungen dieser Regelung, einschließlich der sich aus Artikel 396 ergebenden Änderungen, auf die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für diejenigen Anpassungen von Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik, die nach Artikel 396 erfolgen, um die Stimmenzahl festzulegen, die vom Beitritt an für die qualifizierte Mehrheit im Verfahren der Verwaltungsausschüsse oder ähnlicher Ausschüsse des Agrarsektors erforderlich ist.

(3) Bis zum 28. Februar 1986 ist die vor dem Beitritt angewandte Regelung im Handel zwischen einem neuen

Mitgliedstaat einerseits und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, dem anderen neuen Mitgliedstaat oder dritten Ländern andererseits anwendbar.

Artikel 395

Sofern in der Liste des Anhangs XXXVI oder in anderen Bestimmungen dieser Akte nicht eine Frist vorgesehen ist, setzen die neuen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie den Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags vom Beitritt an nachzukommen.

Artikel 396

(1) Die nicht in dieser Akte oder ihren Anhängen enthaltenen Anpassungen der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften, die von den Organen vor dem Beitritt nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen wurden, um die Rechtsakte mit den Bestimmungen dieser Akte, insbesondere ihres Vierten Teiles, in Einklang zu bringen, treten mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Der Rat oder die Kommission, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat, legt zu diesem Zweck die erforderlichen Wortlaute fest; der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 397

Die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften in den vom Rat oder von der Kommission in spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßten Wortlauten sind vom Beitritt an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den sieben derzeitigen Sprachen verbindlich. Sie werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, soweit die Wortlaute in den derzeitigen Sprachen dort veröffentlicht worden sind.

Artikel 398

Die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse und verabredeten Praktiken, die aufgrund des Beitritts in den Anwendungsbereich des Artikels 65 des EGKS-Vertrags fallen, sind der Kommission binnen drei Monaten nach dem Beitritt zu notifizieren. Nur die notifizierten Vereinbarungen und Beschlüsse bleiben bis zur Entscheidung der Kommission vorläufig wirksam.

Artikel 399

Die neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 33 des EAG-Vertrags binnen drei Monaten nach dem Beitritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die in diesen Staaten den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen sicherstellen sollen.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 400

Die Anhänge I bis XXXVI und die Protokolle Nr. 1 bis 25, die dieser Akte beigefügt sind, sind Bestandteil der Akte.

Artikel 401

Die Regierung der Französischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik je eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verträge, durch die er geändert wurde.

Artikel 402

Die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik je eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, einschließlich der Verträge über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Die in spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßten Wortlaute dieser Verträge sind dieser Akte beigefügt. Diese Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich wie die Wortlaute der in Absatz 1 genannten Verträge in den derzeitigen Sprachen.

Artikel 403

Eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegten internationalen Übereinkünfte wird den Regierungen der neuen Mitgliedstaaten vom Generalsekretär übermittelt.

ANHANG I

Liste zu Artikel 26 der Beitrittsakte

I. ZOLLRECHT

1. In den nachstehenden Rechtsakten wird in den genannten Artikeln die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

a) Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 1318/71 des Rates vom 21. Juni 1971 (ABl. Nr. L 139 vom 25. 6. 1971, S. 6),

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 14 Absatz 2.

b) Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 983/79 des Rates vom 14. Mai 1979 (ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 1),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 3813/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1981, S. 28),

— Verordnung (EWG) Nr. 3617/82 des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1982, S. 6):

Artikel 57 Absatz 2.

c) Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 (ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3193/80 des Rates vom 8. Dezember 1980, (ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 1):

Artikel 19 Absatz 2.

d) Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 (ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982, S. 1):

Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a).

e) Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1):

Artikel 143 Absatz 2.

f) Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1568/84 des Rates vom 4. Juni 1984 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 5):

Artikel 15 Absatz 2.

g) Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 72/242/EWG des Rates vom 27. Juni 1972 (ABl. Nr. L 151 vom 5. 7. 1972, S. 16),

— Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 83/89/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 (ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 1),

— Richtlinie 83/307/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (ABl. Nr. L 162 vom 22. 6. 1983, S. 20), berichtigt im ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 22,

— Richtlinie 84/444/EWG der Kommission vom 26. Juli 1984 (ABl. Nr. L 245 vom 14. 9. 1984, S. 28):

Artikel 28 Absatz 2.

h) Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1976, S. 18), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 79/1071/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 10):

Artikel 22 Absatz 2.

i) Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19), geändert durch:

— Richtlinie 81/465/EWG des Rates vom 24. Juni 1981 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 34),

— Richtlinie 81/853/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 1):

Artikel 26 Absatz 2.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1062/69 der Kommission vom 6. Juni 1969 (ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 31), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Im Anhang erhält die Bescheinigung folgende Fassung:

CERTIFIKAT / BESCHEINIGUNG / ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ / CERTIFICATE / CERTIFICADO / CERTIFICAT / CERTIFICATO / CERTIFICAAT / CERTIFICADO

nr. / Nr. / αριθ. / No / n° / n° / n. / nr. / n°.

for tilberedte produkter betegnet »oste-fondue« i engangsemballage med et nettoindhold på mindre end eller lig med 1 kg

für „Käsefondue" genannte Zubereitungen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

για τα παρασκευάσματα υπό την ονομασία «Τετηγμένοι τυροί» παρουσιαζόμενα σε άμεσες συσκευασίες καθαρού περιεχομένου κατωτέρου ή ίσου προς 1 kg.

for preparations known as 'cheese fondues' put up in immediate packings of a net capacity of one kilogram or less

para las preparaciones llamadas «fondues» presentadas en envases inmediatos con un contenido neto inferior o igual a 1 kg

pour les préparations dites «fondues» présentées en emballages immédiats d'un contenu net inférieur ou égal à 1 kilogramme

per le preparazioni dette «fondute» presentate in imballaggi immediati di un contenuto netto inferiore o uguale a 1 kg

voor de preparaten „fondues" genaamd, in onmiddellijke verpakking, met een netto-inhoud van 1 kg of minder

para as preparacões denominadas «fondues» apresentadas em embalagens imediatas com um conteúdo líquido inferior ou igual a 1 kg

Vedkommende myndighed / Die zuständige Stelle / Η αρμόδια αρχή / The competent authority / La autoridad competente / L'autorité compétente / L'autorità competente / De bevoegde autoriteit / A autoridade competente

. . . . . .

bekræfter, at sendingen på
bescheinigt, daß die Sendung von
πιστοποιεί ότι η αποστολή
certifies that the parcel of
certifica que la partida de
certifie que le lot de
certifica che la partita di
bevestigt dat de partij van
certifica que o lote de

kilogram af produktet, omhandlet i faktura nr. . . . af
Kilogramm, für welche die Rechnung Nr. . . . vom
χιλιογράμμων προϊόντος, περιλαμβανομένου στο τιμολόγιο αριθ. . . . της
kilograms of product covered by invoice No . . . of
kilogramos, objeto de la factura n° . . . de
kilogrammes de produit faisant l'objet de la facture n° . . . du
chilogrammi di prodotto, oggetto della fattura n. . . . del
kilogram van het produkt, waarvoor factuur nr. . . . van
quilogramas de produto a que se refere a factura n°. . . . de

udstedt af / ausgestellt wurde durch / εκδοθέν από / issued by / expedida por / délivrée par / emessa da / afgegeven door / amitida por:

. . . . . .

oprindelsesland / Ursprungsland / χώρα καταγωγής / country of origin / país de origen / pays d'origine / paese d'origine / land van oorsprong / país de origem:

. . . . . .

bestemmelsesland / Bestimmungsland / χώρα προορισμού / country of destination / país de destino / pays de destination / paese destinatario / land van bestemming / país de destino:

. . . . . .

svarer til følgende karakteristika:

folgende Merkmale aufweist:

ανταποκρίνεται στα ακόλουθα χαρακτηριστικά:

has the following characteristics:

responde a las características siguientes:

répond aux caractéristiques suivantes:

risponde alle seguenti caratteristiche:

de volgende kenmerken vertoont:

satisfaz as características seguintes:

Dette produkt har et vægtindhold af mælkefedt på mindst 12 og højst 18 procent.

Dieses Erzeugnis hat einen Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen.

Το προϊόν αυτό περιέχει κατά βάρος λιπαρές ουσίες προερχόμενες από το γάλα ίσες ή ανώτερες του 12 % και κατώτερες του 18 %.

This product has a milk fat content equal to or exceeding 12 % and less than 18 % by weight.

Este producto tiene un contenido en peso de materias grasas procedente de la lecne igual o superior al 12 % e inferior al 18 %.

Ce produit a une teneur en poids en matières grasses provenant du lait égale ou supérieure à 12 % et inférieure à 18 %.

Tale prodotto ha un tenore in peso di materie grasse provenienti dal latte uguale o superiore a 12 % e inferiore a 18 %.

Dit produkt heeft een gehalte aan van melk afkomstige vetstoffen gelijk aan of hoger dan 12 %, doch lager dan 18 %.

Este produto tem um teor, em peso, de matérias gordas provenientes do leite igual ou superior a 12 % e inferior a 18 %.

Fremstillet af smelteost, ved hvis fabrikation der ikke er anvendt andre ostesorter end Emmentaler eller Gruyère,

Es ist hergestellt aus Schmelzkäse, zu dessen Erzeugung keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Greyerzer verwendet wurden,

Παρασκευάστηκε με βάση τετηγμένους τυρούς, στην παρασκευή των οποίων δεν χρησιμοποιήθηκαν άλλα τυριά παρά μόνο Emmental και Γραβιέρα,

It is prepared with processed cheeses made exclusively from Emmental or Gruyère cheese,

Ha sido obtenido a partir de quesos fundidos en cuya fabricación se han utilizado solamente Emmental o Gruyère,

Il a été obtenu à partir de fromages fondus dans la fabrication desquels ne sont entrés d'autres fromages que l'emmental ou le gruyère,

È stato ottenuto con formaggi fusi per la cui fabbricazione sono stati utilizzati solamente Emmental o Gruviera,

Het werd verkregen uit gesmolten kaas, waarin bij de fabricatie ervan geen andere kaassoorten dan Emmental of Gruyère werden verwerkt,

Foi obtido a partir de queijos fundidos em cujo fabrico só entram os queijos Emmental ou Gruyère,

med tilsætning af hvidvin, kirsebærbrændevin (kirsch), stivelse og krydderier.

mit Zusätzen von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen.

με προσθήκη λευκού οίνου, αποστάγματος κερασιών, αμύλου και μπαχαρικών.

with added white wine, kirsch, starch and spices.

con la adición de vino blanco, aguardiente de cerezas (kirsch), fécula y especias.

avec adjonction de vin blanc, d'eau-de-vie de cerises (kirsch), de fécule et d'épices.
con l'aggiunta di vino bianco, acquavite di ciliege (kirsch), fecola e spezie.
met toevoeging van witte wijn, brandewijn van kersen (kirsch), zetmeel en specerijen.
com adição de vinho branco, aguardente de cerejas (kirsch), fécula e especiarias.

De ved fabrikationen anvendte Emmentaler- eller Gruyère-oste er fremstillet i eksportlandet.
Die zu seiner Herstellung verwendeten Käsesorten Emmentaler oder Greyerzer sind im Ausfuhrland erzeugt worden.
Τα τυριά Emmental ή Γραβιέρα που χρησιμοποιήθηκαν κατά την παρασκευή παρήχθησαν στήν εξάγουσα χώρα.
The Emmental and Gruyère cheeses used in its manufacture were made in the exporting country.
Los quesos Emmental o Gruyère utilizados en su fabricación han sido obtenidos en el país exportador.
Les fromages emmental ou gruyère utilisés à sa fabrication ont été fabriqués dans le pays exportateur.
I formaggi Emmental o Gruviera utilizzati per la sua fabbricazione sono stati fabbricati nel paese esportatore.
De voor de bereiding ervan verwerkte Emmentaler of Gruyère kaassoorten werden in het uitvoerland bereid.
Os queijos Emmental ou Gruyère utilizados no seu fabrico foram produzidos no país exportador.

Sted og dato for udstedelsen:
Ausstellungsort und -datum:
Τόπος και ημερομηνία εκδόσεως:
Place and date of issue:
Lugar y fecha de expedición:
Lieu et date d'émission:
Luogo e data d'emissione:
Plaats en datum van afgifte:
Local e data de emissão:

Den udstedende myndigheds stempel:
Stempel der ausstellenden Stelle:
Σφραγίδα του εκδίδοντος οργανισμού:
Stamp of issuing body:
Sello del organismo expedidor:
Cachet de l'organisme émetteur:
Timbro dell'organismo emittente:
Stempel van het met de afgifte belaste bureau:
Carimbo do organismo emissor:

Underskrift(er):
Unterschrift(en):
Υπογραφή(ες):
Signature(s):
Firma(s):
Signature(s):
Firma(e):
Handtekening(en):
Assinatura(s):

3. Verordnung (EWG) Nr. 2552/69 der Kommission vom 17. Dezember 1969 (ABl. Nr. L 320 vom 20. 12. 1969, S. 19), geändert durch:
   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),
   — Verordnung (EWG) Nr. 768/73 der Kommission vom 26. Februar 1973 (ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 25),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Anhang I erhält das Echtheitszeugnis folgende Fassung:

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANEXO I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Ægtheds certifikat / Echtheitszeugnis / Πιστοποιητικό γνησιότητας / Certificate of authenticity / Certificado de autenticidad / Certificat d'authenticité / Certificato di autenticità / Certificaat van echtheid / Certificado de autenticidade

(nr. / Nr. / αριθ. / No / nº / nº / n. / nr. / nº)

BOURBON WHISKEY

Afsender (navn og adresse) . . . . . .

Absender (Name und Adresse) . . . . . .

Αποστολέας (Όνομα και διεύθυνση) . . . . . .

Consignor (name and address) . . . . . .

Remitente (nombre y dirección) . . . . . .

Expéditeur (nom et adresse) . . . . . .

Speditore (cognome e indirizzo) . . . . . .

Afzender (naam en adres) . . . . . .

Expedidor (nome e endereço) . . . . . .

Forsendelsesmåde, skib/fly . . . . . .

Verschifft durch M/S — versandt durch Flugzeug . . . . . .

Αποστολή ατμοπλοϊκώς — αεροπορικώς . . . . . .

Shipped by S/S — by air . . . . . .

Remitido por barco — por avión . . . . . .

Expédié par bateau — par avion . . . . . .

Spedito per nave — con aeroplano . . . . . .

Verscheept per schip — verzonden per vliegtuig . . . . . .

Expedido por barco — por avião . . . . . .

Modtager (navn og adresse) . . . . . .

Empfänger (Name und Adresse) . . . . . .

Παραλήπτης (Όνομα και διεύθυνση) . . . . . .

Consignee (name and address) . . . . . .

Destinatario (nombre y dirección) . . . . . .

Destinataire (nom et adresse) . . . . . .

Destinatario (cognome e indirizzo) . . . . . .

Geadresseerde (naam en adres) . . . . . .

Destinatário (nome e endereço) . . . . . .

Antal kolli Anzahl der Packstücke Αριθ. Κόλλων Number of packages Numero de bultos Nombre de colis Numero dei colli Aantal colli Quantidade de volumes	Mærker og numre Zeichen und Nummern Σημεία και αριθμοί Serial numbers and marks Marcas y números Marques numéros Marche e numeri Merken en nummers Marcas e números	Antal / Anzahl / Αριθμός / Quantity / Cantidad / Nombre / Quantità / Aantal / Quantidade		Vægt / Gewicht / Βάρος / Weight / Peso / Poids / Peso / Gewicht / Peso		Kvantum Menge Ποσότητα Quantity Cantidad Quantité Quantità Hoeveelheid Quantidade (l)	Bemærkninger Bemerkungen Παρατηρήσεις Observations Observaciones Observations Osservazioni Opmerkingen Observações
		Fade Fässer Βαρελιών Casks Barriles Fûts Fusti Fusten Cascos	Flasker Flaschen Φιαλών Bottles Butellas Bouteilles Bottiglie Flessen Garrafas	brutto brutto μεικτό gross bruto brut lordo bruto bruto	netto netto καθαρό net neto net netto netto líquido		

The Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms bekræfter, at forannævnte Bourbon-whisky med en styrke på højst 160° proof (80° Gay-Lussac) er fremstillet i USA i en arbejdsgang udelukkende ved destillering af gæret urt af en kornblanding indeholdende mindst 51 % majs, og at den er lagret i mindst 2 år i nye, indvendigt forkullede egetræsfade.

Das Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms bestätigt, daß der obengenannte Bourbon-Whiskey in den USA unmittelbar mit einer Stärke von höchstens 160° proof (80° Gay-Lussac) durch Destillation aus vergorener Getreidemaische mit einem Anteil an Mais von mindestens 51 Gewichtshundertteilen hergestellt wurde und daß er mindestens 2 Jahre in neuen, innen angekohlten Eichenfässern gelagert hat.

Το Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms πιστοποιεί ότι το ουΐσκυ Bourbon πού περιγράφεται ανωτέρω παρήχθη στις ΗΠΑ κατ'ευθείαν σε 160° proof (80° Gay-Lussac), κατά μέγιστο όριο, αποκλειστικά από απόσταξη γλεύκων ζυμωθέντων από μίγμα δημητριακών που περιέχει τουλάχιστον 51 % σπόρους αραβοσίτου και έχει ωριμάσει επί δύο έτη, τουλάχιστον, μέσα σε καινούργια βαρέλια δρύϊνα, τα οποία εξωτερικώς έχουν επανθρακωθεί.

The Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms certifies that the above Bourbon whiskey was distilled in the United States at not exceeding 160° proof (80° Gay-Lussac) from a fermented mash of grain of which not less than 51 % was corn grain (maize) and aged for not less than two years in charred new oak containers.

El Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms certifica que el whisky Bourbon descrito anteriormente ha sido obtenido en USA directamente a 160° proof (80° Gay-Lussac) como maximo, exclusivamente por destilación de mostos fermentados de una mezcia de cereales que contienen como mínimo 51 % de maíz y que ha envejecido al menos durante dos años em barriles de roble nuevos, superficialmente carbonizados.

Le Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms certifie que le whisky Bourbon décrit ci-dessus a été obtenu aux États-Unis directement à 160 degrés *proof* (80 degrés Gay-Lussac) au maximum, exclusivement par distillation de moûts fermentés d'un mélange de céréales contenant au moins 51 % de grains de maïs et qu'il a vieilli pendant au moins deux ans en fûts de chêne neufs superficiellement carbonisés.

Il Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms, certifica che il whiskey Bourbon sopra descritto è stato ottenuto negli USA direttamente a non più di 160° *proof* (80° Gay-Lussac) esclusivamente per distillazione di mosti fermentati di una miscela di cereali contenente almeno 51 % di granturco e che è stato invecchiato per almeno due anni in fusti nuovi di quercia carbonizzati superficialmente.

Het Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms verklaart dat de hierboven omschreven Bourbon whiskey met een sterkte van niet meer dan 160° proof (80° Gay-Lussac) in de Verenigde Staten van Noord-Amerika in één produktiegang is verkregen uitsluitend door distillatie van gegist beslag van gemengde granen bestaande uit ten minste 51 gewichtspercenten (%) maïs en dat deze whiskey gedurende ten minste twee jaar is gelagerd in nieuwe, aan de binnenzijde verkoolde, eikehouten vaten.

O Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms certifica que o whisky Bourbon acima descrito foi obtído nos U.S.A., directamente a 160° proof (80° Gay-Lussac), no maximo, exclusivamente por destilação de mostos fermentados de una mistura de cereais que contem, no mínimo, 51 % de milho e que fol envelhecido pelo menos durante dois anos em cascos de carvalho, novos e superficialmente carbonizados.

Sted og dato for udstedelsen

Ort und Datum der Ausstellung

Τόπος και ημερομηνία εκδόσεως

Place and date of issue

Lugar y fecha de expedición:

Lieu et date d'émission

Luogo e data di emissione

Plaats en datum van afgifte

Local e data de emissão:

United States Department of the Treasury

Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms

(Underskrift af autoriseret embedsmand)
(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)
(Υπογραφή του εξουσιοδοτημένου υπαλλήλου)
(Signature of authorized Bureau Officer)
(Firma del funcionario habilitado)
(Signature du fonctionnaire habilité)
(Firma del funzionario abilitato)
(Handtekening van de gemachtigde ambtenaar)
(Assinatura do funcionario competente)

Department of the Treasury's stempel
Stempel des Department of the Treasury
Σφραγίδα του Department of the Treasury
Seal of the Department of the Treasury
Sella del Department of the Treasury
Sceau du Department of the Treasury
Timbro del Department of the Treasury
Stempel van het Department of the Treasury
Carimbo do Department of the Treasury

4. Verordnung (EWG) Nr. 3184/74 der Kommission vom 6. Dezember 1974 (ABl. Nr. L 344 vom 23. 12. 1974, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), berichtigt in ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 24.

Folgendes wird hinzugefügt:

— in Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2: „EXPEDIDO A POSTERIORI" und „EMITIDO A POSTERIORI",

— in Artikel 30 Absatz 1: „DUPLICADO" und „SEGUNDA VIA",

— in Artikel 36 Absatz 2: „Procedimiento simplificado" und „Procedimento simplificado".

5. Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 der Kommission vom 17. April 1975 (ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 3277/75 der Kommission vom 15. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1975, S. 16),

— Verordnung (EWG) Nr. 1379/76 der Kommission vom 16. Juni 1976 (ABl. Nr. L 156 vom 17. 6. 1976, S. 13),

— Verordnung (EWG) Nr. 1216/77 der Kommission vom 7. Juni 1977 (ABl. Nr. L 140 vom 8. 6. 1977, S. 16),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 3391/83 der Kommission vom 28. November 1983 (ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1983, S. 55).

In Anhang I wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO I

1. Exportador
2. Número
4. Destinatario
5. CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN
6. Medio de transporte
7. VINO DE OPORTO
8. Lugar de descarga
9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos
10. Peso bruto
11. Litros
12. Litros (en letras)
13. Visado del organismo expedidor (ver traducción en el nº 15)
14. Visado de la aduana
15. Se certifica que el vino descrito en este documento se ha producido en la región delimitada del Duero y se considera según las leyes portuguesas auténtico VINO DE OPORTO.

    Este vino responde a la definición de vino generoso prevista en la nota complementaria 4 c) del capítulo 22 del Arancel Aduanero Común de la Comunidad Económica Europea.
16. (1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador."

In Anhang II wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO II

1. Exportador
2. Número
4. Destinatario
5. CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN
6. Medio de transporte
7. VINO DE MADEIRA
8. Lugar de descarga
9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos
10. Peso bruto
11. Litros
12. Litros (en letras)
13. Visado del organismo expedidor (ver traducción en el nº 15)
14. Visado de la aduana
15. Se certifica que el vino descrito en este documento se ha producido en la región delimitada de Madeira y se considera según las leyes portuguesas auténtico VINO DE MADEIRA.

    Este vino responde a la definición de vino generoso prevista en la nota complementaria 4 c) del capítulo 22 del Arancel Aduanero Común de la Comunidad Económica Europea.
16. (1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador."

In Anhang III wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO III

1. Exportador
2. Número
4. Destinatário
5. CERTIFICADO DE DENOMINAÇÃO DE ORIGEM
6. Meio de transporte
7. VINHO DE XERÊS
8. Lugar de descarga
9. Marcas e números, quantidade e tipo das vasilhas
10. Peso bruto
11. Litros
12. Litros (por extenso)

13. Visto do organismo emissor (ver tradução no nº 15)
14. Visto da alfândega
15. Certifica-se que o vinho descrito neste certificado foi produzido na região do Jerez (Xerês) e é considerado, nos termos da lei espanhola, como tendo direito à denominação de origem „JEREZ-XERÊS-SHERRY". O álcool adicionado a este vinho é de origem vínica.
16. (1) Espaço reservado para outras especificações do país exportador."

In Anhang IV wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO IV

1. Exportador
2. Número
4. Destinatario
5. CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN
6. Medio de transporte
7. VINO MOSCATEL DE SETÚBAL
8. Lugar de descarga
9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos
10. Peso bruto
11. Litros
12. Litros (en letras)
13. Visado del organismo expedidor (ver traducción en el nº 15)
14. Visado de la aduana
15. Se certifica que el vino descrito en este documento se ha producido en la región delimitada de Setúbal y se considera según las leyes portuguesas auténtico MOSCATEL DE SETÚBAL.

    Este vino responde a la definición de vino generoso prevista en la nota complementaria 4 c) del capítulo 22 del Arancel Aduanero Común de la Comunidad Económica Europea.
16. (1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador."

In Anhang V wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO V / ANEXO V

1. Exportador / Exportador
2. Número / Número
4. Destinatario / Destinatário
5. CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN / CERTIFICADO DE DENOMINAÇÃO DE ORIGEM
6. Medio de transporte / Meio de transporte
7. VINO DE TOKAY (ASZU, SZAMORODNI) / VINHO DE TOKAY (ASZU, SZAMORODNI)
8. Lugar de descarga / Lugar de descarga
9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos / Marcas e números, quantidade e tipo das vasilhas
10. Peso bruto / Peso bruto
11. Litros / Litros
12. Litros (en letras) / Litros (por extenso)
13. Visado del organismo expedidor (ver traducción en el nº 14) / Visto do organismo emissor (ver tradução no nº 14)
14. Se certifica que el vino descrito en este documento se ha producido en la región delimitada de Tokay y se considera según las leyes húngaras auténtico VINO DE TOKAY (ASZU, SZAMORODNI).

    Este vino responde a la definición de vino generoso prevista en la nota complementaria 4 c) del capítulo 22 del Arancel Aduanero Común de la Comunidad Económica Europea.

    Certifica-se que o vinho descrito neste certificado foi produzido na região demarcada do vinho de Tokay e é considerado, nos termos dai lei húngara, como autêntico VINHO DE TOKAY (ASZU E SZAMORODNI).

    Este vinho corresponde à definição de vinho licoroso prevista na nota complementar 4 c) do Capítulo 22 da Pauta Aduaneira Comum da Comunidade Económica Europeia.
15. (1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador.

    (1) Espaço reservado a outras especificações do país exportador."

6. Verordnung (EWG) Nr. 2945/76 der Kommission vom 26. November 1976 (ABl. Nr. L 335 vom 4. 12. 1976, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Folgendes wird hinzugefügt:

— in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 2:

„— „Mercancías admitidas con el beneficio del régimen de devolución en aplicación del apartado 2 del artículo 2 del Reglamento (CEE) nº 754/76",

— „Mercadorias admitidas ao benefício do regime de retorno por aplicação do nº 2 do artigo 2º do Regulamento (CEE) nº 754/76"."

— in Artikel 7 Absatz 2:

„— „Sin concesión de restituciones u otras cantidades a la exportación",

— „Sem concessão de restituições ou outros montantes na exportação"."

— in Artikel 7 Absatz 3:

„— „Restituciones y otras cantidades a la exportación reintegradas por . . . (cantidad)",

— „Restituições e outros montantes nac exportação reembolsados para ... (quantidade)"."

und

„— „Título de pago de restituciones u otras cantidades a la exportación anulado por ... (cantidad)",

— „Título de pagamento de restituições ou outros montantes à exportação anulado para ... (quantidade)"."

— in Artikel 13 Absatz 1:

„duplicado", „segunda via".

7. Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG Nr. 983/79 des Rates vom 14. Mai 1979 (ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 1),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 3813/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1981, S. 28),

— Verordnung (EWG) Nr. 3617/82 des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1982, S. 6).

Im Anhang wird unter Ziffer I Nummer 1 der Muster I, II und III der Bürgschaftsurkunde die Angabe „das Königreich Spanien" nach „der Republik Griechenland" und die Angabe „der Portugiesischen Republik" nach „dem Königreich der Niederlande" hinzugefügt.

8. Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 1601/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 (ABl. Nr. L 182 vom 22. 7. 1977, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 526/79 der Kommission vom 20. März 1979 (ABl. Nr. L 74 vom 24. 3. 1979, S. 1),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 1964/79 der Kommission vom 6. September 1979 (ABl. Nr. L 227 vom 7. 9. 1979, S. 12),

— Verordnung (EWG) Nr. 137/80 der Kommission vom 9. Januar 1980 (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 13),

— Verordnung (EWG) Nr. 902/80 der Kommission vom 14. April 1980 (ABl. Nr. L 97 vom 15. 4. 1980, S. 20), berichtigt in ABl. Nr. L 254 vom 27. 9. 1980, S. 47,

— Verordnung (EWG) Nr. 3298/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 16),

— Verordnung (EWG) Nr. 1664/81 der Kommission vom 23. Juni 1981 (ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 11), berichtigt in ABl. Nr. L 243 vom 26. 8. 1981, S. 18,

— Verordnung (EWG) Nr. 2105/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 (ABl. Nr. L 207 vom 27. 7. 1981, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3220/81 der Kommission vom 11. November 1981 (ABl. Nr. L 324 vom 12. 12. 1981, S. 9),

— Verordnung (EWG) Nr. 1499/82 der Kommission vom 11. Juni 1982 (ABl. Nr. L 161 vom 12. 6. 1982, S. 11),

— Verordnung (EWG) Nr. 1482/83 der Kommission vom 8. Juni 1983 (ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 29), berichtigt in ABl. Nr. L 285 vom 18. 10. 1983, S. 24:

Folgendes wird hinzugefügt:

— in Artikel 13 a) Absatz 4 Unterabsatz 2:

„— Extracto del ejemplar de control: . . . . . ,

. . . . . .

(número, fecha, aduana y país de expedición)

— Extracto do exemplar de controlo: . . . . . ,

. . . . . .

(número, data, estância aduaneira, país de emissão).",

— in Artikel 13 a Absatz 5 Unterabsatz 1:

„— (número) extractos expedidos — copias adjuntas,

— (quantidade) extractos emitidos — cópias juntas.";

— in Artikel 23 Absatz 1 letzter Unterabsatz:

„VALIDEZ LIMITADA; APLICACIÓN ART. 23 AP. 1 PAR. 2 REGL. (CEE) 223/77,

VALIDADE LIMITADA; APLICAÇÃO DO SEGUNDO PARÁGRAFO DO Nº 1 DO ARTº 23º DO REG. (CEE) 223/77";

— in Artikel 28 erster Gedankenstrich:

„— „Salida de la Comunidad sometida a restricciones",

— „Saída da Comunidade sujeita a restrições";";

— in Artikel 28 zweiter Gedankenstrich:

„— „Salida de la Comunidad sujeta a pago de derechos",

— „Saída da Comunidade sujeita a pagamento de imposições";";

— in den Artikeln 40 und 50 g):

„Aduana / Alfândega";

— in Artikel 71 Absatz 3:

„— „Expedido a posteriori";

— „Emitido a posteriori";"

— in den Anhängen I und III auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren T:

„Devolver a:";

— in Anhang VI auf der Vorderseite des Originals des Kontrollexemplars T Nr. 5:

„Devolver a:";

— in Anhang VII:

„AVISO DE PASO
AVISO DE PASSAGEM";

— in Anhang VIII:

„RECIBO";

— in Anhang IX Feld 7:

„ESPAÑA
PORTUGAL".

9. Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 (ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 2697/77 der Kommission vom 7. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 21),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 3036/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 32).

In Artikel 9 wird folgendes hinzugefügt:

— in Absatz 2:

„— DESTINO ESPECIAL.";

— in Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich:

„— DESTINO ESPECIAL: REGLAMENTO (CEE) Nº 1535/77,

— DESTINO ESPECIAL: REGULAMENTO (CEE) Nº 1535/77;";

— in Absatz 6:

„— MERCANCÍAS PUESTAS A DISPOSICIÓN DEL CESIONARIO EL . . . . (²),

— MERCADORIAS POSTAS À DISPOSIÇÃO DO CESSIONÁRIO EM . . . (²).".

10. Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 der Kommission vom 7. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 14), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 2788/78 der Kommission vom 29. November 1978 (ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 25),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 3037/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 42).

In Artikel 4 Absatz 3 wird folgendes hinzugefügt:

„— T 2 — destino especial."

11. Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission vom 5. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 607/78 der Kommission vom 29. März 1978 (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 17),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 1653/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 (ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979, S. 32),

— Verordnung (EWG) Nr. 1976/80 der Kommission vom 25. Juli 1980 (ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 23),

— Verordnung (EWG) Nr. 2966/82 der Kommission vom 5. November 1982 (ABl. Nr. L 310 vom 6. 11. 1982, S. 11),

— Verordnung (EWG) Nr. 3026/84 der Kommission vom 30. Oktober 1984 (ABl. Nr. L 287 vom 31. 10. 1984, S. 7),

Im Exemplar Nr. 3 des Papiers im Anhang wird folgendes hinzugefügt:

„Devolver a:"

12. Verordnung (EWG) Nr. 3034/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3298/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 16).

In Anhang I Nummer 13 wird folgendes hinzugefügt:

„Certifico que las uvas reseñadas en este certificado son uvas frescas de mesa de la variedad „Emperador" *(Vitis vinifera cv).*

Certifico que as uvas mencionadas no presente certificado são uvas de mesa, frescas, da variedade „Imperador" *(Vitis vinifera cv).*".

13. Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 26), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 1466/80 der Kommission vom 9. Juni 1980 (ABl. Nr. L 146 vom 12. 6. 1980, S. 15),

— Verordnung (EWG) Nr. 3298/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 16),

— Verordnung (EWG) Nr. 3344/80 der Kommission vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 351 vom 24. 12. 1980, S. 11),

— Verordnung (EWG) Nr. 1541/81 der Kommission vom 5. Juni 1981 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1981, S. 7),

— Verordnung (EWG) Nr. 3355/81 der Kommission vom 23. November 1981 (ABl. Nr. L 339 vom 26. 11. 1981, S. 13),

— Verordnung (EWG) Nr. 3187/82 der Kommission vom 25. November 1982 (ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 7),

— Verordnung (EWG) Nr. 3390/83 der Kommission vom 29. November 1983 (ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1983, S. 54),

— Verordnung (EWG) Nr. 3454/84 der Kommission vom 5. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 319 vom 8. 12. 1984, S. 5).

In Anhang I Nummer 12 wird folgendes hinzugefügt:

„Certifico que el tabaco reseñado en este certificado es tabaco „flue-cured" del tipo Virginia — tabaco „light air-cured" del tipo Burley (incluidos los híbridos de Burley) — tabaco „light air-cured" del tipo Maryland — tabaco „fire-cured" de acuerdo con el apartado 2 del artículo 1 del Reglamento (CEE) nº 3035/79.

Certifico que o tabaco mencionado no presente certificado é tabaco „flue-cured" do tipo Virginia — tabaco „light air-cured" do tipo Burley (incluindo o híbrido de Burley) — tabaco „light air-cured" do tipo Maryland — tabaco „fire-cured" nos termos do nº 2 do artigo 1º do Regulamento (CEE) nº 3035/79."

14. Verordnung (EWG) Nr. 3039/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 46), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 3298/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 16),

— Verordnung (EWG) Nr. 122/82 der Kommission vom 19. Januar 1982 (ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1982, S. 10).

In Anhang I wird folgendes hinzugefügt:

„1. Expedidor
2. Número
4. Destinatário
5. CERTIFICADO DE QUALIDADE
6. Porto de embarque
7. NITRATO DO CHILE
8. Navio
9. Conhecimento
10. Em sacos
Marcas
Números
Quantidade
A granel
11. Quantidade (1) em números
12. Quantidade (1) por extenso
13. VISTO DO ORGANISMO EMISSOR
Carimbo Assinatura
(ver a tradução no nº 14)
14. O «Servicio de Minas del Estado» certifica que o carregamento de nitrato descrito anteriormente é constituído por:
— nitrato de sódio natural do Chile de um teor em azoto não superior, em peso, a 16,3 %;
— nitrato de sódio potássico natural do Chile, consistindo numa mistura natural de nitrato de sódio e de nitrato de potássio (a proporção deste último elemento podendo atingir 44 %) de um teor global em azoto não superior, em peso, a 16,3 %, produzido no Chile e obtido por tratamento do mineral de nitrato em solução aquosa de lixívia, chamada „caliche", seguido de cristalização fraccionada mediante arrefecimento e/ou evaporação ao sol.

(1) Em toneladas métricas.".

15. Verordnung (EWG) Nr. 37/80 der Kommission vom 9. Januar 1980 (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1980, S. 13), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3298/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 16).

In Artikel 2 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„— „Organización Internacional del Café — Certificado R de reexportación nº . . .",
— Organização Internacional do Café — Certificado R de reexportação nº . . .""

16. Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 (ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 16), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 3180/80 der Kommission vom 5. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 335 vom 12. 12. 1980, S. 64),

— Verordnung (EWG) Nr. 3462/83 der Kommission vom 6. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 345 vom 8. 12. 1983, S. 14).

In Artikel 2 wird folgendes hinzugefügt:

„280 000 spanische Peseten, 280 000 portugiesische Escudos".

17. Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 25. März 1983 (ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1).

Artikel 135 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) in Spanien und in Frankreich bis zum Inkrafttreten einer Regelung für die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Andorra die Befreiungen, die sich aus den Abkommen vom 13. Juli 1867 bzw. vom 22. und 23. November 1867 zwischen diesen Ländern und Andorra ergeben."

18. Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 (ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 15).

In Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„— „Objeto destinado a personas minusválidas, en franquicia de derechos de importación (UNESCO)

Aplicación del párrafo segundo del apartado 2 del artículo 77 del Reglamento (CEE) nº 918/83"

— „Objectos destinados a pessoas deficientes com franquia de direitos de importação (UNESCO)

Aplicação do segundo parágrafo do nº 2 do artigo 77º do Regulamento (CEE) nº 918/83"."

19. Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 (ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20).

In Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„— „Objeto en franquicia de derechos de importación (UNESCO). Aplicación del apartado 2 del artículo 57 del Reglamento (CEE) nº 918/83";

— „Objectos com franquia de direitos de importação (UNESCO). Aplicação do nº 2 do artigo 57º do Regulamento (CEE) nº 918/83"."

20. Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission vom 13. Juni 1984 (ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1).

In Artikel 17 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„— Mercancías IT,

— Mercadorias IT"

21. Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 319/85 des Rates vom 6. Februar 1985 (ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1985, S. 32).

Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zollgebiet der Gemeinschaft umfaßt die folgenden Gebiete:

— das Gebiet des Königreichs Belgien;

— das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands;

— die deutschen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft);

— das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla;

— das Gebiet der Republik Griechenland;

— das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der überseeischen Gebiete;

— das Gebiet Irlands;

— das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone;

— das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;

— das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;

— das Gebiet der Portugiesischen Republik;

— das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die britischen Kanalinseln und die Insel Man."

22. Verordnung (EWG) Nr. 2364/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 (ABl. Nr. L 222 vom 20. 8. 1984, S. 1).

In Anhang II Nummer 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dieser Nummer sind je nach Abgangsmitgliedstaat folgende Buchstaben vorangestellt: BE für Belgien, DK für Dänemark, DE für Deutschland, ES für Spanien, FR für Frankreich, GR für Griechenland, IE für Irland, IT für Italien, LU für Luxemburg , NL für die Niederlande, PT für Portugal und UK für das Vereinigte Königreich."

23. Richtlinie 68/312/EWG des Rates vom 30. Juli 1968 (ABl. Nr. L 194 vom 6. 8. 1968, S. 13), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Im Anhang wird folgendes hinzugefügt:

„9. *Spanien*

Recintos de las Aduanas públicos y privados	(Ordenanzas de Aduanas, artículo 35; Orden Ministerial de 29. 7. 1965 y Real Decreto 1192/79 de 4 de abril)

10. *Portugal*

Depósitos reais	(Reforma Aduaneira, artigos 116º a 125º)
Depósitos de trânsito	(Reforma Aduaneira, artigos 134º a 139º)
Depósitos de baldeação	(Reforma Aduaneira, artigos 134º a 139º)
Depósitos das estações de caminho-de-ferro	(Reforma Aduaneira, artigos 140º e 142º)
Depósitos das encomendas postais	(Reforma Aduaneira, artigos 140º e 142º)
Depósitos da Casa da Moeda	(Reforma Aduaneira, artigos 140º e 142º)
Depósitos TIR	(Reforma Aduaneira, artigos 140º e 142º)
Depósitos aeroportuários	(Reforma Aduaneira, artigos 140º e 142º)
Terminais de carga	(Portarias nº 344/74, de 31 de Maio e 794/82 de 21 de Agosto)".

24. Richtlinie 69/74/EWG des Rates vom 4. März 1969 (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 7), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 76/634/EWG des Rates vom 22. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 17),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Im Anhang wird folgendes hinzugefügt:

„9. *Spanien*

— Depósitos de comercio	Artículos 205, 206 a 213 y 247 a 256 de las Ordenanzas de Aduanas
— Depósitos flotantes de carbon y combustibles	
Depósitos intervenidos bajo control aduanero	Real Decreto 1192/1979 de 4 de abril.

10. *Portugal*

Depósitos „alfandegados"	(Reforma Aduaneira, artigos 126º a 133º)
Depósitos „afiançados"	(Reforma Aduaneira, artigos 126º a 133º)
Depósitos do Arsenal da Marinha	(Reforma Aduaneira, artigos 140º a 142º)
Depósitos de Aeronáutica Militar	(Reforma Aduaneira, artigos 140º a 142º)
Depósitos gerais francos	(Reforma Aduaneira, artigos 143º a 150º)
Depósitos francos	(Reforma Aduaneira, artigo 151º)
Zonas francas	(Reforma Aduaneira, artigo 151º)".

25. Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 11), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 76/634/EWG des Rates vom 22. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 17),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Im Anhang wird folgendes hinzugefügt:

„9. *Spanien*

— Zonas francas

(Real Decreto-ley de 11 de junio 1929 y artículos 225 a 246 de las Ordenanzas de Aduanas)

— Depósitos francos
(Real Decreto-ley de 11 de junio de 1929 y artículos 7, 205 y 214 a 224 de las Ordenanzas de Aduanas)

10. *Portugal*

— Zona Franca da Cabo Ruivo (Petrogal)
(Decreto nº 29034 de 1. 10. 1938)

— Zona Franca de Matosinhos (Petrogal)
(Decreto nº 436/72 de 6. 11. 1972)

— Zona Franca de Sines
(Decreto-Lei nº 333/78 de 14. 11. 1978)

— Zona Franca na Região Autónoma da Madeira
(Decreto-Lei nº 500/80 de 20. 10. 1980)

— Zona Franca na Ilha de Santa Maria na Região Autónoma dos Açores
(Decreto-Lei nº 34/82 de 4. 2. 1982)."

26. Richtlinie 76/447/EWG der Kommission vom 4. Mai 1976 (ABl. Nr. L 121 vom 8. 5. 1976, S. 52), geändert durch:

— Richtlinie 78/765/EWG der Kommission vom 7. September 1978 (ABl. Nr. L 257 vom 20. 9. 1978, S. 7),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Folgendes wird hinzugefügt:

— in Artikel 6 Absatz 2:
„DUPLICADO
SEGUNDA VIA";

— im Anhang, Bemerkung B.18:
„PT für spanische Peseten,
EP für portugiesische Escudos."

27. Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1), geändert durch:

— Beschluß 81/559/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 (ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 49),

— Beschluß 81/880/EWG des Rates vom 26. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 31),

— Beschluß 83/370/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 (ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1983, S. 61),

— Beschluß 83/544/EWG des Rates vom 4. November 1983 (ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1983, S. 29),

— Beschluß 84/471/EWG des Rates vom 3. Oktober 1984 (ABl. Nr. L 266 vom 6. 10. 1984, S. 18).

In Anhang II wird folgendes hinzugefügt:

— in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2:
„EXPEDIDO A POSTERIORI",
„EMITIDO A POSTERIORI";

— in Artikel 19:
„DUPLICADO",
„SEGUNDA VIA".

28. Richtlinie 84/318/EWG der Kommission vom 23. Mai 1984 (ABl. Nr. L 166 vom 26. 6. 1984, S. 19), berichtigt in ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1984, S. 26.

Folgendes wird hinzugefügt:

— in Artikel 2 Absatz 1:
„— Mercancías PA,
— Mercadorias AA.";

— in Artikel 2 Absatz 2:
„— Política comercial,
— Política comercial.";

— unter Nummer B 11 der Anmerkungen auf der Rückseite der Bescheinigung INF 1:
„PT für spanische Peseten,
EP für portugiesische Escudos."

II. NIEDERLASSUNGSRECHT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

a) Handels- und Vermittlertätigkeiten

Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 (ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 869/64, geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In der Tabelle am Ende von Artikel 3 wird folgendes hinzugefügt:

	Für Selbständige	*Für Unselbständige*
„In Spanien:	Agente comercial Comisionista Agente exclusivista Asentador	Representante de Comercio Viajante de Comercio

In Portugal:

Agente comercial
Corretor
Comissário
Vendedor em leilões
Caixeiro viajante
Caixeiro de praça
Representantes comerciais".

b) **Dienstleistungsunternehmen**

1. Richtlinie 67/43/EWG des Rates vom 12. Januar 1967 (ABl. Nr. 10 vom 19. 1. 1967, S. 140/67), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Am Ende von Artikel 2 Absatz 3 wird folgendes hinzugefügt:

„*in Spanien:*

— agentes de propiedad inmobiliaria
— administradores de fincas urbanas
— agencias inmobiliarias y de alquiler
— promotoras inmobiliarias
— sociedades y empresas inmobiliarias
— expertos inmobiliarios;

in Portugal:

— agências imobiliárias
— sociedades imobiliárias
— administradores de imóveis
— peritos imobiliários
— loteadores".

2. Richtlinie 82/470/EWG des Rates vom 29. Juni 1982 (ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 1).

In Artikel 3 wird folgendes eingefügt:

— nach den Dänemark betreffenden Angaben:

„*Spanien*

A. Agente de transportes
Agente de servicios complementarios del transporte ferroviario
Consignatario de buques
Consignatario
Agente de aduanas
Transitario

B. Agente de viajes

C. Depositario
Almacenista

D. Pesador y medidor oficial
Pesador y medidor público",

— nach den die Niederlande betreffenden Angaben:

„*Portugal*

A. Transitário
Agente de navegação
Corrector de navios

B. Agente de viagens
Agente de transporte aéreo

C. Depositário

D. —".

c) **Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen, Versicherungen**

1. Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 (ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3), geändert durch:

— Richtlinie 76/580/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 (ABl. Nr. L 189 vom 13. 7. 1976, S. 13),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 84/641/EWG des Rates vom 10. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 339 vom 27. 12. 1984, S. 21).

a) Dem Artikel 4 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„g) *in Spanien*

die folgenden staatlichen Einrichtungen:

1. Comisaría del Seguro Obligatorio de Viajeros;
2. Consorcio de Compensación de Seguros;
3. Fondo Nacional de Garantía de Riesgos de la Circulación."

b) Dem Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) werden die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— im Königreich Spanien:

„sociedad anónima", „sociedad mutua", „sociedad cooperativa";

— in der Portugiesischen Republik:

„sociedade anónima de responsabilidade limitada", „mútua de seguros".

2. Richtlinie 77/92/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 14), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Dem Artikel 2 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

— unter Buchstabe a): „— *in Spanien:*

— Agentes libres de seguros,
— Corredores de reaseguro;

— *in Portugal:*

— Corretor de seguros;
— Corretor de resseguros."

— unter Buchstabe b): „— in Spanien:
— Agentes afectos de seguros (representantes y no representantes);
— *in Portugal:*
— Agente de seguros".

— unter Buchstabe c): „— *in Spanien:*
— Subagentes de seguros;
— *in Portugal:*
— Submediador".

3. Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Dem Artikel 2 Absatz 2 werden die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— in Spanien: des Instituto de Crédito Oficial, mit Ausnahme seiner Filialen,

— in Portugal: der Caixas Económicas, die am 1. Januar 1986 bestehen und nicht Aktiengesellschaften sind."

4. Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 (ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1) geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Dem Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) werden die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— im Königreich Spanien:
sociedad anónima, sociedad mutua;

— in der Portugiesischen Republik:
sociedade anónima."

5. Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 (ABl. Nr. L 66 vom 16. 3. 1979, S. 21), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 82/148/EWG des Rates vom 3. März 1982 (ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1982, S. 22).

In Artikel 21 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

d) Gesellschaftsrecht

1. Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 (ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

a) Am Ende von Artikel 1 werden die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— *in Spanien:*
la sociedad anónima, la sociedad comanditaria por acciones, la sociedad de responsabilidad limitada;

— *in Portugal:*
a sociedade anónima de responsabilidade limitada, a sociedade em comandita por acções, a sociedade por quotas de responsabilidade limitada".

b) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes Geschäftsjahr. In das Dokument, das die Bilanz enthält, sind die Personalien derjenigen aufzunehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften einen Bestätigungsvermerk zu der Bilanz zu erteilen haben. Für die in Artikel 1 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung des deutschen, des belgischen, des französischen, des griechischen, des italienischen, des luxemburgischen oder des portugiesischen Rechts sowie für geschlossene Aktiengesellschaften des niederländischen Rechts und „private companies" des irischen Rechts und „private companies" des nordirischen Rechts wird die Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung jedoch bis zum Zeitpunkt der Anwendung einer Richtlinie aufgeschoben, die sowohl Vorschriften über die Koordinierung des Inhalts der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen enthält als auch diejenigen dieser Gesellschaften, deren Bilanzsumme einen in der Richtlinie festzusetzenden Betrag nicht erreicht, von der Pflicht zur Offenlegung aller oder eines Teils dieser Schriftstücke befreit. Der Rat erläßt die genannte Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie."

2. Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Am Ende von Artikel 1 Absatz 1 werden die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— *in Spanien:*
la sociedad anónima;

— *in Portugal:*
a sociedade anónima de responsabilidade limitada."

3. Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 295 vom 20. 10. 1978, S. 36), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Am Ende von Artikel 1 Absatz 1 werden die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— *in Spanien:*
la sociedad anónima;

— *in Portugal:*
a sociedade anónima de responsabilidade limitada."

4. Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),
— Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1),
— Richtlinie 84/569/EWG des Rates vom 27. November 1984 (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 28).

Am Ende von Artikel 1 Absatz 1 werden die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— *in Spanien:*

la sociedad anónima, la sociedad comanditaria por acciones, la sociedad de responsabilidad limitada;

— *in Portugal:*

a sociedade anónima de responsabilidade limitada, a sociedade em comandita por acções, a sociedade por quotas de responsabilidade limitada."

5. Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1).

In Artikel 4 Absatz 1 wird folgendes hinzugefügt:

„k) *in Spanien:*

la sociedad anónima, la sociedad comanditaria por acciones, la sociedad de responsabilidad limitada;

l) *in Portugal:*

a sociedade anónima de responsabilidade limitada, a sociedade em comandita por acções, a sociedade por quotas de responsabilidade limitada."

e) Öffentliche Bauaufträge

Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5), geändert durch:
— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),
— Richtlinie 78/669/EWG des Rates vom 2. August 1978 (ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 41),
— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

a) Am Ende von Artikel 24 wird folgendes hinzugefügt:

„für Spanien:

das „Registro mercantil" und das „Registro industrial del Ministerio de Industria y Energía";

für Portugal:

das Register der „Comissão de inscrição e classificação dos empreiteiros de obras públicas e dos industriais da construção civil (CICEOPICC)"."

b) In Anhang I werden die folgenden Ziffern hinzugefügt:

„XII. *Spanien:*

die übrigen juristischen Personen, die bei der Erteilung von Bauaufträgen öffentlichen Vorschriften unterliegen;

XIII. *Portugal:*

die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Erteilung öffentlicher Bauaufträge einem besonderen Verfahren unterliegen."

f) Freie Berufe

1. Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1), geändert durch:
— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),
— Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25),
— Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982, S. 21).

a) Dem Artikel 3 werden die folgenden Buchstaben hinzugefügt:

„k) *in Spanien:*

„Título de Licenciado en Medicina y Cirugía" (Approbation in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

l) *in Portugal:*

„Carta de curso de licenciatura em medicina" (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusão do internato geral" (Zeugnis über die allgemeine Krankenhausarzt-Ausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums."

b) Dem Artikel 5 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„Spanien:

„Título de Especialista" (Facharztzeugnis), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

in Portugal:

„Grau de Assistente" (Assistenzarztgrad), vergeben von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums, oder „Título de Especialista" (Facharztzeugnis), ausgestellt von der Ärztekammer".

c) In Artikel 5 Absatz 3 werden unter den nachstehenden Gedankenstrichen die folgenden Angaben hinzugefügt:

— *Anästhesie-Wiederbelebung:*

„Spanien: anestesiología y reanimación
Portugal: anestesiologia",

— *Chirurgie:*

„Spanien: cirugía general
Portugal: cirurgia geral",

— *Neurochirurgie:*

„Spanien: neurocirugía
Portugal: neurocirurgia",

— *Frauenheilkunde und Geburtshilfe:*
„Spanien: obstetricia y ginecología
Portugal: ginecologia e obstetrícia",
— *Innere Medizin:*
„Spanien: medicina interna
Portugal: medicina interna",
— *Ophtalmologie:*
„Spanien: oftalmología
Portugal: oftalmologia",
— *Otorhinolaryngologie:*
„Spanien: otorrinolaringología
Portugal: otorrinolaringologia",
— *Pädiatrie:*
„Spanien: pediatría y sus áreas específicas
Portugal: pediatria",
— *Lungen- und Bronchialheilkunde:*
„Spanien: neumología
Portugal: pneumologia",
— *Urologie:*
„Spanien: urología
Portugal: urologia".
— *Orthopädie:*
„Spanien: traumatología y circugía ortopédica
Portugal: ortopedia".

d) In Artikel 7 Absatz 2 werden unter den nachstehenden Gedankenstrichen die folgenden Angaben hinzugefügt:
— *Klinische Biologie:*
„Spanien: análisis clínicos
Portugal: patologia clínica",
— *Biologische Hämatologie:*
„Spanien: hematología y hemoterapia
Portugal: hematologia clínica",
— *Mikrobiologie-Bakteriologie:*
„Spanien: microbiología y parasitología",
— *Pathologische Anatomie:*
„Spanien: anatomía patológica
Portugal: anatomia patológica",
— *Biologische Chemie:*
„Spanien: bioquímica clínica",
— *Immunologie:*
„Spanien: immunología",
— *Plastische Chirurgie:*
„Spanien: cirugía plástica y reparadora
Portugal: cirurgia plástica",
— *Thoraxchirurgie:*
„Spanien: cirugía torácica
Portugal: cirurgia torácica",
— *Pädiatrische Chirurgie:*
„Spanien: cirugía pediátrica
Portugal: cirurgia pediátrica",
— *Gefäßchirurgie:*
„Spanien: angiología y cirugía vascular
Portugal: cirurgia vascular",
— *Kardiologie:*
„Spanien: cardiología
Portugal: cardiologia",
— *Gastro-Enterologie:*
„Spanien: aparato digestivo
Portugal: gastro-enterologia",
— *Rheumatologie:*
„Spanien: reumatología
Portugal: reumatologia",
— *Allgemeine Hämatologie:*
„Spanien: hematología y hemoterapia
Portugal: imunohemoterapia",
— *Endokrinologie:*
„Spanien: endocrinología y nutrición
Portugal: endocrinologia-nutrição",
— *Physiotherapie:*
„Spanien: rehabilitación
Portugal: fisiatria",
— *Stomatologie:*
„Spanien: estomatología
Portugal: estomatologia",
— *Neurologie:*
„Spanien: neurología
Portugal: neurologia",
— *Psychiatrie:*
„Spanien: psiquiatría
Portugal: psiquiatria",
— *Dermatologie und Venerologie:*
„Spanien: dermatología médico-quirúrgica y venereología
Portugal: dermatovenereologia",
— *Radiologie:*
„Spanien: electroradiología
Portugal: radiologia",
— *Radiodiagnose:*
„Spanien: radiodiagnóstico
Portugal: radiodiagnóstico",
— *Radiotherapie:*
„Spanien: oncología radioterápica
Portugal: radioterapia",
— *Tropenmedizin:*
„Portugal: medicina tropical",
— *Kinderpsychiatrie:*
„Portugal: pedopsiquiatria",

— *Geriatrie:*

„Spanien: geriatría",

— *Nierenkrankheiten:*

„Spanien: nefrología

Portugal: nefrologia",

— *Pharmakologie:*

„Spanien: farmacología clínica",

— *Allergologie:*

„Spanien: alergología

Portugal: imuno-alergologia",

— *Gastro-enterologische Chirurgie:*

„Spanien: cirugía del aparato digestivo".

2. Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 (ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 17), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Dem Artikel 1 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„*Spanien:* Abogado

Portugal: Advogado".

3. Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25).

a) Dem Artikel 1 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„*in Spanien:*

„enfermero/a diplomado/a"

in Portugal:

„enfermeiro".

b) Dem Artikel 3 werden die folgenden Buchstaben hinzugefügt:

„k) *in Spanien:*

„Título de Diplomado universitario en Enfermería" (Universitätsdiplom des Krankenpflegepersonals), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft

l) *in Portugal*

„Diploma do curso de enfermagem geral" (allgemeines Krankenpflegediplom), ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen und registriert von der zuständigen Behörde."

4. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25).

a) Dem Artikel 1 wird folgendes hinzugefügt:

„— *in Spanien:*

Licenciado en Odontología,

— *in Portugal:*

médico dentista."

b) Dem Artikel 3 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„k) *in Spanien:*

Diplom, dessen Bezeichnung Spanien den Mitgliedstaaten und der Kommission im Anschluß an den Beitritt mitteilt.

l) *in Portugal:*

„carta de curso de licenciatura em medicina dentária" (Prüfungszeugnis für das Studium der Zahnmedizin), ausgestellt von einer Fachhochschule."

c) Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 19a*

Von dem Zeitpunkt an, zu dem das Königreich Spanien die Maßnahmen trifft, um dieser Richtlinie nachzukommen, erkennen die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Ausübung der in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Ärzte an, die in Spanien Personen ausgestellt wurden, die ihre ärztliche Universitätsausbildung vor dem Beitritt begonnen haben, sofern ihnen eine Bescheinigung der zuständigen spanischen Behörden darüber beigefügt ist, daß sich die betreffenden Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Spanien tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den unter Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG fallenden Tätigkeiten gewidmet haben und daß sie berechtigt sind, diese Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise nach Artikel 3 Buchstabe k) der vorliegenden Richtlinie.

Von dem in Absatz 1 genannten Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges erfolgreiches Studium absolviert haben, über dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG genannten Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Stellen vorliegt."

5. Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1978, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25).

Dem Artikel 3 werden die folgenden Buchstaben hinzugefügt:

„k) *in Spanien:*

„título de Licenciado en Veterinaria" (Approbation als Tierarzt), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft

l) *in Portugal:*

„carta de curso de licenciatura em medicina veterinária" (Prüfungszeugnis für das Studium der Tiermedizin), ausgestellt von einer Universität."

6. Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 (ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 1), geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 74).

a) Dem Artikel 1 wird folgendes hinzugefügt:

„*in Spanien:*

„matrona" oder „asistente obstétrico";

in Portugal:

„enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica"."

b) Dem Artikel 3 werden die folgenden Buchstaben hinzugefügt:

„k) *in Spanien:*

das Diplom der „asistencia obstétrica", ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

l) *in Portugal:*

das Diplom des „enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica"."

III. VERKEHR

1. Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 19 Absatz 1 wird folgendes eingefügt:

„— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)"

nach der Angabe

„— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)",

und

„— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)"

nach der Angabe

„— Naamloze Vennootchap Nederlandse Spoorwegen (NS)".

2. Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 8), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 3 Absatz 1 wird folgendes eingefügt:

„— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)"

nach der Angabe:

„— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)" und

„— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)"

nach der Angabe:

„— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)".

3. Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates vom 4. Juni 1970 (ABl. Nr. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 4), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 1384/79 des Rates vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 167 vom 5. 7. 1979, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3021/81 des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 8).

Anhang II wird wie folgt ergänzt:

a) Unter Buchstabe A Nummer 1 „EISENBAHNEN — Hauptnetze" wird folgendes eingefügt:

— nach den die Republik Griechenland betreffenden Angaben:

„Königreich Spanien

— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)",

— nach den das Königreich der Niederlande betreffenden Angaben:

„Portugiesische Republik

— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)".

b) Unter Buchstabe B „STRASSE" wird folgendes eingefügt:

—nach den die Republik Griechenland betreffenden Angaben:

„Königreich Spanien

1. Autopistas
2. Autovías

3. Carreteras estatales
4. Carreteras provinciales
5. Carreteras municipales",

— nach den das Königreich der Niederlande betreffenden Angaben:

„*Portugiesische Republik*
1. Auto-estradas
2. Estradas nacionais e regionais
3. Vias municipais
4. Vias florestais".

4. Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 (ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 des Rates vom 25. Juni 1973 (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1973, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 2828/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 5),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 22 Absatz 4 wird die Zahlenangabe „fünfundvierzig" ersetzt durch „vierundfünfzig".

In Anhang II Ziffer I Nummer 1 werden die in Klammern befindlichen Angaben durch die Angabe „9 für Spanien" ergänzt, die nach der Belgien betreffenden Angabe eingefügt wird, und durch die Angabe „P für Portugal", die nach der Luxemburg betreffenden Angabe hinzugefügt wird.

5. Verordnung (EWG) Nr. 281/71 der Kommission vom 9. Februar 1971 (ABl. Nr. L 33 vom 10. 2. 1971, S. 11), geändert durch die Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14).

Im Anhang wird folgendes hinzugefügt:

„*Republik Portugal*
— Douro, a jusante da ponte D. Luís, da cidade do Porto
— Tejo, a jusante do Carregado
— Sado, a jusante do esteiro da Marateca
— Guadiana, a jusante do Pomarão".

6. Verordnung (EWG) Nr. 2778/72 der Kommission vom 20. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 292 vom 29. 12. 1972, S. 22), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Die in Artikel 1 genannte Fußnote (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB)."

7. Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 13), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 2 wird folgendes eingefügt:

„— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)"

nach der Angabe:

„— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)",

und

„— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)"

nach der Angabe:

„— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)".

8. Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978 (ABl. Nr. L 258 vom 21. 9. 1978, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 2 wird folgendes eingefügt:

„— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)"

nach der Angabe:

„— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)",

und

„— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)"

nach der Angabe:

„— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)".

9. Richtlinie 65/269/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 (ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1469/65), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 73/169/EWG des Rates vom 25. Juni 1973 (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1973, S. 20),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 83/572/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 33).

Im Anhang jedes der Genehmigungsmuster wird die Zahlenangabe „sieben" durch „neun" ersetzt.

10. Richtlinie 75/130/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 (ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 31), geändert durch:

— Richtlinie 79/5/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1979, S. 33),

— Richtlinie 82/3/EWG des Rates vom 21. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1982, S. 12),

— Richtlinie 82/603/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 6).

In Artikel 8 Absatz 3 wird nach der die Niederlande betreffenden Angabe folgendes eingefügt:

„— *Portugal:*
a) Imposto de camionagem
b) Imposto de circulação".

11. Entscheidung 75/327/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 (ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 1 Absatz 1 wird folgendes eingefügt:

„— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)"

nach der Angabe:

„— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)"

und

„— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)"

nach der Angabe:

„— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)".

12. Entscheidung 77/527/EWG der Kommission vom 29. Juli 1977 (ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977, S. 29).

Im Anhang wird die Überschrift durch die folgenden Angaben ergänzt:

„*ANEXO*
Lista de vías navegables marítimas de conformidad con el apartado 6 del artículo 3 de la Directiva 76/135/CEE

ANEXO
Lista das vias navegáveis de carácter marítimo, nos termos do nº 6 do artigo 3º da Directiva 76/135/CEE".

13. Richtlinie 78/546/EWG des Rates vom 12. Juni 1978 (ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1978, S. 29), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Anhang II wird folgendes eingefügt:

— nach den Griechenland betreffenden Angaben:

„*Spanien*
Andalucía
Aragón
Principado de Asturias
Comunidad Autónoma de las Islas Baleares
Canarias
Cantabria
Castilla-La Mancha
Castilla y León
Cataluña
Extremadura
Galicia
Comunidad de Madrid
Región de Murcia
Comunidad Foral de Navarra
País Vasco
La Rioja
Comunidad Valenciana
Ceuta
Melilla",

— nach den die Niederlande betreffenden Angaben:

„*Portugal*
Norte
Centro
Lisboa e vale do Tejo
Alentejo
Algarve
Açores
Madeira".

In Anhang III werden

— die Angabe „Spanien" nach „Griechenland" und die Angabe „Portugal" nach „Niederlande" eingefügt,

— die Angaben „Spanien" und „Portugal" im Verzeichnis der Drittländer gestrichen.

14. Richtlinie 80/1119/EWG des Rates vom 17. November 1980 (ABl. Nr. L 339 vom 15. 12. 1980, S. 30).

In Anhang II wird folgendes eingefügt:

— nach den Deutschland betreffenden Angaben:

„*Spanien*
Andalucía
Aragón
Principado de Asturias
Comunidad Autónoma de las Islas Baleares
Canarias
Cantabria
Castilla-La Mancha
Castilla y León
Cataluña
Extremadura
Galicia
Comunidad de Madrid
Región de Murcia
Comunidad Foral de Navarra
País Vasco
La Rioja
Comunidad Valenciana
Ceuta
Melilla",

— nach den die Niederlande betreffenden Angaben:

„*Portugal*
Norte
Centro
Lisboa e vale do Tejo
Alentejo
Algarve".

In Anhang III wird das Länderverzeichnis wie folgt geändert:

— Ziffer I erhält folgende Fassung:

„I. *Länder der Europäischen Gemeinschaften*
01. Belgien
02. Dänemark
03. Bundesrepublik Deutschland
04. Griechenland
05. Spanien
06. Frankreich
07. Irland
08. Italien
09. Luxemburg
10. Niederlande
11. Portugal
12. Vereinigtes Königreich".

— die Nummern 11 bis 23 werden zu den Nummern 13 bis 25.

In Anhang IV Tabellen 7 a, 7 b), 8 a) und 8 b) wird im Tabellenkopf die Angabe „EUR 10" durch „EUR 12" ersetzt.

In Anhang IV Tabellen 10 a) und 10 b), linke Spalte, wird die Angabe „EUR 10" durch „EUR 12" ersetzt und werden die Angaben „Spanien" und „Portugal" hinzugefügt.

15. Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 23).

Dem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) wird folgendes hinzugefügt:

„RENFE: Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles, Spanien

CP: Caminhos de Ferro Portugueses, Portugal."

In Anhang II wird folgendes eingefügt:

— nach den Griechenland betreffenden Angaben:

„*Spanien*
Andalucía
Aragón
Principado de Asturias
Comunidad Autónoma de las Islas Baleares
Canarias
Cantabria
Castilla-La Mancha
Castilla y León
Cataluña
Extremadura
Galicia
Comunidad de Madrid
Región de Murcia
Comunidad Foral de Navarra
País Vasco
La Rioja
Comunidad Valenciana
Ceuta
Melilla",

— nach den die Niederlande betreffenden Angaben:

„*Portugal*
Norte
Centro
Lisboa e vale do Tejo
Alentejo
Algarve".

Anhang III wird wie folgt geändert:

— Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) *Europäische Gemeinschaften*
01. Belgien
02. Dänemark
03. Bundesrepublik Deutschland
04. Griechenland
05. Spanien
06. Frankreich
07. Irland
08. Italien
09. Luxemburg
10. Niederlande
11. Portugal
12. Vereinigtes Königreich".

— unter Buchstabe b) werden die Nummern 11 bis 14 zu den Nummern 13 bis 16; die Angaben „15 Spanien" und „16 Portugal" werden gestrichen.

16. Erste Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1),

In Anhang I wird die Benennung des gemeinschaftlichen Führerscheins durch die Angaben „Permiso de Conducción" und „Carta de Condução" ergänzt.

17. Entscheidung 82/529/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 (ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 5).

In Artikel 1 Absatz 1 wird folgendes eingefügt:

„— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)"

nach der Angabe:

„— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)"

und

„— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)"

nach der Angabe:

„— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)".

18. Richtlinie 83/416/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 19).

In Anhang A wird folgendes hinzugefügt:

„*Spanien*	Palma de Mallorca	1
	Madrid/Barajas	1

Málaga	1
Las Palmas	1
Tenerife/Sur	2
Barcelona	2
Ibiza	2
Alicante	2
Gerona	2"

nach den Griechenland betreffenden Angaben.

19. Entscheidung 83/418/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 32).

In Artikel 1 Absatz 1 wird folgendes hinzugefügt:

„— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)"

nach der Angabe:

„— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)"

und

„— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP)"

nach der Angabe:

„— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)".

IV. WETTBEWERB

EGKS-Rechtsakte

1. Entscheidung 72/443/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 45), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Dem Artikel 2 wird folgendes hinzugefügt:

„Hulleras del Norte, SA, Oviedo

Empresa Nacional Carbonífera del Sur, Madrid

Minero Siderúrgica de Ponferrada, SA, León

Empresa Nacional de Electricidad, SA, Puentes de García Rodríguez."

Dem Artikel 3 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben hinzugefügt:

„j) *in Spanien:*

— das Gebiet, das die Provinzen Guipúzcoa, Vizcaya, Cantabria, Asturias, Lugo, La Coruña, Pontevedra, León und Palencia umfaßt;

— alle anderen spanischen Provinzen;

k) *Portugal.*"

2. Entscheidung Nr. 3073/73/EGKS der Kommission vom 31. Oktober 1973 (ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 1).

In Artikel 1 werden die Worte „und auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik" gestrichen.

3. Entscheidung Nr. 2030/82/EGKS der Kommission vom 26. Juli 1982 (ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 13).

Die Tabelle im Anhang wird wie folgt geändert und ergänzt:

— Den Spalten mit der Aufschlüsselung nach Ländern der Gemeinschaft werden zwei Spalten mit den Nummern 12 und 13 hinzugefügt.

— Die Numerierung der Spalten 12, 13 und 14 wird durch die Numerierung 14, 15 und 16 ersetzt.

— In der Spalte „Lieferungen deklassierter Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl insgesamt" wird die Numerierung in „01 (02 bis 15)" geändert.

— In der Fußnote (3) wird „12 Spanien, 13 Portugal" hinzugefügt.

— In der Fußnote (4) wird die Zahl „12" durch „14" ersetzt und die Angabe „Portugal" gestrichen.

4. Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS der Kommission vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 370 vom 29. 12. 1982, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 1826/83/EGKS der Kommission vom 1. Juli 1983 (ABl. Nr. L 180 vom 5. 7. 1983, S. 13).

In den Tabellen der Anhänge I und II werden folgende Spalten hinzugefügt:

„Spanien	Portugal
11	12",

und die Nummer der letzten Spalte „Insgesamt Gemeinschaft" wird in „13" geändert.

EWG-Rechtsakte

5. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert durch:

— Verordnung Nr. 59 des Rates vom 3. Juli 1962 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62),

— Verordnung Nr. 118/63/EWG des Rates vom 5. November 1963 (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63),

— Verordnung (EWG) Nr. 2822/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49),

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 25 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten in gleicher Weise im Falle des Beitritts der Republik Griechenland, des

Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik."

6. Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962 (ABl. Nr. 35 vom 10. 5. 1962, S. 1118/62), geändert durch:
   — Verordnung (EWG) Nr. 1133/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 (ABl. Nr. L 189 vom 1. 8. 1968, S. 1),
   — Verordnung (EWG) Nr. 1699/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 (ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 11),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 2 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „elf" durch „dreizehn" ersetzt.

7. Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 (ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65), geändert durch:
   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 4 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

   „Der vorstehende Unterabsatz gilt in gleicher Weise im Falle des Beitritts der Republik Griechenland, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik."

   Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

   „Absatz 1 gilt für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen und die gemäß den Artikeln 5 und 25 der Verordnung Nr. 17 vor dem 1. Juli 1986 angemeldet werden müssen, nur dann, wenn dies vor diesem Zeitpunkt geschehen ist."

8. Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission vom 22. März 1967 (ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 849/67), geändert durch:
   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),
   — Verordnung (EWG) Nr. 2591/72 der Kommission vom 8. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 276 vom 9. 12. 1972, S. 15),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),
   — Verordnung (EWG) Nr. 3577/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 58).

   In Artikel 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise im Falle des Beitritts der Republik Griechenland, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik."

9. Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 46), geändert durch:
   — Verordnung (EWG) Nr. 2743/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 144),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 4 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

   „Der vorstehende Unterabsatz gilt in gleicher Weise im Falle des Beitritts der Republik Griechenland, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik."

   Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

   „Absatz 1 gilt für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen und die gemäß den Artikeln 5 und 25 der Verordnung Nr. 17 vor dem 1. Juli 1986 angemeldet werden müssen, nur dann, wenn dies vor diesem Zeitpunkt geschehen ist."

10. Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 (ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1).

    Dem Artikel 7 wird folgender Absatz hinzugefügt:

    „Der vorstehende Absatz gilt in gleicher Weise für die Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik bestanden und infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages fallen."

11. Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 (ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 5).

    Dem Artikel 15 wird folgender Absatz hinzugefügt:

    „(4) Die vorstehenden Absätze gelten in gleicher Weise für die dort jeweils genannten Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik bestanden und infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages fallen."

12. Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 der Kommission vom 23. Juli 1984 (ABl. Nr. L 219 vom 16. 8. 1984, S. 15).

    Dem Artikel 8 wird folgender Absatz hinzugefügt:

    „(3) Die Artikel 6 und 7 gelten für die Abkommen, die infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik unter Artikel 85 des Vertrages fallen, mit der Maßgabe, daß das Datum „13. März 1962" durch „1. Januar 1986" und die Daten „1. Februar 1963", „1. Januar 1967" und „1. April 1985" durch „1. Juli 1986" ersetzt werden. Die Änderung dieser Abkommen nach Artikel 7 braucht der Kommission nicht mitgeteilt zu werden."

13. Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 16).

Dem Artikel 9 wird folgender Absatz hinzugefügt.

„(3) Die Artikel 7 und 8 gelten für die Abkommen, die infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik unter Artikel 85 des Vertrages fallen, mit der Maßgabe, daß das Datum „13. März 1962" durch „1. Januar 1986" und die Daten „1. Februar 1963", „1. Januar 1967" und „1. Oktober 1985" durch „1. Juli 1986" ersetzt werden. Die Änderung dieser Abkommen nach Artikel 8 braucht der Kommission nicht mitgeteilt zu werden."

14. Verordnung (EWG) Nr. 417/85 der Kommission vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 1).

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

Das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages gilt nicht für Spezialisierungsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik bestanden und infolge dieses Beitritts in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 fallen, wenn sie vor dem 1. Juli 1986 derart abgeändert worden sind, daß sie die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen."

15. Verordnung (EWG) Nr. 418/85 der Kommission vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 5).

Dem Artikel 11 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten für die Abkommen, die infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik unter Artikel 85 des Vertrages fallen, mit der Maßgabe, daß das Datum „13. März 1962" durch „1. Januar 1986" und die Daten „1. Februar 1963", „1. Januar 1967", „1. März 1985" und „1. September 1985" durch „1. Juli 1986" ersetzt werden. Die Änderung dieser Abkommen nach Absatz 3 braucht der Kommission nicht mitgeteilt zu werden."

V. STEUERRECHT

1. Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 (ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 73/79/EWG des Rates vom 9. April 1973 (ABl. Nr. L 103 vom 18. 4. 1973, S. 13),

— Richtlinie 73/80/EWG des Rates vom 9. April 1973 (ABl. Nr. L 103 vom 18. 4. 1973, S. 15),

— Richtlinie 74/553/EWG des Rates vom 7. November 1974 (ABl. Nr. L 303 vom 13. 11. 1974, S. 9),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgendes hinzugefügt:

— im Eingangstext: die Angabe der Gesellschaften „spanischen" und „portugiesischen" Rechts;

— unter dem ersten Gedankenstrich: „sociedad anónima" und ‚sociedade anónima";

— unter dem zweiten Gedankenstrich: „sociedad comanditaria por acciones" und „sociedade em comandita por acções";

— unter dem dritten Gedankenstrich: „sociedad de responsibilidad limitada" und „sociedade por quotas".

2. Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Elfte Richtlinie 80/368/EWG des Rates vom 26. März 1980 (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 41),

— Zehnte Richtlinie 84/386/EWG des Rates vom 31. Juli 1984 (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 58).

In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— *Königreich Spanien:*
Kanarische Inseln
Ceuta und Melilla."

Dem Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Portugiesische Republik kann für die in die autonomen Regionen Azoren und Madeira vorgenommenen Transaktionen und für die in diese Regionen direkt vorgenommenen Einfuhren im Verhältnis zu den Steuersätzen im Mutterland verringerte Steuersätze anwenden."

Dem Artikel 15 wird folgende Nummer angefügt:

„15. Die Portugiesische Republik kann die See- und Lufttransporte zwischen den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden, sowie zwischen diesen und dem Mutterland dem internationalen Transport gleichstellen."

3. Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1), geändert durch:

— Richtlinie 74/318/EWG des Rates vom 25. Juni 1974 (ABl. Nr. L 180 vom 30. 7. 1974, S. 30),

— Richtlinie 75/786/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 51),

— Richtlinie 76/911/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 33),

— Richtlinie 77/805/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1977, S. 22),

— Richtlinie 80/369/EWG des Rates vom 26. März 1980 (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 42),

— Richtlinie 80/1275/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 76),

— Richtlinie 81/463/EWG des Rates vom 24. Juni 1981 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 32),

— Richtlinie 82/2/EWG des Rates vom 21. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1982, S. 11),

— Richtlinie 82/877/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 36),

— Richtlinie 84/217/EWG des Rates vom 10. April 1984 (ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1984, S. 18).

In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Das Königreich Spanien darf die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf den Kanarischen Inseln in Kraft setzen."

4. Zweite Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8), geändert durch:

Richtlinie 80/369/EWG des Rates vom 26. März 1980 (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 42).

In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Das Königreich Spanien darf die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf den Kanarischen Inseln in Kraft setzen."

5. Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 79/1070/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 8),

Dem Artikel 1 Absatz 3 wird folgendes hinzugefügt:

„in Spanien:

Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas

Impuesto sobre Sociedades

Impuesto Extraordinario sobre el Patrimonio de las Personas Físicas

in Portugal:

Contribuição predial

Imposto sobre a indústria agrícola

Contribuição industrial

Imposto de capitais

Imposto profissional

Imposto complementar

Imposto de mais-valias

Imposto sobre o rendimento do petróleo

Os adicionais devidos sobre os impostos precedentes".

Dem Artikel 1 Absatz 5 wird folgendes hinzugefügt:

„in Spanien:

El Ministro de Economía y Hacienda oder sein Beauftragter

in Portugal:

O Ministro das Finanças e do Plano oder sein Beauftragter".

6. Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 11).

Anhang C wird wie folgt ergänzt:

— Unter Buchstabe D wird folgendes hinzugefügt:

„— Spanien . . .

— Portugal . . .".

— Unter Buchstabe I wird in beiden Absätzen hinzugefügt:

„. . . Pta,

. . . Esc".

7. Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 59).

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

„SPANIEN

— Tributos locales sobre circulación de vehículos automóviles (establecido en base a la Ley 41/1979, de 19 de noviembre, de Bases de Régimen Local y al Real Decreto 3.250/1976, de 30 de diciembre).

PORTUGAL

— Imposto sobre veículos (Decreto-Lei nº 143/78, de 12 de Junho)

— Imposto de compensação (Decreto-Lei nº 354-A/82, de 9 de Setembro)".

VI. WIRTSCHAFTSPOLITIK

1. Beschluß des Rates vom 18. März 1958 (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 390/58), geändert durch:

— Beschluß des Rates vom 2. April 1962 (ABl. Nr. 32 vom 30. 4. 1962, S. 1064/62),

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beschluß 76/332/EWG des Rates vom 25. März 1976 (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1976, S. 56),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 7 wird die Zahlenangabe „zwölf" durch „vierzehn" ersetzt.

In Artikel 10 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „zwölf" durch „vierzehn" ersetzt.

2. Entscheidung 71/143/EWG des Rates vom 22. März 1971 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1971, S. 15), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Entscheidung 75/785/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 50),

— Entscheidung 78/49/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1978, S. 14),

— Entscheidung 78/1041/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 3),

— Beitrittakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Entscheidung 80/1264/EWG des Rates vom 15. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 16),

— Entscheidung 82/871/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 43),

— Entscheidung 84/655/EWG des Rates vom 10. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 90).

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

	Mill. ECU	*v. H.*
Belgien	1 000	6,28
Dänemark	465	2,92
Deutschland	3 105	19,50
Griechenland	270	1,69
Spanien	1 295	8,13
Frankreich	3 105	19,50
Irland	180	1,13
Italien	2 070	13,00
Luxemburg	35	0,22
Niederlande	1 035	6,50
Portugal	260	1,63
Vereinigtes Königreich	3 105	19,50
Insgesamt	15 925	100".

VII. HANDELSPOLITIK

EWG-Rechtsakte

1. Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 (ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Artikel 11 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

2. Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 47), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 194/84 des Rates vom 4. Januar 1984 (ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1984, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 1475/84 des Rates vom 24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 6).

In Anhang V erhält Artikel 18 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BL = Benelux
DE = Bundesrepublik Deutschland
DK = Dänemark
ES = Spanien
FR = Frankreich
GB = Vereinigtes Königreich
GR = Griechenland
IE = Irland
IT = Italien
PT = Portugal".

3. Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3762/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1983, S. 1).

In Anhang VI erhält Artikel 18 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BL = Benelux
DE = Bundesrepublik Deutschland
DK = Dänemark
ES = Spanien
FR = Frankreich
GB = Vereinigtes Königreich
GR = Griechenland
IE = Irland
IT = Italien
PT = Portugal".

4. Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates vom 29. Juni 1984 (ABl. Nr. L 198 vom 27. 7. 1984, S. 1).

In Anhang V erhält Artikel 18 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BL = Benelux
DE = Bundesrepublik Deutschland
DK = Dänemark
ES = Spanien
FR = Frankreich
GB = Vereinigtes Königreich
GR = Griechenland
IE = Irland
IT = Italien
PT = Portugal".

5. Richtlinie 70/509/EWG des Rates vom 27. Oktober 1970 (ABl. Nr. L 254 vom 23. 11. 1970, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Anlage A wird der Fußnote am Ende der ersten Seite folgendes hinzugefügt:

„für Spanien: die „Compañía Española de Seguros de Créditos a la Exportación" (CESCE),

für Portugal: die „COSEC — Companhia de Seguro de Créditos, EP."

6. Richtlinie 70/510/EWG des Rates vom 27. Oktober 1970 (ABl. Nr. L 254 vom 23. 11. 1970, S. 26), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Anlage A wird der Fußnote am Ende der ersten Seite folgendes hinzugefügt:

„für Spanien: die „Compañía Española de Seguros de Créditos a la Exportación" (CESCE),

für Portugal: die „COSEC — Companhia de Seguro de Créditos, EP."

7. Entscheidung 73/391/EWG des Rates vom 3. Dezember 1973 (ABl. Nr. L 346 vom 17. 12. 1983, S. 1), geändert durch Entscheidung 76/641/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 25).

Im Anhang wird in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 die Zahlenangabe „fünf" durch „sechs" ersetzt.

8. Entscheidung des Rates vom 4. April 1978 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet staatlich unterstützter Exportkredite (nicht veröffentlicht), verlängert durch die Entscheidungen des Rates vom 16. November 1978, 12. Juni 1979, 10. Dezember 1979, 28. Mai 1980, 8. Dezember 1980, 3. März 1981, 20. Juli 1981, 16. November 1981, 28. Juli 1982, 16. Mai 1983, 9. August 1983 und 26. Oktober 1983, geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Entscheidungen des Rates vom 27. Juni 1980, 16. November 1981, 28. Juli 1982, 21. Februar 1983, 26. Oktober 1983 und 23. Oktober 1984.

In Anhang D („Verzeichnis der Parteien") werden „Spanien" und „Portugal" aus der Liste der genannten Drittländer gestrichen und in die Fußnote zur Aufzählung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgenommen.

VIII. SOZIALPOLITIK

1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, in der geänderten und aktualisierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6).

Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung von Geldleistungen ein Durchschnittsarbeitsentgelt oder -einkommen oder ein Durchschnittsbeitrag zugrunde zu legen ist, ermittelt das Durchschnittsarbeitsentgelt oder -einkommen oder den Durchschnittsbeitrag ausschließlich aufgrund der Arbeitsentgelte oder -einkommen, die für die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten festgestellt worden sind."

Dem Artikel 45 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(7) Ein Arbeitnehmer oder Selbständiger, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht mehr unterliegt, in denen für den Erwerb des Anspruchs eine Versicherungsdauer vorgesehen ist und die Gewährung der Leistungen davon abhängig gemacht wird, daß der Arbeitnehmer oder Selbständige ihnen im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch unterliegt, gilt für die Anwendung dieses Kapitels als ihnen im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch unterliegend, sofern auf ihn in diesem Zeitpunkt die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anwendung finden oder, falls dies nicht zutrifft, sofern er Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats nachweisen kann. Diese zweite

Voraussetzung gilt jedoch im Falle von Artikel 48 Absatz 1 als erfüllt."

Dem Artikel 47 Absatz 1 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„e) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung von Leistungen ein Durchschnittsbeitrag zugrunde zu legen ist, ermittelt diesen ausschließlich aufgrund der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zurückgelegten Versicherungszeiten."

In Artikel 82 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „sechzig" durch „zweiundsiebzig" ersetzt.

Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

I. Arbeitnehmer und/oder Selbständige

(Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der Verordnung)

A. BELGIEN

Gegenstandslos

B. DÄNEMARK

1. Als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt.
   a) für die Zeit vor dem 1. September 1977 jede Person, die aufgrund der Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unterliegt;
   b) für die Zeit ab 1. September 1977 jede Person, die aufgrund der Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit den Rechtsvorschriften über die Zusatzrente des Arbeitsmarkts (arbejdsmarkedets tillægspension, ATP) unterliegt.
2. Als Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt, wer nach dem Gesetz über Kranken- bzw. Mutterschaftsgeld aufgrund eines nicht unter Arbeitsentgelt fallenden beruflichen Einkommens Anspruch auf diese Leistungen hat.

C. DEUTSCHLAND

Ist ein deutscher Träger der zuständige Träger für die Gewährung der Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 der Verordnung, so gilt im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung

a) als Arbeitnehmer, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluß an diese Versicherung Krankengeld oder enstprechende Leistungen erhält;

b) als Selbständiger, wer eine Tätigkeit als Selbständiger ausübt und
   — in einer Versicherung der selbständig Erwerbstätigen für den Fall des Alters versicherungs- oder beitragspflichtig ist oder
   — in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.

D. SPANIEN

Gegenstandslos

E. FRANKREICH

Gegenstandslos

F. GRIECHENLAND

1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung gelten im Rahmen des OGA-Systems versicherte Personen, die ausschließlich eine

Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis ausüben oder die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen oder unterlagen und daher die Eigenschaft eines Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Verordnung besitzen oder besaßen.

2. Hinsichtlich der Gewährung von Familienbeihilfen des nationalen Systems gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern i) und iii) der Verordnung genannten Personen.

G. IRLAND

1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt, wer gemäß den Abschnitten 5 und 37 des konsolidierten Gesetzes von 1981 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe (Social Welfare (Consolidation) Act (1981)) pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

2. Als Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt, wer eine Berufstätigkeit ohne jeden Arbeitsvertrag ausübt oder nach Beendigung einer solchen Tätigkeit in den Ruhestand getreten ist. Auf Sachleistungen im Krankheitsfall muß der Betreffende außerdem nach Abschnitt 45 oder nach Abschnitt 46 des Gesetzes von 1970 über die Gesundheitsfürsorge (Health Act (1970)) Anspruch haben.

H. ITALIEN

Gegenstandslos

I. LUXEMBURG

Gegenstandslos

J. NIEDERLANDE

Als Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt, wer eine Tätigkeit oder einen Beruf außerhalb eines Arbeitsvertrags ausübt.

K. PORTUGAL

Gegenstandslos

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, die im Sinne der Rechtsvorschriften von Großbritannien oder der Rechtsvorschriften von Nordirland Arbeitnehmer (employed earner) oder Selbständiger (self-employed earner) ist, sowie jede Person, für die Beiträge als Arbeitnehmer (employed person) oder Selbständiger (self-employed-person) im Sinne der Rechtsvorschriften von Gibraltar geschuldet werden.

II. **Familienangehörige**

(Artikel 1 Buchstabe f) zweiter Satz der Verordnung)

A. BELGIEN

Gegenstandslos

B. DÄNEMARK

Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger" jede Person, die nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst als Familienangehöriger gilt.

C. DEUTSCHLAND

Gegenstandslos

D. SPANIEN

Gegenstandlos

E. FRANKREICH

Gegenstandslos

F. GRIECHENLAND

Gegenstandslos

G. IRLAND

Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger" jede Person, die im Sinne der Gesundheitsgesetze von 1947—1970 (Health Acts 1947—1970) gegenüber dem Arbeitnehmer oder Selbständigen als unterhaltsberechtigt gilt.

H. ITALIEN

Gegenstandslos

I. LUXEMBURG

Gegenstandslos

J. NIEDERLANDE

Gegenstandslos

K. PORTUGAL

Gegenstandslos

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 31 der Verordnung ist unter „Familienangehöriger" zu verstehen:

a) nach den Rechtsvorschriften von Großbritannien oder Nordirland: jede Person, die im Sinne des Gesetzes über die soziale Sicherheit 1975 (Social Security Act 1975) oder gegebenenfalls des Gesetzes über die soziale Sicherheit (Nordirland) 1975 (Social Security (Northern Ireland) Act 1975) als unterhaltsberechtigt gilt,

und

b) nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar: jede Person, die im Sinne der Verordnung über das ärztliche System der Gruppenpraxis 1973 (Group Practice Medical Scheme Ordinance 1973) als unterhaltsberechtigt gilt."

Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

(Artikel 1 Buchstabe j) und u) der Verordnung)

I. Sondersysteme für Selbständige, die nach Artikel 1 Buchstabe j) vierter Unterabsatz nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

A. BELGIEN

Gegenstandslos

B. DÄNEMARK

Gegenstandslos

C. DEUTSCHLAND

Die für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Seelotsen und Architekten aufgrund von Landesrecht errichteten Versicherungs- und Versorgungswerke sowie andere Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, insbesondere Fürsorgeeinrichtungen und die erweiterte Honorarverteilung.

D. SPANIEN

1. Ergänzend oder zusätzlich zu den Systemen der sozialen Sicherheit bestehende freie Versorgungssysteme von Einrichtungen, für die das allgemeine Gesetz über die soziale Sicherheit vom 6. Dezember 1941 und die dazu erlassene Verordnung vom 26. Mai 1943 gelten,
   a) für ergänzend oder zusätzlich zu den Leistungen der sozialen Sicherheit erfolgende Leistungen oder
   b) für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Einbeziehung in das System der sozialen Sicherheit aufgrund von Nummer 7 der sechsten Übergangsbestimmung zum allgemeinen Gesetz über die soziale Sicherheit vom 30. Mai 1974 nicht vorgesehen ist und die deshalb nicht an die Stelle der Pflichtversicherungen der sozialen Sicherheit treten.
2. Vorsorge- und/oder Fürsorge- oder Wohlfahrtssystem von Einrichtungen, für die das allgemeine Gesetz über die soziale Sicherheit und das Gesetz vom 6. Dezember 1941 nicht gelten.

E. FRANKREICH

1. Nichtlandwirtschaftliche Selbständige:
   a) Die in den Artikeln L 658, L 659, L 663-11, L 663-12, L 682 und L 683-1 des Gesetzbuches der Sozialen Sicherheit genannten Zusatzsysteme der Altersversicherung und Versicherungssysteme für den Fall der Invalidität und des Todes der Selbständigen;
   b) die in Artikel 9 des Gesetzes Nr. 66.509 vom 12. Juli 1966 genannten Zusatzleistungen.
2. Landwirtschaftliche Selbständige.
   Die in den Artikeln 1049 und 1234.19 des Landwirtschaftsgesetzbuches im Bereich Krankheit/Mutterschaft/Alter und im Bereich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten für die landwirtschaftlichen Selbständigen vorgesehenen Versicherungen.

F. GRIECHENLAND

Gegenstandslos

G. IRLAND

Gegenstandslos

H. ITALIEN

Gegenstandslos

I. LUXEMBURG

Gegenstandslos

J. NIEDERLANDE

Gegenstandslos

K. PORTUGAL

Gegenstandslos

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gegenstandslos

II. **Besondere Geburtsbeihilfen, die nach Artikel 1 Buchstabe u) nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen**

A. BELGIEN

Die Geburtsbeihilfe

B. DÄNEMARK

Keine

C. DEUTSCHLAND

Keine

D. SPANIEN

Keine

E. FRANKREICH

a) Die vorgeburtlichen Beihilfen

b) Die nachgeburtlichen Beihilfen

F. GRIECHENLAND

Keine

G. IRLAND

Keine

H. ITALIEN

Keine

I. LUXEMBURG

Die Geburtsbeihilfen

J. NIEDERLANDE

Keine

K. PORTUGAL

Keine

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine."

Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

(Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung)

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung weiterhin anzuwenden sind — Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfaßt, auf welche die Verordnung anzuwenden ist

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Soweit die in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen Hinweise auf andere Abkommensbestimmungen enthalten, treten an deren Stelle Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, sofern die betreffenden Abkommensbestimmungen in diesem Anhang nicht selbst aufgeführt sind.

2. Die Kündigungsklausel in einem Abkommen über soziale Sicherheit, aus dem Bestimmungen in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt in bezug auf diese Bestimmungen aufrechterhalten.

A

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung weiterhin gelten

(Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung)

1. BELGIEN—DÄNEMARK

Gegenstandslos

2. BELGIEN—DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960

b) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

3. BELGIEN—SPANIEN

Keine

4. BELGIEN—FRANKREICH

a) Artikel 13, 16 und 23 der Zusatzvereinbarungen vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

b) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948)

c) Briefwechsel vom 29. Juli 1953 betreffend die Beihilfen für alte Arbeitnehmer

5. BELGIEN—GRIECHENLAND

Artikel 15 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 37 des Allgemeinen Abkommens vom 1. April 1958

6. BELGIEN—IRLAND

Gegenstandslos

7. BELGIEN—ITALIEN

Artikel 29 des Abkommens vom 30. April 1948

8. BELGIEN—LUXEMBURG

a) Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Abkommens vom 16. November 1959 in der Fassung des Abkommens vom 12. Februar 1964 (Grenzgänger)

b) Briefwechsel vom 10. und 12. Juli 1968 betreffend die Selbständigen

9. BELGIEN—NIEDERLANDE

Keine

10. BELGIEN—PORTUGAL

Keine

11. BELGIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

12. DÄNEMARK—DEUTSCHLAND

a) Nummer 15 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen über Sozialversicherung vom 14. August 1953

b) Zusatzvereinbarung vom 14. August 1953 zu dem vorgenannten Abkommen

13. DÄNEMARK—SPANIEN

Gegenstandslos

14. DÄNEMARK—FRANKREICH

Keine

15. DÄNEMARK—GRIECHENLAND

Gegenstandslos

16. DÄNEMARK—IRLAND

Gegenstandslos

17. DÄNEMARK—ITALIEN

Gegenstandslos

18. DÄNEMARK—LUXEMBURG

Gegenstandslos

19. DÄNEMARK—NIEDERLANDE

Gegenstandslos

20. DÄNEMARK—PORTUGAL

Gegenstandslos

21. DÄNEMARK—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

22. DEUTSCHLAND—SPANIEN

Keine

23. DEUTSCHLAND—FRANKREICH

a) Artikel 11 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950

b) Artikel 9 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

c) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

d) Abschnitte I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

e) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag

f) Abschnitte II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland)

24. DEUTSCHLAND—GRIECHENLAND

a) Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 25. April 1961

b) Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3, die Artikel 9 bis 11 und die Abschnitte I und IV, soweit sie diese Artikel betreffen, des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 31. Mai 1961 sowie die Protokollnotiz vom 14. Juni 1980

25. DEUTSCHLAND—IRLAND

Gegenstandslos

26. DEUTSCHLAND—ITALIEN

a) Artikel 3 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 26 und Artikel 36 Absatz 3 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung)

b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

27. DEUTSCHLAND—LUXEMBURG

Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Ausgleichsvertrag)

28. DEUTSCHLAND—NIEDERLANDE

a) Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 29. März 1951

b) Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind)

29. DEUTSCHLAND—PORTUGAL

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 6. November 1964

30. DEUTSCHLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

a) Artikel 3 Absätze 1 und 6 und Artikel 7 Absätze 2 bis 6 des Abkommens vom 20. April 1960 über soziale Sicherheit

b) Artikel 2 bis 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen über soziale Sicherheit vom 20. April 1960

c) Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960

31. SPANIEN—FRANKREICH

Keine

32. SPANIEN—GRIECHENLAND

Gegenstandslos

33. SPANIEN—IRLAND

Gegenstandslos

34. SPANIEN—ITALIEN

Artikel 5, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 23 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 30. Oktober 1979

35. SPANIEN—LUXEMBURG

a) Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 8. Mai 1969

b) Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 27. Juni 1975 zur Anwendung des Abkommens vom 8. Mai 1969 auf Selbständige

36. SPANIEN—NIEDERLANDE

Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 5. Februar 1974

37. SPANIEN—PORTUGAL

Artikel 4 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 22 des Allgemeinen Abkommens vom 11. Juni 1969

38. SPANIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

39. FRANKREICH—GRIECHENLAND

Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 30 des Allgemeinen Abkommens vom 19. April 1958

40. FRANKREICH—IRLAND

Gegenstandslos

41. FRANKREICH—ITALIEN

a) Artikel 20 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948

b) Briefwechsel vom 3. März 1956 (Leistungen bei Krankheit für Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Berufen)

42. FRANKREICH—LUXEMBURG

Artikel 11 und 14 der Zusatzvereinbarung vom 12. November 1949 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

43. FRANKREICH—NIEDERLANDE

Artikel 11 der Zusatzvereinbarung vom 1. Juni 1954 zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Januar 1950 (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

44. FRANKREICH—PORTUGAL

Keine

45. FRANKREICH—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Notenaustausch vom 27. und 30. Juli 1970 über die Lage in bezug auf die soziale Sicherheit der Lehrkräfte des Vereinigten Königreichs, die im Rahmen des Kulturabkommens vom 2. März 1948 vorübergehend in Frankreich tätig sind

46. GRIECHENLAND—IRLAND

Gegenstandslos

47. GRIECHENLAND—ITALIEN

Gegenstandslos

48. GRIECHENLAND—LUXEMBURG

Gegenstandslos

49. GRIECHENLAND—NIEDERLANDE

Artikel 4 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 13. September 1966

50. GRIECHENLAND—PORTUGAL

Gegenstandslos

51. GRIECHENLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gegenstandslos

52. IRLAND—ITALIEN

Gegenstandslos

53. IRLAND—LUXEMBURG

Gegenstandslos

54. IRLAND—NIEDERLANDE

Gegenstandslos

55. IRLAND—PORTUGAL

Gegenstandslos

56. IRLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Artikel 8 der Vereinbarung vom 14. September 1971 über die soziale Sicherheit

57. ITALIEN—LUXEMBURG

Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 24 des Allgemeinen Abkommens vom 29. Mai 1951

58. ITALIEN—NIEDERLANDE

Artikel 21 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952

59. ITALIEN—PORTUGAL

Gegenstandslos

60. ITALIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

61. LUXEMBURG—NIEDERLANDE

Keine

62. LUXEMBURG—PORTUGAL

Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 12. Februar 1965

63. LUXEMBURG—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

64. NIEDERLANDE—PORTUGAL

Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 31 des Abkommens vom 19. Juli 1979

65. NIEDERLANDE—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

66. PORTUGAL—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls vom 15. November 1978 betreffend die ärztliche Behandlung

B

Bestimmungen aus Abkommen, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfaßt, auf die die Verordnung anzuwenden ist

(Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung)

1. BELGIEN—DÄNEMARK

Gegenstandslos

2. BELGIEN—DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960

b) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens)

3. BELGIEN—SPANIEN

Keine

4. BELGIEN—FRANKREICH

a) Briefwechsel vom 29. Juli 1953 betreffend die Beihilfe für alte Arbeitnehmer

b) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948)

5. BELGIEN—GRIECHENLAND

Keine

6. BELGIEN—IRLAND

Keine

7. BELGIEN—ITALIEN

Keine

8. BELGIEN—LUXEMBURG

Keine

9. BELGIEN—NIEDERLANDE

Keine

10. BELGIEN—PORTUGAL

Keine

11. BELGIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

12. DÄNEMARK—DEUTSCHLAND

a) Nummer 15 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen über Sozialversicherung vom 14. August 1953

b) Zusatzvereinbarung vom 14. August 1953 zu dem vorgenannten Abkommen

13. DÄNEMARK—SPANIEN

Gegenstandslos

14. DÄNEMARK—FRANKREICH

Keine

15. DÄNEMARK—GRIECHENLAND

Gegenstandslos

16. DÄNEMARK—IRLAND

Gegenstandslos

17. DÄNEMARK—ITALIEN

Gegenstandslos

18. DÄNEMARK—LUXEMBURG

Gegenstandslos

19. DÄNEMARK—NIEDERLANDE

Gegenstandslos

20. DÄNEMARK—PORTUGAL

Gegenstandslos

21. DÄNEMARK—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

22. DEUTSCHLAND—SPANIEN

Keine

23. DEUTSCHLAND—FRANKREICH

a) Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950

b) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

c) Abschnitte I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

d) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag

e) Abschnitte II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland)

24. DEUTSCHLAND—GRIECHENLAND

Keine

25. DEUTSCHLAND—IRLAND

Gegenstandslos

26. DEUTSCHLAND—ITALIEN

a) Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 26 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung)

b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

27. DEUTSCHLAND—LUXEMBURG

Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Ausgleichsvertrag)

28. DEUTSCHLAND—NIEDERLANDE

a) Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 29. März 1951

b) Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind)

29. DEUTSCHLAND—PORTUGAL

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 6. November 1964

30. DEUTSCHLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

a) Artikel 3 Absätze 1 und 6 und Artikel 7 Absätze 2 bis 6 des Abkommens vom 20. April 1960 über soziale Sicherheit

b) Artikel 2 bis 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen über soziale Sicherheit vom 20. April 1960

c) Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960

31. SPANIEN—FRANKREICH

Keine

32. SPANIEN—GRIECHENLAND

Gegenstandslos

33. SPANIEN—IRLAND

Gegenstandslos

34. SPANIEN—ITALIEN

Artikel 5, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 23 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 30. Oktober 1979

35. SPANIEN—LUXEMBURG

a) Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 8. Mai 1969

b) Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 27. Juni 1975 zur Anwendung des Abkommens vom 8. Mai 1969 auf Selbständige

36. SPANIEN—NIEDERLANDE

Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 5. Februar 1974

37. SPANIEN—PORTUGAL

Artikel 4 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 22 des Allgemeinen Abkommens vom 11. Juni 1969

38. SPANIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

39. FRANKREICH—GRIECHENLAND

Keine

40. FRANKREICH—IRLAND

Gegenstandslos

41. FRANKREICH—ITALIEN

Artikel 20 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948

42. FRANKREICH—LUXEMBURG

Keine

43. FRANKREICH—NIEDERLANDE

Keine

44. FRANKREICH—PORTUGAL

Keine

45. FRANKREICH—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Notenwechsel vom 27. und 30. Juli 1970 über die soziale Sicherheit der Lehrkräfte des Vereinigten Königreichs, die im Rahmen des Kulturabkommens vom 2. März 1948 vorübergehend in Frankreich tätig sind

46. GRIECHENLAND—IRLAND

Gegenstandslos

47. GRIECHENLAND—ITALIEN

Gegenstandslos

48. GRIECHENLAND—LUXEMBURG

Gegenstandslos

49. GRIECHENLAND—NIEDERLANDE

Keine

50. GRIECHENLAND—PORTUGAL

Gegenstandslos

51. GRIECHENLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gegenstandslos

52. IRLAND—ITALIEN

Gegenstandslos

53. IRLAND—LUXEMBURG

Gegenstandslos

54. IRLAND—NIEDERLANDE

Gegenstandslos

55. IRLAND—PORTUGAL

Gegenstandslos

56. IRLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

57. ITALIEN—LUXEMBURG

Keine

58. ITALIEN—NIEDERLANDE

Keine

59. ITALIEN—PORTUGAL

Gegenstandslos

60. ITALIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

61. LUXEMBURG—NIEDERLANDE

Keine

62. LUXEMBURG—PORTUGAL

Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 12. Februar 1965

63. LUXEMBURG—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

64. NIEDERLANDE—PORTUGAL

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 19. Juli 1979

65. NIEDERLANDE—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

66. PORTUGAL—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls vom 15. November 1978 betreffend die ärztliche Behandlung."

Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

(Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung)

Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität nicht von der Dauer der Versicherungszeiten abhängt

A. BELGIEN

Die Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall der Invalidität, über das Sondersystem für den Fall der Invalidität der Bergarbeiter, über das Sondersystem für Seeleute der Handelsmarine und die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Selbständige

B. DÄNEMARK

Keine

C. DEUTSCHLAND

Keine

D. SPANIEN

Die Rechtsvorschriften des allgemeinen Systems und der Sondersysteme über die Versicherung für den Fall der Invalidität

E. FRANKREICH

1. *Arbeitnehmer*

Sämtliche Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität, mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität im System der sozialen Sicherheit für Bergarbeiter

2. *Selbständige*

Die Rechtsvorschriften über die Versicherung der Selbständigen in der Landwirtschaft für den Fall der Invalidität

F. GRIECHENLAND

Die Rechtsvorschriften des Systems der landwirtschaftlichen Versicherung

G. IRLAND

Teil II Kapitel 10 des kodifizierten Gesetzes von 1981 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe (Social Welfare (Consolidation) Act, 1981)

H. ITALIEN

Keine

I. LUXEMBURG

Keine

J. NIEDERLANDE

a) Gesetz vom 18. Februar 1966 über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung

b) Gesetz vom 11. Dezember 1975 über die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung

K. PORTUGAL

Gegenstandslos

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

a) *Großbritannien*

Abschnitt 15 des Gesetzes über die soziale Sicherheit 1975 (Social Security Act 1975). Abschnitte 14 bis 16 des Gesetzes über die Renten der sozialen Sicherheit 1975 (Social Security Pensions Act 1975)

b) *Nordirland*

Abschnitt 15 des Gesetzes über die soziale Sicherheit (Nordirland) 1975 (Social Security (Northern Ireland) Act 1975)

Artikel 16 bis 18 der Verordnung über die Renten der sozialen Sicherheit (Nordirland) 1975 (Social Security Pensions (Northern Ireland) Order 1975)."

Anhang VI wird wie folgt geändert und ergänzt:

„A. BELGIEN

... (unverändert)

B. DÄNEMARK

... (unverändert)

C. DEUTSCHLAND

... (unverändert)

D. SPANIEN

1. Die Bedingung des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer iv) der Verordnung, daß eine Person im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist oder eine selbständige Tätigkeit ausübt oder früher im Rahmen eines für Arbeitnehmer oder Selbständige desselben Mitgliedstaats errichteten Systems gegen das gleiche Risiko pflichtversichert war, kann nicht gegenüber Personen geltend gemacht werden, die gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 2805/1979 vom 7. Dezember 1979 als Beamter oder Bediensteter einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation im allgemeinen System der sozialen Sicherheit freiwillig versichert sind.

2. Die Vorschriften des Königlichen Dekrets Nr. 2805/1979 vom 7. Dezember 1979 werden auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose angewandt, wenn die betreffende Person

   a) im spanischen Gebiet wohnt oder

   b) im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt und zu irgendeinem Zeitpunkt vorher im spanischen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert war oder

   c) im Gebiet eines Drittstaates wohnt, im spanischen System der sozialen Sicherheit für wenigstens 1 800 Tage Beiträge entrichtet hat und nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats nicht pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

E. FRANKREICH

... (unverändert)

F. GRIECHENLAND

... (unverändert)

G. IRLAND

... (unverändert)

H. ITALIEN

... (unverändert)

I. LUXEMBURG

... (unverändert)

J. NIEDERLANDE

... (unverändert)

K. PORTUGAL

1. Die beitragsfreien Leistungen nach dem Gesetzesdekret Nr. 160/80 vom 27. Mai 1980 und dem Gesetzesdekret Nr. 464/80 vom 13. Oktober 1980 werden den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genannten Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in Portugal zu den für portugiesische Staatsangehörige vorgesehenen Bedingungen gewährt.
2. Dies gilt ebenfalls für Flüchtlinge und Staatenlose.

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert).“

Anhang VII erhält folgende Fassung:

„ANHANG VII

(Durchführung des Artikels 14c Absatz 1 Buchstabe b))

Fälle, in denen eine Person gleichzeitig den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten unterliegt

1. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Belgien und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat außer Luxemburg. Auf Luxemburg findet der Briefwechsel zwischen Belgien und Luxemburg vom 10. und 12. Juli 1968 Anwendung.
2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Dänemark und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Person mit Wohnsitz in Dänemark.
3. Für die Systeme der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Altersversicherung der Landwirte: Ausübung einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in Deutschland und einer Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat.
4. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Spanien und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Person mit Wohnsitz in Spanien.
5. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Frankreich und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat außer Luxemburg.
6. Ausübung einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in Frankreich und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in Luxemburg.
7. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Griechenland und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat.

8. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Italien und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat.

9. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Portugal und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat."

2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, in der geänderten und aktualisierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6).

Dem Artikel 15 Absatz 3 wird folgendes hinzugefügt:

„c) Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Arbeitnehmer, für den die Siebentagewoche galt,

i) so entsprechen einander ein Tag und sechs Stunden;

ii) so entsprechen einander sieben Tage und eine Woche;

iii) so entsprechen einander dreißig Tage und ein Monat;

iv) so entsprechen einander drei Monate, dreizehn Wochen, neunzig Tage und ein Vierteljahr;

v) so werden für die Umrechnung der Wochen in Monate und umgekehrt die Wochen und Monate in Tage umgerechnet;

vi) so darf die Anwendung der genannten Regeln nicht dazu führen, daß als während eines Kalenderjahres insgesamt zurückgelegte Versicherungszeiten mehr als dreihundertsechzig Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

Werden die nach dem Recht eines Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten in Monaten ausgedrückt, so gelten die Tage, die gemäß dem vorliegenden Absatz einem Teil eines Monats entsprechen, als ein ganzer Monat."

Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 72 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten oder Zeiten der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für sie galten, zurückgelegt hat."

Artikel 85 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungszeiten oder Zeiten der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen."

Artikel 120 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Ansprüchen nach Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung handelt es sich um Ansprüche, die Arbeitnehmer für Familienangehörige hatten, die den Anspruch auf Familienleistungen zu den Sätzen und innerhalb der Grenzen begründeten, die am Tag vor dem 1. Oktober 1972 oder am Tag vor der Anwendung der Verordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats entweder aufgrund des Artikels 41 oder des Anhangs D der Verordnung Nr. 3 oder aufgrund des Artikels 20 oder des Anhangs 1 der Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die soziale Sicherheit der Grenzgänger [1] oder aufgrund von zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten bestehenden Abkommen gelten.

[1] ABl. Nr. 62 vom 20. 4. 1963, S. 1314/63."

Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 1

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

(Artikel 1 Buchstabe l) der Verordnung, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 122 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN:	Ministre de la prévoyance sociale, Bruxelles — Minister van Sociale Voorzorg, Brussel (Minister für Sozialordnung)
	Ministre des classes moyennes, Bruxelles — Minister van Middenstand, Brussel (Minister für den Mittelstand)
B. DÄNEMARK:	1. Socialministeren (Minister für Sozialangelegenheiten), København
	2. Arbejdsministeren (Minister für Arbeit), København
	3. Indenrigsministeren (Minister des Innern), København
	4. Ministeren for Grønland (Minister für Grönland), København

C. DEUTSCHLAND:	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn
D. SPANIEN:	Ministro de Trabajo y Seguridad Social (Minister für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid
E. FRANKREICH:	1. Ministre des affaires sociales et de la solidarité nationale (Minister für Sozialangelegenheiten und nationale Solidarität), Paris 2. Ministre de l'agriculture (Minister für Landwirtschaft), Paris
F. GRIECHENLAND:	1. Υπουργός Κοινωνικών Υπηρεσών, Αθήνα (Minister für Sozialdienste), Athen 2. Υπουργός Εργασίας, Αθήνα (Minister für Arbeit), Athen 3. Υπουργός Εμπορικής Ναυτιλίας, Πειραιάς (Minister für die Handelsmarine), Piräus
G. IRLAND:	1. Minister for Social Welfare (Minister für Sozialordnung), Dublin 2. Minister for Health (Minister für Gesundheitswesen), Dublin
H. ITALIEN:	— Bei Renten: 1. im allgemeinen: Ministro del lavoro e della previdenza sociale (Minister für Arbeit und Sozialordnung), Roma 2. für Notare: Ministro di grazia e giustizia (Justizminister), Roma 3. für Zollbedienstete: Ministro delle finanze (Finanzminister), Roma — Bei Sachleistungen: Ministro della sanità (Gesundheitsminister), Roma
I. LUXEMBURG:	1. Ministre du travail et de la sécurité sociale (Minister für Arbeit und soziale Sicherheit), Luxembourg 2. Ministre de la famille (Minister für Familienfragen), Luxembourg
J. NIEDERLANDE:	1. Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Minister für Sozialangelegenheiten und Beschäftigungsfragen), Den Haag 2. Minister van Welzijn, Volksgezondheid en Cultuur (Minister für Gemeinwohl, Gesundheit und Kultur), Rijswijk
K. PORTUGAL:	1. Ministro do Trabalho e Segurança Social (Minister für Arbeit und soziale Sicherheit), Lisboa 2. Ministro da Saúde (Gesundheitsminister), Lisboa 3. Secretário Regional dos Assuntos Sociais da Região Autónoma da Madeira, (Regionalsekretär für Sozialfragen der autonomen Region Madera), Funchal 4. Secretário Regional dos Assuntos Sociais da Região Autónoma dos Açores, (Regionalsekretär für Sozialfragen der autonomen Region der Azoren), Angra do Heroísmo

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH:

1. Secretary of State for Social Services (Minister für soziale Dienste), London
2. Secretary of State for Scotland (Minister für Schottland), Edinburgh
3. Secretary of State for Wales (Minister für Wales), Cardiff
4. Department of Health and Social Services for Northern Ireland (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste für Nordirland), Belfast
5. Director of the Department of Labour and Social Security (Direktor des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit), Gibraltar
6. Director of the Medical and Public Health Department (Direktor des Gesundheitsministeriums), Gibraltar"

Anhang 2 wird wie folgt ergänzt:

a) In Teil „C. DEUTSCHLAND" Nummer 2 Buchstabe a) Ziffer i)

— erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— falls die betreffende Person in Belgien oder Spanien oder als belgischer oder spanischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf",

— wird folgendes hinzugefügt:

„— falls die betreffende Person in Portugal oder als portugiesischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt: Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg".

b) In Teil „C. DEUTSCHLAND" Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i)

— erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen belgischen oder spanischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf",

— wird folgendes hinzugefügt:

„— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen portugiesischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist: Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg".

c) Nach Teil „C. DEUTSCHLAND" wird folgender Teil eingefügt:

„D. SPANIEN

1. Alle Systeme, außer dem System für Seeleute:	
a) alle Versicherungsfälle, ausgenommen Arbeitslosigkeit:	Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt)
b) Arbeitslosigkeit:	Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Empleo (Provinzialdirektionen der staatlichen Anstalt für Arbeit)
2. System für Seeleute:	Instituto Social de la Marina (Sozialanstalt der Marine), Madrid".

d) Die Teile „D. FRANKREICH", „E. GRIECHENLAND", „F. IRLAND", „G. ITALIEN", „H. LUXEMBURG" und „I. NIEDERLANDE" werden „E. FRANKREICH", „F. GRIECHENLAND", „G. IRLAND", „H. ITALIEN", „I. LUXEMBURG" und „J. NIEDERLANDE".

e) Nach Teil „J. NIEDERLANDE" wird folgender Teil eingefügt:

„K. PORTUGAL

I. **Mutterland**	
1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen:	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung), bei dem der Betreffende versichert ist
2. Invalidität, Alter, Tod:	Centro Nacional de Pensões (Staatliche Rentenanstalt), Lisboa, und Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung), bei dem der Betreffende versichert ist
3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:	Caixa Nacional de Seguros de Doenças Profissionais (Staatliche Versicherungskasse für Berufskrankheiten), Lisboa
4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit	
a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle):	Centro de Emprego (Arbeitsamt) des Wohnorts des Betreffenden
b) Gewährung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung (z. B. Überprüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung, Feststellung der Höhe des Betrages und der Dauer, Situationskontrolle für die Beibehaltung, Aussetzung oder Einstellung der Zahlung):	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung), bei dem der Betreffende versichert ist

5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Wohnorts
II. **Autonome Region Madera**	
1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
2. a) Invalidität, Alter, Tod:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:	Caixa Nacional de Seguros de Doenças Profissionais (Staatliche Versicherungskasse für Berufskrankheiten), Lisboa
4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:	
a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle):	Direcção Regional de Emprego (Regionaldirektion für Arbeit), Funchal
b) Gewährung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung (z. B. Überprüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung, Feststellung der Höhe des Betrages und der Dauer, Situationskontrolle für die Beibehaltung, Aussetzung oder Einstellung der Zahlung):	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
III. **Autonome Region der Azoren**	
1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
2. a) Invalidität, Alter, Tod:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:	Caixa Nacional de Seguros de Doenças Profissionais (Staatliche Versicherungskasse für Berufskrankheiten), Lisboa

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:	
a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle):	Centro de Emprego (Arbeitsamt) des Wohnorts des Betreffenden
b) Gewährung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung (z. B. Überprüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung, Feststellung der Höhe des Betrages und der Dauer, Situationskontrolle für die Beibehaltung, Aussetzung oder Einstellung der Zahlung):	Centro de Prestações Pecuniárias de Segurança Social (Erstattungsstelle der Sozialversicherung), bei dem der Betreffende versichert ist
5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo".

f) Teil „J. VEREINIGTES KÖNIGREICH" wird „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH".

Anhang 3 wird wie folgt ergänzt:

a) In Teil „C. DEUTSCHLAND" Nummer 3 Buchstabe a)

— erhält Ziffer i) folgende Fassung:

„i) im Verhältnis zu Belgien und Spanien:	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf",

— wird folgendes hinzugefügt:

„ix) im Verhältnis zu Portugal:	Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg".

b) Nach Teil „C. DEUTSCHLAND" wird folgender Teil eingefügt:

„D. SPANIEN

1. Sachleistungen:	
a) alle Systeme, außer dem System für Seeleute:	Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Salud (Provinzialdirektionen des staatlichen Gesundheitsamtes)
b) System für Seeleute:	Instituto Social de la Marina (Sozialanstalt der Marine), Madrid
2. Geldleistungen:	
a) alle Systeme, außer dem System für Seeleute, und alle Versicherungsfälle, ausgenommen Arbeitslosigkeit:	Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social (Provinzialdirektionen der staatlichen Anstalt für soziale Sicherheit)

b) System für Seeleute für alle Versicherungsfälle:	Instituto Social de la Marina (Sozialanstalt der Marine), Madrid
c) Arbeitslosigkeit, ausgenommen von Seeleuten:	Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Empleo (Provinzialdirektionen des staatlichen Arbeitsamtes)".

c) Die Teile „D. FRANKREICH", „E. GRIECHENLAND", „F. IRLAND", „G. ITALIEN", „H. LUXEMBURG" und „I. NIEDERLANDE" werden „E. FRANKREICH", „F. GRIECHENLAND", „G. IRLAND", „H. ITALIEN", „I. LUXEMBURG" und „J. NIEDERLANDE".

d) Nach Teil „J. NIEDERLANDE" wird folgender Teil eingefügt:

„K. PORTUGAL

I. **Mutterland**	
1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10):	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betreffenden
2. Invalidität, Alter, Tod:	Centro Nacional de Pensões (Staatliche Rentenanstalt), Lisboa, und Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betreffenden
3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:	Caixa Nacional de Seguros de Doenças Profissionais (Staatliche Versicherungskasse für Berufskrankheiten), Lisboa
4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit	
a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle):	Centro de Emprego (Arbeitsamt) des Wohnorts des Betreffenden
b) Gewährung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung (z. B. Überprüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung, Feststellung der Höhe des Betrages und der Dauer, Situationskontrolle für die Beibehaltung, Aussetzung oder Einstellung der Zahlung):	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Wohnorts des Betreffenden
5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Wohnorts des Betreffenden
II. **Autonome Region Madera**	
1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10):	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal

2. a) Invalidität, Alter, Tod:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:	Caixa Nacional de Seguros de Doenças Profissionais (Staatliche Versicherungskasse für Berufskrankheiten), Lisboa
4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:	
a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle):	Direcção Regional de Emprego (Regionaldirektion für Arbeit), Funchal
b) Gewährung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung (z. B. Überprüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung, Feststellung der Höhe des Betrages und der Dauer, Situationskontrolle für die Beibehaltung, Aussetzung oder Einstellung der Zahlung):	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
III. **Autonome Region der Azoren**	
1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10):	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
2. a) Invalidität, Alter, Tod:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung)
3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:	Caixa Nacional de Seguros de Doenças Profissionais (Staatliche Versicherungskasse für Berufskrankheiten), Lisboa
4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit:	
a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Umstände hinsichtlich der Beschäftigung (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Situationskontrolle):	Centro de Emprego (Arbeitsamt) des Wohnorts des Betreffenden

b) Gewährung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung (z. B. Überprüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung, Feststellung der Höhe des Betrages und der Dauer, Situationskontrolle für die Beibehaltung, Aussetzung oder Einstellung der Zahlung):	Centro Prestações Pecuniárias de Segurança Social (Stelle für Geldleistungen der Sozialversicherung) des Wohnorts des Betreffenden)
5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo".

e) Teil „J. VEREINIGTES KÖNIGREICH" wird „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH".

Anhang 4 wird wie folgt ergänzt:

a) In Teil „C. DEUTSCHLAND" Nummer 3 Buchstabe b):

— erhält Ziffer i) folgende Fassung:

„i) im Verhältnis zu Belgien und Spanien:	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf",

— wird folgendes hinzugefügt:

„ix) im Verhältnis zu Portugal:	Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg".

b) Nach Teil „C. DEUTSCHLAND" wird folgender Teil eingefügt:

„D. SPANIEN

Instituto Nacional de la Seguridad Social (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Madrid".

c) Die Teile „D. FRANKREICH", „E. GRIECHENLAND", „F. IRLAND", „G. ITALIEN", „H. LUXEMBURG" und „I. NIEDERLANDE" werden „E. FRANKREICH", „F. GRIECHENLAND", „G. IRLAND", „H. ITALIEN", „I. LUXEMBURG" und „J. NIEDERLANDE".

d) Nach Teil „J. NIEDERLANDE" wird folgender Teil eingefügt:

„K. PORTUGAL

Im Verhältnis zu allen Rechtsvorschriften, Systemen und Zweigen der sozialen Sicherheit nach Artikel 4 der Verordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa".

e) Teil „J. VEREINIGTES KÖNIGREICH" wird „L. VEREINIGTES KÖNIGREICH".

Anhang 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„1. BELGIEN—DÄNEMARK

... (unverändert)

2. BELGIEN—DEUTSCHLAND

... (unverändert)

3. BELGIEN—SPANIEN

Keine

4. BELGIEN—FRANKREICH

... (unverändert)

5. BELGIEN—GRIECHENLAND

... (unverändert)

6. BELGIEN—IRLAND

... (unverändert)

7. BELGIEN—ITALIEN

... (unverändert)

8. BELGIEN—LUXEMBURG

... (unverändert)

9. BELGIEN—NIEDERLANDE

... (unverändert)

10. BELGIEN—PORTUGAL

Keine

11. BELGIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

12. DÄNEMARK—DEUTSCHLAND

... (unverändert)

13. DÄNEMARK—SPANIEN

Gegenstandslos

14. DÄNEMARK—FRANKREICH

... (unverändert)

15. DÄNEMARK—GRIECHENLAND

... (unverändert)

16. DÄNEMARK—IRLAND

... (unverändert)

17. DÄNEMARK—ITALIEN

... (unverändert)

18. DÄNEMARK—LUXEMBURG

... (unverändert)

19. DÄNEMARK—NIEDERLANDE

... (unverändert)

20. DÄNEMARK—PORTUGAL

Gegenstandslos

21. DÄNEMARK—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

22. DEUTSCHLAND—SPANIEN

Keine

23. DEUTSCHLAND—FRANKREICH

... (unverändert)

24. DEUTSCHLAND—GRIECHENLAND

... (unverändert)

25. DEUTSCHLAND—IRLAND

... (unverändert)

26. DEUTSCHLAND—ITALIEN

... (unverändert)

27. DEUTSCHLAND—LUXEMBURG

... (unverändert)

28. DEUTSCHLAND—NIEDERLANDE

... (unverändert)

29. DEUTSCHLAND—PORTUGAL

Keine

30. DEUTSCHLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

31. SPANIEN—FRANKREICH

Keine

32. SPANIEN—GRIECHENLAND

Gegenstandslos

33. SPANIEN—IRLAND

Gegenstandslos

34. SPANIEN—ITALIEN

Keine

35. SPANIEN—LUXEMBURG

Keine

36. SPANIEN—NIEDERLANDE

Keine

37. SPANIEN—PORTUGAL

Die Artikel 42, 43 und 44 der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Mai 1970

38. SPANIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

39. FRANKREICH—GRIECHENLAND

... (unverändert)

40. FRANKREICH—IRLAND

... (unverändert)

41. FRANKREICH—ITALIEN

... (unverändert)

42. FRANKREICH—LUXEMBURG

... (unverändert)

43. FRANKREICH—NIEDERLANDE

... (unverändert)

44. FRANKREICH—PORTUGAL

Keine

45. FRANKREICH—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

46. GRIECHENLAND—IRLAND

... (unverändert)

47. GRIECHENLAND—ITALIEN

... (unverändert)

48. GRIECHENLAND—LUXEMBURG

... (unverändert)

49. GRIECHENLAND—NIEDERLANDE

... (unverändert)

50. GRIECHENLAND—PORTUGAL

Gegenstandslos

51. GRIECHENLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

52. IRLAND—ITALIEN

... (unverändert)

53. IRLAND—LUXEMBURG

... (unverändert)

54. IRLAND—NIEDERLANDE

... (unverändert)

55. IRLAND—PORTUGAL

Gegenstandslos

56. IRLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

57. ITALIEN—LUXEMBURG

... (unverändert)

58. ITALIEN—NIEDERLANDE

... (unverändert)

59. ITALIEN—PORTUGAL

Gegenstandslos

60. ITALIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

61. LUXEMBURG—NIEDERLANDE

... (unverändert)

62. LUXEMBURG—PORTUGAL

Keine

63. LUXEMBURG—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

64. NIEDERLANDE—PORTUGAL

Artikel 33 und 34 der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Mai 1980

65. NIEDERLANDE—VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)

66. PORTUGAL—VEREINIGTES KÖNIGREICH

Artikel 3 und 4 des Anhangs der Verwaltungsvereinbarung vom 31. Dezember 1981 zur Anwendung des Protokolls vom 15. November 1978 über die ärztliche Behandlung"

Anhang 6 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 6

LEISTUNGSZAHLUNGSVERFAHREN

(Artikel 4 Absatz 6, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 122 der Durchführungsverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Die Nachzahlungen und sonstigen einmaligen Zahlungen werden grundsätzlich über die Verbindungsstellen geleistet. Die laufenden und andere Zahlungen werden nach den in diesem Anhang jeweils bezeichneten Verfahren vorgenommen.

A. BELGIEN

Unmittelbare Zahlung

B. DÄNEMARK

Unmittelbare Zahlung

C. DEUTSCHLAND

1. **Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidität, Alter, Tod):**	
a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal und dem Vereinigten Königreich:	unmittelbare Zahlung
b) im Verhältnis zu Italien:	Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen), sofern der Empfänger nicht die unmittelbare Zahlung der Leistungen beantragt.
c) im Verhältnis zu den Niederlanden:	Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen)
2. **Rentenversicherung der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung (Invalidität, Alter, Tod):**	
a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal und dem Vereinigten Königreich:	unmittelbare Zahlung
b) im Verhältnis zu den Niederlanden:	Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen)
3. **Altershilfe für Landwirte:**	unmittelbare Zahlung
4. **Unfallversicherung:**	
im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten:	Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen.

D. SPANIEN

Unmittelbare Zahlung

E. FRANKREICH

1. **Alle Systeme, außer dem System der Seeleute:**	unmittelbare Zahlung
2. **System der Seeleute:**	Zahlung durch die hierzu bestimmte Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem der Berechtigte wohnt

F. GRIECHENLAND

Rentenversicherung der Arbeitnehmer (Invalidität, Alter, Tod):	
a) im Verhältnis zu Frankreich:	Zahlung über die Verbindungsstellen
b) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich:	unmittelbare Zahlung

G. IRLAND

Unmittelbare Zahlung

H. ITALIEN

a) ARBEITNEHMER	
1. **Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten:**	
a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich (ausgenommen die französischen Bergarbeiterkassen), Griechenland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich:	unmittelbare Zahlung
b) im Verhältnis zu Deutschland und den französischen Bergarbeiterkassen:	Zahlung über die Verbindungsstellen
2. **Renten bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit:**	unmittelbare Zahlung
b) SELBSTÄNDIGE:	unmittelbare Zahlung

I. LUXEMBURG

Unmittelbare Zahlung

J. NIEDERLANDE

1. **Im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal und dem Vereinigten Königreich:**	unmittelbare Zahlung
2. **Im Verhältnis zu Deutschland:**	Zahlung über die Verbindungsstellen (Anwendung der in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

K. PORTUGAL

Unmittelbare Zahlung

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Unmittelbare Zahlung"

Anhang 7 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 7

BANKEN

(Artikel 4 Absatz 7, Artikel 55 Absatz 3 und Artikel 122 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN:	Keine
B. DÄNEMARK:	Danmarks Nationalbank (Dänische Nationalbank), København
C. DEUTSCHLAND:	Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main
D. SPANIEN:	Banco Exterior de España (Außenbank von Spanien), Madrid
E. FRANKREICH:	Banque de France (Bank von Frankreich), Paris
F. GRIECHENLAND:	Τράπεζα της Ελλάδας, Αθήνα (Bank von Griechenland), Athen
G. IRLAND:	Central Bank of Ireland (Irische Zentralbank), Dublin
H. ITALIEN:	Banca Nazionale del Lavoro (Staatliche Bank der Arbeit), Roma
I. LUXEMBURG:	Caisse d'Épargne (Sparkasse), Luxembourg
J. NIEDERLANDE:	Keine
K. PORTUGAL:	Banco de Portugal (Bank von Portugal), Lisboa
L. VEREINIGTES KÖNIGREICH:	*Großbritannien:* Bank of England (Bank von England), London *Nordirland:* Northern Bank Limited (Nordbank Ltd.), Belfast *Gibraltar:* Barclays Bank, Gibraltar".

Anhang 8 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 8

GEWÄHRUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN

(Artikel 4 Absatz 8, Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 122 der Durchführungsverordnung)

Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung gilt:

1. **Arbeitnehmer und Selbständige:**

   a) Mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen
      — Deutschland und Spanien
      — Deutschland und Frankreich

— Deutschland und Griechenland
— Deutschland und Irland
— Deutschland und Luxemburg
— Deutschland und Portugal
— Deutschland und dem Vereinigten Königreich
— Frankreich und Luxemburg
— Portugal und Frankreich
— Portugal und Irland
— Portugal und Luxemburg
— Portugal und dem Vereinigten Königreich

b) mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen

— Dänemark und Deutschland
— den Niederlanden und Deutschland, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Portugal

2. **Selbständige:**

mit drei Kalendermonaten als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen

— Belgien und den Niederlanden".

Anhang 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„A. BELGIEN
... (unverändert)

B. DÄNEMARK
... (unverändert)

C. DEUTSCHLAND
... (unverändert)

D. SPANIEN
Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

E. FRANKREICH
... (unverändert)

F. GRIECHENLAND
... (unverändert)

G. IRLAND
... (unverändert)

H. ITALIEN
... (unverändert)

I. LUXEMBURG
... (unverändert)

J. NIEDERLANDE
... (unverändert)

K. PORTUGAL
Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der vom öffentlichen Gesundheitsdienst erbrachten Leistungen berechnet.

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH
... (unverändert)".

Anhang 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„A. BELGIEN
... (unverändert)

B. DÄNEMARK
... (unverändert)

C. DEUTSCHLAND
... (unverändert)

D. SPANIEN

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 102 Absatz 2, des Artikels 110 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Instituto Nacional de la Seguridad Social (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Madrid

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, der Artikel 11a und 12a, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	
a) alle Systeme, außer dem System der Seeleute:	Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt)
b) System der Seeleute:	Instituto Social de la Marina (Sozialanstalt der Marine), Madrid

E. FRANREICH

... (unverändert)

F. GRIECHENLAND

... (unverändert)

G. IRLAND

... (unverändert)

H. ITALIEN

... (unverändert)

I. LUXEMBURG

... (unverändert)

J. NIEDERLANDE

... (unverändert)

K. PORTUGAL

I. **Mutterland**

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Vereinbarungen der Sozialversicherung), Lisboa
2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung:	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung), bei dem der entsandte Arbeitnehmer versichert ist
3. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Wohnorts bzw. des Versicherungsorts des Arbeitnehmers
4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa

5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa
6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung:	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung), Lisboa
7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen):	Centro Nacional de Pensões (Staatliche Rentenanstalt), Lisboa
8. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen
9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts):	Administração Regional de Saúde (Regionales Gesundheitsamt) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts
10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung), bei dem der Betreffende vorher zuletzt versichert war
11. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa
II. **Autonome Region Madera**	
1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung:	Secretário Regional dos Assuntos Sociais (Regionalsekretär der Sozialversicherung), Funchal
2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal

3. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa
5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa
6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
7. Bei Anwendung des Artikel 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen):	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
8. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen
9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts):	Direcção Regional de Saúde Pública (Regionaldirektion für öffentliche Gesundheit), Funchal
10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
11. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa
III. **Autonome Region der Azoren**	
1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Generaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
3. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa
5. Bei Anwendung des Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa
6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen):	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
8. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen
9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts):	Direcção Regional de Saúde (Regionaldirektion für Gesundheitswesen), Angra do Heroísmo
10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo
11. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:	Departamento de Relações Internacionais e Convenções de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen und Abkommen über soziale Sicherheit), Lisboa

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

... (unverändert)"

Anhang 11 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 11

SYSTEME NACH ARTIKEL 35 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG

(Artikel 4 Absatz 11 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN

System zur Ausweitung der Krankenversicherung (Sachleistungen) auf Selbständige

B. DÄNEMARK

Keine

C. DEUTSCHLAND

Keine

D. SPANIEN

Keine

E. FRANKREICH

Das System der Kranken- und Mutterschaftsversicherung für nichtlandwirtschaftliche Beschäftigung gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1966 in der geänderten Fassung.

F. GRIECHENLAND

1. Versicherungskasse der Handwerker und Kleingewerbetreibenden (TEBE).
2. Versicherungskasse für Kaufleute.
3. Krankenkassen für Rechtsanwälte:
   a) Vorsorgekasse Athen;
   b) Vorsorgekasse Piräus;
   c) Vorsorgekasse Saloniki;
   d) Krankenkasse für Provinzanwälte (TYDE).
4. Renten- und Versicherungskasse der im Gesundheitswesen tätigen Personen.

G. IRLAND

Keine

H. ITALIEN

Keine

I. LUXEMBURG

Keine

J. NIEDERLANDE

Keine

K. PORTUGAL

Keine

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine".

3. Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 4 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „dreiunddreißig" durch „neununddreißig" ersetzt, und unter den Buchstaben a), b), und c) wird die Zahlenangabe „zehn" jeweils durch „zwölf" ersetzt.

4. Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 6 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „dreiunddreißig" durch „neununddreißig" ersetzt, und unter den Buchstaben a), b) und c) wird die Zahlenangabe „zehn" jeweils durch „zwölf" ersetzt.

5. Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1).

   In Artikel 3 Absatz 1 wird nach den Worten „im Mezzogiorno" folgendes hinzugefügt: „in Portugal".

6. Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1).

   In Artikel 11 Absatz 2 wird die Zahl „45" durch die Zahlenangabe „vierundfünfzig" ersetzt.

7. Beschluß 63/688/EWG des Rates vom 18. Dezember 1963 (ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63), geändert durch:

   — Beschluß 68/189/EWG des Rates vom 9. April 1968 (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 26),

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 1 wird die Zahl „60" durch „72" ersetzt.

8. Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17);

   In der Anlage erhält die Fußnote folgende Fassung:

   „(1) Je nach Ausstellungsland: belgischen, dänischen, deutschen, französischen, griechischen, irischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen, portugiesischen, spanischen, des Vereinigten Königreichs."

9. Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 4 Absatz 1 wird die Zahl „60" durch „72" ersetzt.

10. Richtlinie 77/576/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 (ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 79/640/EWG der Kommission vom 21. Juni 1979 (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 11).

   In Artikel 6 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

   Anlage II wird durch die entsprechenden Angaben in spanischer und portugiesischer Sprache ergänzt:

„ANEXO II / ANEXO II

SEÑALES ESPECIALES DE SEGURIDAD — SINALIZAÇÃO ESPECIAL DE SEGURANÇA

1. **Señales de prohibición — Sinais de proibição**

   a) Prohibido fumar
   Proibido fumar

   b) Prohibido fumar o encender fuegos libres
   Proibido fumar ou foguear

   c) Prohibido el paso a los peatones
   Passagem proibida a peões

   d) Prohibido apagar con agua
   Proibido apagar com água

   e) Agua no potable
   Água imprópria para beber

2. **Señales de advertencia — Sinais de perigo**

   a) Materias inflamables
   Substâncias inflamáveis

b) Materias explosivas
Substâncias explosivas

c) Sustancias venenosas
Substâncias tóxicas

d) Substancias corrosivas
Substâncias corrosivas

e) Radiaciones peligrosas
Substâncias radioactivas

f) Atención a las cargas suspendidas
Cargas suspensas

g) Atención a los vehículos de mantenimiento
Carro transportador em movimento

h) Peligro eléctrico
Perigo de electrocussão

i) Peligro general
Perigos vários

j) Peligro rayos láser
Perigo, raios laser

3. **Señales de obligación — Sinais de obrigação**

a) Protección obligatoria de la vista
Protecção obrigatória dos olhos

b) Protección obligatoria de la cabeza
Protecção obrigatória da cabeça

c) Protección obligatoria de los oídos
Protecção obrigatória dos ouvidos

d) Protección obligatoria de las vías respiratorias
Protecção obrigatória dos órgãos respiratórios

e) Protección obligatoria de los pies
Protecção obrigatória dos pés

f) Protección obligatoria de las manos
Protecção obrigatória das mãos

4. **Señales de emergencia — Sinais de emergência**

a) Puesto de socorro
Posto de primeiros socorros

d) Salida de emergencia a la izquierda
Saída de socorro à esquerda

e) Salida de emergencia
(a colocar sobre la salida)
Saída de socorro
(a colocar por cima da saída)".

11. Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 (ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8):

In Artikel 10 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „einundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

12. Beschluß 82/43/EWG der Kommission vom 9. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1982, S. 35):

In Artikel 3 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „zwanzig" durch „vierundzwanzig" ersetzt.

In Artikel 6 Absatz 1 und in Artikel 11 wird die Zahlenangabe „zehn" durch „zwölf" ersetzt.

13. Entscheidung der Vertreter der im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 9. Juli 1957 (ABl. Nr. 28 vom 31. 8. 1957, S. 487/57), geändert durch:

— Entscheidung der Vertreter der im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. März 1965 (ABl. Nr. 46 vom 22. 3. 1965, S. 698/65),

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Die Anlage wird wie folgt geändert:

— In Artikel 3 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „vierzig" durch „achtundvierzig" ersetzt.

— In Artikel 9 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „fünf" durch „sechs" ersetzt.

— In Artikel 13 Absatz 3 wird die Zahlenangabe „sieben" durch „neun" ersetzt.

— In Artikel 18 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „siebenundzwanzig" durch „zweiunddreißig" ersetzt.

— In Artikel 18 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „einundzwanzig" durch „fünfundzwanzig" ersetzt.

IX. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

A

Technische Handelshemmnisse (gewerbliche Erzeugnisse)

1. In den nachstehenden Rechtsakten wird in den genannten Artikeln die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

a) Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1), geändert durch:

— Richtlinie 69/81/EWG des Rates vom 13. März 1969 (ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1969, S. 1),

— Richtlinie 70/189/EWG des Rates vom 6. März 1970 (ABl. Nr. L 59 vom 14. 3. 1970, S. 33),

— Richtlinie 71/144/EWG des Rates vom 22. März 1971 (ABl. Nr. L 74 vom 29. 3. 1971, S. 15),

— Richtlinie 73/146/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 (ABl. Nr. L 167 vom 25. 6. 1973, S. 1),

— Richtlinie 75/409/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 (ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 22),

— Richtlinie 76/907/EWG der Kommission vom 14. Juli 1976 (ABl. Nr. L 360 vom 30. 12. 1976, S. 1), berichtigt in ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1979, S. 32,

— Richtlinie 79/370/EWG der Kommission vom 30. Januar 1979 (ABl. Nr. L 88 vom 7. 4. 1979, S. 1),

— Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/1189/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1980, S. 1),

— Richtlinie 81/957/EWG der Kommission vom 23. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 351 vom 7. 12. 1981, S. 5),

— Richtlinie 82/232/EWG der Kommission vom 25. März 1982 (ABl. Nr. L 106 vom 21. 4. 1982, S. 18),

— Richtlinie 83/467/EWG der Kommission vom 29. Juli 1983 (ABl. Nr. L 257 vom 16. 9. 1983, S. 1),

— Richtlinie 84/449/EWG der Kommission vom 25. April 1984 (ABl. Nr. L 251 vom 19. 9. 1984, S. 1):

Artikel 21 Absatz 2.

b) Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 (ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 78/315/EWG des Rates vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1978, S. 1),

— Richtlinie 78/547/EWG des Rates vom 12. Juni 1978 (ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1978, S. 39),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/1267/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34), berichtigt in ABl. Nr. L 265 vom 19. 9. 1981, S. 28:

Artikel 13 Absatz 2.

c) Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 19. November 1973 (ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 51), geändert durch:

— Richtlinie 76/434/EWG der Kommission vom 13. April 1976 (ABl. Nr. L 122 vom 8. 5. 1976, S. 20),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 5 Absatz 2

d) Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 (ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10), geändert durch:

— Richtlinie 79/694/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 17),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 82/890/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 45):

Artikel 13 Absatz 2.

e) Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 (ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 40), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 7 Absatz 2.

f) Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 11 Absatz 2.

g) Richtlinie 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 45), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 7 Absatz 2.

h) Richtlinie 76/767/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 153), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 20 Absatz 2.

i) Richtlinie 76/889/EWG des Rates vom 4. November 1976 (ABl. Nr. L 336 vom 4. 12. 1976, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 82/449/EWG der Kommission vom 7. Juni 1982 (ABl. Nr. L 222 vom 30. 7. 1982, S. 1):

Artikel 8 Absatz 2.

j) Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 15), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/1051/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981, S. 49):

Artikel 5 Absatz 2.

k) Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 (ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982, S. 10):

Artikel 7 Absatz 2.

l) Richtlinie 84/530/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 95):

Artikel 19 Absatz 2.

m) Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 111):

Artikel 24 Absatz 2.

n) Richtlinie 84/539/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 179):

Artikel 6 Absatz 2.

2. Richtlinie 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969 (ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 36), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

In Anhang I wird in Spalte -b- folgendes hinzugefügt:

— unter Nummer 1 die Worte:

„CRISTAL SUPERIOR 30 %
CRISTAL DE CHUMBO SUPERIOR 30 %“;

— unter Nummer 2 die Worte:

„ΜΟΛΥΒΔΟΥΧΑ ΚΡΥΣΤΑΛΛΑ 24 %
CRISTAL AL PLOMO 24 %
CRISTAL DE CHUMBO 24 %“;

— unter Nummer 3 die Worte:

„VIDRIO SONORO SUPERIOR
VIDRO SONORO SUPERIOR“;

— unter Nummer 4 die Worte:

„VIDRIO SONORO
VIDRO SONORO“.

3. Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 (ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 78/315/EWG des Rates vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1978, S. 1),

— Richtlinie 78/547/EWG des Rates vom 12. Juni 1978 (ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1978, S. 39),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/1267/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34), berichtigt in ABl. Nr. L 265 vom 19. 9. 1981, S. 28.

In Artikel 2 Buchstabe a) wird folgendes hinzugefügt:

„— Homologación de tipo im spanischen Recht,

— Aprovação de marca e modelo im portugiesischen Recht;“.

4. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 (ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 73/350/EWG der Kommission vom 7. November 1973 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 33),

— Richtlinie 77/212/EWG des Rates vom 8. März 1977 (ABl. Nr. L 66 vom 12. 3. 1977, S. 33),

— Richtlinie 81/334/EWG der Kommission vom 13. April 1981 (ABl. Nr. L 131 vom 18. 5. 1981, S. 6).

In Anhang II erhält die Fußnote zu Nummer 3.1.3 folgende Fassung:

„(1) B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, E = Spanien, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, P = Portugal, UK = Vereinigtes Königreich.“

In Anhang IV erhält die Fußnote mit dem oder den Landeskennbuchstaben folgende Fassung:

„(1) Davor sind die jeweiligen Landeskennbuchstaben zu setzen: B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, E = Spanien, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, P = Portugal, UK = Vereinigtes Königreich.“

5. Richtlinie 70/388/EWG des Rates vom 27. Juli 1970 (ABl. Nr. L 176 vom 10. 8. 1970, S. 12), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   berichtigt in ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 31.

   Im Anhang I Nummer 1.4.1 erhält der eingeklammerte Text folgende Fassung:

   „(1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 9 für Spanien, 11 für das Vereinigte Königreich, 13 für Luxemburg, DK für Dänemark, GR für Griechenland, IRL für Irland, P für Portugal)".

6. Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 (ABl. Nr. L 68 vom 22. 3. 1971, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 79/795/EWG der Kommission vom 20. Juli 1979 (ABl. Nr. L 239 vom 22. 9. 1979, S. 1).

   In Anhang I unter Nummer 2.6.2.1 erhält der eingeklammerte Text folgende Fassung:

   „(1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 9 für Spanien, 11 für das Vereinigte Königreich, 13 für Luxemburg, 18 für Dänemark, GR für Griechenland, IRL für Irland, P für Portugal)".

7. Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Richtlinie 72/427/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 156),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 83/575/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 43).

   In Anhang I Nummer 3.1 erster Gedankenstrich und in Anhang II Nummer 3.1.1.1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält der eingeklammerte Text folgende Fassung:

   „(B für Belgien, D für Deutschland, DK für Dänemark, E für Spanien, F für Frankreich, GR für Griechenland, I für Italien, IRL für Irland, L für Luxemburg, NL für Niederlande, P für Portugal, UK für Vereinigtes Königreich)".

8. Richtlinie 71/347/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 (ABl. Nr. L 239 vom 25. 10. 1971, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 1 Buchstabe a) wird in der Klammer folgendes hinzugefügt:

   „masa del hectolitro CEE, peso hectolitro CEE".

9. Richtlinie 71/348/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 (ABl. Nr. L 239 vom 25. 10. 1971, S. 9), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   Im Anhang Kapitel IV Nummer 4.8.1 wird folgendes hinzugefügt:

   „1 Peseta

   10 Centavos".

10. Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 (ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10), geändert durch:

   — Richtlinie 79/694/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 17),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 82/890/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 45).

   In Artikel 2 Buchstabe a) wird folgendes hinzugefügt:

   „— Homologación de tipo im spanischen Recht,

   — Aprovação de marca e modelo im portugiesischen Recht;".

11. Richtlinie 74/483/EWG des Rates vom 17. September 1974 (ABl. Nr. L 266 vom 2. 10. 1974, S. 4), geändert durch Richtlinie 79/488/EWG der Kommission vom 18. April 1979 (ABl. Nr. L 128 vom 26. 5. 1979, S. 1).

   In Anhang I erhält die Fußnote zu Nummer 3.2.2.2 folgende Fassung:

   „(1) B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, E = Spanien, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, P = Portugal, UK = Vereinigtes Königreich."

12. Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 31), geändert durch:

— Richtlinie 78/507/EWG der Kommission vom 19. Mai 1978 (ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 31),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

berichtigt in ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 31.

Im Anhang Nummer 2.1.2 erhält der eingeklammerte Text folgende Fassung:

„(1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 9 für Spanien, 11 für das Vereinigte Königreich, 13 für Luxemburg, 18 für Dänemark, GR für Griechenland, IRL für Irland, P für Portugal)".

13. In den nachstehenden Rechtsakten lauten an der jeweils angegebenen Stelle die Nummern oder Kennbuchstaben der Mitgliedstaaten wie folgt:

„1 für Deutschland
2 für Frankreich
3 für Italien
4 für die Niederlande
6 für Belgien
9 für Spanien
11 für das Vereinigte Königreich
13 für Luxemburg
DK für Dänemark
GR für Griechenland
IRL für Irland
P für Portugal".

a) Richtlinie 76/757/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 32), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang III Nummer 4.2.

b) Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang III Nummer 4.2.

c) Richtlinie 76/759/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 71), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang III Nummer 4.2.

d) Richtlinie 76/760/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 85), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang I Nummer 4.2.

e) Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang VI Nummer 4.2.

f) Richtlinie 76/762/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 122), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang II Nummer 4.2.

14. Richtlinie 76/767/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 153), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

In Anhang I Nummer 3.1 erster Gedankenstrich und in Anhang II Nummer 3.1.1.1 erster Gedankenstrich erhält der eingeklammerte Text folgende Fassung:

„(B für Belgien, D für Deutschland, DK für Dänemark, E für Spanien, F für Frankreich, GR für Griechenland, I für Italien, IRL für Irland, L für Luxemburg, NL für Niederlande, P für Portugal, UK für Vereinigtes Königreich)".

15. In den nachstehenden Rechtsakten lauten an der jeweils angegebenen Stelle die Nummern oder Kennbuchstaben der Mitgliedstaaten wie folgt:

„1 für Deutschland
2 für Frankreich
3 für Italien
4 für die Niederlande
6 für Belgien
9 für Spanien
11 für das Vereinigte Königreich
13 für Luxemburg
18 für Dänemark
GR für Griechenland
IRL für Irland
P für Portugal".

a) Richtlinie 77/536/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang VI.

b) Richtlinie 77/538/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 60), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang II Nummer 4.2.

c) Richtlinie 77/539/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 72), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang II Nummer 4.2.

d) Richtlinie 77/540/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 83), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Anhang IV Nummer 4.2.

e) Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/576/EWG des Rates vom 20. Juli 1981 (ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 32), berichtigt in ABl. Nr. L 357 vom 12. 12. 1981, S. 23,

— Richtlinie 82/319/EWG der Kommission vom 2. April 1982 (ABl. Nr. L 139 vom 19. 5. 1982, S. 17):

Anhang III Nummer 1.1.1.

f) Richtlinie 78/764/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 255 vom 18. 9. 1978, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 82/890/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 45),

— Richtlinie 83/190/EWG der Kommission vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 13):

Anhang II Nummer 3.5.2.1.

g) Richtlinie 78/932/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1978, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), berichtigt in ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 31:

Anhang VI Nummer 1.1.1.

h) Richtlinie 79/622/EWG des Rates vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 179 vom 17. 7. 1979, S. 1), geändert durch Richtlinie 82/953/EWG der Kommission vom 15. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 31):

Anhang VI.

16. Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 (ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1978, S. 21), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), berichtigt in ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 15.

In Artikel 2 wird folgendes hinzugefügt:

„— „homologación de tipo" im spanischen Recht,

— „aprovação de marca e modelo" im portugiesischen Recht".

17. Richtlinie 80/780/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 49), geändert durch Richtlinie 80/1272/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 73).

In Artikel 8 wird folgendes hinzugefügt:

„— Homologación de tipo im spanischen Recht,

— Aprovação de marca e modelo im portugiesischen Recht."

18. Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8).

In Liste 1 des Anhangs wird folgendes hinzugefügt:

„IRANOR (Spanien)
Instituto Español de Normalización
Fernández de la Hoz, 52
28010 Madrid

DGQ (Portugal)
Direcção Geral de Qualidade
Rua José Estevão, 83A
1199 Lisboa".

19. In den nachstehenden Rechtsakten wird an der angegebenen Stelle der eingeklammerte Text durch folgendes ersetzt:

„(B für Belgien, D für Deutschland, DK für Dänemark, E für Spanien, F für Frankreich, GR für Griechenland, I für Italien, IRL für Irland, L für Luxemburg, NL für Niederlande, P für Portugal, UK für Vereinigtes Königreich)".

a) Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 72):

Anhang I Nummer 3.

b) Richtlinie 84/530/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 95):

Anhang I Nummer 3.

B

Lebensmittel

1. In den nachstehenden Rechtsakten wird in den genannten Artikeln die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

a) Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 (ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62), geändert durch:

— Richtlinie 65/469/EWG des Rates vom 25. Oktober 1965 (ABl. Nr. 178 vom 26. 10. 1965, S. 2793/65),

— Richtlinie 67/653/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 (ABl. Nr. 263 vom 30. 10. 1967, S. 4),

— Richtlinie 68/419/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 (ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 24),

— Richtlinie 70/358/EWG des Rates vom 13. Juli 1970 (ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 36),

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 76/399/EWG des Rates vom 6. April 1976 (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 19),

— Richtlinie 78/144/EWG des Rates vom 30. Januar 1978 (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 20),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/20/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 (ABl. Nr. L 43 vom 14. 2. 1981, S. 11),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 11a Absatz 2.

b) Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 (ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64), geändert durch:

— Richtlinie 65/569/EWG des Rates vom 23. Dezember 1965 (ABl. Nr. 222 vom 28. 12. 1965, S. 3263/65),

— Richtlinie 66/722/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 (ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3947/66),

— Richtlinie 67/427/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. 148 vom 11. 7. 1967, S. 1),

— Richtlinie 68/420/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 (ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 25),

— Richtlinie 70/359/EWG des Rates vom 13. Juli 1970 (ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 38),

— Richtlinie 71/160/EWG des Rates vom 30. März 1971 (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 12),

— Richtlinie 72/2/EWG des Rates vom 20. Dezember 1971 (ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1972, S. 22),

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 72/444/EWG des Rates vom 26. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 48),

— Richtlinie 74/62/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 (ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 29),

— Richtlinie 74/394/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 (ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1974, S. 25),

— Richtlinie 76/462/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 (ABl. Nr. L 126 vom 14. 5. 1976, S. 31),

— Richtlinie 76/629/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 3),

— Richtlinie 78/145/EWG des Rates vom 30. Januar 1978 (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 23),

— Richtlinie 79/40/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1979, S. 50),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/214/EWG des Rates vom 16. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 109),

— Richtlinie 83/585/EWG des Rates vom 25. November 1983 (ABl. Nr. L 335 vom 30. 11. 1983, S. 38),

— Richtlinie 83/636/EWG des Rates vom 13. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 40),

— Richtlinie 84/86/EWG des Rates vom 6. Februar 1984 (ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 29),

— Richtlinie 84/223/EWG des Rates vom 9. April 1984 (ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1984, S. 25), berichtigt in ABl. Nr. L 106 vom 19. 4. 1984, S. 59,

— Richtlinie 84/261/EWG des Rates vom 7. Mai 1984 (ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1984, S. 28),

— Richtlinie 84/458/EWG des Rates vom 18. September 1984 (ABl. Nr. L 256 vom 26. 9. 1984, S. 19),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 8a Absatz 2.

c) Richtlinie 70/357/EWG des Rates vom 13. Juli 1970 (ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 31), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 74/412/EWG des Rates vom 1. August 1974 (ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 18),

— Richtlinie 78/143/EWG des Rates vom 30. Januar 1978 (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 18),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/962/EWG des Rates vom 24. November 1981 (ABl. Nr. L 354 vom 9. 12. 1981, S. 22),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22),

berichtigt in ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1972, S. 12:

Artikel 6 Absatz 2.

d) Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 (ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23), geändert durch:

— Richtlinie 74/411/EWG des Rates vom 1. August 1974 (ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 17),

— Richtlinie 74/644/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 (ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 63),

— Richtlinie 75/155/EWG des Rates vom 4. März 1975 (ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1975, S. 21),

— Richtlinie 76/628/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 18. 8. 1976, S. 1),

— Richtlinie 78/609/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 10),

— Richtlinie 78/842/EWG des Rates vom 10. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 291 vom 17. 10. 1978, S. 15),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/608/EWG des Rates vom 30. Juni 1980 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 33),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 12 Absatz 2.

e) Richtlinie 73/437/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 71), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 12 Absatz 2.

f) Richtlinie 74/329/EWG des Rates vom 18. Juni 1974 (ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1), geändert durch:

— Richtlinie 78/612/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 22),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/597/EWG des Rates vom 29. Mai 1980 (ABl. Nr. L 155 vom 23. 6. 1980, S. 23),

— Richtlinie 85/6/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 21),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 10 Absatz 2.

g) Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 (ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 10), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 10 Absatz 2.

h) Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 (ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40), geändert durch:

— Richtlinie 79/168/EWG des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1979, S. 27),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 14 Absatz 2.

i) Richtlinie 76/118/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 49), geändert durch:

— Richtlinie 78/630/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 12),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 83/685/EWG des Rates vom 13. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 37):

Artikel 12 Absatz 2.

j) Richtlinie 76/621/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 (ABl. Nr. L 202 vom 28. 7. 1976, S. 35), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 5 Absatz 2.

k) Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 (ABl. Nr. L 340 vom 9. 2. 1976, S. 19), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/1276/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 77),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 10 Absatz 2.

l) Richtlinie 77/94/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 55), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 9 Absatz 2.

m) Richtlinie 77/436/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 9 Absatz 2.

n) Richtlinie 79/693/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 5), geändert durch Richtlinie 80/1276/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 77):

Artikel 13 Absatz 2.

o) Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1), geändert durch:

— Richtlinie 80/1276/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 77),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 12 Absatz 2.

p) Richtlinie 83/417/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 25):

Artikel 10 Absatz 2.

2. Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 (ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40), geändert durch:

— Richtlinie 79/168/EWG des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1979, S. 27),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:

„sumo e polpa — für Nektare, die aus gegebenenfalls konzentrierten Fruchtsäften und Fruchtpülpen gewonnen werden".

3. Richtlinie 76/118/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 49), geändert durch:

— Richtlinie 78/630/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 12),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 83/635/EWG des Rates vom 13. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 37).

In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„g) „leite em pó meio gordo" in Portugal zur Bezeichnung von Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 13 % und weniger als 26 %."

4. Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 (ABl. Nr. L 340 vom 9. 2. 1976, S. 19), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/1276/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 77),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22).

In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgendes hinzugefügt:

„— ‚para uso alimentario',

— ‚para contacto com géneros alimentícios'."

5. Richtlinie 80/590/EWG der Kommission vom 9. Juni 1980 (ABl. Nr. L 151 vom 19. 6. 1980, S. 21).

Der Anhang wird wie folgt geändert:

— Im Titel wird das Wort „ANEXO" hinzugefügt.

— Im Text wird das Wort „Símbolo" hinzugefügt.

C

Arzneispezialitäten

Richtlinie 78/25/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1978, S. 18), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/464/EWG des Rates vom 24. Juni 1981 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 33).

In Artikel 6 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

D

Öffentliche Lieferaufträge

Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 (ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1).

In Anhang I wird folgendes hinzugefügt:

„XII. **Spanien:**

die sonstigen juristischen Personen, für die ein öffentliches Auftragsvergabeverfahren gilt;

XIII. **Portugal:**

die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge staatlicher Kontrolle unterliegt."

E

Handel und Vertrieb

Beschluß 81/428/EWG der Kommission vom 20. Mai 1981 (ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1981, S. 24).

In Artikel 3 Absatz 1 wird die Zahl „42" durch „50" ersetzt.

In Artikel 3 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „zweiundzwanzig" durch „sechsundzwanzig" ersetzt.

In Artikel 7 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „zehn" durch „zwölf" ersetzt.

F

Versicherungen

Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1984, S. 17).

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) steht dem Königreich Spanien, der Republik Griechenland und der Portugiesischen Republik eine Frist bis zum 31. Dezember 1995 zur Verfügung, um die Deckungssummen auf die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Beträge anzuheben. Falls sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen die Deckungssummen im Verhältnis zu den in dem genannten Artikel vorgesehenen Beträgen folgende Prozentsätze erreichen:

— einen Prozentsatz von mehr als 16 % am 31. Dezember 1988,

— einen Prozentsatz von 31 % spätestens am 31. Dezember 1992;".

Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) können das Königreich Spanien, die Republik Griechenland, Irland und die Portugiesische Republik vorsehen, daß

— die Einschaltung der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Stelle, die für Sachschäden Ersatz leistet, bis zum 31. Dezember 1992 ausgeschlossen wird;

— die Selbstbeteiligung nach Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 5 und die Selbstbeteiligung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 bis zum 31. Dezember 1995 1 500 ECU betragen."

X. UMWELTSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. In den nachstehenden Rechtsakten wird in den genannten Artikeln die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

a) Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 (ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1), geändert durch:

— Richtlinie 79/76/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 17 vom 24. 1. 1979, S. 17),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/75/EWG des Rates vom 17. Februar 1981 (ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 23):

Artikel 6 Absatz 2.

b) Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 11 Absatz 2.

c) Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169), geändert durch:

— Richtlinie 79/661/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 (ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979, S. 35),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 82/147/EWG der Kommission vom 11. Februar 1982 (ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1982, S. 26),

— Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 (ABl. Nr. L 167 vom 15. 6. 1982, S. 1),

— Richtlinie 83/191/EWG der Kommission vom 30. März 1983 (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 25),

— Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983 (ABl. Nr. L 188 vom 13. 7. 1983, S. 15),

— Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983 (ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 20),

— Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 38),

— Richtlinie 84/415/EWG der Kommission vom 18. Juli 1984 (ABl. Nr. L 228 vom 25. 8. 1984, S. 38), berichtigt in ABl. Nr. L 255 vom 29. 9. 1984, S. 28:

Artikel 10 Absatz 2.

d) Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Entscheidung 81/856/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 17),

— Entscheidung 84/422/EWG der Kommission vom 24. Juli 1984 (ABl. Nr. L 237 vom 5. 9. 1984, S. 15):

Artikel 8 Absatz 2.

e) Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 19 Absatz 2.

f) Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

Artikel 14 Absatz 2.

g) Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 85/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22):

Artikel 17 Absatz 2.

h) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 81/454/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 3):

Artikel 17 Absatz 2.

i) Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44), geändert durch die Richtlinie 81/855/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 16):

Artikel 11 Absatz 2.

j) Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11), geändert durch die Richtlinie 81/858/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 19:

Artikel 15 Absatz 2.

k) Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 18), geändert durch die Richtlinie 81/857/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 18):

Artikel 14 Absatz 2.

l) Verordnung (EWG) Nr. 348/81 des Rates vom 20. Januar 1981 (ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 1):

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a).

m) Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1), berichtigt in ABl. Nr. L 289 vom 13. 10. 1982, S. 35:

Artikel 16 Absatz 2.

n) Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 3645/83 des Rates vom 28. November 1983 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1983, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3646/83 der Kommission vom 12. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1983, S. 2), berichtigt in ABl. Nr. L 62 vom 3. 3. 1984, S. 27,

— Verordnung (EWG) Nr. 577/84 der Kommission vom 5. März 1984 (ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1984, S. 5),

— Verordnung (EWG) Nr. 1451/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 21),

— Verordnung (EWG) Nr. 1452/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 23):

Artikel 21 Absatz 2.

o) Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 1):

Artikel 11 Absatz 2.

p) Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15):

Artikel 11 Absatz 2.

2. Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Richtlinie 75/36/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 (ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 1975, S. 15),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 83/623/EWG des Rates vom 25. November 1983 (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 8).

In Artikel 5 Absatz 1 wird folgendes hinzugefügt:

„— ‚pura lana',

— ‚lã virgem'.".

3. Beschluß 76/431/EWG der Kommission vom 21. April 1976 (ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1976, S. 73), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 3 Absatz 1 wird die Zahlenangabe „zweiundzwanzig" durch „sechsundzwanzig" ersetzt.

4. Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Entscheidung 81/856/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 17),

   — Entscheidung 84/422/EWG der Kommission vom 24. Juli 1984 (ABl. Nr. L 237 vom 5. 9. 1984, S. 15).

In Anhang I werden die folgenden Tabellen hinzugefügt:

„SPANIEN

Probenahme- oder Meßstationen		Flüsse
San Esteban de Gormaz	Station Nr. 02.07	Duero
Villamarciel	Station Nr. 02.54	Duero
Puente Pino	Station Nr. 02.53	Duero
Trillo	Station Nr. 03.93	Tajo
Aranjuez	Station Nr. 03.11	Tajo
Talavera de la Reina	Station Nr. 03.15	Tajo
Alcántara	Station Nr. 03.19	Tajo
Balbuena	Station Nr. 04.08	Guadiana
Badajoz	Station Nr. 04.18	Guadiana
Menjíbar	Station Nr. 05.04	Guadalquivir
Peñaflor	Station Nr. 05.06	Guadalquivir
Sevilla	Station Nr. 05.74	Guadalquivir
Miranda de Ebro	Station Nr. 09.01	Ebro
Zaragoza	Station Nr. 09.11	Ebro
Tortosa	Station Nr. 09.27	Ebro

PORTUGAL

Probenahme- oder Meßstationen		Flüsse
Lanhelas	Station Nr. 01.1	Minho
Messegães	Station Nr. 01.4	Minho
Porto	Station Nr. 09.1	Douro
Barca d'Alva	Station Nr. 09.8	Douro
Miranda do Douro	Station Nr. 09.11	Douro
S. João de Loure	Station Nr. 12.2	Vouga
Penacova	Station Nr. 16.4	Mondego
Santarém	Station Nr. 30.3	Tejo
Perais	Station Nr. 30.10	Tejo
Castelo de Bode	Station Nr. 30.20.2	Zêzere
Mértola	Station Nr. 54.3	Guadiana
S.ª da Ajuda	Station Nr. 54.7	Guadiana"

5. Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 219 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 3 wird die Zahl „24" durch „28" ersetzt und die Zahl „20" durch „24".

   In Artikel 4 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „zehn" durch „zwölf" ersetzt.

6. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 3):

a) Anhang I wird wie folgt geändert:

— In der Überschrift wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO I", „ANEXO I".

— In der Tabelle werden die beiden nachstehenden Spalten hinzugefügt, die unter den genannten Nummern folgende Angaben enthalten:

	„Español	Português
1.	Colimbo grande	Mobelha-grande
2.	Pardela cenicienta	Pardela-de-bico-amarelo
3.	Paíno común	Painho-de-cauda-quadrada
4.	Paíno de Leach	Painho-de-cauda-forcada
5.	Cormorán grande (continental)	Corvo-marinho-de-faces-brancas
6.	Avetoro común	Abetouro-comum
7.	Martinete	Goraz
8.	Garcilla cangrejera	Papa-ratos
9.	Garceta común	Garça-branca-pequena
10.	Garceta grande	Garça-branca-grande
11.	Garza imperial	Garça-vermelha
12.	Cigüeña negra	Cegonha-preta
13.	Cigüeña común	Cegonha-branca
14.	Morito	Maçarico-preto
15.	Espátula	Colhereiro
16.	Flamenco común	Flamingo-comum
17.	Cisne chico o de Bewick	Cisne-pequeno
18.	Cisne cantor	Cisne-bravo
19.	Ansar careto de Groenlandia	Ganso-de-Gronelândia
20.	Barnacla cariblanca	Ganso-de-faces-brancas
21.	Porrón pardo	Zarro-castanho
22.	Malvasía	Pato-rabo-alçado
23.	Halcón abejero	Falcão-abelheiro
24.	Milano negro	Milhafre-preto
25.	Milano real	Milhano
26.	Pigargo	Águia-rabalva
27.	Quebrantahuesos	Quebra-osso
28.	Alimoche	Abutre do Egipto
29.	Buitre común	Grifo
30.	Buitre negro	Abutre preto
31.	Águila culebrera	Águia-cobreira
32.	Aguilucho lagunero	Tartaranhão-ruivo-dos-pauis
33.	Aguilucho pálido	Tartaranhão-azulado
34.	Aguilucho cenizo	Tartaranhão-caçador
35.	Águila real	Águia-real
36.	Águila calzada	Águia-calçada
37.	Águila perdicera	Águia de Bonelli
38.	Águila pescadora	Águia-pesqueira
39.	Halcón de Eleonor	Falcão-da-rainha
40.	Halcón borní	Falcão-alfaneque
41.	Halcón común	Falcão-peregrino
42.	Calamón común	Caimão-comum
43.	Grulla común	Grou-comum
44.	Sisón	Sisão
45.	Avutarda	Abetarda-comum
46.	Gigüeñela	Perna-longa
47.	Avocata	Alfaiate
48.	Alcaraván	Alcaravão
49.	Canastera	Perdiz-do-mar
50.	Chorlito carambolo	Tarambola-carambola
51.	Chorlito dorado	Tarambola-dourada
52.	Agachadiza real	Narceja-real
53.	Andarrios bastardo	Maçarico-bastardo
54.	Falaropo picofino	Falaropo-de-bico-fino
55.	Gaviota picofina	Gaivota-de-bico-fino

	„Español	Português
56.	Gaviota de Audouin	Alcatraz de Audouin
57.	Pagaza piconegra	Gaivota-de-bico-preto
58.	Charrán patinegro	Garajau-comum
59.	Charrán rosado	Andorinha-do-mar-rosa
60.	Charrán común	Andorinha-do-mar-comum
61.	Charrán ártico	Andorinha-do-mar-ártica
62.	Charrancito	Andorinha-do-mar-anã
63.	Fumarel común	Gaivina-preta
64.	Ganga común	Cortiçol-de-barriga-preta
65.	Buho real o Gran Duque	Bufo-real
66.	Buho nival	Bufo-branco
67.	Lechuza campestre	Coruja-do-nabal
68.	Martín pescador	Guarda-rios-comum
69.	Pito negro	Peto-preto
70.	Pico dorsiblanco	Pica-pau-de-dorso-branco
71.	Pechiazul	Pisco-de-peito-azul
72.	Curruca rabilarga	Felosa-do-mato
73.	Curruca gavilana	Toutinega-gavião
74.	Trepador corso	Trepadeira-corsa"

b) Anhang II/1 wird wie folgt geändert:

— In der Überschrift wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO II/1", „ANEXO II/1";

— In der Tabelle werden die beiden nachstehenden Spalten hinzugefügt, die unter den genannten Nummern folgende Angaben enthalten:

	„Español	Português
1.	Ánsar campestre	Ganso-campestre
2.	Ánsar común	Ganso-comum
3.	Barnacla canadiense	Ganso do Canadá
4.	Ánade silbón	Piadeira
5.	Ánade friso	Frisada
6.	Cerceta común o de Invierno	Marrequinho-comum
7.	Ánade real o azulón	Pato-real
8.	Ánade rabudo	Arrabio
9.	Cerceta carretona o de Verano	Marreco
10.	Pato cuchara	Pato-trombeteiro
11.	Porrón común	Zarro-comum
12.	Porrón moñudo	Zarro-negrinha
13.	Lagópodo escandinavo	Lagópode-escocês
14.	Perdiz nival	Lagópode-branco
15.	Perdiz griega	Perdiz-negra
16.	Perdiz roja o común	Perdiz-comum
17.	Perdiz pardilla	Perdiz-cimzemta
18.	Faisán vulgar	Faisão
19.	Focha común	Galeirão-comum
20.	Agachadiza chica	Narceja-galega
21.	Agachadiza común	Narceja-comum
22.	Chocha perdiz o becada	Galinhola
23.	Paloma bravía	Pombo-das-rochas
24.	Paloma torcaz	Pombo-torcaz"

c) Anhang II/2 wird wie folgt geändert:

— In der Überschrift wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO II/2", „ANEXO II/2".

— In der ersten Tabelle werden die beiden nachstehenden Spalten hinzugefügt, die unter den genannten Nummern folgende Angaben enthalten:

	„Español	Português
25.	Cisne vulgar	Cisne-vulgar
26.	Ánsar piquicorto	Ganso-de-bico-curto
27.	Ánsar careto grande	Ganso-grande-de-testa-branca
28.	Barnacla carinegra	Ganso-de-faces-brancas
29.	Pato colorado	Pato-de-bico-vermelho
30.	Porrón bastardo	Zarro-bastardo
31.	Eider	Eider-edredão
32.	Havelda	Pato-de-cauda-afilada
33.	Negrón común	Pato-negro
34.	Negrón especulado	Pato-fusco
35.	Porrón osculado	Pato-olho-d'ouro
36.	Serreta mediana	Merganso-pequeno
37.	Serreta grande	Merganso-grande
38.	Grévol	Galinha-do-mato
39.	Gallo lira	Galo-lira
40.	Urogallo	Tetraz
41.	Perdiz moruna	Perdiz-moura
42.	Codorniz	Codorniz
43.	Pavo silvestre	Perú
44.	Rascón	Frago-d'água
45.	Polla de agua	Galinha-d'água
46.	Ostrero	Ostraceiro
47.	Chorlito o pluvial dorado	Tarambola-dourada
48.	Chorlito gris	Tarambola-cinzenta
49.	Avefría	Abibe-comum
50.	Correlimos gordo	Seixoeira
51.	Combatiente	Combatente
52.	Aguja colinegra	Maçarico-de-bico-direito
53.	Aguja colipinta	Fuselo
54.	Zarapito trinador	Maçarico-galego
55.	Zarapito real	Maçarico-real
56.	Archibebe oscuro	Perna-vermelha-escuro
57.	Archibebe común	Perna-vermelha-comum
58.	Archibebe claro	Perna-verde-comum
59.	Gaviota reidora	Guincho-comum
60.	Gaviota cana	Alcatraz-pardo
61.	Gaviota sombría	Gaivota-d'asa-escura
62.	Gaviota argéntea	Gaivota-argêntea
63.	Gavión	Alcatraz-comum
64.	Paloma zurita	Pombo-bravo
65.	Tórtola turca	Rola-turca
66.	Tórtola común	Rola-comum
67.	Alondra común	Laverca
68.	Mirlo común	Melro-preto
69.	Zorzal real	Tordo-zornal
70.	Zorzal común	Tordo-comum
71.	Zorzal malvís o alirrojo	Tordo-ruivo-comum
72.	Zorzal charlo	Tordeia"

— In der zweiten Tabelle werden die beiden nachstehenden Spalten hinzugefügt, die unter den genannten Nummern folgende Hinweise enthalten:

	„España	Portugal
25.		
26.		
27.		
28.		
29.	+	
30.		
31.		
32.		
33.	+	
34.		
35.		
36.	+	
37.		
38.		
39.		
40.	+ ♂	
41.	+	
42.	+	+
43.		
44.	+	
45.	+	+
46.	+	
47.	+	+
48.	+	
49.	+	
50.	+	
51.	+	
52.	+	
53.	+	
54.	+	
55.	+	
56.	+	
57.	+	
58.	+	
59.	+	
60.	+	
61.	+	
62.	+	
63.		
64.	+	+
65.	+	
66.	+	+
67.		
68.	+	+
69.	+	+
70.	+	+
71.	+	+
72.	+	+“

— Am Ende der zweiten Tabelle werden folgende Fußnoten hinzugefügt:

„+ = Estados miembros que pueden autorizar, conforme al apartado 3 del artículo 7, la caza de las especies enumeradas.

\+ = Estados-membros que podem autorizar, nos termos do nº 3 do artigo 7º, a caça das espécies enumeradas.“

d) Anhang III/1 wird wie folgt geändert:

— In der Überschrift wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO III/1", „ANEXO III/1";

— In der Tabelle werden die beiden nachstehenden Spalten hinzugefügt, die unter den genannten Nummern folgende Angaben enthalten:

	„Español	Português
1.	Ánade real o azulón	Pato-real
2.	Lagópodo escandinavo	Lagópode-escocês
3.	Perdiz roja o común	Perdiz-comum
4.	Perdiz moruna	Perdiz-moura
5.	Perdiz pardilla	Perdiz-cinzenta
6.	Faisán vulgar	Faisão
7.	Paloma torcaz	Pombo-torcaz"

e) Anhang III/2 wird wie folgt geändert:

— In der Überschrift wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO III/2", „ANEXO III/2".

— In der Tabelle werden die beiden nachstehenden Spalten hinzugefügt, die unter den genannten Nummern folgende Angaben enthalten:

	„Español	Português
8.	Ánsar común	Ganso-comum-ocidental
9.	Ánade silbón	Piadeira
10.	Cerceta común o de Invierno	Marrequinho-comum
11.	Ánade rabudo	Arrabio
12.	Porrón común	Zarro-comum
13.	Porrón moñudo	Zarro-negrinha
14.	Eider	Eider-edredão
15.	Perdiz nival	Lagópode-branco
16.	Urogallo	Tetraz
17.	Focha común	Galeirão-comum"

f) Anhang III/3 wird wie folgt geändert:

— In der Überschrift wird folgendes hinzugefügt:

„ANEXO III/3", „ANEXO III/3".

— In der Tabelle werden die beiden nachstehenden Spalten hinzugefügt, die unter den genannten Nummern folgende Angaben enthalten:

	„Español	Português
18.	Ánsar careto grande	Ganso-grande-de-testa-branca
19.	Pato cuchara	Pato-trombeteiro
20.	Porrón bastardo	Zarro-bastardo
21.	Negrón común	Pato-negro
22.	Gallo lira	Galo-lira
23.	Chorlito o pluvial dorado	Tarambola-dourada
24.	Agachadiza chica	Narceja-galega
25.	Agachadiza común	Narceja-comun
26.	Chocha perdiz o becada	Galinhola"

7. Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 3645/83 des Rates vom 28. November 1983 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1983, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3646/83 der Kommission vom 12. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1983, S. 2), berichtigt in ABl. Nr. L 62 vom 3. 3. 1984, S. 27,

— Verordnung (EWG) Nr. 577/84 der Kommission vom 5. März 1984 (ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1984, S. 5),

— Verordnung (EWG) Nr. 1451/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 21),

— Verordnung (EWG) Nr. 1452/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 23).

In Artikel 13 Absatz 3 wird folgendes hinzugefügt:

„— Especies amenazadas de extinción,

— Espécies ameaçadas de extinção."

XI. ENERGIE, FORSCHUNG UND DATENVERARBEITUNG

A

Energie

1. Entscheidung 77/190/EWG der Kommission vom 26. Januar 1977 (ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 34), geändert durch:

— Entscheidung 79/607/EWG der Kommission vom 30. Mai 1979 (ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1979, S. 1),

— Entscheidung 80/983/EWG der Kommission vom 4. September 1980 (ABl. Nr. L 281 vom 25. 10. 1980, S. 26),

— Entscheidung 81/883/EWG der Kommission vom 14. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 324 vom 12. 11. 1981, S. 19).

Im Anhang

— wird Anhang A (Bezeichnung für Mineralölprodukte) durch die folgenden Spalten ergänzt:

„Spanien

1. Gasolina súper
2. Gasolina normal
3. Gasóleo A
4. Gasóleo C
5. —
6. Keroseno corriente
7. Fuel-oil pesado n° 1 y n° 2
8. Fuel-oil pesado, bajo índice de azufre (B I A) n° 1 y n° 2

Portugal

1. Gasolina super
2. Gasolina normal
3. Gasóleo
4. Gasóleo
5. —
6. Petróleo de iluminação
7. Fuelóleo, alto teor de enxofre
8. Fuelóleo, baixo teor de enxofre".

— wird Anhang B (Spezifikation der Treibstoffe) durch die folgenden Spalten ergänzt:

	„Spanien	Portugal
a) **Superbenzin**		
Dichte (15 °C)	0,725—0,770	0,750
Oktanzahl ROZ	min. 97	98
MOZ	min. 85	
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	—	10 500
Bleigehalt (gr/l)	max. 0,40	max. 0,635

	Spanien	Portugal
b) **Normalbenzin**		
Dichte (15 °C)	0,710—0,755	0,720
Oktanzahl ROZ	min. 92	85
MOZ	min. 80	
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	—	10 500
Bleigehalt (gr/l)	max. 0,40	max. 0,635
c) **Dieselkraftstoff**		
Dichte (15 °C)	0,825—0,860	0,835
Cetanzahl	min. 45	min. 50
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	—	10 200
Schwefelgehalt (%)	max. 0,50	max. 0,5“

— wird Anhang C (Spezifikation der Brennstoffe) durch die folgenden Spalten ergänzt:

	„Spanien		Portugal
a) **Haushaltsbrennstoffe**			
Typ Gasöl			
Dichte (15 °C)	max. 0,900		0,835
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	—		10 200
Schwefelgehalt (%)	max. 0,65		max. 0,5
Stockpunkt (°C)	max. — 6		max. —5
Typ Heizöl extra leicht			
Dichte (15 °C)	—		—
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	—		—
Schwefelgehalt (%)	—		—
Stockpunkt (°C)	—		—
Typ Petroleum			
Dichte (15 °C)	—		0,785
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	—		10 300
b) **Industriebrennstoffe**			
Fuel-oil pesado	n° 1	n° 2	
Dichte (15 °C)	—	—	0,950
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	min. 9 600	min. 9 400	9 600
Schwefelgehalt (%)	max. 2,7	max. 3,6	max. 3,5
Fuel-oil pesado	BIA n° 1	BIA n° 2	
Dichte (15 °C)	—	—	0,950
Unterer Heizwert (Kcal/kg)	min. 9 600	min. 9 400	9 600
Schwefelgehalt (%)	max. 1,00	max. 1,00	max. 1,0“

2. Richtlinie 79/531/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1979, S. 7).

a) In Anhang I wird folgendes hinzugefügt:

— unter Nummer 3.1.1: „ ‚Horno eléctrico‘, spanisch (ES)“
„ ‚Forno eléctrico‘, portugiesisch (P)“,

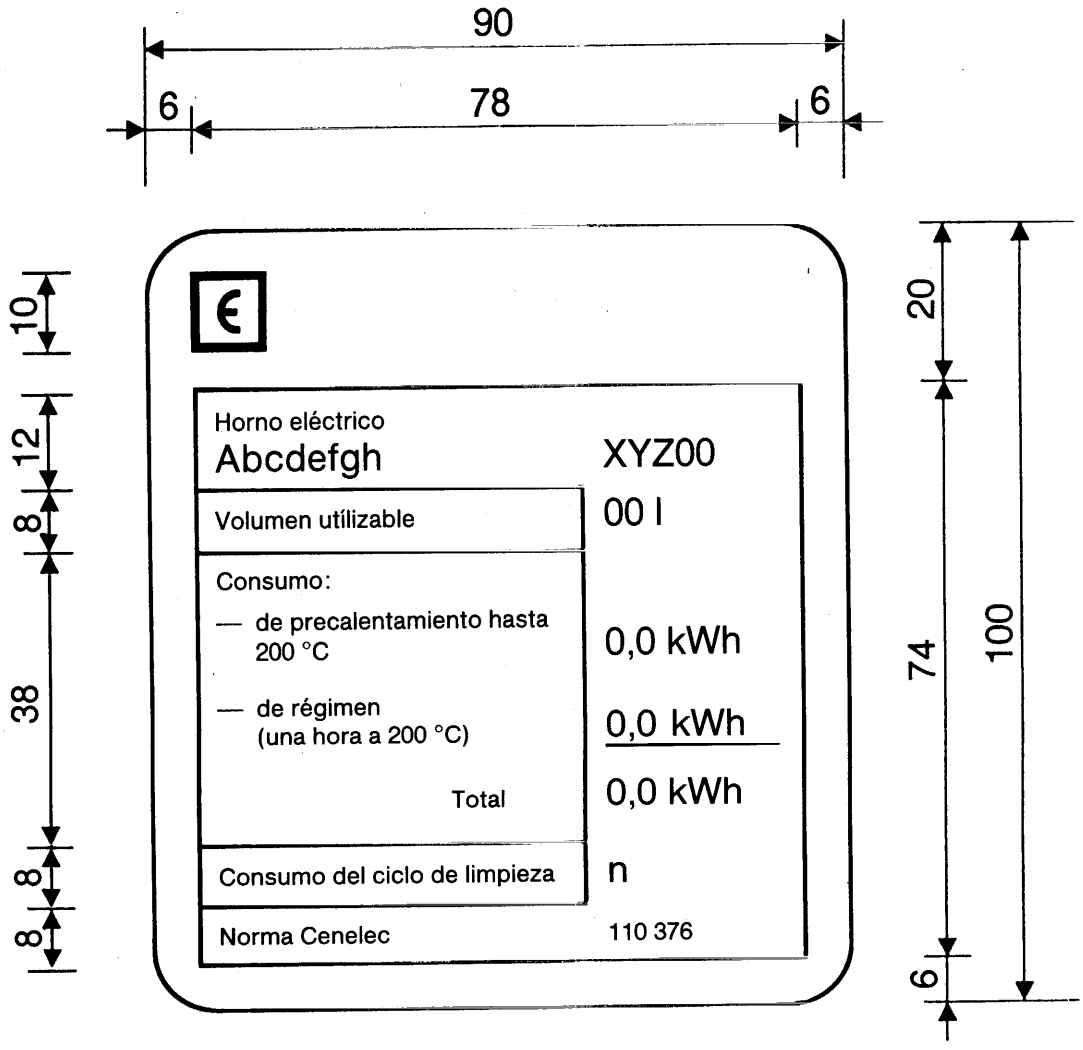
— unter Nummer 3.1.3: „Volumen utilizable (ES)“
„Volume utilizável (P)“,

— unter Nummer 3.1.5.1: „Consumo de precalentamiento hasta 200 °C (ES)"
„Consumo para atingir 200 °C (P)"
„Consumo de régimen (1 hora a 200 °C) (ES)"
„Consumo de manutenção durante uma hora a 200 °C (P)"
„TOTAL (ES)"
„TOTAL (P)",

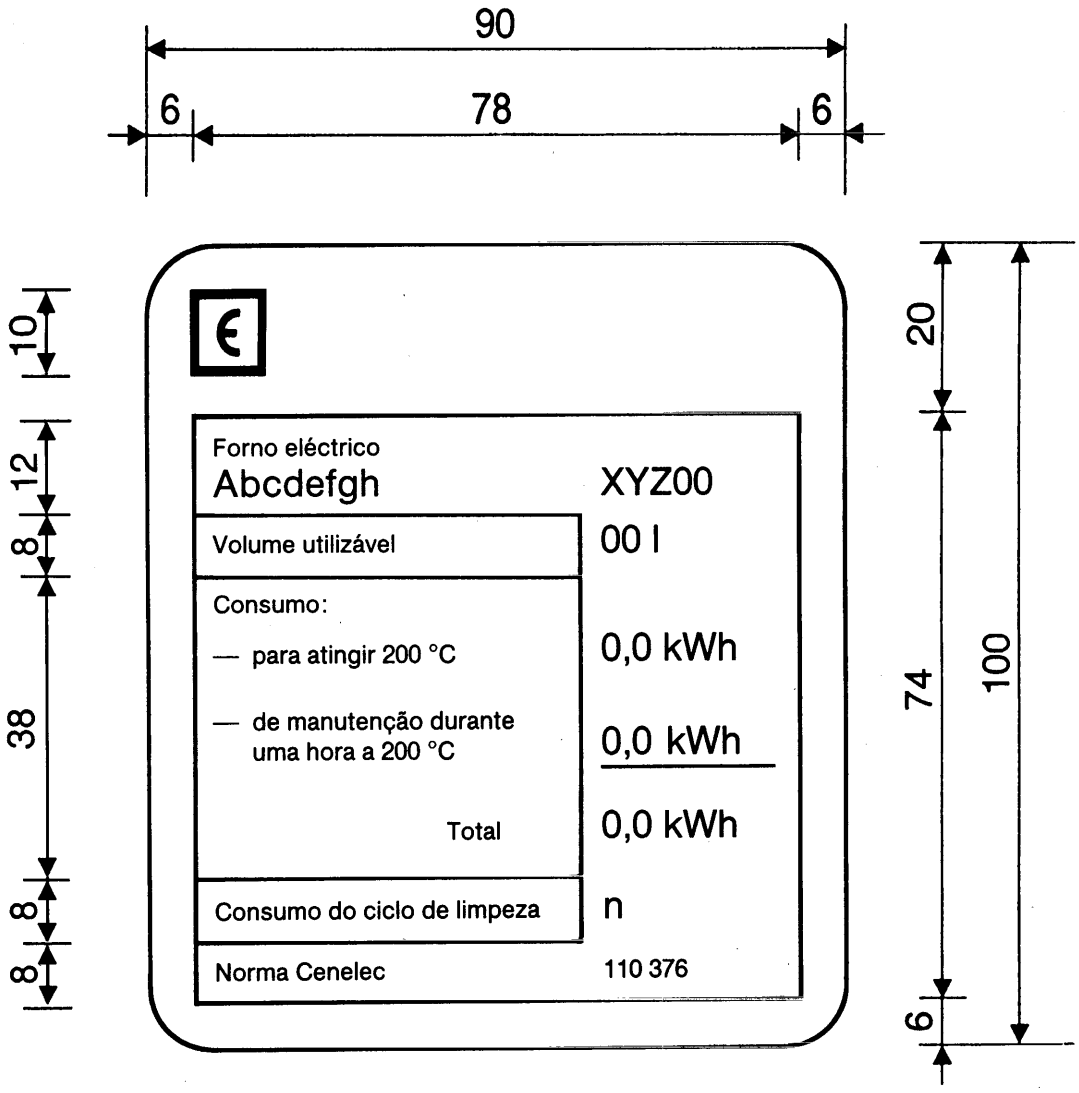
— unter Nummer 3.1.5.3: „Consumo del ciclo de limpieza (ES)"
„Consumo do ciclo de limpeza (P)".

b) Folgende Anhänge werden hinzugefügt:

„ANHANG II g)



ANHANG II b)


90
6
78
6
10
12
8
38
8
8
20
74
100
6
Forno eléctrico
Abcdefgh
XYZ00
Volume utilizável
00 l
Consumo:
— para atingir 200 °C
0,0 kWh
— de manutenção durante uma hora a 200 °C
0,0 kWh
Total
0,0 kWh
Consumo do ciclo de limpeza
n
Norma Cenelec
110 376

B

Forschung

1. Verordnung (EWG) Nr. 3744/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981, S. 38), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 397/83 der Kommission vom 17. Februar 1983 (ABl. Nr. L 47 vom 19. 2. 1983, S. 13), berichtigt in ABl. Nr. L 208 vom 16. 7. 1982, S. 70.

   In Artikel 8 Absatz 2 wird die Zahl „45" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

2. Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15).
   In Anhang II Buchstabe F Nummer 2. wird die Zahl „45" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

C

Datenverarbeitung

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).

In Artikel 8 Absatz 2 wird die Zahl „41" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

XII. REGIONALPOLITIK

1. Verordnung (EWG) Nr. 2364/75 der Kommission vom 15. September 1975 (ABl. Nr. L 243 vom 17. 9. 1975, S. 9), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 2 wird folgendes hinzugefügt:

   „Spanien: der Kostensatz für Mittel des Instituto de Crédito Oficial (ICO)".

2. Geschäftsordnung 75/761/EWG des Ausschusses für Regionalpolitik (ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1975, S. 17), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 3 Absätze 2 und 3 wird die Zahlenangabe „zwölf" durch „vierzehn" ersetzt.

3. Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1).

   In Artikel 40 Absatz 2 wird die Zahl „45" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

XIII. STATISTIK

1. Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 (ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 3065/75 des Rates vom 24. November 1975 (ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 5 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „ fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

2. Verordnung (EWG) Nr. 546/77 der Kommission vom 16. März 1977 (ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1977, S. 13), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   In Artikel 1 werden folgende Worte hinzugefügt:

   „Spanien: — Tráfico de perfeccionamiento activo

   Portugal: — Regime de aperfeiçoamento activo".

   In Artikel 2 werden folgende Worte hinzugefügt:

   „Spanien: — Tráfico de perfeccionamiento pasivo

   Portugal: — Regime de aperfeiçoamento passivo".

3. Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission vom 20. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 3655/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 31),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3104/84 der Kommission vom 7. November 1984 (ABl Nr. L 291 vom 8. 11. 1984, S. 25).

   Im Anhang

   — wird nach „009 Griechenland" folgendes hinzugefügt:

‚010	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
011	Spanien	Einschließlich Balearen

   Spanische Gebiete außerhalb des Zollgebiets und des statistischen Gebiets

021	Kanarische Inseln
022	Ceuta und Melilla",

   — werden die Nummern 040, 042, 202 und 205 gestrichen.

4. Richtlinie 64/475/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 (ABl. Nr. 131 vom 13. 8. 1964, S. 2193/64), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 1 erhält nach der Angabe „im Jahr 1965" folgende Fassung:

„In neuen Mitgliedstaaten ist die erste Erhebung für das Jahr ihres Beitritts in dem auf das Beitrittsjahr folgenden Jahr durchzuführen."

5. Richtlinie 72/211/EWG des Rates vom 30. Mai 1972 (ABl. Nr. L 128 vom 3. 6. 1972, S. 28), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für neue Mitgliedstaaten ist der in Absatz 1 genannte Termin das Ende des Jahres ihres Beitritts."

6. Richtlinie 72/221/EWG des Rates vom 6. Juni 1972 (ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 57), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In neuen Mitgliedstaaten werden diese Daten erstmals im Jahr ihres Beitritts über das Vorjahr erhoben."

In Artikel 4 erhält der letzte Teil von Absatz 1 folgende Fassung:

„... Tatbestände ein; in neuen Mitgliedstaaten werden Daten über sämtliche im Anhang aufgeführten Tatbestände ab der Erhebung eingeholt, die in dem auf das Jahr ihres Beitritts folgenden Jahr über das Beitrittsjahr durchgeführt wurde."

7. Richtlinie 78/166/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 (ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 17), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„In neuen Mitgliedstaaten sind die Daten erstmals spätestens im Laufe des vierten Vierteljahres nach ihrem Beitritt zu erfassen und beziehen sich auf den vorhergehenden Monat oder auf das vorhergehende Vierteljahr."

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für neue Mitgliedstaaten beginnt die in Unterabsatz 1 genannte Frist mit ihrem Beitritt."

XIV. LANDWIRTSCHAFT

a) **Fettstoffe**

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 231/85 des Rates vom 29. Januar 1985 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12).

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beihilfe wird nur für Flächen gewährt, die mit Olivenbäumen bepflanzt sind:

— in Frankreich und Italien am 31. Oktober 1978,

— in Griechenland am 1. Januar 1981,

— in Spanien am 1. Januar 1984.

Im Falle von Portugal ist die Beihilfe den Mengen vorbehalten, die auf Flächen erzeugt werden können, welche mit in diesem Mitgliedstaat am 1. Januar 1984 tatsächlich produktiven Olivenbäumen bepflanzt sind."

b) **Milch und Milcherzeugnisse**

1. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 591/85 des Rates vom 26. Januar 1985 (ABl. Nr. L 68 vom 8. 3. 1985, S. 5).

Artikel 5c Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Gesamtgarantiemenge wird wie folgt festgesetzt:

	(in 1 000 Tonnen)
Belgien	3 106
Dänemark	4 882
Deutschland	23 248
Griechenland	467
Spanien	4 650
Frankreich	25 325
Irland	5 280
Italien	8 323
Luxemburg	265
Niederlande	11 929
Vereinigtes Königreich	15 538"

2. Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 des Rates vom 4. Juni 1984 (ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6).

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Mengen nach Artikel 6 Absatz 2 (Milcherzeuger mit Direktverkäufen an den Verbraucher):

	(in 1 000 Tonnen)
Belgien	505
Dänemark	1
Deutschland	305
Griechenland	116
Spanien	750

Frankreich	1 183
Irland	16
Italien	1 591
Luxemburg	1
Niederlande	145
Vereinigtes Königreich	398“

c) **Zucker**

1. Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates vom 20. Februar 1968 (ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Fall jedoch, daß die Zuckerrüben in Dänemark, in Spanien, in Griechenland, in Irland, in Portugal und im Vereinigten Königreich frei Zuckerfabrik geliefert werden, sieht der Vertrag eine Beteiligung des Herstellers an den Beförderungskosten vor und legt hierfür den Hundertsatz oder die Beträge fest.“

Artikel 8a wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Für Spanien und Portugal werden die Worte

— „des Wirtschaftsjahres 1967/68“ in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 10 Absatz 2 bzw. „das Wirtschaftsjahr 1967/68“ in Artikel 5 Absatz 2 und in Artikel 6 Absatz 2 ersetzt durch: „des Wirtschaftsjahres 1985/86“ bzw. „das Wirtschaftsjahr 1985/86“;

— „vor dem Zuckerwirtschaftsjahr 1968/69“ in Artikel 5 Absatz 3 und in Artikel 8 Buchstabe d) ersetzt durch: „vor dem Wirtschaftsjahr 1986/87“.“

2. Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 des Rates vom 23. Mai 1985 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1).

In Artikel 9 wird Absatz 4 durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Das in der autonomen Region Azoren ansässige zuckererzeugende Unternehmen gilt jedoch als Raffinerie im Sinne dieses Absatzes nur für die Raffinierung einer in Weißzucker ausgedrückten Höchstmenge von Rübenrohzucker, die dem Unterschied zwischen der im Rahmen der A- und der B-Quote tatsächlich erzeugten Menge und der Menge von 20 000 Tonnen entspricht.“

Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen unter den Bedingungen dieses Titels jedem in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen zucker- oder isoglukoseerzeugenden Unternehmen, das

— entweder in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981 eine — je nach Fall — in der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 oder der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definierte Grundquote erhalten hat,

— oder — sofern es sich um Griechenland handelt — in der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Zeit Zucker oder Isoglukose hergestellt hat,

— oder — sofern es sich um Spanien bzw. Portugal handelt — im Kalenderjahr 1985 Zucker oder Isoglukose hergestellt hat,

eine A-Quote und eine B-Quote zu.

Portugal teilt für sein festländisches Gebiet unter den Bedingungen dieses Titels und in den Grenzen der in Absatz 2 für dieses Gebiet festgelegten Grundmengen A und B jedem in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen, das dort zur Aufnahme der Zuckerproduktion in der Lage ist, eine A-Quote und eine B-Quote zu.

Vor dieser Zuteilung kann Portugal bis zu 10 v. H. der für das festländische Gebiet Portugals festgelegten Grundmengen A und B als A- und B-Quote für das in der autonomen Region Azoren ansässige Unternehmen verwenden.“

Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zuteilung der in Absatz 1 genannten A- und B-Quoten gelten folgende Grundquoten:

I. Grundmengen A

Gebiete	a) Grundmenge A für Zucker (1)	b) Grundmenge A für Isoglukose (2)
von Dänemark	328 000,0	—
von Deutschland	1 990 000,0	28 882,0
von Frankreich (Mutterland)	2 530 000,0	15 887,0
der französischen überseeischen Departements	466 000,0	—
von Griechenland	290 000,0	10 522,0
von Spanien	960 000,0	75 000,0
von Irland	182 000,0	—
von Italien	1 320 000,0	16 569,0
der Niederlande	690 000,0	7 426,0
von Portugal (Kontinent)	54 545,5	8 093,9
der autonomen Region Azoren	9 090,9	—
der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion	680 000,0	56 667,0
des Vereinigten Königreichs	1 040 000,0	21 696,0

(1) in Tonnen Weißzucker
(2) in Tonnen Trockensubstanz

II. Grundmengen B

Gebiete	a) Grundmenge B für Zucker (1)	b) Grundmenge B für Isoglukose (2)
von Dänemark	96 629,3	—
von Deutschland	612 312,9	6 802,0
von Frankreich (Mutterland)	759 232,8	4 135,0
der französischen überseeischen Departements	46 600,0	—
von Griechenland	29 000,0	2 478,0
von Spanien	40 000,0	8 000,0
von Irland	18 200,0	—
von Italien	248 250,0	3 902,0
der Niederlande	182 000,0	1 749,0
von Portugal (Kontinent)	5 454,5	1 906,1
der autonomen Region Azoren	909,1	—
der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion	146 000,0	15 583,0
des Vereinigten Königreichs	104 000,0	5 787,0

(1) in Tonnen Weißzucker
(2) in Tonnen Trockensubstanz"

Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird durch folgenden Text ergänzt:

„c) Im Falle Spaniens ergibt sich die A-Quote durch die Aufteilung der in Absatz 2 Nummer I Buchstabe a) für Spanien festgelegten Grundmenge A unter die Unternehmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich unter Berücksichtigung von deren Produktionsrechten vor dem 1. Januar 1986.

d) Im Falle Portugals entspricht die A-Quote des zuckererzeugenden Unternehmens in der autonomen Region Azoren der in Absatz 2 Nummer I Buchstabe a) für dieses Gebiet festgelegten Grundmenge."

Artikel 24 Absatz 3 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für die in Spanien bzw. Portugal ansässigen isoglukoseerzeugenden Unternehmen gilt folgendes:

a) In Spanien ergibt sich die A-Quote durch Aufteilung der in Absatz 2 Nummer I Buchstabe b) für Spanien festgelegten Grundmenge A unter die betreffenden Unternehmen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Produktion im Kalenderjahr 1983.

b) In Portugal entspricht die A-Quote des betreffenden in seinem festländischen Gebiet ansässigen isoglukoseerzeugenden Unternehmens der in Absatz 2 Nummer I Buchstabe b) für dieses Gebiet festgelegten Grundmenge A."

Artikel 24 Absatz 4 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für die in Spanien bzw. Portugal ansässigen zukkererzeugenden Unternehmen gilt folgendes:

a) Im Falle Spaniens ergibt sich die B-Quote durch Aufteilung der in Absatz 2 Nummer II Buchstabe a) für Spanien festgelegten Grundmenge B auf die betreffenden Unternehmen unter Berücksichtigung von deren Produktionsrechten vor dem 1. Januar 1986.

b) Im Falle Portugals entspricht die B-Quote des betreffenden zuckererzeugenden Unternehmens der in Absatz 2 Nummer II Buchstabe a) für dieses Gebiet festgelegten Grundmenge B."

Artikel 24 Absatz 5 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für die in Spanien bzw. Portugal ansässigen isoglukoseerzeugenden Unternehmen gilt folgendes:

a) In Spanien ergibt sich die B-Quote durch Aufteilung der in Absatz 2 Nummer II Buchstabe b) für Spanien festgelegten Grundmenge B unter die betreffenden Unternehmen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Produktion im Kalenderjahr 1983.

b) In Portugal entspricht die B-Quote des betreffenden, in seinem festländischen Gebiet ansässigen isoglukoseerzeugenden Unternehmens der in Absatz 2 Nummer II Buchstabe b) für dieses Gebiet festgelegten Grundmenge."

d) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 988/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11).

In Artikel 3b Absatz 2, Artikel 3d Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 sowie in Anhang Ia Buchstabe a) werden die Worte „getrocknete Weintrauben" ersetzt durch die Worte:

„Sultaninen und Korinthen".

Artikel 4 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die spanischen und portugiesischen Einlagerungsstellen kaufen nur Erzeugnisse, die vom Wirtschaftsjahr 1986/87 an erzeugt worden sind."

e) **Wein**

1. Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 775/85 des Rates vom 26. März 1985 (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 1).

In Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich wird nach den Worten „teilweise gegorener Traubenmost" eingefügt: „teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben".

In Artikel 48 Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„c) Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben, auch „Vino dulce natural" genannt, darf nur für die Herstellung von Likörweinen und allein in den Weinbauregionen in Verkehr gebracht werden, wo diese Verwendung am 1. Januar 1985 herkömmlicherweise gebräuchlich ist."

In Artikel 49 Absatz 1 wird als letzter Gedankenstrich folgender Text eingefügt:

„— teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben."

In Anhang II wird folgende Nummer eingefügt:

„3a Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben, auch „Vino dulce natural" genannt: das aus eingetrockneten Trauben durch teilweise Gärung eines Traubenmosts gewonnene Erzeugnis mit einem Gesamtzuckergehalt vor der Gärung von mindestens 272 Gramm pro Liter, dessen natürlicher und vorhandener Alkoholgehalt nicht geringer als 8 % vol sein darf."

In Anhang II erhält Nummer 12 folgende Fassung:

„12. Likörwein: das Erzeugnis, das

in der Gemeinschaft hergestellt wird,

einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist

und

aus Traubenmost oder Wein, die von bestimmten, unter den in Artikel 49 genannten Rebsorten ausgewählten Rebsorten stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweisen, wie folgt gewonnen wird:

durch Gefrieren

oder

durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:

i) neutralen, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenen Alkohols einschließlich Alkohol aus der Destillation von Rosinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % vol;

ii) eines nicht rektifizierten, aus der Destillation von Wein hervorgegangenen Erzeugnisses mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 80 % vol;

iii) konzentrierten Traubenmosts oder im Fall bestimmter Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewendet wird, eines Traubenmosts, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht;

iv) der Mischung dieser Erzeugnisse.

Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, die aus bestimmten Anbaugebieten stammen, können jedoch aus frischem ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, auch ohne daß dieser einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol aufweisen muß.

Weiterhin dürfen bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, die aus bestimmten Anbaugebieten stammen und entsprechend dem vorangehenden Absatz hergestellt wurden, einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen, sofern eine derartige Bestimmung in der am 1. Januar 1985 in Kraft befindlichen nationalen Gesetzgebung vorgesehen war.

Zu den Likörweinen gehören auch die folgenden Erzeugnisse:

a) Durch Aufzucht unter Netztuch gewonnene Qualitätslikörweine aus bestimmten Anbaugebieten, auch „vino generoso" genannt,

— mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol und einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 22 % vol und einem Zuckergehalt unter 5 Gramm pro Liter;

— aus weißem Traubenmost gewonnen, der von Rebsorten stammt, die unter den in Artikel 49 bezeichneten Rebsorten ausgewählt wurden, sofern dieser Traubenmost einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol aufweist;

— unter Zusatz von Weinalkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % vol hergestellt.

b) Qualitätslikörweine aus bestimmten Anbaugebieten, auch „vino generoso de licor" genannt,

— mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol und einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol;

— aus „vino generoso" unter Zusatz von teilweise gegorenem Traubenmost aus getrockneten Trauben, auch „vino dulce natural" genannt, oder aus konzentriertem Traubenmost gewonnen.

c) Rote Qualitätslikörweine aus bestimmten Anbaugebieten

— mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol und einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol;

— aus Traubenmost gewonnen, der von Rebsorten stammt, die unter den in Artikel 49 bezeichneten Rebsorten ausgewählt wurden, sofern dieser Traubenmost einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol aufweist;

— hergestellt unter Zusatz während oder nach der Gärung:

i) entweder von neutralem, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenem Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % vol;

ii) oder aus einem nicht rektifizierten Erzeugnis aus der Weindestillation mit einem Alkoholgehalt von 70 % vol"

f) **Schaf- und Ziegenfleisch**

Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 871/84 vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35).

Artikel 3 Absatz 5 wird durch folgenden Gedankenstrich ergänzt:

„— Gebiet 7: Spanien, Portugal."

g) **Getreide**

Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1).

In Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 werden die Worte „in Spanien" vor den Worten „in Griechenland" eingefügt.

h) **Rechtsvorschriften über Zusatzstoffe in der Tierernährung**

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 (ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 (ABl. Nr. L 319 vom 8. 12. 1984, S. 13).

Artikel 4 Absatz 2 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Im Falle von Spanien und Portugal wird

— das obengenannte Datum 3. Januar 1985 durch das Datum 1. April 1986 ersetzt,

— das obengenannte Datum 3. Dezember 1985 durch das Datum 1. Dezember 1986 ersetzt."

i) **Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführung**

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 (ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2143/81 vom 27. Juli 1981 (ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1).

Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höchstzahl der Buchführungsbetriebe beträgt 75 000 für die Gemeinschaft.

Am 1. März 1986 beträgt die Anzahl der Buchführungsbetriebe

— 12 000 für Spanien; diese Zahl wird im Laufe der nachfolgenden fünf Jahre schrittweise erhöht, um schließlich 15 000 zu erreichen;

— 1 800 für Portugal; diese Zahl wird im Laufe der nachfolgenden fünf Jahre schrittweise erhöht, um schließlich 3 000 zu erreichen."

XV. FISCHEREI

1. In den nachstehenden Rechtsakten wird in den genannten Artikeln die Zahlenangabe „fünfundvierzig" durch „vierundfünfzig" ersetzt.

a) Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), geändert durch: Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1):

Artikel 33 Absatz 2

b) Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1), berichtigt in ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 42:

Artikel 14 Absatz 2

c) Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1):

Artikel 21 Absatz 2

d) Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9):

Artikel 16 Absatz 2

e) Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15):

Artikel 13 Absatz 2.

2. Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 3049/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 1979, S. 22),

— Verordnung (EWG) Nr. 273/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1981, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3166/82 des Rates vom 22. November 1982 (ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 4),

— Verordnung (EWG) Nr. 3250/83 der Kommission vom 17. November 1983 (ABl. Nr. L 321 vom 18. 11. 1983, S. 20).

In Anhang B werden die Angaben für Seehechte durch folgende Angaben ersetzt:

	„kg/Fisch
Größe 1	2,5 und mehr
Größe 2	1,2 bis weniger als 2,5
Größe 3	0,6 bis weniger als 1,2
Größe 4	a) 0,2 bis weniger als 0,6 b) 0,15 bis weniger als 0,2 für Seehechte des Mittelmeers“

3. Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Verordnung (EWG) Nr. 3575/83 des Rates vom 14. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 356 vom 20. 12. 1983, S. 6).

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) wird im zweiten Gedankenstrich folgendes hinzugefügt:

„quisquilla“

„camarão negro“.

4. Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1):

a) In Artikel 10 Absatz 1 werden die Angabe „A und D“ durch „A, D und E“ ersetzt.

b) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Für jedes in Anhang I

— Abschnitte A und D aufgeführte Erzeugnis wird ein gemeinschaftlicher Rücknahmepreis

— Abschnitt E aufgeführte Erzeugnis wird ein gemeinschaftlicher Verkaufspreis

nach Maßgabe von Frische, Größe oder Gewicht und Aufmachung dieses Erzeugnisses, nachstehend „Erzeugnisklasse“ genannt, in der Weise festgesetzt, daß ein Betrag von mindestens 70 v. H. und höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten der betreffenden Erzeugnisklasse multipliziert wird. Diese Koeffizienten spiegeln das Preisverhältnis zwischen der betreffenden Erzeugnisklasse und der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Erzeugnisklasse wider. Dieser gemeinschaftliche Rücknahmepreis und dieser gemeinschaftliche Verkaufspreis dürfen jedoch auf keinen Fall über 90 v. H. des Orientierungspreises liegen.

(2) Um den Erzeugern in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, zufriedenstellende Bedingungen für den Zugang zu den Märkten zu gewährleisten, können für diese Gebiete auf die in Absatz 1 genannten Preise Anpassungskoeffizienten angewandt werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Festsetzung des Hundertsatzes des Orientierungspreises, der bei der Berechnung des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises oder Verkaufspreises als Grundlage dient, und die Festlegung der in Absatz 2 erwähnten Anlandegebiete sowie die Preise, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.“

c) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Erzeugerorganisationen, die während des gesamten Fischwirtschaftsjahres die Erzeugnisse des Anhangs I Buchstabe E nicht unter dem nach Artikel 12 festgesetzten gemeinschaftlichen Verkaufspreis verkaufen, eine Lagerprämie; dabei ist jedoch eine Abweichung von diesem Preis von 10 v. H. nach oben oder nach unten zulässig, um insbesondere den jahreszeitlich bedingten Schwankungen der Marktpreise Rechnung zu tragen.

(2) Die Lagerprämie wird nur für Mengen gewährt, die

— von einem Erzeuger, der Mitglied einer Organisation ist, geliefert wurden,

— bestimmte Anforderungen hinsichtlich Qualität und Aufmachung erfüllen,

— zum Verkauf angeboten wurden, wobei festgestellt wurde, daß sie zum gemeinschaftlichen Verkaufspreis nicht verkäuflich sind,

— entweder nach zum Zweck des Gefrierens durchgeführter Verarbeitung gelagert werden oder unter noch festzulegenden Bedingungen aufbewahrt werden.

(3) Die Erzeugnisse, die unter den Umständen des Absatzes 2 dritter Gedankenstrich nicht verkauft wurden oder die nicht für Vorgänge nach Absatz 2 vierter Gedankenstrich bestimmt sind, werden so abgesetzt, daß sie den normalen Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindern.

(4) Die Lagerprämie wird nur für Mengen gewährt, die nicht über 20 v. H. der jährlichen Mengen des betreffenden Erzeugnisses hinausgehen, das gemäß Artikel 5 Absatz 1 in den Handel gebracht wurde.

Die Höhe der Prämie darf die technischen und finanziellen Kosten der für die Haltbarmachung und die Lagerung unerläßlichen Maßnahmen nicht übersteigen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt."

d) In Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird nach der Zahl „14" die Angabe „14a" eingefügt.

e) In Artikel 21 Absatz 2 wird am Ende des Unterabsatzes 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Bei den in Anhang I Buchstabe E aufgeführten Erzeugnissen entspricht der Referenzpreis dem gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzten gemeinschaftlichen Verkaufspreis."

f) In Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird die Angabe „A und D" durch „A, D und E" ersetzt.

g) In Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe b) wird die Angabe „Anhang I Abschnitte C und D" durch „Anhang I Abschnitte C, D und E" ersetzt.

h) In Artikel 26 Absatz 2 wird nach der Zahl „14" die Angabe „14a" eingefügt.

i) In Anhang I Buchstabe A werden in der Spalte „Warenbezeichnung" die Worte „Scomber scombrus" durch „Scomber scombrus und Scomber japonicus" ersetzt.

j) In Anhang I Buchstabe A wird folgendes hinzugefügt:

„14.	03.01 B I u) 1	Scheefsnut (Lepidorhombus spp.)
15.	03.01 B I v) 1	Brachsenmakrelen (Brama spp.)
16.	03.01 B I w) 1	Seeteufel (Lophius spp.)".

k) In Anhang I wird folgender Abschnitt hinzugefügt:

„E. **Frische, gekühlte oder nur in Wasser gekochte Erzeugnisse:**

1.	ex 03.03 A III b)	Taschenkrebse (Cancer pagurus)
2.	ex 03.03 A V a) 2	Kaisergranate (Nephrops norvegicus)".

l) In Anhang II Abschnitt B werden die Zeilen Nummern 1 und 2 gestrichen. Die Zeilen Nummern 3 bis 7 erhalten die Nummern 1 bis 5.

m) Anhang IV Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
B. Gefrorene oder gesalzene Erzeugnisse der folgenden Fische: Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.), Kabeljau (Gadus morhua), Köhler (Pollachius virens), Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus), Merlan (Merlangus merlangus)) und gekühlte Erzeugnisse der folgenden Krebstiere:	
— ex 03.01 B I (ganz, ohne Kopf oder zerteilt) — ex 03.01 B II b) (Filets) — ex 03.02 A I und II — ex 03.03 A III b) — ex 03.03 A V a) 1 — ex 16.04 C I — ex 16.04 F und ex 16.04 G I (Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert))	Leng (Molva spp.), Makrele (Scomber scombrus und Scomber japonicus), Scholle oder Goldbutt (Pleuronectes platessa), Seehechte (Merluccius merluccius), Dornhai oder Katzenhai (Squalus acanthias oder Scyliorhinus spp.), Heringe, Scheefsnut (Lepidorhombus spp.), Brachsenmakrelen (Brama spp.), Seeteufel (Lophius spp.), Taschenkrebse (Cancer pagurus), Kaisergranate (Nephrops norvegicus)"

n) Anhang V erhält folgende Fassung:

„*ANHANG V*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Gefrorene oder gesalzene Erzeugnisse der folgenden Fische und Krebstiere:	
— ex 03.01 BI (ganz, ohne Kopf oder zerteilt) — ex 03.01 B II b) (Filets) — ex 03.02 A I und II — ex 16.04 F und ex 16.04 G I (Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert))	Kabeljauarten, ausgenommen Kabeljau der Art Gadus morhua Makrelen, andere als solche der Art Scomber scombrus und Scomber japonicus Seehechte (Merluccius spp., ausgenommen Merluccius merluccius) Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) Pollack (Pollachius pollachius) Flundern (Platichthys flesus)
— ex 03.03 A IV — ex 16.05 B (geschält, nur in Wasser gekocht)	Garnelen, andere als der Art Crangon crangon Garnelen, andere als der Art Crangon crangon“

o) Der Wortlaut des Kapitels des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang VI Tarifstelle 03.01 B I erhält nach der Position t) folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom (%) oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01 *(Fortsetzung)*	B. I. u) Scheefsnut (Lepidorhombus spp.):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	v) Brachsenmakrelen (Brama spp.):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	w) Seeteufel (Lophius spp.):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	x) Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	15	15
	y) andere	15	15“

p) Der Wortlaut des Kapitels des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang VI Tarifstelle 03.01 B II b) erhält nach der Position 13 folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01 *(Fortsetzung)*	B II. b) 14. von Scheefsnut (Lepidorhombus spp.)	18	15
	15. von Brachsenmakrelen (Brama spp.)	18	15
	16. vom Seeteufel (Lophius spp.)	18	15
	17. andere	18	15“

q) Der Wortlaut des Kapitels des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang VI Tarifstelle 03.03 A III erhält folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.03 *(Fortsetzung)*	A. III. Krabben und Süßwasserkrebse:		
	a) Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus und der Chionoecetes-Arten	18	8,9
	b) Taschenkrebse (Cancer pagurus)	18	15
	c) andere	18	15“

5. Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4).

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Frische (1)	Aufmachung (1)
I.			
1. ex 03.01 B I f) 1	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.)	E, A	ganz
2. ex 03.01 B I h) 1	Kabeljau (Gadus morhua)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
3. ex 03.01 B I ij) 1	Köhler (Pollachius virens)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
4. ex. 03.01 B I k) 1	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
5. ex 03.01 B I l) 1	Wittling (Merlangus merlangus)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
6. ex 03.01 B I u) 1	Scheefsnut (Lepidorhombus spp.)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
7. ex 03.01 B I v) 1	Brachsenmakrele (Brama spp.)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
8. ex 03.01 B I w) 1	Seeteufel (Lophius spp.)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
9. ex 03.03 A IV b) 1	Garnelen der Gattung Grangon (Crangon crangon)	A	nur in Wasser gekocht
II. Ab 1. Januar 1987:			
1. ex 03.01 B I d) 1	Sardinen (Sardina pilchardus)	E, A	ganz
2. ex 03.01 B I p) 1	Sardellen (Engraulis spp.)	E, A	ganz

(1) Die Frische- und Aufmachungsklassen sind die in Anwendung von Artikel 2 der Grundverordnung definierten Klassen.“

6. Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 der Kommission vom 19. November 1982 (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 9), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3646/84 der Kommission vom 21. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 57), berichtigt in ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 55.

In Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

„— Transformación que se beneficie de una prima por venta diferida especial: (precisar el tipo de transformación)
Reglamento (CEE) nº 3796/81, artículo 14;

— Transformação que beneficia de um prémio de reporte especial (especificar o tipo de transformação)
Regulamento (CEE) nº 3796/81, artigo 14."

7. Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20).

In Artikel 7 Absatz 2 werden folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

„— Transformación que se beneficie de una prima por venta diferida (precisar el tipo de transformación y el período de almacenamiento)

Regulamento (CEE) nº 3796/81, artículo 14;

— Transformação que beneficia de um prémio de reporte (especificar o tipo de transformação e o período de armazenamento)

Regulamento (CEE) nº 3796/81, artigo 14."

8. Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1).

a) Die Tabelle „Küstengewässer von Frankreich" in Anhang I wird wie folgt ergänzt:

„Atlantikküste zwischen 6 und 12 Seemeilen			
französisch-spanische Grenze bis 46°08′ N	Spanien	Sardelle	— gezielte Fischerei, unbeschränkt nur während März bis 30. Juni
			— Fischerei mit lebendem Köder, nur während Juli bis 31. Oktober
		Sardine	— unbeschränkt, nur während Januar und Februar sowie während Juli bis 31. Dezember Ferner wird die Fangtätigkeit bei den genannten Arten nach Maßgabe und in den Grenzen der Fangtätigkeit des Jahres 1984 ausgeübt.
Mittelmeerküste zwischen 6 und 12 Seemeilen			
spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	alle Arten	— unbeschränkt"

b) In Anhang I wird folgende Tabelle hinzugefügt:

„KÜSTENGEWÄSSER VON SPANIEN

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaaten	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste zwischen 6 und 12 Seemeilen			
spanisch-französische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47′ W)	Frankreich	pelagische Arten	unbeschränkt, nach Maßgabe und in den Grenzen der Fangtätigkeit des Jahres 1984
Mittelmeerküste zwischen 6 und 12 Seemeilen			
französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	alle Arten	unbeschränkt"

9. Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 2931/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 1637/84 des Rates vom 7. Juni 1984 (ABl. Nr. L 156 vom 13. 6. 1984, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 2178/84 des Rates vom 23. Juli 1984 (ABl. Nr. L 199 vom 28. 7. 1984, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 2664/84 des Rates vom 18. September 1984 (ABl. Nr. L 253 vom 21. 9. 1984, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3625/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3).

a) In Artikel 1 Absatz 1

— erhält der Wortlaut unter „Region 3" folgende Fassung:

„Alle Gewässer in den südlich 48° nördlicher Breite gelegenen Teilen des Nordostatlantiks, ausgenommen das Mittelmeer, seine Nebengewässer und die Regionen 4 und 5."

— wird folgendes hinzugefügt:

„Region 4

Alle Gewässer im nördlichen Zentralatlantik (ICES-Untergebiet X).

Region 5

Alle Gewässer in dem Teil des nördlichen Zentralatlantik, der die Abteilungen 34.1.1, 34.1.2, 34.1.3 und das Untergebiet 34.2.0 der Fischereizone 34 der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen (FAO) — Gebiet Copace, umfaßt."

— wird der unter Region 4, Region 5 und Region 6 aufgeführte Wortlaut zum Wortlaut unter Region 6, Region 7 und Region 8.

b) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Regionen können unterteilt werden in Teilgebiete oder Abteilungen gemäß der Festlegung durch den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES), in Teilgebiete, Abteilungen oder Unterabteilungen gemäß der Festlegung durch die Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO), in Untergebiete oder Abteilungen gemäß der Festlegung durch die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen (FAO) oder in Teile dieser Unterteilungen oder nach anderen geographischen Kriterien."

10. Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 (ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1).

a) Nach der Angabe „NAFO" in

— Artikel 1 Absatz 1 (erste Erwähnung),

— Artikel 3 zweiter Gedankenstrich,

— Anhang I,

— Anhang III:

wird die Angabe „/Copace" hinzugefügt.

b) In Anhang IV wird

— bei Nummer 2.4.1 die Angabe „E = Spanien" gestrichen;

— unter Nummer 3 nach den Angaben „NAFO" jeweils die Angabe „/Copace" hinzugefügt.

c) Anhang VII Nummer 1 wird durch folgende Angaben ergänzt:

„Wissenschaftlicher Name	Name	Kode
Pollachius pollachius	Pollack	POL
Nephrops norvegicus	Kaisergranat	NEP"

d) In Anhang VIII werden unter Nummer 1 zweiter Gedankenstrich die Worte „das ICES- oder NAFO-Gebiet" durch „das ICES-, NAFO- oder „Copace-Gebiet" ersetzt.

11. Beschluß 79/572/EWG der Kommission vom 8. Juni 1979 (ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1979, S. 29).

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß besteht aus höchstens 28 Mitgliedern."

XVI. EURATOM

1. Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (Beschluß des Rates vom 6. November 1958) (ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58), geändert durch:

— Beschluß 73/45/Euratom des Rates vom 8. März 1973 (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel V Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kapital der Agentur beträgt 4 000 000 EWA-Rechnungseinheiten.

(2) Das Kapital wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

Belgien	4,8 %
Dänemark	2,4 %
Deutschland	16,8 %
Griechenland	4,8 %
Spanien	10,4 %
Frankreich	16,8 %
Irland	0,8 %
Italien	16,8 %
Niederlande	4,8 %
Portugal	4,8 %
Vereinigtes Königreich	16,8 %";

Artikel X Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird ein aus 44 Mitgliedern bestehender Beirat der Agentur eingesetzt.

(2) Die Sitze werden wie folgt auf Angehörige der Mitgliedstaaten verteilt:

Belgien	3 Mitglieder
Dänemark	2 Mitglieder
Deutschland	6 Mitglieder
Griechenland	3 Mitglieder
Spanien	5 Mitglieder
Frankreich	6 Mitglieder
Irland	1 Mitglied
Italien	6 Mitglieder
Niederlande	3 Mitglieder
Portugal	3 Mitglieder
Vereinigtes Königreich	6 Mitglieder".

2. Beschluß 71/57/Euratom der Kommission vom 13. Januar 1971 (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 14), geändert durch:

— Beschluß 74/578/Euratom der Kommission vom 13. November 1974 (ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 12),

— Beschluß 75/241/Euratom der Kommission vom 25. März 1975 (ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1975, S. 40),

— Beschluß 82/755/Euratom der Kommission vom 2. Juni 1982 (ABl. Nr. L 319 vom 16. 11. 1982, S. 10),

— Beschluß 84/339/Euratom der Kommission vom 24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 29).

In Artikel 4 Absatz 1 werden die Zahl „11" und die Zahlenangabe „zehn" durch „dreizehn" bzw. „zwölf" ersetzt.

In Artikel 4a Absatz 1 wird die Zahl „11" durch „dreizehn" ersetzt.

XVII. VERSCHIEDENES

EWG-Rechtsakte

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch."

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den neun Amtssprachen abgefaßt."

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheint in den neun Amtssprachen."

EAG-Rechtsakte

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 401/58).

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch."

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den neun Amtssprachen abgefaßt."

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheint in den neun Amtssprachen."

ANHANG II

Liste zu Artikel 27 der Beitrittsakte

I. ZOLLRECHT

Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1979, S. 1).

Um den Ausschluß der Kanarischen Inseln sowie Ceutas und Melillas vom Zollgebiet der Gemeinschaft und von der Regelung des Protokolls Nr. 2 Rechnung zu tragen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung durch besondere Verwaltungsverfahren zu ergänzen, wonach beispielsweise bestimmte Hafenkais reserviert werden für den Umschlag der von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft angelandeten Waren und insbesondere der auf den Kanarischen Inseln auszuschiffenden Waren, aber auch der Waren, die in die Gemeinschaft verbracht werden sollen.

Es wird ebenfalls eine gegenseitige Amtshilfe der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten vorgesehen, an der die Kommission beteiligt werden kann.

II. VERKEHR

1. Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 3024/77 des Rates vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1977, S. 4),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 5),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Verordnung (EWG) Nr. 2963/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 11),

   — Verordnung (EWG) Nr. 2964/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 12),

   — Verordnung (EWG) Nr. 305/81 des Rates vom 20. Januar 1981 (ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1981, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 663/82 des Rates vom 22. März 1982 (ABl. Nr. L 78 vom 24. 2. 1982, S. 2),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3515/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 2),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3621/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 61).

   Artikel 3 ist dahin zu ändern, daß die Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen für die neuen Mitgliedstaaten hinzugefügt wird und die Gesamtzahl der Genehmigungen entsprechend geändert wird.

   In den Anhängen sind die entsprechenden Kennzeichen und Angaben für die neuen Mitgliedstaaten hinzuzufügen.

2. Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 (ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18), geändert durch Richtlinie 80/1178/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 41).

   In Artikel 5 Absätze 1 und 2 müssen die Zeitpunkte, bis zu denen die den Beruf bereits ausübenden Verkehrsunternehmer von bestimmten Voraussetzungen befreit sind, in den neuen Mitgliedstaaten hinausgeschoben werden, um die unter vergleichbaren Umständen erworbenen Rechte zu berücksichtigen.

3. Richtlinie 74/562/EWG des Rates vom 12. November 1974 (ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 23), geändert durch Richtlinie 80/1179/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 42).

   In Artikel 4 Absätze 1 und 2 müssen die Zeitpunkte, bis zu denen die den Beruf bereits ausübenden Verkehrsunternehmer von bestimmten Voraussetzungen befreit sind, in den neuen Mitgliedstaaten hinausgeschoben werden, um die unter vergleichbaren Umständen erworbenen Rechte zu berücksichtigen.

4. Dritte Richtlinie 84/634/EWG des Rates vom 12. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 33).

   Artikel 4 und gegebenenfalls Artikel 3 sind durch Angabe der Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie in Portugal anzupassen.

5. Richtlinie 83/416/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 19).

   Diese Richtlinie wird angepaßt, um die Klassifizierung der dem internationalen Linienflugverkehr zugänglichen portugiesischen Flughäfen aufzunehmen und im Fall einer gegebenenfalls vorgenommenen zeitweiligen Befreiung für die Flughäfen auf den Azoren.

III. WIRTSCHAFTSPOLITIK

Abkommen vom 9. Februar 1970 zur Errichtung eines Systems des kurzfristigen Währungsbeistands zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Beschluß Nr. 15/80 vom 9. Dezember 1980 des Verwaltungsrates des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit.

Durch geeignete Beschlüsse, die in Abweichung von Artikel 396 der Beitrittsakte durch die Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten bzw. durch den Verwaltungsrat des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit gefaßt werden, werden die Beträge der Schuldneranteile und der Gläubigeranteile durch folgende Angaben ergänzt:

— Schuldneranteile:

Banco de España: 725 Millionen ECU,

Banco de Portugal: 145 Millionen ECU.

— Gläubigeranteile:

Banco de España: 1 450 Millionen ECU,

Banco de Portugal: 290 Millionen ECU.

IV. HANDELSPOLITIK

1. Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 (ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 des Rates vom 12. Juli 1982 (ABl. Nr. L 211 vom 20. 7. 1982, S. 1), berichtigt in ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1982, S. 30.

   Der Anhang ist gegebenenfalls durch Angabe der von den neuen Mitgliedstaaten angewandten Beschränkungen anzupassen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 (ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 2303/82 der Kommission vom 18. August 1982 (ABl. Nr. L 246 vom 21. 8. 1982, S. 7),

   — Verordnung (EWG) Nr. 2417/82 der Kommission vom 3. September 1982 (ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1982, S. 8), berichtigt in ABl. Nr. L 354 vom 16. 12. 1982, S. 36,

   — Verordnung (EWG) Nr. 899/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 103 vom 21. 4. 1983, S. 1),

   berichtigt in ABl. Nr. L 58 vom 2. 3. 1982, S. 31, ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 80, ABl. Nr. L 260 vom 8. 9. 1982, S. 16 und ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 35.

   Im Anhang sind in die Liste der auf einzelstaatlicher Ebene einer mengenmäßigen Beschränkung unterliegenden Waren und in die Liste der der Überwachung unterliegenden Waren die entsprechenden Angaben für die neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen. In der Liste der Drittländer der geographischen Zonen, auf die die mengenmäßigen Beschränkungen Anwendung finden, sind Spanien und Portugal zu streichen.

3. Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1) berichtigt in ABl. Nr. L 251 vom 27. 8. 1982, S. 34.

   Im Anhang und in der beigefügten Anmerkung sind in den Titeln, den Verzeichnissen der Drittländer, den Fußnoten und den Warenbezeichnungen die entsprechenden spanischen und portugiesischen Angaben hinzuzufügen.

4. Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 35/83 der Kommission vom 6. Januar 1983 (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1983, S. 12),

   — Verordnung (EWG) Nr. 101/84 des Rates vom 16. Januar 1984 (ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1984, S. 7),

   berichtigt in ABl. Nr. L 251 vom 27. 8. 1982, S. 34.

   Im Anhang und in der beigefügten Anmerkung sind in den Titeln, den Fußnoten und den Warenbezeichnungen die entsprechenden spanischen und portugiesischen Angaben hinzuzufügen.

5. Verordnung (EWG) Nr. 3587/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 853/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 98 vom 16. 4. 1983, S. 1).

   Artikel 3 Absatz 2 und die Tabellen in Anhang II sind anzupassen, und zwar durch Angabe neuer Prozentsätze und Höchstmengen für jeden Mitgliedstaat, die dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten

Rechnung tragen, und gegebenenfalls durch Angabe regionaler Grenzen für die neuen Mitgliedstaaten.

6. Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 47), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 194/84 des Rates vom 4. Januar 1984 (ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1984, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1475/84 des Rates vom 24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 6).

   Artikel 10 Absatz 3 und die Tabellen in Anhang II sind anzupassen, und zwar durch Angabe neuer Prozentsätze und Höchstmengen für jeden Mitgliedstaat, die dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. In Anhang VII Anlage B ist für jeden der neuen Mitgliedstaaten eine Spalte hinzuzufügen; Anhang II ist gegebenenfalls durch Angabe regionaler Grenzen für die neuen Mitgliedstaaten anzupassen.

7. Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3762/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1982, S. 1).

   Artikel 11 Absatz 3 und die Tabellen in Anhang III und der dazugehörigen Anlage sind anzupassen, und zwar durch Angabe neuer Prozentsätze und Höchstmengen für jeden Mitgliedstaat gegenüber den bezeichneten Drittländern, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Anhang III ist gegebenenfalls durch Angabe regionaler Grenzen für die neuen Mitgliedstaaten anzupassen.

8. Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6).

   In den Anhängen I und III sind in den Titeln, den Angaben und der Liste der genannten Länder die entsprechenden spanischen und portugiesischen Angaben hinzuzufügen und diejenigen Erzeugnisse mit Ursprung in Staatshandelsländern zu nennen, für deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mengenmäßige Beschränkungen in den neuen Mitgliedstaaten gelten werden.

9. Verordnung (EWG) Nr. 3761/83 des Rates vom 22. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1983, S. 1).

   Anlage 7 ist durch Angabe der jährlichen Beschränkung der Kaffee-Einfuhren für die neuen Mitgliedstaaten anzupassen.

10. Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates vom 29. Juni 1984 (ABl. Nr. L 198 vom 27. 7. 1984, S. 1).

    Artikel 12 Absatz 3 und die Tabellen in Anhang III und der dazugehörigen Anlage sind anzupassen, und zwar durch Angabe neuer Prozentsätze und Höchstmengen für jeden Mitgliedstaat, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

V. SOZIALPOLITIK

1. Beschluß 70/532/EWG des Rates vom 14. Dezember 1970 (ABl. Nr. L 273 vom 17. 12. 1970, S. 25), geändert durch Beschluß 75/62/EWG des Rates vom 20. Januar 1975 (ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1975, S. 17).

   Der Anhang ist gegebenenfalls in dem erforderlichen Maße zu ändern, um im Ausschuß eine angemessene Beteiligung der spanischen und portugiesischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu gewährleisten.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 in der geänderten und aktualisierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6).

   Die Anhänge sind zu ändern, falls Änderungen der Rechtsvorschriften der neuen Mitgliedstaaten einerseits und/oder der Abschluß einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden von derzeitigen Mitgliedstaaten und von neuen Mitgliedstaaten oder zwischen letzteren über die Beibehaltung gewisser Bestimmungen zweiseitiger Übereinkünfte andererseits dies erforderlich machen.

3. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 in der geänderten und aktualisierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6).

   Die Anhänge sind zu ändern, falls Änderungen der Rechtsvorschriften der neuen Mitgliedstaaten einerseits und/oder der Abschluß einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden von derzeitigen Mitgliedstaaten und von neuen Mitgliedstaaten oder zwischen letzteren über die Beibehaltung gewisser Bestimmungen zweiseitiger Übereinkünfte andererseits dies erforderlich machen.

4. Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 288 vom 28. 10. 1980, S. 23).

   Der Anhang ist gegebenenfalls durch Angabe derjenigen Gruppen von Arbeitnehmern in den neuen Mitgliedstaaten zu ändern, deren Ansprüche gemäß Artikel 1 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden können.

5. Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1).

   Artikel 3 Absatz 1 ist durch Aufnahme derjenigen Gebiete in Spanien anzupassen, für die der erhöhte Beteiligungssatz gilt.

VI. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

1. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1), geändert durch:

   — Richtlinie 69/81/EWG des Rates vom 13. März 1969 (ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1969, S. 1),

   — Richtlinie 70/189/EWG des Rates vom 6. März 1970 (ABl. Nr. L 59 vom 14. 3. 1970, S. 33),

   — Richtlinie 71/144/EWG des Rates vom 22. März 1971 (ABl. Nr. L 74 vom 29. 3. 1971, S. 15),

   — Richtlinie 73/146/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 (ABl. Nr. L 167 vom 25. 6. 1973, S. 1),

   — Richtlinie 75/409/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 (ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 22),

   — Richtlinie 76/907/EWG der Kommission vom 14. Juli 1976 (ABl. Nr. L 360 vom 30. 12. 1976, S. 1), berichtigt in ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1979, S. 32,

   — Richtlinie 79/370/EWG der Kommission vom 30. Januar 1979 (ABl. Nr. L 88 vom 7. 4. 1979, S. 1),

   — Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10),

   — Beitrittskarte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 80/1189/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1980, S. 1),

   — Richtlinie 81/957/EWG der Kommission vom 23. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 351 vom 7. 12. 1981, S. 5),

   — Richtlinie 82/232/EWG der Kommission vom 25. März 1982 (ABl. Nr. L 106 vom 21. 4. 1982, S. 18),

   — Richtlinie 83/467/EWG der Kommission vom 29. Juli 1983 (ABl. Nr. L 257 vom 16. 9. 1983, S. 1),

   — Richtlinie 84/449/EWG der Kommission vom 25. April 1984 (ABl. Nr. L 251 vom 19. 9. 1984, S. 1).

   In den Anhängern sind die Stoffe und sonstigen Bezeichnungen, die dort in allen derzeitigen Sprachen der Gemeinschaft angegeben sind, auch auf spanisch und portugiesisch wiederzugeben.

2. Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Richtlinie 72/427/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 156),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 83/575/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 43).

   In den in Anhang II Nummer 3.2.1 genannten Zeichnungen sind die entsprechenden Schriftzeichen für die neuen Kennbuchstaben hinzuzufügen.

3. Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 (ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1).

   In Anhang I mit dem Verzeichnis der in den einzelnen Mitgliedstaaten als öffentliche Auftraggeber geltenden Stellen muß das Verzeichnis dieser in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Stellen hinzugefügt werden, die aufgrund des Ergebnisses der diesbezüglich im GATT zu führenden Verhandlungen festgelegt werden.

VII. ENERGIE

1. Entscheidung Nr. 73/287/EGKS der Kommission vom 25. Juli 1973 (ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36), geändert durch:

   — Entscheidung Nr. 2963/76/EGKS der Kommission vom 1. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 338 vom 7. 12. 1976, S. 19 und ABl. Nr. L 346 vom 26. 12. 1976, S. 26),

   — Entscheidung Nr. 751/77/EGKS der Kommission vom 12. April 1977 (ABl. Nr. L 91 vom 13. 4. 1977, S. 7),

   — Entscheidung Nr. 1613/77/EGKS der Kommission vom 15. Juli 1977 (ABl. Nr. L 180 vom 20. 7. 1977, S. 8),

— Entscheidung Nr. 3058/79/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1979, S. 1),

— Entscheidung Nr. 896/82/EGKS der Kommission vom 20. April 1982 (ABl. Nr. L 106 vom 21. 4. 1982, S. 5),

— Entscheidung Nr. 759/84/EGKS der Kommission vom 23. März 1984 (ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1984, S. 14).

Artikel 7 über den Sonderfonds zur Gemeinschaftsfinanzierung der Absatzbeihilfen ist gegebenenfalls zu ändern, um einer Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

2. Entscheidung Nr. 2514/76/EGKS der Kommission vom 30. September 1976 (ABl. Nr. L 292 vom 23. 10. 1976, S. 1).

In die Anhänge sind zusätzliche vergleichbare Formulare für die Mitteilungen durch die neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen.

VIII. STATISTIK

1. Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 (ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1985, S. 3), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 2845/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 329 vom 22. 12. 1977, S. 3),

— Verordnung (EWG) Nr. 3396/84 der Kommission vom 3. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 10).

In Artikel 3 ist die Beschreibung des statistischen Erhebungsgebiets gegebenenfalls zu ergänzen, um Änderungen Rechnung zu tragen, die in den Verordnungen über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

2. Verordnung (EWG) Nr. 3581/81 der Kommission vom 14. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 12).

In Artikel 2 ist für Spanien und Portugal der Gegenwert der statistischen Schwelle von 400 ECU in Pesetas und Escudos anzugeben.

IX. FISCHEREI

1. Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 3049/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 1979, S. 22),

— Verordnung (EWG) Nr. 273/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1981, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3166/82 des Rates vom 22. November 1982 (ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 4),

— Verordnung (EWG) Nr. 3250/83 der Kommission vom 17. November 1983 (ABl. Nr. L 321 vom 18. 11. 1983, S. 20).

Artikel 3 ist zu ergänzen, und in Anhang B sind gemeinsame Vermarktungsnormen für Seeteufel, Scheefsnut, Brachsenmakrelen und Spanische Makrelen festzulegen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35), geändert durch: Verordnung (EWG) Nr. 3575/83 vom 14. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 356 vom 20. 12. 1983, S. 6).

In den Artikeln 5 und 7 sind neue Frischeklassen und Größenklassen für Taschenkrebse und Kaisergranate festzulegen.

3. Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission vom 29. November 1982 (ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 13).

Anhang I mit der Angabe der repräsentativen Märkte und Einfuhrhäfen ist dadurch zu ergänzen, daß für die neuen Mitgliedstaaten die entsprechenden Märkte und Häfen sowie für alle Mitgliedstaaten andere Märkte und Häfen in Verbindung mit der Einführung neuer, unter das Referenzpreissystem fallender Arten angegeben werden.

4. Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 2931/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1637/84 des Rates vom 7. Juni 1984 (ABl. Nr. L 156 vom 13. 6. 1984, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 2178/84 des Rates vom 23. Juli 1984 (ABl. Nr. L 199 vom 28. 7. 1984, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 2664/84 des Rates vom 18. September 1984 (ABl. Nr. L 253 vom 21. 9. 1984, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3625/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3).

   Die Verordnung muß angepaßt werden, um den Besonderheiten des Fischfangs in den Zonen Rechnung zu tragen, für die die gemeinsame Fischereipolitik gilt und die unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens und Portugals stehen.

5. Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 der Kommission vom 20. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 17).

   Der Anhang mit der Angabe der repräsentativen Großmärkte und Häfen muß dadurch angepaßt werden, daß für die neuen Mitgliedstaaten die betreffenden Märkte und Häfen und für alle Mitgliedstaaten die für die neuen Arten in Betracht kommenden Märkte und Häfen angegeben werden.

X. VERSCHIEDENES

1. Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1826/69 des Rates vom 15. September 1969 (ABl. Nr. L 235 vom 18. 9. 1969, S. 1), geändert durch:

   — Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 950/73 des Rates vom 2. April 1973 (ABl. Nr. L 98 vom 12. 4. 1973, S. 1),

   — Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3288/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 17).

   Der Anhang ist durch Hinzufügung des entsprechenden spanischen und portugiesischen Wortlauts in jeder Rubrik zu ändern.

2. Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. C 33 vom 5. 2. 1985, S. 1).

   Im Anhang sind die maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen hinzuzufügen, die in den neuen Mitgliedstaaten dazu bestimmt werden, die Kandidatenlisten für die Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der EGKS aufzustellen.

ANHANG III

Liste zu Artikel 43 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Beitrittsakte

(AUSGANGSKONTINGENTE FÜR WAREN, DIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 1988 IN SPANIEN MENGENMÄSSIGEN EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN)

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm	19 233 Einheiten
2	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: ex B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forstschlepper, auf Rädern: — mit einem Hubraum von 4 000 cm^3 oder weniger	3 171 Einheiten

ANHANG IV

Liste zu Artikel 43 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte

(AUSGANGSKONTINGENTE FÜR ERZEUGNISSE, DIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 1989 IN SPANIEN MENGENMÄSSIGEN EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN)

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	90 000 t
2	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe: B. Nitro- und Nitrosoderivate: ex I. Trinitrotoluole, Dinitronaphtaline: — Trinitrotoluole	1 100 t
	36.01	Schießpulver	
	36.02	Zubereitete Sprengstoffe	
	ex 36.04	Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder; Sprengzünder: — ausgenommen elektrische Sprengzünder	
	36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	
	36.06	Zündhölzer	
3	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex II. Polytretrahaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex III. Polysulfohaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex IV. Polypropylen: — Abfälle und Bruch ex V. Polyisobutylen; Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex IX. Polyvinylacetat: — Abfälle und Bruch ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch	4 500 t

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	39.02 *(Fortsetzung)*	C. ex XI. Polyvinylalkohole, -acetale und -äther: — Abfälle und Bruch ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze: — Abfälle und Bruch XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch	
4	39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: I. aus regenerierter Zellulose III. aus gehärteten Eiweißstoffen V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 c) Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör ex d) andere: — ausgenommen Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung, nicht in Verbindung mit Atemschutzgeräten	15 000 000 ECU
5	ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen handgefertigte Teppiche	530 t
	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche	
6	ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle	259,3 t
	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — ausgenommen Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen II. maschinengefertigt	
	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle	
7	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle III. andere: b) aus Baumwolle	15,3 t

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	60.04 *(Fortsetzung)*	B. andere: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle IV. andere: d) aus Baumwolle	
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch nach kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: ex a) Oberkleidung aus Gewirken der Tarifnr. 59.08: — aus Baumwolle b) andere: 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: cc) aus Baumwolle 2. Badeanzüge und -hosen: bb) aus Baumwolle 3. Trainingsanzüge: bb) aus Baumwolle 4. andere Oberkleidung: aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; 55. aus Baumwolle bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken: 11. für Männer und Knaben: eee) aus Baumwolle 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: fff) aus Baumwolle cc) Kleider: 44. aus Baumwolle dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke: 33. aus Baumwolle ee) lange Hosen: ex 33. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge: ex 22. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge: 44. aus Baumwolle hh) andere Jacken, ausgenommen Anoraks, Windjacken und dergleichen und Mäntel: 44. aus Baumwolle ijij) Anoraks, Windjacken und dergleichen: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle kk) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ll) andere Oberkleidung: 44. aus Baumwolle	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	60.05 *(Fortsetzung)*	A. II. b) 5. Bekleidungszubehör: ex cc) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle B. andere: ex III. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle	
8	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: A. Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158; Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12: II. andere: ex a) Mäntel: — aus Baumwolle ex b) andere: — aus Baumwolle B. andere: I. Arbeits- und Berufskleidung: a) Overalls und Latzhosen: 1. aus Baumwolle b) andere: 1. aus Baumwolle II. Badehosen und -anzüge: ex b) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung: b) aus Baumwolle IV. Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen: b) aus Baumwolle V. andere: a) Sakkos und Jacken: 3. aus Baumwolle b) Mäntel und Umhänge: 3. aus Baumwolle c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge: 3. aus Baumwolle d) Shorts und andere kurze Hosen: 3. aus Baumwolle e) lange Hosen: 3. aus Baumwolle f) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle g) andere Oberkleidung: 3. aus Baumwolle	30,9 t
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158: I. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: a) aus Baumwolle B. andere: I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12: ex a) Mäntel: — aus Baumwolle	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	61.02 *(Fortsetzung)*	B. I. ex b) andere: — aus Baumwolle II. andere: a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung: 1. aus Baumwolle b) Badeanzüge: ex 2. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung: 2. aus Baumwolle d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen: 2. aus Baumwolle e) andere: 1. Jacken: cc) aus Baumwolle 2. Mäntel und Umhänge: cc) aus Baumwolle 3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge: cc) aus Baumwolle 4. Kleider: ee) aus Baumwolle 5. Röcke, einschließlich Hosenröcke: cc) aus Baumwolle 6. lange Hosen: cc) aus Baumwolle 7. Blusen und Hemdblusen: cc) aus Baumwolle 8. Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle 9. andere Oberkleidung: cc) aus Baumwolle	
9	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden: II. aus Baumwolle B. Schlafanzüge: II. aus Baumwolle C. andere: II. aus Baumwolle	6,4 t
	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. aus Baumwolle B. andere: I. Schlafanzüge und Nachthemden: b) aus Baumwolle II. andere: b) aus Baumwolle	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
10	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU b) andere	2 850 Einheiten
11	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — für Farbfernseher, mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger	8 243 Einheiten
12	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb	852 Einheiten
13	93.02	Revolver und Pistolen	6 000 000 ECU
	93.04	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte: ex A. Jagd- und Sportgewehre: — ausgenommen Jagd- und Sportgewehre mit einem gezogenen Lauf und andere als für Randfeuerpatronen, mit einem Stückwert von mehr als 200 ECU	
	93.05	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, - büchsen und -pistolen)	
	93.06	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen	
14	93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen	900 t

ANHANG V

Liste zu Artikel 48 Absatz 3 der Beitrittsakte

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentshöhe					
			1986	1987	1988	1989	1990	1991
1	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen: A. Zigaretten	2 605 033 000 Einheiten	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
2	24.02	B. Zigarren und Zigarillos	34 406 000 Einheiten	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
3	24.02	C. Rauchtabak D. Kautabak und Schnupftabak E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	598 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
4	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex A. Leichtöle: — ausgenommen Motorbenzin und Flugturbinenkraftstoff	185 679 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
5	27.10	ex A. Leichtöle: — Motorenbezin und Flugturbinenkraftstoff	238 283 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
6	27.10	B. mittelschwere Öle	70 000 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
7	27.10	C. Schweröle I. Gasöl	185 000 t	253 450 t	347 226 t	475 700 t	651 709 t	892 842 t

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentshöhe					
			1986	1987	1988	1989	1990	1991
8	27.10	C. II. Heizöl	340 000 t	425 000 t	531 250 t	664 062 t	830 078 t	997 000 t
9	27.10 34.03	C. III. Schmieröle und andere Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr: ex A. Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: — ausgenommen zubereitete Schmiermittel (oder Schmälzmittel) zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Häuten und Fellen	16 666 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
10	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	602 945 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
11	27.12 27.13	Vaselin Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt	3 300 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				
12	27.14 27.15 27.16	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	97 033 t	Jährlicher Steigerungssatz: 20 %				

ANHANG VI

Liste zu Artikel 48 Absatz 4 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
34.03	Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr: ex A. Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: — ausgenommen zubereitete Schmiermittel oder Schmälzmittel zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Häuten und Fellen

ANHANG VII

Liste zu Artikel 53 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der spanischen Ausgangszollsätze bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	A. Malzextrakt	19,5 %
	B. andere	17,3 % (mindestens 2,87 Ptas/kg)
19.03	Teigwaren	18,1 %
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer):	
	— Yucca- und Manioksago	19,2 %
	— anderer:	
	— Kartoffelsago	11,4 %
	— anderer	14,3 %
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	16,8 %
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren ohne Zusatz von Zukker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	6,1 %
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen	10 %
	B. andere:	
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,7 %
	— andere	10 %
	b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	10 %
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,7 %
	— andere	10 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	10 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	10 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	10 %
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,7 %
	— andere	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der spanischen Ausgangszollsätze bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft
19.08 *(Fortsetzung)*	B. III. a) 2. andere:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,7 %
	— andere	10 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen	10 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	10 %
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,7 %
	— andere	10 %
	2. andere:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,7 %
	— andere	10 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	10 %
	V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,7 %
	— andere	10 %
	b) andere	10 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	16,8 %
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt	16,8 %
	C. Speiseeis	16,8 %
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch	16,8 %
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	16,8 %
	G. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— nichtalkoholische zusammengesetzte Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	9,8 %
	— Gemische von Pflanzen zum Herstellen von Getränken	1,3 %
	— Hydrolysate und Konzentrate von Proteinen	0,4 %
	— gewebsförmige Proteine	0,7 %
	— andere	16,8 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,8 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	16,8 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der spanischen Ausgangszollsätze bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft
21.07 *(Fortsetzung)*	G. I. d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,8 %
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	16,8 %
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,8 %

ANHANG VIII

Liste zu Artikel 75 Nummer 3 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (%)
01.06	Andere Tiere, lebend:	
	A. Hauskaninchen	6,5
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	B. Kohl:	
	II. Weißkohl und Rotkohl	15 mit Mindestabgabe von 0,50 ECU für 100 kg Nettogewicht
	III. anderer	15
	C. Spinat	13
	D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorée:	
	I. Kopfsalat:	
	a) vom 1. April bis 30. November	15 mit Mindestabgabe von 2,50 ECU für 100 kg Bruttogewicht
	b) vom 1. Dezember bis 31. März	13 mit Mindestabgabe von 1,60 ECU für 100 kg Bruttogewicht
	II. andere	13
	E. Mangold und Karde	9,1
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	I. Erbsen:	
	a) vom 1. September bis 31. Mai	10
	b) vom 1. Juni bis 31. August	17
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	a) vom 1. Oktober bis 30. Juni	13 mit Mindestabgabe von 2 ECU für 100 kg Nettogewicht
	b) vom 1. Juli bis 30. September	17 mit Mindestabgabe von 2 ECU für 100 kg Nettogewicht
	III. andere:	
	— Puffbohnen (Vicia faba major L)	9,8
	— andere	14
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	I. Knollensellerie:	
	a) vom 1. Mai bis 30. September	13
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	17
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:	
	— Speiserüben	17
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	15
	IV. andere	17
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Schalotten	12
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	13
	K. Spargel	16
	L. Artischocken	13
	N. Oliven:	
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	7
	O. Kapern	7

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (%)
07.01 *(Fortsetzung)*	P. Gurken und Cornichons:	
	I. Gurken:	
	a) vom 1. November bis 15. Mai	16
	b) vom 16. Mai bis 31. Oktober	20
	II. Cornichons	16
	Q. Pilze und Trüffeln:	
	I. Zuchtpilze	16
	III. Steinpilze	7
	IV. andere	8
	R. Fenchel	10
	T. andere:	
	I. Zucchini (Courgettes)	16
	II. Auberginen	16
	III. andere:	
	— Petersilie	11,2
	— andere	16
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:	
	A. Oliven	19
	B. andere	18
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	D. Gurken und Cornichons	15
	E. andere Gemüse und Küchenkräuter	12 (a)
	F. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	15
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	E. andere	16
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	A. Mandeln:	
	II. andere	7
08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Granatäpfel	7,7
	— andere	11 (b)
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:	
	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	I. von Bananen	8,5
	II. anderes	6,5
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex C. Tomaten:	
	— Tomatenmark	18
	— geschälte Tomaten	18
	— Tomatensaft	18

(a) Für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze der Tarifstelle 07.01 Q I, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake, Schwefellake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet: Zollbefreiung.

(b) Für Hagebutten: Zollbefreiung.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (%)
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg	14,3
	II. von 1 kg oder weniger	16,3
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	20
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Pfirsiche	22
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	22
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen:	
	11. Pfirsiche	22

ANHANG IX

Liste zu Artikel 158 Absatz 1 der Beitrittsakte

Name des Schiffes	Kennummer	Ruf	BRT	PS
1. TRAWLER (201)				
— Achondo	BI-4 100	EAHG	227,00	1 200,00
— Activo Segundo	GI-4 1613	EEAD	181,50	550,00
— Adubu	VI-5 8487	EDYO	187,00	750,00
— Alay-Alde	SS-1 2274	EADI	263,00	1 200,00
— Alborada	CO-2 3522	EGPD	240,00	1 000,00
— Aliva	ST-4 2462	EAAR	142,00	600,00
— Almeiro	CO-2 3410	EECI	248,00	900,00
— Almiketxu	SS-1 2232	EFZY	217,00	800,00
— Amelia de Llano	CO-2 2924	EEBH	243,00	800,00
— Amuko	SS-1 2309	EGSK	227,36	531,00
— Andra Maixa	BI-4 132	EGBE	268,11	597,00
— Aralar ko Mikel Deuna	BI-4 134	EDPO	286,11	596,00
— Areasa Dos	GI-4 1904	EAGC	205,00	800,00
— Aranondo	BI-4 61	EFPW	230,81	800,00
— Arretxinagako Mikel Deuna	BI-4 133	EGBQ	286,11	590,00
— Artabide	BI-4 98	EFFC	231,56	800,00
— Asmor	SS-2 1787	EEZQ	251,29	800,00
— Asunción Rivero	VI-5 8544	EEIC	225,00	580,00
— Ategorrieta	SS-2 1780	EEVY	188,00	600,00
— Atxaspi	GI-4 2015	EHCX	270,00	1 140,00
— Babieca	VI-5 8724	EFPJ	158,00	500,00
— Bare	SS-1 2280	EDZV	278,00	1 200,00
— Barreras Masso	VI-5 8060	EDAK	321,00	950,00
— Ben Amado	FE-2 2829	EGOV	264,00	800,00
— Bens	CO-2 2897	EEFN	243,00	800,00
— Bizarro	FE-1 1800	EFGW	213,00	800,00
— Bogavante	CO-2 3495	EGEV	249,00	1 200,00
— Borreiro	VI-5 9112	EFXE	170,70	500,00
— Burgoa Mendi	SS-2 1835	EHYP	203,00	680,00
— Calo Berria	SS-1 2306	EGTO	244,00	1 200,00
— Candida Vieira	VI-5 7757	EBTH	221,80	472,00
— Capitán Chimista	GI-4 1512	EDHI	174,00	580,00
— Capredi Dos	GI-4 1899	EGCK	288,00	1 100,00
— Carrulo	VI-5 8185	EDIO	227,90	650,00
— Chemaypa	SS-1 2249	EEVQ	291,80	1 200,00
— Chimbote	CO-2 3205	EECW	187,00	810,00
— Chirimoya	CO-2 3619	EGTS	250,00	980,00
— Cibeles	GI-4 2023	EHKD	204,00	800,00
— Cielo y Mar	GI-4 1839	EFVG	213,00	600,00
— Ciudad de la Coruña	GI-4 1602	EDWC	248,00	660,00
— Ciudad Sonrisa	CO-2 3562	EGJS	230,00	980,00
— Combaroya	VI-5 8782	EACL	174,00	400,00
— Concepción Pino	VI-5 9212	EFGM	207,00	800,00
— Corrubedo	VI-5 8292	EDMM	289,00	1 220,00
— Costa de California	GI-4 1481	EBYK	310,00	590,00
— Costa de Irlanda	GI-4 1468	EAUP	226,00	743,00
— Coto Redondo	CO-2 3636	EDSI	225,00	520,00
— Cova de Balea	VI-5 9524	EGRG	164,50	600,00
— Cristo de la Victoria	VI-5 8674	EFLG	170,70	400,00
— Cruz Cuarto	GI-4 1883	EEYP	285,00	1 190,00

Name des Schiffes	Kennummer	Ruf	BRT	PS
— Cruz Sexto	GI-4 1819	EFBA	274,00	1 190,00
— Dani	ST-4 2457	EEGS	330,00	1 194,00
— Donostiarra	ST-4 2487	EAFF	250,00	1 200,00
— Eduardo Pondal	GI-4 1824	EFDZ	241,00	1 000,00
— Elife Tres	GI-4 2029	EHJG	232,00	1 200,00
— Eliseo Quintanero	CO-2 3315	EFZO	255,00	840,00
— Endai	BI-4 128	EFGL	233,45	686,00
— Ensenada de Pintens	GI-4 2033	EHJL	174,20	1 200,00
— Esperanza Novo	GI-4 1847	EFWE	250,00	1 000,00
— Faro de Sillero	VI-5 8899	EHZD	164,20	490,00
— Farpesca	VI-5 8702	EFMO	185,90	490,00
— Farpesca Tercero	VI-5 9118	EFQT	170,80	490,00
— Francisco Ferrer	VI-5 8312	EDMI	205,00	600,00
— Francisco y Begoña	BI-2 2480	EFKD	218,00	480,00
— Fuente De	ST-4 2463	EABM	138,60	600,00
— Galateca Dos	SS-1 2270	EGJF	303,00	1 198,00
— Galaxia	GI-4 1782	EFVR	219,00	900,00
— Galerna Dos	SS-1 2332	EHFO	222,59	397,00
— Galerna Tres	SS-1 2335	EHHL	222,59	398,00
— Galerna Uno	SS-1 2331	EHEI	222,59	394,00
— Gandon Menduiña	VI-5 8695	EFOR	180,00	500,00
— Garsa	VI-5 9247	EGBL	170,00	490,00
— Garysa	VI-5 9370	EEMP	169,00	490,00
— Goizalde Eder	BI-4 138	EDQG	259,40	1 000,00
— Gorricho Primero	BI-3 2850	EGHH	298,00	1 200,00
— Gorricho Segundo	BI-3 2851	EGKK	298,00	1 200,00
— Hermanos Area	VI-5 9101	EATZ	171,00	490,00
— Hermanos Rodríguez Novo	GI-4 1985	EGZW	231,00	1 000,00
— Hermanos Solabarrieta	SS-3 1230	EEBS	297,00	800,00
— Indiferente	CO-2 3516	EGHF	183,00	800,00
— Inés de Castro	VI-5 8819	EHZZ	227,00	725,00
— Isla de Santa	CO-2 3194	EDHO	217,00	1 000,00
— Itxas Ondo	BI-4 109	EFWX	254,86	1 200,00
— Jaqueton	VI-5 8127	EDCT	300,00	700,00
— Jerusalén Argitasuna	BI-2 2596	EFJC	272,95	900,00
— José Antonio y Manuel	VI-5 9216	EFZT	150,00	490,00
— José Cesareo	VI-5 8630	EEXY	184,98	460,00
— Juana de Castro	VI-5 9182	EFYR	218,00	900,00
— Lagunak	SS-1 2294	EGTN	280,00	1 195,00
— Lanfon	SS-1 2251	EFYL	271,00	1 200,00
— Larandagoitia	BI-2 2636	EFZR	239,80	900,00
— Laredo	VI-5 8689	EFMA	182,00	400,00
— Larrauri Hermanos	BI-4 79	EFEM	241,67	800,00
— Lazcano	SS-1 2288	EGRK	311,00	795,00
— Legorpe	BI-4 164	EGXS	295,94	1 200,00
— Leizare	BI-4 116	EFGX	245,79	690,00
— Lembranza	CO-2 3585	EGLM	192,00	980,00
— Lince	CA-3 880	EDPU	202,22	250,00
— Luz Boreal	BI-4 62	EFPU	230,20	597,00
— Madariaga	SS-2 1672	EATS	187,65	400,00
— Manuel Pérez Pan	VI-5 8616	EETM	196,00	500,00
— Manuel Plana	VI-5 8639	EEYY	249,00	580,00
— Mañufe	VI-5 8747	EFRR	148,71	400,00
— Mar Cuatro	FE-4 2182	EDBM	207,22	800,00
— Mar de África	VI-5 8140	EDDP	345,53	1 000,00
— Mar de Los Sargazos	VI-5 8141	EDDS	345,53	1 000,00
— Mar de Mares	GI-4 1850	EBVS	212,00	800,00
— Mar Menor	VI-5 7635	EAYW	237,39	800,00
— Mari Conchi	GI-4 1827	EFFU	210,00	600,00
— María Luisa Carral	CO-2 3540	EFEX	223,00	1 000,00
— Maribel	GI-4 1832	EFFW	210,00	600,00

Name des Schiffes	Kennummer	Ruf	BRT	PS
— Marosa	CO-2 3254	EECJ	281,00	730,00
— Mayi Cinco	CO-2 3712	EAKL	294,00	900,00
— Medusa	VI-5 9084	EEQG	217,00	800,00
— Mercedes Vieira	VI-5 7756	EBTG	221,32	472,00
— Mero	VI-5 7843	EBWV	196,94	196,00
— Mikel	SS-1 2268	EGGU	278,00	597,00
— Molares Alonso	VI-5 8288	EDJT	235,00	800,00
— Monte Alen	SS-1 2289	EGMY	265,00	1 200,00
— Monte Carrandi	BI-4 13	EEHM	145,18	191,00
— Monte Maigmo	VI-5 8436	EAJM	215,00	575,00
— Monte San Adrián	CO-2 3678	EHAO	246,00	900,00
— Monte San Alberto	VI-5 8444	EDWG	269,00	1 000,00
— Monteveo	CO-2 2839	EDLI	208,00	560,00
— Moraime	CO-2 3597	EGUC	154,00	700,00
— Morriña	VI-5 9352	EAGR	170,77	660,00
— Morruncho	VI-5 8973	EHYR	177,00	490,00
— Naldamar Ocho	GI-4 1844	EFXU	192,00	500,00
— Nautica	BI-2 2651	EGCR	289,34	900,00
— Nuestra Señora de los Remedios	BI-4 16	EEJJ	145,18	196,00
— Nuestra Señora de Ziarotza	VI-5 8506	EEDY	237,02	590,00
— Nuevo Area Gil	VI-5 9345	EDMR	170,00	600,00
— Nuevo Capero	CO-2 3617	EDRQ	215,00	430,00
— Nuevo Jesús de Belén	BI-4 83	EALJ	152,30	420,00
— Nuevo Jundina	VI-5 8826	EFUI	168,00	585,00
— Nuevo Luz de Gascuña	BI-4 82	EHZF	202,02	480,00
— Nuevo Luz del Cantábrico	BI-4 81	ECAH	202,03	480,00
— Nuevo Maite	ST-4 2485	EGHC	136,43	500,00
— Nuevo Niño de Belén	BI-4 76	EADA	152,30	420,00
— Nuevo Virgen de la Pastora	SS-1 2292	EGTH	310,00	1 200,00
— Nuevo Virgen del Coro	SS-1 2293	EGSW	310,77	1 200,00
— Olabarría	SS-1 2192	EEXJ	289,00	1 200,00
— Oleaje	SS-1 2046	EDPR	200,05	320,00
— Oleiros	VI-5 9413	EAMU	266,00	1 200,00
— Olerama	VI-5 8686	EFLK	198,35	600,00
— Orlamar	CO-2 3590	EGMG	249,00	1 200,00
— Ormaza	SS-2 1882	EGFT	291,57	1 100,00
— Osado	FE-1 1803	EFZX	213,00	800,00
— Pakea Lurrean	CO-2 3700	EAND	192,00	600,00
— Pargo	VI-5 8101	EDBC	196,94	195,00
— Pattiuka	GI-4 1735	EFQA	175,00	800,00
— Peixemar	GI-4 1848	EAQL	253,00	950,00
— Pepe Barreiro	VI-5 9718	EEGW	259,00	700,00
— Pescamar	GI-4 1808	EDJG	253,00	950,00
— Pesmar	GI-4 1759	EFTH	253,00	950,00
— Pintens	VI-5 9164	EARG	164,00	600,00
— Pío Baroja	SS-2 1829	EAAD	202,69	595,00
— Playa de Aldán	VI-5 9055	EDFX	164,00	490,00
— Playa de Benquerencia	GI-4 1845	EEYB	234,00	750,00
— Playa de Loira	GI-4 1704	EEZP	199,73	500,00
— Puenteareas	VI-5 8758	EAAV	245,82	590,00
— Punta de Purrustarri	SS-1 2160	EFUH	256,00	1 000,00
— Punta Torrepía	SS-1 2161	EADJ	256,00	1 000,00
— Purita	VI-5 8447	EAQU	204,00	430,00
— Ramón	GI-4 1815	EEQI	246,66	1 200,00
— Recare	VI-5 9129	EFWO	170,77	490,00
— Regil	SS-2 1665	EDIA	187,65	400,00
— Revellin	CU-1 1571	EDUW	241,00	660,00
— Ría de Aldán	VI-5 9098	EDMH	164,95	490,00
— Ría de Marín	FE-4 2162	EDDI	251,00	810,00
— Ría del Burgo	CO-2 3237	EDVC	259,00	900,00
— Río Oitaven	VI-5 9770	EAHK	206,97	600,00

Name des Schiffes	Kennummer	Ruf	BRT	PS
— Rompeolas	SS-1 1964	EBZN	228,05	447,00
— San Antonino	VI-5 8632	EEYD	184,98	400,00
— San Eduardo	BI-4 103	EFFB	249,11	690,00
— Saturan Zar	BI-4 110	EAZP	236,89	690,00
— Saudade	VI-5 9152	EAGY	171,77	600,00
— Segundo Río Sil	GI-4 1813	EDBX	167,00	750,00
— Siempre Quintanero	VI-5 8715	EFSE	299,00	800,00
— Sierra Ancares	CO-2 3541	EFZN	248,00	1 100,00
— Siete Villas	SS-1 2186	EGBN	233,18	800,00
— Solabarrieta Anayak	BI-4 126	EGBR	239,80	900,00
— Soneiro	CO-2 2892	EEHF	198,00	600,00
— Toki Alay	BI-4 115	EAGX	260,47	1 200,00
— Toki Argia	BI-4 168	EHGM	310,47	1 200,00
— Txori Erreka	SS-3 1373	EGUO	287,92	1 200,00
— Urarte	SS-2 1626	EDEQ	187,65	400,00
— Urdiain	VI-5 7198	EEYO	288,00	900,00
— Urgain-Bat	BI-2 2685	EGOG	220,00	600,00
— Uricen Uno	SS-1 2322	EGWZ	226,52	750,00
— Urre-Txindorra	SS-1 2291	EGOW	280,00	1 195,00
— Valle de Achondo	BI-3 2796	EEJG	288,00	1 193,00
— Valle de Arratia	BI-3 2717	EFNC	254,00	1 060,00
— Ventisca	SS-1 1966	EBZI	228,05	413,00
— Vera Cruz Segundo	SS-1 2333	EHDL	235,00	1 137,00
— Versalles Primero	SS-1 2295	EGOD	242,75	589,00
— Versalles Segundo	SS-1 2313	EGPO	242,75	581,00
— Vilarino	VI-5 8611	EESQ	131,00	290,00
— Villardevos	GI-4 1783	EFVS	219,00	900,00
— Virgen de la Roca	SS-2 2324	EGUT	248,00	1 200,00
— Virgen de Pastoriza	MA-4 2836	EAEP	149,00	600,00
2. LONGLINER (99)				
— Adviento	CO-2 3544	EDVN	212,00	800,00
— Akilla Mendi	BI-4 144	EEYF	230,00	700,00
— Aligote	VI-5 7842	EBWW	200,24	352,00
— Almike	SS-2 1770	EETT	204,00	800,00
— Ama Lur	BI-4 196	EFZG	203,01	700,00
— Arbelaitz	BI-4 113	EFXZ	236,89	690,00
— Azcárate Berria	BI-4 117	EAFO	227,00	600,00
— Breogan	CO-2 2881	EDYJ	158,00	200,00
— Brisas Pisuetinas	GI-4 1763	EB-2779	103,42	280,00
— Centauro	FE-1 1811	EGCQ	177,00	600,00
— Charolais	ST-4 2516	EHAT	174,60	700,00
— Chirleu	GI-4 1878	EFCG	209,00	750,00
— Costa Clara	GI-4 1678	EEIJ	262,00	770,00
— Demikuko Ama	BI-2 2609	EFZI	154,40	600,00
— Dolores Cadrecha	GI-4 1981	EHBI	245,00	800,00
— Donas	VI-5 8726	EFQC	148,00	400,00
— Elife	GI-4 1770	EFUZ	191,00	600,00
— Ensenada de Portu Chiqui	BI-4 6	EDZS	194,00	700,00
— Ereka	SS-2 1886	EGFK	209,00	900,00
— Ermita de San Roque	GI-4 1944	EGRD	194,00	800,00
— Euskal Berria	SS-1 2253	EGDP	256,00	1 200,00
— Franper	HU-3 1217	EAZQ	164,00	425,00
— Galateca	GI-4 1874	EBYP	212,00	750,00
— Genita de Conderribon	GI-4 2021	EHGI	216,00	1 000,00
— Goitia	GI-4 2018	EHJD	486,00	1 500,00
— Goizalde Argia	BI-4 167	EGWQ	234,10	1 000,00
— Gomistegui	SS-1 2212	EFWN	205,00	500,00
— Gran Marinela	BI-4 56	EFLX	168,00	450,00

Name des Schiffes	Kennummer	Ruf	BRT	PS
— Hermanos Arias	ST-4 2460	EGDB	218,00	1 000,00
— Hermanos Fernández Pino	VI-5 8887	EHZR	213,60	600,00
— Hermanos García	ST-4 2381	EFMV	153,00	570,00
— Horizonte Claro	SS-1 2327	EHAN	239,00	1 180,00
— Idurre	SS-3 1266	EEUF	153,43	565,00
— Illumbe	SS-1 2233	EBYZ	205,00	500,00
— Ituarte	SS-2 1818	EFSF	177,00	700,00
— Itxas Oratz	BI-4 121	EFZC	223,00	900,00
— Jerusalén Argia	BI-2 2509	EFTD	251,29	680,00
— José Domingo	VI-5 8579	EERX	151,00	460,00
— José Luisa y Mari	GI-4 1950	EGRX	223,50	1 000,00
— Juan Manuel Souto	CO-2 3451	EFCW	134,79	510,00
— Las Nieves	VI-5 7202	EGDN	220,00	550,00
— Laura y María	FE-3 1855	EHEE	207,16	800,00
— Llave del Mar	FE-2 2854	EHOU	199,00	750,00
— Madre de Cristo	FE-1 1850	EDZH	166,70	430,00
— Madre Querida	GI-4 1984	EHDV	199,00	700,00
— Manuel Herrerías	ST-2 1400	EHOQ	148,01	675,00
— Manuko Ama	SS-1 2226	EBWA	234,00	800,00
— Marcelo	CO-2 3744	EGSU	137,70	700,00
— Mareton	SS-1 1965	EBZH	228,05	580,00
— Marinela	BI-4 124	EGAO	159,70	850,00
— Mariscador	FE-2 2806	EEFM	176,00	860,00
— Martimuno Segundo	SS-1 2257	EGFA	255,82	668,00
— Miya	SS-3 1287	EFJR	231,00	550,00
— Monte Alleru	SS-1 2256	EELK	278,00	1 200,00
— Monte Castelo	SS-1 2271	EGIU	236,00	800,00
— Naldamar Seis	CO-2 3745	EFEV	172,00	620,00
— Nemesia Santos	GI-4 1796	EAXL	332,00	600,00
— Nico Primero	FE-2 2853	EAHU	128,58	540,00
— Novodi Segundo	VI-5 8716	EFSD	299,00	800,00
— Nuestra Señora de Covadonga	BI-4 12	EEEW	145,18	400,00
— Nuevo Ebenecer	GI-4 1838	EFKE	187,00	660,00
— Nuevo Playa de Cillero	FE-2 2825	EEWO	167,00	850,00
— Nuevo Tontorramendi	BI-4 136	EDDA	268,00	900,00
— Ormalomar	SS-1 2323	EGVP	246,56	800,00
— Pardo	GI-4 1963	EGWD	202,00	700,00
— Pellizar	SS-1 2266	EGIN	249,00	750,00
— Peña Planca	SS-1 2234	EENS	207,00	650,00
— Peña de Burela	FE-2 2824	EGNF	213,00	1 000,00
— Peña Verde	SS-1 2319	EGSL	227,36	665,00
— Pepe Revuelta	ST-4 2469	EGJX	142,80	640,00
— Pérez Vacas	FE-1 1848	EHID	190,40	700,00
— Pilar Roca	FE-2 2828	EGBT	264,20	1 000,00
— Pino Montero	FE-2 2850	EHMK	185,00	600,00
— Plai Ederra	BI-4 131	EGBD	250,00	800,00
— Playa de Laga	BI-2 2671	EGFX	197,34	750,00
— Playa de Matalenas	ST-4 2433	EFYF	149,00	800,00
— Playa de Samil	BI-2 2693	EGSD	197,20	850,00
— Portillo la Sia	ST-4 2511	EGZA	175,00	700,00
— Promontorio	ST-4 2317	EEHI	156,00	480,00
— San Salvador de Guetaria	SS-2 1653	EDHL	184,23	400,00
— Santillana de la Cabeza	ST-4 2519	EHDM	174,58	250,00
— Seneivo Primero	SS-1 2325	EGZT	226,22	900,00
— Sersermendi Barri	BI-4 148	EGFW	260,61	772,00
— Siempre Ecce Homo	FE-2 2843	EHAV	171,00	600,00
— Sueiras	FE-2 2817	EGKM	264,20	840,00
— Sukari	BI-2 2608	EFZH	154,46	600,00
— Terin	GI-8 1235	EAAW	115,16	430,00
— Tojal	FE-1 1873	EHTE	180,00	700,00
— Touro	FE-1 1852	EFFO	226,00	600,00

Name des Schiffes	Kennummer	Ruf	BRT	PS
— Txanka	BI-2 2552	EFFS	220,00	800,00
— Uranondo	BI-4 112	EFWI	225,16	597,00
— Urgain-Bi	BI-2 2686	EGOH	220,00	600,00
— Valle de Fraga	ST-4 2551	EAGN	199,60	850,00
— Veracruz	GI-4 1767	EFTR	162,00	600,00
— Vianto Segundo	ST-4 2466	EGEQ	125,21	500,00
— Villa de Sargadelos	FE-2 2950	EGSV	137,00	750,00
— Virgen Amada	SS-2 1659	EDMD	194,00	900,00
— Virgen de la Barquera	ST-4 2392	EAFB	135,00	500,00
— Zorionak	BI-2 2504	EFPR	251,00	680,00

ANHANG X

Liste zu Artikel 158 Absatz 3 der Beitrittsakte

Name des Schiffes	Kennummer	Ruf	BRT	PS
1. TRAWLER (22)				
— Adarra	VI-5 8337	EDOB	232,64	399,00
— Antonio San Pedro Segundo	CO-6 2161	EBWX	188,00	1 200,00
— Arrospe	SS-2 1398	EGOC	151,00	360,00
— Bidebieta	SS-2 1531	EAEO	253,18	398,00
— Cabo Higuer	SS-2 1668	EDPG	189,00	400,00
— Capitán Jorge	GI-4 1608	EDVD	178,00	550,00
— Cruz de San Marcial	VI-5 8333	EDNY	208,00	390,00
— Goierri	GI-4 1897	EGCB	268,40	1 000,00
— Gure Ametsa	SS-1 2198	EABR	383,00	1 200,00
— Herrera	SS-2 1532	EAEW	253,18	393,00
— Ipparalde	BI-4 64	EFNT	157,90	350,00
— Ipartza	BI-4 63	EFNU	157,90	350,00
— Lasa	SS-2 1745	EEOI	296,38	1 200,00
— María Consuelo	SS-2 1454	EBRJ	155,64	420,00
— Narrica	VI-5 8345	EDOR	232,64	396,0
— Nuestra Senora de Bitarte	ST-4 2252	EDKT	178,00	800,00
— Nuevo Machichaco	SS-2 1769	EEQM	192,00	450,00
— Palmira	CO-2 3638	EHJM	250,00	1 170,00
— Quince de Mayo	CO-2 3603	EGPC	249,00	1 170,00
— Rosa Madre	GI-4 1957	EGUJ	248,00	1 170,00
— Uli	SS-2 1397	EGOI	151,00	360,00
— Urnieta	VI-5 8261	EDJE	295,97	666,00
2. LONGLINER (11)				
— Costa de Oro	GI-4 1933	EGHJ	159,35	565,00
— Favonio	CO-2 2833	EDSO	244,00	700,00
— Manuel Echeverría	BI-1 2657	EBWH	159,10	400,00
— Manuel Marino	GI-4 1998	EAFZ	114,00	430,00
— Monte Udalaitz	SS-2 1456	EFHW	222,23	900,00
— Noche de Paz	BI-2 2422	EEJI	122,00	330,00
— Norte Sur	CO-2 3564	EELP	229,53	800,00
— Playa Cedeira	GI-3 2024	EHIS	174,82	600,00
— Playa de Brela	FE-2 2832	EEOQ	179,00	700,00
— Sedal	CO-2 3743	EEEN	223,28	800,00
— Virgen de la Franqueira	SS-2 1673	EDEM	185,50	450,00

ANHANG XI

Technische Einzelheiten nach Artikel 163 Absatz 3 der Beitrittsakte

a) Eine Regelung für die Unterrichtung der für die einzelnen in Artikel 158 Absatz 1 genannten ICES-Abteilungen zuständigen Kontrollbehörden über die Einfahrt in eine dieser Abteilungen, die Ausfahrt aus einer dieser Abteilungen und die Bewegungen von Schiffen innerhalb dieser Abteilungen.

b) Eine Regelung für die Unterrichtung der Kommission durch Funkfernschreiben über die Fänge bei der Einfahrt in die in Artikel 158 Absatz 1 genannten Abteilungen und der Ausfahrt aus diesen Abteilungen, zumindest aber alle sieben Tage bei den in Artikel 158 genannten Schiffen sowie bei Sardinenfangbooten, Longlinern und Schiffen auf Sardellenfang, unbeschadet der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2057/82 und (EWG) Nr. 2807/83.

ANHANG XII

Liste zu Artikel 168 Absatz 4 der Beitrittsakte

Spanische Unternehmen	Schiffe	Tonnage BRT
SÜDAFRIKA		
Pescanova, SA	Harvest Planet	494
	Harvest Aries	1 359
	Harvest Hercules	1 600
	Harvest Colombus	820
ARGENTINIEN		
Santodomingo e Hijos, SA	Api II	1 570
	Api III	1 200
	Api IV	1 570
	Viernes Santo	280
	Sábado Santo	280
	Antártida	1 180
Pesquera Vasco Gallega, SA	Urquil	1 338
Pesqueros de Altura, SA	Usurbil	1 338
Conservación de alimentos, SA	Corcubion	929
Congeladores Atlantico Sur, SA	Ila	1 276
	Joluma	454
Pescatlántica, SA	Ribera Gallega	1 360
Armad. Pros. Asoc. Suratlántico, SA	Arcos	2 306
	Aracena	2 306
	Ribera Vasca	2 227
Alvamar, SA	Alvamar I	1 272
	Alvamar II	1 990
	Alvamar III	276
Álvarez Entrena, SA	Conarpesa I	860
	Conarpesa II	860
	Conarpesa III	270
	Capitan Guiachimo	279
	Conarpesa V	270
Moric, SA	Caaveiro	2 327
Pesqueras Reunidas, SA	Pesuarsa II	1 517
Casa Ciriza, SA	Marcelina de Ciriza	2 625
	Virgen de la Estrella	1 078
Pescanova, SA	Mataco	2 431
Promociones Pesqueras, SA	Lapataia	1 073
	Uchi	700
Pesquerías españolas de bacalao, SA	Santa Eugenia	1 606
	Santa Rita	1 300
AUSTRALIEN		
Pescanova, SA	Newfish I	136
	Newfish II	136
CHILE		
Pesquerías industrial gallega, SA	Álamo	667
Salvador Barreras Masso	Barreras Masso II	1 284
Cenal, SA	Miño	2 715
Pescanova, SA	Betanzos	1 534
ECUADOR		
Conservas Garavilla, SA	Isabel II	823
	Isabel IV	823

Spanische Unternehmen	Schiffe	Tonnage BRT
ÄQUATORIALGUINEA		
Diego Grimaldi, SA	Bioko	357
	Elobey	174
	Corisco	194
IRLAND		
Pescanova, SA	Dunboy	266
	Dursey	266
	Dinish	266
	La Marea	168
	Castletown	364
Pesquerías Alonso, SA	Villamanin	269
	Alonso Vega	248
Hijos de Ángel Ojeda, SA	Monte Marín	231
SA Pescaruña	El Orzán	210
MAROKKO		
Pesquerías Gaditanas de Gran Altura, SA	Farah II	239
	Karima	239
Agasa SA	Tisli	299
	Tildi	218
	Sid Tijani	239
	El Aunate	493
Frigoríficos Santa Pola, SA	Zineb	270
Pesquera Covadonga, SA	Berrechid I	263
	Berrechid IV	257
Pesqueras Arnoya, SA	Ernabice	182
	Mendiola	181
	Pastain	181
	Arnoya 1	271
Pesquerías de Barbate, SA	Antar	250
Pescaven Dos, SA	Diana Rosal	286
	Almudena Rosal	286
Multimar, SA	Agadir 1	162
	Agadir 2	162
	Agadir 3	162
	Agadir 4	162
	Agadir 5	162
	Agadir 6	162
	Agadir 7	162
	Agadir 8	162
	Agadir 9	162
	Agadir 10	162
	Agadir 11	151
	Agadir 12	151
	Agadir 13	151
	Agadir 14	151
Petit-Sol, SA	Reda I	248
Tarpon, SA	Reda III	280
Pescatlantica, SA	Reda IV	205
Pesquerías del Sureste, SA	Larache	266
Emegesa, SA	Reda II	274
Marítima del Berbes, SA	Mounia	227
	Leila	279
Marítima del Miño, SA	Oufouk	227
Maruxia, SA	Nassim	279
Pesquera Landa, SA	Jawhara	227
Gestión y Pesca	Malak	138
	Malika	254
Pesquera Casal, SA	Safi	266
Pescafer, SA	Bahia	245
Reyte, SA	Virginia	181

Spanische Unternehmen	Schiffe	Tonnage BRT
Pesquerías Gaditanas Gran Altura, SA	Fadela	239
Albirpez, SA	Asilah	284
	Loukos	276
Juan Fernández Arevalo	Tarfaya	181
	Medhia	181
	Martil	181
MAURETANIEN		
Puerta Oviedo, SA	Mahapu I	249
	Mahapu II	220
	Mahapu III	284
	Mahapu IV	293
SA Eduardo Vieira	Magasa I	285
Surpesca, SA	Ouadane II	295
	Ouadane III	295
Pescanova, SA	Mahanova II	350
	Mahanova IV	292
	Mahanova V	472
	Mosqui	494
MEXIKO		
Pesquerías españolas de bacalao, SA y SA Pesquera industrial gallega	Pescamex I	666
	Pescamex II	666
SA Pesquera industrial gallega	Alpes	747
Cía. Atlántica pesca altura, SA	Avior	765
SA Pesquera industrial gallega	Nuevo Mundo	667
Pesquerías españolas de bacalao	Santa Matilda	1 360
	Santa Paula	1 360
	Arriscado	1 480
	Esguio	1 480
MOSAMBIK		
Pescanova, SA	Oca	291
	Oya	291
	Oza	291
	Fontao	291
	Sistallo	291
	Lemos	523
	Andrade	523
	Pambre	523
	Sobroso	582
	Soutomayor	582
	Crisfer	251
	Río Saiñas	251
NAMIBIA		
Pescanova, SA	Noguerosa	741
PERU		
Pesquerías Españolas de bacalao, SA	Brincador	1 330
	Cernello	1 330
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
Mariscos del Cantábrico, SA	Lady Crab	31
	Cantidubi	43
Pesqueras Usoa, SA	Invention	186
Pesquerías Bens, SA	María Victoria Moyano	243
Machet, SA	Grey Gate	217
	Blue Gate	240
Interpesco, SA	Trueiro	285
	Abrente	225
	Itxaso	205

Spanische Unternehmen	Schiffe	Tonnage BRT
Ondar Eder, SA	Eder Sands	270
Jose Luis Couceiro	Gaztelutarrak	188
Tarkis Pesquera, SA	Saladina	233
Pesquera Laurak Bat, SA	Slebech	277
	Slebech Two	188
	Slebech Three	277
	Milford Star	202
Pesquera Nimar, SA	Willing boy	210
Mar, SA	Casual	207
José González Lestao	José Dolores	213
Miguel Piñeiro Nogueira	Pescalanza	181
José San Martín e Hijos, CB	Boga	228
Domingo Fernández Vila	Playa de Coroso	219
	Mani Lisa	243
Pablo Ordóñez Soto	Robrisa	254
Fomento Pesquero del Noroeste, SA	Santa Susana	243
Fomento de la Pesca, SA	Sasoeta	249
Marbasa, SA	Greenland	200
	Ondarruman	200
Pesquera Intxorta, SA	Itxas	355
Pesquera Zaldupe, SA	Talay Mendi	233
Eloy García Santiago	Arrichu	256
Salvador Aguirregomezcorta y Cía.	Mountain Peak	210
Pesqueras Arrain, SA	White Sands	206
Explotaciones pesqueras, SA	Miquelon Express	418
Belarmino Fdez. Cabodevila	Sibon	204
Fremar, SA	Akarlanda	264
	Estornino	322
Noratlántica de pesca, SA	Salmedina	302
	Terceiro Rio Sil	216
Juan Fermín Santos Fernández	Magallanes	272
Manuel Fernández Fdez. y Otros	Lephreeto	206
Prego y Echeverría, SA	Juan Mari	257
	Jositan	294
José Ferradas Comedeiro	Jomar	247
Pesquera Mugardesa, SA	Mari-Geni	340
Pascual Alabau Navarro	Ciudad de Valverde	253
Juan R. Parada Castineira	Ntra. Sra. de Gardotza	198
Pesquera Antxine, SA	Ama Antxine	279
Kuko, SA	Kuko	251
SENEGAL		
Martín Vázquez, SA	Fayda	271
	Andando	269
	Lawtan	288
	Nettali	288
	Ribarosa IV	270
Álvarez Entrena, SA	Senemar I	249
	Senemar II	272
	Senemar III	272
	Senemar IV	299
	Senemar V	290
URUGUAY		
Pescanova, SA	Río Solís	350
Pesquerías españolas de bacalao, SA	Santa Marina	1 306
	Santa Elisa	1 280

ANHANG XIII

Liste zu Artikel 174 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: h) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac): 1. frisch oder gekühlt t) Seehechte (Merluccius spp.): ex 1. frisch oder gekühlt — Seehechte (Merluccius merluccius) ex u) Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou): — frisch oder gekühlt ex v) andere: — Stöcker (Trachurus trachurus), frisch oder gekühlt II. Filets: ex a) frisch oder gekühlt: — vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac)
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart: A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: ex b) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac): — nicht getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: A. Krebstiere: III. Krabben und Süßwasserkrebse: ex b) andere: — Seespinnen (Maia squinado), frisch (lebend) B. Weichtiere: IV. andere: b) andere: ex 2. andere: — Teppichmuscheln (Venus gallina), frisch oder gekühlt

ANHANG XIV

Liste zu Artikel 176 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: h) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac): 1. frisch oder gekühlt p) Sardellen (Engraulis spp.): 1. frisch oder gekühlt t) Seehechte (Merluccius spp.): 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren u) Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou) ex v) andere: — Stöcker (Trachurus trachurus), frisch oder gekühlt II. Filets: ex a) frisch oder gekühlt: — vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) b) gefroren: 9. von Seehechten (Merluccius spp.)
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart: A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: ex b) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac): — nicht getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: A. Krebstiere: III. Krabben und Süßwasserkrebse: ex b) andere: — Seespinnen (Maia squinado), frisch (lebend) B. Weichtiere: IV. andere: b) andere: ex 2. andere: — Teppichmuscheln (Venus gallina), frisch oder gekühlt

ANHANG XV

Liste zu Artikel 177 Absatz 3 der Beitrittsakte

a) ZEITWEILIGE ABWEICHUNGEN VON VERORDNUNG (EWG) Nr. 288/82

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	19 309 Tonnen
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe: B. Nitro- und Nitrosoderivate: ex I. Trinitrotoluole, Dimitronaphthaline: — Trinitrotoluole	33 Tonnen
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	4 Tonnen
36.01	Schießpulver	2 Tonnen
36.02	Zubereitete Sprengstoffe	1 500 Tonnen
ex 36.04	Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder: — ausgenommen elektrische Sprengzünder	4 Tonnen
36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	9,3 Tonnen
36.06	Zündhölzer	1 050 Mio. Einheiten
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex II. Polytetrahaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex III. Polysulfohaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex IV. Polypropylen: — Abfälle und Bruch ex V. Polyisobutylen: — Abfälle und Bruch VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch	1 042 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
39.02 *(Fortsetzung)*	C. VII. Polyvinylchlorid ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex IX. Polyvinylacetat: — Abfälle und Bruch ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XI. Plyvinylalkohole, -acetale und -äther: — Abfälle und Bruch ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze: — Abfälle und Bruch XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch	
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: I. aus regenerierter Zellulose III. aus gehärteten Eiweißstoffen V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 c) Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör ex d) andere: — ausgenommen Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung, nicht in Verbindung mit Atemgeräten	2 025 244 ECU
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben	331 Tonnen
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02: B. Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	30,6 Tonnen
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen	7,3 Tonnen
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	5 329 591 ECU
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	5 862 550 ECU
71.16	Phantasieschmuck	1 687 704 ECU

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl	205 Tonnen
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere	239 Tonnen
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)	99 Tonnen
82.03	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch	98 Tonnen
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten	143 Tonnen
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil: ex A. aus unedlen Metallen: — ausgenommen: — Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge — Bohrspitzen aus Schnellarbeitsstahl für die Bearbeitung von Metall — Schnitt-, Stanz- und Formwerkzeuge — Bohrer, Fräser und Fräsköpfe, nicht für die Bearbeitung von Metall	51 Tonnen
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: B. Klingen	1 Tonne
ex 85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetisierte oder elektromagnetisierte Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebelköpfe: — vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete	173 Tonnen
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker: ex B. andere: — Lautsprecher und Verstärker sowie Teile davon	18 014 016 ECU
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	240 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter; Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	953 Tonnen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektrische Mikroschaltungen: B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	46 Tonnen
89.01	Wasserfahrzeuge, in der Tarifnr. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: B. andere: II. andere: ex a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger: — ausgenommen Sportboote und Vergnügungsboote ex b) andere: — ausgenommen Sportboote und Vergnügungsboote	26 647 963 ECU
89.02	Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe): B. Schubschiffe	
89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	1 225 806 ECU
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren	808 321 ECU
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte: ex I. Tonaufnahmegeräte: — Tonbandgeräte, nur für die Tonaufnahme II. Tonwiedergabegeräte III. kombinierte Geräte B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen	88 826 512 ECU
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
93.01	Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren	2 Tonnen
93.02	Revolver und Pistolen	1 600 Einheiten
93.04	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte	8 000 Einheiten
93.05	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)	12 Tonnen
93.06	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen	1,5 Tonnen
93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen	126 Tonnen
97.02	Puppen	355 306 ECU

b) ZEITWEILIGE ABWEICHUNGEN VON VERORDNUNG (EWG) Nr. 288/82 GEGENÜBER JAPAN

(Zusatzliste zur Liste unter Buchstabe a) dieses Anhangs)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: ex D. andere: — präpariertes Durchschreibepapier	150 Tonnen
ex 48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen): — ausgenommen vollständige Dauerschablonen sowie Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	25 Tonnen
ex 68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt: — nur auf Gewebe aufgebracht	3 Tonnen
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	176 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
73.02	Ferrolegierungen: B. Ferroaluminium, Ferrosiliciumaluminium und Ferrosiliciummanganaluminium C. Ferrosilicium D. Ferrosiliciummangan E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom ex G. andere: — Ferrovanadin	780 Tonnen
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet	765 Tonnen
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt: II. anderer C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: I. versilbert, vergoldet oder platiniert II. emailliert III. verzinnt: b) anderer IV. verzinkt oder verbleit V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 2. kalt gewalzt b) anderer D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	830 Tonnen
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	52 Tonnen
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	1 250 Tonnen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex A. Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge: — gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes B I, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (a)	2 622 Tonnen

(a) Die Mengenbeschränkungen werden mit Inkrafttreten des Abkommens über den Handel mit zivilen Luftfahrzeugen in Spanien aufgehoben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
73.18 *(Fortsetzung)*	ex A. — nahtlose oder geschweißte Rohre, mit kreisrundem Querschnitt, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (a) — nahtlose oder geschweißte Rohre, mit kreisrundem Querschnitt, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger: — Erdölrohre und Gashochdruckrohre (line pipes) (a) — nahtlose Muffen- und Flanschenrohre (a) B. andere: I. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt II. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes B I, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger ex III. andere: — Rohre des Absatzes B II, jedoch mit einer Länge von mehr als 4,50 m — Elektrorohre — nahtlose oder geschweißte Rohre, mit kreisrundem Querschnitt, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm — nahtlose oder geschweißte Rohre, mit kreisrundem Querschnitt, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger: — Erdölrohre und Gashochdruckrohre (line pipes) — nahtlose Muffen- und Flanschenrohre	
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	25 Tonnen
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	709 Tonnen
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil: ex A. aus unedlen Metallen: — Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge — Werkzeuge für die Bearbeitung von Metall: — Bohrer aus Schnellarbeitsstahl — Schnitt-, Stanz- und Formwerkzeuge — anderer Werkzeuge: — Bohrer — Fräser und Fräsköpfe B. aus Hartmetallen C. aus Diamant oder Preßdiamant D. aus anderen Stoffen	60 Tonnen
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	90 Tonnen
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Carbiden)	5 Tonnen

(a) Die Mengenbeschränkungen werden mit Inkrafttreten des Abkommens über den Handel mit zivilen Luftfahrzeugen in Spanien aufgehoben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
82.08	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	5 Tonnen
82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)	4 Tonnen
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen für die Hand- und Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen): — ausgenommen Handscherapparate, nicht elektrisch, Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen und Zusammenstellungen solcher Waren	22 Tonnen
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14	1 Tonne
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	6 Tonnen
ex 84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze: — ausgenommen Pflüge, Grubber (Kultivatoren), Eggen, Sämaschinen, Pflanz- und Pikiermaschinen, Düngerstreuer oder -verteiler sowie Teile	136 Tonnen
ex 84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29: — Rasenmäher	102 Tonnen
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50: B. Werkzeugmaschinen, deren Arbeitsweise auf Elektro-Erosion oder einer anderen Wirkung der Elektrizität beruht; Ultraschall-Werkzeugmaschinen: I. durch Code-Angaben gesteuert C. andere Werkzeugmaschinen: I. Drehmaschinen: a) durch Code-Angaben gesteuert II. Ausbohrmaschinen; Waagerecht-Bohr- und -Fräswerke: a) durch Code-Angaben gesteuert III. Hobelmaschinen: a) durch Code-Angaben gesteuert IV. Waagerechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen: a) durch Code-Angaben gesteuert V. Fräsmaschinen und Bohrmaschinen: a) durch Code-Angaben gesteuert	183 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
84.45 *(Fortsetzung)*	C. VI. Schleifmaschinen, Scharfschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen und Poliermaschinen, mit Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Polierwerkzeugen arbeitend: a) mit mikrometrischer Feineinstellung im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 84 VII. Koordinatenmaschinen: a) durch Code-Angaben gesteuert VIII. Verzahnmaschinen, ausgenommen Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne: a) für zylindrische Verzahnungen: 1. durch Code-Angaben gesteuert b) für andere Verzahnungen: 1. durch Code-Angaben gesteuert IX. Pressen, ausgenommen Pressen der Tarifstellen 84.45 C X und C XI: a) durch Code-Angaben gesteuert X. Rundbiegemaschinen und andere Biegemaschinen, Abkantmaschinen, Blech- und Bandrichtmaschinen, Scheren, Lochstanzen und Ausklinkmaschinen: a) durch Code-Angaben gesteuert XI. Freiformschmiedehämmer, Gesenkschmiedehämmer und Schmiedemaschinen: a) durch Code-Angaben gesteuert	
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk, Schriftschutzmaschinen: ex A. Schreibmaschinen: — tragbare Schreibautomaten, durch Aufzeichnungsträger gesteuert — elektrische, tragbar — nichtelektrische	182 Tonnen
84.52	Rechenmaschinen, Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk: ex B. andere: — Rechenmaschinen — nichtelektronische Abrechnungsmaschinen — nichtelektronische Registrierkassen mit Rechenwerk	3 Tonnen
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: I. Sendegeräte: a) für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge (a) II. Sende-Empfangsgeräte: a) für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge (a) III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr	99 Tonnen

(a) Die Mengenbeschränkungen werden mit Inkrafttreten den Abkommens über den Handel mit zivilen Luftfahrzeugen in Spanien aufgehoben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
85.15 *(Fortsetzung)*	B. andere Geräte C. Teile: II. andere: a) Möbel und Gehäuse ex c) andere: — Teleskop- und Stabantennen für Taschen- und Koffergeräte, ausgenommen solche für Kraftfahrzeugempfangsgeräte (a)	
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen	43 Tonnen
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen: C. andere: II. andere Maschinen, Apparate und Geräte III. Teile	98 Tonnen
87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon	1 201 Tonnen
ex 87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art: — Krafträder mit Verbrennungsmotor, auch mit Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 380 cm^3 — Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art	528 Tonnen
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.09, 87.10 oder 87.11: B. andere	18 Tonnen
89.05	Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken	8 Tonnen
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)	34 Tonnen
ex 90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon: — Fassungen aus unedlen Metallen, auch mit Edelmetallplattierungen	1 Tonne
ex 90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie: — Nadeln, Kanülen und Katheter	48 Tonnen

(a) Vorbehaltlich der Notifizierung durch Spanien im GATT.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	57 Tonnen
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05: ex A. Füllhalter, Kugelschreiber, Filzschreiber und Faserschreiber — Kugelschreiber, ausgenommen solche mit Tinte oder mit auswechselbarer Mine oder mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen — Filzschreiber und Faserschreiber	34 Tonnen

c) ZEITWEILIGE ABWEICHUNGEN VON DEN VERORDNUNGEN (EWG) Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 UND Nr. 3419/83, IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 453/84

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	3 218 Tonnen
ex 28.08	Schwefelsäure; Oleum: — Schwefelsäure	1 000 Tonnen
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate: A. Sulfate: ex II. des Kaliums, des Kupfers: — des Kupfers	26 Tonnen
28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats: A. Carbonate: II. des Natriums	1 876 Tonnen
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe: B. Nitro- und Nitrosoderivate: I. Trinitrotoluole, Dinitronaphthaline	500 Tonnen
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Acyclische mehrbasische Carbonsäuren: I. Oxalsäure, ihre Salze und Ester	30 Tonnen
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: IV. Citronensäure, ihre Salze und Ester: b) andere	100 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen: D. Aminosäuren: III. Glutaminsäure und ihre Salze	15 Tonnen
ex 29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen: — Toluol-diisocyanat	75 Tonnen
29.31	Organische Thioverbindungen: ex B. andere: — Diäthyldithiozinkcarbonat	57 Tonnen
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: — Kaprolaktam	600 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: I. Superphosphate ex II. andere: — ausgenommen Dephosphorationsschlacken B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	1 000 Tonnen
31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel: A. des Absatzes A der Vorschrift 3 zu Kapitel 31	3 000 Tonnen
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	1 Tonne
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Mittel gegen Nagetiere, Herbizide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger): D. andere	222 Tonnen
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): C. andere: II. Aminoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — ausgenommen Harnstoffharze und andere Aminoplaste für Formmassen	160 Tonnen
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch	10 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: I. aus regenerierter Zellulose III. aus gehärteten Eiweißstoffen V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 c) Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör ex d) andere: — ausgenommen Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung, nicht in Verbindung mit Atemgeräten	337 541 ECU
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke, usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben	34 Tonnen
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung C. anderes Bekleidungszubehör	1 Tonne
43.03	Waren aus Pelzfellen: B. andere	2 Tonnen
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz	13 Tonnen
44.28	Andere Holzwaren: D. andere: ex II. andere: — Kleiderbügel und andere Holzwaren	27 Tonnen
ex 46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa: — Korbmacherwaren	1 126 Tonnen
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: — Filze, weder getränkt noch bestrichen, nicht für Bodenbeläge: — genadelte Filze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 — gefilzte Filze aus groben Tierhaaren	2 Tonnen
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02: B. Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,1 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
55.04 (1)	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	4 Tonnen
56.06 (1)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
59.02 (1)	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: — Filze, weder getränkt nocht bestrichen: — genadelte Filze, aus anderen Spinnstoffen als Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 — gefilzte Filze aus anderen Spinnstoffen als groben Tierhaaren — Filze, getränkt oder bestrichen B. andere	
59.03 (1)	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	
59.11 (1)	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: A. kautschutierte Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse des Absatzes B): I. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen II. Gewebe in Verbindung mit Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk III. andere: b) andere B. gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 59	
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen	1,2 Tonnen
70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen: ex A. Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel: — Glaswaren für Laboratorien	105 Tonnen
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus: B. textile Glasfasern und Waren daraus	236 Tonnen
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	888 265 ECU
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	159 888 ECU
71.16	Phantasieschmuck	73 726 ECU
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl	33 Tonnen

(1) Waren, bei denen Spanien Mengenbeschränkungen für seine Einfuhren aus Staatshandelsländern, die das Allfaserabkommen oder ein gleichartiges Abkommen nicht unterzeichnet haben (DDR, UdSSR, Albanien, Mongolei, Vietnam, Nordkorea), vorläufig beibehalten kann.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere	169 Tonnen
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)	10 Tonnen
82.03	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch	131 Tonnen
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten	130 Tonnen
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil: ex A. aus unedlen Metallen: — ausgenommen: — Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge — Bohrspitzen aus Schnellarbeitsstahl für die Bearbeitung von Metall — Schnitt-, Stanz- und Formwerkzeuge — Bohrer, Fräser und Fräsköpfe, nicht für die Bearbeitung von Metall	1,6 Tonnen
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: B. Klingen	0,2 Tonnen
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte	22 Tonnen
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen: A. Pumpen und Kompressoren: II. andere: ex b) andere Pumpen und Kompressoren: — Kompressoren für Kältemaschinen	4 Tonnen
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: ex A. elektrische Generatoren, rotierende Umformer, Stromrichter (z. B. Gleichrichter), Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, Elektromotoren mit einer Leistung von 0,75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge: — Motoren mit einer Leistung von 0,75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW, ausgenommen Mehrphasenmotoren	200 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
85.01 *(Fortsetzung)*	ex A. — Generatoren — rotierende Umformer B. andere Maschinen und Geräte: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger ex b) andere: — ausgenommen Mehrphasenmotoren	
ex 85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe: — vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete	28 Tonnen
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker: ex B. andere: — Lautsprecher, Verstärker und Teile davon	71 061 ECU
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	24 Tonnen
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	223 Tonnen
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen: A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung: II. andere ex B. andere Lampen: — Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	450 Tonnen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen: B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	7 Tonnen
87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon: B. Portalkraftkarren C. andere Kraftkarren D. Teile	608 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
ex 87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art: — ausgenommen Krafträder mit Verbrennungsmotor und Fahrräder mit Hilfsmotor (Verbrennungsmotor), auch mit Beiwagen	1 Tonne
89.01	Wasserfahrzeuge, in der Tarifnr. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: B. andere: II. andere	4 441 330 ECU
89.02	Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe)	
89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	204 301 ECU
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren	133 240 ECU
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen	1 776 530 ECU
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11	
93.01	Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren	1 Tonne
93.04	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte	1 300 Einheiten
93.05	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)	1 Tonne
93.06	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen	0,3 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
94.03	Andere Möbel; Teile davon: ex B. andere: — ausgenommen Möbel und Teile davon aus Holz	13 Tonnen
97.02	Puppen	26 648 ECU
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	1,3 Tonnen
98.05	Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide: A. Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle	266 480 ECU

ANHANG XVI

Liste zu Artikel 177 Absatz 5 der Beitrittsakte

a) LISTE DER AUSGANGSKONTINGENTE FÜR WAREN, DIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 1989 GEGENÜBER ALLEN DRITTEN LÄNDERN MENGENBESCHRÄNKUNGEN BEI DER EINFUHR NACH SPANIEN UNTERLIEGEN:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente für unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallende Länder (1986)	Gesamtkontingente für Staatshandelsländer nach der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 (1986)
ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen handgefertigte Teppiche	60 Tonnen	3 Tonnen
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche	21 Tonnen	30 Tonnen
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU b) andere	522 Einheiten	10 Einheiten
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung; A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von 42 cm oder weniger — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm	2 706 Einheiten	3 Einheiten
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb ex B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forstschlepper, auf Rädern: — mit einem Hubraum von 4 000 cm³ oder weniger	13 Einheiten	448 Einheiten

b) LISTE DER AUSGANGSKONTINGENTE FÜR WAREN, DIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 1991 GEGENÜBER STAATSHANDELSLÄNDERN MENGENBESCHRÄNKUNGEN BEI DER EINFUHR NACH SPANIEN UNTERLIEGEN:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente für Staatshandelsländer nach der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 (1986)
36.01	Schießpulver	8 Tonnen
36.02	Zubereitete Sprengstoffe	150 Tonnen
ex 36.04	Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen; Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder: — ausgenommen elektrische Sprengzünder	4 Tonnen
36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	169 Tonnen
36.06	Zündhölzer	10 Millionen Einheiten
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthyleen: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex II. Polytetrahaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex III. Polysulfohaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex IV. Polypropylen: — Abfälle und Bruch ex V. Polyisobutylen: Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex IX. Polyvinylacetat: — Abfälle und Bruch ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XI. Polyvinylalkohole, -acetale und -äther: — Abfälle und Bruch	25 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente für Staatshandelsländer nach der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 (1986)
39.02 *(Fortsetzung)*	C. ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze: — Abfälle und Bruch	
93.02	Revolver und Pistolen	160 Einheiten
93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen	26 Tonnen

ANHANG XVII

Liste zu Artikel 178 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
29.01	Kohlenwasserstoffe
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze)
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
62.01	Decken
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zukkerzangen und ähnliche Tischgeräte:
	B. andere
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln
84.52	Rechenmaschinen, Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle, Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden
89.01	Wasserfahrzeuge, in der Tarifnr. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: B. andere
89.02	Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe)
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen: B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen

ANHANG XVIII

Liste zu Artikel 200 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: ex B. andere: — Teile zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
40.14	Andere Weichkautschukwaren: ex B. andere: — Teile zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm
56.02	Spinnkabel: B. aus künstlichen Spinnfäden
69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe): ex A. auf der Grundlage von Graphit oder von Kohlenstoff in anderer Form: — aus Siliciumkarbid oder Zirkoniumverbindungen, zum Brennen keramischer Erzeugnisse ex C. andere: — aus künstlichem Korund oder Zirkoniumverbindungen, zum Brennen keramischer Erzeugnisse
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: ex I. gewalzt *(EGKS):* — Knüppel
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche: ex I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke *(EGKS):* — nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr ex II. andere *(EGKS):* — nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt, mit einer Dicke: ex a) von 2 mm oder mehr *(EGKS):* — mit einer Dicke von 3 mm oder mehr ex III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert *(EGKS):* — warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: ex 2. andere *(EGKS):* — warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: 1. Walzdraht *(EGKS)* ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik: — nicht überzogen, zum Herstellen von Stahlseilen — verzinkt, zum Herstellen von Stahlseilen B. legierter Stahl: ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektotechnik: — korrosionsbeständig, zum Herstellen von Stahlseilen
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl: ex B. mit Gewinde: — Schrauben und Unterlegscheiben, zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
ex 73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl: — Federn, zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: K. Titan: ex II. verarbeitet: — Rohre
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum: b) von mehr als 250 cm³: 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³, von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a) 2. andere: bb) andere II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge (a) b) andere: 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen, mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³, von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a) 2. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: F. andere: ex I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch: — Teile für Umlauf- oder Speicherwarmwasserbereiter für den Haushalt
84.37	Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strikkerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen): ex B. Wirk- und Strickmaschinen: — Rundwirkmaschinen und -strickmaschinen
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen): B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt: ex I. elektrisch betriebene: — Teile von Maschinen und Apparaten zum Waschen von Wäsche ex II. andere: — Teile von Maschinen und Apparaten zum Waschen von Wäsche
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt: ex C. andere: — Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.53 bestimmt (automatische Datenverarbeitungsmaschinen usw.)
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere Maschinen und Geräte: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere — Einphasenelektromotoren zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 ex II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: — Transformatoren und Drosselspulen, zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 ex C. Teile: — für Drosselspulen zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
85.04	Elektrische Akkumulatoren: ex A. für zivile Luftfahrzeuge: — Teile aus anderen Stoffen als Metallen und Glas, ausgenommen Zellen-Scheider (Separatoren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.04 *(Fortsetzung)*	B. andere: III. Teile: ex b) andere: — Teile aus anderen Stoffen als Metallen und Glas, ausgenommen Zellen-Scheider (Separatoren)
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker: ex B. andere: — Lautsprecher und Teile davon
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren: ex A. Festkondensatoren, ausgenommen Elektrolytkondensatoren: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg ex B. andere: — elektrische Festkondensatoren mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Schalter, ausgenommen Selbstschalter, Relais, Sicherungen, Steckvorrichtungen und Klemmen, zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Widerstände, ausgenommen Heizwiderstände, aus anderen Stoffen als Keramik oder Glas C. gedruckte Schaltungen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen: A. Röhren: III. Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen ex E. Teile: — Teile von Waren der Tarifstellen 85.21 B, 85.21 C und 85.21 D
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: ex B. andere: — Drähte zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen: ex C. andere: — Kohleelektroden für Öfen
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten: A. Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente
90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20): ex A. Photoapparate: — Teile B. Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen: I. Photoblitzlampen, Blitzwürfel und ähnliche Waren, mit elektrischer Zündung
ex 91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler): — Zeitmesser zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53

ANHANG XIX

Liste zu Artikel 213 der Beitrittsakte

1. WAREN, FÜR DIE DIE MINDESTZOLLSÄTZE (FESTER TEILBETRAG) BEI DER EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IN IHRER DERZEITIGEN ZUSAMMENSETZUNG 35 v. H. BETRAGEN:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)
	C. sogenannte „weiße Schokolade"
	D. andere
19.03	Teigwaren
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	G. andere:
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr

2. WAREN, FÜR DIE DIE MINDESTZOLLSÄTZE (FESTER TEILBETRAG) BEI DER EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IN IHRER DERZEITIGEN ZUSAMMENSETZUNG 14 v. H. BETRAGEN:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zukeraustauschstoffen:
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
18.06 *(Fortsetzung)*	C. II. andere: a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): 2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr b) mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr D. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen II. mit einem Gehalt an Milchfett: a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen

3. WAREN, FÜR DIE DIE MINDESTZOLLSÄTZE (FESTER TEILBETRAG) BEI DER EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IN IHRER DERZEITIGEN ZUSAMMENSETZUNG 12 v. H. BETRAGEN:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: B. andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: ex B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke: — Klebstoffe aus Stärke

4. WAREN, FÜR DIE DIE MINDESTZOLLSÄTZE (FESTER TEILBETRAG) BEI DER EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IN IHRER DERZEITIGEN ZUSAMMENSETZUNG 11 v. H. BETRAGEN:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: A. Malzextrakt
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet: II. Reis B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt: I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht: ex a) getrocknet: — mit Zusatz von Zucker ex b) andere: — mit Zusatz von Zucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.07 *(Fortsetzung)*	B. II. Teigwaren, gefüllt: ex b) andere: — mit Zusatz von Zucker C. Speiseeis: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: 2. mit einem Gehalt an Stärke: cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen: 2. mit einem Gehalt an Stärke: bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: 2. mit einem Gehalt an Stärke: bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen

ANHANG XX

Liste zu Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: A. Aprikosen B. Orangen ex E. andere: — ausgenommen schwarze Johannisbeeren, Erdbeeren und Himbeeren
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A. Kaffee: I. nicht geröstet
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta": A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: I. Pfeffer: b) andere
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet: ex B. in anderer Aufmachung: — für die Schokoladenherstellung
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³: I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost) II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: — ausgenommen Gemüsesäfte ex b) andere: — ausgenommen Gemüsesäfte B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger: I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft: a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht: 1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost): aa) konzentriert 2. Saft aus Äpfeln oder Birnen 3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost): aa) konzentriert 2. aus Äpfeln: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 3. aus Birnen: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. andere a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: 1. aus Orangen 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten 4. aus Ananas ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen: — aus Früchten 7. Gemische: aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft ex bb) andere: — aus Fruchtsäften b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 1. aus Orangen: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 3. aus Zitronen: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 5. aus Ananas: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 7. aus anderen Früchten und Gemüsen: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — aus Früchten 8. Gemische: aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere: ex 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — aus Fruchtsäften
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: ex C. andere: — einfache und vorgemischte Zusatzstoffe

ANHANG XXI

Liste zu Artikel 245 Absatz 1 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren: ex A. von Haustauben oder Hauskaninchen: — von Hauskaninchen
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: ex D. andere: — Rosenstöcke — Zierpflanzen
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Rosen — Nelken ex II. vom 1. November bis 31. Mai: — Rosen — Nelken
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03: ex B. andere: — Asparagus (asparagus plumosus)
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: A. Aprikosen E. andere
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. Johannisbrot C. Johannisbrotkerne
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in umittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben 6. Birnen: bb) andere 7. Pfirsiche und Aprikosen: ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Aprikosen bb) andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. a) ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen 9. Gemische von Früchten b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen; Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben 7. Pfirsiche und Aprikosen: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen: 22. Aprikosen bb) andere: 22. Aprikosen ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen 9. Gemische von Früchten c) ohne Zusatz von Zucker
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³: II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft ex b) andere: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger: I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft: a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht: 2. Saft aus Äpfeln oder Birnen 3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Äpfeln 3. aus Birnen 4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend: — ausgenommen Zitronensaft ex bb) andere: — ausgenommen Zitronensaft 4. aus Ananas 6. aus anderen Früchten und Gemüsen 7. Gemische b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 4. aus anderen Zitrusfrüchten 5. aus Ananas 7. aus anderen Früchten und Gemüsen 8. Gemische
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldrass: ex B. andere: — Ölkuchen

ANHANG XXII

Liste zu Artikel 249 Absatz 2 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: ex D. andere: — Rosenstöcke — Zierpflanzen
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Rosen — Nelken ex II. vom 1. November bis 31. Mai: — Rosen — Nelken
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03: ex B. andere: — Asparagus (asparagus plumosus)
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: A. Aprikosen E. andere
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: A. Olivenöl
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben 6. Birnen: bb) andere 7. Pfirsiche und Aprikosen: ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Aprikosen bb) andere ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen 9. Gemische von Früchten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben 7. Pfirsiche und Aprikosen: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen: 22. Aprikosen bb) andere: 22. Aprikosen ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen 9. Gemische von Früchten c) ohne Zusatz von Zucker
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³: II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft ex b) andere: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger: I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft: a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht: 2. Saft aus Äpfeln oder Birnen 3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. Saft aus Äpfeln 3. Saft aus Birnen 4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend: — ausgenommen Zitronensaft ex bb) andere: — ausgenommen Zitronensaft 4. aus Ananas 6. aus anderen Früchten und Gemüsen 7. Gemische b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen oder Grapefruits 4. aus anderen Zitrusfrüchten 5. aus Ananas 7. aus anderen Früchten und Gemüsen 8. Gemische
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldrass: ex B. andere: — Ölkuchen

ANHANG XXIII

Liste zu Artikel 269 Absatz 2 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine:
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen
04.04	Käse und Quark: D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. Cheddar: — der Sorte „Ilha“ ex 2. andere: — der Sorte „Holanda“
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex 2. andere: — von Hühnern II. andere
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl: ex a) vom 15. April bis 30. November: — vom 1. bis 30. November ex b) vom 1. Dezember bis 14. April: — vom 1. Dezember bis 31. März ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln, vom 1. August bis 30. November — Knoblauch, vom 1. August bis 31. Dezember M. Tomaten ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 14. Mai ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober: — vom 15. Mai bis 31. Mai

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober: — vom 16. Mai bis 31. August ex d) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — vom 1. April bis 31. August ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 1. November bis 31. März ex C. Zitronen: — vom 1. Juni bis 31. Oktober
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben: ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober: — vom 15. August bis 30. September
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel: II. andere: ex b) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. bis 31. März ex c) vom 1. April bis 31. Juli: — vom 1. April bis 30. Juni B. Birnen: II. andere: ex a) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März b) vom 1. April bis 15. Juli c) vom 16. Juli bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. bis 31. August
08.07	Steinobst, frisch: ex A. Aprikosen: — vom 15. Juni bis 15. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche, vom 1. Mai bis 30. September
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol

ANHANG XXIV

Liste zu Artikel 273 Absatz 2 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Feste Teilbeträge für Portugal (in ECU/t)
10.06	Reis:	
	B. anderer:	
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:	
	a) halbgeschliffener Reis:	
	1. rundkörniger	28
	2. langkörniger	28
	b) vollständig geschliffener Reis:	
	1. rundkörniger	30
	2. langkörniger	30
11.01	Mehl von Getreide:	
	ex A. von Weizen und Mengkorn:	
	— von Weichweizen	30
	B. von Roggen	30
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:	
	A. Grobgrieß und Feingrieß:	
	I. von Weizen:	
	a) von Hartweizen	30
	b) von Weichweizen	32
11.07	Malz, auch geröstet:	
	A. ungeröstet:	
	II. anderes:	
	a) in Form von Mehl	22
	b) anderes	22
	B. geröstet	20
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	B. Glukose und Glukosesirup; Maltodextrin und Maltodextrinsirup:	
	II. andere.	
	ex a) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert:	
	— Glukose und Glukosesirup	103
	ex b) andere:	
	— Glukose und Glukosesirup	90
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:	
	ex II. Glukose- und Maltodextrinsirup:	
	— Glukosesirup	83

ANHANG XXV

Liste zu Artikel 278 Absatz 1 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugiesische Ausgangszollsätze (%)
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	C. Spinat	17
	D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorée:	
	II. andere	17
	E. Mangold und Karde	17
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	17
	O. Kapern	17
	Q. Pilze und Trüffeln:	
	II. Pfifferlinge	17
	III. Steinpilze	17
	IV. andere	17
	R. Fenchel	17
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	17
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	D. Pampelmusen und Grapefruits	16
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	II. andere:	
	a) vom 1. November bis 14. Juli	25
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	25
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schale oder enthäutet:	
	A. Mandeln:	
	I. bittere Mandeln	30
	II. andere	30
	B. Walnüsse	20
	G. andere	8
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A. Äpfel:	
	I. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	35

ANHANG XXVI

Liste zu Artikel 280 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine:
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen
04.04	Käse und Quark: D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. Cheddar: — der Sorte „Ilha“ ex 2. andere: — der Sorte „Holanda“
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex 2. andere: — von Hühnern II. andere
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl: ex a) vom 15. April bis 30. November: — vom 1. bis 30. November ex b) vom 1. Dezember bis 14. April: — vom 1. Dezember bis 31. März ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln, vom 1. August bis 30. November — Knoblauch, vom 1. August bis 31. Dezember M. Tomaten: ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 14. Mai ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober: — vom 15. Mai bis 31. Mai

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober: — vom 16. Mai bis 31. August ex d) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — vom 1. April bis 31. August ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 1. November bis 31. März ex C. Zitronen: — vom 1. Juni bis 31. Oktober
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben: ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober: — vom 15. August bis 30. September
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel: II. andere: ex b) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. bis 31. März ex c) vom 1. April bis 31. Juli: — vom 1. April bis 30. Juni B. Birnen: II. andere: ex a) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März b) vom 1. April bis 15. Juli c) vom 16. Juli bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. bis 31. August
08.07	Steinobst, frisch: ex A. Aprikosen: — vom 15. Juni bis 15. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche, vom 1. Mai bis 30. September
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol

ANHANG XXVII

Liste zu Artikel 355 Absatz 3 der Beitrittsakte

Portugiesische Unternehmen	Gemeinsame Unternehmen	Schiffe	Tonnage BRT	Leistung PS
Soc. Pesca do Alto, Lda	Pescas e Conservas del Norte, SA PESCANOR	Pescatlântico	737,0	800
Soc. Pescatlântico		Pescalto	617,0	800
Ricardo de Jesus Rosa e Outros	Yassa-Pêche, SA	Driss	95,3	400
		Sofia	71,8	370
		Aziza	117,5	400
Soc. Pesca Miradouro	Maroluzo, SA	Meridiano	194,0	800
		Paralelo	194,1	850
José Damásio Dias Simão	Azaghar National Fishing Company — Acofina, SA	Acofina	43,9	220
Soc. Pesca Mar Ártico, Lda	Pesmaran — Empresa de Pesca Mar Antártico, SA	Mar Ártico	194,1	1 000
		Mar Antártico	189,9	950
Ind. Aveirense de Pesca	Société d'Armements et Pêches Nord Africains APNA, SA	Senhora Malak	179,9	630
		Maria Patica	236,6	1 100
Soc. Pesca Ferreira da Cunha, Lda	Roumpêche, SA	Tiago Cunha	194,2	1 550
		Ferreira da Cunha	194,2	1 455
		Sonia Cunha	198,0	1 200
Soc. Pesca a Motor	Lexmar Sayd, SA	Jaber I	176,7	630
		Norsayd	199,9	1 450
Pascoal & Filhos, Lda	El Yassa, SA	Narjis I	189,9	
Manuel Casqueira & Filho, Lda	Solmap, SA	Tan Tan II	136,3	634
Victor Manuel Sales Martins	Solmacop, SA	Najat	46,0	200
Nascimento & Rato, Lda	Sté Maritime Tingis, SA	Nova Fortuna	61,6	370
Luis de Matos e Outros	Lusimapêche — Société Lusitano Marrocaine de Pêche	Tabar	77,0	300
		Fatima	64,1	370
		Ali	32,7	255
Júlio Miguel	Tibihit International Fishing Company, TIFICO	Najia	62,2	370
Neves & Lourenço	Algarve Pêche, SA — ALPEC	Susana Eugenio	169,7	700
		Flor de Aveiro	120,4	420
Soc. Pesca Cabedelo	Telgut National Company — TENAC	Kabour	102,6	650
Firmino & Martins, Lda	Société d'Exploitation des Pêcheries Maroco-Portugaises — SOPEMAC	Al Faouz I	198,8	1 455
Albamar	Atlamar, SA	Atlamar	194,1	950
Mavipesca — Sociedade Industrial de Pesca	Société Aveirense de Pêche, SA — AVEP	Fátima IV	150,0	530
Carlos M. G. Custódio	IKIPEC, Sarl	Boulman I	168,0	570
João F. G. Custódio		Boulman II	158,9	850
José António Tomás	Consortium Luso-Marocain de Pêche — (CLMP)	Nejma 2	49,0	282
Soc. Pesca Mãe de Deus, Lda		Nejma 5	76,0	600
António Lopes Pio Júnior		Nejma 11	49,5	300
Soc. Pesca Esperança no Futuro		Nejma 12	66,5	282
		Nejma 15	31,0	200
Pereira Mendes & Ca	Sté d'Armement et de Pêche Océanes — SAPECHE	Moumen III	173,0	660
		Moumen IV	179,0	630
Vieiras & Santos & Ca Lda	Pêche Ouest, SA	Ville de Safi	138,5	500
António Ricardo Formiga	La Société d'Armement de Pêche — ASSIA	Al Cantara	149,1	370
Emiliano S. Baeta				

Portugiesische Unternehmen	Gemeinsame Unternehmen	Schiffe	Tonnage BRT	Leistung PS
Francisco S. Ladeira	Sociedade Anónima Luso Marroquina de Conservas — SALMAC	Najim du Nord	43,4	
Silvério Luis	Société Sarl d'Armement et de Pêche Pescatalaya	Marilaide	57,7	240
Pescoeste-Armadores Associados do Oeste	Deus Pêche, SA (DEUPEC)	Consul	189,0	600
Parceria Marítima Esperança	Sté Esperança Pêche, SA — ESPEC	Esperança	124,4	600
Casimiro Augusto Tavares & Filhos, Lda	Benmata, SA	Asmaa	127,5	
Cooperativa de Pesca Pescador Livre, CRL	Casa do Pescador	Pescador Livre	158,9	600
Bagão & Bagão	Sté Transatlantique de Pêche Transapec, SA	Argana II	182,0	1 000
		Argana III	155,0	
		Cap Jouby	280,0	750
Lopes & Conde	Crustomar	Yashmina I	130,9	
		Yashmina II	130,9	
		Yashmina III	130,9	
		Yashmina IV	130,9	
Companhia Portuguesa de Pesca	Seysa Pêche, SA	Nassim II	88,26	400
		Nassim III	97,26	440
		Nassim IV	86,82	400
		Nassim V	66,63	335
		Quatro Irmas	70,04	335
Testas e Cunha	Société de Pêche Costa Nova, SA	Capitão Pisco	179,9	640
Bagão Nunes e Machado, Lda	Transapec, SA	Maria José Bagão	182,4	630
Leandro José Sabinha Romeira José Manuel Fernita	Portocean — Maroc, SA	Luis Pedro	130,8	490
		Luz do Amor	71,5	500

ANHANG XXVIII

Liste zu Artikel 361 der Beitrittsakte

a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, oder gefroren: B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: h) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac): 2. gefroren t) Seehechte (Merluccius spp.): ex 1. frisch oder gekühlt: — Seehechte (Merluccius merluccius) ex 2. gefroren: — Seehechte (Merluccius merluccius) ex v) andere: — Stöcker (Trachurus trachurus), frisch, gekühlt oder gefroren II. Filets: b) gefroren: 1. vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) 3. vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus) 9. von Seehechten (Merluccius spp.) 11. von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa) 12. von Flundern (Platichthys flesus)
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart: A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: b) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac)
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: A. Krebstiere: IV. Garnelen: ex a) Garnelen der Familie Pandalidae: — gefroren b) Garnelen der Gattung Crangon: ex 2. andere: — gefroren ex c) andere: — gefroren V. andere: a) Kaisergranate (Nephrops norvegicus): 1. gefroren

b)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: d) Sardinen (Sardina pilchardus): 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: B. Weichtiere: IV. andere: a) gefroren: 1. Kalmare
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht: ex B. andere: — Weichtierkonserven

ANHANG XXIX

Liste zu Artikel 363 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, oder gefroren: B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: h) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac): 2. gefroren ij) Köhler (Pollachius virens): 2. gefroren k) Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus): 2. gefroren m) Leng (Molva spp.): 2. gefroren n) Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius): 2. gefroren t) Seehechte (Merluccius spp.): 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren ex v) andere: — Stöcker (Trachurus trachurus), frisch, gekühlt oder gefroren — kabeljauartige, (Gadus macrocephalus, Lumb) gefroren II. Filets: b) gefroren: 1. vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) 3. vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus) 9. von Seehechten (Merluccius spp.) 11. von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa) 12. von Flundern (Platichthys flesus)
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart: A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: b) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) ex f) andere: — Kabeljauartige (Köhler, Schellfisch, Pazifischer Pollack, Pollack, Gadus macrocephalus, Lumb)
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: A. Krebstiere: IV. Garnelen: ex a) Garnelen der Familie Pandalidae: — gefroren b) Garnelen der Gattung Crangon: ex 2. andere: — gefroren ex c) andere: — gefroren V. andere: a) Kaisergranate (Nephrops norvegicus): 1. gefroren B. Weichtiere: IV. andere: a) gefroren 1. Kalmare

ANHANG XXX

Liste zu Artikel 364 Absatz 3 der Beitrittsakte

a) ZEITWEILIGE ABWEICHUNGEN VON VERORDNUNG (EWG) Nr. 288/82

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk: A. Platten, Blätter, Streifen: ex I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk: — selbstklebend ex II. andere: — selbstklebend	33 Tonnen
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk:	42 Tonnen
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwekken: A. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe ex B. Bekleidung und Bekleidungszubehör: — ausgenommen Korsette, Gürtel und dergleichen sowie Taucherbekleidung	10 Tonnen
40.14	Andere Weichkautschukwaren: A. Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge B. andere: ex I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk: — ausgenommen Tabaksbeutel ex II. andere: — ausgenommen Tabaksbeutel	135 Tonnen
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex A. Klebebänder, mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen: — aus Papier mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ausgenommen Papier für elektrische Isolierungen ex B. andere: — selbstklebendes Papier mit einem Quadratmeteranteil von 160 g oder weniger, ausgenommen Papier für elektrische Isolierungen	50 Tonnen
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex B. andere: — selbstklebend	3 Tonnen
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen: A. Fischernetze, auch abgepaßt	30 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall: ex A. Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind: — aus Kautschuk ex B. andere: — aus Kautschuk	93 Tonnen
ex 70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: — Flaschen, Glasballons, Korbflaschen	7 500 Tonnen
	— andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, ausgenommen Behältnisse aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas oder bemaltem Glas und Tablettengläser	19 Tonnen
70.21	Andere Glaswaren	18 Tonnen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex A. Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge: — unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos, mit einer Wanddicke von 2,2 mm oder weniger B. andere: ex I. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt: — mit einer Wanddicke von 2,2 mm oder weniger ex III. andere: — unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos, mit einer Wanddicke von 2,2 mm oder weniger	2 290 Tonnen
	ex A. Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge: — unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, geschweißt, mit einer Wanddicke von 4,5 mm oder weniger B. andere: ex II. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes B I, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger: — unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, geschweißt, mit einer Wanddicke von 4,5 mm oder weniger ex III. andere: — unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, geschweißt, mit einer Wanddicke von 4,5 mm oder weniger	100 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen): — Webschützen und Weblitzen	15 Tonnen
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter, aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Stellwiderstände mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, aus keramischen Stoffen oder aus Glas, ausgenommen Teile	1 200 Einheiten
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter, aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Stellwiderstände aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile	132 000 Einheiten
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen, von elektrischen Stromkreisen: — Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schützen mit einem Stückgewicht von 3 kg oder weniger, ausgenommen Teile	24 600 Einheiten
	— Sicherungen, ausgenommen Teile	27 000 Einheiten
	— andere Erzeugnisse aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Relais für automatische Zentralen, Sicherungsschmelzeinsätze, Fernsteuerungsrelais für Musikfrequenzen und Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Festwiderstände und Spannungsteiler, aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex C. gedruckte Schaltungen: — aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger	30 000 Einheiten
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:	3 636 000 Einheiten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
85.19 *(Fortsetzung)*	ex A. — Waren aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Schalter (außer Selbstschaltern) und Trennschalter, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, Selbstschalter, Leistungsschalter und Schütze, mit einem Stückgewicht von 3 kg oder weniger, Sicherungen und Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — aus anderem Material als aus keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex C. gedruckte Schaltungen: — aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger	

b) ZEITWEILIGE ABWEICHUNGEN VON VERORDNUNG (EWG) Nr. 288/82 GEGENÜBER JAPAN

(Zusatzliste zur Liste unter Buchstabe a) dieses Anhangs)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid: A. Natriumhydroxid (Ätznatron)	614 Tonnen
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): C. andere: I. Phenoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — „Novolak", ausgenommen Formmassen	3 Tonnen
	C. andere: I. Phenoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — andere als „Novolak", ausgenommen Formmassen und schaum- oder schwammförmige Blöcke	35 Tonnen
	C. andere: II. Aminoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — ausgenommen Formmassen und schaum- oder schwammförmige Blöcke	40 Tonnen
	C. andere: III. Alkyde und andere Polyester: ex b) andere: — Alkyde in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Formmassen und schaum- oder schwammförmige Blöcke	20 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
39.01 *(Fortsetzung)*	C. andere: I. Phenoplaste: ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag II. Aminoplaste: ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag III. Alkyde und andere Polyester: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag ex IV. Polyamide: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder Fußbodenbelag ex V. Polyurethane: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag ex VII. andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag	22 Tonnen
	C. andere: I. Phenoplaste: ex b) in anderen Formen: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag II. Aminoplaste: ex b) in anderen Formen: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag III. Alkyde und andere Polyester: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag ex IV. Polyamide: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag ex V. Polyurethane: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag ex VI. Silikone: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag ex VII. andere: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck, ausgenommen selbstklebend oder für Fußbodenbelag	8 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	145 Tonnen
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt	1 380 Tonnen
56.02	Spinnkabel	708 Tonnen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	36 Tonnen
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4 Tonnen
56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1 Tonne
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19: — aus anderem Glas als solchem mit niedrigem Ausdehnungsquotienten: — — aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irirsiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas oder bemaltem Glas	20 Tonnen
	— — andere	6 Tonnen
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere	75 Tonnen
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: II. nur geschmiedet III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt b) andere	21 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	7 570 Tonnen
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	180 Tonnen
ex 73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — mit nicht zerlegbaren Gelenken mit einer Querschnittsabmessung des Materials von 6 mm oder weniger, ausgenommen Ketten für Schlüssel	5 Tonnen
	— Galle-, Renold- oder Morseketten mit einer Gelenklänge von nicht mehr als 2 cm	7 Tonnen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	108 Tonnen
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	21 Tonnen
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	5 Tonnen
82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft	62 Tonnen
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)	9 Tonnen
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten	11 Tonnen
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen für die Hand- und Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen): — Garten, Rosen- und Baumscheren	1 Tonne
	— Instrumente und Zusammenstellungen für die Hand- und Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	1 Tonne
	— andere, ausgenommen Scherapparate	1 Tonne

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	3 Tonnen
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren (einschließlich automatische Türschließer); Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	15 Tonnen
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23	120 Tonnen
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50	163 Tonnen
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme	8 Tonnen
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren: ex A: Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte: — ausgenommen Reißwerkzeuge, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen B. Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren; Profilprojektoren	22 Tonnen
91.04	Andere Uhren: ex A. elektrische oder elektronische: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, und unvollständig, von beliebigem Gewicht, ausgenommen Standuhren und Turmuhren ex B. andere: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, und unvollständig, von beliebigem Gewicht, ausgenommen Standuhren und Turmuhren	3 Tonnen
	ex A. elektrische oder elektronische: — ausgenommen Standuhren und Turmuhren, Pendeluhren zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, und unvollständig, von beliebigem Gewicht, sowie Chronometer ex B. andere: — ausgenommen Standuhren und Turmuhren, Pendeluhren zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, und unvollständig, von beliebigem Gewicht, sowie Chronometer	1 Tonne
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	11 Tonnen

c) ZEITWEILIGE ABWEICHUNGEN VON DEN VERORDNUNGEN (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 UND (EWG) Nr. 3419/83, IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 453/84

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk: A. Platten, Blätter, Streifen: ex I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk: — selbstklebend ex II. andere: — selbstklebend	11 Tonnen
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk:	14 Tonnen
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwekken: A. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe ex B. Bekleidung und Bekleidungszubehör: — ausgenommen Korsette, Gürtel und dergleichen sowie Taucherbekleidung	3,5 Tonnen
40.14	Andere Weichkautschukwaren: A. Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge B. andere: ex I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk: — ausgenommen Tabaksbeutel ex II. andere: — ausgenommen Tabaksbeutel	45 Tonnen
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex A. Klebebänder, mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen: — aus Papier mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ausgenommen Papier für elektrische Isolierungen ex B. andere: — selbstklebendes Papier mit einem Quadratmeteranteil von 160 g oder weniger, ausgenommen Papier für elektrische Isolierungen	17 Tonnen
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex B. andere: — selbstklebend	1 Tonne
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen: A. Fischernetze, auch abgepaßt	10 Tonnen
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall: ex A. Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind: — aus Kautschuk ex B. andere: — aus Kautschuk	31 Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
70.21	Andere Glaswaren	6 Tonnen
ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen): — Webschützen und Weblitzen	2 Tonnen
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter, aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Stellwiderstände mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, aus keramischen Stoffen oder aus Glas, ausgenommen Teile	400 Einheiten
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter, aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Stellwiderstände aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile	44 000 Einheiten
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schützen mit einem Stückgewicht von 3 kg oder weniger, ausgenommen Teile	8 200 Einheiten
	— Sicherungen, ausgenommen Teile	9 000 Einheiten
	— andere Erzeugnisse aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Relais für automatische Zentralen, Sicherungsschmelzeinsätze, Fernsteuerungsrelais für Musikfrequenzen und Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Festwiderstände und Spannungsteiler, aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex C. gedruckte Schaltungen: — aus keramischen Stoffen oder aus Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger	10 000 Einheiten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamtkontingente (1986)
85.19 *(Fortsetzung)*	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Waren aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Schalter (außer Selbstschaltern) und Trennschalter, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, Selbstschalter, Leistungsschalter und Schütze, mit einem Stückgewicht von 3 kg oder weniger, Sicherungen und Teile ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — aus anderem Material als aus keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, ausgenommen Teile ex C. gedruckte Schaltungen: — aus anderem Material als keramischen Stoffen oder Glas, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger	1 212 000 Einheiten

ANHANG XXXI

Liste zu Artikel 365 der Beitrittsakte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
09.03	Mate
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zukker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt C. Speiseeis D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen G. andere
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee: A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind ex II. von mehr als 2 Liter: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C. Spirituosen: II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein V. andere
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): B. Chlor
ex 28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist): — Ammoniak, verflüssigt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid: A. Natriumhydroxid (Ätznatron)
28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige
28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite: ex C. andere: — Calciumhypochlorit, auch der handelsüblichen Art
28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate: A. Chlorate: ex I. des Ammoniums, des Natriums, des Kaliums: — des Natriums B. Perchlorate: II. des Natriums
28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats: A. Carbonate: II. des Natriums
28.45	Silicate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilicate: ex B. andere: — des Natriums
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
29.01	Kohlenwasserstoffe: A. acyclische: ex I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Acetylen ex II. zu anderer Verwendung: — ausgenommen Acetylen B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene: I. Azulen und seine Alkylderivate II. andere: ex a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Decahydronaphtalin ex b) zu anderer Verwendung: — ausgenommen Decahydronaphtalin C. Cycloterpene D. aromatische: I. Benzol, Toluol, Xylole II. Styrol III. Äthylbenzol IV. Cumol (Isopropylbenzol) ex V. Naphthalin, Anthracen: — Anthracen VI. Biphenyl, Terphenyle ex VII. andere: — ausgenommen Tetrahydronaphtalin

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: ex III. Weinsäure, ihre Salze und Ester: — Weinsäure
29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42: ex B. andere: — Lävulose — Ester und Salze von Lävulose — Sorbose, ihre Salze und Ester
29.44	Antibiotika: ex A. Penicilline: — ausgenommen solche, zu deren Herstellung je Kilogramm eine Menge von mehr als 15,3 kg Weißzucker erforderlich ist B. Chloramphenicol (INN) C. andere Antibiotika
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin: A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: II. andere B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf: II. andere: a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend ex b) andere: — Antibiotika oder Antibiotikaderivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle B II a); Insulin, Goldsalzpräparate zur Tuberkulosebehandlung, organische Arsenpräparate zur Syphilisbehandlung und Präparate zur Leprabehandlung
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: A. natürlicher Natronsalpeter ex C. andere: — ausgenommen Ammonsalpeter in Verpackungen mit einem Bruttogewicht von 45 kg oder mehr und Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Hundertteilen oder weniger sowie Kalksalpeter und Magnesiumnitrat
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: I. Superphosphate ex B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: — einfache, doppelte und dreifache Superphosphate, auch in Mischungen mit anderen Calciumphosphaten oder Erzeugnissen ohne Düngeeigenschaft
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:
	A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:
	I. Perlenessenz
	ex II. andere:
	— ausgenommen Pasten unedler Metalle zum Herstellen von Anstrichfarben
	ex B. Prägefolien:
	— auf der Grundlage von unedlen Metallen
	C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:
	B. Druckfarben
	C. andere Tinten und Tuschen
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
ex 37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:
	— Lichtpauspapier
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen
	ex X. andere:
	— Krackerzeugnisse aus D-Sorbit (Sorbit)
	— andere
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):
	C. andere:
	I. Phenoplaste:
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39
	ex b) in anderen Formen:
	— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck
	— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck
	II. Aminoplaste:
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:
	— ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.01 *(Fortsetzung)*	C. II. ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck III. Alkyde und andere Polyester: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck ex b) andere: — Alkydharze ex IV. Polyamide: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck ex V. Polyurethane: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck ex VI. Silikone: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck ex VII. andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex II. Polytetrahaloäthylene: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex III. Polysulfohaloäthylene: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02 *(Fortsetzung)*	C. ex IV. Polypropylen: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex V. Polyisobutylen: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend VII. Polyvinylchlorid: a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex IX. Polyvinylacetat: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex XI. Polyvinylalkohole, -acetate und -äther: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02 *(Fortsetzung)*	C. XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — ausgenommen Erzeugnisse für den Formguß ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — durch Harzemulsionen klebend
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Celluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: A. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen B. andere: I. regenerierte Zellulose: b) andere: ex 1. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm: — mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — klebend ex 2. andere: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — klebend II. Zellulosenitrate: b) weichgemacht: 1. mit Kampfer oder anders weichgemacht (z. B. Zelluloid): ex aa) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen: — aus Zelluloid — andere, starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck ex bb) andere: — Platten, Folien, Bänder oder Rohre, aus Zelluloid — andere starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, mit oder ohne Aufdruck — klebend III. Zelluloseacetate: b) weichgemacht: ex 2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen: — mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex 3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm: — mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — klebend 4. andere: ex bb) andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.03 *(Fortsetzung)*	B. III. b) 4. ex bb) — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — klebend IV. andere Zelluloseester: b) weichgemacht: ex 2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen: — starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck ex 3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm: — mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — klebend 4. andere: ex bb) andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — klebend V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate: b) weichgemacht: 2. andere: ex aa) Äthylzellulose: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — klebend ex bb) andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — klebend ex VI. Vulkanfiber: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, aus Kunststoff
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: ex I. aus regenerierter Zellulose: — ausgenommen: Kunstdärme; Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör ex II. aus Vulkanfiber: — ausgenommen: Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör ex III. aus gehärteten Eiweißstoffen: — ausgenommen Kunstdärme; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.07 *(Fortsetzung)*	ex IV. aus chemischen Kautschukderivaten: — ausgenommen: Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 ex d) andere: — ausgenommen Kunstdärme und Bodenbelag
40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk, synthetischer Kautschuk; Faktis
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk: A. Platten, Blätter, Streifen: ex II. andere: — nicht klebend
ex 40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk: — ausgenommen Keilriemen
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: ex A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen: — auswechselbare Überreifen mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg B. andere: ex I. Luftreifen für zivile Luftfahrzeuge: — mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg ex II. andere: — mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg
40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken: A. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe ex B. Bekleidung und Bekleidungszubehör: — ausgenommen Korsette, Gürtel und dergleichen sowie Taucherbekleidung
40.14	Andere Weichkautschukwaren: B. andere: ex I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk: — ausgenommen Tabaksbeutel ex II. andere: — ausgenommen Tabaksbeutel
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: B. Zigarettenpapier C. Kraftpapier und Kraftpappe D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen E. Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) ex F. andere: — ausgenommen Druckpapier jeglicher Färbung, mit einem Anteil an Holzschliff von 60 Hundertteilen oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 40 bis 80 g, für den Druck von regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen oder von Büchern, in Rollen; Papier und Pappe für elektrische Isolierungen; Papier und Pappe mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger, mechanisch gefertigt, für die Herstellung von Schmirgelpapier; Zellstoffwatte
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
48.12	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
48.20	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern: — Bücher, kartoniert oder gebunden, ausgenommen: meteorologische oder naturwissenschaftliche Atlanten; Fachschriften, Dissertationen und Berichte, über Themen aus Wissenschaft, Literatur und Kunst, herausgegeben von amtlichen Stellen oder kulturellen Einrichtungen, in jeglicher Sprache; zwei- oder mehrsprachige Wörterbücher mit Portugiesisch als Ausgangs- oder Zielsprache; Bücher, die im portugiesischen Hoheitsgebiet gedruckt wurden und dorthin zurückgebracht werden; Bücher, kartoniert oder mit Leineneinband ohne Leder, ausschließlich in fremder Sprache oder mit Ursprung in portugiesischsprachigen Ländern und ausschließlich in portugiesischer Sprache oder mit Ursprung in Macau und ausschließlich in portugiesischer oder chinesischer Sprache oder in beiden Sprachen
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen: C. andere: ex II. andere: — Scheckhefte und dergleichen; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, weder unterzeichnet noch numeriert
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: A. ungefalzte Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben ex B. andere: — Bilder, Bilddrucke und Photographien; Bücher mit Handels- oder Fremdenverkehrswerbung, kartoniert oder gebunden, ausgenommen solche, die im portugiesischen Hoheitsgebiet gedruckt wurden und dorthin zurückgebracht werden, und solche, kartoniert oder mit Leineneinband ohne Leder, ausschließlich in fremder Sprache oder mit Ursprung in portugiesischsprachigen Ländern und ausschließlich in portugiesischer Sprache oder mit Ursprung in Macau und ausschließlich in portugiesischer oder chinesischer Sprache oder in beiden Sprachen; andere, ausgenommen: meteorologische und naturwissenschaftliche Karten; Fachschriften, Dissertationen und Berichte, über Themen aus Wissenschaft, Literatur und Kunst, in Tarifnr. 49.01 nicht enthalten, herausgegeben von amtlichen Stellen oder kulturellen Einrichtungen, in jeglicher Sprache; Bücher in Broschüren- oder Loseblattform, mit Handels- oder Fremdenverkehrswerbung
51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — ausgenommen Polyesterfasern
56.02	Spinnkabel: A. aus synthetischen Spinnfäden
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt: A. von synthetischen Spinnstoffen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: A. synthetische Spinnstoffe
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne: ex D. andere: — Sisalgarne
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert
58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnr. 55.08 und 58.05

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: — Teppiche, Brücken und Läufer ex B. andere: — Teppiche, Brücken und Läufer
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: A. Teppiche und andere Fußbodenbeläge ex B. andere: — als Meterware
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen; — Wachstuch und andere Gewebe, mit Öl getränkt oder bestrichen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 400 g — Gewebe, getränkt oder bestrichen, mit einem Quadratmetergewicht von 1 400 g oder weniger
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
62.01	Decken
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen: B. andere: I. aus agglomerierten Schleifstoffen: ex a) aus natürlichen oder synthetischen Diamanten: — aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen ex b) andere: — aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen ex II. andere: — aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände: ex A. aus gewöhnlichem Ton: — ausgenommen Schmuckgegenstände ex B. aus Porzellan: — ausgenommen Schmuckgegenstände ex C. aus anderen keramischen Stoffen: — ausgenommen Schmuckgegenstände
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: ex B. anderes: — mit einer Dicke von mehr als 5 mm und bis 10 mm
ex 70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht verarbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — mit einer Dicke von 3 mm oder weniger
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19: — ausgenommen Glaswaren mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.21	Andere Glaswaren: — aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas oder bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhabenen Stellen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert: ex B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm: — Drähte; andere, getrieben oder gewalzt D. Folien und dünne Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
71.16	Phantasieschmuck: ex A. aus unedlen Metallen: — Uhrarmbänder; sonstige Schmuckwaren, ganz oder teilweise versilbert, vergoldet, platiniert oder mit Platinbeimetallplattierung
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: I. Walzdraht *(EGKS)* ex II. Stabstahl, massiv *(EGKS)*: — Armierungskabel für Beton, nur warm gewalzt — mit rundem Querschnitt, dessen Durchmesser 170 mm nicht übersteigt, nur warm gewalzt — mit quadratischem Querschnitt, dessen Seite 170 mm nicht übersteigt — mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von 300 mm oder weniger und einer Dicke von 60 mm oder weniger, nur warm gewalzt — andere, deren Querschnitt durch einen Kreis mit einem Durchmesser von 170 mm oder weniger beschrieben wird, nur plattiert oder nur warm gewalzt B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: ex a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*: — mit rundem Querschnitt, dessen Durchmesser 170 mm nicht übersteigt, nur plattiert oder nur warm gewalzt — mit quadratischem Querschnitt, dessen Seite 170 mm nicht übersteigt — mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von 300 mm oder weniger und einer Dicke von 60 mm oder weniger, nur plattiert oder nur warm gewalzt — andere, deren Querschnitt durch eine Sehne von 170 mm oder weniger beschrieben wird, nur plattiert oder nur warm gewalzt b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: ex I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt *(EGKS)*: — Winkeleisen mit gleichen oder ungleichen Flanschen, wobei der breitere Flansch eine Breite von 200 mm nicht übersteigt, nur warm gewalzt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.11 *(Fortsetzung)*	A. ex I. — T-Profile, mit einer Höhe von 180 mm oder weniger, nur warm gewalzt — I- oder H-Profile, mit einer Höhe von 340 mm oder weniger, nur warm gewalzt — U-Profile, mit einer Höhe von 320 mm oder weniger, nur warm gewalzt II. nur geschmiedet III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: ex 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS):* — Winkeleisen mit gleichen oder ungleichen Flanschen, wobei der breitere Flansch eine Breite von 200 mm nicht übersteigt, nur plattiert oder nur warm gewalzt — T-Profile, mit einer Höhe von 180 mm oder weniger, nur plattiert oder nur warm gewalzt — I- oder H-Profile, mit einer Höhe von 340 mm oder weniger, nur plattiert oder nur warm gewalzt — U-Profile, mit einer Höhe von 320 mm oder weniger, nur plattiert oder nur warm gewalzt 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt b) andere
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt: II. anderer C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: I. versilbert, vergoldet oder platiniert II. emailliert III. verzinnt: b) anderer IV. verzinkt oder verbleit V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 2. kalt gewalzt b) anderer D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche: ex I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke *(EGKS):* — kalt gewalzt ex II. andere *(EGKS):* — kalt gewalzt B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm *(EGKS)* c) von 1 mm oder weniger *(EGKS)* ex III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert *(EGKS):* — kalt gewalzt IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) *(EGKS):* — kalt gewalzt V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert ex 2. andere *(EGKS):* — kalt gewalzt b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik: — nicht mit Spinnstoffen überzogen
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik — nicht mit Spinnstoffen und anderen Metallen überzogen und nicht aus legiertem Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält: 2 v. H. oder mehr Silicium, 2 v. H. oder mehr Mangan, 2 v. H. oder mehr Chrom, 2 v. H. oder mehr Nickel, 0,3 v. H. oder mehr Molybdän, 0,3 v. H. oder mehr Vanadin, 0,5 v. H. oder mehr Wolfram, 0,5 v. H. oder mehr Kobalt, 0,3 v. H. oder mehr Aluminium, 1 v. H. oder mehr Kupfer B. Legierter Stahl: ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik: — nicht mit Spinnstoffen und anderen Metallen überzogen und nicht aus legiertem Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält: 2 v. H. oder mehr Silicium, 2 v. H. oder mehr Mangan, 2 v. H. oder mehr Chrom, 2 v. H. oder mehr Nickel, 0,3 v. H. oder mehr Molybdän, 0,3 v. H. oder mehr Vanadin, 0,5 v. H. oder mehr Wolfram, 0,5 v. H. oder mehr Kobalt, 0,3 v. H. oder mehr Aluminium, 1 v. H. oder mehr Kupfer
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19
ex 73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw. aus Eisen oder Stahl: — ausgenommen Schleusentore für hydraulische Anlagen
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase: — geschweißt, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: ex B. andere: — ausgenommen voll- oder halbverschlossene Tragseile für Drahtseilbahnen und Bewehrungskabel für Spannbeton
73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl: A. Gewebe, Gitter und Geflechte
ex 73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Galle-, Renold- oder Morseketten mit einer Gelenklänge von 2 cm oder weniger, ausgenommen Ketten für Schlüssel

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl: A. ohne Gewinde: ex I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm: — ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen und Schrauben; Niete ex II. andere — ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen und Schrauben; Niete B. mit Gewinde: I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm ex II. andere: — ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
ex 73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl: — Blattfedern für Fahrzeuge, außer für Eisenbahnwagen — Spiralfedern aus Draht oder Rundstäben, mit einem Durchmesser von mehr als 8 mm, oder aus Vierkant- oder Flachstäben, bei denen die kleinste Abmessung mehr als 8 mm beträgt
ex 73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl, ausgenommen Kochgeräte
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe oder ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere: I. Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl ex II. andere: — ausgenommen Stahlwolle, Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: A. aus Gußeisen ex B. andere: — ausgenommen Stahlstäbchen und dergleichen für Korsetts und andere Bekleidungsgegenstände
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
ex 74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer: — ausgenommen unbearbeitete oder angestrichene, lackierte, emaillierte oder anders vorbearbeitete (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, mit einer Wanddicke von mehr als 1 mm und mit einem Innendurchmesser von mehr als 80 mm
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
ex 74.19	Andere Waren aus Kupfer: — ausgenommen folgende Waren: — Stecknadeln, Schieber und Haarnadeln (außer Schmucknadeln), Fingerhüte sowie Metallteile für Gürtel, Korsette und Hosenträger — Tanks, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (außer Druck- oder Flüssiggas), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung — Ketten jeder Größe und Teile davon
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter): A. Handsägen aller Art B. Sägeblätter: I. Bandsägeblätter ex III. andere: — Handsägeblätter

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
82.03	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil: ex A. aus unedlen Metallen: — ausgenommen Bohrer ex B. aus Hartmetallen: — ausgenommen Bohrer ex C. aus Diamant oder Preßdiamant: — ausgenommen Bohrer ex D. aus anderen Stoffen: — ausgenommen Bohrer
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.12	Scheren und Scherenblätter: — ausgenommen Schneiderscheren
82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zukkerzangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren (einschließlich automatische Türschließer); Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen: A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen: — ausgenommen Perlen und Flitter

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — ausgenommen Teile
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung mit einem Hubraum: a) von 250 cm³ oder weniger: ex 2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ b) von mehr als 250 cm³; ex 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³, von Kraftwagen zu besonderen Zwecken der Tarifnr. 87.03: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger 2. andere: ex bb) andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: ex a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger b) andere: ex 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³, von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger 2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger D. Teile: II. von anderen Motoren: ex a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe ex b) für andere Zwecke: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen: B. Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind: — Teile B. andere Pumpen: II. andere: ex a) Pumpen: — ausgenommen Pumpen für Berieselungsanlagen und Tauchpumpen mit angekuppeltem Motor, ohne Innenauskleidung aus keramischem Material oder Gummi, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg b) Teile C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen: C. Ventilatoren und dergleichen: ex II. andere: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg, ausgenommen Teile
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern: — mit einem Stückgewicht von mehr als 200 kg ex II. andere: — ausgenommen auf einen gemeinsamen Sockel montierte oder aus gegenseitig abhängigen Teilen bestehende Aggregate für Kühlschränke, Schränke und Möbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 kg, sowie Teile
ex 84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen: — ausgenommen Kalander mit bis zu 3 Walzen oder einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg sowie Walzwerke für die gummiverarbeitende Industrie und die Nahrungsmittelindustrie; Teile für die Maschinen dieser Tarifnummer
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: ex A. Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM):* — Dampf- oder Heißlufttrockner mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg sowie Teile davon ex B. Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM):* — Dampf- oder Heißlufttrockner mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg sowie Teile davon C. Wärmeaustauscher: ex II. andere: — Teile

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.17 *(Fortsetzung)*	D. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken: ex I. elektrisch beheizt: — Teile ex II. andere: — Teile E. medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate: ex I. elektrisch beheizt: — Teile ex II. andere: — Dampf- oder Heißlufttrockner mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg sowie Teile davon F. andere: ex I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch: — für den Haushalt ex II. andere: — Dampf- oder Heißlufttrockner mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg sowie Teile davon
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art: — Waagen, automatisch oder halbautomatisch, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 250 kg, ausgenommen Teile
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte, zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23: B. andere: ex I. Maschinen, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt *(EURATOM)*: — ausgenommen Zugwinden, Flaschenzüge und Rollenkloben sowie Teile ex II. selbstfahrende Krane auf Rädern, nicht auf Schienen fahrbar: — ausgenommen Teile ex III. Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzguts; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten: — ausgenommen Teile ex IV. andere: — ausgenommen Zugwinden, Flaschenzüge und Rollenkloben, Fahrzeughubwinden und -hebeböcke sowie Teile
ex 84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze: — Streichbretter und Schare, ausgenommen solche aus Gußeisen oder Stahlguß, Streichbleche, Scheiben, Vorschäler, Messerseche und Scheibenseche für Pflüge; Zinken für Kultivatoren und Unkrauteggen; Scheiben für Pulverisatoren; Jät-, Häufel- und Furchenziehvorrichtungen für Unkrautjätmaschinen
ex 84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen: — Traubenmühlen mit Abbeervorrichtung und kontinuierliche Keltern, ausgenommen Teile davon

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:
	A. zum Herstellen von Papier oder Pappe
	ex B. andere:
	— ausgenommen Liniermaschinen mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger
84.36	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen
84.37	Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen):
	ex A. Webmaschinen:
	— mit einem Stückgewicht von 2 500 kg oder weniger, automatische (ausgenommen Baumwollwebmaschinen) und nichtautomatische
	ex B. Wirk- und Strickmaschinen:
	— Flachwirkmaschinen und -strickmaschinen
	ex C. Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen:
	— mit einem Stückgewicht von 2 500 kg oder weniger
ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):
	— ausgenommen Teile und Zubehör für Spinnmaschinen (Riffelwalzen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2,5 kg; Spindeln, Druckwalzen sowie Achsen und Spannrollen für Spindelschnüre, mit Kugel-, Rollen- oder Nadellagern), gezahnte Stahlbänder für Kratzengarnituren und Spinndüsen aus Edelmetall
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):
	B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:
	ex I. elektrisch betriebene:
	— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile
	ex II. andere:
	— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile
	ex C. andere:
	— Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile
	— Maschinen und Apparate zum Färben von Spinnstoffwaren, ausgenommen Teile
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen: A. Schreibmaschinen
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand: — Brecher mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg; Mühlen und Granulatoren, mit und ohne Sortiersieb, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg; Betonmischmaschinen, fahrbar oder fest, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg; ausgenommen Teile und Zubehör für die genannten Maschinen und Apparate
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM):* — hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile ex C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM):* — hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile E. andere: ex II. andere: — hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile
ex 84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen): — Formen und Kokillen für Maschinenguß
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — einreihige Wälzlager, bei denen die Kugeln nicht von Hand entfernt werden können oder bei denen die Kugelreihe nicht getrennt werden kann oder bei denen die Flächen der beiden Ringe in der gleichen Ebene liegen, mit einem Außendurchmesser von mehr als 36 mm bis 72 mm, ausgenommen Teile

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:
	B. andere:
	— ex II. andere:
	— Schaltgetriebe
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:
	B. andere Maschinen und Geräte
ex 85.03	Primärelemente und Primärbatterien:
	— Trockenbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren:
	B. andere:
	I. Blei-Akkumulatoren
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:
	A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder:
	ex II. andere:
	— ausgenommen Teile
	B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken:
	ex II. andere:
	— ausgenommen Teile
	ex C. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer):
	— ausgenommen Teile
	D. elektrische Bügeleisen
	E. Elektrowärmegeräte für den Haushalt:
	ex II. andere:
	— Kochplatten, Elektroherde und entsprechende Geräte für den Haushalt
	F. elektrische Heizwiderstände
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.15 *(Fortsetzung)*	B. andere Geräte:
	II. andere:
	C. Teile:
	II. andere:
	a) Möbel und Gehäuse
	b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet
	ex c) andere:
	— ausgenommen von portugiesischen Herstellern von Fernsehempfangsgeräten ausschließlich zur Herstellung dieser Geräte oder als für den Export bestimmte Ersatzteile zum Reparieren der von ihnen hergestellten Geräte eingeführte Mischstufen
85.16	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:
	ex A. Festkondensatoren, ausgenommen Elektrolytkondensatoren:
	— mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg, ausgenommen Teile davon
	ex B. andere:
	— Festkondensatoren, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg, ausgenommen Teile davon
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlungen); Bogenlampen:
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung:
	II. andere:
	ex B. andere Lampen:
	— für elektrische Beleuchtung
	ex C. Teile:
	— für Lampen für elektrische Beleuchtung
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:
	B. andere:
ex 87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art:
	— Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3
87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:
	ex B. andere:
	— Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
89.01	Wasserfahrzeuge, in der Tarifnr. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: ex A. Kriegsschiffe: — mit mechanischem Antrieb, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge B. andere: ex I. Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt: — mit mechanischem Antrieb, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge II. andere: ex a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger: — mit mechanischem Antrieb, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge ex b) andere: — mit mechanischem Antrieb, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge
ex 90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon: — ausgenommen solche aus Gold
ex 90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren: — ausgenommen solche mit Fassungen aus Gold oder mit Goldplattierung oder vergoldet sowie Schutzbrillen für Gewerbe und Handwerk
90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20): ex A. Photoapparate: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 20 kg B. Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen: ex II. andere: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 20 kg
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße): Profilprojektoren: ex A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte: — Zeichendreiecke, Lineale, Winkelmesser und Kurvenlineale — Reißzeuge, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14: B. andere: I. Manometer

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
91.04	Andere Uhren: ex A. elektrische oder elektronische: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, sowie unvollständig, von beliebigem Gewicht ex B. andere: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, sowie unvollständig, von beliebigem Gewicht
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten: B. mit Aufzeichnung: I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder: b) andere II. andere: a) Schallplatten: 2. andere b) andere Aufzeichnungsträger (z. B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte): 1. im magnetischen Aufzeichnungsverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen ex 2. andere: — ausgenommen solche für den Sprachunterricht
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere: ex I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — ausgenommen solche aus Holz ex II. andere: — ausgenommen solche aus Holz, Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen
94.03	Andere Möbel, Teile davon: ex B. andere: — aus unedlem Metall — aus Holz, geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, angestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, als Lederimitationen oder als Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen — aus Holz, mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelholz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, mit Lederimitationen oder mit Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen — aus anderem Material als Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen: ex A. aus Holz: — ausgenommen Teile für Meccano-Baukästen und anderes technisches oder wissenschaftliches Lehrspielzeug

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
97.03 *(Fortsetzung)*	ex B. andere: — ausgenommen Teile für Meccano-Baukästen und anderes technisches oder wissenschaftliches Lehrspielzeug
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile): ex A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen: — ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen ex B. Knöpfe und Knopfteile: — ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber): ex A. Reißverschlüsse mit Zähnen aus unedlen Metallen und Teile von Reißverschlüssen aus unedlen Metallen: — ausgenommen Teile ex B. andere: — ausgenommen Teile
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05: ex A. Füllhalter und Kugelschreiber: — Kugelschreiber ex B. andere Federhalter; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen: — Kugelschreiber C. Teile und Zubehör: ex I. aus vollem Metall gedrehte Stücke aus unedlen Metallen: — von Kugelschreibern ex II. andere: — von Kugelschreibern
ex 98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln: — Farbbänder auf Spulen, für den sofortigen Gebrauch
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte
ex 98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren: — aus Plastik oder Ebonit

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. Aromatische mehrbasische Carbonsäuren: I. Phthalsäureanhydrid ex III. andere: — Dibutyl(ortho)phthalate — Dioctylorthophthalate — Diisosooktyl-, Diisononyl-, Diisooktylphthalate — andere Phthalsäureester: — Diisobutylphthalate
32.09	Lacke, Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel; A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten, andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel: ex II. andere: — in Vorschrift 4 zu Kapitel 32 definierte Polyurethanlösungen
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend: — Äthoxylate — Natrium- und Dodecan-1-ylsulfat — Triäthanolaminsulfat und Dodecan-1-ylsulfat — Sulfonsäure, Natriumalkylbenzolsulfonat und Ammoniumalkylbenzolsulfonat — Gemische und Zubereitungen aus Natriumsulfat, Dodecan-1-ylsulfat und Triähtanolaminsulfat
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex X. andere: — feuerfeste Beschichtungen der Art, wie sie in Gießereien zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit von Gußstücken verwendet werden — wassersteinlösende und ähnliche Präparate für Heizkessel und zur Kühlwasserbehandlung in der Industrie
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): C. andere: II. Aminoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Aminoplastharze, mit Furfurylalkohol modifiziert, in veresterten Lösungen, zum Gebrauch in Gießereien III. Alkyde und andere Polyester: ex b: andere: — Polyester, ausgenommen Allylpolyester, gesättigt, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) und b) zu Kapitel 39, zur Polyurethanherstellung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.01 *(Fortsetzung)*	C. III. ex b) — gesättigte (Äthylen)poly(terephthalate), ausgenommen schwarze Polymere, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, in Zubereitungen für die Gußformerei oder das Strangpressen — in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für das Beschichten oder Lackieren unter Hitzeeinwirkung ex V. Polyurethane: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ex VII. andere: — Harze, andere als Epoxyharze, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Polyätheralkohole — Polyurethanbestandteile — Epoxyharze (Äthoxylinharze), in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für Beschichtungen oder Lackierungen unter Hitzeeinwirkung
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ex b) in anderen Formen: — Bearbeitungsabfälle oder -bruchstücke ex IV. Polypropylen: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 — Bearbeitungsabfälle oder -bruchstücke VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Harzemulsionen zur Herstellung von Gemischen — in Mikrosuspensionen ex X. Vinylchlorid-Vinylazetat-Mischpolymerisate: — Zubereitungen für das Pressen von Schallplatten
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe): ex B. andere: — Flicken für die Reparatur von Luftkammern oder Reifen
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen: ex A. Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen: — Fäden, nicht überzogen, mit rundem Querschnitt
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — aus Polyester, mit einer Länge von weniger als 65 mm und einer Festigkeit von mehr als 53 cN/tex

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex B. andere: — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, beflockt — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einem Gewicht von mindestens 17 g/m² und höchstens 80 g/m²
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — beflockt
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — Floatglas, nicht verstärkt, ausgenommen einfach mattgeschliffenes Glas, mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis einschließlich 10 mm
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus: ex B. Textilfasern und Waren aus Textilfasern: — Glasseidenstränge (Rovings) und Mats
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): — mit Polyvinylchlorid überzogen
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium massiv — Walzdraht
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren): B. andere Pumpen: II. andere: ex a) Pumpen: — Tauchkreiselpumpen, ausgenommen Dosierpumpen
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden: ex B. andere: — ausgenommen Teile
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern — mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile ex II. andere: — Kühlschränke und Gefrier- und Tiefkühltruhen bzw. Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art: — elektronische Absackwaagen, Abfüllwaagen und andere elektronische Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, programmierbar, ausgenommen Teile

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 84.20 *(Fortsetzung)*	— elektronische Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, ausgenommen Teile — elektronische Brückenwaagen mit einer Höchstlast von mehr als 5 000 kg, ausgenommen Teile — elektronische Ladenwaagen mit Digitalanzeige, ausgenommen Teile — Waagen und Plattformwaagen, elektronisch, mit Digitalanzeige, ausgenommen Personenwaagen und Teile
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: ex III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: — Teile für Nähmaschinen, durch Sintern hergestellt
ex 84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41: — Preß-Schneidemaschinen für Häute, Felle oder Leder, ausgenommen Teile
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen ex B. andere: — digitale Kompakteinheiten, die sich aus mindestens einer Zentraleinheit sowie einer Ein- und Ausgabevorrichtung zusammensetzen, die in arbeitsfähiger Form in einem Gehäuse zusammengefaßt sind, zur Verwendung in industriellen Systemen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung elektrischer Energie — Modulatoren/Demodulatoren (MODEM) für die Datenübertragung
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen E: andere: ex II. andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte: — Spritzgießmaschinen, Extruder, Zerfaserer und Blasformmaschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — Wälzlagerringe, durch Sintern hergestellt, für Fahrräder
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen B. andere: ex II. andere: — Lagerschalen, durch Sintern hergestellt — mit einem Stückgewicht von höchstens 500 g — für Zahnradgetriebe, selbstschmierend, aus Bronze oder Eisen
85.04	Elektrische Akkumulatoren: B. andere: ex II. andere Akkumulatoren: — Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, nicht gasdicht

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder): ex B. andere: — ausgenommen Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und dergleichen sowie Teile davon
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb: ex b) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm^3 und weniger als 2 900 cm^3 oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm^3 und weniger als 2 500 cm^3 B. zum Befördern von Gütern: II. andere: a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb: 1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder mehr: ex bb) andere: [— mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 900 cm^3] 2. andere: ex bb) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm^3 und weniger als 2 900 cm^3 oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm^3 und weniger als 2 500 cm^3
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03: B. andere: ex II. andere: — Kolben und Führungen für Stoßdämpfer, durch Sintern hergestellt — Teile, durch Sintern hergestellt, ausgenommen Karosserieteile, vollständige Schaltgetriebe, vollständige Hinterachsaggregate mit Antriebswellen und Ausgleichsgetriebe, Räder, Radteile und Zubehör von Rädern, Tragachsen und auf Trägerplatte befestigte Scheibenbremsbeläge — Auswuchtgewichte für Räder
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11: ex B. andere: — Zahnräder, durch Sintern hergestellt
ex 90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie — Kunststoffspritzen

ANHANG XXXII

Liste zu Artikel 378 der Beitrittsakte

I. ZOLLRECHT

1. Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Richtlinie 72/242/EWG des Rates vom 27. Juni 1972 (ABl. Nr. L 151 vom 5. 7. 1972, S. 16),

   — Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Richtlinie 83/89/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 (ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 1),

   — Richtlinie 83/307/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (ABl. Nr. L 162 vom 22. 6. 1983, S. 20), berichtigt in ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 22,

   — Richtlinie 84/444/EWG der Kommission vom 26. Juli 1984 (ABl. Nr. L 245 vom 14. 9. 1984, S. 28).

   a) Das Königreich Spanien kann die vor dem Beitritt im aktiven Veredelungsverkehr erteilten Genehmigungen bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1987, zu den Bedingungen, unter denen sie erteilt wurden, aufrechterhalten.

   Im aktiven Veredelungsverkehr in den Freizonen gilt diese Ausnahme nur für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Unternehmen.

   Beeinträchtigungen die in den vorstehenden Unterabsätzen bezeichneten Ausnahmen die Wettbewerbsbedingungen, so werden nach dem Verfahren der vorgenannten Richtlinie geeignete Maßnahmen getroffen.

   Freizone von Vigo

   — *Citroen Hispania, SA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 31. Juli 1957 für das Herstellen von Kraftfahrzeugen, Motoren sowie Einzel- und Ersatzteilen.

   — *Industrias Mecánicas de Galicia SA — INDUGASA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 29. Oktober 1973 für das Herstellen von homokinetischen Gelenken für Kraftfahrzeuge.

   — *Ferroplast SA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 8. März 1967 für das Herstellen von Schlossereiwaren und von Fertigwaren aus Kunststoff.

   — *Porcelanas de Vigo SA — POVISA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 2. März 1974 für das Herstellen von Porzellan und von Abziehbildern für Keramiken.

   Freizone von Barcelona

   — *Sociedad Española de Automóviles de Turismo — SEAT*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 16. April 1952 für das Herstellen von Personenkraftwagen sowie Einzel- und Ersatzteilen.

   — *Motor Ibérica SA — MISA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 13. Januar 1959 für das Herstellen von Lastkraftwagen, Traktoren, landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen, Motoren sowie Einzel- und Ersatzteilen.

   — *Fabricación de Envases Metálicos SA — FEMSA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 14. Januar 1963 für das Zuschneiden von endlosen Bändern zur Herstellung von Böden und Wänden von Behältern.

   Freizone von Cádix

   — *Factorías Oleícolas Industriales SA — FOISA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 23. März 1961 für das Raffinieren und Mischen tierischer und pflanzlicher Öle und Fette.

   — *Dragados y Construcciones SA*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 27. März 1979 für das Instandsetzen eigener, im Ausland eingesetzter Maschinen.

   — *José Belmonte Sánchez — Industria auxiliar del mueble*

   Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 30. Juli 1981 für das Herstellen von PVC-beschichteten Profilen aus Spanholz zur Herstellung von Schubladen.

   b) Abweichend von den Artikeln 24 und 25 kann das Königreich Spanien die Gemeinschaftsregeln für den Veredelungsverkehr durch Ersatz durch äquivalente Waren schrittweise, d. h. entsprechend dem Einzelfall, einführen.

   Genehmigungen, die eine Ausnahme von den Artikeln 24 und 25 der vorgenannten Richtlinie enthalten, können bis zum 31. Dezember 1987 erteilt werden. Jeder Vorgang im Rahmen dieser Genehmigungen muß vor dem 1. Januar 1990 vollständig abgeschlossen sein.

Beeinträchtigen die in den vorstehenden Unterabsätzen bezeichneten Ausnahmen die Wettbewerbsbedingungen, so werden nach dem Verfahren der vorgenannten Richtlinie geeignete Maßnahmen getroffen.

c) Die Portugiesische Republik kann

— die vor dem Beitritt im aktiven Veredelungsverkehr erteilten Genehmigungen zu den Bedingungen, unter denen sie erteilt wurden, aufrechterhalten;

— Genehmigungen im aktiven Veredelungsverkehr nach dem Beitritt zu den Bedingungen der Vorschriften liefern, die am 31. Dezember 1985 in Portugal galten.

Die Geltungsdauer der genannten Genehmigungen darf in keinem Fall über den 31. Dezember 1987 hinausgehen.

Beeinträchtigen die in den vorstehenden Unterabsätzen bezeichneten Ausnahmen die Wettbewerbsbedingungen, so werden nach dem Verfahren der vorgenannten Richtlinie geeignete Maßnahmen getroffen.

2. Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 11), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14 und ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1),

— Richtlinie 76/634/EWG des Rates vom 22. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 17),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Die Ausrüstungsgegenstände, die durch die in der nachstehenden Liste aufgeführten Unternehmen vor dem Beitritt in den spanischen Freizonen angebracht wurden und zur Verwendung in diesen Zonen bestimmt sind, brauchen den Bedingungen der Richtlinie nicht zu entsprechen.

Werden die im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Ausrüstungsgegenstände nicht mehr in diesen Freizonen verwendet, sondern endgültig in das Gebiet der erweiterten Gemeinschaft eingeführt, so finden die für sie geltenden Zölle Anwendung.

Freizone von Vigo

— *Citroen Hispania SA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 31. Juli 1957 für das Herstellen von Kraftfahrzeugen, Motoren sowie Einzel- und Ersatzteilen.

— *Industrias Mecánicas de Galicia SA — INDUGASA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 29. Oktober 1973 für das Herstellen von homokinetischen Gelenken für Kraftfahrzeuge.

— *Ferroplast SA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 8. März 1967 für das Herstellen von Schlossereiwaren und von Fertigwaren aus Kunststoff.

— *Porcelanas de Vigo SA — POVISA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 2. März 1974 für das Herstellen von Porzellan und von Abziehbildern für Keramiken.

Freizone von Barcelona

— *Sociedad Española de Automóviles de Turismo — SEAT*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 16. April 1952 für das Herstellen von Personenkraftwagen sowie Einzel- und Ersatzteilen.

— *Motor Ibérica SA — MISA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 13. Januar 1959 für das Herstellen von Lastkraftwagen, Traktoren, landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen, Motoren sowie Einzel- und Ersatzteilen.

— *Fabricación de Envases Metálicos SA — FEMSA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 14. Januar 1963 für das Zuschneiden von endlosen Bändern zur Herstellung von Böden und Wänden von Behältern.

Freizone von Cádix

— *Factorías Oleícolas Industriales SA — FOISA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 23. März 1961 für das Raffinieren und Mischen tierischer und pflanzlicher Öle und Fette.

— *Dragados y Construcciones SA*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 27. März 1979 für das Instandsetzen eigener, im Ausland eingesetzer Maschinen.

— *José Belmonte Sánchez — Industria auxiliar del mueble*

Genehmigt durch ministerielle Verfügung vom 30. Juli 1981 für das Herstellen von PVC-beschichteten Profilen aus Spanholz zur Herstellung von Schubladen.

3. Richtlinie 71/235/EWG des Rates vom 11. Juni 1971 (ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S. 28), geändert durch Richtlinie 76/634/EWG des Rates vom 22. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 17).

Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1987 für die nicht unter diese Richtlinie fallenden Vorgänge weiterhin seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften über „übliche Behandlungen" anwenden.

4. Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 (ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1).

Abweichend von Artikel 16 gilt diese Verordnung jedoch bis zum 31. Dezember 1992 für die Waren, bei denen die Dauer der Anwendung der Übergangsmaßnahmen nach der Akte über die Bedingungen des Beitritts von Spanien und Portugal zu den Gemeinschaften zu diesem Zeitpunkt endet, und bis zum 31. Dezember 1995 für die anderen Waren nur dann

a) in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, wenn die Rückwaren anfangs aus

einem ihrer Mitgliedstaaten ausgeführt worden sind;

b) in Spanien und Portugal, wenn die Rückwaren anfangs aus dem Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, in den sie wiedereingeführt werden. Wurde für diese Waren eine Ausfuhrrückvergütung gewährt, so wird die Regelung für Rückwaren erst nach Rückzahlung der Rückvergütung auf sie angewandt.

5. Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates vom 20. September 1977 (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 1).

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können ihre nationalen Ausfuhranmeldungen bis zum Beginn der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 678/85 und Nr. 679/85 des Rates vom 18. Februar 1985 (ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985) verwenden, sofern die Anmeldungen die gleichen Angaben liefern wie die Formulare im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2102/77.

6. Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1).

Das Königreich Spanien kann die vor dem Beitritt erteilten Bewilligungen der vorübergehenden Verwendung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1987 zu den Bedingungen, unter denen sie erteilt wurden, aufrechterhalten.

II. NIEDERLASSUNGSRECHT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

1. Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

a) Bis zum 31. Dezember 1992 können die neuen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots weiterhin das in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) genannte Kriterium der wirtschaftlichen Bedürfnisse anwenden.

b) Bis zum 31. Dezember 1992 trifft das Königreich Spanien schrittweise die erforderlichen Maßnahmen, um den Artikeln 3 und 4 dieser Richtlinie in folgender Weise nachzukommen:

— Die derzeitige Regelung, derzufolge aufgrund wirtschaftlicher Bedürfnisse eine Tochtergesellschaft sowie zwei weitere Betriebsstellen oder eine Zweigstelle sowie zwei weitere Betriebsstellen zugelassen werden, wird beibehalten.

— Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat und mit mindestens einer Tochtergesellschaft oder Zweigstelle, die vor dem Beitritt in Spanien errichtet wurde oder deren Errichtung nach dem Beitritt genehmigt wird, dürfen unabhängig vom Zeitpunkt dieser Genehmigung folgende Zweigstellen errichten:

— ab 1. Januar 1990 eine zusätzliche Zweigstelle,

— ab 1. Januar 1991 zwei zusätzliche Zweigstellen,

— ab 1. Januar 1992 zwei zusätzliche Zweigstellen,

— ab 1. Januar 1993 beliebig viele Zweigstellen, ebenso wie die spanischen Kreditinstitute, unter Beachtung des Diskriminierungsverbots.

— Die von den vorstehend genannten Kreditinstituten auf dem spanischen Binnenmarkt außerhalb des Bankensystems aufgenommenen Mittel dürfen folgende Anteile an den auf diesem Markt insgesamt aufgebrachten Mitteln nicht überschreiten:

— ab dem Beitritt: 40 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1988: 50 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1989: 60 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1990: 70 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1991: 80 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1992: 90 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1993: 100 v. H. ohne jegliche Diskriminierung zwischen spanischen Kreditinstituten und in Spanien errichteten Tochtergesellschaften oder Zweigstellen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

— Während der Geltungsdauer der obengenannten befristeten Ausnahmeregelungen bleiben die allgemeinen oder besonderen Erleichterungen, die sich aus spanischen Rechtsvorschriften oder aus bereits vor dem Beitritt bestehenden Übereinkünften zwischen Spanien und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ergeben, in Kraft und werden gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten nichtdiskriminierend angewendet. Spanien darf Kreditinstitute von dritten Ländern nicht günstiger behandeln als Kreditinstitute der anderen Mitgliedstaaten.

c) Bis zum 31. Dezember 1992 trifft die Portugiesische Republik schrittweise die erforderlichen Maßnahmen, um den Artikeln 3 und 4 dieser Richtlinie in folgender Weise nachzukommen:

— Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat und mit mindestens einer Tochtergesellschaft oder Zweigstelle, die vor dem Beitritt

in Portugal errichtet wurde oder deren Errichtung nach dem Beitritt genehmigt wird, dürfen unabhängig vom Zeitpunkt dieser Genehmigung folgende Zweigstellen errichten:

— ab 1. Januar 1988 eine zusätzliche Zweigstelle,

— ab 1. Januar 1990 zwei zusätzliche Zweigstellen,

— ab 1. Januar 1993 beliebig viele Zweigstellen, ebenso wie die portugiesischen Kreditinstitute, unter Beachtung des Diskriminierungsverbots.

— Die von den vorstehend genannten Kreditinstituten auf dem protugiesischen Binnenmarkt außerhalb des Bankensystems aufgenommenen Mittel dürfen folgende Anteile an den auf diesem Markt insgesamt aufgebrachten Mitteln nicht überschreiten:

— ab dem Beitritt: 40 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1990: 70 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1991: 80 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1993: 100 v. H. ohne jegliche Diskriminierung zwischen portugiesischen Kreditinstituten und in Portugal errichteten Tochtergesellschaften oder Zweigstellen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

d) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) dieser Richtlinie auf Portugal können die „Caixas de Crédito Agrícola Mútuo" von den in diesem Artikel genannten Bedingungen befreit werden, sofern sie spätestens ab 1. Januar 1993 ständig einer Zentralorganisation angeschlossen sind, die sie überwacht, und die portugiesischen Behörden vor diesem Zeitpunkt in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihres Landes die Änderungen vorgenommen haben, die erforderlich sind, damit die Zentralorganisation die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Merkmale aufweist.

e) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 dieser Richtlinie kann die Portugiesische Republik binnen sechs Monaten ab dem Beitritt mitteilen, welche Kreditinstitute vorübergehend von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen werden können. Diese befristete Ausnahmeregelung gilt längstens bis zum 1. Januar 1993.

2. Richtlinie 78/473/EWG des Rates vom 30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 25).

a) Das Königreich Spanien kann den in Spanien niedergelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember 1991 für die in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Risiken einen Teil der von dieser Richtlinie betroffenen Mitversicherungsverträge vorbehalten, wobei folgender Zeitplan und folgende degressive Prozentsätze gelten:

— bis 31. Dezember 1988: 100 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1989: 75 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1990: 40 v. H.,

— ab dem 1. Januar 1991: 20 v. H.

b) Während der Geltungsdauer der obengenannten befristeten Ausnahmeregelungen bleiben die allgemeinen oder besonderen Erleichterungen, die sich aus spanischen Rechtsvorschriften oder aus bereits vor dem Beitritt bestehenden Übereinkünften zwischen Spanien und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ergeben, in Kraft und werden gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten nichtdiskriminierend angewendet. Spanien darf Versicherer aus dritten Ländern nicht günstiger behandeln als Versicherer der derzeitigen Mitgliedstaaten.

3. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 1).

Die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr werden in Spanien für die in den anderen Mitgliedstaaten diplomierten Zahnärzte und in den anderen Mitgliedstaaten für die in Zahnheilkunde praktizierenden diplomierten spanischen Ärzte so lange aufgeschoben, bis die Regelung der Zahnarztausbildung in Spanien nach den gemäß der Richtlinie 78/687/EWG festgelegten Bedingungen abgeschlossen ist, längstens aber bis zum 31. Dezember 1990.

Während der Dauer dieser vorübergehenden Ausnahmeregelung werden die allgemeinen oder besonderen Erleichterungen hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs, die aufgrund spanischer Vorschriften oder aufgrund von Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Königreich Spanien und einem Mitgliedstaat bestehen, beibehalten und ohne Diskriminierung gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten angewandt.

III. VERKEHR

1. Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 (ABl. Nr. 52 vom 18. 6. 1960, S. 1121/60), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 4).

Binnen sechs Monaten nach ihrem Beitritt treffen die neuen Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission die in Artikel 14 Absatz 2 letzter Unterabsatz vorgeschriebenen Maßnahmen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

Binnen sechs Monate nach ihrem Beitritt treffen die neuen Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission die in Artikel 21 Absatz 6 letzter Satz vorgeschriebenen Maßnahmen.

3. Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   Der in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 und in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 vorgesehene Anspruch auf Ausgleich gilt in den neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1987.

4. Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 (ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 des Rates vom 25. Juni 1973 (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1973, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 2828/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 5),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   a) Bei den Fahrzeugen, deren Erstzulassung in Spanien vor dem Beitritt erfolgte und die im innerstaatlichen Verkehr, außer zur Beförderung gefährlicher Stoffe, eingesetzt werden, wird der Einbau des Kontrollgeräts schrittweise nach Maßgabe folgender Bedingungen vollzogen:

      — Im Falle von Fahrzeugen zur Personenbeförderung ist das Kontrollgerät bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor dem 1. Januar 1972 im Laufe des Jahres 1986, bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor dem 1. Januar 1977 im Laufe des Jahres 1987 und bei Fahrzeugen mit Erstzulassung in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1977 und dem 1. Januar 1986 im Laufe des Jahres 1988 einzubauen und zum Einsatz zu bringen.

      — Im Falle von Fahrzeugen zur Beförderung von Gütern mit Ausnahme von gefährlichen Stoffen ist das Kontrollgerät bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 25 Tonnen und mehr im Laufe des Jahres 1986, bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 14 Tonnen und mehr im Laufe des Jahres 1987, bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 6 Tonnen und mehr im Laufe des Jahres 1988 und bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht zwischen 3,5 und 6 Tonnen im Laufe des Jahres 1989 einzubauen und zum Einsatz zu bringen.

   b) Die Anwendung dieser Verordnung wird in Portugal zurückgestellt bis zum

      — 1. Januar 1989 im Falle von Fahrzeugen, deren Erstzulassung vor dem Beitritt erfolgte und die im innerstaatlichen Verkehr, außer zur Beförderung gefährlicher Stoffe, eingesetzt werden;

      — 1. Januar 1991 im Falle der in den autonomen Regionen Azoren und Madeira zugelassenen und nur dort verkehrenden Fahrzeuge.

5. Richtlinie 77/143/EWG des Rates vom 29. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1977, S. 47).

   Die Portugiesische Republik kann die vollständige Anwendung dieser Richtlinie für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, bis zum 1. Januar 1988 und für Fahrzeuge, die im innerstaatlichen Verkehr Portugals eingesetzt werden, bis zum 1. Januar 1990 zurückstellen.

   Die Portugiesische Republik bemüht sich darum, daß diese Richtlinie ab dem Beitritt schrittweise angewandt und dabei mit den ältesten Fahrzeugen begonnen wird.

   Ab dem 1. Januar 1988 bietet die Portugiesische Republik volle Gewähr dafür, daß für die unter diese Richtlinie fallenden Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in Portugal zugelassen sind und im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden, tatsächlich eine technische Überwachung durchgeführt wurde, und macht zu diesem Zweck insbesondere die Erteilung der Genehmigungen von einer solchen Überwachung abhängig.

6. Richtlinie 77/796/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 37).

   Für die neuen Mitgliedstaaten ist der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Zeitpunkt der 1. Januar 1983.

IV. STEUERRECHT

1. Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 84/217/EWG des Rates vom 10. April 1984 (ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1984, S. 18).

   Abweichend von Artikel 4 Absatz 2

   a) kann das Königreich Spanien als Übergangsmaßnahme den Satz der proportionalen Verbrauchsteuer auf Zigaretten aus dunklem Tabak folgendermaßen schrittweise an den Satz für Zigaretten aus hellem Tabak angleichen:

      — Die Geltungsdauer dieser Übergangsmaßnahme beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt des Beitritts:

      — die Beseitigung des zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Unterschieds zwischen den beiden Sätzen der proportionalen Verbrauchsteuer erfolgt zum 1. Januar jedes Jahres in fünf gleichen Jahrestranchen;

   b) kann die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1992 bezüglich der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren, die in den autonomen Regionen

Azoren und Madeira hergestellt und verbraucht werden, folgendermaßen von den Gemeinschaftsbestimmungen abweichen:

— Die Verbrauchsteuerbelastung von Zigaretten der auf dem portugiesischen Festland und der in den autonomen Regionen Azoren und Madeira am meisten verkauften Preisklasse wird zum Zeitpunkt des Beitritts berechnet und der Kommission mitgeteilt;

— die in den autonomen Regionen geltenden Steuersätze werden drei Jahre nach dem Beitritt um ein Drittel des Unterschieds zwischen den nach dem ersten Gedankenstrich berechneten Steuerbelastungen und fünf Jahre nach dem Beitritt um ein weiteres Drittel erhöht;

— bei einer Erhöhung der Verbrauchsteuer auf dem portugiesischen Festland während der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung werden die in den autonomen Regionen Azoren und Madeira geltenden Steuersätze im selben Maße erhöht.

2. Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1976, S. 18), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 79/1071/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 10).

Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15), geändert durch Richtlinie 79/1070/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 8).

Während der Geltungsdauer der befristeten Ausnahmeregelung, die der Portugiesischen Republik erlaubt, die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems bis zum 1. Januar 1989 zurückzustellen, finden die Gemeinschaftsmechanismen zur Zwangsbeitreibung von Forderungen und zur gegenseitigen Amtshilfe auf die in Portugal geltende Umsatzsteuer Anwendung.

3. Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Elfte Richtlinie 80/368/EWG des Rates vom 26. März 1980 (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 41),

— Zehnte Richtlinie 84/386/EWG des Rates vom 31. Juli 1984 (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 58).

a) Für die Anwendung des Artikels 24 Absätze 2 bis 6

— kann das Königreich Spanien Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 10 000 ECU nicht übersteigt, wobei der Umrechnungskurs am Tag des Beitritts zugrunde zu legen ist, eine Steuerbefreiung gewähren;

— kann die Portugiesische Republik während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 15 000 ECU nicht übersteigt, und anschließend Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den Gegenwert von 10 000 ECU nicht übersteigt, wobei jeweils der Umrechnungskurs am Tag des Beitritts zugrunde zu legen ist, eine Steuerbefreiung gewähren. Wird die Steuerbefreiung für einen Gegenwert von mehr als 10 000 ECU gewährt, so erfolgt ein Ausgleich bei der Berechnung der eigenen Mittel gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3625/83.

b) Für die Anwendung des Artikels 28 Absatz 3 Buchstabe b) kann die Portugiesische Republik eine Befreiung für die in Anhang F Nummern 2, 3, 6, 9, 10, 16, 17, 18, 26 und 27 aufgeführten Umsätze gewähren.

Diese Befreiungen dürfen sich in keiner Weise auf die eigenen Mittel auswirken, deren Bemessungsgrundlage gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3625/83, wiederhergestellt werden muß.

c) Die Portugiesische Republik hat die Möglichkeit, Steuerbefreiungen mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern zu gewähren, sofern dabei Artikel 95 des EWG-Vertrags eingehalten wird und sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3625/83, trifft, damit sich diese Befreiungen in keiner Weise auf die eigenen Mittel auswirken, und zwar

— nach Artikel 28 Absatz 2 für nachstehende Lebensmittel:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:
	b) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac)
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:
	B. Weichtiere:
	II. Miesmuscheln
	III. Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken
	IV. andere
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:
	II. andere
	B. andere
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
ex 04.04	Käse, sogenannter „Flamengo“
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:
	B. Bananen
	C. Ananas
	D. Avocadofrüchte
ex 08.02	Zitrusfrüchte, frisch
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:
	A. frisch
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
	A. frisch
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.09	Andere Früchte, frisch
10.06	Reis
11.01	Mehl von Getreide
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:
	A. Olivenöl
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:
	ex B. andere:
	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern
19.03	Teigwaren
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:
	ex D. andere:
	— Brot
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:
	ex B. andere:
	— Wasser

— im Rahmen einer befristeten Ausnahmeregelung während fünf Jahren nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zurückgestellt werden kann, für folgende landwirtschaftliche Produktionsmittel:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser
10.01	Weizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:
	A. zur Aussaat
ex 12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:
	— ausgenommen Blumensamen
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr
ex 12.07	Pflanzen und Pflanzenteile, zur Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):
	ex C. andere:
	— Raffiabast
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate:
	A. Sulfate:
	II. des Kaliums, des Kupfers
	VI. des Eisens, des Nickels
	VIII. andere
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, für landwirtschaftliche Zwecke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	A. Fuselöle; Dippelöl
82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
	A. Handsägen aller Art
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, zur Verwendung in der Landwirtschaft
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29
84.26	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
84.28	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:
	A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb
	B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forstschlepper, auf Rädern
ex 87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifstellen 87.01 A und B
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:
	ex A. Fahrzeuge für Tierzug, zur Verwendung in der Landwirtschaft

V. HANDELSPOLITIK

Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 (ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 2303/82 der Kommission vom 18. August 1982 (ABl. Nr. L 246 vom 21. 8. 1982, S. 7),

— Verordnung (EWG) Nr. 2417/82 der Kommission vom 3. September 1982 (ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1982, S. 8), berichtigt in ABl. Nr. L 354 vom 16. 12. 1982, S. 36,

— Verordnung (EWG) Nr. 899/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 103 vom 21. 4. 1983, S. 1),

berichtigt in ABl. Nr. L 58 vom 2. 3. 1982, S. 31, ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 80, ABl. Nr. L 260 vom 8. 9. 1982, S. 16 und ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 35.

Gemäß Artikel 19 kann das Königreich Spanien nach dem Beitritt gemäß der in der Gemeinschaft geltenden Praxis die Bestimmungen beibehalten, mit denen es für die Einfuhr der nachstehenden 14 Waren, gebraucht oder neu, aber schlecht unterhalten, eine Sondergenehmigung vorgeschrieben hat.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: B. andere: ex II. andere: — Luftschläuche für Fahrräder und Mopeds — Laufdecken und schlauchlose Reifen, gebraucht
63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge
89.01	Wasserfahrzeuge, in der Tarifnummer 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen
89.02	Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe)
89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophtalmologie
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen

VI. SOZIALPOLITIK

1. Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, Seite 1).

Bei der Anwendung von Artikel 3 in bezug auf Portugal kommen den zum Zeitpunkt des Beitritts bereits geschaffenen Einrichtungen dieselben Bestimmungen zugute, wie sie in Absatz 2 des genannten Artikels vorgesehen sind, mit der Maßgabe, daß die Berechnung der Abschreibung auf den Restwert der Einrichtungen für berufliche Bildung erfolgt. Diese Einrichtungen gelten mit Ende des sechsten Jahres nach dem Beitritt als endgültig abgeschrieben.

2. Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 (ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, Seite 8).

Die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 bzw. Unterabsatz 2 vorgeschriebenen Fristen gelten in bezug auf die Portugiesische Republik ab deren Beitritt.

VII. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

1. Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 (ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369), geändert durch Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 1).

   Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 (ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 1), geändert durch Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 1).

   Zweite Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 (ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13), geändert durch:

   — Richtlinie 78/420/EWG des Rates vom 2. Mai 1978 (ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1978, S. 26),
   — Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 1).

   Richtlinie 78/25/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1978, S. 18), geändert durch:

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),
   — Richtlinie 81/464/EWG des Rates vom 24. Juni 1981 (ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 33).

   Die Portugiesische Republik kann die Inkraftsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinien betreffend Arzneispezialitäten nachzukommen, bis zum 1. Januar 1991 zurückstellen.

   Die Portugiesische Republik erkennt jedoch ab dem Beitritt gemäß den vorstehend genannten Richtlinien die in den derzeitigen Mitgliedstaaten durchgeführten vorklinischen und klinischen Tests und Kontrollen jeder Arzneimittelcharge ohne erneute Durchführung dieser Tests und Kontrollen an. Hierzu muß jede Charge nach Portugal eingeführter Arzneimittel die Protokolle über die im Ursprungsmitgliedstaat durchgeführten Kontrolltests enthalten.

2. Richtlinie 73/173/EWG des Rates vom 4. Juni 1973 (ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 7), geändert durch:

   — Richtlinie 80/781/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 57),
   — Richtlinie 80/1271/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 70),
   — Richtlinie 82/473/EWG der Kommission vom 10. Juni 1982 (ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 17).

   Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1988 weiterhin gestatten, daß in ihrem Hoheitsgebiet Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) in den Verkehr gebracht werden, deren Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung den Anforderungen dieser Richtlinie nicht genügen, die jedoch in Portugal vor dem Beitritt vorschriftsmäßig in den Verkehr gebracht wurden und sich zum Zeitpunkt des Beitritts noch auf Lager befinden.

3. Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 (ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23),

   geändert durch:

   — Richtlinie 74/411/EWG des Rates vom 1. August 1974 (ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 17),
   — Richtlinie 74/644/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 (ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 63),
   — Richtlinie 75/155/EWG des Rates vom 4. März 1975 (ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1975, S. 21),
   — Richtlinie 76/628/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 (ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 1),
   — Richtlinie 78/609/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 10),
   — Richtlinie 78/842/EWG des Rates vom 10. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 291 vom 17. 10. 1978, S. 15),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),
   — Richtlinie 80/608/EWG des Rates vom 30. Juni 1980 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 33).

   Das Königreich Spanien kann — unbeschadet einer späteren Einbeziehung der betreffenden Erzeugnisse in diese Richtlinie — bis zum 31. Dezember 1987 weiterhin gestatten, daß Erzeugnisse der Art „familiar a la taza", „a la taza" und „familiar lacteado" innerhalb des Landes unter der Bezeichnung Schokolade in den Verkehr gebracht werden.

4. Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 (ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40), geändert durch:

   — Richtlinie 79/168/EWG des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1979, S. 27),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

   Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1988 weiterhin gestatten, daß in ihrem Hoheitsgebiet Fruchtsaft und Fruchtnektar in den Verkehr gebracht wird, dessen Zusammensetzung, Herstellungsmerkmale, Aufmachung oder Kennzeichnung nicht den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, der jedoch in Portugal vor dem Beitritt vorschriftsmäßig in den Verkehr gebracht wurde.

5. Richtlinie 76/118/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 49), geändert durch:

   — Richtlinie 78/630/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 12),
   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Richtlinie 83/635/EWG des Rates vom 13. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 37).

Das Königreich Spanien kann vorbehaltlich einer späteren Änderung dieser Richtlinie die Bezeichnung „leche concentrada" für das so bezeichnete spanische Milcherzeugnis beibehalten, obwohl dieses Erzeugnis nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

6. Richtlinie 77/728/EWG des Rates vom 7. November 1977 (ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 23), geändert durch:

— Richtlinie 81/916/EWG der Kommission vom 5. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 342 vom 28. 11. 1981, S. 7), berichtigt in ABl. Nr. L 357 vom 12. 12. 1981, S. 23 und in ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 28,

— Richtlinie 83/265/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 (ABl. Nr. L 147 vom 6. 6. 1983, S. 11).

Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1988 gestatten, daß in ihrem Hoheitsgebiet Anstrichmittel, Lacke, Druckfarben, Klebstoffe und dergleichen in den Verkehr gebracht werden, deren Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung den Anforderungen dieser Richtlinie nicht genügen, die jedoch in Portugal vor dem Beitritt vorschriftsmäßig in den Verkehr gebracht wurden und sich zum Zeitpunkt des Beitritts noch auf Lager befinden.

7. Richtlinie 78/611/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 19).

Während einer Frist, die spätestens am 31. Dezember 1986 abläuft, kann das Königreich Spanien auf seinen Markt Kraftstoff der Qualität „Super" bringen, dessen zulässiger Höchstgehalt an Blei bei „Super"-Kraftstoff mit einer ROZ von 96 weiterhin 0,60 g/l und bei „Premium"-Kraftstoff mit einer ROZ von 98 weiterhin 0,65 g/l beträgt.

Während einer Frist, die spätestens am 31. Dezember 1987 abläuft, kann die Portugiesische Republik Kraftstoff der Qualität „Super" auf ihren Markt bringen, dessen zulässiger Höchstgehalt an Blei über 0,4 g/l liegt.

8. Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 13), geändert durch:

— Richtlinie 81/187/EWG des Rates vom 26. März 1981 (ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1981, S. 29),

— Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. Nr. L 144 vom 30. 5. 1984, S. 1).

Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1988 weiterhin gestatten, daß in ihrem Hoheitsgebiet gefährliche Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) auf den Markt gebracht werden, deren Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung den Anforderungen dieser Richtlinie nicht genügen, die jedoch in Portugal vor dem Beitritt vorschriftsmäßig in den Verkehr gebracht wurden und sich zum Zeitpunkt des Beitritts noch auf Lager befinden.

9. Entscheidung 80/372/EWG des Rates vom 26. März 1980 (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45).

Bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 dieser Entscheidung auf Portugal wird das Jahr 1977 als Referenzjahr für die Berechnung der Verringerung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen gewählt.

VIII. FISCHEREI

1. Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1).

a) Abweichend von der Frist, bis zu deren Ablauf nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) Beihilfen gewährt werden können, kann Portugal die Beihilfen innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung Erzeugerorganisationen gewähren, die binnen fünf Jahren nach dem Beitritt Portugals gegründet werden.

b) Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 3 übermittelt Portugal der Kommission während eines nicht über den 31. Dezember 1988 hinausgehenden Zeitraums Angaben in weniger detaillierter Weise als in der Gemeinschaftsregelung vorgesehen und zu nach dem Verfahren des Artikels 33 festzulegenden Zeitpunkten.

2. Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14), geändert durch:

— Verordnung (EWG) Nr. 2931/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 1637/84 des Rates vom 7. Juni 1984 (ABl. Nr. L 156 vom 13. 6. 1984, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 2178/84 des Rates vom 23. Juli 1984 (ABl. Nr. L 199 vom 28. 7. 1984, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 2664/84 des Rates vom 18. September 1984 (ABl. Nr. L 253 vom 21. 9. 1984, S. 1),

— Verordnung (EWG) Nr. 3625/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3).

Der Endtermin für die Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 5 ist der 1. Juli 1986.

ANHANG XXXIII

Liste zu Artikel 391 Absatz 1 der Beitrittsakte

1. **Verkehrsausschuß**

nach Artikel 83 EWG-Vertrag, mit Satzung durch Beschluß des Rates vom 15. September 1958 (ABl. Nr. 25 vom 27. 11. 1958, S. 509/58), geändert durch Beschluß 64/390/EWG des Rates vom 22. Juni 1964 (ABl. Nr. 102 vom 29. 6. 1964, S. 1602/64).

2. **Ausschuß des Europäischen Sozialfonds**

nach Artikel 124 EWG-Vertrag, mit Satzung durch Beschluß 83/517/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 42).

3. **Beirat der Versorgungsagentur von Euratom**

nach der Satzung der Agentur vom 6. November 1958 (ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58), geändert durch:

— Beschluß 73/45/Euratom des Rates vom 8. März 1973 (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

4. **Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

nach Verordnung Nr. 15 des Rates vom 16. August 1961 (ABl. Nr. 57 vom 26. 8. 1961, S. 1073/61), geändert durch:

— Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rates vom 25. März 1964 (ABl. Nr. 62 vom 17. 4. 1964, S. 965/64),

— Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2).

5. **Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung**

nach Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63) mit Satzung durch Beschluß 63/688/EWG des Rates vom 18. Dezember 1963 (ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63), geändert durch:

— Beschluß 68/189/EWG des Rates vom 9. April 1968 (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 26),

— Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14),

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

6. **Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

nach Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6).

7. **Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

nach Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).

8. **Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung**

nach Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1).

9. **Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

nach Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1).

10. **Beratender Ausschuß für ärztliche Ausbildung**

nach Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 17).

11. **Beratender Ausschuß für die Ausbildung in der Krankenpflege**

nach Beschluß 77/454/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 11).

12. **Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen**

nach Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17), geändert durch:

— Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

— Beschluß 80/1084/EWG der Kommission vom 7. November 1980 (ABl. Nr. L 316 vom 25. 11. 1980, S. 21).

13. **Beratender Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung**

nach Beschluß 78/688/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 15).

14. **Beratender Ausschuß für die Ausbildung des Tierarztes**

nach Beschluß 78/1028/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1978, S. 10).

15. **Beratender Ausschuß für die Ausbildung von Hebammen**

nach Beschluß 80/156/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 (ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 13).

16. **Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern**

nach Beschluß 82/43/EWG der Kommission vom 9. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1982, S. 35).

17. **Aufsichtsrat und Wissenschaftlicher Rat der Gemeinsamen Forschungsstelle**

nach Beschluß 84/339/Euratom der Kommission vom 24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 29).

18. **Beratende Verwaltungs- und Koordinierungsausschüsse für die Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft**

nach Beschluß 84/338/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 29. Juni 1984 (ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25).

19. **Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation**

nach Beschluß 84/567/EWG des Rates vom 27. November 1984 (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19).

ANHANG XXXIV

Liste zu Artikel 391 Absatz 2 der Beitrittsakte

a) 1. **Schiedsausschuß**

nach Artikel 18 EAG-Vertrag, mit Geschäftsordnung durch Verordnung Nr. 7/63/Euratom des Rates vom 3. Dezember 1963 (ABl. Nr. 180 vom 10. 12. 1963, S. 2849/63).

2. **Paritätischer beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Straßenverkehr**

nach Beschluß 65/362/EWG der Kommission vom 5. Juli 1965 (ABl. Nr. 130 vom 16. 7. 1965, S. 2184/65).

3. **Beratender Ausschuß für die Fischereiwirtschaft**

nach Beschluß 71/128/EWG der Kommission vom 25. Februar 1971 (ABl. Nr. L 68 vom 22. 3. 1971, S. 18), geändert durch Beschluß 73/429/EWG der Kommission vom 31. Oktober 1973 (ABl. Nr. L 355 vom 24. 12. 1973, S. 61).

4. **Beratender Verbraucherausschuß**

nach Beschluß 73/306/EWG der Kommission vom 25. September 1973 (ABl. Nr. L 283 vom 10. 10. 1973, S. 18), geändert durch:

— Beschluß 76/906/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 341 vom 10. 12. 1976, S. 42),

— Beschluß 80/1087/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 320 vom 27. 11. 1980, S. 33).

5. **Beratender Ausschuß für Zollfragen**

nach Beschluß 73/351/EWG der Kommission vom 7. November 1973 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 37), geändert durch:

— Beschluß 76/921/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1976, S. 55),

— Beschluß 78/883/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 299 vom 26. 10. 1978, S. 39),

— Beschluß 81/342/EWG der Kommission vom 5. Mai 1981 (ABl. Nr. L 133 vom 20. 5. 1981, S. 31),

— Beschluß 83/111/EWG der Kommission vom 7. März 1983 (ABl. Nr. L 66 vom 12. 3. 1983, S. 23).

6. **Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der Seefischerei**

nach Beschluß 74/441/EWG der Kommission vom 25. Juli 1974 (ABl. Nr. L 243 vom 5. 9. 1974, S. 19), geändert durch Beschluß 83/53/EWG der Kommission vom 24. Januar 1983 (ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1983, S. 21).

7. **Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer**

nach Beschluß 74/442/EWG der Kommission vom 25. Juli 1974 (ABl. Nr. L 243 vom 5. 9. 1974, S. 22), geändert durch Beschluß 83/54/EWG der Kommission vom 24. Januar 1983 (ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1983, S. 22).

8. **Sachverständigenausschuß der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

nach Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1).

9. **Gemischter Ausschuß für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen im Steinkohlenbergbau**

nach Beschluß 75/782/EGKS der Kommission vom 24. November 1975 (ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 35).

10. **Wissenschaftlicher Ausschuß für Kosmetologie**

nach Beschluß 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1978, S. 24).

11. **Wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuß**

nach Beschluß 79/572/EWG der Kommission vom 8. Juni 1979 (ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1979, S. 29).

12. **Paritätischer Ausschuß für die Binnenschiffahrt**

nach Beschluß 80/991/EWG der Kommission vom 9. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 297 vom 6. 11. 1980, S. 28).

13. **Beratender Lebensmittelausschuß**

nach Beschluß 80/1073/EWG der Kommission vom 24. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 318 vom 26. 11. 1980, S. 28).

14. **Ausschuß für Handel und Vertrieb**

nach Beschluß 81/428/EWG der Kommission vom 20. Mai 1981 (ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1981, S. 24).

15. **Ausschuß für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie**

nach Beschluß 82/835/EWG der Kommission vom 6. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 45).

16. **Beratender Ausschuß für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft**

nach Beschluß 83/247/EWG der Kommission vom 11. Mai 1983 (ABl. Nr. L 137 vom 26. 5. 1983, S. 31).

17. **Beratender Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)**

nach Beschluß 84/128/EWG der Kommission vom 29. Februar 1984 (ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1984, S. 30).

18. **Paritätischer Ausschuß für die Eisenbahnen**

nach Beschluß 85/13/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1985, S. 26).

b) Die beratenden wissenschaftlichen Ausschüsse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, deren vollständige Neubesetzung für den Zeitpunkt des Beitritts zwischen dem Königreich Spanien, der Portugiesischen Republik und der Kommission einvernehmlich vor dem Beitritt als zweckmäßig vereinbart wird.

ANHANG XXXV

Liste zu Artikel 393 der Beitrittsakte

ZOLLRECHT

1. Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 983/79 des Rates vom 14. Mai 1979 (ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 1),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3813/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1981, S. 28),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3617/82 des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1982, S. 6):

   1. März 1986.

2. Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 1601/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 (ABl. Nr. L 182 vom 22. 7. 1977, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 526/79 der Kommission vom 20. März 1979 (ABl. Nr. L 74 vom 24. 3. 1979, S. 1),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1964/79 der Kommission vom 6. September 1979 (ABl. Nr. L 227 vom 7. 9. 1979, S. 12),

   — Verordnung (EWG) Nr. 137/80 der Kommission vom 9. Januar 1980 (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 13),

   — Verordnung (EWG) Nr. 902/80 der Kommission vom 14. April 1980 (ABl. Nr. L 97 vom 15. 4. 1980, S. 20), berichtigt in ABl. Nr. L 254 vom 27. 9. 1980, S. 47,

   — Verordnung (EWG) Nr. 3298/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 16),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1664/81 der Kommission vom 23. Juni 1981 (ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 11), berichtigt in ABl. Nr. L 243 vom 26. 8. 1981, S. 18,

   — Verordnung (EWG) Nr. 2105/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 (ABl. Nr. L 207 vom 27. 7. 1981, S. 1),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3220/81 der Kommission vom 11. November 1981 (ABl. Nr. L 324 vom 12. 12. 1981, S. 9),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1499/82 der Kommission vom 11. Juni 1982 (ABl. Nr. L 161 vom 12. 6. 1982, S. 11),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1482/83 der Kommission vom 8. Juni 1983 (ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 29), berichtigt in ABl. Nr. L 285 vom 18. 10. 1983, S. 24:

   1. März 1986.

3. Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission vom 5. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 607/78 der Kommission vom 29. März 1978 (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 17),

   — Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S . 17),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1653/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 (ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979, S. 32),

   — Verordnung (EWG) Nr. 1976/80 der Kommission vom 25. Juli 1980 (ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 23),

   — Verordnung (EWG) Nr. 2966/82 der Kommission vom 5. November 1982 (ABl. Nr. L 310 vom 6. 11. 1982, S. 11),

   — Verordnung (EWG) Nr. 3026/84 der Kommission vom 30. Oktober 1984 (ABl. Nr. L 287 vom 31. 10. 1984, S. 7):

   1. März 1986.

4. Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 der Kommission vom 5. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 335 vom 12. 12. 1980, S. 1):

   a) 1. Januar 1993 für industrielle Waren,

   b) 1. Januar 1996 für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

5. Verordnung (EWG) Nr. 3178/80 der Kommission vom 5. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 335 vom 12. 12. 1980, S. 3):

   a) 1. Januar 1993 für industrielle Waren,

   b) 1. Januar 1996 für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

6. Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 (ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26), geändert durch:

   — Verordnung (EWG) Nr. 3523/81 der Kommission vom 8. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 26),
   — Verordnung (EWG) Nr. 3063/82 der Kommission vom 18. November 1982 (ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 8),
   — Verordnung (EWG) Nr. 1012/84 der Kommission vom 10. April 1984 (ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 25):

   1. Januar 1996.

ANHANG XXXVI

Liste zu Artikel 395 der Beitrittsakte

I. NIEDERLASSUNGSRECHT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

1. Richtlinie 63/607/EWG des Rates vom 15. Oktober 1963 (ABl. Nr. 159 vom 2. 11. 1963, S. 2661/63):

   Portugal: 1. Januar 1991.

2. Zweite Richtlinie 65/264/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 (ABl. Nr. 85 vom 19. 5. 1965, S. 1437/65):

   Portugal: 1. Januar 1991.

3. Richtlinie 68/369/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 (ABl. Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 22), geändert durch die Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14):

   Portugal: 1. Januar 1991.

4. Richtlinie 70/451/EWG des Rates vom 29. September 1970 (ABl. Nr. L 218 vom 3. 10. 1970, S. 37), geändert durch die Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14):

   Portugal: 1. Januar 1991.

5. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 1):

   Spanien: 1. Januar 1991.

II. STEUERRECHT

— Erste Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 (ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1301/67),

— Zweite Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 (ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1303/67),

— Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1),

— Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 11),

— Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 (ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 38),

— Zehnte Richtlinie 84/386/EWG des Rates vom 31. Juli 1984 (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 58):

Portugal: 1. Januar 1989.

III. UMWELTFRAGEN

1. Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23):

   Portugal: 1. Januar 1989.

2. Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26):

   Portugal: 1. Januar 1989.

3. Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

   Portugal: 1. Januar 1993.

4. Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43), geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17):

   Portugal: 1. Januar 1989.

5. Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44), geändert durch Richtlinie 81/855/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 16):

   Portugal: 1. Januar 1989.

6. Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11), geändert durch Richtlinie 81/858/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 19):

   Portugal: 1. Januar 1989.

PROTOKOLLE

Protokoll Nr. 1

über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

ERSTER TEIL

ANPASSUNG DER SATZUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

Artikel 1

Artikel 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Nach Artikel 129 dieses Vertrages sind Mitglieder der Bank:

— das Königreich Belgien,

— das Königreich Dänemark,

— die Bundesrepublik Deutschland,

— die Republik Griechenland,

— das Königreich Spanien,

— die Französische Republik,

— Irland,

— die Italienische Republik,

— das Großherzogtum Luxemburg,

— das Königreich der Niederlande,

— die Portugiesische Republik,

— das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland."

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bank wird mit einem Kapital von achtundzwanzig Milliarden achthundert Millionen ECU ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

— Bundesrepublik	5 508 725 000
— Frankreich	5 508 725 000
— Italien	5 508 725 000
— Vereinigtes Königreich	5 508 725 000
— Spanien	2 024 928 000
— Belgien	1 526 980 000
— Niederlande	1 526 980 000
— Dänemark	773 154 000
— Griechenland	414 190 000
— Portugal	266 922 000
— Irland	193 288 000
— Luxemburg	38 658 000."

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Das gezeichnete Kapital wird von den Mitgliedstaaten in Höhe von durchschnittlich 9,01367457 v. H. der in Artikel 4 Absatz 1 festgesetzten Beträge eingezahlt."

Artikel 4

Artikel 10 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Rates der Gouverneure mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Diese Mehrheit muß mindestens 45 v. H. des gezeichneten Kapitals vertreten. Der Rat der Gouverneure stimmt nach den in Artikel 148 dieses Vertrages vorgesehenen Bestimmungen ab."

Artikel 5

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 22 ordentlichen und 12 stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

— drei ordentliche Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;

— drei ordentliche Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;

— drei ordentliche Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;

— drei ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden

— zwei ordentliche Mitglieder, die vom Königreich Spanien benannt werden;

— ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich Belgien benannt wird;

— ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;

— ein ordentliches Mitglied, das von der Republik Griechenland benannt wird;

— ein ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;

— ein ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;

— ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich der Niederlande benannt wird;

— ein ordentliches Mitglied, das von der Portugiesischen Republik benannt wird;

— ein ordentliches Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

— zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;

— zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;

— zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;

— zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;

— ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Dänemark, von der Republik Griechenland und von Irland im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;

— ein stellvertretendes Mitglied, das von den Benelux-Ländern im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;

— ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;

— ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird."

Artikel 6

Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Für die qualifizierte Mehrheit sind 15 Stimmen erforderlich."

Artikel 7

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig."

ZWEITER TEIL

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik zahlen einen Betrag von 91 339 340 ECU beziehungsweise 12 040 186 ECU entsprechend ihrem Anteil an dem von den Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1986 eingezahlten Teil des Kapitals in fünf gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 30. April und 31. Oktober fällig werden. Die erste Rate wird an demjenigen der beiden Daten fällig, das dem Zeitpunkt des Beitritts als nächstes folgt.

(2) An dem Teil, der zum Zeitpunkt des Beitritts aufgrund der am 15. Juni 1981 und am 11. Juni 1985 beschlossenen Kapitalerhöhungen noch einzuzahlen ist, beteiligen sich das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik anteilig und nach dem für diese Kapitalerhöhungen festgelegten Zeitplan.

(3) Die Beträge, die nach Absatz 1 und für den noch einzuzahlenden Teil der am 15. Juni 1981 beschlossenen Kapitalerhöhung zu zahlen sind, entsprechen den von den neuen Mitgliedstaaten einzuzahlenden Kapitalanteilen nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung der Bank, in dem der von den Mitgliedstaaten einzuzahlende Hundertsatz vor der in Absatz 2 genannten Kapitalerhöhung vom 11. Juni 1985 auf 10,17857639 v. H. des gezeichneten Kapitals festgesetzt war.

Artikel 9

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik leisten zum Reservefonds, zu der zusätzlichen Rücklage und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des dem Beitritt voraufgehenden Jahres), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkten Beiträge in Höhe von:

$$\frac{7{,}031}{92{,}0421875} = 7{,}63888842 \text{ v. H.}$$

im Falle des Königreichs Spanien und

$$\frac{0{,}9268125}{92{,}0421875} = 1{,}00694315 \text{ v. H.}$$

im Falle der Portugiesischen Republik.

Artikel 10

Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Einzahlungen werden vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik in frei transferierbarer Landeswährung geleistet.

Für die Berechnung der einzuzahlenden Beträge wird der Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am letzten Arbeitstag des den betreffenden Einzahlungsterminen voraufgehenden Monats zwischen der ECU und der Peseta beziehungsweise dem Escudo gilt. Die gleiche Berechnungsweise gilt für den Kapitalausgleich nach Artikel 7 des Protokolls über die Satzung der Bank; der Ausgleich findet auch für die vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik bereits geleisteten Zahlungen statt.

Artikel 11

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt ergänzt der Rat der Gouverneure die Zusammensetzung des Verwaltungsrats durch die Bestellung von zwei vom Königreich Spanien benannten ordentlichen Mitgliedern und eines von der Portugiesischen Republik benannten ordentlichen Mitglieds sowie eines im gegenseitigen Einvernehmen vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik benannten stellvertretenden Mitglieds.

(2) Die Amtszeit der so bestellten ordentlichen Mitglieder und des so bestellten stellvertretenden Mitglieds läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, auf welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1987 geprüft wird.

Artikel 12

(1) Binnen drei Monaten nach dem Beitritt bestellt der Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats den in Artikel 7 vorgesehenen sechsten Vizepräsidenten.

(2) Die Amtszeit des so bestellten Vizepräsidenten läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, auf welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1987 geprüft wird.

Protokoll Nr. 2

betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla

Artikel 1

(1) Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla sowie Waren aus dritten Ländern, die nach den Kanarischen Inseln oder nach Ceuta und Melilla im Rahmen der dort auf sie anwendbaren Regelungen eingeführt werden, gelten bei ihrer Abfertigung zum freien Vekehr im Zollgebiet der Gemeinschaft nicht als Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des EWG-Vertrags erfüllen, oder als im Sinne des EGKS-Vertrags im freien Verkehr befindliche Erzeugnisse.

(2) Die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane über Zollbestimmungen für den Außenhandel gelten unter denselben Bedingungen für den Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft einerseits und den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla andererseits, sofern in diesem Protokoll nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Autonome oder vertragsmäßige Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in der gemeinsamen Handelspolitik, die mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren unmittelbar verbunden sind, gelten nicht für die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla, sofern in diesem Protokoll nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Gemeinschaft wendet in ihrem Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln und mit Ceuta und Melilla bei den unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieselbe allgemeine Regelung wie gegenüber dritten Ländern an, sofern in der Beitrittsakte einschließlich dieses Protokolls nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 sind Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft von Zöllen befreit.

(2) In dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens wird die Zollbefreiung nach Absatz 1 ab 1. Januar 1986 gewährt.

Für das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft werden die Zölle bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in den Artikeln 30, 31 und 32 der Beitrittsakte vorgesehen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist verarbeiteter Tabak der Tarifnummer 24.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, dessen Verarbeitung auf den Kanarischen Inseln stattgefunden hat, im Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten von Zöllen befreit.

Diese Kontingente werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eröffnet und aufgeteilt, wobei als Bezugsgrundlage der Durchschnittswert der drei besten Jahre unter den letzten fünf Jahren, für die Statistiken vorliegen, herangezogen wird. Der Rat beschließt so rechtzeitig, daß diese Kontingente zum 1. Januar 1986 eröffnet und aufgeteilt werden können.

Um zu verhindern, daß diese Regelung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt, weil eingeführter verarbeiteter Tabak in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt wird, legt die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Methoden zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fest.

Artikel 3

(1) Für Fischereierzeugnisse der Tarifnummern 03.01, 03.02, 03.03, 16.04 und 16.05 sowie der Tarifstellen 05.15 A und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla gilt im Rahmen von Zollkontingenten, die je Erzeugnis auf der Basis des Durchschnittswertes der in den Jahren 1982, 1983 und 1984 tatsächlich abgesetzten Mengen berechnet werden, die nachstehende Regelung, und zwar für Einfuhren in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einerseits und in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung andererseits:

— Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Erzeugnisse von Zöllen befreit. Sie können in diesem Teil Spaniens nicht als im freien Verkehr befindlich im Sinne von Artikel 10 des EWG-Vertrags angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

— Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt für diese Erzeugnisse eine stufenweise Herabsetzung der Zollsätze in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen wie in Artikel 173 der Beitrittsakte vorgesehen, sofern die Referenzpreise eingehalten werden.

(2) Ab 1. Januar 1993 sind die in Absatz 1 genannten Fischereierzeugnisse und ab 1. Januar 1996 zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten von Zöllen befreit; diese Zollkontingente werden je Erzeugnis aufgrund der Durchschnittswerte der Mengen berechnet, die in den Jahren 1982, 1983 und 1984 in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens abgesetzt oder in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ausgeführt wurden. Die im Rahmen der Zollkontingente in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse werden nur dann zum freien Verkehr abgefertigt, wenn die Regeln der gemeinsamen Marktorganisation und insbesondere die Referenzpreise eingehalten sind.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jedes Jahr Bestimmungen zur Eröffnung und Aufteilung der Kontingente nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Für das Jahr 1986 beschließt der Rat so rechtzeitig, daß das Kontingent zum 1. Januar 1986 eröffnet und aufgeteilt werden kann.

Artikel 4

(1) Die in Anhang A aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln sind unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten von Zöllen befreit; diese Zollkontingente werden aufgrund des Durchschnittswertes der Mengen berechnet, die in den Jahren 1982, 1983 und 1984 in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einerseits und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung andererseits abgesetzt wurden.

a) Bis zum 31. Dezember 1995 sind diejenigen dieser Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallen, und bis zum 31. Dezember 1992 die übrigen Erzeugnisse

   — in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit, und zwar gegebenenfalls ohne Anwendung des Systems der Referenzpreise;

   — im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft ebenso zu behandeln wie die gleichen Erzeugnisse mit Herkunft aus dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens, sofern das System der Referenzpreise im Falle ihrer Anwendbarkeit eingehalten wird.

b) Ab 1. Januar 1996 sind diejenigen dieser Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallen, und ab 1. Januar 1993 die übrigen Erzeugnisse im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft von Zöllen befreit, sofern das System der Referenzpreise im Falle ihrer Anwendbarkeit eingehalten wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission so rechtzeitig, daß die Eröffnung und Aufteilung dieser Zollkontingente zum 1. Januar 1986 möglich ist.

(2) a) Abweichend von Absatz 1 sind Bananen der Tarifnummer 08.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit. Nach dieser Regelung eingeführte Bananen können nicht als in dem genannten Teil Spaniens im freien Verkehr befindlich im Sinne von Artikel 10 des EWG-Vertrags angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

b) Bis zum 31. Dezember 1995 kann das Königreich Spanien für die unter Buchstabe a) genannten Bananen bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung beibehalten, die es bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung angewandt hat.

Bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für dieses Erzeugnis kann das Königreich Spanien abweichend von Artikel 76 Absatz 2 der Beitrittsakte für die unter Buchstabe a) genannten Bananen mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus dritten Ländern beibehalten, soweit dies für die Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist.

Artikel 5

(1) Sollte die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Regelung zu einer deutlichen Zunahme der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla führen, so daß die Erzeuger der Gemeinschaft geschädigt werden könnten, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission besondere Bedingungen für den Zugang dieser Waren zum Zollgebiet der Gemeinschaft festlegen.

(2) Bewirken die Einfuhren einer Ware mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla eine ernste Schädigung einer Erzeugung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder besteht die Gefahr einer solchen Schädigung, weil die gemeinsame Handelspolitik und der Gemeinsame Zolltarif bei der Einfuhr von Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen nicht auf die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla angewandt werden, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 6

(1) Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei ihrer Einfuhr nach den Kanarischen Inseln oder nach Ceuta und Melilla von Zöllen und von Abgaben gleicher Wirkung befreit.

(2) Die auf den Kanarischen Inseln sowie in Ceuta und Melilla bestehenden Zölle und die auf den Kanarischen Inseln bestehende, „arbitrio insular — tarifa general" genannte Abgabe werden gegenüber Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft schrittweise in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in den Artikeln 30, 31 und 32 der Beitrittsakte vorgesehen.

(3) Die „arbitrio insular — tarifa especial" genannte Abgabe der Kanarischen Inseln wird gegenüber Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft zum 1. März 1986 abgeschafft.

Diese Abgabe kann jedoch für die Einfuhr der Waren, die in der Liste des Anhangs B aufgeführt sind, in Höhe von 90 v. H. des Satzes, der in dieser Liste bei jeder dieser Waren angegeben ist, unter der Voraussetzung beibehalten werden, daß dieser verminderte Satz einheitlich auf alle Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft angewandt wird. Die Abgabe wird spätestens am 1. Januar 1993 abgeschafft, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den Kanarischen Inseln bei den einzelnen Waren eine Verlängerung beschließt.

Die Abgabe darf zu keiner Zeit die Höhe des spanischen Zolltarifs in seiner zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs geänderten Fassung übersteigen.

Artikel 7

Die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sowie die Handelsregelung bei der Einfuhr von Waren aus einem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla dürfen nicht weniger günstig sein als diejenigen, welche die Gemeinschaft entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen oder ihren Präferenzregelungen gegenüber diesem dritten Land anwendet, sofern das betreffende dritte Land die Einfuhren von den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla ebenso behandelt wie die Einfuhren aus der Gemeinschaft. Die Regelung für die Einfuhr von Waren aus diesem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla darf jedoch nicht günstiger sein als die Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 8

Die Regelung für den Warenverkehr zwischen den Kanarischen Inseln einerseits und Ceuta und Melilla andererseits ist mindestens ebenso günstig wie die nach Artikel 6 anwendbare Regelung.

Artikel 9

(1) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bis zum 1. März 1986 die Vorschriften zur Anwendung dieses Protokolls und insbesondere die Ursprungsregeln für den Warenverkehr nach den Artikel 2, 3, 4, 6 und 8, einschließlich der Bestimmungen über die Kennzeichnung der Ursprungswaren und die Ursprungskontrolle.

Diese Regeln müssen insbesondere Bestimmungen über die Kennzeichnung und/oder Etikettierung der Waren, über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen und über die Anwendung des kumulativen Ursprungssystems bei Fischereierzeugnissen sowie Bestimmungen zur Feststellung des Warenursprungs enthalten.

(2) Bis zum 28. Februar 1986 gelten weiterhin

— für den Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung einerseits und den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla andererseits die Ursprungsregeln des Abkommens von 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien;

— für den Warenverkehr zwischen dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einerseits und den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla andererseits die Ursprungsregeln der am 31. Dezember 1985 geltenden innerstaatlichen Bestimmungen.

ANHANG A

Liste zu Artikel 4 Absatz 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte: ex A. ruhend: — andere als Hyazinthen, Narzissen, Tulpen und Gladiolen
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser: II. andere ex D. andere: — Rosen (alle Arten der Gattung Rosa), unveredelt: — mit einem Wurzelhalsdurchmesser von 10 mm oder weniger — andere — andere als Pilzmyzel (Champignonweiß), Rhododendron (Azaleen) und Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen — Freilandpflanzen: — Bäume und Sträucher, andere als Obstgehölze und Forstgehölze — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen — andere — andere: — Freilandstauden — andere — Zimmerpflanzen: — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen) — andere als Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Rosen — Nelken — Orchideen — Gladiolen — Chrysanthemen — andere II. vom 1. November bis 31. Mai: — Rosen — Nelken — Orchideen — Gladiolen — Chrysanthemen — andere
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: A. Kartoffeln: II. Frühkartoffeln F. Hülsengemüse, auch ausgelöst: II. Bohnen (Phaseolus-Arten)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 *(Fortsetzung)*	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln M. Tomaten P. Gurken und Cornichons: I. Gurken S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack T. andere: II. Auberginen
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: D. Avocadofrüchte

ANHANG B

Liste zu Artikel 6 Absatz 3

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	II. von Rindern:	
	a) frisch oder gekühlt	20
	III. von Schweinen:	
	a) von Hausschweinen:	
	ex 1. ganze oder halbe Tierkörper:	
	— frisch oder gekühlt	20
	ex 2. Schinken, auch Teile davon:	
	— frisch oder gekühlt	20
	ex 3. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon:	
	— frisch oder gekühlt	20
	ex 4. Kotelettstränge, auch Teile davon:	
	— frisch oder gekühlt	20
	ex 5. Bäuche, auch Teile davon:	
	— frisch oder gekühlt	20
	6. anderes:	
	bb) anderes:	
	— frisch oder gekühlt	20
	ex b) anderes:	
	— frisch oder gekühlt	20
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:	
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:	
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:	
	— Joghurt	12,5
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:	
	I. Eier von Hausgeflügel:	
	ex b) andere:	
	— von Hühnern	9
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A. Kaffee:	
	II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	19
19.03	Teigwaren:	
	B. andere	12
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex C. Tomaten:	
	— Tomatenmark mit einem Trockenstoffgehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, in dicht abgeschlossenen Behältnissen	10

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	B. Würzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	9
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:	
	I. zubereitetes Joghurt:	
	b) anderes	12,5
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	C. Spirituosen:	
	I. Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Rum	39,1 Ptas/l
	ex b) von mehr als 2 Liter:	
	— Rum	39,1 Ptas/l
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):	
	C. andere:	
	ex IV. Polypropylen:	
	— in Bändern, mit einer Stärke von mehr als 0,1 mm	10,5
	VII. Polyvinylchlorid:	
	ex b) in anderen Formen:	
	— in Rohren oder Schläuchen	10,5
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:	
	B. andere:	
	V. aus anderen Stoffen:	
	ex d) andere:	
	— Teller mit einem Durchmesser von 17 bis 21 cm, und Gläser, aus Polystyrol	15
	— Säcke, Beutel und ähnliche Waren aus Polystyrol	10,5
	— andere Behälter aus Flaschen, Ballons und Flakons, aus Polystyrol	15
	— Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke, aus Polyvinylchlorid	10,5
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:	
	ex A. aus Kunststoffolien:	
	— Taschen aus Polyäthylen	10,5

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:	
	A. Papier und Pappe, gewellt	14
	ex B. andere:	
	— Haushaltspapier, gekreppt, mit einem Quadratmetergewicht von 15 g bis weniger als 50 g	12,5
ex 48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren:	
	— Briefblöcke	15
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:	
	ex B. andere:	
	— Toilettenpapier, in Rollen	12
	— Papierstreifen für Büromaschinen und ähnliche Geräte, auch aufgerollt	12
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art:	
	ex A: Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier und Pappe:	
	— Schachteln aus Wellpapier oder Wellpappe	15
	— Säcke, Beutel und Tüten, aus Kraftpapier	11
	— Zigarren- und Zigarettenschachteln	14
ex 48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen; Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:	
	— Notizblöcke und Hefte	13
ex 48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert:	
	— Etiketten aller Art, ausgenommen Zigarrenbauchbinden	14,5
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:	
	B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder:	
	ex I. nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf:	
	— aus Zellstoffwatte	14
	ex II. andere:	
	— aus Zellstoffwatte	14
	ex D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege (einschließlich Abschminktücher und Taschentücher) und andere Haushaltswäsche; Leibwäsche und andere Kleidung:	
	— Handtücher und Tischservietten	14
	ex E. hygienische Binden und Tampons:	
	— hygienische Binden und Zellstoffwatte	14

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
48.21 *(Fortsetzung)*	F. andere:	
	ex I. für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf:	
	— Windeln und Windeleinlagen für hygienische Zwecke, aus Zellstoffwatte	14
	ex II. andere:	
	— Windeln und Windeleinlagen für hygienische Zwecke, aus Zellstoffwatte	14
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:	
	— ausgenommen Behältnisse zu Transport- oder Verpakkungszwecken, hergestellt aus Glasröhren mit einer Wandstärke von weniger als 1 mm, sowie Stopfen, Dekkel und andere Verschlüsse	9
ex 76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium:	
	— Tore, Türen, einschließlich Zargen, Fenster	8,4
	— zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminiumlegierungen	8,4
94.03	Andere Möbel; Teile davon:	
	ex B. andere:	
	— Betten aus unedlen Metallen	13
	— Regale und Teile davon, aus unedlen Metallen	11,5
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:	
	A. Bettausstattungen und ähnliche Waren, aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff, auch überzogen	12
	ex B. andere:	
	— Sprungrahmen, Auflegematratzen und Kopfkissen	13

Protokoll Nr. 3

über den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen

Artikel 1

(1) Außer bei den unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden Waren und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls gewähren Spanien und Portugal einander in ihrem Warenverkehr die Behandlung, die von jedem von ihnen mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung vereinbart wurde und im Vierten Teil der Beitrittsakte unter Titel II Kapitel 1 und unter Titel III Kapitel 1 niedergelegt ist.

(2) Das Königreich Spanien wendet auf Waren mit Ursprung in Portugal, die unter die Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, mit Ausnahme von Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2783/75, (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80, dieselbe Behandlung an wie die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gegenüber Portugal; dies gilt insbesondere für die Abschaffung der Zölle und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei unter den EWG-Vertrag fallenden Waren, die in Portugal die Bedingungen der Artikel 9 und 10 dieses Vertrags erfüllen, sowie bei unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren, die sich gemäß diesem Vertrag in Portugal im freien Verkehr befinden.

Die Portugiesische Republik wendet auf Waren mit Ursprung in Spanien, die unter die Kapitel 25 und 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, mit Ausnahme von Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2783/75, (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80, dieselbe Behandlung an wie gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. März 1986 die Ursprungsregeln für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal fest.

Artikel 2

Für die Anwendung des Artikels 48 der Beitrittsakte auf die in der Liste des Anhangs A aufgeführten Waren erfolgt die Abschaffung der ausschließlichen Einfuhrzölle in Spanien nach Absatz 3 des genannten Artikels durch eine schrittweise Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Portugal ab 1. März 1986. Die Kontingentsmengen für das Jahr 1986 sind in der Liste ebenfalls angegeben.

Das Königreich Spanien erhöht die Kontingentsmengen nach Maßgabe des Anhangs A. Die prozentualen Erhöhungen werden zu jedem Kontingent hinzugezählt, und die folgende Erhöhung wird auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamtmengen berechnet.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 1 führt das Königreich Spanien für die in Anhang B aufgeführten Waren mit Ursprung in Portugal ab 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1990 Zollplafonds zum Zollsatz Null ein. Werden die vorgesehenen Mengen der einzelnen Plafonds erreicht, so kann das Königreich Spanien Zollsätze bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres wiedereinführen; diese entsprechen dann denen, die es zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendet.

Die Plafondmengen für das Jahr 1986 sind in Anhang B angegeben, und die schrittweisen jährlichen Erhöhungen betragen

— 1987: 10 v. H.,
— 1988: 12 v. H.,
— 1989: 14 v. H.,
— 1990: 16 v. H.

Die Erhöhung wird jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamtmengen berechnet.

(2) Die Zollplafondregelung des Absatzes 1 gilt im Jahr 1990 auch für die in Anhang C aufgeführten Textilwaren.

(3) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können die Einfuhr von Waren des Anhangs B bis zum 31. Dezember 1990 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen.

Das Königreich Spanien kann die Einfuhr von Waren des Anhangs C im Jahr 1990 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen.

Die Einfuhr der genannten Waren darf durch diese statistische Überwachung auf keinen Fall verzögert werden.

Artikel 4

(1) Das Königreich Spanien kann die Einfuhr der folgenden Waren mit Ursprung in Portugal bis zum 31. De-

zember 1990 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen

Die Einfuhr der genannten Waren darf durch diese statistische Überwachung auf keinen Fall verzögert werden.

(2) Zu denselben Bedingungen und während derselben Frist wie in Absatz 1 kann die Portugiesische Republik die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in Spanien einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen

Artikel 5

(1) Die Portugiesische Republik kann die Einfuhr der folgenden Waren mit Ursprung in Spanien bis zum 31. Dezember 1988 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen:

a) EGKS-Erzeugnisse,

b)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik: — nicht überzogen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19

Die Einfuhr der genannten Waren darf durch diese statistische Überwachung auf keinen Fall verzögert werden.

Diese statistische Überwachung kann von den beiden Seiten einvernehmlich verlängert werden, jedoch nicht über den 31. Dezember 1990 hinaus. Wird keine Einigung erzielt, so kann die Kommission auf Antrag eines der beiden Staaten eine Verlängerung dieser Überwachung beschließen, wenn sie schwerwiegende Störungen auf dem portugiesischen Markt feststellt.

(2) Unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen kann die Portugiesische Republik die Einfuhr der folgenden Waren mit Ursprung in Spanien bis zum 31. Dezember 1992 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier

(3) Unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen kann das Königreich Spanien die in Anhang VII der Beitrittsakte aufgeführten Waren sowie die unter die Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Spirituosen mit Ursprung in Portugal bis zum 31. Dezember 1992 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen.

Artikel 6

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 nehmen das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik binnen fünf Arbeitstagen, nachdem einer dieser Mitgliedstaaten eine Prüfung der Lage beantragt hat, Konsultationen auf, wenn bei in Artikel 4 genannten Waren plötzlich starke Veränderungen ihrer traditionellen Handelsströme auftreten, um Einvernehmen über gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen zu erzielen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1988 nehmen das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik binnen fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags des Königreichs Spanien auf Prüfung der Lage Konsultationen auf, wenn bei in Artikel 5 Absatz 1 genannten Waren plötzlich starke Veränderungen der portugiesischen Einfuhren von Waren mit Ursprung in Spanien auftreten, um Einvernehmen über gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen zu erzielen.

(3) Gelangen das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik bei den Konsultationen nach den Absätzen 1 und 2 zu keinem Einvernehmen, so legt die Kommission unter Berücksichtigung der für die Schutzklausel des Artikels 379 der Beitrittsakte geltenden Kriterien in einem Dringlichkeitsverfahren die von ihr für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen unter Angabe der Bedingungen und Durchführungsmodalitäten fest.

Artikel 7

(1) Werden im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal bei einem oder mehreren der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte [illegible] schaftlichen Verarbeitungserzeugnissen hergestellte Wa-

ren verwendet wurden, Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 72 und 240 der Beitrittsakte oder der Ausgleichsbetrags-Mechanismus nach Artikel 270 angewandt, so werden die anzuwendenden Übergangsmaßnahmen nach Maßgabe der Artikel 53 und 213 der Beitrittsakte festgelegt. Die im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal anzuwendenden Ausgleichsbeträge werden von dem Staat erhoben beziehungsweise gewährt, in dem die Preise der betreffenden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse am höchsten sind.

(2) Der Zollsatz, der zum Zeitpunkt des Beitritts den festen Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus Spanien nach Portugal oder aus Portugal nach Spanien darstellt, wird nach Maßgabe der Artikel 53 und 213 der Beitrittsakte bestimmt.

Ist jedoch bei den in Anhang XIX der Beitrittsakte aufgeführten Waren der nach den vorgenannten Artikeln berechnete Zollsatz, der den festen Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr aus Spanien nach Portugal darstellt, niedriger als die in diesem Anhang angegebenen Zollsätze, so werden letztere angewandt.

Ist dieser Zollsatz bei den genannten Waren höher als der Zollsatz, der den festen Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal darstellt, so wird letzterer angewandt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei diesen Waren darf der feste Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr aus Spanien nach Portugal nicht mehr als 30 v. H. betragen.

Artikel 8

(1) Die Kommission legt unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, mit denen sichergestellt werden soll, daß den Waren, welche die gestellten Anforderungen erfüllen, die in diesem Protokoll vorgesehene Behandlung gewährt wird.

Diese Methoden umfassen insbesondere die Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Waren, denen diese Behandlung in Spanien oder Portugal gewährt wurde, bei ihrer Wiederausfuhr nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ebenso behandelt werden wie im Fall einer Direkteinfuhr.

(2) Bis zum 28. Februar 1986 gelten für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal weiterhin die Regelungen, die derzeit für die Handelsbeziehungen zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik bestehen.

(3) Die Kommission legt die Bestimmungen fest, die ab 1. März 1986 im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal für Waren gelten, die in Spanien oder Portugal unter Verwendung folgender Waren hergestellt wurden:

— Waren, für welche die in Spanien oder Portugal anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;

— landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen für die Überführung in den freien Verkehr in Spanien oder Portugal nicht erfüllen.

Bei der Festlegung dieser Bestimmungen berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen der Beitrittsakte über den Zollabbau zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien und Portugal sowie über die schrittweise Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Bestimmungen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik.

Artikel 9

(1) Wenn in der Beitrittsakte und in diesem Protokoll nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die zollrechtlichen Bestimmungen über den Warenverkehr mit dritten Ländern unter den gleichen Bedingungen für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal, solange in diesem Warenverkehr Zölle erhoben werden.

Für die Ermittlung des Zollwerts im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal sowie im Warenverkehr mit dritten Ländern ist

— bei industriellen Waren bis zum 31. Dezember 1992 und

— bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zum 31. Dezember 1995

als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1985 im Königreich Spanien und in der Portugiesischen Republik geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden in ihrem Warenverkehr ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Artikel 10

Die Portugiesische Republik wendet auf ihren Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln sowie mit Ceuta und Melilla die Sonderregelungen an, die für diese Gebiete zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien vereinbart wurden in in Protokoll Nr. 2 niedergelegt sind.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 erläßt die Kommission unmittelbar nach dem Beitritt alle Durchführungsmaßnahmen, die sich für die Anwendung dieses Protokolls als erforderlich erweisen könnten, insbesondere die Durchführungsmodalitäten der Überwachung nach den Artikeln 3, 4 und 5.

ANHANG A

Liste zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 3

Nummer des Kontingents	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Umfang der Ausgangskontingente (1986)	Jährlicher Steigerungssatz (%)
1	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen: A. Zigaretten	300 000 000 Einheiten	20
2	24.02	B. Zigarren und Zigarillos	3 510 000 Einheiten	20
3	24.02	C. Rauchtabak D. Kautabak und Schnupftabak E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	60 t	20
4	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex A. Leichtöle: — ausgenommen Motorenbenzin und Kerosin	7 427 t	10
5	27.10	ex A. Leichtöle: — Motorenbenzin	9 531 t	10
6	27.10	ex A. Leichtöle: — Kerosin	6 000 t	10
7	27.10	C. Schweröle: I. Gasöl	7 400 t	18,5
8	27.10	C. Schweröle: II. Heizöl	13 600 t	12,5
9	27.10	C. Schweröle: III. Schmieröle und andere	850 t	10
	34.03	Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr: ex A. Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: — ausgenommen zubereitete Schmiermittel für die Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Häuten und Fellen		

Nummer des Kontingents	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Umfang der Ausgangskontingente (1986)	Jährlicher Steigerungssatz (%)
10	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	17 000 t	10
11	27.12	Vaselin	400 t	10
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt		
12	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	6 000 t	10
	27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein		
	27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)		

ANHANG B

Liste zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 3

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
1	ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle	65 t
	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — ausgenommen Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen II. maschinengefertigt	
	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle	
2	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle III. andere: b) aus Baumwolle B. andere: IV. andere: d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: bb) Schlafanzüge 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: aa) Schlafanzüge bb) Nachthemden	6 t
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: ex a) Oberkleidung aus Gewirken der Tarifnr. 59.08: — aus Baumwolle b) andere: 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: cc) aus Baumwolle 2. Badeanzüge und -hosen: bb) aus Baumwolle 3. Trainingsanzüge: bb) aus Baumwolle 4. andere Oberkleidung: cc) Kleider: 44. aus Baumwolle dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke: 33. aus Baumwolle	

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
	60.05 *(Fortsetzung)*	A. II. b) 4. ee) lange Hosen: ex 33. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge: ex 22. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge: 44. aus Baumwolle hh) andere Jacken, ausgenommen Anoraks, Windjacken und dergleichen, und Mäntel: 44. aus Baumwolle ijij) Anoraks, Windjacken und dergleichen: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle kk) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ll) andere Oberkleidung: 44. aus Baumwolle 5. Bekleidungszubehör: ex cc) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle B. andere: ex III. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle	
3	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: A. Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158; Oberkleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12: II. andere: ex a) Mäntel: — aus Baumwolle ex b) andere: — aus Baumwolle B. andere: I. Arbeits- und Berufskleidung: a) Overalls und Latzhosen: 1. aus Baumwolle b) andere: 1. aus Baumwolle II. Badehosen und -anzüge: ex b) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung: b) aus Baumwolle IV. Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen: b) aus Baumwolle V. andere: a) Sakkos und Jacken: 3. aus Baumwolle b) Mäntel und Umhänge: 3. aus Baumwolle c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge: 3. aus Baumwolle	10 t

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
	61.01 *(Fortsetzung)*	B. V. f) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle g) andere Oberkleidung: 3. aus Baumwolle	
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158: I. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: a) aus Baumwolle B. andere: I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12: ex a) Mäntel: — aus Baumwolle ex b) andere: — aus Baumwolle II. andere: a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung: 1. aus Baumwolle b) Badeanzüge: ex 2. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung: 2. aus Baumwolle d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen: 2. aus Baumwolle e) andere: 1. Jacken: cc) aus Baumwolle 2. Mäntel und Umhänge: cc) aus Baumwolle 3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge: cc) aus Baumwolle 4. Kleider: ee) aus Baumwolle 5. Röcke, einschließlich Hosenröcke: cc) aus Baumwolle 8. Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle 9. andere Oberkleidung: cc) aus Baumwolle	
4	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: B. Schlafanzüge: II. aus Baumwolle C. andere: II. aus Baumwolle	3 t
	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. aus Baumwolle	

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
	61.04 *(Fortsetzung)*	B. andere I. Schlafanzüge und Nachthemden: b) aus Baumwolle II. andere: b) aus Baumwolle	
5	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. andere: IV. andere: b) aus synthetischen Spinnstoffen: 1. für Männer und Knaben: cc) Unterhosen und Slips 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: dd) Schlüpfer und dergleichen d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: cc) Unterhosen und Slips 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: cc) Schlüpfer und dergleichen	1 000 000 Einheiten
6	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze)	12 000 t
7	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	1 t
8	45.03	Waren aus Naturkork	200 t
9	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork;	500 t

ANHANG C

Liste zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 3

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1990)
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	245 t
2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	245 t
3	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern	325 t
4	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. andere: I. T-Shirts II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle b) aus synthetischen Spinnstoffen c) aus künstlichen Spinnstoffen IV. andere: b) aus synthetischen Spinnstoffen: 1. für Männer und Knaben: aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden dd) andere 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ee) andere d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden dd) andere 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: dd) andere	814 000 Einheiten
5	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158: a) Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr II. andere: b) andere: 4. andere Oberkleidung: bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken: 11. für Männer und Knaben: aaa) aus Wolle bbb) aus feinen Tierhaaren ccc) aus synthetischen Spinnstoffen ddd) aus künstlichen Spinnstoffen eee) aus Baumwolle 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: bbb) aus Wolle ccc) aus feinen Tierhaaren ddd) aus synthetischen Spinnstoffen eee) aus künstlichen Spinnstoffen fff) aus Baumwolle	652 000 Einheiten

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1990)
6	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: B. andere: V. andere: d) Shorts und andere kurze Hosen: 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 3. aus Baumwolle e) lange Hosen: 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 3. aus Baumwolle	407 000 Einheiten
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: II. andere: e) andere: 6. lange Hosen: aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle	
7	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: b) andere: 4. andere Oberkleidung: aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: 22. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 33. aus synthetischen Spinnstoffen 44. aus künstlichen Spinnstoffen 55. aus Baumwolle	293 000 Einheiten
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: II. andere: e) andere: 7. Blusen und Hemdblusen: bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle ex dd) aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren	
8	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden I. aus synthetischen Spinnstoffen II. aus Baumwolle ex III. aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus künstlichen Spinnstoffen	814 000 Einheiten
9	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	325 t

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1990)
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche: a) aus Baumwolle: 1. aus Frottiergeweben	
10	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A. aus Baumwolle ex C. aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,6 t
11	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: I. Bettwäsche: a) aus Baumwolle ex c) aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	407 t
12	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: III. Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite: a) von weniger als 3 m	325 t
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: b) aus Geweben aus synthetischen Spinnstoffen: 1. aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	
13	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: II. Tischwäsche: a) aus Baumwolle ex c) aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche: a) aus Baumwolle: 2. andere: ex c) aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	245 t
14	59.04 davon ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: — aus synthetischen Spinnstoffen	2 282 t 1 466 t

Protokoll Nr. 4

Mechanismus einer zusätzlichen Gegenleistung im Rahmen der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern

(1) Im Rahmen der Gegenleistungen nach den Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern wird eine besondere Regelung für Arbeitsvorgänge eingeführt, die zusätzlich zu Fangtätigkeiten von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines dritten Landes erfolgen.

(2) Arbeitsvorgänge, die unter den Bedingungen und Einschränkungen der Artikel 3 und 4 zusätzlich zu Fischereitätigkeiten vorgenommen werden können, sind:

— bei Fängen durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in den Gewässern eines dritten Landes aufgrund eines Fischereiabkommens die Behandlung im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes mit dem Ziel der Verbringung auf den Gemeinschaftsmarkt unter den Tarifnummern des Kapitels 03 des Gemeinsamen Zolltarifs;

— bei Fischereierzeugnissen des Kapitels 03 des Gemeinsamen Zolltarifs die Einladung oder Umladung auf ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen der in einem derartigen Fischereiabkommen vorgesehenen Tätigkeiten mit dem Ziel ihrer Beförderung sowie ihrer eventuellen Behandlung zur Verbringung auf den Gemeinschaftsmarkt.

(3) Die Erzeugnisse, bei denen Arbeitsvorgänge nach Absatz 2 vorgenommen wurden, werden unter teilweiser oder vollständiger Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder unter einer besonderen Abgabenregelung in die Gemeinschaft eingeführt, und zwar zu Bedingungen und in ergänzenden Grenzen, die jährlich entsprechend dem Umfang der Fangmöglichkeiten aufgrund der betreffenden Abkommen sowie ihrer Durchführungsregelungen festgelegt werden.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. März 1986 mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln zur Durchführung dieser Regelung und insbesondere die Kriterien für die Festlegung und Aufteilung der betreffenden Mengen fest.

Anpassungen dieser Regelung, die sich aufgrund der gewonnenen Erfahrungen als erforderlich erweisen, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung sowie die betreffenden Mengen werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.

Protokoll Nr. 5

über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die neuen Mitgliedstaaten leisten zum Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl folgenden Beitrag:

— Königreich Spanien: 54 400 000 ECU,

— Portugiesische Republik: 2 475 000 ECU.

Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt

— durch das Königreich Spanien in drei gleichen zinslosen jährlichen Raten vom 1. Januar 1986 an;

— durch die Portugiesische Republik in vier gleichen zinslosen jährlichen Raten vom 1. Januar 1986 an.

Diese Raten werden von den neuen Mitgliedstaaten in frei konvertierbarer Landeswährung gezahlt.

Protokoll Nr. 6

über jährliche spanische Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen der Tarifstelle ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 34 der Beitrittsakte

(1) Das Königreich Spanien eröffnet zum 1. Januar 1986 jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen zum Befördern von Personen, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb, ausgenommen Reisebusse und andere Omnibusse, der Tarifstelle ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Der Zollsatz für dieses Zollkontingent beträgt 17,4 v. H. Das Kontingent wird am 31. Dezember 1988 aufgehoben.

Die Anfangsmenge des Zollkontingents wird auf 32 000 Kraftwagen festgesetzt. Sie erhöht sich am 1. Januar 1987 auf 36 000 Stück und am 1. Januar 1988 auf 40 000 Stück.

(2) Die Jahresmengen werden in zwei Raten aufgeteilt.

Die ersten Raten werden in vier Hubraumkategorien unterteilt:

— weniger als 1 275 cm³,

— von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,

— mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,

— mehr als 2 600 cm³.

Die zweiten Raten bilden die Reserven.

Die ersten Raten verteilen sich wie folgt:

a) im Jahr 1986: 28 000 Stück, und zwar:
   — 3 000 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm³,
   — 13 000 Stück für die Kategorie von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,
   — 11 000 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,
   — 1 000 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm³;

b) im Jahr 1987: 32 000 Stück, und zwar:
   — 3 400 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm³,
   — 14 850 Stück für die Kategorie von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,
   — 12 600 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,
   — 1 150 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm³;

c) im Jahr 1988: 36 000 Stück, und zwar:
   — 3 850 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm³,
   — 16 700 Stück für die Kategorie von 1 275 cm³ bis 1 990 cm³,
   — 14 150 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm³ bis 2 600 cm³,
   — 1 300 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm³.

Die jährliche Reserve von je 4 000 Kraftwagen für die Jahre 1986, 1987 und 1988 gilt für die Einfuhr von Kraftwagen mit beliebigem Hubraum. Die Reserve ist jedoch Kraftwagen mit Ursprung in Italien und im Vereinigten Königreich in Höhe von 2 000 Stück für jeden dieser Mitgliedstaaten vorbehalten.

(3) Mit den Verwaltungs- und Durchführungsvorschriften für das jährliche Zollkontingent wird insbesondere sichergestellt, daß für alle in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung hergestellten Kraftwagen gleicher, fortlaufender Zugang besteht und daß der für das Kontingent vorgesehene Zollsatz auf alle Hersteller der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bis zur Ausschöpfung des Kontingents ohne Unterbrechung Anwendung findet. Mit diesen Vorschriften wird die vollständige Ausschöpfung der Kontingentsmenge zum Ende jedes Jahres gewährleistet.

Das Königreich Spanien und die Kommission überprüfen gemeinsam am 1. Oktober jedes Jahres den Stand der Ausnutzung des jährlichen Zollkontingents.

(4) Das Königreich Spanien teilt der Kommission am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November und 15. Januar jedes Jahres folgendes mit:

— den Stand der Ausschöpfung jedes Kontingentsteils,

— eine etwaige Erhöhung von Kontingentsteilen durch Ziehung auf die Reserve,

— Übertragungen auf die Reserve,

— den Stand der Reserve,

— alle sonstigen Angaben, die die Kommission für erforderlich erachtet.

(5) Jedwede Durchführungsmaßnahme zu diesem Protokoll, die das Königreich Spanien in Kraft setzen will, gleich welcher Form, eingeschlossen Erlaß, Richtlinie und Verwaltungsanordnung, ist der Kommission zuvor zur Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag, der Beitrittsakte und insbesondere diesem Protokoll zu unterbreiten. Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission über jede Änderung einer solchen Maßnahme.

Protokoll Nr. 7

über die spanischen Mengenkontingente

(1) Die Kontingente nach Artikel 43 sind Gesamtkontingente und werden ohne Diskriminierung gegenüber allen derzeitigen Mitgliedstaaten eröffnet. Sie stehen allen Marktteilnehmern ohne Beschränkung offen.

(2) Die Kontingente werden in einer einzigen Rate zu Beginn des Kalenderjahres eröffnet.

Das Königreich Spanien kann diese Kontingente jedoch in zwei gleichen Raten eröffnen, wobei die zweite Rate mit dem zweiten Halbjahr beginnt. Verbleibt in diesem Fall von der ersten Rate ein Rest, so wird er auf die zweite Rate übertragen, um den jährlichen Gesamtbetrag einzuhalten.

(3) Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission jährlich oder halbjährlich von der Kontingentseröffnung und veröffentlicht diese amtlich.

(4) Die Frist für die Einreichung eines Lizenzantrags beträgt mindestens vier Wochen, gerechnet von der Veröffentlichung oder Unterrichtung; nach Ablauf dieser Frist erteilt das Königreich Spanien die Lizenzen innerhalb einer Frist von höchstens zwanzig Arbeitstagen.

(5) Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenz beträgt mindestens sechs Monate.

(6) Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission halbjährlich über die Ausschöpfung der Kontingente.

Protokoll Nr. 8

über spanische Patente

(1) Das Königreich Spanien verpflichtet sich, zum Beitritt seine Rechtsvorschriften über Patente in Einklang mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs und mit dem in der Gemeinschaft erreichten Stand des gewerblichen Rechtsschutzes zu bringen, insbesondere im Bereich der Vorschriften über die Vertragslizenz, die ausschließliche Zwangslizenz, die Pflicht zur Verwertung des Patents sowie das Einführungspatent.

Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den spanischen Behörden geschaffen; sie betrifft auch die Probleme des Übergangs von den derzeitigen spanischen Rechtsvorschriften zum neuen Recht.

(2) Das Königreich Spanien führt in sein innerstaatliches Recht eine Vorschrift über die Umkehr der Beweislast entsprechend Artikel 75 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 ein.

Die Vorschrift gilt vom Beitritt an für neue Verfahrenspatente, die nach dem Beitritt angemeldet werden.

Für vor diesem Zeitpunkt angemeldete Patente gilt die Vorschrift spätestens vom 7. Oktober 1992 an.

Die Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn eine Klage wegen Patentverletzung sich gegen den Inhaber eines anderen Verfahrenspatents wegen Herstellung eines Erzeugnisses richtet, das mit dem Erzeugnis identisch ist, welches das Ergebnis des patentierten Verfahrens des Klägers ist, wenn dieses andere Patent vor dem Beitritt erteilt wurde. Das Königreich Spanien hebt indessen Artikel 273 seines derzeit geltenden Patentgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beitritts auf.

In Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast nicht anwendbar ist, wird das Königreich Spanien weiterhin vorsehen, daß der Nachweis der Patentverletzung durch den Inhaber des Patents zu erbringen ist. Für alle derartigen Fälle führt das Königreich Spanien jedoch mit Wirkung vom 7. Oktober 1992 in seine Rechtsvorschriften ein gerichtliches Verfahren einer „Beschreibungspfändung" ein.

Unter „Beschreibungspfändung" versteht man ein Verfahren im Rahmen des in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Systems, nach dem jede Person, die befugt ist, eine Verletzungsklage zu erheben, aufgrund einer auf ihren Antrag ergangenen gerichtlichen Entscheidung auf dem Gelände des mutmaßlichen Patentverletzers durch einen von Sachverständigen unterstützten Gerichtsvollzieher eine eingehende Beschreibung der strittigen Verfahren, und zwar insbesondere durch Ablichten technischer Unterlagen, mit oder ohne tatsächliche Pfändung, vornehmen lassen kann. In dieser gerichtlichen Entscheidung kann die Zahlung einer Kaution angeordnet werden, mit der der mutmaßliche Patentverletzer entschädigt werden soll, sofern ihm durch die „Beschreibungspfändung" Schäden entstanden sind.

(3) Das Königreich Spanien tritt dem Münchner Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 innerhalb der erforderlichen Frist bei, damit es Artikel 167 dieses Übereinkommens ausschließlich für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse geltend machen kann.

In Anbetracht der Erfüllung der vom Königreich Spanien unter Ziffer 1 übernommenen Verpflichtung verpflichten sich in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Vertragsstaaten des Münchner Übereinkommens, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, daß die Geltungsdauer des in Artikel 167 dieses Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalts über den 7. Oktober 1987 hinaus um die nach dem Münchner Übereinkommen höchstzulässige Frist verlängert wird, wenn das Königreich Spanien einen Antrag gemäß dem Übereinkommen unterbreitet. Sollte eine Verlängerung der Geltungsdauer des genannten Vorbehalts nicht erreicht werden, so kann sich das Königreich Spanien auf Artikel 174 des Münchner Übereinkommens berufen, mit der Maßgabe, daß es auf jeden Fall spätestens am 7. Oktober 1992 diesem Übereinkommen beitritt.

(4) Nach Ende der vorgenannten Ausnahmeregelung wird das Königreich Spanien dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen beitreten.

Das Königreich Spanien kann sich auf Artikel 95 Absatz 4 dieses Übereinkommens berufen, um die rein technischen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund seines Beitritts zu diesem Übereinkommen erforderlich werden, wobei dies jedoch in keinem Fall den Beitritt des Königreichs Spanien zum Luxemburger Übereinkommen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus verzögern darf.

Protokoll Nr. 9

über den Handel mit Textilwaren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

Artikel 1

Das Königreich Spanien überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 bis zum 31. Dezember 1989 die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und das Königreich Spanien führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs B herbei.

Artikel 3

Das Königreich Spanien kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang C vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen anwenden.

Artikel 4

Die Kommission und die zuständigen Behörden des Königreichs Spanien konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

Artikel 5

(1) Wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind oder wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 1 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.

(2) Wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach Spanien erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 9 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des Königreichs Spanien die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.

ANHANG A

Liste zu Artikel 1

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit	1986	1987	1988	1989
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	23 791	26 408	29 841	34 317
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3		Oberkleidung für Männer und Knaben	1 000 Stück	9 623	10 682	12 071	13 881
	61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen					
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Stück	48 287	53 599	60 567	69 652
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Tonnen	1 837	2 039	2 304	2 650
22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	3 958	4 393	4 964	5 709

ANHANG B

Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2

AUSFUHREN VON TEXTILWAREN MIT URSPRUNG IN SPANIEN

1. Liste der Waren, die unter eine Regelung zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fallen

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
2	55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	Tonnen
		55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingenwebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	
		55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	a) davon: andere als roh oder gebleicht	
3	56.07 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern:	Tonnen
		56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	
		56.07-01, 05, 07, 08, 12, 15, 19, 22, 25, 29, 31, 35, 38, 40, 41, 43, 46, 47, 49	a) davon: andere als roh oder gebleicht	
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee)		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	1 000 Stück

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
	22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3		Oberkleidung für Männer und Knaben	1 000 Stück
	61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Stück
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Tonnen
22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47 56.05-21, 23, 25, 28, 32, 34, 36	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: a) davon aus Acrylfasern	Tonnen
23	56.05 B	56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern: Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen

2. Die zuständigen spanischen Behörden erteilen eine Ausfuhrgenehmigung für jede Ausfuhr von Textilwaren, die unter die Kategorien, Zolltarifnummern und NIMEXE-Kennziffern nach Ziffer 1 fallen, ihren Ursprung in Spanien haben und nach den derzeitigen Mitgliedstaaten zur endgültigen Einfuhr versandt werden sollen.

3. Die zuständigen spanischen Behörden stellen gegen Vorlage der unter Ziffer 2 genannten Ausfuhrgenehmigung Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung aus.

   Diese Bescheinigungen bezeichnen insbesondere die Angaben, die in der Erklärung oder dem Antrag des Einführers nach Ziffer 6 gemacht werden müssen.

4. Die zuständigen spanischen Behörden teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Warenkategorie folgendes mit:

   a) die Mengen, die für im vorangegangenen Vierteljahr Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung ausgestellt wurden;

   b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

5. Die zuständigen spanischen Behörden übermitteln der Kommission und den zuständigen Behörden der derzeitigen Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage ferner die Ziffern der nicht mehr gültigen Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung sowie jede andere Angabe, die sie in dieser Hinsicht für zweckmäßig halten.

6. Die unter diese Zusammenarbeit der Verwaltungen fallenden Waren dürfen in einen derzeitigen Mitgliedstaat nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments endgültig eingeführt werden. Dieses Dokument wird von einer zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den derzeitigen Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat. Dieses Einfuhrdokument wird nur ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen, wenn eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung über die Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

   Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

   a) Name und Anschrift des Einführers und des Ausführers;

   b) Warenbezeichnung mit Angabe
      — des Handelsnamens,
      — der Nummer der Warengruppe, die in Spalte 1 der Liste des Anhangs B Ziffer 1 zu diesem Protokoll bezeichnet ist,
      — der Tarifnummer oder Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
      — des Ursprungslandes;

   c) die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 5 der Liste des Anhangs B Ziffer 1 zu diesem Protokoll bezeichnet ist;

   d) Datum oder Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

   Der Einfuhrmitgliedstaat kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

   Die vorliegende Ziffer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

7. Ist in einem beantragten Einfuhrdokument eine geringere Menge angegeben als in der Bescheinigung über die Ausfuhrgenehmigung, so wird diese Bescheinigung dem Ausführer wieder ausgehändigt, nachdem auf der Rückseite die Menge, für die ein Einfuhrdokument erteilt wurde, vermerkt worden ist.

8. Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Warenkategorien folgendes mit:

   a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurden;

   b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

EINFUHREN VON TEXTILWAREN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT NACH SPANIEN

9. Liste der Waren, die unter eine Regelung zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
55.06	55.06-10, 90	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	Tonnen
	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	
ex 62.02 A II	ex 62.02-09	Gardinen, nicht gewirkt, aus Baumwolle	Tonnen
62.02 B I a) B II a) B III a)	62.02-12, 13, 40, 42, 44, 46, 51, 59, 71, 72, 74	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, nicht gewirkt, aus Baumwolle	
62.02 B IV a)	62.02-83, 85	Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht gewirkt, aus Baumwolle	
62.03	62.03-11, 13, 15, 17, 20, 30, 40, 51, 59, 97, 98	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, nicht gewirkt	
62.05 C	62.05-20	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, nicht gewirkt	
ex 62.05 A	ex 62.05-01	Andere konfektionierte Waren, nicht gewirkt, aus Baumwolle, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	
ex 62.05 B	ex 62.05-10		
ex 62.05 E	ex 62.05-93 ex 62.05-95 ex 62.05-99		

10. Die unter Nummer 9 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten dürfen nach Spanien nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments eingeführt werden. Dieses Dokument wird von der zuständigen spanischen Behörde kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat.

    Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

    a) Name und Anschrift des Einführers und des Ausführers;

    b) Warenbezeichnung mit Angabe

    — des Handelsnamens,

    — der Tarifnummer oder der Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,

    — des Ursprungsmitgliedstaats;

    c) die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 4 der Liste des Anhangs B Nummer 9 zu diesem Protokoll bezeichnet ist;

    d) das Datum oder die Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

    Das Königreich Spanien kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

    Die vorliegende Nummer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

11. Das Königreich Spanien teilt der Kommission in den ersten zehn Tagen des zweiten Vierteljahres, das auf das betreffende Vierteljahr folgt, die getätigten Einfuhren mit; diese sind in den Einheiten der Spalte 4 der Liste des Anhangs B Nummer 9 zu diesem Protokoll auszudrücken und nach Zolltarifnummern und NIMEXE-Kennziffern sowie nach Ursprungsmitgliedstaaten aufzuschlüsseln.

Gemeinsame Bestimmungen

12. Die Kommission und die spanischen Behörden überprüfen mindestens jedes Vierteljahr Stand und Aussichten des Warenverkehrs mit dem Ziel der eingehenden Analyse der Lage.

ANHANG C

Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3

Die Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3 dieses Protokolls werden wie folgt festgelegt:

— Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die betreffenden Mengen des folgenden Jahres bis zu 9 v. H. der betreffenden Mengen des Jahres der tatsächlichen Ausnutzung.

— Ausnutzung eines Teils der für das folgende Jahr festgesetzten Mengen im Vorgriff bis zu 5 v. H. der betreffenden Mengen des Jahres der Ausnutzung. Diese im Vorgriff getätigten Ausfuhren werden von den entsprechenden Mengen des folgenden Jahres abgezogen.

Protokoll Nr. 10

über die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlindustrie

(1) Die Pläne für die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlunternehmen müssen dazu führen, daß deren Produktionskapazität bei warmgewalzten EGKS-Erzeugnissen am Ende des in Artikel 52 genannten Zeitraums 18 Millionen Tonnen nicht übersteigt; sie müssen mit den letzten vor dem Beitritt angenommenen Allgemeinen Zielen „Stahl" vereinbar sein.

(2) Im Anschluß an den Beitritt beurteilen die Kommission und die spanische Regierung gemeinsam, wie weit die von der spanischen Regierung bereits angenommenen, der Kommission am 24. Juli und 1. August 1984 amtlich übermittelten Pläne verwirklicht sind und ob die von diesen Plänen betroffenen Eisen- und Stahlunternehmen lebensfähig sind.

(3) Falls die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen spätestens drei Jahre nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der spanischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Ergänzungen dieser Pläne vor, um die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen am Planende zu erreichen.

(4) Die Kommission und die spanische Regierung beurteilen im Anschluß an den Beitritt auch die Lebensfähigkeit derjenigen Unternehmen, für die nach den unter Nummer 2 genannten Plänen keine Beihilfe nach dem Beitritt vorgesehen ist. Falls die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen am Ende eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der spanischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Umstrukturierungsmaßnahmen vor, um die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen spätestens am Ende des vorgenannten Dreijahreszeitraums zu erreichen.

(5) Die spanische Regierung teilt der Kommission Beihilfen, die der spanischen Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen der Planergänzungen nach Nummer 3 oder der Maßnahmen nach Nummer 4 gewährt werden sollen, spätestens am Ende des ersten Jahres nach dem Beitritt im voraus mit. Die spanische Regierung führt ihre Vorhaben nur mit Zustimmung der Kommission durch.

Die Kommission beurteilt diese Vorhaben nach den Kriterien und Verfahren des Anhangs zu diesem Protokoll.

(6) Während des in Artikel 52 der Beitrittsakte genannten Zeitraums müssen die spanischen Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die spanischen Lieferungen in die übrige Gemeinschaft während des ersten Jahres nach dem Beitritt müssen die Höhe einhalten, welche die Kommission nach Zustimmung der spanischen Regierung und Anhörung des Rates im Jahr vor dem Beitritt festsetzt. Falls zum Beitritt keine Übereinstimmung über diesen Punkt erzielt wurde, bestimmt die Kommission nach Zustimmung des Rates die Höhe der Lieferungen spätestens zwei Monate nach dem Beitritt.

Da diese Lieferungen jedoch mit Ende der Übergangsregelung liberalisiert werden müssen, können sie, damit ein harmonischer Übergang erreicht wird, vor dem Ende der genannten Regelung angehoben werden, wobei die Höhe des ersten Jahres als Untergrenze betrachtet wird.

Für jede Anhebung der Lieferungen wird folgendes berücksichtigt:

— die Fortschritte bei der Durchführung der spanischen Umstrukturierungspläne unter Berücksichtigung der Zeichen für eine Wiederherstellung der

Lebensfähigkeit der Unternehmen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Lebensfähigkeit und

— die in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor, wobei Spanien nicht weniger günstig behandelt werden darf als dritte Länder.

b) Die spanische Regierung verpflichtet sich, mit dem Beitritt in eigener Verantwortung und im Einverständnis mit der Kommission einen Mechanismus für die Überwachung der Lieferungen in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu schaffen, mit dem die strikte Einhaltung der nach Buchstabe a) vereinbarten oder auferlegten Verpflichtungen mengenmäßiger Art sichergestellt wird.

Dieser Mechanismus muß mit jeder anderen Marktrahmenmaßnahme, die innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt beschlossen wird, vereinbar sein und darf die Möglichkeit zur Lieferung der vereinbarten Mengen nicht in Frage stellen.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Zuverlässigkeit und Effizienz dieses Mechanismus. Falls sich herausstellt, daß er nicht geeignet ist, trifft die Kommission nach Zustimmung des Rates die erforderlichen Maßnahmen.

ANHANG

Verfahren und Kriterien für die Beurteilung der Beihilfen

(1) Alle Beihilfen, auch spezifischer Art, zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie, die, in welcher Form auch immer, vom spanischen Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden, können nur dann als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie den allgemeinen Regeln der Nummer 2 und den Bestimmungen der Nummern 3 bis 6 entsprechen. Solche Beihilfen dürfen nur in Übereinstimmung mit den in diesem Anhang vorgesehenen Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Der Begriff Beihilfe umfaßt die von Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen sowie die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen des spanischen Staates zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihm kontrollierter Eisen- und Stahlunternehmen enthaltenen Beihilfeelemente, die nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis nicht unter das haftende Kapital fallen.

(2) Beihilfen zugunsten der spanischen Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

— das begünstigte Unternehmen bzw. die begünstigte Unternehmensgruppe ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführt, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale (Modernisierung, Kapazitätsabbau und gegenbenenfalls finanzielle Neuordnung) umfaßt und geeignet ist, seine/ihre Wettbewerbsfähigkeit und finanzielle Lebensfähigkeit ohne Hilfe unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen, und zwar spätestens zum Ablauf der Übergangsregelung;

— das betreffende Umstrukturierungsprogramm einen Abbau der Gesamtproduktionskapazität des begünstigten Unternehmens bzw. der begünstigten Unternehmensgruppe bewirkt, ohne eine Erhöhung der Kapazität für die verschiedenen Erzeugnisgruppen vorzusehen, deren Markt sich nicht im Aufschwung befindet;

— Höhe und Intensität der den Eisen- und Stahlunternehmen gewährten Beihilfen schrittweise herabgesetzt werden;

— die Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern;

— die Beihilfen spätestens fünfzehn Monate nach dem Beitritt genehmigt werden und keine Beihilfezahlungen nach Ablauf der Übergangsregelung erfolgen, mit Ausnahme von Zinszuschüssen und Bürgschaftszahlungen für Darlehen, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden.

(3) Beihilfen zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

— die Kommission zuvor eine Mitteilung über das Investitionsprogramm erhalten hat, sofern diese Mitteilung durch die Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission vom 18. November 1981 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen oder durch spätere Entscheidungen vorgeschrieben ist;

— Höhe und Intensität der Beihilfen aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der Strukturprobleme der Region, in der die Investition stattfinden soll, gerechtfertigt sind und sich auf das hierfür Notwendige beschränken;

— das Investitionsprogramm auf der Linie der unter Nummer 2 festgelegten Kriterien sowie der Allgemeinen Ziele „Stahl" liegt, unter Berücksichtigung einer etwaigen, mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission hierzu.

Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung dieser Beihilfen, inwieweit das betreffende Investitionsprogramm zu anderen Gemeinschaftszielen wie Innovation, Energieeinsparung und Umweltschutz beiträgt, wobei die Regeln der Nummer 2 eingehalten werden müssen.

(4) Beihilfen zur Deckung der durch die teilweise oder völlige Schließung von Eisen- und Stahlwerken verursachten normalen Kosten können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden.

Beihilfefähige Kosten in diesem Sinne sind

— Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Beihilfen

nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c) oder Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages fallen;

— Entschädigungen, die aufgrund der Kündigung von Verträgen, insbesondere solcher über Belieferung mit Rohstoffen, an Dritte zu leisten sind;

— Aufwendungen zur Umgestaltung des Geländes, der Gebäude und/oder der Infrastruktur der geschlossenen Anlagen im Hinblick auf eine andere industrielle Verwendung.

Schließungsbeihilfen, die in den spätestens zwölf Monate nach dem Beitritt mitgeteilten Programmen nicht vorgesehen werden konnten, können ausnahmsweise und abweichend von Nummer 5 des Protokolls Nr. 10 sowie von Nummer 2 fünfter Gedankenstrich dieses Anhangs der Kommission nach diesem Zeitpunkt mitgeteilt und über die ersten fünfzehn Monate nach dem Beitritt hinaus genehmigt werden.

(5) Beihilfen zur Erleichterung des Betriebs bestimmter Unternehmen oder Werke können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

— sie Bestandteil eines Umstrukturierungsprogramms nach Nummer 2 erster Gedankenstrich sind;

— sie schrittweise mindestens einmal jährlich verringert werden;

— sie nach Höhe und Intensität auf das zur Fortführung des Betriebs während der Umstrukturierung unbedingt Notwendige beschränkt und aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gewährten Investitionsbeihilfen gerechtfertigt sind.

Bei der Prüfung derartiger Beihilfen berücksichtigt die Kommission die Schwierigkeiten mit denen die in Betracht kommende(n) Produktionseinheit(en) sowie die betreffende(n) Region(en) zu kämpfen hat (haben), sowie die mittelbaren Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb in anderen Bereichen, insbesondere dem des Verkehrs.

(6) Beihilfen zur Deckung der Ausgaben, die Eisen- und Stahlunternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entstehen, können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn das betreffende Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben eines der nachstehenden Ziele verfolgt:

— Senkung der Produktionskosten (einschließlich Energieeinsparung) oder Verbesserung der Produktivität;

— Verbesserung der Warenqualität;

— Verbesserung der Leistung der Eisen- und Stahlerzeugnisse und Erhöhung der Verwendungsmöglichkeiten von Stahl;

— Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit.

Der Gesamtbetrag aller zu diesen Zwecken gewährten Beihilfen beläuft sich auf höchstens 50 v. H. der beihilfefähigen Vorhabenskosten. Hiermit sind die Kosten gemeint, die unmittelbar mit dem betreffenden Vorhaben in Verbindung stehen; ausgeschlossen sind insbesondere alle Investitionskosten für Produktionsverfahren.

(7) Die Kommission holt zu den Beihilfevorhaben, die ihr von der spanischen Regierung mitgeteilt werden, die Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein, bevor sie sich dazu äußert. Sie teilt allen Mitgliedstaaten mit, welche Haltung sie zu jedem Beihilfevorhaben einnimmt.

Stellt die Kommission, nachdem sie die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert hat, fest, daß eine Beihilfe nicht mit diesem Anhang vereinbar ist, so unterrichtet sie die spanische Regierung von ihrer Entscheidung. Kommt die spanische Regierung dieser Entscheidung nicht nach, so findet Artikel 88 des Vertrages Anwendung.

(8) Die spanische Regierung erstattet der Kommission zweimal jährlich Bericht über die im vorausgegangenen Halbjahr geleisteten Beihilfezahlungen, über ihre Verwendung und über die während desselben Zeitraums bei der Umstrukturierung erzielten Ergebnisse. Die Berichte müssen außerdem Angaben darüber enthalten, welche finanziellen Maßnahmen der spanische Staat oder die regionalen bzw. lokalen Stellen für die staatlichen Eisen- und Stahlunternehmen getroffen haben. Sie sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres in einer von der Kommission festzulegenden Form zu übermitteln.

Der erste Bericht betrifft die Beihilfezahlungen im ersten Halbjahr nach dem Beitritt.

Protokoll Nr. 11

über Preisregeln

(1) Die spanischen Unternehmen wenden vom Beitritt an die Preisbestimmungen des EGKS-Vertrags (Artikel 4 Buchstabe b) und Artikel 60 bis 64) sowie die darauf bezüglichen Entscheidungen an.

(2) Abweichend von Nummer 1 können folgende Unternehmen die nachstehenden doppelten Paritätspunkte für das gleiche Erzeugnis beibehalten:

Stahlunternehmen	Paritätspunkte
— Altos Hornos de Vizcaya (geschnittene Bleche von warmgewalzten Bandrollen, kaltgewalzte Bandrollen und Bleche, Verzinken)	Baracaldo (Vizcaya) Lesaca (Navarra)
— Comercial Tetracero SA	Gijón (Asturias) Torrejón de Ardoz (Madrid)
— José Ma. Aristrain SA	Madrid, Factoría Olaberría (Guipúzcoa)
— Redondos Depositos Unidos SA (Redunisa)	Gijón (Asturias) Teixeiro (Coruña)
— Tetracero SA	Gijón (Asturias) Torrejón de Ardoz (Madrid)
Kohleunternehmen	
— Empresa Nacional Carbonífera del Sur (Steinkohle)	Puertollano (C. Real), Peñarroya (Córdoba)
— Minera Martín Aznar (Magerkohle)	Escucha (Teruel), Castellote (Teruel)

Unabhängig von dem gewählten Paritätspunkt muß der Grundpreis für das gleiche Erzeugnis in jedem Fall einheitlich bleiben.

Protokoll Nr. 12

über die regionale Entwicklung Spaniens

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

von dem Wunsch geleitet, einige besondere Probleme betreffend Spanien zu regeln,

EINIG ÜBER DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN:

Weisen darauf hin, daß die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften durch eine Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören;

Nehmen zur Kenntnis, daß die spanische Regierung die Verwirklichung einer Politik der regionalen Entwicklung mit dem Ziel verfolgt, insbesondere das Wirtschaftswachstum in den am wenigsten entwickelten Regionen und Gebieten Spaniens zu fördern;

Erkennen an, daß die Erreichung der Ziele dieser Politik in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

Kommen, um der spanischen Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, überein, den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere eine angemessene Verwendung der zur Verwirklichung der obengenannten Ziele der Gemeinschaft bestimmten Gemeinschaftsmittel;

Erkennen insbesondere an, daß im Fall der Anwendung der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags die Ziele der wirtschaftlichen Ausweitung und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung in den am wenigsten entwickelten Regionen und Gebieten Spaniens zu berücksichtigen sind.

Protokoll Nr. 13

über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem Königreich Spanien

Artikel 1

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, dem Königreich Spanien zur Verfügung gestellt, das sie in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

(2) Unmittelbar nach dem Beitritt stellt das Königreich Spanien der Europäischen Atomgemeinschaft in Spanien auf dem Kernenergiegebiet gewonnene, nur zu beschränkter Verbreitung bestimmte Kenntnisse zur Verfügung, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem in Absatz 1 genannten Artikel mit.

(3) Diese Informationen betreffen hauptsächlich

— die Kernphysik (niedrige und hohe Energien),

— den Strahlenschutz,

— die Anwendung von Isotopen, insbesondere stabiler Isotopen,

— Forschungsreaktoren und Brennstoffe dafür,

— Forschungen über den Brennstoffkreislauf (im einzelnen: Förderung und Aufbereitung geringhaltiger Uranerze; Optimierung der Brennelemente für Leistungsreaktoren).

Artikel 2

(1) Auf den Gebieten, auf denen das Königreich Spanien der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise

verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

(2) Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert das Königreich Spanien die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

Protokoll Nr. 14

betreffend Baumwolle

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in der Erwägung, daß in Spanien Baumwolle erzeugt wird —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN,

das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zu der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge wie folgt anzupassen, um darin die in Spanien erzeugte Menge Baumwolle aufzunehmen und die Einzelheiten für die Annäherung der spanischen Preise an die gemeinsamen Preise, die Beseitigung der innergemeinschaftlichen Zölle und die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs vorzusehen:

1. In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 5 folgender Unterabsatz eingefügt:

   „Diese nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes festgelegte Menge wird um 185 000 Tonnen erhöht."

2. Folgender Absatz wird hinzugefügt:

   „(13) Die Artikel 68, 70, 75, 76, 89, 90 und 91 der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik gelten in entsprechender Weise für die Übernahme dieses Protokolls durch das Königreich Spanien.

   Die Artikel 234, 236, 238, 243, 244, 257 und 258 der genannten Beitrittsakte finden für die Übernahme dieses Protokolls durch die Portugiesische Republik entsprechende Anwendung."

Protokoll Nr. 15

über die Bestimmung der portugiesischen Ausgangszollsätze für bestimmte Waren

(1) Die Ausgangszollsätze, auf deren Grundlage die Portugiesische Republik die in Artikel 190 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen für die nachstehenden Waren vornimmt, sind bei jeder dieser Waren angegeben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:	
	— Natrium- und Dodecan-1-ylsulfat	20
	— Triäthanolaminsulfat und Dodecan-1-ylsulfat	20
	— Sulfonsäure, Natriumalkylbenzolsulfonat und Ammoniumalkylbenzolsulfonat	20
	— Gemische und Zubereitungen aus Natriumsulfat, Dodecan-1-ylsulfat und Triäthanolaminsulfat	20
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	20
	ex X. andere:	
	— feuerfeste Beschichtungen der Art, wie sie in Gießereien zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit von Gußstücken verwendet werden	20
	— wassersteinlösende und ähnliche Präparate für Heizkessel und zur Kühlwasserbehandlung in der Industrie	20
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):	
	C. andere:	
	II. Aminoplaste:	
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:	
	— Aminoplastharze, mit Furfurylalkohol modifiziert, in veresterten Lösungen, zum Gebrauch in Gießereien	20
	III. Alkyde und andere Polyester:	
	ex b) andere:	
	— gesättigte Äthylenpolyterephthalate, ausgenommen schwarze Polymere, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, in Zubereitungen für die Gußformerei oder das Strangpressen	20
	— in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für das Beschichten oder Lackieren unter Hitzeeinwirkung	20
	ex VII. andere:	
	— Epoxyharze (Äthoxylinharze), in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für Beschichtungen oder Lackierungen unter Hitzeeinwirkung	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):	
	C. andere:	
	VII. Polyvinylchlorid:	
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:	
	— in Mikrosuspensionen	20
	ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate:	
	— Zubereitungen für das Pressen von Schallplatten	20
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe):	
	ex B. andere:	
	— Flicken für die Reparatur von Luftkammern oder Reifen	20
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:	
	ex A. Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen:	
	— Fäden, nicht überzogen, mit rundem Querschnitt	20
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49) in Rollen oder Bogen:	
	ex D. andere:	
	— Papier und Pappe, beflockt	10
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
	ex A. synthetische Spinnfasern:	
	— aus Polyester, mit einer Länge von weniger als 65 mm und einer Festigkeit von mehr als 53 cN/tex	16
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:	
	ex B. andere:	
	— Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, beflockt	10
	— Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einem Gewicht von mindestens 17 g/m² und höchstens 80 g/m²	20
ex 59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen:	
	— nicht imprägniert, mit Polyvinylchlorid beflockt	10
	— nicht imprägniert, außer solchen, bei denen der Spinnstoff die Bestreichung darstellt, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen — ausgenommen Polyurethan — beflockt	10

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:	
	— beflockt	10
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:	
	— Floatglas, nicht verstärkt, ausgenommen einfach mattgeschliffenes Glas, mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis einschließlich 10 mm	16
70.08	Vorgespanntes Einschichtensicherheitsglas und Mehrschichtensicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert:	
	ex B. andere:	
	— aus zwei oder mehr Schichten, für Fahrzeuge oder Boote	20
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19:	
	— aus Natriumglas, mechanisch ausgehoben, ausgenommen geschliffene oder sonstwie dekorierte Trinkgläser, Sterilisationsgläser und Gegenstände aus Hartglas	10
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:	
	B. andere Bleche:	
	IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):	
	— mit Polyvinylchlorid überzogen	20
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:	
	B. andere:	
	ex II. andere:	
	— Badewannen, aus Stahl- oder Eisenblech mit einer Dicke von 3 mm oder weniger, emailliert	20
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv:	
	ex B. andere:	
	— Stäbe mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer, in Ringen	20
	— Draht mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer	20
ex 83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	
	— Schloßkästen, Zylinder und Federn, Mitnehmer und Nocken, durch Sintern hergestellt	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren).	
	B. andere Pumpen:	
	II. andere:	
	ex a) Pumpen:	
	— Tauchkreiselpumpen, ausgenommen Dosierpumpen	20
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:	
	ex B. andere:	
	— ausgenommen Teile	20
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:	
	C. andere:	
	ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern	
	— mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile	15
	ex II. andere:	
	— Kühlschränke und Gefrier- und Tiefkühltruhen bzw. Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile	15
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art:	
	— elektronische Absackwaagen, Abfüllwaagen und andere elektronische Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, programmierbar, ausgenommen Teile	20
	— elektronische Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, ausgenommen Teile	20
	— elektronische Brückenwaagen mit einer Höchstlast von mehr als 5 000 kg, ausgenommen Teile	20
	— elektronische Ladenwaagen mit Digitalanzeige, ausgenommen Teile	20
	— Waagen und Plattformwaagen, elektronisch, mit Digitalanzeige, ausgenommen Personenwaagen und Teile	20
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:	
	A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:	
	ex III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:	
	— Teile für Nähmaschinen, durch Sintern hergestellt	20
ex 84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41:	
	— Preß-Schneidemaschinen für Häute, Felle oder Leder, ausgenommen Teile	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
	ex B. andere:	
	— digitale Kompakteinheiten, die sich aus mindestens einer Zentraleinheit sowie einer Ein- und Ausgabevorrichtung zusammensetzen, die in arbeitsfähiger Form in einem Gehäuse zusammengefaßt sind, zur Verwendung in industriellen Systemen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung elektrischer Energie	20
	— Modulatoren/Demodulatoren (MODEM) für die Datenübertragung	20
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen	
	E. andere:	
	ex II. andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte:	
	— Spritzgießmaschinen, Extruder, Zerfaserer und Blasformmaschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff	20
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):	
	— Wälzlagergehäuse, durch Sintern hergestellt, für Fahrräder	20
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen	
	B. andere:	
	ex II. andere:	
	— Lagerschalen, durch Sintern hergestellt	
	— mit einem Stückgewicht von höchstens 500 g	20
	— für Zahnradgetriebe, selbstschmierend, aus Bronze oder Eisen	20
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
	B. andere Maschinen und Geräte:	
	I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderen regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:	
	ex b) andere:	
	— Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung oder durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA, einschließlich der Aggregate, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg	20
	— Wechselstromgeneratoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA	20
	— Gleichstrommotoren und -generatoren mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg, ausschließlich der Motoren und anderen Generatoren, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist	20
	— rotierende Umformer mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
85.01 *(Fortsetzung)*	B. ex II. Transformatoren und Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
	— Stromrichter mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und Gleichrichter, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zum Schweißen bestimmt sind	20
	— Dreiphasentransformatoren, ohne Flüssigkeitsisolierung, mit einer Leistung von 50 kVA oder mehr und einer Leistung von 2 500 kVA oder weniger	20
85.04	Elektrische Akkumulatoren:	
	B. andere:	
	ex II. andere Akkumulatoren:	
	— Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, nicht gasdicht	20
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:	
	ex C. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer):	
	— Haartrockner, ausgenommen Trockenhauben	20
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:	
	ex B. andere:	
	— automatische, elektronische Fernsprechapparate, ausgenommen Teile	20
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:	
	I. Sendegeräte:	
	ex b) andere:	
	— für den Kurz- und Mittelwellenbereich	20
	II. Sende-Empfangsgeräte	
	ex b) andere:	
	— für den UKW-Bereich	20
	— tragbare Halterung für UKW-Sende-Empfangsgeräte	20
	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:	
	b) andere:	
	ex 2. andere:	
	— Empfangsgeräte des Funksprech- oder Funktelegraphieverkehrs im Längst-, Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 85.16	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze:	
	— ausgenommen Geräte für Schienenwege und Teile	20
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):	
	ex B. andere:	
	— ausgenommen Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und dergleichen sowie Teile davon	20
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:	
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen	
	— für industrielle Anwendung, ausgenommen Verbindungsmaterial:	
	— für 1 000 V oder mehr:	
	— Trenner, einschließlich Last- und Leistungstrenner, für Spannungen von 1 kV bis weniger als 60 kV	20
	— Sicherungsschmelzeinsätze, für Spannungen von 6 kV bis 36 kV einschließlich, des Typs HT	20
	— für weniger als 1 000 V:	
	— Sicherungsschmelzeinsätze des Typs NH	20
	— Schalter, von 63 A bis 1 000 A, drei- oder vierpolig, für Doppelunterbrechung	20
	ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:	
	— ausgerüstet:	
	— für industrielle Anwendung, andere als für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik:	
	— für 1 000 V oder mehr, mit Zellen, die Schalter oder Trenner umfassen, abnehmbar, für Transformatoren mit metallischer Einfassung	20
	— für 1 000 V oder weniger	20
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:	
	ex B. andere:	
	— Drähte, Schnüre und Kabel für die Energieübertragung, für eine Nennspannung von 60 kV oder weniger, nicht mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet, mit Polyäthylen isoliert, ausgenommen Spulendraht	20
	— Spulendraht aus Kupfer, Lack oder lackiert, mit einem Durchmesser von 0,40 mm oder mehr und 1,20 mm oder weniger (Klasse F, Stufe I und II)	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):	
	A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:	
	I. mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:	
	ex b) andere:	
	— mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm³ und weniger als 2 900 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm³ und weniger als 2 500 cm³	20
	B. zum Befördern von Gütern:	
	II. andere:	
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:	
	1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr:	
	ex bb) andere:	
	— mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 900 cm³	20
	2. andere:	
	ex bb) andere:	
	— mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm³ und weniger als 2 900 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm³ und weniger als 2 500 cm³	20
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03:	
	B. andere:	
	ex II. andere:	
	— Kolben und Führungen für Stoßdämpfer, durch Sintern hergestellt	20
	— Teile, durch Sintern hergestellt, ausgenommen Karosserieteile, vollständige Schaltgetriebe, vollständige Hinterachsaggregate mit Antriebswellen und Ausgleichsgetriebe, Räder, Radteile und Zubehör von Rädern, Tragachsen und auf Trägerplatte befestigte Scheibenbremsbeläge	20
	— Auswuchtgewichte für Räder	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:	
	ex B. andere:	
	— Zahnräder, durch Sintern hergestellt	20
ex 90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie	
	— Kunststoffspritzen	20
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:	
	A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:	
	II. andere:	
	ex b) andere:	
	— Regler	20
	— Prüf- und Reglergeräte für industrielle Systeme zur Erzeugung, Verteilung und Verwendung von elektrischer Energie	20
	B. andere:	
	ex II. andere:	
	— Regler	20

(2) Für Zündhölzer der Nummer 36.06 und für Zunder der Tarifstelle ex 36.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Gemeinschaft ist der Ausgangszollsatz gleich Null.

Protokoll Nr. 16

über die Einfuhrzollbefreiung für bestimmte Waren durch die Portugiesische Republik

Die Bestimmungen des Artikels 197 der Beitrittsakte über die Annäherung der Sätze des portugiesischen Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs sowie die Bestimmungen des Artikels 190 der Beitrittsakte über den schrittweisen Abbau der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal stehen bei den sechs nachstehend genannten Unternehmen der Beibehaltung der Maßnahmen zur Zollbefreiung bei der Einfuhr von Ausrüstungsgütern bis zum Ablauf der zwischen diesen Unternehmen und der portugiesischen Regierung geschlossenen Vereinbarungen nicht entgegen. Der Zeitpunkt des Ablaufs der Vereinbarungen und der Gesamtbetrag der Ausrüstungsgüterinvestitionen sind im Anhang zu diesem Protokoll angegeben. Die Kommission legt unmittelbar nach dem Beitritt eine Liste der unter diese Zollbefreiung fallenden Waren fest. Die Portugiesische Republik liefert der Kommission alle hierfür erforderlichen Angaben:

— Isopor — Companhia Portuguesa de Isocianetos, Lda,

— Renault Portuguesa — Sociedade Comercial e Industrial, Lda,

— Dea Portuguesa — Sociedade de Equipamentos Automóveis, Lda,

— Somincor — Sociedade Mineira Neves-Corvo, Lda,

— Texas Instruments,

— Funfrap — Sociedade de Fundição Franco-Portuguesa, Sarl.

ANHANG

	Ablauf der Vereinbarung	Gesamtbetrag der Ausrüstungsgüterinvestitionen
Isopor — Companhia Portuguesa de Isocianetos, Lda	25. Juli 1990	37 000 000 US-Dollar
Renault Portuguesa — Sociedade Comercial e Industrial, Lda	13. Februar 1990	9 000 000 000 Escudos (1978)
Dea Portuguesa — Sociedade de Equipamentos Automóveis, Lda	28. Juli 1991	35 000 000 französiche Franken
Somincor — Sociedade Mineira Neves-Corvo, Lda	31. Dezember 1989	13 000 000 000 Escudos
Texas Instruments	31. Dezember 1993	30 000 000 US-Dollar
Funfrap — Sociedade de Fundição Franco-Portuguesa, Sarl	30. November 1993	2 300 000 000 Escudos

Protokoll Nr. 17

über den Handel mit Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten

Artikel 1

(1) Die Portugiesische Republik überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 die Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen, und zwar bis zum 31. Dezember 1988 die Ausfuhren nach den derzeitigen Mitgliedstaaten und bis zum 31. Dezember 1989 die Ausfuhren nach Spanien.

(2) Die Kommission verlängert die Anwendung des Absatzes 1 um ein Jahr auf der Grundlage der für 1989 in der genannten Liste angegebenen Mengen, wenn ein Mitgliedstaat dies aufgrund der Umstände für begründet hält und beantragt.

(3) Textilwaren, die unter den in Anhang B festgelegten Bedingungen und im Rahmen der dort festgesetzten Mengen nach Veredelung in Portugal wieder in die derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführt werden, werden nicht auf die in Absatz 1 genannten Mengen angerechnet.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die Portugiesische Republik führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs C herbei.

Artikel 3

Die Portugiesische Republik trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mengen nach Artikel 1 eingehalten werden, sowie Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2.

Artikel 4

Die Portugiesische Republik kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang D vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen anwenden.

Artikel 5

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

Artikel 6

Wenn es, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Verbrauchs und der Zunahme der nach Portugal erfolgenden Einfuhren von Textilwaren aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, erforderlich ist, konsultieren die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik einander auf Antrag der Portugiesischen Republik, um geeignete Lösungen zur Verhinderung der Anwendung von Schutzmaßnahmen zu finden.

Artikel 7

Die Kommission trifft nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen, wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind und der betreffende Mitgliedstaat es beantragt.

ANHANG A

Liste zu Artikel 1 Absatz 1

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	D	Tonnen	759	842	951	1 094
				F		203	225	254	292
				I		1 245	1 382	1 562	1 796
				BNL		687	763	862	991
				VK		6 712	7 450	8 419	9 682
				IRL		1 799	1 997	2 257	2 596
				DK		4 050	4 496	5 080	5 842
				GR		27	30	34	39
				E		150	165	185	211
2	55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	D	Tonnen	717	796	899	1 034
				F		820	910	1 028	1 182
		55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	I		396	440	497	572
				BNL		569	632	714	821
				VK		5 694	6 320	7 142	8 213
				IRL		397	441	498	573
				DK		875	971	1 097	1 262
				GR		155	172	194	223
				E		150	165	185	211
3	56.07 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	D	Tonnen	1 343	1 491	1 685	1 938
				F		1 017	1 129	1 276	1 467
			A. aus synthetischen Spinnfasern:	I		235	261	295	339
				BNL		713	791	894	1 028
		56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	VK		3 878	4 305	4 865	5 595
				IRL		822	912	1 031	1 186
				DK		1 062	1 179	1 332	1 532
				GR		28	31	35	40
				E		200	220	246	280

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	10 801 7 162 751 5 766 23 874 398 2 535 102 500	11 773 7 807 819 6 285 26 023 434 2 763 111 550	13 068 8 666 909 6 976 28 886 482 3 067 123 616	14 767 9 793 1 027 7 883 32 641 545 3 466 139 702
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	3 525 6 480 950 1 455 4 417 285 1 026 15 400	3 842 7 063 1 036 1 585 4 815 311 1 118 16 440	4 265 7 840 1 150 1 760 5 345 345 1 241 18 493	4 819 8 859 1 300 1 989 6 040 390 1 402 20 562
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	VK E	1 000 Stück	3 729 250	4 139 275	4 677 308	5 379 351
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere:	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	1 630 768 262 251 790 31 472 39 180	1 777 837 286 274 861 34 514 43 198	1 972 929 317 304 956 38 571 48 222	2 228 1 050 358 344 1 080 43 645 54 253

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
7 *(Forts.)*		60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen						
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	1 876 2 507 853 1 308 2 410 153 637 58 500	2 045 2 733 930 1 426 2 627 167 694 63 550	2 270 3 034 1 032 1 583 2 916 185 770 70 616	2 565 3 428 1 166 1 789 3 295 209 870 79 702
9	55.08 62.02 B III a) 1	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	D F BNL VK E	Tonnen	1 792 1 521 1 252 9 081 200	1 971 1 673 1 377 9 989 220	2 208 1 874 1 542 11 188 246	2 517 2 136 1 758 12 754 280
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48,56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	BNL	1 000 Stück	12 007	13 328	15 061	17 320
19	61.05 A C	61.05-10, 99	Taschentücher und Ziertaschentücher	F I E	Tonnen	453 120 1	503 133 1	568 150 1	653 172 1
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	850 550 197 885 7 509 85 110 28 250	935 605 217 974 8 260 94 121 31 275	1 047 678 243 1 091 9 251 105 136 35 308	1 194 773 273 1 244 10 546 120 155 40 351

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitglied-staaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
33	51.04 A III a)		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	D	Tonnen	662	728	815	929
				F		1 064	1 170	1 310	1 493
				I		539	593	664	757
			A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	BNL		1 738	1 912	2 141	2 440
				VK		2 077	2 285	2 559	2 917
			Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	IRL		40	44	49	56
				DK		509	560	627	715
	62.03 B II b) 1		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	GR		39	43	48	55
				E		200	220	246	280
			II. andere						
		51.04-06	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m						
		62.03-51, 59	Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen						
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	F	Tonnen	997	1 097	1 229	1 401
				VK		804	884	990	1 129
				E		150	165	185	211
			B. andere:						
		62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben aus Baumwolle						
90	59.04		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:	D	Tonnen	10 777	11 962	13 517	15 545
				F		8 322	9 237	10 438	12 004
		59.04-11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 31, 35, 38, 50, 60, 70, 80	aus synthetischen Spinnstoffen	I		3 055	3 391	3 832	4 407
			aus Manilahanf	BNL		3 346	3 714	4 197	4 827
			aus Sisal oder anderen Agavefasern	VK		9 038	10 032	11 336	13 036
			aus Hanf	IRL		211	234	264	304
			aus Flachs oder Ramie	DK		2 729	3 029	3 423	3 936
			aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03	GR		287	319	360	414
			aus anderen Spinnstoffen	E		1 400	1 540	1 725	1 967
	davon 59.04 A		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:	D	Tonnen	1 011	1 112	1 245	1 419
				F		1 281	1 409	1 578	1 799
		59.04-11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21	Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	BNL		1 254	1 379	1 545	1 761
				VK		2 495	2 745	3 074	3 504
				IRL		67	74	83	95
				GR		135	149	167	190
				E		900	990	1 109	1 264

ANHANG B

Einfuhren im passiven Veredelungsverkehr

(1) „Passiver Veredelungsverkehr" im Sinne dieses Protokolls ist der Vorgang, bei dem vorübergehend aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ausgeführte Waren in Portugal im Hinblick auf ihre Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in Form von Veredelungserzeugnissen verarbeitet werden.

(2) Das Verfahren wird nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ansässig sind.

Die Person nach Unterabsatz 1, die das Verfahren beantragt, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie stellt in ihrem, in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelegenen Betrieb für eigene Rechnung gleichartige Erzeugnisse her, die sich auf der gleichen Herstellungsstufe befinden wie die Veredelungserzeugnisse, für die das Verfahren beantragt wird.

b) Sie darf in Portugal Veredelungserzeugnisse im Rahmen des Veredelungsverkehrs innerhalb jährlicher Mengen herstellen lassen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, nach Nummer 3 festgesetzt werden.

c) Die Waren, die sie zu Veredelungsvorgängen vorübergehend ausführt, müssen sich in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im freien Verkehr im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags befinden und Ursprungswaren der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 und ihrer Durchführungsverordnungen sein. Abweichungen hiervon dürfen die Behörden der derzeitigen Mitgliedstaaten nur für Waren zulassen, die in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge hergestellt werden. Solche Abweichungen dürfen nur für höchstens 14 v. H. des Gesamtwertes der Waren gewährt werden (1), für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Anwendung dieser Regelung im vorangegangenen Jahr zugelassen wurde.

   Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle drei Monate die wesentlichen Angaben über die danach zugelassenen Abweichungen mit, nämlich Art, Ursprung und Menge der betreffenden Waren, die ihren Ursprung nicht in der Gemeinschaft haben. Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.

d) Die in Portugal durchzuführenden Veredelungsvorgänge dürfen keine weitergehenden Verarbeitungen darstellen als die unter Nummer 11 für jede Ware aufgeführten Vorgänge. Die Veredelungsvorgänge dürfen jedoch weniger weitgehende Verarbeitungen darstellen als die zu jeder Ware unter Nummer 11 aufgeführten Vorgänge.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten können von Unterabsatz 2 Buchstabe a) bei Personen abweichen, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 nicht erfüllen.

Diese Ausnahmen gelten nur bis zu den Gesamtmengen, die im Rahmen der vor dem Beitritt bestehenden spezifischen Regelungen eingeführt worden sind.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Ausnahmen gelten vorrangig für Personen, die früher in den Genuß der oben genannten spezifischen Regelung gekommen waren. Nutzen diese Personen jedoch nicht die Gesamtheit der ihnen zustehenden Mengen aus, so kann der Rest dieser Mengen anderen Personen zugeteilt werden.

(3) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten teilen die jährlichen Mengen an in der Tabelle zu diesem Anhang genannten Veredelungserzeugnissen, bei denen der betreffende derzeitige Mitgliedstaat aufgrund dieses Anhangs die Wiedereinfuhr zulassen kann, auf die unter Nummer 2 genannten Begünstigten des Verfahrens auf.

(4) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den die Veredelungserzeugnisse wiedereingeführt werden sollen, erteilen den Antragstellern, die die in diesem Anhang festgelegten Voraussetzungen erfüllen, eine vorherige Bewilligung.

Die vorherige Bewilligung kann entweder einmal jährlich global für die dem Antragsteller nach Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe b) bewilligte Gesamtmenge erteilt werden oder nach und nach im Laufe des Jahres durch aufeinanderfolgende Teilanrechnungen auf die bewilligte Menge bis zu deren gänzlichem Verbrauch.

Der Antragsteller legt den zuständigen Behörden den Vertrag mit dem Unternehmen, das er beauftragt hat, die Veredelungsvorgänge für seine Rechnung in Portugal durchzuführen, oder einen Nachweis vor, der von den genannten Behörden als gleichwertig angesehen wird.

(5) Die vorherige Bewilligung wird nur erteilt, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren bei den wiedereingeführten Veredelungserzeugnissen feststellen können.

Die zuständigen Behörden können die Bewilligung des Verfahrens ablehnen, wenn sie feststellen, daß es ihnen nicht möglich ist, alle Sicherheiten zu erhalten, um die tatsächliche Kontrolle der Einhaltung der Nummer 2 zu gewährleisten.

In der vorherigen Bewilligung werden die Bedingungen für den Ablauf des Veredelungsvorgangs festgelegt, und zwar insbesondere:

— die Mengen der auszuführenden Waren und der wiedereinzuführenden Erzeugnisse, die unter Bezugnahme auf den Ausbeutesatz berechnet werden, der nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten der durchzuführenden Veredelungsvorgänge oder — falls solche Gegebenheiten fehlen — nach den in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verfügbaren Daten über gleichartige Veredelungsvorgänge festgesetzt wird;

— die Einzelheiten, die es ermöglichen, die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren bei den Veredelungserzeugnissen festzustellen;

— die Frist für die Wiedereinfuhr unter Berücksichtigung der für die Durchführung der Veredelungsvorgänge erforderlichen Zeit.

(6) Die von den zuständigen Behörden erteilte vorherige Bewilligung ist der betreffenden Zollstelle bei der vorübergehenden Ausfuhr für die Zollabfertigung vorzulegen.

(1) Der Gesamtwert der Waren ist
   — bei den vorher eingeführten Waren ihr Zollwert, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1) festgelegt ist;
   — in den anderen Fällen der Preis ab Werk.

(7) Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Zahlenangaben über die erteilten vorherigen Bewilligungen monatlich vor dem 10. des darauffolgenden Monats mit.

Auf Antrag der Kommission unterrichten die derzeitigen Mitgliedstaaten die Kommission über die Ablehnung einer vorherigen Bewilligung sowie über die Gründe, die im Hinblick auf die Voraussetzungen dieses Protokolls zu dieser Ablehnung geführt haben.

(8) Unbeschadet der folgenden Nummern darf die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse von dem derzeitigen Mitgliedstaat, der die vorherige Bewilligung für diese Erzeugnisse erteilt hat, vorbehaltlich der Erfüllung der in dieser Bewilligung festgelegten Bedingungen und der sonstigen bei der Einfuhr üblichen Zollabfertigung nicht abgelehnt werden.

Diese Erzeugnisse dürfen nicht in einen anderen derzeitigen Mitgliedstaat wiedereingeführt werden als denjenigen, der die vorherige Bewilligung erteilt hat.

Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung legt der Anmelder den zuständigen Behörden die vorherige Bewilligung vor, der der Nachweis darüber beigefügt ist, daß der Veredelungsvorgang tatsächlich in Portugal stattgefunden hat.

(9) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können, wenn es die Umstände erfordern,

— die ursprünglich festgesetzte Frist für die Wiedereinfuhr verlängern;

— die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in Teilsendungen zulassen; in diesem Fall werden die Sendungen nach Maßgabe ihres Eintreffens auf der vorherigen Bewilligung abgeschrieben.

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können ferner die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse auch dann bewilligen, wenn nicht alle in der vorherigen Bewilligung vorgesehenen Veredelungsvorgänge durchgeführt worden sind.

(10) Jeder derzeitige Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die statistischen Angaben über alle im Rahmen dieses Anhangs durchgeführten Wiedereinfuhren in sein Hoheitsgebiet. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen derzeitigen Mitgliedstaaten.

(11) Die höchstzulässigen Verarbeitungsstufen nach Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d) sind:

Kategorien der Veredelungserzeugnisse	Höchstzulässige Verarbeitungsstufen
Kategorien 4, 5, 7, 8	*Verarbeitung* Herstellen aus Geweben oder Gewirken

TABELLE ZU NUMMER 3

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 cc) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	D F BNL EWG	1 000 Stück	14 309 20 343	15 337 22 374	17 374 24 415	19 423 27 469
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL IRL DK EWG	1 000 Stück	179 599 74 723 5 14 1 594	195 653 81 788 5 15 1 737	216 725 90 875 6 17 1 929	244 819 102 989 7 19 2 180
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere	D F BNL IRL EWG	1 000 Stück	1 438 586 168 36 2 228	1 567 639 183 39 2 428	1 739 709 203 43 2 694	1 965 801 229 49 3 044
	61.02 B II c) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Oberkleidung für Frauen, Mächen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen						

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitglied-staaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
8	61.03 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	D	1 000	1 198	1 306	1 450	1 639
				F	Stück	1 297	1 414	1 570	1 774
				I		371	404	448	506
		61.03-11, 15, 19	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	BNL		994	1 083	1 202	1 358
				IRL		24	26	29	33
				DK		74	81	90	102
				EWG		3 958	4 314	4 789	5 412

ANHANG C

Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2

(1) Die zuständigen portugiesischen Behörden erteilen unter bestimmten Voraussetzungen ein „Boletim de Registo de Exportação (BRE)" oder ein „Boletim global de Exportação (BGE)" für jede Ausfuhr von Textilwaren, die unter die Kategorien der Zolltarifnummern und der NIMEXE-Kennziffern nach Anhang A fallen, ihren Ursprung in Portugal haben und nach den anderen Mitgliedstaaten zur endgültigen Einfuhr versandt werden sollen.

(2) Die zuständigen portugiesischen Behörden stellen beglaubigte Abschriften des BRE oder des BGE für unter dieses Protokoll fallende Waren aus. Diese Abschriften bezeichnen insbesondere die Angaben, die in der Erklärung oder dem Antrag des Einführers nach Nummer 5 gemacht werden müssen.

(3) Die zuständigen portugiesischen Behörden teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Warenkategorie folgendes mit:

a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr beglaubigte Abschriften des BRE oder BGE ausgestellt wurden;

b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

(4) Die zuständigen portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage ferner die Nummern der nicht mehr gültigen BRE und BGE sowie jede andere Angabe, die sie in dieser Hinsicht für zweckmäßig halten.

(5) Die unter diese Zusammenarbeit der Verwaltungen fallenden Waren dürfen in einen anderen Mitgliedstaat nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments endgültig eingeführt werden. Dieses Dokument wird von einer zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den anderen Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat; dies greift der Einhaltung der anderen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen nicht vor. Dieses Einfuhrdokument wird nur ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen, wenn eine durch die zuständigen portugiesischen Behörden beglaubigte Abschrift des von ihnen ausgestellten BRE oder BGE vorgelegt wird.

Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

a) Name und Anschrift des Einführers;

b) Warenbezeichnung mit Angabe
   — des Handelsnamens,
   — der Nummer der Warengruppe, die in Spalte 1 des Anhangs A bezeichnet ist,
   — der Tarifnummer oder Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
   — des Ursprungslandes;

c) die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 6 des Anhangs A bezeichnet ist;

d) Datum oder Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

Der Einfuhrmitgliedstaat kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

Die vorliegende Nummer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

(6) Ist in einem beantragten Einfuhrdokument eine geringere Menge angegeben als in der beglaubigten Abschrift des BRE oder des BGE, so wird diese Abschrift dem Einführer wieder ausgehändigt, nachdem auf der Rückseite die Menge, für die ein Einfuhrdokument erteilt wurde, vermerkt worden ist.

(7) Die anderen Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Warenkategorien folgendes mit:

a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurden;

b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

(8) Die Kommission und die portugiesischen Behörden überprüfen mindestens jedes Vierteljahr Stand und Aussichten des Warenverkehrs mit dem Ziel einer eingehenden Analyse der Lage.

ANHANG D

Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3

Die Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3 dieses Protokolls werden wie folgt festgelegt:

a) innerhalb einer Kategorie:

   — Ausnutzung eines Teils der für das folgende Jahr festgesetzten Mengen im Vorgriff bis zu 8,75 v. H. der betreffenden Mengen des Jahres der Ausnutzung. Diese im Vorgriff getätigten Ausfuhren werden von den entsprechenden Mengen des folgenden Jahres abgezogen;

   — Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die betreffenden Mengen des folgenden Jahres bis zu 8,75 v. H. der betreffenden Mengen des

Jahres der tatsächlichen Ausnutzung. Die Kommission kann auf Antrag der protugiesischen Behörden eine zusätzliche Übertragung gestatten;

b) zwischen Kategorien:

Übertragungen von einer Kategorie auf eine andere bis zu 10 v. H. der Menge der Kategorie, auf welche die Übertragung erfolgt. Dies gilt für folgende Vorgänge:

— Kategorien 2 und 3 untereinander, außer für Benelux, wo die Übertragung 100 v. H. betragen kann;

— Kategorien 2 oder 3 nach 9, 19, 20, 39;

— Kategorien 4, 5, 7, 8 untereinander;

— Kategorien 6 und 8 untereinander nur für Vereinigtes Königreich;

— Kategorien 33 und 90 untereinander;

— innerhalb der Tarifnummer 59.04 zwischen Sisal und synthetischen Spinnstoffen, außer für Italien und Dänemark, wo die Übertragung 100 v. H. betragen kann.

Für diese Übertragungen gelten folgende Äquivalenzziffern:

Kategorien	Stück/kg	g/Stück
4	6,48	154
5	4,53	221
6	1,76	568
7	5,55	180
8	4,60	217

ANHANG E

Gemeinsame Erklärung der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugals

Für die Anwendung dieses Protokolls wird davon ausgegangen, daß Waren portugiesischen Ursprungs nicht als Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 betrachtet werden können.

Protokoll Nr. 18

über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal

Artikel 1

Für die Montage und die Einfuhr von Kraftwagen aller Motorklassen zur Beförderung von Personen oder Gütern gilt die in den folgenden Artikeln festgelegte Regelung.

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für montierte Kraftwagen, im folgenden CBU-Kraftwagen genannt, mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die in Anhang A aufgeführten jährlichen Einfuhrkontingente.

(2) Der Rat kann das Verzeichnis in Anhang A mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ändern.

(3) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für andere als die in Anhang A aufgeführten CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	440 Stück
1. Januar 1987	550 Stück

Innerhalb dieser Kontingente kann keiner Marke mehr als ein Viertel des festgesetzten Volumens zugeteilt werden.

Jede Marke hat jedoch Anspruch auf die Zuteilung einer Quote von mindestens 20 Stück.

Artikel 3

Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	660 Stück
1. Januar 1987	770 Stück

Artikel 4

(1) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für nicht montierte Kraftwagen, im folgenden CKD-Kraftwagen genannt, mit einem Bruttogewicht von weniger als 2 000 kg für die Beförderung von Personen zu Beginn jedes Jahres und ausgehend von den 1985 gewährten, in Anhang B aufgeführten Ausgangsquoten eine Einfuhrquote für Gemeinschaftsmarken.

(2) Die Quoten für Gemeinschaftsmarken werden jährlich aktualisiert. Zu diesem Zweck wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt, um die Preissteigerung in Portugal und die Entwicklung der Herstellungspreise für CKD-Kraftwagen auszugleichen.

Die Summe aller Quoten für die einzelnen Marken (der Gemeinschaft und dritter Länder) wird auf den Gegenwert in konstanten Escudo-Preisen von 41 500 Kraftwagen für 1986 und 44 000 Kraftwagen für 1987 festgesetzt.

(3) Die Jahresquoten für die Marken sowie alle damit zusammenhängenden Beurteilungskriterien werden der Kommission vor dem 15. Februar jedes Jahres mitgeteilt.

(4) Die aufgrund der Ausgangsquoten zugeteilten Quoten der Marken können bis zu 90 v. H. des Betrages im Jahr 1986 und 93 v. H. im Jahr 1987 frei ausgeschöpft werden. Die Ausschöpfung des restlichen Betrages der Markenquoten hängt von der Ausfuhr von Kraftwagen oder Teilen davon unter Zugrundelegung des in Portugal geschaffenen Mehrwerts dieser Ausfuhren ab.

Artikel 5

(1) Für die Ausführer, die ihre Ausgangsquoten nach Artikel 4 bereits vollständig ausgeschöpft haben, werden im Laufe des Jahres zusätzliche CKD-Quoten nach Maßgabe des in Portugal geschaffenen Mehrwerts der ausgeführten Kraftwagen oder Teile gewährt.

Die Zuteilung der zusätzlichen Quoten erfolgt auf der Grundlage der in Anhang C aufgeführten Koeffizienten.

(2) Der Rat kann im Bedarfsfall später mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission einen Plafond für jede Marke in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der für sämtliche Marken gewährten Ausgangsquoten festsetzen.

Artikel 6

Die in Artikel 4 und 5 festgesetzten Quoten können für die Einfuhr von CKD- oder von CBU-Kraftwagen verwendet werden.

ANHANG A

Verzeichnis der Einfuhrkontingente nach Artikel 2 Absatz 1

	1. Januar 1986	1. Januar 1987
Alfa Romeo	700	800
Audi (Auto Union)	700	800
BMW (Bayerische Motoren-Werke)	700	800
British Leyland (ex-BMC)	700	800
British Leyland (ex-Leyland)	700	800
Jaguar/Daimler	700	800
Talbot (Frankreich)	700	800
Talbot (Vereinigtes Königreich)	700	800
Citroën	700	800
Daimler-Benz	700	800
Fiat	700	800
Ford (Deutschland)	700	800
Ford (Vereinigtes Königreich)	700	800
General Motors (Deutschland)	700	800
General Motors (Vereinigtes Königreich)	700	800
Peugeot	700	800
Renault	700	800
VW (Volkswagen)	700	800
Volvo (Niederlande)	700	800
Lancia (Italien)	700	800
Autobianchi (Italien)	700	800
Volvo (Belgien)	700	800
Nuova Innocenti (Italien)	700	800
Porsche (Deutschland)	700	800
SEAT	700	800

ANHANG B

Ausgangsquoten der Marken für 1985 gemäß Artikel 4 Absatz 1

Escudos (in 1 000)

Fiat	2 362 057
Renault	1 879 085
Peugeot	1 614 092
BLMC	1 600 822
Citroën	1 480 199
Ford	1 331 611
General Motors	1 151 434
Talbot	551 350
VW	505 305
BMW	320 773
Mercedes	139 308
Alfa Romeo	49 328
Audi	39 706

ANHANG C

Gewichtung der Ausfuhrkoeffizienten nach Artikel 5 Absatz 1

	1986	1987
CKD-Kraftwagen	0,6	0,5
CBU-Kraftwagen und Karosserien	0,5	0,45
Halbzeug	0,4	0,35
Fertigteile:		
— Motoren	0,8	0,7
— Getriebe	0,8	0,7
— Andere mechanische Teile	0,7	0,6
— Elektrische Bauteile	0,6	0,5
— Andere Bauteile	0,55	0,5

Protokoll Nr. 19

über portugiesische Patente

(1) Die Portugiesische Republik verpflichtet sich, zum Beitritt ihre Rechtsvorschriften über Patente in Einklang mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs und mit dem in der Gemeinschaft erreichten Stand des gewerblichen Rechtsschutzes zu bringen. Insbesondere hebt die Portugiesische Republik zum Beitritt die Vorschriften des Artikels 8 des Decreto-Lei Nr. 27/84 vom 18. Januar 1984 auf, nach denen der Inhaber eines in Portugal erteilten Patents das patentierte Erzeugnis oder das mit Hilfe eines patentierten Verfahrens hergestellte Erzeugnis im portugiesischen Hoheitsgebiet produzieren muß, wenn er das durch dieses Patent verliehene ausschließliche Recht in Anspruch nehmen will.

Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den portugiesischen Behörden geschaffen; sie betrifft auch die Probleme des Übergangs von den derzeitigen portugiesischen Rechtsvorschriften zum neuen Recht.

(2) Die Portugiesische Republik führt in ihr innerstaatliches Recht eine Vorschrift über die Umkehr der Beweislast entsprechend Artikel 75 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 ein.

Die Vorschrift gilt vom Beitritt an für neue Verfahrenspatente, die nach dem Beitritt angemeldet werden.

Für vor diesem Zeitpunkt angemeldete Patente gilt die Vorschrift spätestens vom 1. Januar 1992 an.

Die Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn eine Klage wegen Patentverletzung sich gegen den Inhaber eines anderen Verfahrenspatents wegen Herstellung eines Erzeugnisses richtet, das mit dem Erzeugnis identisch ist, welches das Ergebnis des patentierten Verfahrens des Klägers ist, wenn dieses andere Patent vor dem Beitritt erteilt wurde.

In Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast nicht anwendbar ist, wird die Portugiesische Republik weiterhin vorsehen, daß der Nachweis der Patentverletzung durch den Inhaber des Patents zu erbringen ist.

In allen Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast am 1. Januar 1987 nicht anwendbar ist, und zwar auch bei vor dem Beitritt angemeldeten Patenten, führt die Portugiesische Republik mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in ihre Rechtsvorschriften ein gerichtliches Verfahren einer „Beschreibungspfändung" ein.

Unter „Beschreibungspfändung" versteht man ein Verfahren, nach dem jede Person, die befugt ist, eine Verletzungsklage zu erheben, aufgrund einer auf ihren Antrag ergangenen gerichtlichen Entscheidung auf dem Gelände des mutmaßlichen Patentverletzers durch einen von Sachverständigen unterstützten Gerichtsvollzieher eine eingehende Beschreibung der strittigen Verfahren, und zwar insbesondere durch Ablichten technischer Unterlagen, mit oder ohne tatsächliche Pfändung, vornehmen lassen kann. In dieser gerichtlichen Entscheidung kann die Zahlung einer Kaution angeordnet werden, mit der der mutmaßliche Patentverletzer entschädigt werden soll, sofern ihm durch die „Beschreibungspfändung" Schäden entstanden sind.

(3) Die Portugiesische Republik tritt am 1. Januar 1992 dem Münchner Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 und dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1975 bei.

Die Portugiesische Republik kann sich auf Artikel 95 Absatz 4 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens berufen, um die rein technischen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund ihres Beitritts zu diesem Übereinkommen erforderlich werden, wobei dies jedoch in keinem Fall den Beitritt der Portugiesischen Republik zum Luxemburger Übereinkommen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus verzögern darf.

Protokoll Nr. 20

über die Umstrukturierung der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie

(1) Ab dem Beitritt können der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie nur mit Zustimmung der Kommission im Rahmen eines Umstrukturierungsplans Beihilfen gewährt werden. Der Umstrukturierungsplan der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie muß mit den letzten vor dem Beitritt angenommenen Allgemeinen Zielen „Stahl" vereinbar sein.

(2) Im Anschluß an den Beitritt beurteilen die Kommission und die portugiesische Regierung gemeinsam den von der portugiesischen Regierung angenommenen Plan, der der Kommission vor dem 1. September 1985 offiziell zu übermitteln ist, sowie die Lebensfähigkeit des von diesem Plan betroffenen Eisen- und Stahlunternehmens.

(3) Falls die Lebensfähigkeit dieses Unternehmens spätestens fünf Jahre nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der portugiesischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Ergänzungen dieses Plans vor, um die Lebensfähigkeit dieses Unternehmens am Planende zu erreichen.

(4) Die portugiesische Regierung teilt der Kommission Beihilfen, die der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen der Planergänzung nach Nummer 3 gewährt werden sollen, spätestens am Ende des ersten Jahres nach dem Beitritt im voraus mit. Die portugiesische Regierung führt ihre Vorhaben nur mit Zustimmung der Kommission durch.

Die Kommission beurteilt diese Vorhaben nach den Kriterien und Verfahren des Anhangs zu diesem Protokoll.

(5) Während des in Artikel 212 der Beitrittsakte genannten Zeitraums müssen die portugiesischen Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die portugiesischen Lieferungen in die übrige Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während des ersten Jahres nach dem Beitritt müssen die Höhe einhalten, welche die Kommission nach Zustimmung der portugiesischen Regierung und Anhörung des Rates im Jahr vor dem Beitritt festsetzt. Unabhängig von der jeweiligen Situation dürfen diese Mengen auf keinen Fall geringer als 80 000 Tonnen sein. Kommt bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Beitritts keine Einigung zwischen der Kommission und der portugiesischen Regierung zustande, so dürfen die von der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie im Verlauf des ersten Quartals nach dem Beitritt gelieferten Mengen 20 000 Tonnen nicht überschreiten.

Falls bis zum Beitritt keine Übereinstimmung über diesen Punkt erzielt wurde, bestimmt die Kommission

nach Zustimmung des Rates die Höhe der Lieferungen spätestens zwei Monate nach dem Beitritt.

Da diese Lieferungen jedoch mit Ende der Übergangsregelung liberalisiert werden müssen, können sie, damit ein harmonischer Übergang erreicht wird, vor dem Ende der genannten Regelung angehoben werden, wobei die Höhe des ersten Jahres als Untergrenze betrachtet wird.

Für jede Anhebung der Lieferungen wird folgendes berücksichtigt:

— die Fortschritte bei der Durchführung des portugiesischen Umstrukturierungsplans unter Berücksichtigung der Zeichen für eine Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der Unternehmen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Lebensfähigkeit,

— die in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor, wobei Portugal nicht weniger günstig behandelt werden darf als dritte Länder, und

— die Entwicklung der Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal.

b) Die portugiesische Regierung verpflichtet sich, mit dem Beitritt in eigener Verantwortung und im Einverständnis mit der Kommission einen Mechanismus für die Überwachung der Lieferungen in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu schaffen, mit dem die strikte Einhaltung der nach Buchstabe a) vereinbarten oder auferlegten Verpflichtungen mengenmäßiger Art sichergestellt wird.

Dieser Mechanismus muß mit jeder anderen Marktrahmenmaßnahme, die in den Jahren nach dem Beitritt beschlossen wird, vereinbar sein und darf die Möglichkeit zur Lieferung der vereinbarten Mengen nicht in Frage stellen.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Zuverlässigkeit und Effizienz dieses Mechanismus. Falls sich herausstellt, daß er nicht geeignet ist, trifft die Kommission nach Zustimmung des Rates die erforderlichen Maßnahmen.

ANHANG

Verfahren und Kriterien für die Beurteilung der Beihilfen

(1) Alle Beihilfen, auch spezifischer Art, zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie, die, in welcher Form auch immer, vom portugiesischen Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden, können nur dann als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie den allgemeinen Regeln der Nummer 2 und den Bestimmungen der Nummern 3 bis 6 entsprechen. Solche Beihilfen dürfen nur in Übereinstimmung mit den in diesem Anhang vorgesehenen Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Der Begriff Beihilfe umfaßt die von Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen sowie die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen des portugiesischen Staates zugunsten des von ihm kontrollierten Eisen- und Stahlunternehmens enthaltenen Beihilfeelemente, die nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis nicht unter das haftende Kapital fallen.

(2) Beihilfen zugunsten der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

— das begünstigte Unternehmen ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführt, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale (Modernisierung, Kapazitätsabbau und gegebenenfalls finanzielle Neuordnung) umfaßt und geeignet ist, seine Wettbewerbsfähigkeit und finanzielle Lebensfähigkeit ohne Hilfe unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen, und zwar spätestens zum Ablauf der Übergangsregelung;

— das betreffende Umstrukturierungsprogramm innerhalb der Gesamtproduktionskapazität des begünstigten Unternehmens keine Erhöhung der Kapazität für die verschiedenen Erzeugnisgruppen vorsieht, deren Markt sich nicht im Aufschwung befindet;

— Höhe und Intensität der dem Eisen- und Stahlunternehmen gewährten Beihilfen schrittweise herabgesetzt werden;

— die Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern;

— die Beihilfen spätestens 36 Monate nach dem Beitritt genehmigt werden und keine Beihilfezahlungen nach Ablauf der Übergangsregelung erfolgen, mit Ausnahme von Zinszuschüssen und Bürgschaftszahlungen für Darlehen, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden.

Die Kommission berücksichtigt bei der Beurteilung der Anträge, die ihr im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms unterbreitet werden, die besondere Lage Portugals als eines der Mitgliedstaaten, die nur ein einziges, für den Gemeinschaftsmarkt verhältnismäßig unbedeutendes Eisen- und Stahlunternehmen haben.

(3) Beihilfen zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

— die Kommission zuvor eine Mitteilung über das Investitionsprogramm erhalten hat, sofern diese Mitteilung durch die Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission vom 18. November 1981 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen oder durch spätere Entscheidungen vorgeschrieben ist;

— Höhe und Intensität der Beihilfen aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der Strukturprobleme der Region, in der die Investition stattfinden soll, gerechtfertigt sind und sich auf das hierfür Notwendige beschränken;

— das Investitionsprogramm auf der Linie der unter Nummer 2 festgelegten Kriterien sowie der Allgemeinen Ziele „Stahl" liegt, unter Berücksichtigung einer etwaigen, mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission hierzu.

Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung dieser Beihilfen, inwieweit das betreffende Investitionsprogramm zu anderen Gemeinschaftszielen wie Innovation, Energieeinsparung und Umweltschutz beiträgt, wobei die Regeln der Nummer 2 eingehalten werden müssen.

(4) Beihilfen zur Deckung der durch die teilweise oder völlige Schließung von Eisen- und Stahlwerken verursachten normalen Kosten können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden.

Beihilfefähige Kosten in diesem Sinne sind

— Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Beihilfen nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c) oder Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages fallen;

— Entschädigungen, die aufgrund der Kündigung von Verträgen, insbesondere solcher über Belieferung mit Rohstoffen, an Dritte zu leisten sind;

— Aufwendungen zur Umgestaltung des Geländes, der Gebäude und/oder der Infrastruktur der geschlossenen Anlagen im Hinblick auf eine andere industrielle Verwendung.

Schließungsbeihilfen, die in den spätestens achtzehn Monate nach dem Beitritt mitgeteilten Programmen nicht vorgesehen werden konnten, können ausnahmsweise und abweichend von Nummer 4 des Protokolls Nr. 20 sowie von Nummer 2 fünfter Gedankenstrich dieses Anhangs der Kommission nach diesem Zeitpunkt mitgeteilt und über die ersten 36 Monate nach dem Beitritt hinaus genehmigt werden.

(5) Beihilfen zur Erleichterung des Betriebs bestimmter Unternehmen oder Werke können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

— sie Bestandteil eines Umstrukturierungsprogramms nach Nummer 2 erster Gedankenstrich sind;

— sie schrittweise mindestens einmal jährlich verringert werden;

— sie nach Höhe und Intensität auf das zur Fortführung des Betriebs während der Umstrukturierung unbedingt Notwendige beschränkt und aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gewährten Investitionsbeihilfen gerechtfertigt sind.

Bei der Prüfung derartiger Beihilfen berücksichtigt die Kommission die Schwierigkeiten, mit denen die in Betracht kommende(n) Produktionseinheit(en) sowie die betreffende(n) Region(en) zu kämpfen hat (haben), sowie die mittelbaren Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb in anderen Bereichen, insbesondere dem des Verkehrs.

(6) Beihilfen zur Deckung der Ausgaben, die Eisen- und Stahlunternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entstehen, können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn das betreffende Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben eines der nachstehenden Ziele verfolgt:

— Senkung der Produktionskosten (einschließlich Energieeinsparung) oder Erhöhung der Produktivität;

— Verbesserung der Warenqualität;

— Verbesserung der Leistung der Eisen- und Stahlerzeugnisse und Erhöhung der Verwendungsmöglichkeiten von Stahl;

— Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit.

Der Gesamtbetrag aller zu diesen Zwecken gewährten Beihilfen beläuft sich auf höchstens 50 v. H. der beihilfefähigen Vorhabenskosten. Hiermit sind die Kosten gemeint, die unmittelbar mit dem betreffenden Vorhaben in Verbindung stehen; ausgeschlossen sind insbesondere alle Investitionskosten für Produktionsverfahren.

(7) Die Kommission holt zu den Beihilfevorhaben, die ihr von der portugiesischen Regierung mitgeteilt werden, die Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein, bevor sie sich dazu äußert. Sie teilt allen Mitgliedstaaten mit, welche Haltung sie zu jedem Beihilfevorhaben einnimmt.

Stellt die Kommission, nachdem sie die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert hat, fest, daß eine Beihilfe nicht mit diesem Anhang vereinbar ist, so unterrichtet sie die portugiesische Regierung von ihrer Entscheidung. Kommt die portugiesische Regierung dieser Entscheidung nicht nach, so findet Artikel 88 des Vertrages Anwendung.

(8) Die portugiesische Regierung erstattet der Kommission zweimal jährlich Bericht über die im vorausgegangenen Halbjahr geleisteten Beihilfezahlungen, über ihre Verwendung und über die während desselben Zeitraums bei der Umstrukturierung erzielten Ergebnisse. Die Berichte müssen außerdem Angaben darüber enthalten, welche finanziellen Maßnahmen der portugiesische Staat oder die regionalen bzw. lokalen Stellen für die staatlichen Eisen- und Stahlunternehmen getroffen haben. Sie sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres in einer von der Kommission festzulegenden Form zu übermitteln.

Der erste Bericht betrifft die Beihilfezahlungen im ersten Halbjahr nach dem Beitritt.

Protokoll Nr. 21

über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Portugals

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

von dem Wunsch geleitet, einige besondere Probleme betreffend Portugal zu regeln,

EINIG ÜBER DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN:

Weisen darauf hin, daß die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften durch eine Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören;

Nehmen zur Kenntnis, daß die portugiesische Regierung die Verwirklichung einer Politik der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Ziel verfolgt, den Lebensstandard in Portugal demjenigen der übrigen europäischen Nationen anzugleichen, die Unterbeschäftigung zu beseitigen und dabei schrittweise regionale Entwicklungsunterschiede auszugleichen;

Erkennen an, daß die Erreichung der Ziele dieser Politik in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

Kommen überein, zu diesem Zweck den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller im EWG-Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere eine angemessene Verwendung der zur Verwirklichung der oben genannten Ziele der Gemeinschaft bestimmten Gemeinschaftsmittel;

Erkennen insbesondere an, daß im Fall der Anwendung der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags die Ziele der wirtschaftlichen Ausweitung und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Protokoll Nr. 22

über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit der Portugiesischen Republik

Artikel 1

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, der Portugiesischen Republik zur Verfügung gestellt, die sie in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

(2) Unmittelbar nach dem Beitritt stellt die Portugiesische Republik der Europäischen Atomgemeinschaft in Portugal auf dem Kernenergiegebiet gewonnene, nur zu beschränkter Verbreitung bestimmte Kenntnisse zur Verfügung, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem in Absatz 1 genannten Artikel mit.

(3) Diese Informationen betreffen hauptsächlich

— die Reaktordynamik,

— den Strahlenschutz,

— die Anwendung nuklearer Meßtechniken (in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Archäologie und Geologie),

— die Atomphysik (Messungen des Wirkungsquerschnitts, Kanalisierungstechniken),

— die Metallurgie der Urangewinnung.

Artikel 2

(1) Auf den Gebieten, auf denen die Portugiesische Republik der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

(2) Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert die Portugiesische Republik die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

Protokoll Nr. 23

über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus dritten Ländern nach Portugal

Artikel 1

Vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1987 gilt für die Montage und die Einfuhr von Kraftwagen aller Motorklassen zur Beförderung von Personen und Gütern die nachstehende Regelung.

Artikel 2

Die Portugiesische Republik eröffnet für die Einfuhr von montierten Kraftwagen, im folgenden CBU-Kraftwagen genannt, mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg aus nicht an Abkommen mit der Gemeinschaft beteiligten dritten Ländern nach Portugal jährliche Einfuhrquoten nach Marken in Höhe von jährlich 15 Einheiten je Hersteller bei Fahrzeugmarken, die in Portugal nicht montiert werden, und bei den übrigen Marken von 2 v. H. der Zahl der im Vorjahr in Portugal montierten Fahrzeuge derselben Marke.

Artikel 3

Für CBU-Kraftwagen mit einem Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg aus nicht an Abkommen mit der Gemeinschaft beteiligten dritten Ländern eröffnet die Portugiesische Republik ein jährliches Gesamtkontingent in Höhe von 30 Einheiten.

Artikel 4

(1) Für nicht montierte Kraftwagen, im folgenden CKD-Kraftwagen genannt, mit einem Bruttogewicht von weniger als 2 000 kg für die Beförderung von Personen eröffnet die Portugiesische Republik zu Beginn jedes Jahres und ausgehend von den 1985 gewährten, im Anhang aufgeführten Ausgangsquoten eine Einfuhrquote je Marke.

(2) Die Quoten der Marken werden jährlich aktualisiert. Zu diesem Zweck wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt, um die Preissteigerung in Portugal und die Entwicklung der Herstellungspreise für CKD-Kraftwagen auszugleichen.

(3) Die aufgrund der Ausgangsquoten zugeteilten Quoten der Marken können bis zu 90 v. H. des Betrages im Jahr 1986 und 93 v. H. im Jahr 1987 frei ausgeschöpft werden; die Ausschöpfung des restlichen Betrags der Markenquoten hängt von der Ausfuhr von Kraftwagen oder Teilen davon unter Zugrundelegung des in Portugal geschaffenen Mehrwerts dieser Ausfuhren ab.

Artikel 5

(1) Für die Ausführer, die ihre Ausgangsquoten nach Artikel 4 bereits vollständig ausgeschöpft haben, werden im Laufe des Jahres zusätzliche CKD-Quoten nach Maßgabe des in Portugal geschaffenen Mehrwerts der ausgeführten Kraftwagen oder Teile gewährt.

Die Zuteilung der zusätzlichen Quoten erfolgt auf der Grundlage der in Anhang B aufgeführten Koeffizienten.

(2) Die Möglichkeit zusätzlicher Quoten für die in Absatz 1 genannten Ausführer ist auf einen Gesamtwert begrenzt, der 12 v. H. der Gesamtsumme der CKD-Ausgangsquoten für die in Anhang A aufgeführten Marken nicht überschreiten darf.

Artikel 6

Die in Artikel 4 und 5 festgesetzten Quoten können für die Einfuhr von CKD- oder von CBU-Kraftwagen verwendet werden.

ANHANG A

Ausgangsquoten der Marken 1985

	(in 1 000 Escudos)
Toyota	1 429 811
Datsun	1 151 548
Mazda	188 282
Honda	170 077
Subaru	102 304
Daihatsu	20 315

ANHANG B

Gewichtung der Ausfuhrkoeffizienten nach Artikel 5 Absatz 1

	1986	1987
CKD-Kraftwagen	0,6	0,5
CBU-Kraftwagen und Karosserien	0,5	0,45
Halbzeug	0,4	0,35
Fertigteile:		
— Motoren	0,8	0,7
— Getriebe	0,8	0,7
— andere mechanische Teile	0,7	0,6
— Elektrische Bauteile	0,6	0,5
— Andere Bauteile	0,55	0,5

Protokoll Nr. 24

über die Agrarstrukturen in Portugal

(1) Mit dem Beitritt wird gemäß den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik eine gemeinsame Aktion mit einem spezifischen Entwicklungsprogramm zugunsten Portugals durchgeführt, das an die besonderen Strukturbedingungen der portugiesischen Landwirtschaft angepaßt ist. Dieses Programm, das sich über einen Gesamtzeitraum von zehn Jahren erstreckt, verfolgt insbesondere das Ziel einer spürbaren Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen wie auch einer Verbesserung der gesamten strukturellen Lage des Agrarsektors in Portugal.

(2) Die Gemeinschaft wird dieses Aktionsprogramm zugunsten Portugals in einer Weise durchführen, die den in der Gemeinschaft bereits bestehenden Aktionen für ihre am meisten benachteiligten Gebiete analog ist. Dieses Programm wird darauf ausgerichtet sein, die Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten, das landwirtschaftliche Beratungswesen und die Möglichkeiten für die berufliche Bildung zu entwickeln, und zur Umstellung der Erzeugung — einschließlich Bewässerung, soweit diese erforderlich ist, Entwässerung und Verbesserung der Weiden — beitragen.

Ferner wird die Gemeinschaft dieses Programm so durchführen, daß es speziell den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Lage Portugals gerecht wird. Dieses Programm wird insbesondere noch zu definierende Maßnahmen im Sinne eines wirksamen Anreizes zur Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben umfassen. Auf alle Fälle dürfen diese Maßnahmen nicht weniger günstig sein als die bisherigen Maßnahmen für die Mitgliedstaaten der gegenwärtigen Gemeinschaft, und die Bedingungen für die Möglichkeit einer Finanzierung durch die Gemeinschaft müssen der besonderen Lage Portugals angepaßt werden.

(3) Was die wünschenswerte Entwicklung der Agrarstrukturen in Portugal anbelangt, so wird die Gemeinschaft hierzu beitragen, damit folgende kurz-, mittel- und langfristigen Ziele erreicht werden:

a) Kurzfristig sind der bestehende Beratungsdienst und die bestehenden Bewirtschaftungsverhältnisse durch eine bessere Verteilung des verfügbaren Potentials zu verbessern, ohne daß dies eine Änderung der Betriebsgröße oder bedeutende Rationalisierungsmaßnahmen voraussetzt. Außerdem sind die Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. angestrebten Merkmale der Agrarerzeugung soweit wie möglich zu verbessern.

b) Mittelfristig ist eine gute Infrastruktur und die Bewässerung der Trockenfeldbauzonen zu entwickeln, eine bessere Bodennutzung zu fördern und ein leistungsfähiges landwirtschaftliches Beratungs-, Unterrichts- und Forschungswesen einzurichten und auszubauen. In diesem Zusammenhang ließen sich auch die längerfristigen Aspekte einer Verbesserung des Viehbestandes, wie z. B. die Leistungsprüfungen und die Nachkommenschaftsprüfungen männlicher Zuchttiere, in Angriff nehmen.

c) Langfristig müßte im wesentlichen eine Zusammenlegung zerstückelter Betriebe und die Vergrößerung von Betrieben, die gegenwärtig nicht rentabel sind, gefördert werden. Gleichzeitig wäre eine Verbesserung der unausgewogenen Alterspyramide der landwirtschaftlichen Bevölkerung anzustreben, wobei für ältere Landwirte ein Anreiz zu bieten wäre, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, und je nach Lage des Falls Maßnahmen ergriffen werden müßten, um Jugendlichen den Zugang zum Beruf unter Bedingungen zu erleichtern, die ihnen langfristig einen rentablen Betrieb gewährleisten.

(4) Die voraussichtlichen Gesamtkosten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die Durchführung des spezifischen Programms, das sich insbeson-

dere auf die benachteiligten Gebiete Portugals einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira bezieht, belaufen sich für die zehnjährige Laufzeit des Programms auf etwa 700 Millionen ECU, d. h. etwa 70 Millionen ECU pro Jahr.

(5) Die Sätze für die gemeinschaftliche Finanzierung der für das spezifische Programm in Betracht kommenden Ausgaben werden in Anlehnung an die Sätze festgesetzt, die bei ähnlichen Maßnahmen in den am stärksten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft gegenwärtig oder in Zukunft angewandt werden.

(6) Der Rat legt gemäß Artikel 258 der Beitrittsakte mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten des spezifischen Programms fest.

(7) Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 1. Januar 1991 einen Bericht zur Beurteilung der Durchführung des spezifischen Programms.

Protokoll Nr. 25

über die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Erzeugungsregeln in Portugal

(1) Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß es unter den derzeitigen Gegebenheiten in der portugiesischen Landwirtschaft durch die Wirkung verschiedener Faktoren, unter anderem der Anwendung der strukturpolitischen Bestimmungen der Gemeinschaft und der Durchführung des spezifischen Agrarstrukturprogramms in Portugal gemäß dem Protokoll Nr. 24 auf jeden Fall zu einer Produktivitätsverbesserung kommen wird.

(2) Selbst wenn diese Produktivitätssteigerung im Rahmen einer Rationalisierung der portugiesischen Landwirtschaft durch Maßnahmen zur Umstellung der Betriebe auf andere Tätigkeiten oder zur Einstellung der Tätigkeit von Betrieben erreicht wird, wird sich daraus nach Ansicht der Gemeinschaft ein gewisser Produktionsanstieg ergeben.

Die Gemeinschaft fördert eine solche Entwicklung während der ersten Stufe jedoch, da sie die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in Portugal im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft ist.

Demgegenüber gelten ab dem Inkrafttreten aller Vorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik in Portugal zum Beginn der zweiten Stufe dort auch die gemeinschaftlichen Disziplinen unter den Bedingungen, die die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für ihre am stärksten benachteiligten Gebiete anwendet.

(3) Die Lage bei Wein, Olivenöl, Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten und bei Zuckerrüben ist allerdings etwas anders.

Ein Ausbau der Produktion dieser Erzeugnisse in Portugal könnte die Gesamtsituation der Gemeinschaftsproduktion verschlechtern. Deshalb ist die Gemeinschaft der Auffassung, daß die Portugiesische Republik die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Disziplinen unbedingt anwenden muß, und zwar vom Beginn des Beitrittszeitraums an und unabhängig von der Form des für das jeweilige Erzeugnis gewählten Übergangs.

Die Gemeinschaft trägt jedoch dafür Sorge, daß bei der Festlegung dieser Disziplinen der ganz besonderen landwirtschaftlichen Situation dieses Mitgliedstaats Rechnung getragen wird; zu diesem Zweck wird in dieser Beitrittsakte vorgesehen, daß bei diesen Erzeugnissen von Anfang an für Flexibilität bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Erzeugungsregeln gesorgt wird.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS DER BELGIER,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DES PRÄSIDENTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DES PRÄSIDENTEN DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON SPANIEN,

DES PRÄSIDENTEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN IRLANDS,

DES PRÄSIDENTEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT DES GROSSHERZOGTUMS VON LUXEMBURG,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

DES PRÄSIDENTEN DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

vertreten durch seinen Präsidenten,

die am zwölften Juni neunzehnhundertfünfundachtzig in Lissabon und Madrid anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft zusammengetreten sind,

haben festgestellt, daß die folgenden Texte im Rahmen der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Spanien und der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Portugiesischen Republik abgefaßt und festgelegt worden sind:

I. Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft;

II. Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassungen der Verträge;

III. die nachstehend aufgeführten und der Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassungen der Verträge beigefügten Texte:

A. Anhang I: Liste zu Artikel 26 der Beitrittsakte,

Anhang II: Liste zu Artikel 27 der Beitrittsakte,

Anhang III: Liste zur Artikel 43 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Beitrittsakte,

Anhang IV: Liste zu Artikel 43 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte,

Anhang V: Liste zu Artikel 48 Absatz 3 der Beitrittsakte,

Anhang VI: Liste zu Artikel 48 Absatz 4 der Beitrittsakte,

Anhang VII: Liste zu Artikel 53 der Beitrittsakte,

Anhang VIII: Liste zu Artikel 75 Nummer 3 der Beitrittsakte,

Anhang IX: Liste zu Artikel 158 Absatz 1 der Beitrittsakte,

Anhang X: Liste zu Artikel 158 Absatz 3 der Beitrittsakte,

Anhang XI: Technische Einzelheiten nach Artikel 163 Absatz 3 der Beitrittsakte,

Anhang XII: Liste zu Artikel 168 Absatz 4 der Beitrittsakte,

Anhang XIII: Liste zu Artikel 174 der Beitrittsakte,
Anhang XIV: Liste zu Artikel 176 der Beitrittsakte,
Anhang XV: Liste zu Artikel 177 Absatz 3 der Beitrittsakte,
Anhang XVI: Liste zu Artikel 177 Absatz 5 der Beitrittsakte,
Anhang XVII: Liste zu Artikel 178 Absatz 1 der Beitrittsakte,
Anhang XVIII: Liste zu Artikel 200 der Beitrittsakte,
Anhang XIX: Liste zu Artikel 213 der Beitrittsakte,
Anhang XX: Liste zu Artikel 243 Nummer 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte,
Anhang XXI: Liste zu Artikel 245 Absatz 1 der Beitrittsakte,
Anhang XXII: Liste zu Artikel 249 Absatz 2 der Beitrittsakte,
Anhang XXIII: Liste zu Artikel 269 Absatz 2 der Beitrittsakte,
Anhang XXIV: Liste zu Artikel 273 Absatz 2 der Beitrittsakte,
Anhang XXV: Liste zu Artikel 278 Absatz 1 der Beitrittsakte,
Anhang XXVI: Liste zu Artikel 280 der Beitrittsakte,
Anhang XXVII: Liste zu Artikel 355 Absatz 3 der Beitrittsakte,
Anhang XXVIII: Liste zu Artikel 361 der Beitrittsakte,
Anhang XXIX: Liste zu Artikel 363 der Beitrittsakte,
Anhang XXX: Liste zu Artikel 364 Absatz 3 der Beitrittsakte,
Anhang XXXI: Liste zu Artikel 365 der Beitrittsakte,
Anhang XXXII: Liste zu Artikel 378 der Beitrittsakte,
Anhang XXXIII: Liste zu Artikel 391 Absatz 1 der Beitrittsakte,
Anhang XXXIV: Liste zu Artikel 391 Absatz 2 der Beitrittsakte,
Anhang XXXV: Liste zu Artikel 393 der Beitrittsakte,
Anhang XXXVI: Liste zu Artikel 395 der Beitrittsakte;

B. Protokoll Nr. 1 betreffend die Satzung der Europäischen Investitionsbank,
Protokoll Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla,
Protokoll Nr. 3 über den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen,
Protokoll Nr. 4 Mechanismus einer zusätzlichen Gegenleistung im Rahmen der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern,
Protokoll Nr. 5 über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
Protokoll Nr. 6 über jährliche spanische Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen der Tarifstelle 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 34 der Beitrittsakte,
Protokoll Nr. 7 über die spanischen Mengenkontingente,
Protokoll Nr. 8 über spanische Patente,
Protokoll Nr. 9 über den Handel mit Textilwaren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung,
Protokoll Nr. 10 über die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlindustrie,
Protokoll Nr. 11 über Preisregeln,
Protokoll Nr. 12 über die regionale Entwicklung Spaniens,
Protokoll Nr. 13 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem Königreich Spanien,
Protokoll Nr. 14 betreffend Baumwolle,
Protokoll Nr. 15 über die Bestimmung der portugiesischen Ausgangszollsätze für bestimmte Waren,
Protokoll Nr. 16 über die Einfuhrzollbefreiung für bestimmte Waren durch die Portugiesische Republik,
Protokoll Nr. 17 über den Handel mit Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten,
Protokoll Nr. 18 über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal,

Protokoll Nr. 19 über portugiesische Patente,

Protokoll Nr. 20 über die Umstrukturierung der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie,

Protokoll Nr. 21 über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Portugals,

Protokoll Nr. 22 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit der Portugiesischen Republik,

Protokoll Nr. 23 über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus dritten Ländern nach Portugal,

Protokoll Nr. 24 über die Agrarstrukturen in Portugal,

Protokoll Nr. 25 über die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Produktionsdisziplinen in Portugal.

C. Wortlaute des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt worden sind, einschließlich des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Vertrages über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, in portugiesischer und spanischer Sprache.

Die Bevollmächtigten haben den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Kenntnis genommen.

Die Bevollmächtigten und der Rat haben ferner die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas;
2. Gemeinsame Erklärung über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der autonomen Regionen Azoren und Madeira;
3. Gemeinsame Erklärung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
4. Gemeinsame Erklärung über die in Spanien oder Portugal ansässigen Arbeitnehmer der derzeitigen Mitgliedstaaten und die in der Gemeinschaft ansässigen spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer sowie ihre Familienangehörigen;
5. Gemeinsame Erklärung über die Auflösung der Monopole, die in den neuen Mitgliedstaaten im Bereich der Landwirtschaft bestehen;
6. Gemeinsame Erklärung über die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf dem Sektor pflanzliche Fette;
7. Gemeinsame Erklärung über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik;
8. Gemeinsame Erklärung über die Einfuhr von dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnissen aus dritten Ländern;
9. Gemeinsame Erklärung über die Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Tafelwein;
10. Gemeinsame Erklärung über den ergänzenden Handelsmechanismus im Getreidesektor;
11. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla;
12. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 2;
13. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 des Protokolls Nr. 2;
14. Gemeinsame Erklärung zu den Beziehungen mit dritten Ländern im Fischereibereich;
15. Gemeinsame Erklärung über die mit bestimmten dritten Ländern zu schließenden Protokolle;
16. Gemeinsame Erklärung über die Einbeziehung der Peseta und des Escudo in die ECU.

Die Bevollmächtigen und der Rat haben gleichfalls die folgenden dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrages über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin.
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige".

Die Bevollmächtigten und der Rat haben ebenfalls die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarung über das Verfahren zur Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt zur Kenntnis genommen; diese Vereinbarung ist auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Spanien und auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Portugiesischen Republik getroffen worden.

Schließlich wurden die folgenden dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen abgegeben:

A. Gemeinsame Erklärungen: Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung/Königreich Spanien:
   1. Gemeinsame Erklärung über die spanische Eisen- und Stahlindustrie;
   2. Gemeinsame Erklärung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Spanien;
   3. Gemeinsame Erklärung über spanische Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete;
   4. Gemeinsame Erklärung über bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Spaniens;
   5. Gemeinsame Erklärung über das Aktionsprogramm, das bei Obst und Gemüse für die Stufe der Feststellung der Konvergenz in Spanien zu erstellen ist;
   6. Gemeinsame Erklärung über die Auswirkung der vom Königreich Spanien vorübergehend beibehaltenen einzelstaatlichen Beihilfen auf den Handel mit den anderen Mitgliedstaaten;
   7. Gemeinsame Erklärung über die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen im soziostrukturellen Bereich bei Wein in Spanien sowie über die Vorschriften, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegungen von Wein aus Spanien gestatten;
   8. Gemeinsame Erklärung über die künftige Handelsregelung mit Andorra;

B. Gemeinsame Erklärungen: Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung/Portugiesische Republik:
   1. Gemeinsame Erklärung über den Zugang zum portugiesischen Markt für Erdölerzeugnisse;
   2. Gemeinsame Erklärung über die portugiesische Eisen- und Stahlindustrie;
   3. Gemeinsame Erklärung zur Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;
   4. Gemeinsame Erklärung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Portugal;
   5. Gemeinsame Erklärung über das Aktionsprogramm, das bei den einem stufenweisen Übergang unterliegenden Erzeugnissen für die erste Übergangsstufe in Portugal zu erstellen ist;
   6. Gemeinsame Erklärung über bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Portugals;
   7. Gemeinsame Erklärung betreffend Wein in Portugal;

8. Gemeinsame Erklärung über die Versorgung der Zuckerraffinierungsindustrie in Portugal;

9. Gemeinsame Erklärung über die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in Portugal;

C. Erklärungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Zugang spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten;

2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Sozialfonds;

3. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;

4. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Versorgung der Zuckerraffinierungsindustrie in Portugal;

5. Erklärung der Gemeinschaft über die Unterstützung von seiten der Gemeinschaft bei der Überwachung und Kontrolle der Gewässer;

6. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anpassung und Modernisierung der portugiesischen Wirtschaft;

7. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals;

8. Erklärung der Gemeinschaft über die Anwendung der Regelung des Ausgleichsbetrags;

D. Erklärungen des Königreichs Spanien:

1. Erklärung des Königreichs Spanien: Copace-Zone;

2. Erklärung des Königreichs Spanien betreffend Lateinamerika;

3. Erklärung des Königreichs Spanien betreffend Euratom;

E. Erklärungen der Portugiesischen Republik:

1. Erkärung der Portugiesischen Republik zu den Ausgleichsentschädigungen nach Artikel 358;

2. Erklärung der Portugiesischen Republik: Copace-Zone;

3. Erklärung der Portugiesischen Republik zu Währungsfragen;

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Slutakt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι υπέγραψαν την παρούσα συνθήκη.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Final Act.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben la presente Acta final.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent acte final.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíossínithe a lámh leis an Ionstraim Chríochraitheach seo.

En fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente atto finale.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Slotakte hebben gesteld.

Em fé do que os plenipotenciários abaixo-assinados apuseram as suas assinaturas no final da presente Acta final.

Udfærdiget i Madrid, den tolvte juni nitten hundrede og femogfirs.

Geschehen zu Madrid am zwölften Juni neunzehnhundertfünfundachtzig.

Έγινε στη Μαδρίτη, στις δώδεκα Ιουνίου χίλια εννιακόσια ογδόντα πέντε.

Done at Madrid on the twelfth day of June in the year one thousand nine hundred and eighty-five.

Hecho en Madrid, el doce de junio de mil novecientos ochenta y cinco.

Fait à Madrid, le douze juin mil neuf cent quatre-vingt-cinq.

Arna dhéanamh i Maidrid, an dóú lá déag de Mheitheamh, míle naoi gcéad ochtó a cúig.

Fatto a Madrid, addì dodici giugno millenovecentottantacinque.

Gedaan te Madrid, de twaalfde juni negentienhonderd vijfentachtig.

Feito em Madrid, aos doze de Junho de mil novecentos e oitenta e cinco.

